

# CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS, CIVILIS.

Oder  
Neu Verbessert- und Ergänzt-  
Chur = Bayrisches  
Land = Recht,

Welches  
Alle zur bürgerlichen Rechts = Gelehrsamkeit  
gehörige Materien, so viel nicht schon in dem bereits  
Ao. 1751. respectivè 1753. neu- eröffneten

## CODICE CRIMINALI und JUDICIARIO

besonders hievon enthalten ist, sowohl nach denen Gemein-  
als Statutarischen Rechts = Grundsätzen, mit durchgängiger Applicirung  
der Ersten auf die Letztere, wie auch mit nöthiger Entscheid- oder Supplirung deren  
vorhin entweder in Thesi strittig und zweifelhaft oder defectuos befundener Stellen,  
benebst dem am Ende benachfügten

## Lehen = Recht

in sich begreift,  
Eobin mit Einschluß obgedacht- neuer Gerichts- und Criminal-Ordnungen

ein kurz- deutlich- ordentlich- und vollständiges  
SYSTEMA JURIS PRIVATI UNIVERSI,

Wie solches in hiesigen Chur- Landen dertahlen üblich und eingeführt ist,

In IV. Theilen, XLIX Capitula,

Doch allerwegen in ganz natürlich- und ungestwungenen Zusammenhang darstellt.

München, gedruckt von Johann Jacob Wdter, Churfürstl. Hof- und Landschaf-  
Buchdruckern im Jahr 1756.

Von Gottes Gnaden

**Wir Maximilian Joseph,**  
in Ober- und Niedern-Bayrn, auch  
der Oberrhein-Pfalz Herzog, Pfalz-Grav bey  
Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-  
Eruchseß, und Churfürst, Land-Grav  
zu Leuchtenberg ꝛ. ꝛ.

**S**entbieten Männiglich Unseren Gruß und  
Gnade zuvor. Uns ist in Folge der seit ei-  
nigen Jahren mit viel ersprießlichen Success  
unternommener Land-Rechts-Revision hier-  
ben kommender Auffatz eines neuen Codicis Civilis zur  
Gnädigsten Ratification und Begnehmung gehorsamst  
vorgelegt worden, welchen Wir auch Unserer bey dem  
Werk geführter Absicht um so mehr gemäß zu seyn befin-  
den, als hierinn eben nicht viel Neues enthalten, sondern  
nur das ältere sowohl gemein- als statutarische Recht,  
wie solches in hiesigen Chur-Landen bishero meistentheils  
gangbar



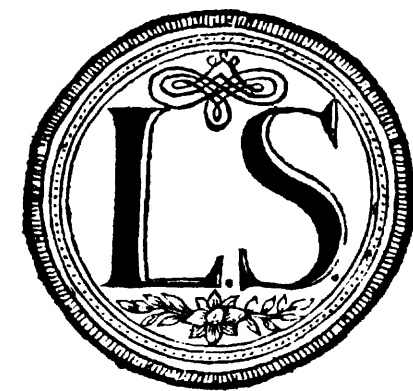
gangbar und üblich gewesen, aus seiner fast unübersehlichen Weitsichtigkeit und höchstbeschwerlicher Unordnung in solche Gestalt und Enge gebracht worden ist, daß es auch jeder, welcher selbes entweder von Amts- oder eigener Angelegenheit wegen zu wissen bedarf, desto leichter begreifen, behalten und befolgen kan.

In dieser wohlbedächtlich-Gnädigster Erwägung, und da sowohl Unsere sammentliche Justiz-Dicasteria, als Gemeiner lieb- und getreuer Landschafts-Berordnete mit ihrem hierüber erstatteten Nüthlichen Gutachten gleichfalls mit einverstanden seynd, haben Wir sothanen Auffas nach Selbst genommener höchster Einsicht und reiffer Überlegung seines völligen Inhalts durchaus Gnädigst bestättiget. Sezen, ordnen und wollen auch hiermit, daß man solchen in Unseren sammentlichen Chur-Landen, mit Einschluß der Oberen-Pfalz, und all anderer Uns zugehöriger Herrschaften und Landereyen, genau beobachte, sowohl bey hob- als niederen Gerichten in denen daselbst vorkommenden Streithändlen pflichtmäßig hierauf spreche und erkenne, jedoch soviel das Jus novum betrifft, wodurch nemlich entweder etwas ganz Neues verordnet, oder das ältere bisher üblich geweste Recht abgeschafft worden, erst auf nächstkünftigen ersten Tag Junii den Anfang damit mache; im Ubrigen hingegen, wo das Vorige nur wiederholt, bestättiget, oder

in

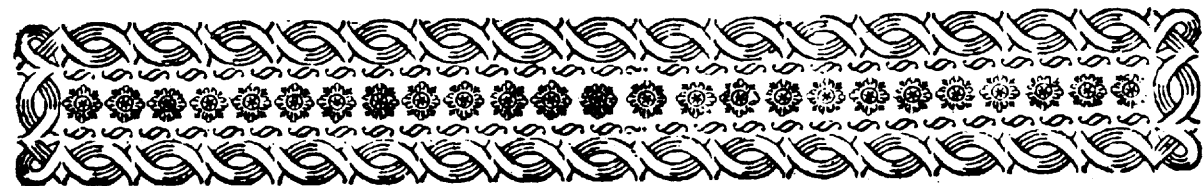
in Thesi dubia & controversa declarirt wird, sich gleich von nun an in Erörterung deren sowohl künftigs als gegenwärtigs und vergangener Handlungen, so weit nemlich diese letztere noch nicht abgeurtheilt, und in rem judicatam erwachsen seynd, hiernach regulire, endlich auch die mit der Zeit vorkommende erhebliche Dubia Juris in Thesi, welche sich wieder Verhoffen ex Mente vel Verbis Legis nicht füglich heben liessen, aus denen gemein-geschrieben-natürlich- und andern ehemahligen Rechts-Principiis, wie es jede Obrigkeit ihrem besten Wissen und Gewissen nach gleichwohl selbst finden wird, ohne weiterer Rückfrag gebührend entscheide. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München den 2<sup>ten</sup> Januar. Ao. 1756.

Ex Commissione Seren<sup>mi</sup> Domini  
D<sup>ni</sup> Ducis & Electoris speciali.



Philipp Carl von Delling, Churfürstl.  
Hof-Rath und Geheimer Secretarius.

)(



# Summarischer Inhalt

Deren in sammentlichen vier Theilen befindlicher Capituln.

## Erster Theil.

- Cap. 1. Von der Rechts-Gelehrsamkeit, und Gerechtigkeit, dann denen Rechten und Pflichten überhaupt.
- 2. Von dem Unterschied der Rechten.
- 3. Von Rechten und Pflichten der Personen in Ansehen ihrer verschiedener Ständen.
- 4. Von dem Haus- oder Familien-Stand.
- 5. Von Väterlicher Gewalt.
- 6. Von dem Ehestand.
- 7. Von Pfleg- und Vormundschaften.
- 8. Von der Leibeigenschaft.

## Zweyter Theil.

- 1. Von denen Pflichten und Rechten in Ansehen Haab und Guts überhaupt.
- 2. Von dem Eigenthum.
- 3. Von der Art und Weis das Eigenthum zu erlangen.
- 4. Von der Verjährung.
- 5. Von dem Innhaben.
- 6. Von Unterpfinden.
- 7. Von Dienstbarkeiten überhaupt.

8. Von



- Cap. 8. Von Haus- und Feld-Dienstbarkeiten, dann anderen ähnlichen Gerechtigkeiten.
- 9. Von der Nugniessung.
- 10. Von dem Zehend-Recht.
- 11. Von Frohn- und Scharwerks-Diensten.

## Dritter Theil.

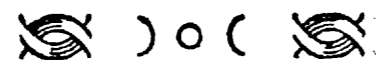
- 1. Von der Succession und Erbschaft überhaupt.
- 2. Von leyten Willen überhaupt.
- 3. Von Testamenten überhaupt.
- 4. Von privilegirt- und anderen besonderen Testamenten.
- 5. Von Codicillen.
- 6. Von Vermächtnussen oder Legatis überhaupt.
- 7. Von allerhand besonderen Vermächtnussen.
- 8. Von Schenkungen unter Lebendigen und von Todwegen.
- 9. Von gemeinen Fideicommissen.
- 10. Von Geschlechts- oder Familie-Fideicommissen.
- 11. Von bedingener Erbschaft, insonderheit von Erbschafts-Verzichten und Regress-Sprüchen.
- 12. Von natürlicher Erbfolg oder Succession ab Intestato.

## Vierter Theil.

- 1. Von der Convention und denen hieraus entspringenden Pflichten überhaupt.
- 2. Von Contractibus nominatis und realibus, nemlich von Mutuo, Commodato, Precario, Deposito, Sequestro, Pignore.
- 3. Von Contractibus Consensualibus, sonderbar dem Kauf.
- 4. Von allerhand besonderen Käuffen.
- 5. Von dem Einstand, sonderbar bey dem Kauf.

)( ( 2

6. Von



Cap. 6. Von dem Ding, Stift, Mieth, Pacht, oder Bestands-Contract.

7. Von dem Contractu Emphyteutico, sonderbar dem Erb-Recht, Leib-Geding, Neustift, Herrn-Gunst oder veranleiteter Freystift, und anderen ähnlichen Handlungen.
8. Von dem Compagnie- oder Associations-Contract.
9. Von der Vollmacht und anderen ähnlichen Handlungen.
10. Von Contractibus Verbalibus, nemlich der Stipulation und Bürgschaft.
11. Von dem Contractu Litterali oder Chirographario.
12. Von Contractibus innominatis, sonderbar von dem Tausch, und Contractu æstimatorio, dann dem Spiel, Wette, Wechsel, und dergleichen Conventioenen.
13. Von Quasi-Contractibus, besonders der Negotiorum Gestione, Communione, Lege Rhodiâ, Solutione Indebiti, ob turpem Causam, Causâ datâ Causâ non secutâ, und dergleichen.
14. Von der Bezahlung.
15. Von denen übrigen Arten die Verbindlichkeit wiederum aufzuheben, benanntlich der Compensation, Confusion, Novation, Delegation, Satisfaction, Assignation, Liberation, Renunciation, Contravention, Mutation, in integrum Restitution &c.
16. Von Verbrechen und der hieraus entspringender Verbindlichkeit.
17. Sonderbar von der Schmach.
18. Von dem Lehen-Recht.



Erster



# Erster Theil

Des

# Neuen Thur-Bayrischen Land-Rechts.

## Erstes Capitul

Von der Rechts-Gelehrsamkeit und Gerechtigkeit, dann denen Rechten und Pflichten überhaupt.

§. 1.



Je Rechts-Gelehrsamkeit oder Jurisprudenz besteht nicht nur in gründlicher Ränntnus deren Rechten, sondern auch in richtiger Anwendung derselben auf die vorkommende Fälle.

Was die Rechts-Gelehrsamkeit seye?

§. 2.

Unter der Gerechtigkeit wird allhier nur die Ubereinstimmung der Handlung mit dem Recht verstanden.

Und die Gerechtigkeit, oder Justiz?

¶

§. 3.

## §. 3.

Dann das  
Recht,

Das Recht hat zwar unterschiedliche Bedeutungen, hier aber bedeutet es ein Gesetz, das ist, ein Oberherrschaftliches Gebott, welches in Sachen das gemeine Beste betreffend dem Unterthan vorgeschrieben ist.

## §. 4.

Samt der  
hieraus ent-  
springenden  
Verbindlich-  
keit und Be-  
fügung.

Hieraus entspringet die menschliche Pflicht und Verbindlichkeit nicht nur in Ansehen des Gesetzgebers, sondern auch gegen all Jene, welche aus dem Gesetz entweder mittel- oder unmittelbar eine rechtliche Befugnis zu etwas erlangt haben.

## §. 5.

Was hierzu  
erforderlich?

Auf Seiten des Jenigen, welchem durch Recht und Gesetz ein Auftrag geschehen soll, werden die dahin erforderliche Kräfte des Verstands und Willens allzeit vorausgesetzt.

## §. 6.

Promulga-  
tion eines  
Gesetz.

Solchemnach muß das Recht öffentlich kundbar gemacht seyn, damit es jeder wissen und erfahren kan.

## §. 7.

Unwissenheit  
desselben.

Dahero auch die Unwissenheit, welche durch gebührenden Fleiß und Aufmerksamkeit nach Gestalt der Person und Umständen wohl vermieden werden kan, oder soll (Ignorantia crassa, affectata, & vincibilis) Niemand vorträglich seyn mag, ausser wo es die Rechten specialiter zulassen.

## §. 8.

Erstreckung  
des Gesetz  
auf das ge-  
genwärtig-  
und vergan-  
gene,

Es erstreckt sich aber das Gesetz nur auf zukünftige, nicht auf gegenwärtig- und vergangene Fälle, ausgenommen in bloßen Erläuterungen eines vorhin schon zweifelhaft gewesten Gesetz, oder wo es ausdrücklich so verordnet wird.

## §. 9.

Und die Aus-  
legung,

Deutliche Gesetz und Ordnungen soll man 1<sup>mo</sup> nicht auszulegen suchen, sondern die Wort bey ihrer gewöhnlich- und Landläuffiger Bedeutung ohne Verdrehung belassen. Dunkel und zweifelhafte hingegen werden 2<sup>do</sup> entweder durch Rechts-Gelehrte, oder durch den Gebrauch, oder den Gesetzgebern selbst

selbst ausgelegt, die erste Interpretation heißt doctrinalis, die andere usualis, die dritte authentica & legalis. Zu der letzteren soll man 3<sup>io</sup> erst alsdann schreiten, wenn die zwey erste zu Behebung des obwaltenden grossen Zweifels in Thesi nicht hinreichen.

## §. 10.

Bey der Doctrinal - Auslegung werden 1<sup>mo</sup> zweifelhafte Wort ex mente & ratione Legis erklärt, 2<sup>do</sup> wird das Gesetz von einem hierin benannten Special - Fall auch auf andere unbenannte Fall aus der nemlich- oder stärkeren Ration so- wol in Strafen als sonst ausgedehnt, hingegen aber auch 3<sup>io</sup> ein in all zu generalen Terminis lautende Ordnung in beson- deren Fällen eingeschränkt, wenn offenbar und augenscheinlich ist, daß Ratio Legis vollkommen und gänzlich hierin cessirt. All übrige bey denen Rechts-Gelehrten findige Regeln sind 4<sup>to</sup> entweder von keinem Nutzen, oder unter obigen schon begriffen.

## §. 11.

Die natürliche Billigkeit, welche lediglich auf jetzt ge- dachter dritter Auslegungs-Regul beruhet, soll keiner Obrigkeit zum Vorwand dienen, um von dem truckenen klaren Buchstaben des Gesetz abzuweichen, wenn die angebliche Ratio Legis selbst noch in Zweifel oder ungewiß ist.

## §. 12.

Das Gesetz wird entweder 1<sup>mo</sup> in Ansehen aller Unter- thanen aufgehoben, oder 2<sup>do</sup> nur jemand besonders davon ausgenommen, oder es stößt solches 3<sup>io</sup> mit einem anderen verbindlichen Gesetz dergestalt zusammen, daß eins von beeden nicht befolgt werden kan. Auf den ersten Fall heißt es Abrogatio, anderen Falls Dispensatio, und dritten Falls Collisio Legis. Von dieser letzteren siehe Cap. seq. 2. §. 17. die erste zwey aber können sich andergestalt nicht als durch ausdrücklich- oder stillschweigende Bewilligung des Gesetzgebers ereignen, und wird im übrigen ein Particular - Statutum, Privilegium oder Gewohnheit durch ein folgendes General - Gesetz nicht aufgehoben, es seye dann von Jenen besondere Erwähnung hierin geschehen, oder die Clausula omnium anteriorum Jurium tam generalium quam specialium Derogatoria mit einverleibt worden.



## Zweytes Capitul

### Von dem Unterschied deren Rechten.

#### §. 1.

Eintheilung  
derselben.

Das Recht wird hauptsächlich in Göttlich- und Menschlich- Natur- und Völker-Staats- und Bürgerlich-Weltlich- und Geistlich- Römisch- Longobardisch- und Teutsch- Gemein- und statutarisch- geschrieben- oder ungeschrieben- durch Gewohnheit, Observanz oder besondere Freyheiten und Verordnungen eingeführtes Recht getheilt.

#### §. 2.

Göttliches  
Recht.

Göttliches Recht, welches Gott unmittelbar selbst zum Urheber hat, ( Jus Divinum ) ist dem Menschen entweder mit der Natur angebohren, oder durch die Schrift geoffenbahret. ( naturale vel positivum ) von dem ersten siehe S. seq. 4.

#### §. 3.

Menschliches

Was von menschlichen Gesäggebern willkürlicher Weis verordnet wird, heißt menschliches Recht. ( Jus Humanum. )

#### §. 4.

Natürliches

Das natürliche Recht ( Jus Naturæ ) ist ein Gesäß, welches von Gott auf die menschliche Natur gegründet ist, und sich aus dem Endzweck und innerlicher Beschaffenheit derselben dergestalt zu erkennen giebt, daß der Mensch solches durch die bloße Vernunft begreifen, mithin auch wissen kan, was er zuzuförderist Gott, sodann sich selbst, und endlich seinem Nebenmenschen sowol insgemein als besonders zu seiner Nothdurft oder Bequemlichkeit zu leisten habe.

#### §. 5.

Völker-  
Recht.

Völker- Recht ( Jus Gentium ) wird eigentlich genannt, was unter freyen Völkern durch stillschweigende Einwilligung zum verbindlichen Gebrauch worden ist.

§. 6.

#### §. 6.

Das Staats-Recht ( Jus Publicum ) welches die in einem Staat sowol dem Oberhaupt von höchster Macht und Gewalt wegen, als denen Unterthanen zustehende Rechten und Pflichten begreift, wird in das allgemeine und besondere getheilt, nachdem es entweder auf alle Staaten überhaupt, oder nur auf einen besonderen gehet.

#### §. 7.

Gesäß, welche nicht so viel den Staat selbst und den Ne-Bürgerliches zum Republicæ als die Privat-Handlungen und die Gerechtfamen betreffen, machen das Bürgerliche Recht ( Jus Privatum ) eigentlich aus.

#### §. 8.

Nach dem Unterschied deren Personen und Sachen wird das Recht theils weltlich, theils geistlich benamset. Das letzte soll nur in geistlichen Händlen und soweit solches mit denen Concordatis und der Observanz einstimmig ist, beobachtet werden.

#### §. 9.

Das Römische Recht, welches zwar ursprünglich nur den Römern gegeben, hernach aber auch in anderen und sonderbar in Teutsch- und hiesigen Landen eingeführt worden, soll in Sachen, welche etwan durch einheimisches Recht nicht gnug bestimmt seynd, auf schicklich- und thunliche Weis zur Hülff gebraucht werden.

#### §. 10.

Mit denen Longobardischen Lehen-Rechten, welche den Römischen Gesäß- Büchern mit beygefügt seynd, hat es die nemliche Beschaffenheit.

#### §. 11.

Des Heil. Römischen Reichs gemeine Satz- und Ordnungen kommen in Bürgerlichen Sachen nur so weit in gebührende Beobachtung, als durch besondere Lands-Statuta, Privilegia und Gewohnheiten kein anderes versehen und hergebracht ist.

B

§. 12.



## §. 12.

*Gemeines,* All obige §<sup>o</sup> 4. 8. 9. 10. & 11. benannte Rechten seynd unter dem Namen des Gemeinen Rechts (Juris Communis) begriffen, der Sachsen- und Schwaben- Spiegel aber wird in hiesigen Churlanden so wenig als andere dergleichen veraltete teutsche Gesäz darunter verstanden.

## §. 13.

*Statutarisch,* Statuta gehen entweder auf das ganze Land oder nur auf gewisse Stadt, Markt und Communitäten. Jene werden Provincialia und Land-Rechten, diese hingegen Municipalia, Localia, oder Stadt-Markt-Gemeinds-Handwerks- und dergleichen Rechten benamset. Von beeden ist folgendes zu merken: 1<sup>mo</sup> wird dem willkürlichen gemeinen Recht durch das Land-Recht, und diesem hinwiederum 2<sup>do</sup> durch das Stadt- oder andere dergleichen Particular-Recht derogirt. 3<sup>io</sup> können die letztere ohne Landsherrschafftlich- ausdrücklich- oder stillschweigender Bewilligung niemahl bestehen. Beede müssen 4<sup>to</sup> an Ort und End, wo sie nicht öffentlich kundbar seynd, von dem, der sich darauf beziehet, mittels Beybringung glaubwürdiger Urkunden und Obigkeitlich- gefertigter Extracten oder sonst gnugsam bewiesen seyn. Ist nun 5<sup>to</sup> das Statutum gebührend beygebracht, so stehet die rechtliche Vermuthung so lange dafür, bis die Nichtigkeit desselben gnüglich dargethan worden. 6<sup>to</sup> Wird mit Auslegung zweifelhafter Statuten eben so, wie bey anderen Gesäzen, ohne Unterschied verfahren.

## §. 14.

*Geschriebenes,* Jus Scriptum gründet sich 1<sup>mo</sup> auf ausdrücklichen, ungeschriebenes hingegen nur auf stillschweigenden Willen des Gesäzgebers. 2<sup>do</sup> Glossen und Meinungen deren Rechts-Gelahrten (sie seyen gleich Communes oder nicht) gehören weder unter geschriebenes noch ungeschriebenes Recht, und kommen nur so weit in Consideration als sie der Doctrinal-Auslegung gemäß seynd. 3<sup>io</sup> Die bey der obristen Justiz-Instanz ergangene Res Judicatae und Præjudicia haben zwar die Krafft eines geschriebenen General-Gesäz nicht, dienen aber in zweifelhaften gleichen Fällen zur Usual-Interpretation, und ist mithin auch alle Contrarietät hierin zu vermeiden. 4<sup>to</sup> Hat es fast die

nemliche Beschaffenheit mit Landsherrlichen Rescripten, Decreten, Signaturen und anderen dergleichen in Forma Legis Publicæ nicht ergangenen Verordnungen, welche nur gewisse Personen und Privat-Angelegenheiten betreffen.

## §. 15.

Gewohnheits-Recht oder Herkommen (Jus Consuetudinarium) beruhet 1<sup>mo</sup> auf einem solchen Gebrauch, welcher nicht nur den Willen der Gemeinde, sondern auch die Landsherrschafftliche Miteinstimmung muthmaslich anzeigt. Solchemnach muß derselbe 2<sup>do</sup> vernünftig, öffentlich, wiederholt, beständig, gleichförmig, und zwar in- oder ausser gerichtlich seyn. 3<sup>io</sup> Wird wenigst ein Zeit-Verlauf von 30. Jahren hierzu erfordert, ausgenommen in Sachen, wo die Rechten eine minder- oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen, oder wo es nicht um die Einführung eines neuen, sondern nur um Bestättig- oder Erläuterung eines vorigen zweifelhaften Rechts zu thun ist. Und wie nun 4<sup>to</sup> eine solche rechtmäßige Gewohnheit vim Legis hat, so hebt sie das ältere geschriebene oder ungeschriebene Recht allerdings auf, wird aber hingegen auch 5<sup>to</sup> von dem jüngeren Gesäz oder niedrigen Gebrauch jedoch in Conformität obigen 1<sup>ten</sup> Cap. 12<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> ebenfalls wiederum aufgehoben. 6<sup>to</sup> Soll man das Herkommen, sonderbar jenes, welches gegen geschriebenes Recht lauft, niemahl auszudehnen, sondern vielmehr einzuschrenken suchen, und wer sich 7<sup>mo</sup> darauf beziehet, der soll solches so weit es nicht obnehin schon kund- und offenbar ist, gnugsam beweisen.

## §. 16.

Privilegia, wodurch man einen Unterthan von Beobachtung des Gesäz besonders befreyet, werden zwar 1<sup>mo</sup> nur von der Landsherrschafft entweder auf Anruffen, oder aus eigener Bewegnus ertheilt, können aber auch 2<sup>do</sup> durch 30. Jährigen ruhigen Gebrauch, wo die Rechten nicht ein besonderes verordnen, erlangt werden, und da nun 3<sup>io</sup> der Inhalt oder die Absicht des Privilegii lediglich auf die Person gerichtet ist, so erstreckt sich solches nur auf die hierin benannte Personen, auf die umbenannte aber nur so weit als dasselbe ohne ihnen nicht wol zu gebrauchen ist. Falls aber 4<sup>to</sup> das Privilegium nicht so viel auf die Person als die Sach selbst abzielet, so gehet selbes

bes samt der Sach auf alle Nachfolger mitfort. In Zweifel werden 5<sup>to</sup> die aus bloßer Gnad erhaltene Privilegia für personal, die mit beschwerlichen Titul erlangte aber für real gehalten. In beeden muß 6<sup>to</sup> der Allegant die angebliche Freyheit, so weit solche nicht kund- und offenbar ist, durch schriftliche Urkunden oder sonst gnüglich beweisen. 7<sup>mo</sup> Leiden zwar die Privilegia ob identitatem Rationis keine Interpretationem extensivam von einer Person auf die andere, oder von einem Fall auf den anderen, sonderbar wenn solches der offenbaren Billigkeit, dem Recht eines drittens oder gar dem gemeinen Besten entgegen wäre, doch soll man auch dieselbe nicht gar zu genau, oder so weit einschränken, daß ihnen alle Würkung dadurch benommen werde. Immassen 8<sup>vo</sup> dem privilegierten Theil sich seiner Freyheit gegen einen anderen ebenmäßig Befreyten zu gebrauchen nicht gestattet wird, er habe dann ein älteres oder stärkeres Privilegium für sich, oder suche cæteris paribus seines Orts nur Verlust und Schaden zu vermeiden, sein Gegentheil aber einen Gewinn zu erhaschen. General-Statuta derogiren 9<sup>no</sup> ohne besonderen Ausdruck keiner Freyheit, es erlöscht auch solche 10<sup>mo</sup> durch den Tod des Verleihers nicht und eben so wenig 11<sup>mo</sup> durch Absterben des Privilegiati, wenn das Privilegium nicht merè personale, sondern reale ist, wol hingegen 12<sup>mo</sup> durch ausdrücklich, oder stillschweigende Renunciation desselben, desgleichen 13<sup>to</sup> durch den Verlust der Sach oder Eigenschaft, welcher das Privilegium anhangt, ferner 14<sup>to</sup> mit Ausgang der hierin bestimmter Zeit, nicht weniger 15<sup>to</sup> durch den Wiederruf, wenn selber entweder in dem Privilegio ausdrücklich vorbehalten, oder aber durch groben Mißbrauch, begangenes Verbrechen, oder andere Rechts-erhebliche Ursach veranlasset wird, endlich auch 16<sup>to</sup> durch zehen-jährigen Nichtgebrauch, ausgenommen, wo das Privilegium selbst, ein besonderes hierin ausweist, oder vielleicht die ganze Zeit über zu Ausübung des Privilegii keine Gelegenheit obhanden gewesen, dasselbe von neuem confirmiert, dem gemein-geschriebenen Recht oder Statuten-Buch einverleibt, oder wenigist an sich so beschaffen ist, daß der Gebrauch desselben zu Niemand's Präjudiz gereichen kan, in welchen Fällen der bloße non usus dem Privilegiato nicht im Weeg steht.

## S. 17.

Falls einige von obgedachten willkürlichen Rechten selbst nicht miteinander zusammenstimmen, so soll man am ersten auf die wol hergebrachte besondere Freyheiten, sodann auf jedes Orts löbliche Gewohnheiten, Satz- und Ordnungen, hier nächst auf die General-Lands-Statuta und endlich auf das Gemeine Recht sehen. Dafern aber die Rechten, Statuten und Gewohnheiten in loco Judicii, Delicti, Rei sitæ, Contractus und Domicilii unterschiedlich seynd, so soll quò ad formam Processus auf die bey selbigen Gericht, wo die Sach rechtshängig ist, übliche Rechten, mit Bestrafung eines Verbrechens aber auf die Rechten des Orts, wo solches begangen worden, so viel hingegen die bloße Solennität einer Handlung betrifft, auf die Rechten des Orts, wo solche unter Toden oder Lebendigen gepflogen wird, in merè personalibus auf die Statuta in loco Domicilii, und endlich in realibus vel mixtis auf die Rechten in loco rei sitæ ohne Unterschied der Sachen, ob sie beweglich oder unbeweglich, körperlich oder uncörperlich seynd, gesehen und erkannt werden.

## S. 18.

Da ein benachbart- oder auswärtiger Stand in seinem Gebiet denen Fremden nicht gleiches Recht, wie seinen eignen Unterthanen wiederfahren laßt, so soll man gegen einen solchen Stand, und seine Unterthanen hier zu Land das nemliche in ihren hiesigen Angelegenheiten jedoch allerwegen mit Vorwissen Gnädigster Lands-Herrschaft beobachten.

## S. 19.

Klagen, welche zwar keinen gewissen Namen, gleichwol aber in denen Rechten, Statuten, Gebräuchen oder Freyheiten guten Grund haben, werden Conditiones ex Lege, Statuto, Consuetudine vel Privilegio benamset, und seynd von der nemlichen Würkung wie die benannte Actiones.



## Drittes Capitul

### Von denen Rechten und Pflichten deren Personen in Ansehen ihrer verschiedener Ständen überhaupt.

#### S. 1.

Von dem unterschiedlichen Stand der Menschen.

**E**r Zustand oder die Eigenschaft, wornach denen Menschen besondere Rechten und Pflichten zustehen, wird Status vel Conditio Personæ genannt, und in den natürlich- oder eingeführten (naturalem vel adventitium) eingetheilt.

#### S. 2.

Der natürliche.

Nach dem natürlichen Zustand, worinn sich die Menschen von Natur ohne weiteres Zuthun befinden, (Statu naturali) seynd 1<sup>mo</sup> dieselbe männlich- oder weiblichen Geschlechts. Keines von beeden hat vor dem anderen Geschlecht einen Vorzug, ausser deren in denen Rechten besonders ausgedruckten Fällen. Hermaphroditen werden 2<sup>do</sup> dem Geschlecht bengezählt, welches nach Rath und Meinung deren Verständigen vordringt, falls sich aber die Gleichheit hierin bezeigt, sollen sie selbst eins erwählen, und von dem Erwählten sub Pæna Falsi nicht abweichen. Ungebohrne oder in Mutterleib liegende (Embryones, spes Animantis, Posthumi) werden 3<sup>io</sup> für gebohren geachtet, wenn es ihr Nutzen also erfordert, und die lebendige Geburt wirklich darauf erfolgt, man soll auch gegen die Mutter nichts verhängen, was der Leibs-Frucht Schaden bringen kan. Gebohrne, welche der Rechten theilhaftig werden sollen, müssen 4<sup>to</sup> in menschlicher Gestalt lebendig zur Welt kommen, in Zweifel aber, ob sie lebendig oder todt gebohren, ist regulariter darauf zu sehen, ob die Geburt vollkommen, von einer gesunden Mutter, und zu rechter Zeit geschehen seye. Bey diesen Umständen wird vermuthet, daß das Kind gelebt habe, sonst aber nicht, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist. 5<sup>to</sup> Seynd die Mißgeburten, welche mehr viehisch- als menschliches Wesen

sen an sich haben, und keine gnugsame Merkmahl von menschlicher Natur blicken lassen, der Rechten zwar nicht theilhaftig, sollen aber gleichwol ohne Vorwissen der Obrigkeit und Rath der Verständigen bey Vermeidung des Puncto Homicidii auf sich ladenden schweren Verdachts eigenmächtiger Weis nicht getödet oder auf die Seiten geraumt werden. Eheliche Geburten werden 6<sup>to</sup> allein für ächt- und rechtmäßig, all übrige aber für unächt geachtet, und seynd diese letztere dreyerley Gattung, nemlich fürs erste Naturales illegitimi, welche von zwey ledigen Personen erzeugt seynd, die zur Zeit der Erzeugung einander hätten heyrathen können, zwentens Spuri & vulgò quæsi, welche zwar von zwey ledigen und solchen Personen, die damalen einander hätten heyrathen mögen, jedoch von einer in offen- und gemeiner Unzucht lebender Mutter erzeugt seynd, drittens illegitimi ex damnato Coitu, das ist, von solchen Personen erzeugte Kinder, welche zur Zeit verübter Leichtfertigkeit nicht einander ehelichen können. Findel-Kinder halt man 7<sup>mo</sup> in Zweifel für ehelich Gebohrne, desgleichen 8<sup>vo</sup> all jene, welche zwar aus ungültiger Ehe, jedoch wenigst von einem Theil bonâ fide erzeugt seynd, so viel nemlich das Commodum dergleichen Kindern und des unschuldigen Theils betrifft. Dahingegen zehlt man 9<sup>no</sup> den Unehelichen bey, welche die Frau nicht in rechter Zeit, sondern von dem Tag an, da ihr Mann stirbt, oder derselben sonst erweislicher massen nicht mehr beywohnt, erst über den Anfang des eilften Monats, das ist, nach dem 302<sup>ten</sup> Tag gebährt, und die nemliche Beschaffenheit hat es mit der Geburt, welche vor rechter Zeit, und zwar vor Anfang des siebenden Monats, das ist, vor dem 182<sup>ten</sup> Tag, von Zeit der Copulation angerechnet, zur Welt kommt, welches alles sich jedoch 10<sup>mo</sup> allzeit nur von Ordinari und solchen Geburten versteht, die nichts ausserordentliches gegen den Lauf der Natur an sich haben, dann bey diesen wird eben auf keine gewisse Zeit gesehen. 11<sup>mo</sup> Unter die mangelhafte Personen, welche ihrer Leibs- oder Gemüts- Gebrechen halber besondere Rechten zu geniessen haben, gehören insonderheit Blinde, Stumme, Taube, Blöd- und Unsinnige, wie auch Unmündig- Unvogtbar- oder Minderjährige, wovon das mehrere in Cap. seq. 7.

#### S. 3.

Nach dem Stand, welchen man nicht so viel von Natur als menschlicher Anordnung oder selbstiger Auswahl erlangt, <sup>Der eingeführte</sup> wer-



werden zwar die Personen auf unzehliche, sirmemlich aber auf folgende Weis betrachtet, und zwar von dem Statu Civitatis als Unterthanen, oder Auswärtige, von dem Statu Familiæ als Hausväter, Eheleut, Eltern, Kinder, Dienstboten, Befreundt- und Anverwandte, unter fremder Gewalt und Aufsicht Stehend- oder Selbstmächtige (sui vel alieni Juris) ferner à Statu Libertatis als Frey- oder Leibeigne, von ihrem Herkommen, Würden und Ehren als Adeltiche oder Patricii, Graduirte, Siegelmäßig, item als Ehrlich, Unehrllich, oder *levi maculà* Notirte, von ihren Aemtern als Geistlich- Weltlich- Civil- Militar- und andere dergleichen hob- und niedere Bediente, von dem Nahrungsstand als Bürger in Städten und Marktflecken, oder als Bauersleut auf dem Land, von ihren Künsten, Wissenschaften und Professionen als Academici, dann Kriegs- Handwerks- oder Handelsleut und Künstler, von der Religion als Christen, Keger, Juden und Unglaubige, von dem Nexu aber als einzle Personen, oder als ganze Gemeinden, Universitäten, Corpora oder Collegia, und was dergleichen Eintheilungen mehr seynd, welche von ihren besonderen Eigenschaften und Umständen hergeleitet zu werden pflegen.

## §. 4.

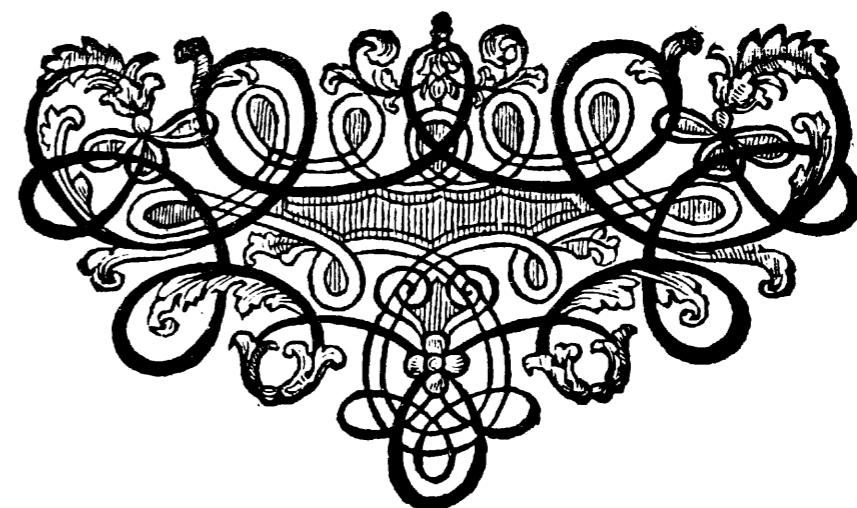
Actio Statûs  
præjudicialis.

Klagen, wodurch man den angeblichen Stand gegen andere zu behaupten oder zu widersprechen sucht, werden 1<sup>mo</sup> Actiones præjudiciales genannt, und weder denen Actionibus Personalibus noch Realibus beygezehlt, greiffen aber 2<sup>do</sup> gestalten Dingen nach sowol in Petitorio als Possessorio Platz, gehören auch 3<sup>io</sup> wie all andere Klagen ohne Ausnahm für die ordentliche Obrigkeit und wenn sie 4<sup>to</sup> principaliter all dort angebracht seynd, so soll man Quæstionem Statûs zusörderist ausmachen, ehe man zur Verhandlung deren daraus fließender Rechten schreitet. Kommen sie aber 5<sup>to</sup> nur incidenter mit vor, so soll man sie zugleich nebst dem Haupt-Punct oder doch so viel möglich und thunlich, summarie verhandlen. 6<sup>to</sup> Haben selbe nach Absterben des Jenigen, welchem Quæstio Statûs gemacht wird, länger nicht als fünf Jahr von Zeit des Tods noch statt, auffer da sie entweder schon vor dem Tod bey der Behörde angebracht worden, oder es hierunter mehr um die Verbess- als Verschlimmerung des in Lebzeiten geführten Stands zu thun ist. 7<sup>mo</sup> Muß der angebliche Stand von dem, der sich darauf beziehet, erwiesen werden, sofern er nicht entweder

weder Præsumptionem Juris vor sich hat, oder für den Jenigen, wofür er sich angiebt, schon vorhin allenthalben geachtet worden, mithin in Possessione prætensi Statûs ist, bey welcher erprobter Possession 8<sup>vo</sup> jeder so lang beschützt werden soll, bis der Gegentheil gleichwol in Petitorio ein anderes ausführt.

## §. 5.

Die Stands- Veränderung (Capitis Diminutio) zieht auch regulariter den Verlust deren dem veränderten Stand anhangend- besonderer Rechten nach sich. Wer also Z. E. des Lands- oder Stadt- Burgfriedens verwiesen wird, dem bleibt zwar, wenn er nicht zugleich in die Reichs- Acht verfallt, das allgemeine Reichs- Bürger- Recht und die davon abhängende Jura noch bevor, all übrige aus der besonderen Land- respectivè Stadt- oder Gemeinds- Verfassung abfließende Jura & Privilegia hingegen gehen verlohren.





## Viertes Capitul

### Von dem Haus- oder Familien- Stand.

#### §. 1.

Was eine Familie seye? **J**ede Familie ist eine Versammlung deren unter einem Gemeinschaftlichen Haus- Vater. bey samen lebender Personen, bedeutet aber auch öftters eine Verwandtschaft, und begreift mithin nicht nur Eheleut, Kinder und Eltern, sondern auch Dienstboten, Anverwandt- und Verschwägerte in sich. Von Eheleuten insonderheit siehe Cap. seq. 6. von denen übrigen aber §<sup>vo</sup> seq. 3. &c.

#### §. 2.

Von dem Haus-Vatter und denen Haus-Genossen. Der Jenige, welcher der Familie vorstehet, wird der Haus-Vatter (Paterfamilias) oder wenn es eine Weibs-Person ist, die Haus-Mutter (Materfamilias) genannt. Sowol eins als das andere, vorzüglich aber Jener, hat denen bey ihm lebenden Haus-Genossen (Domesticis) in Haus-Sachen zu gebieten, wohingegen diesen theils besondere, theils der Haus-Genossenschaft überhaupt anlebende gemeine Rechten und Pflichten zukommen.

#### §. 3.

Von Eltern und Kindern. Die Elteren sollen 1<sup>mo</sup> ihre Kinder Christlich und ehrlich zum Dienst Gottes und des gemeinen Weesens erziehen, mögen sich auch hierunter nöthigen Zwangs und allenfalliger Züchtigung mit Vernunft und Mäßigkeit gegen sie gebrauchen, und falls dieselbe in Ungehorsam entlauffen, oder von anderen widerrechtlich vorenthalten werden, solche allenthalben zuruckfordern, wie nicht weniger die boshafte Versührer um den dardurch verursachten Schaden und verdiente Straf gerichtlich belangen. Dahingegen seynd die Kinder 2<sup>do</sup> ihren Eltern nicht nur zu gebührenden Gehorsam, Ehrfurcht und Dankbarkeit, sondern auch so lang sie den Unterhalt von ihnen genießen, zur gewöhnlich- und anständiger Dienstleistung verbunden, ohne daß

daß sie derwegen eine besondere Belohnung zu fordern hätten, ausgenommen, wenn ihnen für ihre Mühe, Dienst und Arbeit ausdrücklich etwas bedungen worden. Der Gebrauch, nach welchen 3<sup>to</sup> die Kinder ihre Eltern ohne vorgängiger Erlaubnis nicht für Gericht laden darffen, ist zwar wol dem Römischen, nicht aber den Teutschen Rechten und den Lands-Gebrauch gemäß. Gleichwie im übrigen 4<sup>to</sup> unter den Kindern nicht nur Söhne und Töchter, sondern auch Entlen und all übrige Descendenten in gerad absteigender Linie, sowol aus ehelich- als unehelicher Geburt, so weit nicht etwan durch Special-Berordnungen ein gewisses Ziel hierin gesetzt ist, gemeiniglich verstanden seynd, also auch und in der nemlichen Maaß werden unter dem Namen der Eltern alle Ascendenten in gerad aufsteigender Linie sowol väterlich, als mütterlicher Seits begriffen, woben jedoch 5<sup>to</sup> der Vatter in der Concurrerz regulariter denen anderen vorgezogen wird. Die Rechten und Pflichten, welche von der väterlichen Gewalt allein abhängen, und anderen Eltern nicht gemein seynd, siehe mit mehreren Cap. 5. & seq.

#### §. 4.

Leibeigene Leut, wovon in Cap. seq. 8. gehandelt wird, sollen mit Dienstboten und Ehehalten (Famulis vel Servis mercenariis) nicht verglichen werden, sondern diese letztere seynd als bloße Vermietter ihrer Diensten und Arbeit, (locatores operarum) anzusehen, mithin zu weiter nichts verbunden, als was die Beding und der Lands-Gebrauch oder die Ehehalten-Ordnung und die Natur des Mieth-Contracts mit sich bringen. Unnächst ist dem Haus-Vatter eine mäßig- und vernünftige Züchtigung in kleinen und das Haus-Weesen betreffenden Sachen gegen sie vorzunehmen nicht verwehrt.

#### §. 5.

Die Sipp- oder Verwandtschaft wird 1<sup>mo</sup> in die Naturlich- Geistlich- und Bürgerliche, (Naturalem, Spiritualem, & Civilem Cognationem) getheilt. Die erste ist ein Innbegrif aller von einem Geblüt oder Gemeinschaftlichen Geschlechts-Vatter absprossender Personen, und wenn nun 2<sup>do</sup> diese Abstammung durch lauter Manns-Personen geschiehet, so heißt es Agnatio oder Schwerdmagschaft, geschiehet sie aber mittels der Frauens-Personen, so wird sie im engen Verstand Cognatio

tio oder Spielmagenschaft genannt. Der Unterschied zwischen Beeden äuffert sich 3<sup>to</sup> nicht nur in Führung des Namens und Wappens, sondern auch in Lehen, Fideicommiss- und mehr dergleichen Fällen. Es kommt hierunter 4<sup>to</sup> gar vielmal nicht allein auf die Verwandtschaft, sondern zugleich auf die Nähe des Grads oder der Linie mit an, und ist Jener nichts anderes als die mittels der Generation obwaltende Distanz zwischen versippten Personen, Die Linie aber bestehet 5<sup>to</sup> in einer Reihe von Generationen, welche mit dem Stam-Vatter oder Stam-Mutter angefangen, und mit denen Kindern fortgesetzt wird. Collateralis heißt dieselbe, wenn sie auf die Seite gehet, recta, wenn solche gerad von einer Person auf die andere fortgesetzt wird. Diese enthält 6<sup>to</sup> nur solche Personen, welche mittel- oder unmittelbar einander erzeugt haben. Jene hingegen lauter Personen welche 7<sup>mo</sup> zwar nicht einander gezeugt haben, doch mittels anderer Personen in einem gemeinen Stamm-Haupt (Stipite communi) zusammen kommen. Dafern nun 8<sup>vo</sup> die Versippte, wovon die Frage ist, in gleichen Grad von dem Stipite communi abstehen, so heißt es Linea æqualis, sonst aber inæqualis, und wird anebens 9<sup>no</sup> eine Parentel genannt, so weit die Seiten-Berwandte statt der Eltern considerirt werden, wie es bey Brüder- und Schwestern aller Ascendenten in Ansehen der Descendenten allemal geschieht. In der Art und Weis die Gradus zu zehlen wird 10<sup>mo</sup> bey auf- und absteigender gerader Linie sowol nach Geistlich- als Weltlichen Rechten nur auf die Anzahl der Personen gesehen, sofort mit Ausschluß des Stamm-Haupts auch der Grad hiernach ausgerechnet. In der Seiten-Linie pflegt man 11<sup>mo</sup> nach Weltlichen Rechten alle beederseitige Descendenten von dem Stipite communi an bis auf die in der Frag seyende Personen inclusive zu zehlen, und so viel sich nun deren mit Ausschluß des gemeinen Stamm-Haupts in der Anzahl befinden, so viele Grad seynd auch die quæstionirte Personen einander verwandt. Dahingegen macht das Geistliche Recht 12<sup>mo</sup> zwischen der gleich- und ungleichen beederseitigen Linie einen Unterschied, und schreibt hierbey folgende zwey Regult vor, nemlich von gleicher Linie: In welchem Grad einer von beeden quæstionirten Bluts-Berwandten à Stipite communi mit Ausschluß desselben abstehet, in demselbigen Grad ist auch einer dem

dem anderen versippt. Von der ungleichen Linie hingegen: in welchem Grad der entfernteste von quæstionirten beeden Verwandten à Stipite communi mit Ausschluß desselben abstehet, in demselbigen Grad ist auch einer dem anderen versippt. 13<sup>to</sup> Soll das Geistliche Recht nur in Ehe- und anderen dergleichen Geistlichen Sachen, bey all übrigen aber das Weltliche Recht disfalls beobachtet werden. So viel endlich 14<sup>to</sup> die so genaunte Cognationem Spiritualem aut merè Civilem anlangt, so entspringt die erste lediglich aus dem Tauf oder Firmung, und hat nur statt unter dem Tauf- oder Firmenden, und dem Getauft- oder Befirmeten, dann dessen Tauf- oder Firmungs-Eltern. Die letztere hingegen erwachset aus der bloßen Arrogation und zwar nur zwischen dem Arroganten, Arrogaten und all seinen Descendenten, so dann zwischen dem Arroganten und des Arrogati Ehe-Frauen, wie nicht weniger zwischen dem Arrogato und des Arrogantis Ehe-Frauen, endlich auch zwischen dem Arrogato und all Jenen, welche unter des Arrogantis Väterlicher Gewalt stehen, so lang dieselbe dauert.

## S. 6.

Die Schwagerschaft ist 1<sup>mo</sup> eine zwischen dem Mann und dem Weib Bluts-Befreundten an einem, dann zwischen dem Weib und des Manns Bluts-Befreundten anderen theils entspringende Verwandtschaft, und wird theils in auf- und absteigende, theils in die Seiten-Schwagerschaft getheilt. Zu der aufsteigenden werden 2<sup>do</sup> nicht nur alle eines Ehe-Gemächts Bluts-Befreundte in aufsteigender Linie z. E. Schwieger-Vatter oder Mutter, Uelter-Vatter Schwieger- oder Mutter, und so weiter, sondern auch seiner selbst eigener Bluts-Befreundter in aufsteigender Linie Ehe-Gemächte, wovon man nicht abstammet. Z. E. Stief-Vatter, Stief-Mutter, Stief-Ahn, Stief-Aehn, und so weiter gerechnet. Zu der Absteigenden gehören 3<sup>to</sup> alle von einem Ehe-Gemächt mit einer anderen Person erzeugte Kinder und Descendenten, z. E. Stief-Tochter, Stief-Sohn oder Enkel, wie nicht weniger selbst eigener Kinder und Descendenten Ehe-Gemächt. Z. E. Sohns-Frau, Tochter-Mann, Unter-Adam, Unter-Schnur, und so fort. Zu der Seiten- und Collateral-Schwagerschaft aber 4<sup>to</sup> aller Collateral-Bluts-Freund-

Von der Affinität oder Schwagerschaft.

Freundter Ehe-Gemächte, und ingleichen alle des Ehe-Gemächts Collateral-Bluts-Freund, z. E. Manns-Bruder oder Schwester, Bruders-Weib oder Schwester-Mann und so weiter, wobey 5<sup>to</sup> in Ausrechnung des Grads die einzige Regel zu beobachten ist: In welchem Grad der Bluts-Freundschaft man einem Ehegatten zugethan ist, in dem nemlichen Grad ist man auch dem anderen Ehegatten verschwägert. Zwischen Mann und Weib selbst ist 6<sup>to</sup> keine Schwagerschaft obhanden, sondern sie seynd nur der Grund und Anfang davon, es gebührt auch 7<sup>mo</sup> keine Schwagerschaft eine andere, und werden annehbens 8<sup>vo</sup> die so genannte Affinitates secundi vel tertii Generis nicht mehr geachtet. Gleichwie im übrigen 9<sup>no</sup> ohne würtlichen Bey Schlaf niemals eine Schwagerschaft gestiftet wird, so verstehet sich all obiges auf die bloße Ehe-Verlobte nicht, sondern nur auf Jene allein, welche entweder in Ehren oder Unehren fleischlig einander beygewohnt haben.

## S. 7.

Von Alimentation, und Unterhaltung der Eltern, Kindern &c.

Eine der vornehmsten Pflichten und Obligenheiten, welche von obgedachten Personen zu beobachten kommen, ist die Verschaffung des nöthigen Unterhalts, und zwar folgender massen. 1<sup>mo</sup> Seynd leibliche Eltern, zuförderst aber der Vatter, sodann die Mutter, hernach die Ascendenten von Väterlicher und endlich die von Mütterlicher Seite hierzu verbunden. Dafern 2<sup>do</sup> von all diesen Personen Niemand mehr vorhanden oder vermöglich ist, so fällt die Burd des Unterhalts auf die leibliche Kinder und Descendenten mit Beobachtung der in Successione üblicher Ordnung. Bruder und Schwester seynd 3<sup>io</sup> ohne Unterschied, ob sie von einem oder zweyen Banden, niemals hierzu verbunden, viel weniger mögen 4<sup>to</sup> weitere Bluts-Befreundt- oder Verschwägerte von Rechtswegen dahin angehalten werden, wo nicht besondere Beding oder Verordnungen hierin falls obwalten. 5<sup>to</sup> Werden unter obgedachten Eltern und Kindern nicht nur Eheliche, sondern auch Uneheliche, ja so gar die von verdammter Geburt in diesem Stück verstanden, wenn man nur der Antunft halber bey ihnen gnugsam versichert ist. Wer sich 6<sup>to</sup> durch eigne Mittel, Dienst, und Arbeit selbst nähren kan, oder sich durch liederliche Haus-Birthschaft und eignes Verschulden in Armuth und Unvermögenheit stürzt, der kan

kan den Unterhalt von anderen nicht fordern, vielweniger mag solcher 7<sup>mo</sup> von Jenen gefordert werden, welche an eigener Nahrung Abbruch leiden. Die Art und Weis oder das Quantum Alimentationis soll man 8<sup>vo</sup> theils nach Stand und Nothdurst des Alimentandi, theils nach den Kräften und Einkünften des Alimentantens ermässigen, und hierin falls 9<sup>no</sup> nicht nur auf Anrufen, sondern auch gestalten Dingen nach von Amtswegen verfahren, und hat in denen zur Alimentation gewidmeten Sachen weder Execution noch Arrest, oder Retention Platz. 10<sup>mo</sup> So bald die Nothdurst aufhört, so bald hört auch das Onus Alimentationis wiederum auf. Undankbarkeit halber wird man 11<sup>mo</sup> des Unterhalts verlustig, wenn solche so groß ist, daß deswegen die Enterbung Platz greiffen kan. Durch die bloße Emancipation oder Absönderung von väterlicher Haushaltung aber gehet dieses Recht 12<sup>mo</sup> niemals verlohren, sondern bleibt ungeachtet dessen auf den Nothfall allzeit noch bevor. Was man endlich 13<sup>io</sup> von Unterhaltswegen indebite geleistet hat, das mag auch von dem, der es entweder indebite empfangen, oder von Rechtswegen zu leisten gehabt hätte, wiederum begehrt werden, und wird eine Schankung hierin falls von Niemand vermuthet, sondern muß bewiesen werden. Von Alimentation deren Eheleuten siehe Cap. seq. 6. §. 12. n. 7.

## S. 8.

Nicht nur durch den natürlichen, sondern auch durch den Bürgerlichen Tod, das ist, durch die Reichs-Ucht oder auch durch Verdammung zur ewigen Gefängnis gehen 1<sup>mo</sup> alle Jura Familiae, Cognationis, Agnationis, Affinitatis, so viel den Nutzen und das Commodum des Geächteten oder ad carceres perpetuos Condemnirten betrifft, verlohren. Die Schwagerschaft wird 2<sup>do</sup> durch den Tod des Ehe-Gemächts zwar wol nach Weltlichen, nicht aber nach Geistlichen Recht aufgehoben. 3<sup>io</sup> Verändern die Dienstboten ihren Stand, wenn sie auf gebräuchige Art aus dem Dienst treten, die Kinder aber, wenn sie 4<sup>to</sup> nicht mehr in der Eltern Pfleg und Unterhalt stehen, sondern sich von ihnen absönderen, woran man selbe auch nach erlangten 25<sup>stem</sup> Jahr ohne sonders erheblicher Ursach nicht abhalten soll.



## S. 9.

De Quæstio-  
ne Statu  
Familia &  
Actione præ-  
judiciali.

Wenn die Frag de Statu Familia ist, und sich z. E. Je-  
mand für Vatter, Sohn, Geschwistert, Bluts-Befreundt,  
und dergleichen angiebt, so soll man 1<sup>mo</sup> hierunter all jenes beob-  
achten, was oben Cap. 3. S. 4. de Actione præjudiciali über-  
haupt verordnet worden. Insonderheit aber ist 2<sup>do</sup> in Quæstio-  
ne Paternitatis vel Filiationis zu merken, daß die von der Ehe-  
Frauen in rechter Zeit gebohrne Kinder allemal dem Ehe-Mann  
ben gemessen werden, es sene dann das Widerspiel durch all zu  
lang andauere beständige Abwesenheit oder Impotenz und an-  
dere dergleichen augenscheinliche Proben (per Evidentiam Fa-  
cti) vollkommen dargelegt. Ohne solcher Prob schadet 3<sup>io</sup> dem  
Kind keines Weegs, wenn etwan die Mutter selbst eingestehet,  
daß dasselbe nicht von ihrem Ehe-Mann, sondern von einem an-  
deren erzeugt sene, dann diese Geständnus ist nur der Mutter  
allein so weit nachtheilig, daß sie des gestandenen Verbrechens  
willen zur Straf und Abthung alles daraus erfolgenden Scha-  
dens aus eignen Mitteln angehalten werden kan. Bey unehe-  
lichen Kindern wird 4<sup>to</sup> der Jenige, welcher sich zu den mit ihrer  
Mutter ben gepflogenen Benschlaf einbekennet, oder dessen sonst  
gnugsam überwiesen ist, so lang für den Vatter geachtet, bis  
er das Gegentheil darthun, oder wenigst so viel zeigen kan, daß  
die Mutter auch anderen in Unehren fleischlich ben gehalten ha-  
be, welch-letzteren Falls derselbe zwar von der Paternität los-  
gesprochen, hingegen aber des einbekannt- oder erprobten Ben-  
schlafs halber nicht nur gestraft, sondern auch in die Alimen-  
tation des Kinds zum Theil oder ganz condemnirt wird. Die  
bloße Anzeig der in Unehren geschwängerten Mutter ist 5<sup>to</sup> nie-  
malen eine hinlängliche Prob gegen den angeblichen Vatter, so-  
fern solche nicht durch andere glaubwürdig- und unwiederlegte  
Indicia unterstützt ist, und obwol 6<sup>to</sup> die Mutter an sich selbst  
denen Rechten nach für gewiß geachtet wird, so muß doch auf  
allenfalligen Widerspruch die Geburt und wirkliche Niederkunft  
bewiesen seyn, sofern man nicht durch die Possessionem Filia-  
tionis von dieser Prob befreyet ist, dann in diesem Fall liegt dem  
Jenigen, welcher die Geburt widerspricht, der rechtliche Be-  
weis ob, daß das angegebene Kind unterschoben, oder von einer  
anderen Mutter sene. Im übrigen greiffen 7<sup>mo</sup> bey Erprobung  
der Paternität, Filiation, Verwandt- oder Schwägerschaft nicht  
nur alle ordinari Probs-Mittel Platz, sondern es lassen sich auch  
hierin

hierin mehr unvollkommene Proben zu Bewürkung eines ganz-  
und vollkommenen Beweis vereinigen, und werden sowol Be-  
freundt- als Haus- Genossene, ja so gar von Hörensagen  
deponirende Zeugen gestalten Umständen nach für hin-  
länglich geachtet. Dafern endlich 8<sup>vo</sup> jetzt bemelte Quæstio  
Statu zwischen solchen Personen obwaltet, welche Vermög  
vorgehenden sechsten S<sup>vi</sup> den Unterhalt einander zu reichen  
verbunden seynd, so soll bis zu gänzlichen Austrag der Sach  
einsweilen auf die Alimenten, jedoch andergestalt nicht, als  
nach Maaß und Ordnung bemelten S<sup>vi</sup> provisorio modo  
gesprochen werden.

## S. 10.

Wenn die Frau nach ihres Manns Tod oder vorge-  
nommener Ehe-Scheidung schwanger von ihm zu seyn vor-  
giebt, oder vermuthet wird, so mag 1<sup>mo</sup> derselbe oder seine  
nächste Befreundte, welchen am meisten daran liegt, zur  
Sicherheit begehren, daß man sie wenigst durch eine ge-  
schworne Hebamm und ohnpartheyische zwey Frauen besichti-  
ge, und da sich 2<sup>do</sup> die Schwangerschaft bezeigt, oder von  
der Frau mit dem Juramento Credulitatis erhärtet wird,  
so mögen Jene Custodiam Ventris, das ist, ein oder zwey  
Ehrbare Frauen bestellen, welche nicht nur bis zur gewöhn-  
licher Niederkunfts-Zeit beständig bey ihr verbleiben, und  
gute Obsicht auf sie tragen, sondern auch der Niederkunft  
persönlich beywohnen und obrigkeitlich darauf verpflichtet wer-  
den sollen. Bis dahin hat auch 3<sup>io</sup> die Frau den gebüh-  
renden Unterhalt aus des Manns Vermögen, oder der quæ-  
stionirten Verlassenschaft zu empfangen, und wann 4<sup>to</sup> die  
Geburt innerhalb der oben Cap. 3. S. 2. n. 9. vorgeschriebe-  
ner Zeit und Maaß ordentlich geschiehet, so wird das Kind  
für rechtmäßig geachtet, so lange nicht das Widerspiel nach  
Ausweis S<sup>vi</sup> præced. 9. n. 2. erwiesen werden kan. Bezeigt  
sich nun 5<sup>to</sup> die Frau hierin widerspenstig, und will er-  
wehnte Inspectionem vel Custodiam nicht zu geben, so ist  
man zwar weder zu ihrem Unterhalt, noch zu Agnoscirung  
des Kinds, denen gemeinen Rechten nach, verbunden, damit  
aber gleichwol 6<sup>to</sup> das letztere unschuldiger Weis nicht hier-  
unter zu leiden komme, so soll man solchenfalls demselben  
einen Curatorem bestellen, welcher der Geburt halber behö-  
rige

rige Vorsorg gebrauche, und sofern es nöthig, die wieder-  
spenstig = oder verdächtige Mutter bis zur Niederkunft ent-  
weder verwachten oder gestalten Dingen nach mittels obrig-  
keitlicher Hülff gar in engen Bürgerlichen Arrest bringen las-  
se. Immassen 7<sup>mo</sup> dem Kind auf den Fall, wenn zu ihren  
Schaden etwas hierin verabsäumt oder begangen wird, nicht  
nur der Regress gegen die Mutter oder bemelten Curatorem,  
sondern auch der Beweis, daß die Geburt in rechter Zeit  
wirklich geschehen sene, gegen den Vatter oder die Befreund-  
te allzeit noch bevorstehet, wohingegen 8<sup>vo</sup> auch diesen, wenn  
sie obberührte Inspection oder Custodiam Ventris nicht be-  
gehrt haben, die Ausführung aller rechtmässiger Einwendun-  
gen gegen die Geburt nicht weniger vorbehalten bleibt. Im  
übrigen ist zwar 9<sup>no</sup> hiesigen Lands- Gebrauch nach die Frau  
weder zur Verkündigung der Schwangerschaft inner gewisser  
Zeit, noch zur Beobachtung aller in denen gemeinen Rech-  
ten vorgeschriebener Präcautionen und Solennitäten verbun-  
den, doch ist rathsam, daß sie zu Verhütung alles Streits  
sich während der Schwangerschaft, so viel immer möglich, aus-  
ser billigen Verdacht und Argwohn zu halten suche. Wie  
und auf was Weis aber endlich auch die Unterschabung frem-  
der Geburt zu bestraffen sene, siehe Cod. Crim. P. 1. Cap.  
9. §. 2. Desgleichen siehe von der Missione Ventris in Posses-  
sionem Hæreditatis unten P. 3. Cap. 1. §. 12.



Sünf

## Sünftes Capitul

### Von Vätterlicher Gewalt.

(Patriâ Potestate.)

§. 1.

**D**ie Vätterliche Gewalt ist eine Herrschaft, welche der Vatter über seine Kinder denen Rechten gemäß aus-  
zuüben hat. Sie gebührt nur dem Vatter allein, nicht  
aber der Mutter, oder anderen, und erstreckt sich über alle  
Descendenten, sowol in erst- als zweyt- und weiterer Genera-  
tion, so lang die von der ersten selbst noch nicht aus sotha-  
ner Gewalt getretten und sui Juris worden seynd, es wird auch  
dieselbe nicht nur durch die Ehe, sondern auch in gewisser  
Maasß durch die Legitimation oder Adoption erlangt. Von  
der Ehe siehe Cap. seq. 6. Von der Legitimation aber 5<sup>vo</sup>  
seq. 8. und von der Adoption 5<sup>vo</sup> seq. 10. & 11.

Was sie sene?  
wenn selbe ge-  
bähre, und  
wie sie erlangt  
werde?

§. 2.

Die Vätterliche Gewalt äussert sich 1<sup>mo</sup> unter anderen  
noch meistentheils bey dem Vermögen deren Kindern (Pecu-  
lio Liberorum) wovon 5<sup>vis</sup> seq. 3. 4. 5. 6. das mehrere zu er-  
sehen ist. All übriger Rechten und Pflichten halber, welche  
dem Vatter 2<sup>do</sup> entweder mit anderen Eltern gemein oder in  
Kraft des Vätterlichen Gewalt besonders zuständig seynd, be-  
ziehet man sich auf das, was anderwärts sowol in gegenwär-  
tigen Cod. Civil. als Judic. & Crimin. behöriger Orten da-  
von angeregt ist. So viel 3<sup>io</sup> das alte so genannte Domi-  
nium quiritarium belangt, Kraft dessen die Kinder dem Vatter  
sowol ihrer Güter, als Person halber wie Knecht und Leib-  
eigne unterworfen waren, mithin für sich weder etwas thun,  
noch erlangen, und im Nothfall gar verkauft, hingelegt, oder  
um verübter Missethaten halber getödet werden kunten, ist solch-  
alles nicht mehr in Übung. Desgleichen obschon 4<sup>to</sup> nach  
Römischen Rechten Vatter und Kinder dergestalt für eine Per-  
son

Wärkung  
derselben

son geachtet werden, daß zwischen ihnen weder eine Schenkung, noch Contract, Proceß, oder andere Handlung Platz greiffet, so ist doch solches ebenfalls nicht mehr in Gebrauch, sondern es stehet ihnen miteinander zu handeln und zu wandeln eben so, wie anderen, frey, wenn nur die Kinder bey vollen Jahren oder während der Minderjährigkeit mit einem Curatore ad Actum specialem versehen seynd.

## §. 3.

Das Vermögen eines unter Väterlicher Gewalt stehenden Kinds heißt Peculium und zwar Profectitium, wenn solches von dem Vater selbst oder wenigst in Ansehen seiner von anderen herrührt. Es gebührt dem Kind hierauf 1<sup>mo</sup> nichts, als die bloße Verwaltung, so lang es dem Vater gefällig ist, dann er bleibt nicht nur Inhaber und Nutzniesser, sondern auch Eigenthümer davon, und wenn solches auf- oder abnimmt, so wachset ihm dieses auch zu oder ab. Um die von dem Kind bonâ fide hierauf gemachte Schulden haftet zwar 2<sup>do</sup> der Vater den Creditoribus, jedoch nur pro Quantitate Peculii und länger nicht als ein Jahr von der Zeit an, da die Verwaltung dem Kind wiederum abgenommen worden. Nach Erlöschung der Väterlichen Gewalt hört zwar auch 3<sup>io</sup> das Peculium auf, wenn aber der Vater solches nicht zuruck nimmt, so bleibt es dem Kind sodann eigenthümlich, und unwiederruflich. 4<sup>to</sup> Wird das Peculium in Zweifel allzeit mehr pro Profectio gehalten, wenn man nicht weiß, wie und woher solches überkommen worden.

## §. 4.

Peculium Castrense wird genannt, was die Kinder durch Krieg-Dienst directè oder indirectè erwerben, quasi Castrense aber, was ihnen durch Begleitung anderer Ueniter oder durch Uebung freyer Künsten und Wissenschaften zugehet. Sowol in ein- als anderen werden sie den Haus-Vätern und Personis sui Juris durchgehends gleich geschätzt, und hat der Vater hierin gar nichts zu sagen, auffer wenn die Kinder noch minderjährig oder curatelmäßig seynd, welchenfalls ihm die Administration dieser Güter bis zu erlangter Majorennität gebührt.

## §. 5.

## §. 5.

Auf dem Peculio Adventitio Regulari, welches nemlich die Kinder weder von dem Vater noch in Ansehen seiner von anderen, und eben so wenig auch im Krieg, oder durch andere Dienst, freye Künsten und Wissenschaften, sondern nur in anderweeg durch Schenkungen, Vermächtnuß, Erbschaft, Glücks-Fall, oder sonst eignen Fleiß, Arbeit und Gewererb erobert haben, stehet ihnen zwar 1<sup>mo</sup> das Eigenthum, dem Vater aber sowol die Administration als Nutzniessung zu, welche jedoch 2<sup>do</sup> nach Erlöschung der Väterlichen Gewalt auch wiederum aufhört, ausgenommen so viel 3<sup>io</sup> das dem Kind Mütterlicher Seits angefallene Gut betrifft, dann darin ist nach hiesigen Land-Rechten zwischen Siegelmäßigen und anderen ein Unterschied zu machen. Der letzteren halber bleibt es in diesem Stück bey obgedachter Regul, dergestalt, daß sie auch für die Emancipation des Kinds nichts mehr zusorderen haben. Jene hingegen haben verstandenes Mutter-Gut auch nach aufgehobner Väterlicher Gewalt noch lebenslänglich zu genießen, seynd aber anbey das Kind mit Aussteuerung und sonst dergestalt zu versehen schuldig, wie es einem Vater gebührt. Damit es auch 4<sup>to</sup> mehr berührten Mutter-Guts halber desto weniger Irrung gebe, soll solches nach der Mutter Tod längst inner einem Jahr bey willkürlicher Straf von Siegelmäßigen Vätern in Beyseyn der Verwandten, von Unsiegelmäßigen aber vor ihr oder ihrer Kindern ordentlicher Obrigkeit gebührend ausgezeigt, und in Richtigkeit gebracht, auch bey verspürender Nachlässigkeit von der Obrigkeit ex Officio hierin falls vorgegriffen werden. 5<sup>to</sup> Laßt man es sowol des Väter- als Mütterlichen Usus-Fructus halber in Bonis Liberatorum, ohne Unterschied zwischen Siegelmäßigen und anderen, bey dem Ober-Pfälzischen Land-Recht p. 317, so viel dieselbige Lande betrifft, noch ferner bewenden.

## §. 6.

Mit dem Peculio Adventitio Irregulari wird es durchaus wie mit obberührten Castrensi vel quasi gehalten, es gehören aber nur folgende Fälle hieher, wenn nemlich das Kind 1<sup>mo</sup> von anderen unter ausdrücklichen Beding, daß der Vater die Nutzniessung nicht haben soll, etwas überkommt, 2<sup>do</sup> eine Verlassenschaft oder sonst etwas gegen Väterlichen Willen an sich

Peculium  
Profecti-  
tium.

Peculium  
Castrense vel  
quasi

Peculium  
Adventitium  
Regularis  
& Ordina-  
rium.

Peculium  
Adventitium  
Irregularis  
& Extraordina-  
rium.

sich bringt, 3<sup>to</sup> einem Geschwistert nebst dem Vatter succedirt, 4<sup>to</sup> entweder von der Landsherrschaft oder anderer Fürstlicher Person beschenkt wird, endlich 5<sup>to</sup> wenn sich der Vatter selbst ausdrücklich oder durch langen Nicht-Gebrauch seines Rechts hierin begiebt.

## §. 7.

Wie die Väterliche Gewalt aufhört.

Die Väterliche Gewalt hört auf 1<sup>mo</sup> nicht nur durch natürlichen, sondern auch durch den Bürgerlichen Tod des Vatters oder Kinds, 2<sup>do</sup> durch schweren Mißbrauch der Väterlichen Gewalt, z. E. durch Grausamkeit, Exposition und Hinderung der Kindern, item durch derselben Verkuppl- oder Verführung und dergleichen, 3<sup>to</sup> durch die Entlassung (Emanicipationem) welche jedoch von Siegelmäßigen Personen schriftlich unter eigener Fertigung, von Unsiegelmäßigen aber vor ordentlicher Obrigkeit declarirt werden soll, 4<sup>to</sup> wenn die Kinder sich von Väterlicher Haushaltung so weit absondern, daß sie dem Vatter nicht mehr auf dem Brod und Unterhalt stehen, woran sie auch nach erlangten 25<sup>sten</sup> Jahr von den Eltern ohne sonders erheblicher und allenfalls von der Obrigkeit zu ermessender Ursach nicht abgehalten werden sollen. 5<sup>to</sup> Hebt zwar auch die wirkliche Raths- und andere derselben gleichkommend- oder noch höhere Dignität die Väterliche Gewalt ebenfalls auf, wenn anders obgedachte Absonderung darzu kommt, ausser dessen ist sie so wenig als die Vereheligung allein zu diesem Effect hinlänglich, sobald aber 6<sup>to</sup> die Kinder auf obige Weis einmal aus der Väterlichen Gewalt getreten und sui Juris worden seynd, verbleiben auch ihre Kinder nicht mehr in des Groß-Vatters Gewalt, sondern treten alsogleich in die Gewalt ihres Vatters ein, und kan im übrigen auch 7<sup>mo</sup> die einmal erloschene Väterliche Gewalt weiter nicht mehr revivisciren.

## §. 8.

Von der Legitimation und zwar per subsequens Matrimonium.

Die Legitimation eines unehelichen Kinds wird nur durch Landsherrliche Verordnung, oder durch die von dem Vatter mit des unehelichen Kinds leiblicher Mutter beschene Vereheligung bewürkt. Von der Legitimation erster Gattung siehe folgenden neunten §<sup>um</sup>. Zu der anderen wird nicht nur 1<sup>mo</sup> eine gültig- und Rechts-beständige, mittels Priester-

Priesterlicher Einsegnung wirklich geschlossen, obschon durch den Benschlaf noch nicht vollzogene Ehe, sondern auch 2<sup>do</sup> die Einwilligung des dadurch zu legitimirenden Kinds erfordert, welche jedoch so lang vermuthet wird, bis der Widerspruch gnugsam erwiesen ist. 3<sup>to</sup> Werden auf solche Weis nur die so genannte Naturales illegitimi, nicht aber Spurii, viel weniger die ex Coitu damnato, ohngeacht erfolgter Dispensation legitimirt. 4<sup>to</sup> Würkt diese Legitimation so viel, daß das legitimirte Kind nicht nur unter Väterliche Gewalt kommt, sondern auch in all übrigen Stücken, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist, denen ehelichen Kindern regulariter gleich geschätzt wird, und zwar 4<sup>to</sup> nicht erst fürwärts von Zeit beschener Vereheligung, sondern rückwärts von Zeit ihrer Geburt an. Im Fall auch 5<sup>to</sup> das uneheliche mit Hinterlassung eines anderen unehelichen Kinds bereits verstorben wäre, so wird der Enkel durch die Heyrath des Groß-Vatters in obiger Maaß nicht legitimirt.

## §. 9.

Durch Landsherrliche Verordnung werden 1<sup>mo</sup> unächte Kinder theils unmittelbar theils mittelbar durch Comites Palatinos nach Maaß-Gaab Cod. Judic. C. 2. §. 7. legitimirt, und ist die Wirkung sothaner Legitimation 2<sup>do</sup> daß die Geburts-Flecken dadurch getilgt wird, folglich dem Legitimato weder ein Vorwurf deshalb gemacht, noch derselbe von Ehren-Ämtern, Zünften, und Handwerken ausgeschlossen werden mag. Die Väterliche Gewalt aber wird dadurch 3<sup>to</sup> andergestalt nicht, als unter folgenden vier Requisitis erlangt, nemlich wenn der Vatter selbst um die Legitimation ansucht, annehbens kein anderes eheliches Kind hat, sich auch mit der Mutter eines obwaltenden rechtlichen Impedimenti, oder weil sie schon tod ist, nicht mehr verehelichen kan, und hiernächst der Legitimandus seines Orts einstimmig ist, welches letzteres jedoch bis auf gegentheilige Prob allzeit vermuthet wird. Wie weit nun 4<sup>to</sup> gegenwärtige Legitimation die Successions- und andere Rechte nach sich ziehe, kommt anderwärts mit mehreren vor.

## §. 10.

Die Wahl-Kindschaft (Adoptio) pflegt 1<sup>mo</sup> in Arroga-tionem & Adoptionem in specie getheilt zu werden. Jene ist,



ist, da man Personam sui Juris an Kindsstatt annimmt, wozu aber folgendes erforderlich seyn will. Es muß nemlich 2<sup>do</sup> der Wahl-Vatter (Arrogans) von Natur zum Heyrathen zwar nicht untüchtig, jedoch ohne Kind und männlichen Geschlechts, auch bereits im 60<sup>sten</sup> Jahr seines Alters, oder da die Obrigkeit hierinfallt dispensirt, wenigst über 18. Jahr und zwar allemal älter als das Wahl-Kind oder Arrogatus seyn. 3<sup>to</sup> Ist sowol jetztgedachten Arrogati ausdrückliche Einwilligung als auch die Confirmation jener Obrigkeit, worunter entweder der Wahl-Vatter oder das Wahl-Kind seiner Person halber zu stehen hat, vonnöthen. 4<sup>to</sup> Wird bey Arrogierung minderjähriger Personen über all obiges nicht nur des Curatoris Consens, sondern auch eine vorläuffige Obrigkeitliche Untersuchung über die Nutzbarkeit sothaner Handlung, wie nicht weniger von Seiten des Wahl-Vatters eine hinlängliche Versicherung erfordert, daß wenn Arrogatus in der Minderjährigkeit ohne gültigen Testament verstorbt, seine Verlassenschaft an die Erben ab Intestato ausgefolgt werde. 5<sup>to</sup> Mögen uneheliche Kinder von ihren leiblichen Vatter nicht arrogirt werden, solang er die Väterliche Gewalt auf andere Art über sie erlangen kan. 6<sup>to</sup> Mag auch kein Vormund oder Curator sein Pfleg-Kind ohne vorgängiger Rechnungs-Richtigkeit und Bestellung anderer Vormünder auf obige Weis arrogiren. 7<sup>mo</sup> Tritt Arrogatus mittels solcher Wahl-Kindschaft unter die Väterliche Gewalt, und wird aller Pflichten oder Rechten, wie andere rechtmässig-natürliche Kinder theilhaftig, auffer soviel die von natürlicher Bluts-Verwandtschaft allein abhängende Rechten (Jura Sanguinis) betrifft. 8<sup>o</sup> Greift die Emancipation des Wahl-Kinds gegen Aushändigung des eingebrachten Vermögens zwar Platz, wenn es aber ohne gnugsam und allenfalls von der Obrigkeit zu ermessender Ursach geschieht, so ist der Wahl-Vatter nicht nur zu obiger Extradition verbunden, sondern er muß auch von seinem eigenen Vermögen den vierten Theil an Arrogatum ausfolgen lassen.

## §. II.

Wenn man Personam alieni Juris, welche noch unter Väterlicher Gewalt stehet, sowol mit ihr- als ihres Vatters Bewilligung an Kindsstatt annimmt, so wird es adoptio in specie benamset, und zwar plena, wenn dieses von des Adoptati leiblichen Groß-Eltern geschieht, sonst aber minus plena.

In

Adoptio in  
specie.

In beeden hat all jenes statt was §<sup>vo</sup> præced. 10. n. 2. 3. 5. versehen ist, ausgenommen, daß minus plena auch von Weibs-Personen vorgenommen werden kan. Die erste ist desto stärker, weil Adoptatus nicht nur des Adoptantens Väterlicher Gewalt unterworfen wird, sondern auch Jura Sanguinis & Cognationis participirt. Durch die Adoptionem minus plenam aber wird die Väterliche Gewalt von des Adoptati Vattern auf den Adoptantem nicht transferirt, und hat mithin auch dieselbe keine andere Wirkung als daß das Wahl-Kind dem Wahl-Vatter, wie andere leiblich- und rechtmässige Kinder, ab Intestato succedirt.

## §. 12.

Wenn aus unterschiedlichen Ehen erzeugte Kinder durch beiderseitige Einverständnuß ihrer Eltern der Erbsolg halber dergestalt vereinigt werden, ob wären sie alle aus einerley Ehe erzeugt worden, so heist es eine Einkindschaft, welche, gleichwie sie in hiesigen Landen bishero ganz unbekannt und ungebrauchlich gewesen, also auch in Zukunft um Vermeidung dessen hieraus besorglicher Strittigkeiten nicht eingeführt werden soll. Soviel aber die Ober-Pfälzische Lande betrifft, hat es in diesem Stück bey dortigen Lands-Gebrauch und denen Statutis pag. 250. noch ferner sein ungeändertes Verbleiben.





## Sechstes Capitul

### Von dem Ehestand. (Matrimonio.)

#### §. 1.

Was und wie  
vielerley der  
Ehestand  
seye?

**D**er Ehestand ist eine zwischen Mann- und Weibsperson um Erzeugung der Kinder und Mutuelen Beystandswegen gestiftete unzertrennliche Gesellschaft, und wird in Matrimonium ratum & consummatum getheilt. Jenes entstehet aus der Priesterlichen Copulation, dieses aber aus dem darauf erfolgenden ehelichen Bey Schlaf.

#### §. 2.

Von der Ehe-  
Verlobnuß  
oder denen  
Sponsalibus.

Die Ehe-Verlobnuß ist noch nicht die wirkliche Ehe selbst, sondern nur ein vorläufig reciprocirliches Versprechen künftiger Vereheligung zwischen solchen Personen, welchen keine rechtliche Hindernuß disfalls im Weeg stehet. Es ist aber zwischen Sponsalibus de futuro & praesenti, wie auch zwischen öffentlich- und heimlichen Ehe-Verlobnußen, sofern diese letztere nur satzsam erweislich seynd, gar kein Unterschied mehr.

#### §. 3.

Von beider-  
seitigen Con-  
sens in ein-  
so anderen.

Sowol zur gültiger Verlobnuß als wirklicher Vereheligung wird 1<sup>mo</sup> von beeden contrahirenden Haupt-Theilen die Einwilligung erfordert, seynd demnach 2<sup>do</sup> all jene davon ausgeschlossen, welchen es an Willen oder genugsamen Begriff bey der Sach ermanglet. 3<sup>io</sup> Muß der Wille durch Wort oder andere deutliche Zeichen nicht nur erklärt, sondern auch benötigten Falls von dem sich darauf beziehenden Theil bewiesen seyn. 4<sup>to</sup> Gilt hierunter gleich, ob die Einwilligung von denen Contrahenten selbst persönlich, oder durch einen Anwalt geschehe, wenn dieser nur specialiter hierzu begewaltet, und die Vollmacht vor geschehener Sach nicht wiederruffen ist. Das bloße Stillschweigen wird 5<sup>to</sup> ohne anderen Behelf für kein hinlänglichliches

liches Zeichen geachtet, ausgenommen, 6<sup>to</sup> bey Kindern, wenn sie in persönlicher Gegenwart von ihren leiblichen Eltern an andere zur Ehe verlobt werden.

#### §. 4.

Ehe-Verlobnußen und Vereheligungen, welche mit Umgehung der Elteren, Vormündern und Obrigkeiten geschehen, seynd zwar 1<sup>mo</sup> an sich nicht ungültig, lauffen aber gleichwol gegen die Ehrbarkeit, werden daher nach hiesigen Land-Recht mit verschiedenen Straffen belegt, und zwar so viel 2<sup>do</sup> die Kinder belangt, ist darauf zu sehen, ob sie sich ohne Consens der leiblichen Elteren ihrem Stand gemäß vereheligen oder nicht. Leytenfalls seynd ihnen dieselbe in Lebzeiten weder Heyrath-Gut noch Fertigung und Heimsteuer, oder andere Hülf schuldig, nach ihren Tod aber erbt zwar der Sohn bey ermangelnder Disposition mit anderen Kindern gleich, die Tochter hingegen bekommt nur die Helfte dessen, was ihr sonst von dem Väter- oder Mütterlichen Gut zugekommen wäre, oder da sie eine verzichene Tochter ist, die Helfte dessen, was eine von denen verzichenen Töchtern am wenigsten erhalten hat, und fällt der Ueberrest anderen Geschwisterten, oder nächsten Versippten zu. Thäte sich aber 3<sup>io</sup> ein Kind auf solche Weis nicht nur an eine dem Stand und Herkommen nach ungleichsondern etwan gar an eine schlecht-leichtfertig- oder verleumdete Person verehelichen, so mag selbes von den präterirten Eltern gar enterbt werden, oder da die Enterbung nicht geschiehet, so bekommt doch das Kind ein mehrers nicht, als die Helfte der Nothgebühruß, sofern die Elteren nicht ausdrücklich ein anderes verordnen. Bey Standsmäßigen Heyrathen können zwar 4<sup>to</sup> die Kinder von denen umgangenen Eltern bey Lebzeiten weder Heyrath-Gut noch Fürderung oder Heimsteuer mit Recht fordern, all übrige obbenannte Straffen aber greiffen solchenfalls nicht Platz. Das nemliche was 5<sup>to</sup> von Vater und Mutter hiermit geordnet ist, verstehet sich auch von Ahn-Herrn und Ahn-Frauen, wenn jene nicht mehr bey Leben seynd. Es wird hiernächst 6<sup>to</sup> zu obigen Straffen erfordert, daß die Kinder noch unter Väterlicher Gewalt, oder in der Eltern Pfleg und Unterhalt stehen, annebends der Sohn das 30<sup>te</sup>, die Tochter aber das 25<sup>te</sup> Jahr noch nicht erfüllet habe, und endlichen auch denenselbigen unter solchen Jahren von ihren Elteren bereits eine andere anständige Heyrath angetragen,

oder wenigst keine Hindernuß daran im Weeg gelegt worden seye. Vormünder oder nächste Befreundte sollen zwar 7<sup>mo</sup> ihre Pfleg = Kinder, Verwand = oder Unbefohlene von guten, Standsmäßig = und ehrlichen Heyrathen nicht abhätten, diese hingegen, wenn sie das 21<sup>ste</sup>, und soviel die Weibs = Personen betrifft, das 25<sup>ste</sup> Jahr noch nicht erfüllt haben, ohne derselben Wissen, Willen und Rath sich nicht vereheligen, außer dessen die erstere mit Gefängnuß, oder in anderweeg, die letztere hingegen, welche sich solchermaßen an Manns = Personen von ungleichen Stand vereheligen, mit dem Verlust des Viertels, oder sofern es gar eine schlecht, leichtfertig = oder verleumte Person wäre, des dritten Theils ihres Vätter = oder Mütterlichen Erbs gestraft werden, es wäre dann kein Befreundter mehr im Leben, welchem diese verwürkte Portion von Rechtswegen zufallen könnte. Ihro Churfürstliche Durchläucht gedenken auch 8<sup>vo</sup> in Conformität der erklärten Landsfreyheit P. 3. Art. 11. keine Weibs = Person ohne ihren, und ihrer Elteren, oder da solche nicht mehr bey Leben seynd, ihrer Befreund = und Vormündern willen zu verheyrathen, und soll 9<sup>no</sup> in all obigen Stücken zwischen denen von Adel und anderen kein Unterschied seyn. 10<sup>mo</sup> Ist allen sowol hoch = als niederen Churfürstl. Bedienten und Officialen die eigenmächtige Vereheligung ohne Churfürstl. Gnädigsten Consens bey Verlust ihres Diensts verboten. Arm und unvermöglische Personen betreffend, bleibt es 11<sup>mo</sup> bey deme, was ihrer eigenmächtig = und ohne Obrigkeitlichen Consens unternommener Verheyrathung wegen bereits in Cod. Crim. P. 1. C. 11. S. 7. verordnet ist. 12<sup>mo</sup> Jene, welche zu dergleichen hieroben verbotenen Winkel = Ehen aus Eigennuß, oder anderen ungebührlichen Ursachen rathen helffen, oder Gelegenheit machen, sollen von ihrer ordentlichen Obrigkeit ernstlich gestraft werden. Bey vorfallenden Zweifel aber, ob die getroffene Ehe Standsmäßig seye oder nicht, soll man 13<sup>to</sup> in richterlicher Ermäßigung unter anderen Umständen vorzüglich dahin sehen, ob der Verwandtschaft dadurch merklicher Schimpf oder Nachtheil zuwachse.

## §. 5.

Von Priesters  
licher Copu-  
lation und  
Einssegnung.

Die bloße Einwilligung ist zwar wol 1<sup>mo</sup> zur Ehe = Verlobnuß, nicht aber zur würtllicher Ehe ercklecklich, sondern zu der letzteren wird nach dem Schluß der Tridentinischen Kirchen = Versammlung auch die Gegenwart des Pfarrers und zweyer

zweyer Gezeugen bey Vermeidung der Nullität erfordert, also und dergestalten daß 2<sup>do</sup> bey der Copulation sowol beede Braut = Personen als verstandene zwey Gezeugen nebst dem Pfarrer zu gleicher Zeit anwesend seyn, und von deme was hierunter vorgehet, gute Wissenschaft tragen sollen. 3<sup>no</sup> Muß es Parochus competens & ordinarius, das ist, derjenige Pfarrer seyn, worunter entweder beede Braut = Personen oder wenigst eins davon wohnhaft ist, es seye dann, daß ein anderer Pfarrer die Special-Erlaubnuß von ihm oder von dem Ordinariat hat. 4<sup>to</sup> Ist Niemand von der Gezeugenschaft hierin falls ausgeschlossen, der nicht von Natur dazu untüchtig ist.

## §. 6.

Die rechtliche Hindernissen, welche der Ehe auf eine Zeit oder beständig im Weeg stehen, seynd so beschaffen, daß sie dieselbe entweder ganz und gar kraftlos oder nur ungebührlich und strafbar machen. Jene heißen Impedimenta Dirimentia, diese Impedientia. Wie weit nun in beeden die Dispensation Platz greiffe, auch wie und wo solche gesucht werden müsse, ist in denen Geistlichen Rechten mit mehreren versehen.

## §. 7.

Impedimenta impedientia bestehen 1<sup>mo</sup> in vorläufig, und zwar von dreymaliger Verkündung, 2<sup>do</sup> in der Advent- und Fasten-Zeit Impedimentibus, oder 3<sup>to</sup> in anderweiten besonderen Kirchen = Verbott, 4<sup>to</sup> in der bereits vorhin schon mit einer anderen Personen gepflogener Rechts beständiger Ehe = Verlobnuß, 5<sup>to</sup> in dem einfachen Gelübd der Keuschheit, dann so viel das zierliche Gelübd anbelangt, siehe nächst folgenden achten §<sup>um</sup>. Und ist anebens 6<sup>o</sup> zu merken, daß durch jeztbemelt = erst = und zweytes Impediment die Ehe = Verlobnuß niemal gehindert werde.

## §. 8.

Nicht nur die Ehe = Verlobnuß sondern auch die Ehe selbst wird durch folgende Hindernissen gänzlich entkräftet und vernichtet. 1<sup>mo</sup> Durch wiederrechtlichen schweren Zwang, 2<sup>do</sup> grossen Irrthum, welcher nicht soviel in zufälligen Eigenschaften als in der Person selbst begangen worden. 3<sup>to</sup> Die Priester = Wehe. 4<sup>to</sup> Das vorhin schon abgelegte zierliche Gelübd der Keuschheit. 5<sup>to</sup> Die mit einer anderen Person würtllich

J

beste

bestehende Ehe. 6<sup>o</sup> Unheylbare Untüchtigkeit zum Bey Schlaf, welche sich nicht erst nach der Vereheligung ergeben hat. 7<sup>mo</sup> Unglauben in Ansehen Christglaubiger Personen. 8<sup>o</sup> Impedimentum publicæ Honestatis, das ist, die Hindernuß zwischen einem und denen Bluts-Verwandten des anderen Ehe-Verlobtens bis auf den ersten Grad nach Geistlichen Rechten gerechnet. 9<sup>o</sup> Gewaltsame Entführung zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange diese nicht wiederum in ihrer voriger Freyheit ist. 10<sup>mo</sup> Impedimentum Criminis, das ist, fürseylicher Todschlag eines Ehegattens, wodurch die Ehe zwischen dem anderen Ehegatten und der jenigen Person, welche den Mord in Absicht sich miteinander zu vereheligen ausgeübt haben, verhindert wird. Die nemliche Hindernuß ergiebt sich auch 11<sup>mo</sup> aus dem Ehebruch zwischen den verbrechenden Theilen, wenn solcher entweder mit geßiffener Ermordung des anderen Ehegattens, oder aber mit beiderseitigen Versprechen künftiger Ehe begangen wird. Von dem Impediment der Verwand- oder Schwagerschaft, dann des Alters siehe folgenden neunten- und zehenden §<sup>um</sup>. Von der Abwesenheit des Pfarrers und der zweyen Gezeugen aber, wie auch von dem Mangel der Einwilligung siehe vorhergehenden dritten und fünften §<sup>um</sup>.

## §. 9.

Die Ehe hat nicht statt 1<sup>mo</sup> unter Bluts-Verwandten in auf- und absteigender Linie, so weit sich solche immer erstreckt, in der Seiten-Linie aber bis auf den vierten Grad inclusive nach Geistlichen Rechten gerechnet. 2<sup>do</sup> Zwischen dem Tauf-Pathen dann dem Getauften und dessen leiblichen Eltern, desgleichen zwischen dem Firmungs-Pathen dann dem Befirmeten, und dessen leiblichen Eltern. 3<sup>io</sup> So viel die Verwandtschaft per Arrogationem betrifft, zwischen dem Wahl-Vatter dann dem Wahl-Kind und des letzteren leiblicher Descendenz, nicht weniger zwischen dem Wahl-Vatter und des Wahl-Kindes Ehe-Frauen, hingegen auch zwischen dem Wahl-Kind und des Wahl-Vatters Ehe-Frauen, endlichen so lang die Arrogation daurt, zwischen dem Arrogato und all jenen, welche unter des Arrogantis Väterlicher Gewalt wirklich stehen. 4<sup>o</sup> Zwischen Verschwägerten bis in den vierten Grad der Schwagerschaft, oder da selbe etwan aus unehelichen Bey Schlaf entstanden ist, bis in den zweyten Grad derselben inclusive nach Ausrechnung der Geistlichen Rechten.

## §. 10.

## §. 10.

Das Alter hindert die Ehe, wenn das Weibs-Bild noch nicht 12. oder das Manns-Bild noch nicht 14. Jahr erfüllet hat. Die Ehe-Verlobnuß hingegen hat bey Unvogtbaren, nachdem sie das 7<sup>te</sup> Jahr zuruck gelegt haben, zwar allerdings statt, doch kan solche bey erlangter Vogtbarkeit wiederruffen werden, welche Beschaffenheit es auch hat, wenn Unvogtbare von ihren leiblichen Eltern zur Ehe verlobt worden seynd.

## §. 11.

Wenn die Ehe nicht unbedungen, sondern nur in gewisser Maaß und Bedingnuß zugesagt wird, so bleibt 1<sup>mo</sup> die Obligation des Versprechens in Suspensio und muß mit dem Vollzug so lange angestanden werden, bis die Condition erfüllet und der Contract dadurch purificirt ist. Es wird aber 2<sup>do</sup> derselbe für purificirt geachtet, wenn die Bedingnuß so beschaffen ist, daß sie nothwendig existiren muß. Oder da 3<sup>io</sup> der Jenige, zu dessen Favor sie beygeruckt wird, selbst wiederum mit Worten oder Werken davon abweicht, welche Beschaffenheit es auch 4<sup>o</sup> mit unmöglichen, das ist, mit solchen Bedingnußen hat, die gegen die Natur lauffen, oder dem Gesag so weit zuwieder seynd, daß ein Verbrechen daraus entstunde. Dann dergleichen Zusatz werden für null und nicht geschrieben geachtet, ausgenommen, da sie etwan gar dem Entzweck und der innerlichen Eigenschaft des Ehestands entgegen lauffen, altermassen auf diesen Fall das Versprechen gänzlich dadurch annullirt und entkräftet wird. Die von unversehenen Zufällen abhangelnde oder vermischte Bedingnußen (casuales vel mixtæ) werden 5<sup>o</sup> ebenfalls für purificirt gehalten, wenn deren Erfüllung von dem versprechenden Theil selbst mit Fleiß gehindert wird. Hangt aber 6<sup>o</sup> die Erfüllung der Bedingnuß nicht von einem künftigen Zufall, sondern lediglich von der Macht und dem Willen des Versprechers ab, (Conditio potestativa) so mag der andere Theil, nachdem er eine Zeitlang zugewartet hat, auf die Erfüllung der Condition und den wirklichen Vollzug der Ehe andringen. 7<sup>mo</sup> Wird die Ehe durch den in der Verlobung beschehenen Ausdruck einer gewissen Eigenschaft oder Beweß-Ursach (Demonstrationem vel Causam) weder gehindert noch wenn diese nach der Hand falsch befunden worden, entkräftet, es seye dann daß selbe auf einem Substantial-Irrthum beruhet. Dafern 8<sup>o</sup> sub Modo contrahirt wird,

## § 2

folgt

Insonderheit jenen, welche von Verwand- oder Schwagerschaft herkommen.

Ober von dem Alter.

Von Ehe-Verbindungen sub Conditione, Demonstratione, Causa, Modo. Die vel Pena.



folglich die Bedingung erst nach vollzogener Ehe zur Erfüllung gebracht werden soll, so wird zwar die Heyrath nicht dadurch aufgehalten, es kan aber gleichwol Caution deswegen verlangt, und nach vollbrachter Ehe der säumige Theil zur Gebühr angestrengt werden. Die Beyruekung eines gewissen Tags hemmt 9<sup>mo</sup> die Verbindlichkeit des Ehe-Versprechens keineswegs, wol aber den Vollzug desselben so lang, bis der Tag wirklich erscheint. Endlich muß auch 10<sup>mo</sup> die auf dem Fall, wenn von der Ehe-Verlobnuß ohne Rechtserheblicher Ursach abgegangen wird, bedungene Straf solchenfalls entrichtet werden.

## S. 12.

Pflichten und  
Rechten der  
Eheleuten.

Die Pflichten und Rechten der Eheleuten, soviel ihr eigene Person betrifft, bestehen 1<sup>mo</sup> in Erweisung beständiger Lieb und Treue, dann der Beywohnung und all nöthigen Beystand, wie nicht weniger in dem ehelichen Beyschlaf, welcher ohne Rechtserheblicher Ursach einem Theil von dem anderen nicht versagt werden kan. Insonderheit wird 2<sup>do</sup> der Ehe-Mann für das Haupt der Familie geachtet, daher ihm seine Ehegattin nicht nur in Domesticis subordinirt und untergeben, sondern auch zu gewöhnlich- und anständigen Personal- und Haus-Diensten verbunden ist, wozu sie 3<sup>io</sup> von ihrem Mann der Gebühr nach angehalten- und benöthigten Falls mit Mäßigkeit gezüchtigt werden mag. 4<sup>to</sup> Hört die Curatel einer minderjährigen Ehe-Frauen nach beschehener Vereheligung alsogleich auf, und wird mit der Potestate maritali, worunter dieselbe während der Ehe zu stehen hat, verwechslet, hiernächst tritt auch 5<sup>to</sup> jede Frau in den Stand, Character, Bürde, Familie und das Forum ihres Ehegattens nicht nur ein, sondern behalt dieses alles nach seinem Tod beständig fort, so lange sie nicht den Wittib-Stand verrückt. Falls nun 6<sup>to</sup> der Mann sein Domicilium verändert, so soll ihm die Frau folgen, es seye dann, daß jener eines Verbrechens halber zu solcher Veränderung bemüßiget ist, oder sich erst nach angetretenen Ehestand auf das Vaganten-Leben verlegt. 7<sup>mo</sup> Hat die Frau nicht nur von dem Mann sondern auch gestalten Dingen nach von seinen Erben den Unterhalt Lebenslänglich zu fordern, ausgenommen, wenn sie sich selbst nähren kan, oder der Mann unvermöglich und arm ist, welchenfalls er von seiner bemittelten Frau oder ihren Erben vielmehr selbst ernährt und

und unterhalten werden muß. Doch kommt es sowol auf Seiten des Manns als Weibs meistens auf richterliche Ermessung an, wobey man nicht nur den Stand, Lebens-Wandel und Wesen der zu alimentirender Person, sondern auch die Verlassenschaft nebst denen Umständen, worin sich die Erben befinden, zumal bey Stief-Eltern zu betrachten, und hiernach sowol die Quæstionem an als quomodo zu reguliren hat. Soviel endlich 8<sup>vo</sup> die Pflichten und Rechten der Eheleuten in Ansehen ihrer Kindern betrifft, siehe oben Cap. 4. S. 3. 7. und in Ansehen ihrer Güter. 9<sup>vo</sup> seq. 13. &c.

## S. 13.

Heyrath-Gut oder Ehesteuer (Dos) wird 1<sup>mo</sup> genannt, was dem Ehe-Mann ausdrücklich unter diesem Titul und Namen zugebracht wird, welches 2<sup>do</sup> sowol von der Ehe-Frau selbst, wenn sie anderst sui Juris ist, als von anderen statt ihrer, und zwar 3<sup>io</sup> entweder vor- oder nach der Verehelichung geschehen kan, jedoch fangt letzterenfalls Jus & Privilegium Dotis nicht von dem Hochzeit-Tag sondern erst à Die Constitutionis an. Unter die Personen, welche zum Heyrath-Gut oder Aussteuer von Rechtswegen verbunden seynd, wird 4<sup>to</sup> vorzüglich der leibliche Vater gezehlt, ausgenommen, wenn er unvermöglich, oder die Tochter nicht mehr in seiner väterlicher Gewalt, oder selbst gnug bemittlet, oder eine rechtmäßige Enterbungs-Ursach gegen sie vorhanden ist. Mit dem Wahl-Vater ex Arrogatione oder Adoptione ab Ascendente facta hat es 5<sup>to</sup> die nemliche Beschaffenheit. Ist aber 6<sup>to</sup> der Vater nicht im Stand, so fällt diese Bürd auf den Groß- oder Ur-Groß-Vatern väterlicher Seit in Ansehen deren unter seiner Gewalt stehender Enkelen und Urenkelen. Die Mutter ist 7<sup>mo</sup> in Subsidium nur alsdann hierzu verbunden, wenn die Tochter bereits fünf und zwanzig Jahr alt, oder von der Mutter sectirischen Religion zum wahren Glauben übergetreten ist. Brüdern, Schwestern oder anderen kan die Aussteuer 8<sup>vo</sup> nicht zugemuthet werden, und wer 9<sup>no</sup> statt obiger Personen das schuldige Heyrath-Gut einweilen Vorschußweis ohne von einer Schankung disfalls ausdrückliche Meldung zu thun, entrichtet, der mag solches auch von ihnen wiederum erholen. Alles was 10<sup>mo</sup> in Commercio humano ist, kan zum Heyrath-Gut gegeben werden, so gar fremde Sachen quò ad Effectum Usucapionis, und da nun selbes 11<sup>mo</sup> nicht in einer Summa

R

oder

oder Quantität, sondern in einer besonderen Gattung von Sachen (Re specificà) bestehet, annehbens dem Ehe-Mann in einem gewissen Anschlag übergeben wird, so halt man in Zweifel dafür, daß es ihm um das taxirte Quantum verkauft, mithin die Æstimation mehr Venditionis als Demonstrationis vel Taxationis gratiâ geschehen seye. Der Unterschied inter Dotem adventitiam vel profectitiam ist 12<sup>mo</sup> nach hiesigen Lands-Gebrauch aufgehoben, kan also der Batter das Heyrath-Gut, welches von ihm selbst oder in Ansehen seiner von einem anderen gegeben worden, nach aufgelöster Ehe andergestalt als ex Pacto vel Jure hæreditario nicht wiederum zuruckfordern. 13<sup>to</sup> Pfllegt man solches sowol durch Beding und letzten Willen, als mit Werken durch würtliche Uebergab zu bestellen. Erstensfalls ist die Acceptation des Ehe-Manns erforderlich, und stehen die Bedingnussen hierunter in der Paciscenten freyer Willkur. Was aber einmal beschlossen ist, das laßt sich ohne Bewilligung sammentlicher Interessenten, so wenig als in anderen Pactis, mehr ändern oder modificiren. Wegen nicht erlegten Heyrath-Guts kan 14<sup>to</sup> der Ehe-Mann sich von seiner Frauen weder scheiden, noch derselben den gebührenden Unterhalt versagen, und eben so wenig nach der Bereheligung eine Aussteuer, wenn solche nicht vorher schon versprochen worden, von ihr prætendiren, wol aber mag er 15<sup>to</sup> den Jenigen, welcher etwan ex Pacto oder sonst darum haftet, rechtlich belangen, und da sich 16<sup>to</sup> über das Quantum Dotis ein Stritt ereignet, so soll solches von der ordentlichen Obrigkeit ex æquo & bono bestimmt, und hierbey sowol auf das Vermögen des Debitoris, als den Stand des Ehe-Manns, hauptsächlich aber auf den Gebrauch und das Herkommen gesehen werden. Die würtliche Einbringung des Heyrath-Guts hat 17<sup>mo</sup> auf Seiten des Manns verschiedene rechtliche Würtungen, dann erstlich erlangt er dadurch Dominium Civile sowol auf dem zugebrachten Gut selbst als dem Zuwachs desselben und denen davon abfallenden Nugungen. Zweytens ist er schuldig solches mit dem nemlichen Fleiß, welchen er in anderen eignen Sachen zu verwenden pfllegt, zu erhalten, und tragt auch in Dote Venditionis gratiâ æstimatione alle Gefahr auf sich. Drittens kan er in Casu Dotis evictæ die Gewehrschaft zwar von der Frau oder ihrem Batter, nicht aber von einem Fremden, falls sie von ihm herrührt, begehren. Auf Seiten der Ehe-Frau bleibt 18<sup>vo</sup> nach der Illation

tion nichts als das so genannte Dominium Naturale mehr übrig, welches auch in so lange ruhet, bis solches gleichwol mit dem Dominio Civili wiederum consolidirt wird. 19<sup>no</sup> Supponirt das Heyrath-Gut allzeit eine würtliche Ehe, was demnach unter Braut und Bräutigam oder anderen disfalls verabredet und beschlossen wird, das kan ohne darauf erfolgender würtlicher Bereheligung wenigst in Vim Dotis nicht bestehen, was aber 20<sup>mo</sup> von dem Heyrath-Gut mit oder ohne der Ehe-Frauen Wissen in anderweeg beygeschafft wird, das tritt in die Stelle desselben ein, wenn solches auf andere gleichgültige Weis nicht mehr zu haben ist. 21<sup>mo</sup> Wird es mit der Dote inofficiosa, welche nemlich anderen zu Abbruch ihrer Nothgebühruß gereicht, auf die nemliche Art gehalten, wie in P. 3. Cap. 8. S. 14. von Donationibus inofficiosis versehen ist. Von Versicher-, oder Veräußerung des Heyrath-Guts, wie auch von Verwürtung und Heimfälligkeit desselben, dann dem Beweis würtlicher Einbringung und anderen siehe mit mehrern in seq.

## S. 14.

Was die Ehe-Frau in Ansehen des Heyrath-Guts von ihrem Mann oder statt seiner von anderen mit- oder auch ohne seinem Vorwissen erlangt, das ist und heißt 1<sup>mo</sup> die Wiederlag oder Gegen-Vermächtnuß, (Contrados vel Donatio propter Nuptias) wozu auch 2<sup>do</sup> nicht nur der Mann selbst, sondern, da er etwan nicht so viel in Vermögen hat, sein leiblicher Batter, Groß-Batter oder Mutter, jedoch andergestalt nicht, als in der Maaß, wie oben von dem Heyrath-Gut verordnet worden, verbunden ist. 3<sup>to</sup> Wird zwar nicht erfordert, daß die Wiederlag dem Heyrath-Gut allzeit gleich seye, sondern es kan mehr oder minder hievor bedungen werden, falls aber keine förmliche Ehe-Pacta vorhanden seynd, so ist man der Ehe-Frauen soviel, als das Heyrath-Gut betragt, pro Contradote schuldig. 4<sup>to</sup> Kan selbe ohne würtlich eingebrachten Heyrath-Gut niemals bestehen, sondern wird allenfalls nur für eine bloße Schankung, mithin nach Maaßgaab folgenden ein und dreyßigsten S<sup>ti</sup> geachtet. 5<sup>to</sup> Stehet der Ehe-Frauen während Ehe weder Eigenthum, noch Nugniess- oder Verwaltung hierauf zu, sofern nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist, wie es aber nach aufgelöster Ehe und sonst mit

selber gehalten werde, ist in seq. des mehrern versehen. 6<sup>to</sup> Hat es mit der Contradote inofficiosa die nemliche Beschaffenheit wie mit der Dote selbst, wenn sie anderen zur Schmälerung ihrer Nothgebührruß gereicht.

## §. 15.

Von dem  
Wittib-Sitz.

Wittib-Sitz oder Leibgeding (Dotalitium vel Vidualitium) ist jene Portion, welche die Ehe-Frau nach ihres Manns Tod von seinem hinterlassenen Vermögen lebenslänglich zu genießen hat, wober zu fordern ist und pro 1<sup>mo</sup> dahin zu sehen ist, ob zwischen denen Eheleuten förmliche Heyrath-Pacta errichtet worden oder nicht. Erstenfalls bleibt es lediglich bey sothanen Pactis, und wenn hierin von dem Wittib-Sitz nichts enthalten ist, so kan solcher auch nicht gefordert werden. Anderenfalls gebührt solcher nur denen adelich Gebornen, und zwar 2<sup>do</sup> ohne Unterschied, ob sie dem Mann ein Heyrath-Gut zugebracht haben oder nicht, und soll 3<sup>to</sup> das Quantum in Entstehung der Güte von der Obrigkeit theils nach üblichen Hertommen, theils nach dem Stand und Verlassenschaft, oder Anzahl deren Kindern des verstorbenen Manns ex æquo & bono ermessen und bestimmt werden. 4<sup>to</sup> Kan Wittib-Sitz und Wiederlag nicht nebeneinander bestehen, ausgenommen, wenn beedes zugleich bedungen ist, welschenfalls jedoch der Wittib-Sitz die Jura & Privilegia Contradotis nicht gaudirt, sondern nur in Vim Debiti simplicis gilt. Wenn daher 5<sup>to</sup> eine Gebörne von Adel ihrem Ehe-Mann ein Heyrath-Gut zubringt, ohne daß die Wiederlag nebst dem Wittib-Sitz ausbedungen worden, so hat sie eins von beeden zu erwählen. 6<sup>to</sup> Nimmt das Leibgeding erst von dem Tod des Ehe-Manns seinen Anfang, und wird der Ehe-Frauen samt denen Fructibus naturalibus tempore mortis pendentibus gegen Abzug deren pro Cura & Cultura verwendeter Kösten zur lebenslänglichen Nugniessung alsofort eingeräumt, Fructus Civiles aber werden soviel das Sterb-Jahr betrifft, zwischen ihr und des Manns Erben pro rata getheilt, welches hingegen auch auf Absterben der Wittib zwischen ihren und des Manns Erben also beobachtet wird. 7<sup>mo</sup> Fallt der Wittib-Sitz hinweg, fürs erste durch den Tod der Wittib. Zwentens durch Berrückung des Wittib-Stuhls, das ist, durch weitere Vererlichung. Drittens durch liederlich- und unzüchtiges Leben währenden Wittib-

Wittib-Stand. Viertens durch die Ehe-Scheidung, wenn solche aus Verschulden der Ehe-Frau erfolgt. Fünftens durch schwere malefizische Verbrechen. Sechstens durch merklich- und schuldhaften Abschleif- oder völligen Untergang des zum Leibgeding ausgezeigten Guts. Siebendens durch zehen- oder zwanzig-jährige Verjährung unter Gegenwärtig- und respective Abweesenden. Dahingegen wird solcher 8<sup>vo</sup> weder durch Antretung des Geistlichen Ordens-Stands, ausgenommen den Bettel-Orden, der nichts Eignes haben kan, noch durch Heimzahlung des eingebrachten Heyrath-Guts aufgehoben. 9<sup>no</sup> Hat es mit dem Wittib-Sitz welcher etwan von einem Dritten, statt des Manns, constituirt worden, die nemliche Beschaffenheit, und kan solchensfalls die Frau von ihres Manns Vermögen keinen besondern oder doppelten Wittib-Sitz fordern. 10<sup>mo</sup> Wird endlich allzeit supponirt, daß eine wirklich- und Rechtsbeständige Ehe vorhanden gewesen seye, außer dessen weder bedungen- noch unbedingener Wittib-Sitz Platz greift.

## §. 16.

Die Morgen-Gaab ist das Geschenk, womit die Braut in Ansehen ihres Jungfräulichen Stands entweder von dem Bräutigam selbst, oder von anderen in der nemlichen Absicht beehrt wird. Dieselbe kan 1<sup>mo</sup> sowol vor- als nach der Copulation, und zwar 2<sup>do</sup> durch Beding oder wirkliche Uebergaab geschehen. Letzternfalls erlangt die Braut das Eigenthum, erstenfalls eine rechtliche Ansprach gegen den Versprecher, beedes in dem Supposito, daß die Ehe zum Stand gekommen, und vollzogen worden ist. Dafern aber 3<sup>to</sup> weder durch Pacta oder Uebergaab, noch sonst der Morgen-Gaab halber etwas ausgemacht wird, so soll solche auf Instanz des interessirten Theils von der Obrigkeit ausgesprochen, und das Quantum theils nach dem Gebrauch, theils nach dem Vermögen des Ehe-Manns, jedoch niemals über den dritten Theil des bedungenen, oder sofern kein Pactum desfalls vorhanden ist, pro Qualitate Personarum gewöhnlichen Heyrath-Guts bestimmt werden. Die Beehrungen, womit 4<sup>to</sup> einer Braut, welche nicht Jungfräulichen Stands ist, oder dem Bräutigam selbst vor- oder nach dem Hochzeit-Tag begegnet wird, seynd für keine Morgen-Gaab, sondern nur für andere Schankungen zu achten, folglich auch deren anhero gehöriger Freyheiten nicht fähig.

Von der  
Morgen-  
Gaab.

## §. 17.

Von dem  
Mahl-  
Schatz.

Der Mahl-Schatz, welcher der Braut von dem Bräutigam, oder diesem von jener zum Zeichen und Beweis der Ehe-Verlobnuß vor der Copulation gegeben wird, ( Arrha Sponsalitia ) ist und bleibt pro 1<sup>mo</sup> dem empfangenden Theil von Zeit würtllicher Uebergaab eigenthümlich. Das bloße Versprechen des Mahl-Schatz ist zwar 2<sup>do</sup> nicht ungültig, sondern verbindet den versprechenden Theil zu Erfüllung seines Worts, würrt aber das Eigenthum nicht eher, bis auch die Uebergaab erfolgt. 3<sup>io</sup> Hat derselbe in allen Sachen, wie das Heyrath-Gut, Platz, und ist 4<sup>to</sup> die gerichtliche Insinuation nicht hierzu erforderlich, wenn gleich der Werth die Summam von 1000. fl. übersteigt. Es wird auch solcher 5<sup>to</sup> durch die Copulation vielmehr bekräftiget, als aufgehoben. Wol hingegen fällt er 6<sup>to</sup> wiederum weg, und muß in natura vel pretio restituirt werden, wenn die Ehe nicht zum Stand kommt, oder annullirt wird, ausgenommen, wenn solches 7<sup>mo</sup> aus Verschulden geschiehet, dann da bekommt der schuldige Theil, von welchem die Ehe gehindert worden, nicht nur den gegebenen Mahl-Schatz nicht wiederum zuruck, sondern verliert auch allenfalls den, welchen er von dem unschuldigen Theil dagegen erhalten hat.

## §. 18.

Von der so  
genannter  
Sponsalitia  
Largitate.

Mit denen Geschenken, welche sich Eheverlobte Personen einander selbst aus Lieb und in Hoffnung künftiger Ehe, oder aber auch andere denenselben in dieser nemlichen Zuversicht machen, wird es durchgehends wie mit ermeltem Mahl-Schatz gehalten.

## §. 19.

Von Hoch-  
zeit-Geschenken.

Hochzeit-Geschenke, welche denen Braut-Personen Ehrenhalber von anderen dargereicht werden, ( Munera nuptialia ) seynd und bleiben auch denenselben während der Ehe gemeinschaftlich.

## §. 20.

Von ehelicher  
Errungen-  
schaft oder  
a Questu  
Conjugali.

Gleiche Bewandnuß hat es mit deme, was die Eheleute von ihren Einkünften ersparen, oder durch gemeinschaftlichen Fleiß und Mitwirkung erringen, nicht aber, was einem Ehegatten

gatten allein schon vor der Ehe zugehörig gewest, oder erst während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß oder sonst ohne Zuthun und Mitwirkung des anderen Ehegattens zugegangen ist. Das übrige siehe hievon unten §<sup>o</sup> 32.

## §. 21.

Ferner ist beeden Eheleuten gemeinschaftlich nicht nur die gleich anfänglich zusammengebracht = sondern auch nachhero vermehrt = oder beygeschafte Haus = Fahrnuß, worunter jedoch 1<sup>mo</sup> nicht alle bewegliche Güter, sondern nur der Hausrath, als da ist, Leinwad und Bett = Gewand, Küchen = Zinn- Kupfer = Geschirr und dergleichen, wie nicht weniger vorräthiges Gett, Speiß, Trank und Getreid, so weit nemlich dieses alles nur zum täglichen Gebrauch und Bestreitung des Hausweesens dient. Wohingegen 2<sup>do</sup> all übriges Gett, Getreid und Handels-Waar, wie auch Bücher, Gewähr, Pferd und Equipage, Jagd = Fisch = oder Werk = Zeug, Wägen und Pflug, samt dem vorhandenen Viehe, nicht weniger End und Gebänd, Kleider, Kleinodien und was zu des Manns = oder Frauen-Leib gehört, ist unter oberstandener gemein = und vermischter Haus = Fahrnuß keineswegs begriffen, sondern dem Mann allein eigenthümlich, ausser soviel 3<sup>io</sup> der Ehe = Frauen End, Gebänd, Kleider und all anderes zu ihren Leib Gehöriges betrifft, massen ihr solches, nebst dem Geschmuck und Kleinodien ( die Jenige ausgenommen, welche derselben von ihrem Ehe-Mann nur zur blossen Zierde überlassen seynd ) allein zuständig ist.

## §. 22.

Das gesamte Vermögen der Ehe-Frauen, welches sie ihrem Mann nicht ausdrücklich als ein Heyrath = Gut zubringt, ist entweder paraphernale oder receptitium, und zwar das letztere, so weit der derselben die Administration und Nutzniessung durch besondere Beding hierauf ausdrücklich vorbehalten ist, das erste aber, wenn solcher Vorbehalt nicht geschiehet, folglich gedachte Administration und Nutzniessung dem Mann zustehet. In beeden Fällen bleibt die Frau allzeit Eigenthümerin von dem Gut.



## S. 23.

Unterschied  
zwischen Hey-  
rath = dann  
Paraphernal  
und anderem  
Gut.

Von dem Unterschied obgedachter Güter ist überhaupt folgendes zu merken. 1<sup>mo</sup> Wird in Zweifel allzeit vermuthet, daß das Gut mehr dem Mann als der Frau eigen seye. Desgleichen werden 2<sup>do</sup> der Ehe = Frauen sammentliche Güter so lang für Paraphernal geachtet, bis das angebliche Bonum dotale vel receptitium gnugsam bewiesen ist. Solchemnach halt man 3<sup>io</sup> auch die Morgen = Gaab und den Mahl = Schatz, dann obgedachte Largitatem Sponsalitiarum samt dem der Ehe = Frauen gebührenden Theil an denen Hochzeit = Geschenken, gemeiner Haus = Fahrnuß, und Errungenschaft bis auf anderen gnüglichen Beweis, was und wieviel hieran pro Bono dotali vel receptitio erklärt worden, für ein wahres Paraphernal, dahingegen aber das so genannte Spiel = oder Stecknadel = Geld für ein Receptitium = Gut. Was endlich 4<sup>to</sup> der Mann mit der Frauen Geld oder Gut für sich und auf seinen Namen allein anschafft, das wird ihm auch allein eigen, und obwol der Frau oder ihren Erben die Vergütung ihres verwendeten Paraphernalis solchenfalls gebührt, so mögen sie doch das Surrogatum selbst weder in Subsidiis bey ermanglenden anderen Mitteln noch sonst vindiciren.

## S. 24.

Von Einbringung des  
Heyrath = und  
anderen  
Guts, auch  
wie solche zu  
beweisen.

Die wirkliche Einbringung des Heyrath = oder anderen Guts wird 1<sup>mo</sup> nicht gemuthmasset, sondern muß von dem angebenden Theil auf Wiedersprechen bewiesen werden, welches zwar 2<sup>do</sup> sowol durch Gezeugen als Urkunden und andere ordinari Probs = Mittel bewerkstelliget werden mag, falls aber 3<sup>io</sup> der Beweis auf die bloße Geständnuß des Ehe = Manns ankommt, so ist der Unterschied zu beobachten, ob die Einbringung von dem Ehe = Mann und dessen Erben selbst, oder von seinen Glaubigern oder Kindern erster Ehe in Concursu wiederprochen werde. Von dem letztern Fall siehe Cod. Jud. Cap. 20. § 6. n. 5. & 6. Erstensfalls aber ist 4<sup>to</sup> nicht gnug, daß der Ehe = Mann den wirklichen Empfang des versprochenen Heyrath = Guts nur in denen Ehe = Pactis allein gestehet, sondern es muß solcher noch anbey 5<sup>to</sup> durch eine nachfolgende absonderliche Quittung bescheiniget oder sonst bewiesen seyn, ausser dessen greift 6<sup>to</sup> Exceptio non numeratae Dotis gegen solche Geständnuß, und zwar, wenn die Ehe länger nicht als zwey Jahr gedauert

gedauert hat, inner einem Jahr von der Zeit an, da sie durch den Tod oder sonst wiederum aufgelöst worden, oder aber da sie zwar länger als zwey, doch nicht ganze zehen Jahr gedauert hat, längst inner drey Monaten oder neunzig Tagen noch Platz, und hindert hieran 7<sup>mo</sup> nicht, daß die Eingeständnuß des Empfangs in denen Ehe = Pactis wiederholet, oder auf gedachte Exception in dem nemlichen Instrument renunciert worden, wol hingegen fällt 8<sup>vo</sup> sothane Einred gänzlich weg, nachdem die Ehe zehen ganzer Jahr gedauert hat, welches sich jedoch 9<sup>no</sup> auch nur auf obigen Fall verstehet, da nemlich der Empfang des Heyrath = Guts in denen Ehe = Pactis gestanden worden. Ein anderes ist, wenn solches hierin nur versprochen oder constituit wird, dann dagegen hat mehrbemelte Einred auch nach zehen Jahren allzeit und so lange noch statt, bis die Einbringung durch des Manns nachfolgende Quittung oder sonst fattsam dargethan ist. Mit denen Paraphernal = Gütern hat es 10<sup>mo</sup> hierin falls die nemliche Beschaffenheit, wie bey dem Heyrath = Gut, sofern man deren wirkliche Einbringung auf andere Art nicht als durch die Ehe = Pacta gegen den Ehe = Mann oder dessen Erben zu erproben weiß.

## S. 25.

Ob und wie weit 1<sup>mo</sup> die Ehe = Frau ihrer eingebrachter Güter und Heyrathlicher Sprüchen halber sich zur Sicherheit eines stillschweigenden Unterpands = Vorzugs = oder Separations = Rechts zu erfreuen habe, ist bereits in dem zwanzigsten Capitul des Codicis Judiciarii mit mehreren versehen, und da nun 2<sup>do</sup> der Ehe = Mann durch liederliche Haus = Wirthschaft, oder sonst in solchen Abfall gerathet, daß die Frau mit dem Ihrigen in Gefahr stehet, so soll die Obrigkeit derselben entweder auf Anruffen, oder nach vorläuffiger Erkundigung von Amtswegen einen oder zwey Curatores Bonorum aus ihren nächsten Befreundten bestellen, welche ihr Vermögen in so lang, bis man von ihrem Ehegatten gnugsam gesichert ist, prævio Inventario verwalten. Wenn ferner 3<sup>io</sup> der Ehe = Frauen Güter nicht in absonderlichen gewissen Stücken ( in specie ) sondern nur in Heyrathlichen Sprüchen und Forderungen ( in genere ) bestehen, so soll man ihr oder ihren Curatoribus in obigen Fall aus des Manns Vermögen, so weit solches hierum haftet oder verschrieben ist, besondere gewiese Stück jedoch salvo cæteris in Jure Mariti vel anteriorum Creditorum bey obwaltender

M

der

der Gefahr auszeigen, und respectivè zur Verwaltung einantworten.

## §. 26.

Wie weit der Mann mit seinen und seiner Ehe-Frauen-Gütern disponiren möge?

Der Mann mag 1<sup>mo</sup> weder liegend = noch fahrendes von seiner Ehe-Frauen Dotal, Paraphernal - oder Receptits-Gütern ohne ihrer ausdrücklich = oder stillschweigender Bewilligung veräußern, es geschehe dann solches 2<sup>do</sup> zum Nutzen derselben, oder aus Nothwendigkeit oder in solchen Sachen, welche dem Gewicht, dann der Zahl und Maaß nach genommen (Res fungibiles) oder dem Mann in gewissen Anschlag Kaufsweis überlassen worden (Venditionis gratiâ æstimatæ) oder mehr zum Gewerb und täglichen Verkehr dienen. Ausser dessen hat 3<sup>io</sup> eine solche Veräußerung keine Kraft, und mag das veräußerte Gut sowol von der Frauen und ihren Erben als dem Mann selbst zum Besten seiner Frauen und ihrer Erben allzeit wiederum vindicirt und wiederrufen werden, doch bleibt dem Inhaber solchenfalls 4<sup>to</sup> der Regrels seiner Schadloshaltung halber an den Ehe-Mann, so weit er aus eignen Mittlen Satisfaction zu geben im Stand ist, bevor, und da er etwan 5<sup>to</sup> bereits Nutz und Gewähr eressen hat, so greift die Wiederruffung gegen ihn nicht mehr Platz, sondern die Frau mag sich alsdann ihres Schadens gleichwol bey ihres Manns Vermögen erholen. Unter der Veräußerung aber wird allhier 6<sup>to</sup> nicht nur Kauf, Tausch, Schenkung oder Vermächtnuß, sondern auch die Verpfänd = Verschreib = Belehn = Vererbrecht = und all andere merkliche Beschwerung des Guts mit Grund-Dienstbarkeiten oder sonst und nicht weniger die Abtheilung in gemeinschaftlichen Sachen, sofern nicht von dem associirten Theil selbst darauf gedrungen wird, allerdings verstanden. Soviel hiernächst 7<sup>mo</sup> des Manns eigne Güter betrifft, welche der Ehe-Frauen um die Wiederlag, Wittib-Sitz oder andere Heyrathliche Sprüche und Forderungen verpfändet seynd, solche mag er ohne ihrer Bewilligung mit Gültigkeit gleichfalls nicht veräußern, sofern sie nicht in anderweeg auf seinem übrigen Vermögen noch gmugsam gesichert ist.

## §. 27.

Wie weit solches der Ehe-Frauen erlaubt seye?

Die Frau soll 1<sup>mo</sup> ohne ihres Manns Wissen und Willen von ihren liegend = oder fahrenden Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten (die Receptits-Güter allein ausgenommen) weder

weder etwas verpfänden, verschreiben, vertheilen, oneriren oder veräußern, noch sich einer Ansprach und Forderung begeben, und quittiren, eben so wenig sich mit anderen in Streit oder Vergleich einlassen, Erbschaften antretten, oder sonst etwas thun oder unterlassen, was ihr zu Schaden kommen oder zu Schmälerung ihrer Güter gereichen möchte. Dann diese und alle dergleichen Handlungen haben 2<sup>do</sup> wenigst auf Seiten der Frauen keine Kraft und mögen 3<sup>io</sup> von dem Mann inner fünf Jahren von Zeit, da er solche in Erfahrung gebracht hat, wiederrufen werden, es seye dann 4<sup>to</sup> zu erweisen, daß er mit Worten oder Werken dazu eingewilliget habe, dahingegen bleibt 5<sup>to</sup> der Frauen unbenommen, mit ihren Gütern von Todwegen und durch letzten Willen, oder aber auch unter Lebendigen jedoch nur conditionatè und auf den künftigen Fall, wenn der Mann stirbt, oder die Ehe wieder aufgehoben seyn wird, frey zu disponiren. Mit des Manns Gütern gebührt ihr 6<sup>to</sup> ohne dessen Bewilligung so wenig, als in anderen fremden Sachen, jemalen die geringste Disposition.

## §. 28.

Bev Restituierung des Heyrath = oder anderen zugebrachten Guts müssen 1<sup>mo</sup> auch die von der Verfall-Zeit eingehobene Früchten wiederum zurückgegeben, und die von dem letzten Jahr, worin sich selbes verfallen hat, pro rata vertheilt werden. Dagegen kommen 2<sup>do</sup> die von dem Ehemann auf sothanen Gut aus Noth oder zum Nutzen desselben verwendete Kosten und Ausgaaben (Expensæ necessariae vel utiles) wiederum in Abzug, jedoch dergestalt, daß 3<sup>io</sup> unter dem Vorwand der ersten weder die zu Abtragung deren auf dem Gut haftender Onerum noch zu Erhalt = oder Einbringung der Früchten erforderliche Ausgaben aufgerechnet werden sollen. Desgleichen leiden auch 4<sup>to</sup> Expensæ utiles keinen Abzug, wenn der angebliche Nutzen nicht mehr existirt, oder der Aufwand nur in Kleinigkeiten bestehet, oder hingegen so groß ist, daß er ohne Schulden zu machen oder das Gut gar veräußern zu müssen nicht ersetzt werden könnte. Expensæ voluptuariae, welche nur zur Lust dienen, werden 5<sup>to</sup> nicht abgezogen, sondern nur so weit es salvâ Rei Substantiâ geschehen kan, wiederum zurück genommen.

## S. 29.

Von Hey-  
rath's-Pactir.

Die zwischen Braut- Personen oder Eheleuten ihrer Gü-  
ter, Kinder, Succession oder anderer Ehe-Sachen halber vor-  
gehende Beredungen und Bedinge ( Pacta dotalia ) seynd 1<sup>mo</sup>  
kein nothwendiges Stück bey der Berechtigung, sondern han-  
gen lediglich von der Paciscenten freyer Willkur ab, und mö-  
gen 2<sup>do</sup> sowol vor als nach der Copulation entweder von ih-  
nen selbst oder mit ihrer Bewilligung auch von denen Eltern,  
Befreundten und anderen errichtet werden, doch soll solches 3<sup>io</sup>  
zwischen Siegelmäßigen Personen allzeit unter eigener schriftli-  
cher Fertigung, bey anderen aber vor ordentlicher, das ist, vor  
jener Obrigkeit, worunter beide oder wenigst eins von beeden  
Paciscenten seiner Person halber gehörig ist, bey Vermeidung  
der Ungültigkeit, geschehen. Ausser dessen aber 4<sup>to</sup> das einge-  
brachte Gut, wenn gleich ein vorläuffiges Pactum oder actua-  
lis Illatio durch Gezeugen oder in anderweeg erwiesen werden  
könnte, Privilegia Dotis weder in- noch extra Concursum zu  
geniessen hat, sondern nur für ein Paraphernum gehalten  
werden solle. 5<sup>to</sup> Ist hierunter das nemliche zu beobachten,  
was unten P. 3. Cap. II. S. 1. von Pactis Successoris über-  
haupt verordnet worden. Im übrigen geben 6<sup>to</sup> die Pacta in  
Strittigkeiten zwischen Eheleuten oder ihren Erben allzeit vor-  
züglichen Ausschlag, seynd aber keine vorhanden, so bleibt es  
bey dem, was die Rechten überhaupt mit sich bringen.

## S. 30.

Von anderen  
Handlungen  
und Con-  
tracten der  
Eheleuten.

Kauf, Tausch, Mieth, Darlehen, Pfandschaft, Hinter-  
lag und all andere Handlungen sowol von Todwegen als un-  
ter Lebendigen, welche nicht in denen Rechten besonders aus-  
genommen seynd, haben unter Eheleuten auf die nemliche Art,  
wie bey anderen, Platz.

## S. 31.

Von Schan-  
nungen unter  
Eheleuten.

Donationes simplices, das ist, solche Schankungen,  
welche unter oberstandenen Titul der Morgen-Gaab, Dona-  
tionis propter Nuptias, Arrhæ vel Largitatis Sponsalitiæ  
nicht gemacht worden, seynd 1<sup>mo</sup> unter Eheleuten von keiner  
Gültigkeit, ausgenommen wenn 2<sup>do</sup> weder von ihnen noch vo-  
riger Ehe ein Kind vorhanden oder die Schankung durch Vor-  
absterben des schenkenden Theils bestättiget ist. In beeden Fäl-  
len

len wird 3<sup>io</sup> zur beständigen Kraft solcher Schankung erfor-  
dert, daß sie mittels würtlicher Uebergaab zum Stand gekom-  
men, annehbens vor dem Tod nicht wiederrufen, auch, da sie  
mehr als tausend Gulden Landswehrung betragt, bey ordent-  
licher Obrigkeit insinuirt, und kein Kind mehr aus selbiger Ehe  
nach beschehener Gaab erzeugt worden seye. Für die ordentli-  
che Obrigkeit wird 4<sup>to</sup> hierinfall's jene geachtet, worunter der  
schenkende Theil seiner Person halber zu stehen hat. Falls auch  
5<sup>to</sup> die selbe vor fünf Gezeugen geschieht, so gilt es statt ge-  
richtlicher Insinuation. 6<sup>to</sup> Verstehet sich obige Summa der  
tausend Gulden nur von einer einzigen, nicht aber von mehr  
unterschiedlichen Schankungen, sofern solche allem Ansehen nach  
bonâ fide und nicht in Fraudem Legis geschehen. 7<sup>mo</sup> Wird  
durch den Mangel der Insinuation nicht die ganze Schankung,  
sondern nur die Uebermaaß obgedachter Summa entkräftet. Der  
Wiederruf kan 8<sup>vo</sup> nicht nur ausdrücklich, sondern auch still-  
schweigend geschehen, z. E. durch die Ehe-Scheidung, Veräuf-  
serung der geschenkten Sach, wie auch durch Special-Verpfän-  
dung derselben. 9<sup>no</sup> Was der Mann seiner Frauen an Kleidern  
oder sonst zu ihrem Leib gehörig, schenkt, das bleibt bey Kräften,  
ohngeacht dieselbe vor ihm stirbt. Wie es 10<sup>mo</sup> mit denen  
Schankungen unter Eheleuten, wenn Creditores oder Kinder  
von voriger Ehe vorhanden seynd, gehalten werde, siehe in fol-  
genden drey und dreyßigsten S<sup>vo</sup> n. 4<sup>to</sup> dann in 47 und 48<sup>sten</sup>  
S<sup>vo</sup> Jene Schankungen aber, welche 11<sup>mo</sup> die Frau nicht von  
ihrem Mann, sondern von anderen bekommt, gehören nicht  
ihr, sondern dem Mann allein, ausser soviel die Hochzeit-Ge-  
schente, dann oberwehnte Morgen-Gaab, Donationem prop-  
ter Nuptias, Arrham vel Largitatem Sponsalitiæ und all-  
anderes betrifft, was ihr nicht in Ansehen des Manns sondern  
von Freundschaft- oder anderer Ursachenwegen auf ehrbare Weis  
geschenkt wird.

## S. 32.

Die Gemeinschaft der Güter, worinn beede Eheleut ge-  
wiffermassen zu stehen haben, erstreckt sich 1<sup>mo</sup> entweder auf  
alle sowol gegenwärtig- als künftige- oder aber nur auf einige  
Güter, und wird hiernach bald Generalis, bald Particularis  
benannt. Jene hat 2<sup>do</sup> nur statt, wo es durch besondere Ge-  
ding ausdrücklich also beliebt worden, diese aber gehet 3<sup>io</sup>  
hiefigem Lands- Gebrauch nach und wo kein anderes be-  
dun-

De Commu-  
-nione Bono-  
rum unter  
ihnen.

dungen ist, ebenfalls nicht weiter als auf die Hochzeit = Geschent, dann gemein = vermischte Haus = Fahrnuß und die Errungenschaft. Beide Gattungen von Gemeinschaft, nemlich sowol generalis als particularis, werden 4<sup>to</sup> nach denen allgemeinen Gesellschafts = Rechten und Reguln, soweit solche nicht durch besondere Verordnungen oder Beding beschränkt seynd, bey vorfallenden Irrungen beurtheilt, mithin hat auch 5<sup>to</sup> regulariter gleicher Gewinn und Verlust bey gemeinschaftlichen Stücken zwischen Eheleuten Platz, welches insonderheit 6<sup>to</sup> bey Jenen wol zu bemerken ist, so zu offenen Kram = und Markt = Sigen, offene Gastung oder gemeines Gewerb und Handthirung treiben, als da z. E. seynd Metzger, Becker, Bräu, Küchel = und Zuckerbäcker, Meth = Schenken, Köch, welche Gastungen halten und dergleichen. Damit aber auch 7<sup>mo</sup> unter eben gedachten Personen wegen deren in Ansehen ihrer gemeinschaftlicher Handthirung und Gewerbschaft gemachter Schulden und sonstigen Verlusts oder Gewinns desto weniger Streitt entstehe, soll die Obrigkeit fleißige Vorsehung thun, daß in denen Heyraths = Pactis allzeit vorher ausgetragen werde, wie es hierin falls zu halten seyn mögte.

## S. 33.

Von der Correal = Obligation oder Intercession der Eheleuten.

1<sup>mo</sup> Hat ein Ehegatt für das andere regulariter weder ex Delicto noch Contractu zu haften, folgende drey Fälle ausgenommen. Erstens wenn sie sich für = oder neben einander verbinden und verschreiben. Zweytens in Casu Societatis vel Communions Bonorum, oder wo sonst drittens Causa debendi etwan unter ihnen gemeinschaftlich ist, wie z. E. bey denen Hochzeits = Kosten, oder denen auf Belohnung der Heyraths = Unterhändlern erlassenen billichen Ausgaaben, dann derwegen gemachten Schulden und dergleichen. Es ist aber auch 2<sup>do</sup> zu beobachten, daß die von der Ehe = Frauen entweder mit oder für ihren Ehe = Mann, zumal in Schuld = Sachen, beschehene Verschreibungen, Obligationes und Intercessiones auf ihrer Seite gar keine Kraft oder Verbindlichkeit haben, es seye dann das entnommene Geld zu ihrem eigenen sonderbaren Nutzen verwendet, oder von selber auf ihre disfallige Freyheit, nach vorläufiger gnugsamer Certioration in Conformität nächstfolgenden S<sup>vi</sup> in Rechtsbehöriger Form renunciert worden, welches letzterens falls sie jedoch auch andergestalt nicht, als salvo Jure Ordinis und soviel die bloße Mitverschreibungen betrifft, cum Beneficio

beneficio Divisionis zu haften hat. 3<sup>to</sup> Stehet in Casu Communions vel Societatis Bonorum ein Ehegatt für das andere nur um die in Ansehen des gemeinschaftlichen Vermögens gemachte Schulden, und auch bey diesen nicht weiter, als à Proportion seines bedungen = oder Statutenmäßigen Antheils. Dahingegen kan sich aber auch 4<sup>to</sup> kein Ehegatt die ihm von dem anderen Ehegatten gemacht = und oben benannte Donationes simplices zueignen, solange nicht desselben Schulden völlig getilgt seynd.

## S. 34.

1<sup>mo</sup> Kommt der Ehe = Frau, welche sich mit oder ohne Verpfändung ihrer Güter für ihren Ehe = Wirth Bürgschaftsweis oder neben ihm als selbst Schuldnerin verschreibt, eine doppelte Freyheit zu, nemlich daß erstlich eine solche Verschreibung obverstandener massen nicht gültig ist, zweytens derselben ihrer Heyrathlicher Sprüchen halber nach mehrern Außweis des Codicis Judiciarii der Borgang in Concurso Creditorum gebührt. Sofern sich nun 2<sup>do</sup> die Frau dieser Freyheiten verzeihen will, soll man ihr solche vorher in Abwesenheit ihres Manns durch die ordentliche Obrigkeit, oder da sie eine Siegelmäßige Person ist, durch einen besonderen und gnugsam verständigen Anweiser erinnern, und was ein = so andere Freyheit eigentlich mit sich bringt, deutlich und unterschiedlich erklären, annebends aber 3<sup>to</sup> dieselbe befragen: ob sie willig daran komme, oder von ihrem Ehe = Mann gezwungen worden seye? item ob es nicht ihr oder ihren Kindern zum Schaden gereiche? und endlich ob sie sich beeder Freyheiten oder nur einer allein begeben wolle? 4<sup>to</sup> soll die Certioration von der Obrigkeit allzeit protocollirt, und da die Summa mehr als 50. fl. betrifft, ordentlich verbrieft, unter Siegelmäßigen Personen aber 5<sup>to</sup> ein schriftliches Instrument darüber errichtet, und sowol von der Frau selbst, wenn sie schreiben kan, als dem Anweiser, und noch einer anderer gefrenter Person mit unterschrieben und gefertigt werden, 6<sup>to</sup> Ist nicht gnug, daß man die Certioration also geschehen zu seyn in dem Instrument schlechterdings hinschreibe, sondern es muß dieselbe in obverstandener Maaß wirklich vorgenommen worden seyn, indessen wird besagtem Instrument, worin von beschehener Certioration ausdrückliche Meldung geschieht, solange geglaubt, bis das Widerspiel satksam erwiesen ist. 7<sup>mo</sup> Halt man jene Obrigkeit hierin falls für die ordentliche,



liche, worunter die Frau ihrer Person oder Güter halber, sofern solche mit verschrieben werden, gehörig ist. Von Verschreibungen der Ehe-Frauen, welche nicht für ihren Ehe-Mann, sondern für andere geschehen, siehe mit mehrern P. 4. Cap. 10. §. 23. & seq.

## §. 35.

Wie sich  
Eheleut ein-  
ander succe-  
diren.

Obschon nach gemein = geschriebenen Recht das überleben-  
de Ehe-Gemächt, wenn solches arm und ohne Heyrath = Gut  
ist, den vierten Theil von des Verabgestorbenen Vermögen,  
oder da mehr als drey Kinder vorhanden seynd, einen gleichen  
Kinds = Theil überkommt, oder allenfalls bey ermangelnden  
anderen Erben und Bluts = Befreundten in der völligen Verlas-  
senschaft succedirt, so ist doch dieses in hiesigen Landen niemal  
üblich gewesen, und soll auch hinführo nicht darauf gesehen, son-  
dern falls weder durch Beding, noch leyten Willen, ein andere  
Fürsuhung von Succession der Eheleuten geschiehet, alsdann  
lediglich dasjenige beobachtet werden, was in nächst folgen-  
den §<sup>vis</sup> von denen unterschiedlichen vier Todsfällen deutlich ver-  
ordnet ist.

## §. 36.

Erster Suc-  
cessions-  
Fall.

Stirbt der Mann vor der Frau und verläßt Kinder von  
ihr, oder voriger Ehe, so folgt der Frauen 1<sup>mo</sup> all ihr einge-  
brachtes Gut, 2<sup>do</sup> die Morgen = Gaab, 3<sup>tio</sup> von der Errun-  
genschaft ein gleicher Kinds = Theil, soviel nemlich einem jeden  
Kind ohne Verzicht, leyten Willen oder besonderer Disposi-  
tion gebühren mag. 4<sup>to</sup> All ihr End und Gebänd, Kleider,  
und was zu ihren Leib gehört, nebst denen Kleinodien, welche  
ihr nicht zur blossen Zierde von ihrem Mann überlassen worden.  
5<sup>to</sup> Von der gemein = vermischter Haus = Fahrnuß ein durchge-  
hender gleicher Kinds = Theil. 6<sup>to</sup> Was ihr der Mann förm-  
lich = und rechtmäßiger Weis geschenkt hat. Dafern sie ihm  
aber 7<sup>mo</sup> ein gewiss = und rechtes Heyrath = Gut zugebracht hat,  
ohne daß der künftiger Tod = Fällen halber etwas vorgesehen ist,  
so folgt ihr nicht nur das Heyrath = Gut, sondern auch die Wie-  
derlag, jedoch diese nur nutznießlich, solang sie lebt, und end-  
lich auch all Obiges ausser des Kinds = Theils von der Errungen-  
schaft. Mit dem Wittib = Sitz aber wird es 8<sup>vo</sup> nach Maaß-  
gaab vorhergehenden fünfzehenden §<sup>vi</sup> gehalten.

## §. 37.

## §. 37.

Stirbt die Frau vor dem Mann mit Hinterlassung eines <sup>Zweyter Fall.</sup>  
oder mehr Kindern von ihm oder ihren vorigen Mann, so zeigt  
er 1<sup>mo</sup> seinen eignen Kindern das Mütterliche Gut aus, denen  
Kindern aber, welche nicht von ihm seynd, giebt er 2<sup>do</sup> alles  
hinaus, was ihm die Frau zugebracht hat. Desgleichen 3<sup>tio</sup> die  
Morgen = Gaab, sofern eine bedungen worden, 4<sup>to</sup> ihr End und  
Gebänd, samt oberstandenen Kleinodien, Kleydern und was  
zu ihren Leib gehörig gewesen. All übriges bleibt ihm 5<sup>to</sup> allein,  
und ist er ein mehrers auszuzeigen oder herauszugeben nicht  
schuldig. Wäre ihm aber 6<sup>to</sup> ein Heyrath = Gut ohne Beding,  
wie es auf künftige Todsfälle gehalten werden solle, zugebracht,  
so hat er solches auch Lebenslänglich zu genießsen.

## §. 38.

Stirbt der Mann vor der Frau, oder die Frau vor dem <sup>Dritter und  
viertter Fall.</sup>  
Mann ohne Kinder von dieser oder voriger Ehe, so giebt das  
überlebende Ehe = Gemächt denen Erben des Vorabgestorbenen  
hinaus 1<sup>mo</sup> alles was ihm von demselben zugebracht worden,  
ausser des Ehe = Betts. Hingegen bleibt ihm 2<sup>do</sup> die Errun-  
genschaft völlig, jedoch die Helfte nur nutznießlich, um welche  
auch besagten Erben Caution zu leisten ist, daß sie nemlich so-  
thane Helfte nach dem Tod des überlebenden Ehegemächts unge-  
schmälert erhalten wollen. Hätten die Eheleut 3<sup>tio</sup> ein gewisses  
Heyrath = Gut und Wiederlag einander bedungen, so nimmt  
die überlebende Frau jenes wiederum zuruck, und dieses genieß-  
set sie Lebenslänglich, oder falls sie vorabstirbt, so nimmt der  
Mann die Wiederlag zuruck, und genießset das Heyrath = Gut  
Lebenslänglich, gegen Leistung gnugsamer Caution, annehbens  
bleibt auf solchen Fall dem überlebenden die Helfte der Errun-  
genschaft eigenthümlich, die andere Helfte nutznießlich. 4<sup>to</sup>  
Wird es mit denen Schankungen nach Maaßgaab des ein = und  
drenßigsten, und mit dem Wittib = Sitz nach Ausweis des fünf-  
zehenden §<sup>vi</sup> gehalten.

## §. 39.

Die Ehe = Verlobnuß wird entweder beeder = oder nur einer = <sup>Von Aufhe-  
bung der Ehe =  
Verlobnuß.</sup>  
seits aufgelöst. Das erste ergiebt sich 1<sup>mo</sup> durch den Tod eines  
Ehe = Verlobtens, 2<sup>do</sup> durch ein zierliches Gelübde der Keusch-  
heit,

D

heit, 3<sup>o</sup> durch nachfolgende Verehelichung mit einer anderen Person, 4<sup>o</sup> durch beiderseitige Einverständnuß und Zurucknahm des gegebenen Worts, ohngeacht solches mit einem Eid beträf- tigt worden. Das andere hingegen geschieht 5<sup>o</sup> wenn ein Theil untreu wird, und sich mit einer anderen Person entwe- der auf weitere Ehe-Verlobnuß einläßt, oder leichtfertig ver- bricht, dann dadurch wird zwar der unschuldig = nicht aber der schuldige Theil seines Versprechens entbunden. Desgleichen wenn 6<sup>o</sup> einerseits durch Hervorkommung eines neu- und vor- hin nicht bekannt gewesten Umstands die Sach dergestalt al- terirt wird, daß der andere Theil, wenn er hievon Wissenschaft gehabt hätte, sich so leicht auf die Ehe-Verlobnuß nicht einge- lassen haben würde, so ist dieser alsdann auch nicht mehr hie- ran gebunden.

## §. 40.

Von der Ehe-  
Scheidung  
oder Divor-  
tio.

Eheleut werden 1<sup>o</sup> entweder nur zu Tisch und zu Bett, oder völlig und dergestalt geschieden, daß das Eheband dadurch aufgelöst wird, und sich mithin jeder Theil wiederum weiter verehelichen kan. Keins von beeden soll 2<sup>o</sup> eigenmächtiger Weis geschehen, sondern dergleichen sich selbst voneinander trennende Eheleut wiederum zusammengeschaft werden, solange sie nicht von der geistlichen Obrigkeit Toleranz-Brief und so genannte Permittimus beybringen, oder wirklich in dem Sepa- rations-Process gegeneinander stehen, welcher letzternfalls 3<sup>o</sup> die Frau von dem Mann nicht nur die nöthige Streits-Kösten, sondern auch wenigst bis zu Austrag der Sach den gebühren- den Unterhalt fordern mag, es seye dann, daß sie sich bog- haster Weis selbst von ihm wegbezieht, und auf Ermahnen nicht wiederum zuruckkehrt.

## §. 41.

Soviel das  
Eheband oder  
Vinculum  
betrifft,

Das Eheband wird in Matrimonio rato nur durch An- tretung und Profession des Geistlichen Ordens-Stands oder durch Päpstliche Dispensation, in Matrimonio consummato aber andergestalt nicht, als durch ein oder anderen Ehe-Ge- mächts natürlichen Tod aufgelöst, welcher jedoch auf dem Fall, da das überlebende zur weiteren Ehe schreiten will, notorisch oder vollkommen erwiesen seyn muß.

## §. 42.

## §. 42.

Die Ehe-Scheidung zu Tisch und zu Bett (quò ad Tho- rum & Mensam) kan begehrt werden 1<sup>o</sup> wenn man mit dem anderen Ehegatten ohne grosser Leibs- oder Seelen-Gefahr nicht mehr leben kan. 2<sup>o</sup> Um verübten Ehebruchswillen, ausgenom- men da das Ehe-Gemächt, welches die Scheidung begehrt, selbst dergleichen Verbrechen begangen, oder dem anderen schuldha- te Anlaß dazu gegeben, oder sich mit Worten oder Werken wiederum ausgesöhnt hat, oder der Ehebruch ohne Verschulden z. E. aus Zwang oder Irrthum geschehen ist. 3<sup>o</sup> Muß die an- gebliche Ursach der anverlangten Scheidung wenigst durch star- ke Indicia gnüglich bewiesen seyn, und da dieselbe 4<sup>o</sup> von Ehebruchswegen vorgenommen wird, so dauert sie bis zu selb- stig beiderseitiger Wiederausöhnung beständig, ausser dessen aber nur so lang, als die Ursach nicht aufhört.

Ober nur zu  
Tisch und zu  
Bett.

## §. 43.

1<sup>o</sup> Wenn eine gültige Ehe aus Verschulden des Ehe- Manns z. E. wegen verübten Ehebruchs oder Grausamkeit zu Tisch und zu Bett geschieden wird, so nimmt die Frau alles zu sich, was ihr auf den Fall, wenn der Mann vor ihr ge- storben wäre, von Geding oder von Rechtswegen gebührt hät- te. Nebst deme fällt ihr die Wiederlag, oder da keine bedun- gen ist, ein gleicher Kinds = Theil, oder bey ermanglenden Kindern der vierte Theil von des Manns sammentlichen Vermögen, wie sich solches zur Zeit der Ehe = Scheidung befunden hat, also gleich eigenthümlich zu, und was sie ihm ferner durch letztwillige Disposition etwan zugebracht hat, wird dadurch aufgehoben. Tragt aber 2<sup>o</sup> die Ehe = Frau Schuld an sothaner Scheidung, so verliert sie nicht nur Heyrath- Gut und Morgen-Gaab, samt ihren Antheil von der Errun- genschaft, sondern auch was ihr von dem Mann sowol vor- als während der Ehe geschenkt, oder durch letzten Willen ver- schaft worden, welcher alles sofort demselben eigenthümlich ver- bleibt, und da kein Heyraths-Gut bedungen ist, so bekommt er statt dessen von der Frau sammentlichen Vermögen die nem- liche Portion eigenthümlich, welche sie obgedachtermaßen in dem Gegenfall von seinem Vermögen zu suchen hat. Desglei- chen bleibt ihm ohngeacht der Scheidung die Administration und Nutzniessung des Paraphernal-Guts, solang die Frau lebt,

Wirkung  
dieser letzter-  
ren Ehe-  
Scheidung.

wohingegen er solche zu alimentiren schuldig ist, so weit nicht etwan die Receptits-Güter zu ihrem Unterhalt hinreichen. Falls nun 3<sup>o</sup> mehrgedachte Ehe = Scheidung Leibs = oder Gemüths = Krankheit halber oder sonst ohne ein = oder anderen Ehegattens Verschulden vorgenommen wird, so seynd zwar die geschiedene Eheleut auf Art und Maas, wie oben S<sup>o</sup> 12. n. 7. mit mehreren versehen ist, zur Alimentation einander verbunden, im übrigen aber bleibt es ihrer Güter halber, solang sie beede bey Leben seynd, durchgehends dabey, wie es vor der Ehe = Scheidung gewest. 4<sup>o</sup> Kommt endlich durch die Wiederausöhnung der geschiedener Eheleuten alles in den vorigen Stand, dergestalt, als wäre die Ehe = Scheidung gar niemals zwischen ihnen vorgegangen.

## S. 44.

Don ungültiger Ehe (Nuptialis irritis.)

Wenn sich nach der Copulation ein Impedimentum dirimens bezeugt, und die Ehe deswegen für ungültig und kraftlos erklärt wird, so seynd drey Fälle wol dabey zu unterscheiden, nemlich ob sothane Verehelichung 1<sup>o</sup> entweder von beeden Eheleuten, oder 2<sup>o</sup> nur von einem allein, oder 3<sup>o</sup> von keinem mit guten Glauben und in redlicher Meinung, daß selbe gültig = und Rechts = beständig sene, contrahirt worden. In dem 1<sup>en</sup> Fall nimmt die Ehe = Frau sowol ihr Heyraths = als Paraphernal = und Receptits = Gut nebst der Morgen = Gaab und dem von der Errungenschaft, gemein = vermischter Haus = Fahrzeug und denen Hochzeit = Geschenken gebührenden Antheil, wie auch ihr End, Gebänd, Kleider, Kleinodien und was zu ihrem Leib gehört, wiederum zuruck. All = anderes hingegen verbleibt dem Mann, und was sie beede vor = oder während der Ehe einander geschenkt haben, das fällt nebst dem Wittib = Sitz gleichfalls wiederum zuruck. Im übrigen würkt eine solch = vermeinte Ehe (Matrimonium putativum) solang sich die Eheleut in bona fide befinden, das nemliche, was eine wahrhaft = und Rechts = beständige Heyrath sowol in Betref der Heyrathlichen Sprüchen und Freyheiten, als Rechtmässigkeit deren Kindern und Väterlicher Gewalt, oder sonst denen Rechten nach zu wirken pflegt. In dem 2<sup>en</sup> Fall hat sich der unschuldige Theil aller Rechten und Freyheiten, welche einer gültigen Ehe anhangen, zu erfreuen, und erhalt mithin auch alles, was einem Ehegatten auf Vorabsterben des anderen von Rechts = oder Bedingswegen gebührt, jedoch mit dem in S<sup>o</sup> 36. 37. 38. bemerkt =

bemerkten Unterschied, ob Kinder vorhanden seynd oder nicht, und weil derselbe hiernächst von dem anderen Theil auf eine so nachtheilich = als betrüglische Weis eingeführt worden, so gebührt ihm zur Gnugthuung ein gleicher Kinds = oder bey ermangelnden Kindern der vierte Theil von des schuldigen Theils sammentlichen Vermögen alsogleich eigenthümlich, die Kinder aber werden für rechtmässig gehalten, und wenn der Vatter in bona fide gewest, so bleiben sie auch unter seiner Väterlicher Gewalt, Auffer dessen folgen sie der Mutter, und müssen nichtsdestoweniger von dem in mala fide gewesten Vatter alimentirt werden. In dem 3<sup>en</sup> Fall seynd die Kinder für unehelich zu halten und fällt sowol das Heyrath = Gut, als Wiederlag und Morgen = Gaab, nebst denen einander gemachten Schankungen, oder da kein Heyraths = Gut bedungen ist, der vierte Theil von beederseitigen sammentlichen Vermögen dem Fisco heim, und wie im übrigen bey dergleichen Verehelichungen auf Seiten des jenigen Theils, welcher malâ fide darein gegangen ist, gemeiniglich das Crimen Adulterii, Sacrilegii, Bigamiae, Uxoridii &c. mitunterlaufft, so bleibt die Criminal = Straf nach Ausweis des Cod. Crim. deswegen ebenfalls noch bevor.

## S. 45.

Die zwischen ungleichen Stands = Personen vorgehende Verehelichungen werden ohne Unterschied, ob die Untrannung zur link = oder rechter Hand geschehen, sowol nach Geistlich = als Weltlichen Rechten für eine wahre Ehe geachtet, und seynd mithin auch quod ad Effectus Civiles von der nemlichen Wirkung, auffer soweit durch besondere Geding, Herkommen, oder Statuta ein anderes versehen ist.

## S. 46.

Nach Absterben eines Ehegattens kan 1<sup>o</sup> das andere nach eignen Belieben alsofort wiederum zur zwent = oder weit = teren Ehe schreiten, und obwol 2<sup>o</sup> in denen Römischen Rechten verschiedene Straffen hierauf geschlagen seynd, so haben doch solche weder nach Geistlichen Recht, noch hiesigen Lands = Gebrauch mehr statt, auffer soviel hiervon im nächstfolgenden S<sup>o</sup> enthalten ist, welches alles 3<sup>o</sup> auch gegen jene Wittiben Platz greift, so sich zwar nicht wiederum vereheligen, jedoch einen schlecht = und unzüchtigen Lebens = Wandel führen.

## S. 47.

Straf der  
selben.

Die Straffen, womit die zwent- oder weitere Verehelichung üblicher Massen belegt zu werden pflegt, bestehen dem hiegen Lands-Gebrauch und Recht nach nur noch darin: 1<sup>mo</sup> Was man von des verstorbenen Ehegattens Vermögen Titulo merè lucrativo & gratuito überkommt, das bleibt dem anderen zur weiteren Ehe Schreitenden zwar noch lebenslänglich nutznießlich, aber das Eigenthum gehet davon verloren und fällt denen Kindern des vorgestorbenen Ehegattens, von welchem das Gut herrührt, zu gleichen Theilen dergestalt zu, daß keinem Kind ein mehrers als dem anderen hievon zugeeignet werden mag. Gleiche Beschaffenheit hat es 2<sup>do</sup> mit dem von Väterlich- oder respectivè Mütterlicher Seite herrührenden Vermögen eines Kinds oder Enkels, soviel hievon der Vater oder Ahn-Herr, Mutter oder Ahn-Frau mit und nebst des Kinds oder Enkels-Geschwistert-respectivè Geschwistert-Kindern ererbt, massen solches bemelten Eltern, welche entweder vor oder nach dem Tod ihres Kinds oder Enkels wiederum heyrathen, zwar nutznießlich verbleibt, das Eigenthum hingegen verstandenen Geschwistert- oder Geschwistert-Kindern von beeden Banden ohne Unterschied, ob sie verzichten seynd oder nicht, zu gleichen Theilen zufällt. 3<sup>io</sup> Kan auch das Ehegatt, welches sich abermals ehelichet, von seinem eignen Vermögen dem neuen Ehegatten für seine Person kein mehrers als einem Kind von voriger Ehe, welches am wenigsten bekommt, Titulo merè gratuito & lucrativo durch letzten Willen oder sonst zuwenden, und soll allensfalls solcher Ueberschuß unter denen Kindern voriger Ehe allein vertheilt werden. 4<sup>to</sup> Verliert endlich die Mutter oder Ahn-Frau durch weitere Verehelichung die Vormundschaft über ihre Kinder und Enklen.

## S. 48.

Fälle, worin  
jetztemelte  
Straffen  
nicht Platz  
greiffen.

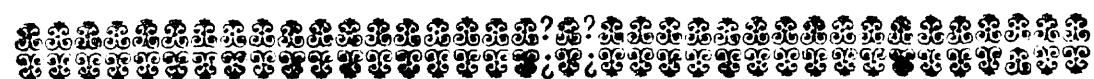
All jetztbemelte Straffen überhaupt greiffen nicht Platz, wenn das verstorbene Ehegatt, von dessen Vermögen allensfalls die Frag ist, auf die weitere Ehe erweislicher massen selbst eventualiter und ausdrücklich eingewilliget hat. Insonderheit aber fällt obgedachte 1<sup>te</sup> und 3<sup>te</sup> Straf hinweg, wenn von voriger Ehe kein Kind oder Kinds-Kind mehr vorhanden ist, oder die vorhanden geweste schon vor dem weiters verehelich-

ehelichten Ehegatten wiederum sammentlich verstorben seynd, oder auf sothane weitere Verehelichung bereits nach erlangter Volljährigkeit ohne Vorbehalt eingestimmt haben. Die 2<sup>te</sup> Straf hingegen hört erstens auf in dem Vermögen, welches das geerbte Kind oder Enkel nicht von Väter- oder respectivè Mütterlicher Seite, sondern anderwärts her gehabt, zwentens wenn von demselben kein Geschwistert respectivè Geschwistert-Kind von beeden Banden mehr vorhanden gewesen, oder drittens sammentliche schon vor dem Binubo vel Binuba verstorben wären, viertens wenn der Sohn in einem Bettel-Orden, der kein Eigenthum haben kan, Profession macht, fünftens wenn das Kind oder Enkel auf weitere Verehelichung mit ausdrücklicher Vermeldung, daß dadurch an dem Eigenthum nichts benommen seyn soll, einwilliget.

## S. 49.

Von Strittigkeiten zwischen Eheleuten oder Eheverlobten Personen (Causis matrimonialibus) ist hier nur folgendes zu bemerken. 1<sup>mo</sup> Wenn es um die Ehe selbst, und deren Contrahir- oder Dissolvirung zu thun ist, so gehört die Sach an die Geistliche Obrigkeit, falls aber 2<sup>do</sup> der Streitt nur die Güter der Eheleuten, insonderheit die Succession, Alimentation, oder Rechtmässigkeit ihrer Kindern und andere dergleichen Effectus merè Civiles betrifft, so soll sich die Weltliche Obrigkeit von der Geistlichen weder unter dem Vorwand der Connexion noch sonst hierin einiger massen vorgreifen lassen, viel weniger die Partheyen selbst bey Vermeidung unnachlässiger Straf und Ahndung ihren Recurs dahin nehmen. 3<sup>io</sup> Haben die hierin vorkommende Klagen und Actiones nichts besonders an sich, ausser daß 4<sup>to</sup> in der Prob auch Domestiquen, Anverwandte und Vormünder, nach abgelegter Vormundschaft, für unverwerfliche Gezeugen angesehen werden. Wo im übrigen 5<sup>to</sup> der Geistlichen Obrigkeit durch obige Verordnungen an deme, was das Ecclesiasticum betrifft, keines weegs vorgegriffen seyn, sondern solches dem Weltlichen Richter nur quò ad Effectus Civiles zur Richt-Schnur dienen solle.





## Siebendes Capitul

### Von Pfleg- und Vormundschaften. (Tutela vel Curatelá.)

#### §. 1.

Was die  
Vormund-  
schaft seye?

**D**ie Vormundschaft ist eine Gewalt und Macht, an deren, die sich Alters halber selbst noch nicht regiren können, fürzustehen, und sowol ihr Person als Vermögen in gebührende Obsorg zu nehmen.

#### §. 2.

Wer unter  
der Vor-  
mundschaft  
zu stehen ha-  
be?

**1<sup>mo</sup>** Werden nur unmündig = oder unvoztbare Kinder (Impuberes) und zwar die Knaben, welche das vierzehende, und Mägden, welche das zwölftste Jahr ihres Alters noch nicht hinterlegt haben, mit Vormündern versehen. **2<sup>do</sup>** Solang sie aber noch unter Väter = oder Groß = Väterlicher Gewalt stehen, hat die Vormundschaft nicht statt, angenommen, da der Vater, respectivè Groß-Vater, selbst curatelmässig ist, und seinen Kindern nicht vorstehen kan. **3<sup>io</sup>** Wer schon einen Vormund hat, wird nicht weiter bevormundet, auffer zu gewissen Handlungen oder nur Interims- oder Adjunctiionsweis, wo es die Umstände also erfordern.

#### §. 3.

Wer Vor-  
mund seyn  
konne?

Jeder kan zum Vormund bestellt werden, ausgenommen folgende. **1<sup>mo</sup>** All Jene, welche mit solchen Leibs = oder Gemüths-Mängeln behaftet seynd, daß sie sich selbst nicht, geschweigens anderen recht fürstehen mögen, z. E. unsinnig-mondsüchtig = kränklich = blind = stumm = und taube Personen, declarirte Verschwender, wie auch Minderjährige, ohngeacht sie ihrer Person halber bereits Veniam Aetatis erhalten haben. **2<sup>do</sup>** Geistliche Ordens = Personen. **3<sup>io</sup>** Weibslent, jedoch mit Ausnahm der leiblichen Mutter und Groß-Mutter. **4<sup>to</sup>** Keger und Unglaubige über Christ-Catholische Puppillen,

**5<sup>to</sup>** Ehrlos, verleumd oder schlechte Personen auffer über ihres Gleichen. **6<sup>to</sup>** Stief-Väter ohne sonderbar erheblich = und von der Obrigkeit gut befundener Ursach. **7<sup>mo</sup>** Churfürstlich = würtliche Ráth und Beamte, ohne Churfürstlich = Gnädigster Erlaubnuß, jedoch in Conformität der neuerbesserter Raths-Ordnung. **8<sup>vo</sup>** Wer durch Väterliche Verordnung von der Vormundschaft benanntlich ausgeschlossen, oder **9<sup>no</sup>** auffer Lands wohnhaft, oder sonst von denen Pfleg-Kindern und ihren Gütern soweit entzessen ist, daß man ohne grossen Kosten und Beschweren der Vormundschaft nicht wol abwarten kan. **10<sup>mo</sup>** Wer mit des Pfleg-Kindes Eltern in grosser Feindschaft gestanden, oder **11<sup>mo</sup>** mit dem Puppillen selbst in Streitt und Irrung befangen, oder **12<sup>mo</sup>** demselben zur Zeit, da die Vormundschaft übernommen werden soll, schon wirklich schuldig ist, oder etwan selbst eine Forderung an ihn hat.

#### §. 4.

Die Vormundschaft wird entweder in Kraft eines letzten Willens, oder nächster Bluts = Verwandtschaftswegen, oder aus Obrigkeitlichen Befehl übernommen. Die erste heist Testamentaria, die andere Legitima, die dritte Dativa. Es soll aber die letztere andergestalt nicht, als in Ermanglung der zweyten, und diese ebenfalls nur bey ermanglender Testamentaria Platz greiffen.

#### §. 5.

Vater und Groß-Vater haben **1<sup>mo</sup>** das Recht denen bey ihren Hintritt annoch unter Väterlich = respectivè Groß-Väterlicher Gewalt stehenden unvoztbaren Kindern oder Entzelen einen oder mehr Vormünder mittels letztwilliger Disposition zu verordnen, die Mutter hingegen, wie auch andere mit Väterlicher Gewalt nicht begabte Personen seynd **2<sup>do</sup>** dessen nur soweit befugt, als sie denen Kindern etwas hinterlassen und wegen Administrirung sothanen Guts besondere Anordnung machen. **3<sup>io</sup>** Seynd zwar die **5<sup>vo</sup>** præc. 3. benannte Personen von der Tutela Testamentaria regulariter ausgeschlossen, wenn aber gleichwol in dem Väter-oder Groß-Väterlichen letzten Willen ein Minderjähriger zum Vormund benannt ist, so bestellt die Obrigkeit mittlerweil und in solang, bis der Tutor Testamentarius großjährig wird, einen Interims-

rims: Vormund, desgleichen wenn 4<sup>to</sup> der Vater Debitorem vel Creditorem Puppilli zum Vormund bestellt, und aus der Disposition selbst oder sonst gnug erscheint, daß er von der Schuld oder Forderung gute Wissenschaft gehabt hat, so bleibt es zwar bey dieser Bestellung, jedoch dergestalt, daß neben ihm auch noch ein Curator von der Obrigkeit benannt wird, um den Pupillen gegen seinen Vormund selbiger Schuld oder Forderung halber gebührend zu vertreten. 5<sup>to</sup> Kan Tutor Testamentarius unter gewisser Bedingnuß oder auf gewisse Zeit von dem Vater ernannt werden, welchenfalls die Obrigkeit pendente Conditione oder vor bestimmter Zeit mittels bestellender Interims-Curatel nöthige Vorsehung thut. Daffern auch 6<sup>to</sup> der Väterliche letzte Willen aus Abgang der erforderlicher Zierlichkeit oder anderen Mangels halber nicht bestehen kan, so wird doch dadurch die hierin beschehene Vormundschafts-Berordnung nicht kraftlos, wenn man nur von des Vatters Intention gnugsam gesichert ist, im übrigen hat es 7<sup>mo</sup> dem alten Teutschen Gebrauch und Herkommen nach mit Vormündern, welche von dem Vater auch auffer letztwilliger Disposition auf andere Art benannt, oder gar durch Heyraths- und Familien-Pacta verordnet seynd, die nemliche Bewandnuß, wie mit Tutoribus Testamentariis.

## §. 6.

Tutela Legitima.

Wenn entweder keine Tutela Testamentaria verordnet ist, oder die verordnete nicht zum Stand kommt, so fällt 1<sup>mo</sup> die Vormundschaft auf des Puppillens nächste Bluts-Verwandte, und zwar vorzüglich auf den Vater, soweit die Kinder nicht mehr unter seiner Väterlicher Gewalt stehen, sodann auf die Mutter, hernach auf die Groß-Eltern und zwar zuerst auf die von Väterlicher Seite, endlich aber nach Abgang der aufsteigender Linie auf die nächste Seiten-Verwandte der Ordnung nach, wie sie sonst ab Intestato zu succediren pflegen, ohne Unterschied, der Cog- oder Agnation, ausgenommen soviel 2<sup>do</sup> die Manns-Lehen und Fideicommissa Familiae betrifft, in deren Verwaltung die Agnaten denen Cognatis sowohl von der Collateral als aufsteigender Linie allzeit vorgezogen werden. Das Eintrettings-Recht (Jus Repräsentationis) hat 3<sup>io</sup> hierinfallt wie in Erb-Fällen, unter ihnen Platz, und da nun 4<sup>to</sup> mehr Anverwandte von gleichen Grad vorhanden seynd, so gebührt ihnen auch die Vormundschaft miteinander.

der. Ein Tutor Legitimus muß 5<sup>to</sup> zur Vormundschaft tüchtig seyn, dergestalt daß der nächste unfähige von denen zwar weiter Gesippten, aber fähigen, ausgeschlossen wird. Welches auch 6<sup>to</sup> bey minderjährigen Befreundten, jedoch nur solange, bis sie zu vollen Jahren gelangen, beobachtet, und mittlerweile die Vormundschaft denen übrigen Befreundten oder anderen von der Obrigkeit übertragen werden soll. Bey der Mutter und Groß-Mutter ist 7<sup>mo</sup> zu unterscheiden, ob ihr die Vormundschaft durch letzten Willen, Heyraths-Beding und andere dergleichen Väterliche Disposition ausdrücklich übertragen worden, oder nicht. Letzternfalls sollen ihr zwey ordentlich verpflichtete Mitvormünder und zwar vorzüglich aus des Puppillens nächsten Befreundten, erstenfalls aber nur zwey unverpflichtete Benständer zugegeben werden, welche allenfalls, wenn sie schlechte Haus-Wirthschaft von ihr verspüren, der Obrigkeit alsogleich gebührende Anzeige hierüber thun sollen. 8<sup>o</sup> Wenn die Anverwandte über die Fähigkeit, Nähe des Grads, oder sonst miteinander der Vormundschaft halber streitten, so soll die Obrigkeit bis zu Austrag der Sach nöthige Interims-Bestellung machen.

## §. 7.

Beym ermangelnder Tutela Testamentaria & Legitima <sup>Tutela Dativa.</sup> wird 1<sup>mo</sup> die Vormundschaft von der ordentlich- das ist, von jener Obrigkeit bestellt, worunter des Puppillens Vater zur Zeit des Tods seine ordinari Wohnstatt, oder da er eine gefreynte Person gewesen, sein Forum privilegiatum gehabt hat. Wobey 2<sup>do</sup> zuerst auf die Fähigkeit der Person gesehen, und keiner, der laut vorgehenden dritten 5<sup>vi</sup> von der Vormundschaft ausgeschlossen ist, hierzu gebraucht werden solle. 3<sup>io</sup> Gebührt sich in Tutela Dativa keineswegs, daß die Bestellung nur unter gewissen Bedingnußen, oder auf gewisse Zeit geschehe. 4<sup>to</sup> Wenn sich unter denen Obrigkeiten ein Streit über das Recht die Vormundschaft zu bestellen ereignet, soll solche provisionaliter von der nächst höheren Obrigkeit bestellt werden.

## §. 8.

Um die Bevormundung eines Puppillens mag 1<sup>mo</sup> Je- <sup>Wer um die Bevormundung anzusuchen möge oder solle.</sup> dermann von der ganzen Gemeinde, sogar der Puppill selbst, sonderbar aber jene, welchen etwan einer an ihn habender For- derung

derung oder anderer Ursach halber daran liegt, bey der behörigen Obrigkeit ansuchen, die nächste Uvverwandte hingegen, wie auch die von dem Batter benannte Tutores Testamentarii seynd 2<sup>do</sup> darum anzusuchen schuldig und zwar längst inner dreyszig Tagen von der Zeit an, da sie Wissenschaft von dem Vormundschafts-Fall haben, bey Vermeidung willkürlicher Straf und Ersetzung alles Schadens, welcher dem Puppillen durch längere Nachsicht zuwachset. 3<sup>to</sup> Liegt der behörigen Obrigkeit auf dem Fall, wenn sich niemand darum meldet, von Amtswegen und bey der nemlichen Straf zeitlich dafür zu sorgen allerdings ob. Was aber jemand 4<sup>to</sup> um sothaner Bevormundung willen redlicher Weis angewendet hat, das soll man ihm von des Puppillens Vermögen wiederum vergüten.

## §. 9.

Was des Vormund vor Antretung der Vormundschaft zu beobachten habe?

Man soll sich 1<sup>mo</sup> bey schwerer Straf weder aus Väterlicher Anordnung, noch Obrigkeitlichen Befehl, oder von Anverwandtschaftswegen der Vormundschaft unterziehen, ohne daß vorhero erstlich die gewöhnliche Pflicht nach Maaßgaab folgenden zehenden S<sup>vi</sup> abgelegt, und zwentens, da es die Obrigkeit für nöthig finden wurde, durch Bürgschaft oder sonst gnugsame Caution geleistet, sofort auch drittens die Obrigkeitliche Bestätigung erfolgt, und endlich viertens über des Puppillens sammentliches Vermögen ein Legal- und förmliches Inventarium errichtet worden ist. Der Batter allein ist 2<sup>do</sup> als Vormund deren in seiner Väterlichen Gewalt nicht mehr stehender Kindern dieser Obliegenheit soweit entübriget, daß er weder Pflicht ablegen, noch Obrigkeitliche Confirmation und Bestätigung begehren, viel weniger ohne anscheinender grosser Gefahr Caution leisten, oder ein förmliches Inventarium errichten, sondern statt dessen nur eine summarische Specification verfassen darf. Die Mutter hingegen kan sich 3<sup>to</sup> obiger Schuldigkeit sowenig, als all andere Vormünder entschlagen, und ob sie wol 4<sup>to</sup> nach hierländischen Gebrauch und Hertommen weder auf die zwente Ehe, noch ihre weibliche Freyheiten vor angetretener Vormundschaft ausdrücklich zu renunciiren verbunden ist, so wird dieselbe doch mittels der Antretung in beeden Stücken soweit pro renunciata gehalten, daß sie sich gegen den Puppillen ihrer Freyheiten nimmermehr gebrauchen darf, und durch die weitere Ehe der Vormundschaft

also

also fort verlustig wird. Auf Absterben Adelic = Graduirt- oder Siegelmäßiger Personen mögen zwar 5<sup>to</sup> die nächste Befreundte für sich selbst einen oder mehr taugliche Vormünder aus ihnen erwählen, es muß aber auch all jenes von denenselben beobachtet werden, was sowol der Verpflchtung und Confirmation halber, als sonst überhaupt num. præced. 1. verordnet worden. Wer sich nun 6<sup>to</sup> mit Erholung mehrgedachter Bestätigung oder Ablegung der Pflicht und sonst saumig finden laßt, der stehet auch für alle dem Puppillen dadurch zugehende Schäden; und wer endlich 7<sup>mo</sup> die Errichtung eines legalen Inventarii ohne Rechts-erheblicher Ursach gar unterläßt, wird nicht nur willkürlich gestraft, und in Litern gegen ihn geschworen, sondern man soll ihn auch, wenn er nicht mehr solvendo ist, als einen muthwilligen Schuldner tractiren. 8<sup>vo</sup> Gehührt die Vormundschafts = Bestätigung dem nemlichen Richter, welcher solche obverstandener massen zu bestellen hat.

## §. 10.

Die gewöhnliche Vormundschafts = Pflichten = Formul lautet 1<sup>mo</sup> dahin, daß man des Pfleg = Kinds Person, Gut, Recht und Gerechtigkeit sowol in = als ausser Gericht gebührend vertreten, liegende Güter ohne Obrigkeitlicher Erkenntnuß weder veräußern, noch verändern oder beschweren, sondern dieselbe in ihrem Weesen erhalten, was dem Kind nuß und gut ist, nicht unterlassen, über sein sämentliches Vermögen ein legales Inventarium errichten, zur gewöhnlicher rechter Zeit Rechenschaft und Antwort darum geben, auch was davon zu Handen kommt, seiner Zeit wiederum behörigen Orts ausliefern, und sonst allenthalben getreulich, ehrlich und aufrichtig, wie einem rechtschaffenen Vormund zustehet, hierin handeln und thun wolle. Gemein- und Unsiegelmäßige Leut sollen hierauf 2<sup>do</sup> becidiget werden, oder nach Gutbefinden der Obrigkeit wenigst an Eidsstatt angeloben. Siegelmäßige Personen aber übergeben 3<sup>to</sup> sothane Pflicht unter eigener Hand = Unterschrift und Fertigung, und zwar 4<sup>to</sup> bey der Obrigkeit, welche vorgedachtermassen die Vormundschaft zu bestellen und zu bestätigen hat. Wenn aber 5<sup>to</sup> der Vormund seiner Person halber nicht unter selbiger, sondern unter anderer Obrigkeit stehet, so soll er auch von dieser letztern, jedoch nur auf Requisition der ersten verpflchtet werden.

R

§. 11.

## S. II.

Von des  
Pupillen's  
Education  
und Alimen-  
tation.

Vor allen soll der Vormund 1<sup>mo</sup> für des Pupillens Person, folglich auch für seinen Unterhalt und gute Auferziehung fleißige Sorg tragen, und sich hierunter 2<sup>do</sup> zuvörderst nach dem Väterlichen Willen und Befehl richten, bey ermangelnder Väterlicher Disposition aber 3<sup>io</sup> der leiblichen Mutter die Auferziehung des Kinds überlassen, wenn sie anderst von ehrbaren guten Weesen und Lebens = Wandel ist, und den Wittib = Stand nicht verändert, welcher letzternfalls gleichwol bey Obrigkeitlicher Ermässigung stehet, ob man ihr solche ferner anvertrauen wolle. Nach der Mutter gebührt 4<sup>to</sup> die Education denen nächsten Bluts = Verwandten, und da etwan keiner mehr vorhanden wäre, oder sonst erhebliche Bedenken dagegen obwalten, so soll man den Pupillen 5<sup>to</sup> an sicheren guten Orten, wo weder Verführung noch andere Gefahr zu besorgen ist, Christlich und ehrlich auferziehen, annehbens 6<sup>to</sup> nach Gestalt seines Vermögens, Stand = und Weesens nicht nur mit Kost und Kleidung aus sein des Pupillens eignen Mitteln versehen, sondern auch in der Religion und anderen nützlich = oder nöthigen Dingen seinem Beruf gemäß zeitlich unterrichten lassen, wohingegen der Vormund einen Mittellosen Pupillen ex Propriis zu unterhalten, oder die Alimentations = Kosten ohne Ahoffung künftigen Ersatz vorzuschießen nicht gehalten ist. 7<sup>mo</sup> Mögen ungehorsame Pfleg = Kinder sowol von ihrem Vormund, als nächsten Befreundten und Lehrmeistern mit mässiger Züchtigung bestraft werden, und da sie allenfalls ihren Vorgesetzten gar entlauffen, so soll man ihnen nirgend einigen Schutz oder Unterschleif gestatten.

## S. 12.

Von Admi-  
strir = und  
Verwaltung  
pupillari-  
scher Güter.

1<sup>mo</sup> Hat der Vormund überhaupt in Verwaltung des pupillarischen Vermögens dahin zu trachten, daß solches auf thunliche Weis nicht nur in guten Stand erhalten, sondern auch vermehrt werde. Solchemnach soll man 2<sup>do</sup> die Güter nicht unfruchtbar liegen lassen, sondern zum Nutzen zu bringen suchen, das vorhandene baare Geld zu Beschaffung erträglicher Immobilien verwenden, oder soweit es mit Sicherheit geschehen kan, auf jährliche Zinsen, jedoch wenn er keine Siegelmäßige Person ist, niemals anderst als mit Vorwissen der Obrigkeit ausborgen, wie nichtweniger 3<sup>io</sup> die Passiv = Schulden,

den, zuvörderst jene, welche dem Pupillen etwan am beschwerlichsten seynd, nach Möglichkeit abtragen, hingegen die unverzinslich = oder nicht sicher anliegende Activ = Schulden fleißig betreiben. 4<sup>to</sup> In Vertretung pupillarischer Gerichts = Händlen sich nöthigen Rath = und Beystands verständiger Leuten und Rechtsgelchrter gebrauchen, und endlich auch 5<sup>to</sup> die Ausgaben dergestalten einrichten, daß sie die Einkünften nicht übersteigen, ausgenommen, wo es des Pupillens bedürftiger Unterhalt oder sonst die unausweichliche Noth erfordern möchte. 6<sup>to</sup> Liegt dem Vormund auch die Verwaltung ausser Land liegender Güter soweit ob, als für diese letztere nicht etwan besondere Vorsehung von der Obrigkeit selbigen Orts gemacht ist.

## S. 13.

Eine Veräußerung soll 1<sup>mo</sup> in des Pupillens liegenden Gütern von der Vormundschaft ohne Rechtserheblicher Ursach, Von Veräuße-  
rung dersel-  
ben. dann derselben vorläufig gründlicher Untersuch = und Obrigkeitlicher Bestätigung nicht vorgenommen werden, ausser dessen ist dieselbe 2<sup>do</sup> von keiner Kraft, und kan das veräußerte Gut gegen Erstattung des hievor ausgelegten Werths, soweit solcher dem Pupillen zu Guten gegangen, wiederum vindicirt werden, falls auch dasselbe vor der Wiederruffung zu Grund gehet, so betrifft der Verlust nicht den Pupillen, sondern den, welcher es malà fide an sich gebracht hat, und muß jener auf solchen Fall von ihm indennisirt werden. Der Beweis obgedachter Requisites liegt 3<sup>io</sup> dem Jenigen ob, der sich auf die Alienation gegen den Pupillen beziehet, jedoch dergestalt, daß wenn die Obrigkeitliche Bestätigung einmal dargethan ist, alsdann auch die übrige Stücke solang præsumirt werden, bis das Wiederspiel gnugsam erprobt worden. Für eine hinlängliche Veräußerungs = Ursach wird 4<sup>to</sup> geachtet, wenn es die Nothwendigkeit oder der augenscheinliche Nutzen des Pupillens also erfordert. Und wie nun 5<sup>to</sup> die Bestätigung entweder bey der Obrigkeit des Orts, worunter die Güter liegen, oder worunter der Pupill sein ordinari Forum hat, begehrt werden mag, so soll auch 6<sup>to</sup> daselbst die gebührende Untersuchung geschehen, woben jedoch dem blossen Vorgeben des Vormunds nicht so schlechterdings getrauet, sondern der Sach auf den rechten Grund gesehen werden soll. Unter der Veräußerung seynd hierinfall 7<sup>mo</sup> alle Handlungen verstanden, wodurch



dem Puppillen entweder das Eigenthum selbst, oder andere bey der Sach habende Gerechtsame zum Theil oder gänzlich entzogen oder geschmälert wird, z. E. durch Verpfändung des Guts, Beschwörung mit Grund-Dienstbarkeiten, oder Einräumung des Nutzbrauchs, und dergleichen. Dahingegen ist 8<sup>vo</sup> die bloße Verpachtung keinem Vormund verwehrt, und da etwan das Gut vorhin schon zu Erb-Leib- oder Freystifts-Gerechtigkeith verliehen ist, so mag solches auch bey der Heimfälligkeit, jedoch allzeit nur in der nemlichen Maaß oder wenigst nicht auf beschwerlichere Conditiones von der Vormundschaft wiederum weiter verliehen werden, ohne daß man ebiger Requisitionen hierzu bedarf. Desgleichen seynd solche 9<sup>no</sup> nicht vonnöthen, wenn die Veräußerung aus Special-Anordnung des Gesäz selbst, oder weil es der Erblasser also befohlen, oder ausdrücklich bewilliget hat, vorgenommen wird. Es kan aber auch 10<sup>no</sup> eine aus Mangel mehrgedachter Requisitionen ungültige Alienation nicht angefochten werden, wenn der Puppill des Vormunds Erb wird, oder nach erlangter Volljährigkeit die Veräußerung mit Worten oder Werken bestätigt, welches letzteres unter anderen auch aus fünfjährigem Stillschweigen à Die Majorennitatis vel impetratae Veniæ gemuthmasset wird. Mit fahrender Haab, welche sich mit Nutzen erhalten laßt, soll es 11<sup>no</sup> eben so, wie mit liegender hierinfallig gehalten werden; all anderes aber, insonderheit Getreid, Wein, Obst, Bier, und Früchten, wie auch unnöthig- und überflüssiger Vorrath an Kleidern, Kleinodien, und Meublen mag der Vormund auch ohne Obrigkeitlicher Erkenntnuß versilbern, wenn es nur in guter Absicht, zur rechter Zeit, und um billigen Werth geschiehet. Gleichwie im übrigen 12<sup>no</sup> dem Puppillen auch gegen eine zwar gültig- aber schädliche Alienation Restitutio in integrum noch bevorbleibt, also auch soll die Obrigkeit bey der Bestätigung die unförmliche Clausulam salvo Jure Puppilli hinweglassen, und endlich 13<sup>no</sup> auf den Fall, wenn der Vatter selbst tutorio Nomine die Confirmation begehrt, sich weder mit selber, noch mit der Untersuchung eben so genau, wie bey anderen Vormündern, bezeigen. 14<sup>to</sup> Von dem Vergleich in Strittigkeiten den Puppillen betreffend, siehe Cod. Jud. Cap. 17. §. 1. n. 7.

§. 14.

§. 14.

Den Fleiß, welchen 1<sup>mo</sup> jeder guter Haus-Wirth in dem Seinigen zu verwenden pflegt, soll auch ein Vormund in seinem Amt verwenden, sonst begehet er Culpam levem und muß den dadurch verursachten Schaden dem Puppillen ersetzen. Nur destomehr haftet er 2<sup>do</sup> um alle Schäden, wenn er nicht einmal soviel Fleiß, als ein schlechter Haus-Wirth, verwendet, mithin Culpam latam begehet; oder 3<sup>no</sup> etwan gar fürsegligh- und gefährlicher Weis (dolose) zu Schaden des Puppillens handelt. Dahingegen stehet er 4<sup>to</sup> für keinen Unglücks-Fall (Casu fortuito) und eben sowenig ist er auch 5<sup>to</sup> schuldig, Culpam levissimam zu præstiren, und soviel Fleiß zu bezeigen, als der allertüchtig- und sorgfältigste Haus-Vatter anzuwenden pflegt.

§. 15.

Alles, was der Vormund von dem Seinigen zu des Puppillens Nutzen und Nothdurft verwendet, soll 1<sup>mo</sup> demselben wiederum vergütet werden, wenn gleich die Besserung ohne des Vormunds Verschulden nicht mehr existirt. Von dem hierzu ausgelegt- und vorgeschossenen Geld gebühren ihm 2<sup>do</sup> die gewöhnliche Zinsen, es wäre dann, daß der Puppill selbst mit Baarschaft versehen ist, und der Vormund solche fruchtlos liegen laßt. 3<sup>no</sup> Mag ein Advocat, welcher zugleich Vormund ist, für die in des Puppillens Strittigkeit gefertigte Schriften und andere Arbeit den gebührenden Advocaten-Verdienst ausrechnen, und wie er nun 4<sup>to</sup> überhaupt um allen der Vormundschaft halber erlittenen Kosten, Schaden und Entgang satisfacirt werden muß, also auch hat er 5<sup>to</sup> von dem Puppillen nach Beschaffenheit seines Stands und Vermögens, dann gehabter Mühe, Verrichtung und Sorg eine proportionirliche Verehr- und Ergözung zu fordern, wenn anderst die Vormundschaft redlich, ehrbar und getreulich verwaltet worden. Immassen bey grösseren und considerableren Vormundschaften das Honorarium nicht nur nach geendigter Vormundschaft, sondern auch auf Begehren zu Ende jeden Jahrs von der Obrigkeit ausgesprochen werden mag.

§. 16.

Der Vormund muß von seiner Geführten Verwaltung Rechenschaft geben, und zu dem Ende 1<sup>mo</sup> über alle Einnahmen und

De Periculo  
Tutorum,  
und was sie  
für eine Cul-  
pam in præ-  
stiren haben?

Von Schad-  
loshalt und  
Recompen-  
sation eines  
Vormunds.

Von Vor-  
mundschafts-  
Rechnungen.

und Ausgab, wie ein jeder anderer getreu und redlicher Verwalter, richtig- und ordentliches Manualhalten, damit er seine Rechnung hieraus verfertigen, und solche 2<sup>do</sup> nicht nur bey geendigter Vormundschaft ablegen, sondern auch auf Begehren jährlich, oder so oft man es für nöthig finden wurde, wenigst summarische Anzeig thun möge, und zwar 3<sup>io</sup> dem Puppillen selbst nach bereits erlangter Majorennität, oder da die Vormundschaft noch fortdauern soll, der Obrigkeit, oder unter Siegelmäßigen Personen denen nächsten Anverwandten oder sonst jenen, welche den Puppillen von Rechtswegen zu vertreten haben. 4<sup>to</sup> Ist der Vatter als Vormund eine förmliche Rechnung abzulegen zwar niemals schuldig, von der summarischen Anzeig und Specification aber sowenig als die Mutter und andere Vormünder, befreyet. 5<sup>to</sup> Wenn der Vormund unter einer anderen Obrigkeit stehet, als welche ihn anfänglich bestellt und bestättiget hat, so gebührt zwar dieser letzteren die Rechnungs- Aufnahm, Einsicht und Verhandlung, jener hingegen die Verschaffung und auf allenfalligen Rückstand die Execution, beedes andergestalt nicht, als auf Requisition. 6<sup>to</sup> Seynd bey der Rechnungs- Aufnahm alle Gasteren und andere unnöthige Aufwände zu unterlassen, sohin auch in der Rechnung nicht zu passiren. 7<sup>mo</sup> Soll dem Vormund nach abgelegter Rechnung und befundener Richtigkeit von dem Jenigen, welchem er solche obgedachtermassen abzulegen gehabt hat, ein schriftliches Absolutorium oder Quittung ertheilt, oder da sich etwan 8<sup>vo</sup> Streit und Irrung hierüber ergiebt, die Sach bey obbemeldter Obrigkeit rechtlich verhandlet und entschieden werden. Soviel aber 9<sup>no</sup> die nochmalige Revision einer bereits abgelegt- und ajoustirter Vormundschafts-Rechnung betrifft, ist der Unterschied zu machen, ob das Absolutorium und die Quittung bereits von dem Puppillen selbst nach erlangter Majorennität, oder aber nur währender Vormundschaft von der Obrigkeit, Anverwandschaft und anderen den Puppillen vertretenden Personen ausgestellt worden seye. Erstenfalls hat eine neue und nochmalige Rechnungs-Revision andergestalt nicht, als ex Capite Doli aut Erroris calculi mehr Platz, anderenfalls aber kan man per Viam Restitutionis in integrum, wenn anderst eine merkliche Läsion dargethan werden mag, amoch dazu gelangen.

§. 29.

§. 17.

Was der Puppill in seinen Sachen ohne Bewilligung und Autorität des Vormunds thut oder handelt, hat 1<sup>mo</sup> wenigst auf seiner Seit keine Kraft und Verbündlichkeit, wol hingegen ist und bleibt 2<sup>do</sup> der andere, welcher sich mit ihm einläßt, verbunden, wenn der Puppill Vortheil davon hat, und seines Orts gleichfalls Prästanda præstiren will. Nichtweniger bleibt 3<sup>io</sup> der Bürg, welcher sich für den Puppillen darstellt, allerdings obligirt, und kan sich mit der Ungültigkeit der Haupt-Handlung nicht schützen. 4<sup>to</sup> Hastet der Puppill aus solcher Handlung selbst soweit, als er sich dadurch bereichert, oder gefährlicher Weis jemand Schaden gethan hat. In Sachen welche 5<sup>to</sup> zu des Puppillens offenbaren Nutzen gereichen, kan der Vormund den Consens nicht abschlagen, und wird derselbe allenfalls von Amtswegen durch die Obrigkeit ersetzt. Im übrigen machen zwar 6<sup>to</sup> die Römische Rechten zwischen Puppillen unter- oder über sieben Jahren hierinfallig auch einen Unterschied und erfordern hiernächst, daß der Vormund bey der Handlung selbst allzeit gegenwärtig seye, und gleich auf der Stell, ohne Bedingnuß und Vorbehalt, dareinwillige, es ist aber all dieses dem hiesigen Lands-Gebrauch nicht gemäß, sondern es kan der Vormund auch abwesend, oder erst nach beschehener Handlung, Bedingnußweis und ohne Unterschied, ob der Puppill das siebende Jahr schon erfüllet hat, oder nicht, seine Autorität interponiren. Was aber 7<sup>mo</sup> auf solche Weis einmal von ihm gutgeheissen ist, das bleibt bey Kräften, jedoch mit Vorbehalt der Restitution in integrum, wenn der Puppill merklich dadurch lædirt worden.

§. 18.

In Sachen, welche den Vormund selbst betreffen, kan er 1<sup>mo</sup> seine Vormundschaftliche Autorität nicht verwenden, sondern es muß dieses bey Vermeidung der Nullität durch den Neben-Vormund, oder da keiner vorhanden ist, durch einen von der Obrigkeit ad hunc Actum specialiter bestellten Curatorem geschehen, insonderheit kan und soll er 2<sup>do</sup> ohne Begnähmung der Obrigkeit weder von dem Puppillen- Geld Anlehensweis aufnehmen, noch sich selbst um das, was ihm jener nicht von der Vormundschaft, sondern anderer Ursachen wegen etwan schuldig ist, bezahlt machen, vielweniger von ihm

§ 2

tauf

kauffen, tauschen, oder sonst auf andere Weis entweder selbst, oder durch Mittels-Personen mit ihm handeln, oder sich von anderen die Jura gegen den Puppillen cediren lassen. Wol hingegen kan er 3<sup>to</sup> in Sachen, welche zwischen ihm und dem Puppillen gemeinschaftlich seynd, zugleich proprio und tutorio Nomine mit anderen handeln, ohne daß es derwegen eines besonderen Curatoris oder Neben-Vormunds hierzu bedarf, und diese nemliche Beschaffenheit hat es 4<sup>to</sup> wenn der Vormund von des Puppillens Gütern durch öffentlich- und von der Obrigkeit angeordnete Band etwas an sich bringt.

## §. 19.

Von dem Facto Tutoris, und wie der Puppill solches zu prästiren habe?

Was der Vormund in Vormundschafts-Sachen thut oder handelt, das wird auch 1<sup>mo</sup> samt allen daraus stießenden Rechten und Verbündlichkeiten für des Puppillens eigne Sache gehalten, derowegen er 2<sup>do</sup> nach geendigter Vormundschaft und erlangter Großjährigkeit ex Facto Tutoris sowol andere rechtlich belangen als von anderen hierum belangt werden kan. Ein anderes ist 3<sup>to</sup> was der Vormund nicht in Vormundschaftlichen, sondern selbst eigen- oder anderen Sachen thut, welches auch 4<sup>to</sup> in Zweifel allzeit gemuthmasset wird, solange nicht aus der Handlung selbst, oder sonst das Widerspiel erscheinet. 5<sup>to</sup> Wenn sich der Vormund in Vormundschafts-Sachen zugleich als Bürgen darstellt, so mag er auch hierum sowol vor- als nach geendigter Vormundschaft belangt werden, und da er etwan 6<sup>to</sup> zwar für sich und in eignen Namen, jedoch mit des Puppillens Geld handelt, so mag sich dieser seiner Zeit an das erhandlete Gut und die davon abgefallene Nutzungen halten, soweit er das hierzu verwendete Geld samt denen gewöhnlichen Interessen auf andere Art nicht mehr erholen kan. Ex Dolo vel Culpa Tutoris haftet 7<sup>mo</sup> der Puppill nur soweit, daß er dem beleidigten Theil entweder genugthun oder wenigst seine Action gegen den Vormund cediren muß. 8<sup>vo</sup> Hat er auf dem Fall, da er durch das Factum Tutoris lædirt wird, die Wahl, ob er gegen den Dritten Restitutionem in integrum, oder gegen den Vormund seinen Regress suchen wolle. 9<sup>no</sup> Kan kein Vormundschaftliche Handlung von dem Puppillen unter dem Vorwand, daß er von dem Vormund nicht mitbezogen worden, umgestossen werden. Falls aber 10<sup>mo</sup> andere Rechtserhebliche Ursachen dazu vorhanden seynd, so laßt sich

sich gleichwol das Factum nicht abtheilen, sondern der Puppill muß solches entweder ganz agnosciren, oder ganz anfechten.

## §. 20.

Die Vormundschaft kan 1<sup>mo</sup> ohne Rechts-erheblicher Entschuldigung nicht abgeleint werden. Wer aber gnugsame Entschuldigungs-Ursach zu haben vermeint, soll solche 2<sup>do</sup> bey gehöriger Obrigkeit, das ist, bey jener, welche ihn bestellt hat, und zwar von Zeit, da ihm der Obrigkeitliche Auftrag intimirt ist, längst inner vierzehnen Tagen sub Poena præclusi anzeigen. Seynd der Ursachen mehr, so soll man sie auch 3<sup>to</sup> unter der nemlichen Straf zugleich auf einmal vorbringen. 4<sup>to</sup> Ist nicht gnug, daß man die Ursach nur allegire, sondern wenn sie auf der Geschicht beruhet, und nicht sonst notorisch ist, so muß selbe auch bewisen seyn, woben mit dem Beweis summaricimè und mehr von Amtswegen verfahren werden soll. Mutter und Ahn-Frau müssen sich zwar 5<sup>to</sup> ebenfalls entschuldigen, seynd aber gleichwol die Ursach zu specificiren nicht verbunden. Untüchtige und Vermög vorhergehenden dritten §<sup>vi</sup> von der Vormundschaft ausgeschlossene Personen bedarffen 6<sup>to</sup> keiner Entschuldigung, dafern aber ihre Untüchtigkeit nicht kundbar ist, so soll man sie inner obigen Termin bey willkürlicher Straf anzeigen, und sich sofort die Obrigkeit von Amtswegen hierüber erkundigen. Von bloßer Benenn- oder Bestellung eines Vormunds hat 7<sup>mo</sup> keine Appellation statt, sondern man soll sich zuvor entschuldigen, und da dessen ohngeacht dem Auftrag inhærrt wird, alsdann erst greift die Appellation an den höheren Richterplatz, wo immittels pendente lite ein Curator bestellt wird. Muthwillig befundene Appellanten, wie auch all Jene, welche sich 8<sup>vo</sup> der Vormundschaft ohne hinlänglicher Ursach weigern, oder ihre Entschuldigung nicht legaliter vorbringen, sollen nicht nur durch ergiebige Zwangs-Mittel angehalten, sondern auch in alle dem Puppillen aus ihrer Verzögerung und Widerspenstigkeit zugehende Schäden condemnirt, annebens von der Obrigkeit willkürlich gestraft werden, wohingegen 9<sup>no</sup> all übrige in denen Gemeinen Rechten hierauf gesetzte Straffen nicht mehr in Übung seynd.

## §. 21.

Obschon in denen Römische Rechten gewisse Entschuldigungs-Ursachen, insonderheit hohes Alter, Vielheit der Kindern, lange

Von Excusation und Entschuldigung eines Vormunds.

Rechtmaßige Entschuldigungs-Ursachen.

Abwe-

Abwesenheit in Lands- Fürstlichen oder anderen das gemeine Wesen betreffenden Geschäften, obhabende andere Vormundschafts-Verwaltungen, Begleitung wichtig- und ansehnlicher Aemter, Unerfahrenheit in denen zur Vormundschaft gehöriger Sachen und mehr dergleichen ausdrücklich vorgeschrieben seynd, so kommt es doch hierin nach hiesigen Lands- Gebrauch nicht soviel auf die Vorschrift der Rechten als die Beschaffenheit der Umständen an, woraus die Obrigkeit von selbst leicht ermessen wird, ob und wie weit die vorgebrachte Ursach entweder vor- oder nach angetretener Vormundschaft zur Entschuldigung hinreiche.

## §. 22.

Von Endigung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft wird 1<sup>mo</sup> auf Seiten des Puppillens geendiget, erstlich durch den Tod, zweytens durch die Adoption, wenn er mittels selber unter Väterliche Gewalt kommt, drittens nach Römischen Recht auch durch die Vogtbarkeit, oder das zwölft- und respectiv vierzehende Jahr, welches jedoch durch die Lands- Statuta und den Gebrauch dergestalt abgeändert ist, daß die Vormundschaft bis zur erlangter Majorrennität fortgesetzt werden muß. Auf Seiten des Vormunds wird 2<sup>do</sup> die Vormundschaft geendiget, erstens durch seinen Tod, zweytens durch Erfüllung der Maas, nach welcher etwan derselbe zum Vormund bestellt worden. Drittens durch seine Untüchtigkeit, wenn sich selbe erst nach angetretener Vormundschaft entdeckt, oder neuerlich ergiebt, viertens durch die Entlassung aus erheblicher Entschuldigungs- Ursach, fünftens durch die in nächstfolgenden §<sup>vo</sup> bemerkte Remotion, sechstens durch weitere Berehelichung der Mutter oder Ahn- Frau, wenn sie Vormünderin ist. Ausser jetztgedachter Fällen soll 3<sup>io</sup> Niemand von der Vormundschaft eigenwillig abstehen, wiedrigens falls man nicht nur dem Puppillen die dadurch verursachte Schäden abzuthun schuldig ist, sondern auch der Obrigkeit in willkürliche Straf verfällt. Dafern sich nun 4<sup>to</sup> die Vormundschaft nur auf Seiten des Vormunds endiget, folglich statt des vorigen ein anderer Vormund bestellt werden soll, so liegt zwar die neue Bestellung ohne Unterschied, ob der vorige Tutor Testamentarius, Legitimus oder Dativus gewesen, der Obrigkeit ob, doch soll man hierbey die nächste Befreundte, sofern sie tauglich dazu seynd, nicht umgehen.

## §. 23.

## §. 23.

Ein jeder Vormund kan 1<sup>mo</sup> aus erheblicher Ursach der Vormundschaft entsetzt werden, stehet auch 2<sup>do</sup> Jedermann, sogar dem Puppillen selbst, frey, einen verdächtigen Vormund behörigen Orts zu denunciiren. 3<sup>io</sup> Hat die Obrigkeit allenfalls von Amtswegen darauf zu sehen, jedoch 4<sup>to</sup> die Ursach der Entsetzung allemal mit vorläuffig summarischer Bernehmung des Vormunds in möglicher Kürze zu untersuchen, und da 5<sup>to</sup> die Sach zweifelhaft oder weitschichtig zu werden scheint, einen Neben- Vormund oder Interims- Curatorem zu bestellen, 6<sup>to</sup> seynd die Bluts- Verwandte niemal befugt, den Vormund eigenmächtiger Weis zu entsetzen, sondern es gebührt dieses der Obrigkeit allein, und zwar jener, welche die Bestellung gemacht hat. Im übrigen ziehet auch 7<sup>mo</sup> die Remotion allemal eine willkürliche Straf nach sich, wenn sie ob Dolum vel Culpam latam Tutoris verhengt wird.

Von Remotion und Entsetzung des Vormunds.

## §. 24.

Eine rechtmässige Ursach den Vormund zu entsetzen, ist 1<sup>mo</sup> wenn er ohne Obrigkeitlicher Bestätigung die Vormundschaft antritt, 2<sup>do</sup> kein Inventarium verfaßt, 3<sup>io</sup> für des Puppillens Person, oder Vermögen nicht sorgt, 4<sup>to</sup> dessen unbewegliche Güter illegaliter veräußert, oder sonst 5<sup>to</sup> in der Verwaltung Dolum vel Culpam latam zu Schulden bringt, 6<sup>to</sup> in schlechten liederlichen Lebens- Wandel, grossen Abfall seines Vermögens, oder in solche Umstände verfällt, worin er laut vorgehenden dritten §<sup>vi</sup> nicht Vormund seyn kan. 7<sup>mo</sup> Wenn sich nach der Hand bezeigt, daß er Debitor vel Creditor Puppilli seye, dann ein solcher wird nicht nur der Vormundschaft entsetzt, sondern verliert auch seine gegen den Puppillen gehabte Action, respectiv Exception, ausgenommen, da aus denen Umständen erscheint, daß er bey dem Antritt der Vormundschaft keine Wissenschaft von der Schuld oder Forderung gehabt, oder sich solche erst während der Vormundschaft ergeben hat, welchenfalls dem Puppillen nur ein Curator ad hunc Actum specialem beygegeben wird, sofern die Schuld, oder Forderung nicht aus der Vormundschaft selbst, sondern aus anderen Ursachen entspringt.

Rechtmässige Ursachen der Entsetzung.

## § 2

## §. 25.



## §. 25.

Was der  
Vormund  
nach geendig-  
ter Vormund-  
schaft zu be-  
obachten ha-  
be?

Die Obliegenheit eines Vormunds nach geendigter Vormundschaft ist 1<sup>mo</sup> die Ablegung der Rechnung, 2<sup>do</sup> Vergütung des befundenen Rückstands, 3<sup>io</sup> Exhibirung des errichteten Inventarii, 4<sup>to</sup> Auslieferung des puppillarischen Vermögens, und bis 5<sup>to</sup> dieses letztere auf vergnügliche Art geschehen ist, die weitere getreuliche Besorg- und Verwaltung desselben.

## §. 26.

Von des  
Puppillens  
Actionibus,  
insonderheit  
de Actione  
Tutelæ dire-  
ctæ,

1<sup>mo</sup> Kan der Vormund um alles, was er obgedachtermassen als Vormund zu leisten hat, von dem Puppillen rechtlich belangt werden, und gehet 2<sup>do</sup> dieser Anspruch activè & passivè auf die Erben, jedoch dergestalt, daß 3<sup>io</sup> die Erben des Vormunds nur pro Dolo & Culpa lata, nicht aber pro Culpa levi ihres Erblassers haften, ausgenommen soweit sie in Facto proprio versiren, oder der Krieg mit dem Erblasser schon in Lebzeiten befestiget gewesen, oder derselbe von des Puppillens Schaden profitirt hat. 4<sup>to</sup> Greift diese Action nicht nur nach geendigter Vormundschaft, sondern auch während derselben Platz, und wird 5<sup>to</sup> der Puppill vor erlangter Majorennität von einem Curatore speciali, oder dem Jenigen, welcher in der Vormundschaft succedirt, allenfalls hierin vertreten. Von der Actione Hypothecaria und dem Prælations-Recht des Puppillens siehe Cod. Jud. Cap. 20. §. 5. n. 6. §. 7. & §. 12. n. 1.

## §. 27.

Und des Vor-  
munds Actio-  
ne contraria  
gegen den  
Puppillen,

Dahingegen kan aber auch der Vormund den Puppillen um alles, was er ihm obermeistermassen von geführter Vormundschafftswegen schuldig ist, gleichfalls belangen, und gehet diese Action ebenmächtig auf die Erben sowol activè, als passivè, jedoch ohne Hypothec oder Vorzugs-Recht.

## §. 28.

Item gegen  
die Vormund-  
schafftliche  
Bürgen.

Wenn der Puppill das Seinige bey dem Vormund, oder dessen Erben nicht mehr erholen kan, so haften ihm 1<sup>mo</sup> die gestellte Bürgen und Caventen. Seynd nun 2<sup>do</sup> derselben mehr, oder stellt aus mehr Vormindern jeder einen besondern Bürgen, so stehet auch jeder für die ganze Schuld, doch bleibt dem Jeni-

Jenigen, welcher für andere bezahlt, der Regress pro rata bevor. Ein anderes ist 3<sup>io</sup> wenn der Cavent nur für eine gewisse Summam gutschpricht, oder die Vormundschaft mit Obrigkeitlicher Bewilligung getheilt ist, dann da haftet jeder Bürg nur à Proportion. 4<sup>to</sup> Stehen auch die Caventen allzeit nur für das, was der Vormund als Vormund während der Vormundschaft thut. 5<sup>to</sup> Werden zwar jene, welche der Obrigkeit einen Vormund vorschlagen, oder annehmen und für tauglich ausgeben, nach Römischen Recht denen Bürgen in all obigen Stücken gleich geachtet, es ist aber dieses dem hiesigen Lands-Gebrauch nicht gemäß.

## §. 29.

Nach all obbenannten Personen haftet endlich auch die Obrigkeit selbst in Subsidiurn, das ist, zur Hülfe um allen dem Puppillen verursachten Schaden, wenn sie in Bestellung der Vormundschaft, gebührender Aufsicht, oder sonst an ihrem Ober-Vormundschafftlichen Amt etwas ermanglen laßt, und da dieselbe etwan in mehr Personen bestehet, so haften all jene zugleich, welche an diesem Verschulden Antheil genommen haben, es wäre dann die Sach einem allein committirt gewesen, welchem sodann die Gnugthuung auch ganz allein obliegt.

## §. 30.

In Extrajudicial-Handlungen, welche zwar an sich gültig, jedoch so beschaffen seynd, daß sie dem Puppillen erweiterlichermassen zu merklichen Schaden gereichen, hat er 1<sup>mo</sup> die Wahl, ob sich selber deshalb bey seinem Vormund durch oberstandene Actionem Tutelæ, oder aber bey dem Jenigen, mit welchem der Handel vorgegangen, per Restitutionem in integrum erholen wolle. Durch die letztere wird zwar 2<sup>do</sup> alles in vorigen Stand gestellt, wie es vor-gepfogener Handlung gewesen, und wird mithin der erlittene Schaden dadurch abgethan. Es hat aber auch selbe 3<sup>io</sup> in Criminel- oder solchen Händlen, worin der Puppill selbst einen Betrug zu Schulden kommen laßt, niemals statt. 4<sup>to</sup> Hangt sie als ein Privilegium merè personale lediglich der Person des Puppillens an, und erstreckt sich weder auf Bürgen, noch auf Compagnons, außer in Causis individuis, und eben sowenig auf seine Erben, wo nicht die Sach schon in seinem Lebzeiten wirklich bey behö-

riger Obrigkeit incaminirt, und der Krieg befestiget worden ist. Gegen einen Minderjährigen oder gleich Privilegirten greift solche 5<sup>to</sup> nur auf dem Fall, wenn er blos de Lucro captando streitet, und gegen einen dritten Inhaber, mit welchen man nicht gehandelt hat, soweit Platz, als er malà fide an sich gebracht hat. 6<sup>to</sup> Muß das Restitutions-Gesuch, wie all anderes, regulariter in Foro des Beklagten, mithin auch gestalten Dingen nach in Foro Rei sitæ, oder da es nur incidenter mitvorkommt, alldort, wo die Hauptsach selbst hangt, angebracht werden, und fällt endlich 7<sup>mo</sup> wiederum weg, wenn auf Seiten des Puppillens nach erlangter Großjährigkeit die Ratification entweder mit Worten oder Werken erfolgt, oder aber von Zeit der Majorennität, sie sene gleich per Veniam, oder sonst ordinariè erlangt worden, vier ganze Jahr verstreichen, ohne daß man Restitutionem begehrt hat. Von Judicial-Handlungen und wie weit die Restitution hierin Platz greiffe, siehe Cod. Jud. Cap. 16. §. 1.

## §. 31.

Was zu beo-  
achten, wenn  
mehr Woe-  
munder in  
gleich sepab?

Die Obrigkeit soll 1<sup>mo</sup> regulariter, wo kein anderes Herkommens ist, zu jeder Vormundschaft mehr nicht, als einen Vormund bestellen, es sene dann, daß die Väterliche Anordnung, Gleichheit des Grads unter mehr Bluts-Verwandten, oder die Weitschichtigkeit der Vormundschaft und dergleichen Umstände ein anderes entweder gleich anfänglich oder nach der Hand Adjunctiõnsweis erheischen. In diesen Fällen nun ist sich 2<sup>do</sup> mit der Vormundschafts-Verwaltung zuzuförderst nach dem Väterlichen Willen zu richten. Hat der Vater ein oder anderen aus denen benannten Vormindern von der Verwaltung gar ausgeschlossen, oder eine Abtheilung unter ihnen hierinfall gemacht, so soll auch jeder dabey verbleiben, und keiner weiter um sich greiffen, wohingegen solchenfalls auch jeder nur für den zu verwalten gehalten Theil allein, nicht aber für andere zu haften hat, ausgenommen wenn üble Administration von dem Neben-Vormund verspührt, und solche gleichwol der Obrigkeit, wie sich doch allerdings gebührt, nicht alsobald angezeigt wird. Die nemliche Beschaffenheit hat es 3<sup>to</sup> wenn die behörige Obrigkeit besondere Abtheil- und Anordnung unter denen Vormindern macht, und dieselbe sammentlich darauf einverstanden seynd, massen keiner wieder seinen Willen durch blossen Obrigkeitlichen Befehl gleich anfänglich von der

der Coadministration ganz, oder zum Theil ausgeschlossen werden mag. In Ermanglung jetztbemelt- Väterlich- oder Obrigkeitlicher Disposition seynd 4<sup>to</sup> folgende vier Fall zu unterscheiden. Erstens ob die Vormundschafts-Administration von keinem, oder zwentens nur von einigen, oder aber drittens von allen und zwar vertheilt oder viertens unvertheilter Weis geführt worden. Erstensfalls haftet zwar 5<sup>to</sup> jeder für den aus unterlassener Administration erfolgten ganzen Schaden (in solidum) jedoch salvà Exceptione Divisionis, Kraft welcher auch die übrige, so weit sie solvendo seynd, ihre Katam und Manns-Portion beytragen müssen. Zwentensfalls haften 6<sup>to</sup> alle ohne Unterschied, ob sie administrirt haben oder nicht, in solidum, jedoch ebenfalls vorbehaltenlich obiger Exception, und soviel die nicht Administrirende betrifft, salvà Exceptione Ordinis & Excussionis, nach welchen sie nur soweit belangt werden mögen, als die Administratores nicht mehr solvendo seynd. Drittensfalls hat zwar 7<sup>mo</sup> jeder nur seinen Theil allein zu verwalten, und darf sich seiner Vormundschaftlicher Authorität weiter nicht, als für selbigen unterziehen, haftet aber nichts desto weniger auch für die andere Theil salvo Jure Ordinis & Excussionis. Viertensfalls ist 8<sup>vo</sup> jeder der Administration samt und sonders berechtiget, und was einer für sich allein ohne Beziehung der anderen thut, ist soviel, als ob es von allen geschehen wäre, ausgenommen, wo es um die völlige Aufhebung der Vormundschaft zu thun ist, oder die Bestellung gleich Anfangs so gemacht wird, daß keiner ohne dem anderen verfahren darf, oder ein Vormund dem anderen ausdrücklich widerspricht, in welchen Fällen es auf die Majora, oder wo Paria seynd, auf den Obrigkeitlichen Ausspruch ankommt. Allergestalten auch alle um einer solch- unvertheilter Administration willen, jedoch mit obbenannten Beneficio Divisionis, haften. Hätte aber 9<sup>no</sup> in all obigen Fällen ein Vormund seines Mitvormunds üble Verwaltung bey behöriger Obrigkeit zeitlich angezeigt, so ist er von aller Mithaftung disfalls entlediget, und fällt die Ruckschadloshaltung vielmehr auf die saumige Obrigkeit. Dahingegen gehet 10<sup>mo</sup> das Beneficium Ordinis in obgedachten zwent- und dritten Fall verlohren, wenn der Vormund dem Neben-Vormund in seiner schlechten Haus-Wirthschaft ohne Obrigkeitlicher Anzeig wissentlich zusiehet, oder sich etwan gar des von ihm gespielten Betrugs theilhaftig macht.

## S. 32.

Von Ober-  
oder Ehren-  
Vormün-  
dern.

Ein blosser Ehren- und Ober-Vormund (Tutor Honorarius) distinguirt sich von anderen Ordinari-Vormündern in folgenden Stücken. 1<sup>mo</sup> Kan und soll er sich der Administration niemals unterziehen, sondern solche lediglich dem Ordinari-Vormund überlassen. Indeme ihm 2<sup>do</sup> weiter nichts als die Ober-Aufsicht über die Vormundschaft gebührt. Solchem nach gehet auch 3<sup>io</sup> seine Pflicht nur dahin, daß er besagte Inspection zum Nutzen des Puppillens fleißig führen, und die an der Vormundschaft verspürende Mängel allzeit gleich erinnern, oder wo nöthig, bey behöriger Obrigkeit anzeigen wolle. 4<sup>to</sup> Wird ihm keine Cautions-Leistung, und eben sowenig auch 5<sup>to</sup> die Errichtung des Inventarii oder Rechnungs-Ablegung zugemuthet, wol hingegen kan und soll er 6<sup>to</sup> von Inspectionswegen in beeden gebührende Einsicht nehmen. 7<sup>mo</sup> Interponirt er in des Puppillens Handlung seine Autorität niemals, sondern dieses stehet lediglich dem Ordinari Vormund zu, und da er etwan 8<sup>vo</sup> mit dem Puppillen selbst einen Handel hat, so muß dieses ebenfalls unter der Autorität des Ordinari-Vormunds geschehen. 9<sup>no</sup> Haftet er dem Puppillen nur auf den einzigen Fall, wenn er des Ordinari-Vormunds übler Administration ohne zeitlicher Erinnerung und Anzeig zuschauet, oder sonst an gebührender Aufsicht etwas ermanglen läßt. 10<sup>mo</sup> Hat er sich zwar in solchen Fall des Beneficii Ordinis, jedoch nur in Ansehen des Ordinari-Vormunds, nicht aber in Ansehen der Obrigkeit zu erfreuen, sondern diese haftet erst nach ihm. In all übrigen Stücken wird es 11<sup>mo</sup> mit ihm wie mit anderen Vormündern gehalten, und gleichwie endlich 12<sup>mo</sup> die Bestellung eines Ehren-Vormunds niemand als dem Vater des Puppillens, oder der Obrigkeit von Rechtswegen zukommt, also auch soll derjenige keineswegs dafür angesehen werden, welcher der wirklichen Administration nur aus blosser Privat-Verständnuß anderer Neben-Vormündern begeben ist.

## S. 33.

Von Vor-  
mundschafts-  
Vertretern.

Jene, welche zwar zu Vormündern nicht wirklich bestellt seynd, gleichwol aber dem Puppillen in guter Meinung und Absicht vorstehen, (Protutores) haften dem Puppillen hierum auf die nemliche Art, wie andere Ordinari-Vormünder. Sonst aber

aber wird es mit der Protutelâ wie mit der Negotiorum Gestione beobachtet.

## S. 34.

Wer sich falsch- und betrüglischer Weis für einen Vor-  
mund angiebt, der haftet zwar 1<sup>mo</sup> seines Orts wie ein wahr-  
rer Ordinari-Vormund, sonst aber seynd 2<sup>do</sup> alle seine Hand-  
lungen kraftlos, und wenn 3<sup>io</sup> der Puppill Schaden dadurch  
leidet, so wird benöthigtenfalls in Litem gegen ihn geschwo-  
ren. Unnebens soll er 4<sup>to</sup> nach Beschaffenheit des Betrugs  
willkürlich bestraft werden, und wer 5<sup>to</sup> mit einem solchen  
Vormund wissentlich handelt, muß sich selbst beymessen, wenn  
er sich an seinem Recht dadurch verkürzt, soweit aber 6<sup>to</sup> der  
falsche Vormund dem Puppillen zu Nutzen handelt, soweit  
wird er auch pro Negotiorum Gestore angesehen. 7<sup>mo</sup> Wenn  
sich mehr falsche Vormünder zugleich angeben, haften sie für  
den Schaden in Solidum, jedoch cum Beneficio Divisionis,  
soweit jeder aus ihnen solvendo ist.

## S. 35.

Die Curatel ist eine Gattung von Vormundschaft, und  
pflegt nicht nur minderjährigen sondern auch blöd- oder unsin-  
nigen Verschwendern, abwesenden, auf der Hand stehenden,  
und in gewissen Sachen öfters auch anderen Personen verord-  
net zu werden. Von denen Curatoribus Bonorum währen-  
der Hand, siehe Cod. Jud. Cap. 19. S. 18. Von denen übrigen  
aber §<sup>um</sup> seq. 36. &c.

## S. 36.

Minderjährige Personen werden 1<sup>mo</sup> nach Gemeinen Rech-  
ten genannt, welche das fünf- und zwanzigste, oder nach Bay-  
rischen und hinführo auch Oberpfälzischen Rechten das ein- und  
zwanzigste Jahr noch nicht völlig erfüllt haben. Es seynd die-  
selbe 2<sup>do</sup> denen Puppillen und unvogtbaren Personen in all ob-  
benannten Stücken von §<sup>o</sup> 1. bis 34. inclusive durchgehends  
gleich geschätzt, und ist mithin auch zwischen gegenwärtiger  
Curatel und Tutel überhaupt kein Unterschied, wol aber ist  
von jener noch besonders zu merken, daß wer 3<sup>io</sup> über einen  
Unvogtbaren schon einmal Vormund gewesen, der soll es auch  
nach erlangter Vogtbartkeit bis zur Majorennität verbleiben,  
und ohne erheblicher Entschuldigungs-Ursach nicht entlassen  
wer-

werden. 4<sup>to</sup> Muß der Minderjährige, auch wieder seinen Willen, einen Curatorem haben, ohngeacht das Römische Recht ein anderes disfalls mit sich bringt. Desgleichen ist 5<sup>to</sup> aufgehoben, was jetzt bemelt: Römische Recht von verbottener Verhehlung zwischen der minderjährigen Pfleg-Tochter und ihren Vormund, oder dessen Sohn und Enkel verordnet. 6<sup>to</sup> Hat Restitutio in integrum ex Capite Minorennitatis gegen letztwillige Dispositionen, oder Handlungen in Ehe-Sachen niemals Platz, sonst aber pflegt man Minderjährige auf die nemliche Art, wie oben von Puppillen mit mehrern geordnet ist, zu restituiren. 7<sup>mo</sup> Wird die Curatel eines Minderjährigen ebenso wie die Vormundschaft, annehbens aber auch in folgenden Fällen geendiget. Erstens durch Erstreckung des Statutenmäßigen Alters, oder zweitens noch vor demselben durch besondere Lands- Fürstliche Begnadigung ( Veniam Aetatis ) welchenfalls jedoch der Begnadigte vor Erlangung der gewöhnlicher Majorennitäts-Jahren sich weder einer Curatel oder Vormundschaft über andere, noch ohne Gutheissen der Obrigkeit einer Veräußerung seiner liegender Güter anmassen soll. Drittens durch Ablegung der Profession in einem Geistlichen Ordens-Stand. Viertens durch die Verhehlung sowohl auf Seiten des Manns als des Weibs, jedoch dergestalt, daß sie wie andere minderjährige Personen in integrum restituirt werden, wenn sie vor vollstreckten 21<sup>stem</sup> Jahr merklich gevortheilt seynd. 8<sup>vo</sup> Werden zwar Kirchen, Spitäler, Almosen-Aemter und andere approbirte ganze Corpora, oder Communitäten, soweit es ihrer Beschaffenheit nach immer thunlich und das Herkommen nicht entgegen ist, denen Minderjährigen gleich geachtet, dieweil sie aber gleichwol nimmermehr majorenn zu werden pflegen, so soll bey ihrer Restitution der Lauf des Quadriennii von dem Tag an, da die Lætion geschehen und kundbar ist, oder wenn der Vorsteher selbst daran Schuld trägt, von dem Tag an, da ein anderer Vorsteher statt seiner bestellt worden, gerechnet werden.

## §. 37.

Unsinnige Personen, wie auch all jene, welche aus Mangel der Vernunft ihren Sachen selbst vorzustehen nicht im Stand seynd, oder das Ihrige liederlich = oder verschwenderischer Weis verthun, sollen 1<sup>mo</sup> auf Anzeig ihrer Befreundten, oder auch Amtshalber von der Obrigkeit, nach vorläuffig-gnugsamer

Ober Verschwendern, Blöden und Unsinniger.

samer Erkundigung ihres Zustands auf Art und Maaß wie andere Puppillen und Minderjährige bevormundet, sohin auch durchgehends auf die nemliche Weis tractirt werden. Und wenn sie mit minderjährigen Kindern versehen seynd, so erstreckt sich die Curatel zugleich mit auf selbe, wo kein besonderes hierin verordnet wird. Soviel 2<sup>do</sup> die muthwillige Verschwender in specie betrifft, soll man sie vor allen zur Besseren Haus-Wirthschaft ermahnen, in Entstehung deren aber durch Obrigkeitliche Erkenntnuß für Verschwender erklären, und sobald selbe in Rem judicatam erwachsen ist, nicht nur mit wirklicher Bestellung der Curatel, sondern auch, damit sich Jederman in Handel und Wandel hiernach zu richten wisse, mit öffentlicher Anschlagung der Sentenz ad Valvas Judicii verfahren, und solange nicht wahrscheinliche Hofnung zur Besserung obhanden ist, mit sothaner Curatel continuiren. Alles was 3<sup>to</sup> ein Unsinniger in seiner Raserey thut oder handelt, ist aus Mangel des Willens und Verstands ohnehin, weder auf seiner, noch anderer Seite, von der geringsten Kraft, und dieses nur desto mehr, wenn er bereits einen Curatorem hat, dafern er aber zuweilen wiederum zu sich kommt, so kan er während diesem Intervallo, welches jedoch von dem Alleganten allzeit gnüglig bewiesen seyn muß, auch ohne Curatore handeln, dann obwol die Curatel deswegen nicht gleich aufgehoben, sondern solange, bis der Curandus vollkommen restituirt ist, fortgesetzt wird, so ruhet doch das Amt des Curatoris tempore dilucidi Intervalli und reviviscirt allzeit wiederum ipso facto ohne weiteren Befehl, sobald der Curandus in seine vorige Raserey verfallt.

## §. 38.

Ob man wol regulariter Niemand, der schon einen Vormund oder Curatorem hat, mit anderweiter Curatel zu versehen pflegt, so leidet doch 1<sup>mo</sup> diese Regul vielmal ihren Ab-satz, insonderheit, wenn die unter Väterlicher Gewalt stehende minderjährige Kinder mit ihrem Vater selbst, oder Pfleg-Kinder mit ihren Vormund zu handeln haben, dann da soll man einen ad hunc Actum specialem verpflichteten Curatorem bestellen, welcher hierin alles, was sonst einem Vormund zustehet, genau beobachten, und die Kinder gegen ihren Vattern, respectivè Pfleg-Vattern, getreulich vertreten, auch ohne Rechts-erheblicher Ursach, ehe und bevor selbige Handlung völlig geendiget ist, von der Curatel nicht

Von Interims-Curatorem ober ad Actum specialem.



nicht abstehen soll. Interims- Vormünder werden 2<sup>do</sup> bestellt, wenn Tutor Testamentarius vel Legitimus selbst noch minderjährig ist, oder wenn der Vater sub Conditione vel ad certum Diem einen Vormund benennt, oder wenn Tutores Legitimi über die Fähigkeit oder Nähe des Grads miteinander streiten, oder wenn man gegen einen verdächtigen Vormund in der Untersuchung begriffen ist, oder wenn der Vormund durch Reiß, Krankheit, Persönlichen Arrest und dergleichen an der Administration auf eine Zeit gehindert wird, oder wenn es die Obrigkeit sonst anderer bedenklicher Umständen halber für nöthig findet.

## §. 39.

Abwesender  
Personen  
oder Liegen-  
der Erb-  
schaften.

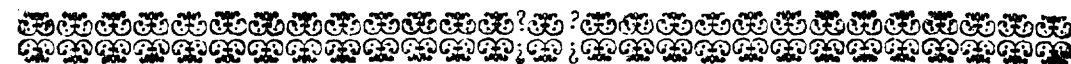
Liegenden Erbschaften giebt man 1<sup>mo</sup> Curatores, wenn die Erben entweder gar nicht bekannt, oder wenigst noch in der Deliberation begriffen seynd. Ein gleiches geschieht 2<sup>do</sup> gegen Abwesende, in Ansehen ihrer hinterlassener Güter, wenn sie sich auf Instanz der Jenigen, welchen an ihrer Gegenwart gelegen ist, weder persönlich stellen, noch einen Anwalt benennen. Dergleichen Curatelen hat 3<sup>io</sup> die Obrigkeit, worunter die Güter liegen, zu bestellen, und allzeit vorzüglich auf die nächste Befreundte zu reflectiren. 4<sup>to</sup> Ist in der Administration das nemliche hierbey zu beobachten, was auch anderen Curatoribus obliegt, und wenn 5<sup>to</sup> der Abwesende zurückkommt, oder stirbt, so ist der Curator ihm, oder respectivè seinem Erben Rechenschaft zu geben und die Curatel abzulegen schuldig. Dafern aber 6<sup>to</sup> die Abwesenheit solang dauert, daß man entweder hieraus, oder sonst aus anderen Umständen, den Tod wahrscheinlich vermuthen kan, so bedarf es keiner Curatel mehr, sondern der Abwesende wird für abgestorben erklärt, und seine Hinterlassenschaft auf Art und Weis, wie in Sterb-Fällen gebräuchlich ist, denen rechtmässigen Successoribus jedoch andergestalt nicht, als gegen genugsame Sicherheit ausgefolgt, daß solche seiner Zeit dem Abwesenden, auf allenfallige Zurückkunft, samt allen Nutzungen, getreulich wiederum restituirt werde.

## §. 40.

Von Bey-  
ständern.

Was hieroben von Vormündern und Curatoribus verordnet worden, das laßt sich auf unverpflichtete Beyständern, weil sie nur bloße Rathgeber seynd, und keine Verwaltung auf sich haben, keineswegs anwenden.

Achtes



## Achtes Capitul

## Von der Leibeigenschaft. ( Servitute. )

## §. 1.

**S**owol nach Römischen Rechten ein Leibeigner seinem Herrn mit Leib und Gut dergestalt unterwürffig war, daß er mehr dem Viehe als Menschen gleich geschätzt wurde, so hat es doch mit der heutigen Leibeigenschaft eine ganz andere Bewandnuß, und bestehet solche nur noch lediglich in gewissen Personal - Diensten und Gaben, wo im übrigen der Leibeigne, wie jeder anderer, bey seiner Freyheit verbleibt.

## §. 2.

Die Leibeigenschaft ist zwar regulariter nur eine bloße Personal-Sache, haftet aber auch zuweilen auf den Gütern, und da nun beedes öfters zusammentritt, so giebt es auch eine Gattung von vermischter Leibeigenschaft.

## §. 3.

Es wird die Personal-Leibeigenschaft heut zu Tag nur auf folgende Weis erlangt. 1<sup>mo</sup> Durch Beding, 2<sup>do</sup> durch die Geburt, 3<sup>io</sup> durch die Verjährung, 4<sup>to</sup> durch die Ehe.

## §. 4.

Durch Pacta wird dieselbe erlangt, 1<sup>mo</sup> wenn ein unter fremder Gewalt oder Curatel nicht stehender freyer Mensch sich selbst an einen anderen für Leibeigen ergiebt, welches jedoch weder denen bereits gebornen Kindern noch sonst einem Dritten zu Präjudiz gereichen soll. 2<sup>do</sup> Wenn man einen Leibeigenen von seinem rechtmässigen Herrn durch Kauf-Tausch- und dergleichen zulässigen Handel an sich bringt. Wie nun 3<sup>io</sup> die Leibeigenschaft in denen Ober-Pfälzischen Landen bishero gar nicht üblich gewesen, so soll sie auch künftighin

D

tighin

tighin alldort nicht eingeführt werden, und seynd mithin dergleichen Pacta, wodurch man mit Leib oder Gut in die Leibeigenschaft gezogen wird, von keiner Kraft.

## §. 5.

Wie durch die Geburt?

Aus Leibeignen Eltern gebohrne Kinder seynd 1<sup>mo</sup> ebenfalls Leibeigen, und gehören dem nemlichen Herrn zu, welchem ihre Eltern eigen seynd, haben aber 2<sup>do</sup> diese nicht einen, sondern verschiedene Herrn, so folgen nach hiesigem Land-Recht die Söhne der Mutter, und die Töchter dem Vatter. Verehelichet sich 3<sup>io</sup> ein Freyer mit einer Leibeigner, oder eine Leibeigne mit einem Freyen, so folgen die aus dieser Ehe erzeugte sammentliche Kinder der Mutter, und seynd mithin frey, wenn die Mutter frey ist, oder Leibeigen, wenn sie sich in solchen Stand befindet. 4<sup>to</sup> Wird allzeit auf die Zeit gesehen, welche dem Kind vortheilhafter ist, dergestalt, daß wenn die Mutter entweder zur Empfängniß-Geburts- oder Mittler-Zeit frey gewesen, alsdann das Kind für frey geacht werden muß.

## §. 6.

Wie durch die Verjährung?

Durch die Verjährung wird die Leibeigenschaft erlangt, wenn einer wenigst dreyßig ganzer Jahr für Leibeigen gehalten worden, ohngeacht kein anderer Titul deswegen vorhanden ist. Kommt aber ein rechtmässiger Titul dazu, so ertreckt eine kürzere Zeit, und zwar unter Gegenwärtigen fünf, unter Abwesenden zehen Jahr.

## §. 7.

Wie durch die Ehe?

Wenn sich ein Freyer mit einer Leibeigner Weibs-Person ehelichet, so wird er dadurch niemals Leibeigen, sondern bleibt ohngeacht dessen frey. Gleiche Beschaffenheit hat es mit freyen Weibs-Personen, welche sich mit Leibeignen verehelichen.

## §. 8.

Art und Weis die Real-Leibeigen-

Das Gut macht 1<sup>mo</sup> den Inhaber niemals zu Leibeigen, ohngeacht schon vor ihm ein oder mehr Leibeigne darauf

raus geseßen seynd, ausgenommen 2<sup>do</sup> an Orthen, wo es wenigst von dreyßig Jahren also hergebracht ist, und der Inhaber bey seinem Aufzug gute Wissenschaft davon gehabt hat, welche jedoch 3<sup>io</sup> nicht von ihm præsumirt wird, es seye dann das Herkommen notorisch, und erstrecke sich eben nicht auf selbes Gut allein, sondern auf mehr benachtbarte Güter in selbiger Refier. Eine solche Real-Leibeigenschaft betrifft 4<sup>to</sup> nur den Inhaber, nicht aber Weib und Kinder, vielweniger bloße Beständner, weil sie das Gut nicht in eignen, sondern fremden Namen besigen.

## §. 9.

Die Leibeigenschaft ist nicht aller Orten von gleicher Wirkung, und soll auch dieselbe weder aus denen Römischen noch anderen ausländischen Rechten und Gebräuchen, sondern zusörderst aus deme, was bedungen oder hergebracht ist, ermessen werden. Wo aber kein ausdrückliches Beding, oder besonderes Herkommen sich bezeigen will, da soll der Effect nur in folgenden Stücken bestehen.

## §. 10.

Erstens ist der Leibeigne seinem Herrn zu all anständig- und herkommlichen Diensten verbunden, jedoch gegen gebührenden Lohn und mit solcher Mässigkeit, daß allenfalls auch der Jurisdiction- oder Grund-Herr wegen deren ihnen etwan schuldiger Vogt- und respectivè Gült-Scharwerks-Diensten dabey bestehen kan.

## §. 11.

Zweytens kan er von seinem Herrn verkauft, verschenkt, vertauscht, verpfändet, verschrieben, vermacht, vererbt, und überhaupt, wie all anderes Eigenthum veräußert und verhandlet werden. Jedoch andergestalt nicht als nach der Observanz, welche in Leibeigenschafts-Sachen sowol in diesem als all anderen Punkten zur vorzüglichen Regul dienen soll.

## §. 12.

Drittens soll er bey Vermeidung willkürlicher Straf aufser Lands gar nicht, und im Land nicht ohne Bewilligung

seines Herrns heyrathen, dahingegen aber auch der Herr für den ertheilten Consens nichts zu fordern hat, ausser das sogenannte Abzugs Geld, wo solches hergebracht ist.

## §. 13.

Vierter Ef-  
fect.

Viertens bezahlt er dem Herrn alljährlich den bedungen- oder hergebrachten Leib-Zins, und wenn beide Eheleut Leibeigen seynd, so bezahlt keins für das andere, wol aber haften die Erben für das, was bereits in Lebzeiten des Erblassers hieran verfallen und ruckständig ist.

## §. 14.

Fünfter Ef-  
fect.

Fünftens hat der Herr auf Absterben seines Leibeignens den von Alters hergebrachten Todten-Fall (Mortuarium) bey dessen Verlassenschaft, jedoch länger nicht, als fünf Jahr nach dem Tod zu suchen, und gebührt ihm hierum sowenig, als ob bemelt - ruckständigen Leib-Zins halber in Concurfu Creditorum ein stillschweigendes Unterpands- oder Vorzugs-Recht.

## §. 15.

Sechster Ef-  
fect.

Sechstens kan ein Leibeigner, ohne Bewilligung seines Herrns, nicht von ihm abziehen, und da er dieses gleichwol thut, so mag er folgendermassen wiederum zuruckberuffen werden, nemlich 1<sup>mo</sup> hat die Avocation statt ohne Unterschied, wo und in was für einem Stand sich Avocatus immer befinden mag, damit aber auch 2<sup>do</sup> ein Dritter nicht darunter zu leiden habe, so soll der Leibeigne, wenn er sich zu anderen Diensten verdingen hat, nicht zur Unzeit, sondern zu gewöhnlicher Aufrindungs-Zeit avocirt werden. Und da er etwan 3<sup>io</sup> auf einem Bauern-Gut unter einem anderen Herrn sitzt, so soll er von ihm ohne Entrichtung dessen, was er demselben von Gutswegen schuldig ist, nicht abfahren. 4<sup>to</sup> Folgt Weib und Kind dem Avocato nach, und wenn sie etwan 5<sup>to</sup> einem anderen Herrn eigen seynd, so mag er sie von ihrem Ehemann respectivè Vattern, solange wenigst die Kinder in seinem Brod und Unterhalt seynd, nicht abfordern. 6<sup>to</sup> Muß der Zuruckberuffene von seinem Herrn wiederum zu anderen Diensten angestellt, oder 7<sup>mo</sup> statt des ingehabten Bauern-Guts, wel-

welches er hat verlassen müssen, mit einem anderen dergleichen Gut versehen werden. 8<sup>vo</sup> Soll dem Herrn an seinem Jure avocandi Niemand hinderlich seyn, dahingegen er sich 9<sup>no</sup> dieser Rechts-Befugnuß im Fall, wenn er auf den Abzug des Leibeignens selbst eingewilliget hat, ohne Noth und eigener Bedürftigkeit nicht gebrauchen darf.

## §. 16.

Siebendens gebührt zwar dem Herrn in Kraft der Leibeigenschaft keine Jurisdiction über seinen Leibeignen, wenn er solche nicht auf andere Art über ihn erlangt hat, doch mag er verübte Ungebühr mit mässiger Züchtigung an ihm bestraffen, und da er flüchtig wird, denselben aller Orthen an Gut und Leib angreifen.

## §. 17.

Die Personal-Leibeigenschaft wird andergestalt nicht, als durch den Tod des Leibeignens, dann die Verjähr- oder Freylassung aufgehoben.

## §. 18.

Drey Dinge werden zu gegenwärtiger Verjährung erfordert, 1<sup>mo</sup> ein dreißig-jähriger Zeit-Verlauf, 2<sup>do</sup> daß die se ganze Zeit über der Herr nicht nur von der Leibeigenschaft, sondern auch von dem Ort, wo sich der Leibeigne aufgehalten hat, Wissenschaft gehabt, gleichwol aber weder von ihm noch von seinen Eltern etwas gefordert, genommen, oder sich sonst auf andere Weis bey seinem Recht zu erhalten gesucht, 3<sup>io</sup> der Leibeigne selbst von seinem Zustand niemals informirt gewesen, mithin durchaus in gutem Trauen und Glauben (bona fide) sich befunden habe, welches letzteres jedoch in Zweifel allzeit gemuthmasset wird.

## §. 19.

Die Freylassung geschieht 1<sup>mo</sup> entweder ausdrücklich oder stillschweigend, und zwar jenes, wenn sich ein Leibeigner von

3

sei

seinem Herrn abkauft, oder sonst durch Schenkung, letzten Willen, oder Beding entlassen wird, das letztere aber geschieht erstens, wenn der Herr selbst zur Verheyrathung eines Leibeignens mit einer freyen Person hülft, oder solche wenigst ohne Bewarnung geschehen laßt. Zweitens, wenn der Leibeigne einen Ort bezichet, allwo er Kraft besonderer Local-Freyheit nach Verstreichung eines gewissen Termins nicht mehr abgerufen werden darf. Drittens, durch Erlangung adelich- oder anderer ansehlicher Würde. Viertens, durch verübte Grausamkeit oder sonstigen grossen Mißbrauch der Herrschaftlicher Gewalt. Fünftens, durch Verstossung eines krank- und hilflosen Leibeignens, nicht aber sechstens, durch die blosser Bezahlung des Todten-Falls, dann diese wirkt in Ansehen Leibeigner Kinder, welche den ruckständigen Fall entrichtet haben, die Freyheit für sich allein nicht. 2<sup>do</sup> Wenn ein gemeinschaftlicher Leibeigner von einem Herrn privativè ohne Einstimmung der anderen ausdrücklich oder stillschweigend freigelassen wird, so ist er zwar in Ansehen sammentlicher Herrschaft frey, es müssen aber gleichwol jene, welche nicht einstimmig gewesen, von dem Freylasser ihres gehalten Antheilswegen schadlos gehalten werden, und da man sich desfalls in Güte nicht vereinigen kan, so giebt die Obrigkeit den Ausspruch, und wird bey dem Anschlag theils das Alter und Vermögen des Leibeignens, theils der Nutzen und Gebrauch, welchen man von ihm gehabt hat, nebst anderen Eigenschaften in Erwägung gezogen. 3<sup>io</sup> Ist die Obrigkeitliche Bestättigung zur Freylassung überhaupt nicht nöthig, ausgenommen, wenn solche von der Vormundschaft geschieht, oder sonst andere der Obrigkeitlichen Confirmation bedürftige Umstände miteinschlagen.

## §. 20.

Wie die Real-Leibeigenschaft aufgehoben werde?

Von der Real-Leibeigenschaft wird der Guts-Inhaber befreyet, wenn er von dem Gut kommt, es seye dann, daß er zugleich mit der Personal-Leibeigenschaft behaftet gewesen, dann diese wird durch den blossen Abzug von dem Gut nicht aufgehoben. Im übrigen kan der Herr auch um so-

thanen

thanen Abzugswegen von dem Leibeignen niemals etwas fordern, auffer wo es von Alters also hergebracht ist.

## §. 21.

Wenn 1<sup>mo</sup> nicht soviel über die Wirkungen als Substanz der Leibeigenschaft selbst zwischen dem Herrn und Leibeignen der Streit ist, dergestalt, daß dieser die Freyheit, und jener die Herrschaft über ihn zu behaupten sucht, so heißt es *Causa liberalis*, und ist hierunter zuförderst all jenes zu beobachten, was oben im dritten Capitul, vierten §<sup>o</sup> überhaupt von *Quaestionibus Status*, und *Præjudicial-Actionen* verordnet worden. Insonderheit aber hat 2<sup>do</sup> jeder ohne Unterschied des Stands, er seye gleich Burger oder Bauer, *Præsumptionem Libertatis* für sich, welche auch 3<sup>io</sup> von solcher Stärke ist, daß sie durch die gegentheilige Possession, soviel das *Momentaneum* betrifft, nicht entkräftet wird, derowegen 4<sup>to</sup> der angesprochene Leibeigne solange bey seiner angeblicher Freyheit geschüzet werden soll, bis die Herrschaft in *Petitorio* über ihn erprobt, oder wenigst *Possessio ordinaria* von zehen oder mehr Jahren zuruck dargethan ist. Die blosser Geständnuß des Leibeignen wird 5<sup>to</sup> zu sothanen Beweis nicht für hinlänglich erachtet, es seye dann solche vor behöriger Obrigkeit, und zwar in der nemlich- zwischen dem Herrn und Leibeignen obwaltender Streit-Sache geschehen. Wol aber kan 6<sup>to</sup> der Beweis durch Zeugenschaften, briefliche Urkunden, und andere *Ordinari-Probis-Mittel* gemacht werden, dergestalt, daß man 7<sup>mo</sup> auch des Leibeignens Unverwandte sowol hierin als in all anderen die Leibeigenschaft betreffenden Dingen für unverwerfliche Zeugen halt.

## §. 22.

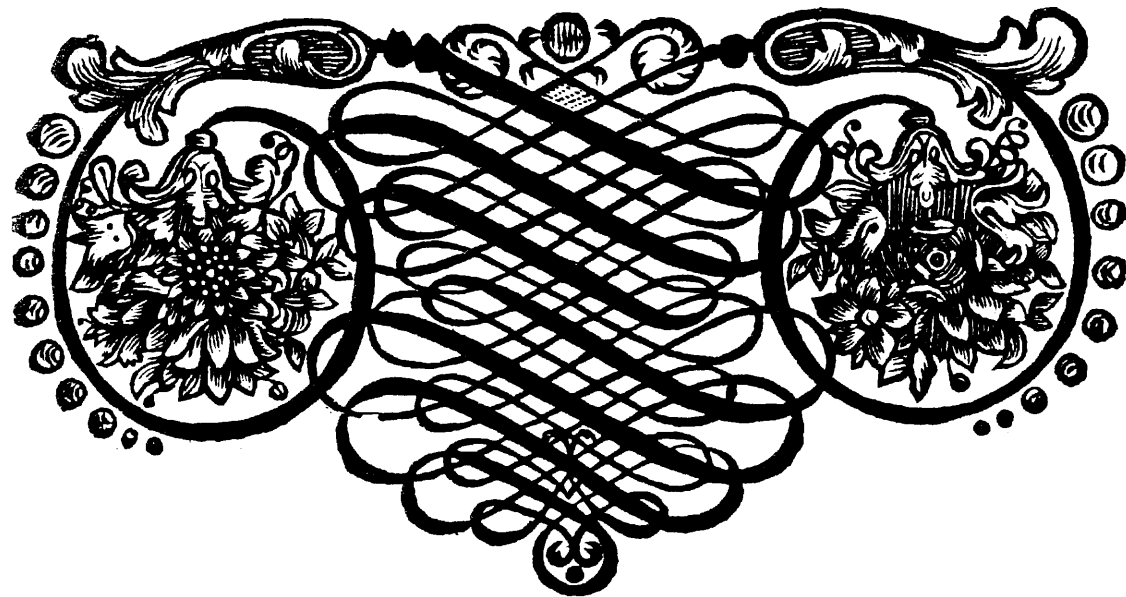
Ist der Streit obgedachtermassen nicht zwischen Herrn und Leibeignen, sondern zwischen zwey oder mehr angeblichen Herrn um die Leibeigenschaft, und wem solche von Rechtswegen

3 2

Von dem Streit zwischen zwey angeblichen Herrn um den Leibeignen.



wegen aus ihnen zuständig seye, so wird die Sach zwar nicht ad Causas liberales gezeht, es ist aber gleichwol folgendes hierbey zu beobachten. 1<sup>mo</sup> Ist der Possessor zum Beweis, wenn er solchen nicht selbst gern auf sich nimmt, sowenig als in anderen Causis verbunden, sondern derselbe liegt vielmehr seinem Gegentheil ob. 2<sup>do</sup> Seynd hierin falls des Leibeignens Anverwandte nicht nur unverwerfliche, sondern auch nothwendige Gezeugen, also und dergestalt, daß sie demselben von Mütterlicher Seite, und zwar so nahe, daß keine gültige Ehe zwischen ihnen bestehen mag, von Rechts wegen verwand seyn müssen. Je näher nun die Verwandtschaft ist, je mehr Glauben verdient solche Gezeugenschaft. Den weiter- oder gar nicht verwandten Gezeugen aber wird nur in Ermanglung anderer Gezeugenschaft geglaubt, und da endlich 3<sup>uo</sup> die Geständnuß des Leibeignens obbemeltermassen ihm selbst niemals schädlich seyn mag, also kan sie nur destoweniger einem von beeden miteinander streittenden Herrschaften præjudiciren.



**Zweyter**



# Zweyter Theil

Des

## Neuen Thur-Bayrischen Land-Rechts.

### Erstes Capitul

Von denen Pflichten und Rechten in Ansehen Haab und Guts überhaupt.

§. 1.



Haab und Gut begreift alle zum menschlichen Gebrauch dienliche Dinge, und diese seynd entweder in- oder extra Patrimonium Singulorum, beweglich oder unbeweglich, körperlich oder un- körperlich. Res extra Patrimonium, das ist, solche Dinge welche in Niemand's Vermögen seynd, bestehen in Rebus Sacris, Sanctis, Religiosis, Communibus & Jure Gentium Publicis, Universitatis ac nullius. Alles nach mehrern Inhalt folgender Ordnung.

Von dem Unterschied der Sachen, (divisione Re- rum.)

## §. 2.

Res Sacrae,

Geweyht: und zum Gottes-Dienst unmittelbar gewidmete Sachen, z. E. Kirchen, Altar, Kelch, Monstranzen, und ander dergleichen Gottes-Gerath werden Res Sacrae genaunt, was aber nur mittelbar dahin gewidmet, und etwan zur Fundation, Dotir: und Unterhaltung der Gottes Häusern, Kirchen Bedienter, oder Geistlicher Personen gehörig ist, das heißt Res Ecclesiastica. In beeden soll man sich zwar nach Geistlichen Rechten, jedoch allerwegen denen Concordatis oder dem Hertommen gemäß, richten.

## §. 3.

Sanctae,

Alle zum Gebrauch des Publici gewidmet: und durch besonderes Verbott von freventlicher Mißhandl: und Entweh- rung verwahrte Dinge z. E. Stadt-Thore und Mauern, Fortificationes, Landsherrliche Residentien oder Lust-Schlösser, Raths Häuser, öffentliche Statuen und dergleichen werden Res Sanctae benamset, und seynd der Landsherrschaft, respectivè dem Publico, eigen, daher sich auch Niemand anderst, als Authoritate publicâ unterstehen darf, etwas vorzunehmen, was zu deren selbst Verfall: Vermehr: oder Veränderung und sonstiger Ungelegenheit gereichen mag.

## §. 4.

Religiosae,

Begräbnissen werden zwar nach Römischen Recht pro Rebus Religiosis geachtet, heut zu Tag aber gehören sie mehr ad Res Sacras und ist allhier folgendes davon zu merken. 1<sup>mo</sup> Seynd alle Privat-Begräbnissen außershalb geweyhter Gräbten und Gottes-Aekern weder zulässig noch gebräuchlich, und sollen dergleichen todte Körper alsogleich wiederum aus: und in geweyhten Erdreich begraben werden, ausgenommen 2<sup>do</sup> Ketzer und Unglaubige, oder von dem Scharfrichter hingerichtete, oder wenigst schon zum Tod condemnirte Mißethäter, sofern nicht ein anderes specialiter beliebt und zugelassen wird, wie nicht weniger sich selbst boshafter Weis entleibte Personen, oder Mißgeburten, welche mehr viehisch: als menschliches Wesen an sich haben. 3<sup>uo</sup> Ist in Zweifel, ob die Geistliche Begräbnuß statt habe, mit der Geistlichen Obrigkeit allzeit zu correspondiren, und derselben von denen eingez-

eingeholten Erfahrungen Communication zu ertheilen. 4<sup>to</sup> Stehet jedem frey, ob er sich in seiner Pfarr oder salvis Juribus Parochialibus auf einem fremden Freythof zur Erden bestätten lassen wolle, jedoch mit Ausnahm deren Familie: und Erb-Begräbnissen, welche nur denen Erben oder von der Familie allein zustehen. 5<sup>to</sup> Hat jede Obrigkeit von Amtswegen zu sorgen, daß man todte Körper nicht lang unbegraben liegen lasse, man soll auch solche 6<sup>to</sup> weder Schulden halber arrestiren oder aufhalten, noch sonst Jemand 7<sup>mo</sup> an der Begräbnuß hindern, wenn selbe nur an Ort und End beschiehet, wo man deren berechtigt ist. Die Kosten werden 8<sup>vo</sup> von des Verstorbenen eignen Mitteln bestritten, und wer sie einweilen vorschüsset, der mag solche in gebührender Maaß allidort wiederum erholen. Von dem Vorzugs-Recht sothaner Kosten siehe Cod. Jud. Cap. 20. §. 3. Von Violirung der Todten-Gräbern siehe Cod. Crim. p. 1. C. 2. §. 10. Und von dem Viso reperto der todten Körpern. Ibid. p. 2. C. 3. §. 2.

## §. 5.

Unter die Res Communes & Jure Gentium Publicas, <sup>Communes & Publicae,</sup> deren Gebrauch zwar Jedermann, das Eigenthum aber Niemand zuständig ist, wird insgemein nicht nur das Meer samt dem Gestatt, dann die uneingeschränkte freye Luft und vorbeystießende Wässer, sondern auch Schifreiche Ström und offene freye Land: und Heerstrassen gerechnet, welches jedoch nach teutsch: und hiesigen Land-Rechten, zumal was gedachte Ström und Strassen anbelangt, andergestalt nicht als salvis Juribus Territorialibus zu verstehen ist.

## §. 6.

Was einer ganzen Stadt, Dorfschaft, Zunft, oder anderer Gemeinde eigen ist, jedoch dergestalt, daß sich jedes <sup>Universitas</sup> Mitglied von der Communität dessen gebrauchen kan, wie z. E. Gemein-Waid oder Holzschlag, Schützenstätt, öffentliche Gäng und Gassen, Schulen, Brinnen und dergleichen, das ist und heißt Res Universitatis.

## §. 7.

Ad Res Nullius, welche niemalen einen rechtmässigen <sup>Nullius,</sup> Eigenthums-Herrn gehabt, oder solchen wiederum verlohren haben,

haben, gehören zwar nach Römischen Recht alle wilde Thier, liegende Erbschaften, Res derelictæ, und überhaupt alle Bona vacantia, wie und auf was Weis aber das Eigenthum hierüber erlangt werde, siehe anderwärts.

## §. 8.

Mobiles und Immobiles.

Was sich von einem Ort zum andern ganz und unverletzt nicht überbringen laßt, ist ein unbewegliches, ausser dessen aber ein bewegliches Ding, doch werden auch öftters bewegliche Stücke für unbeweglich geachtet, wenn jene diesen letzteren anhangen, wie z. E. die Früchten auf dem Feld und an denen Bäumen, oder aber da sie zum beständigen Gebrauch dahin gewidmet seynd.

## §. 9.

Corporales und incorporales.

Körperliche Dinge seynd, welche in die äusserliche Sinne fallen, uncörperliche aber, welche leiblicher Weis nicht begriffen werden, als da seynd z. E. alle Rechten, Gerechtigkeiten, Dienstbarkeiten, Erbschaften, Klagen, Pflichten und Befugnissen, und obwol diese letztere ihrer Natur nach weder zu den beweglich- noch unbeweglichen Dingen gehören, so folgen sie doch dem Objecto, worauf sie gehen, oder der Qualität des jenigen Dings, welchem sie anhangen.

## §. 10.

Von dem Jure reali und personali.

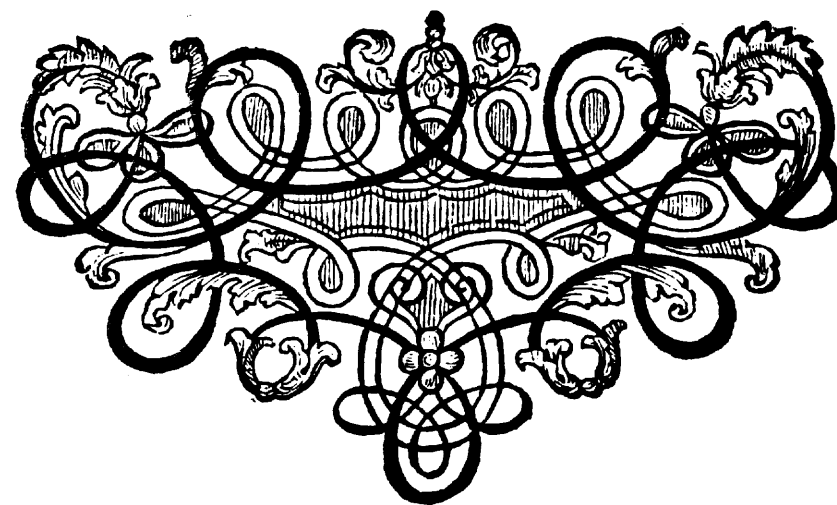
Man hat das Recht zu einer Sach, entweder mit oder ohne Absicht auf eine gewisse andere Person. Erstensfalls heißt es Jus personale, andernfalls reale, und gründet sich das letztere entweder auf das Eigenthum, Innhaben, Unterpand, oder die Dienstbarkeit. Das mehrere hievon siehe in folgenden Capituln, von dem Jure personali aber den vierten Theil gegenwärtigen Codicis.

## §. 11.

Von Real- und Personal-Actionen.

Gleichwie nun ex Jure reali die Real- und ex Jure personali die Personal- Klagen entspringen, so bestehet auch der Unter-

Unterschied zwischen beeden überhaupt darin: es werden nemlich jene regulariter in Loco Rei sitæ angebracht, erstrecken sich auf jeden Innhaber derselben, gegen die Erben aber nur soweit, als sie in wirklichen Innhaben seynd, gehen mit der Sach selbst zu Grund, richten sich auch in der Verjährung nach selber und muß zwar der Kläger das angebliche Jus in Re beweisen, ist hingegen den Titul und die Causam proximam Actionis in dem Klag-Libell zu allegiren nicht schuldig. Die Personal-Klagen aber gehen nicht soviel gegen den Innhaber, als Jenen, welcher aus einem Contract oder Verbrechen haftet, erstrecken sich auch auf die Erben nur pro Quotâ der Erbschaft, erlöschten nicht durch den Verlust und Untergang der Sach, dauern regulariter 30. Jahr, gehören ad Forum Domicilii, respectivè Contractus vel Delicti und erfordern in dem Klag-Libell nicht nur die Ausdruckung, sondern auch den Beweis der Causæ remotæ vel specialis, wenn selbe wiederprochen wird.





## Zweytes Capitul

### Von dem Eigenthum. (Dominio vel Proprietate.)

#### §. 1.

Was das Ei-  
genthum  
seye?

**D**as Eigenthum ist eine Macht und Gewalt mit dem Seinigen nach eignen Belieben frey und ungehindert soweit zu disponiren, als Gesetz und Ordnung zuläßt.

#### §. 2.

Wie vieler-  
ley?

Dasselbe wird unter anderen hauptsächlich in *Dominium plenum, verum vel quasi, directum & utile, naturale & civile, solitarium & commune* getheilt. Von dem Gemeinschaftlichen Eigenthum oder *Condominio* siehe §<sup>um</sup> seq. 16. *Quasi Dominium* gehet auf uncörperlich- und *verum* auf körperliche Dinge, *directum & utile* wird genannt, wenn die Sach mehr Herren hat, und einem davon die Grund-Herrschaft, dem anderen aber nur das nutzbare Eigenthum, wie z. E. bey Lehen Erb-Recht, Leibgeding, veranleiteter Freystift und anderen dergleichen Gütern zugehört. *Civile* heißt dasjenige Recht, welches durch besondere Verordnung die Kraft des *Dominii* erlangt hat, *naturale* hingegen, welches so lang ruhet, als einem anderen das *Dominium civile* darauf gebührt, wie z. E. auf dem Heyrath-Gut, da der Frauen während der Ehe *Dominium naturale*, und dem Mann *Dominium civile* zustehet, *plenum* endlich, welches man ohne Einschränkung sowol mit der Grund-Herrschaft, als dem nutzbaren Eigenthum vollkommen innhat.

#### §. 3.

Wer dessen  
fähig?

Jeder, der seiner Vernunft mächtig ist, kan sowol für sich selbst, als durch andere das Eigenthum einer Sache erlangen, es mögen aber Blöd- und Unsinnige, dann Kinder und Cura-

Curatelmäßige, wie in anderen Dingen, also auch hierin von ihren Vormündern oder *Curatoribus* vertreten werden.

#### §. 4.

In Regula kan alles eigenthumlich werden, auffer was von Natur nicht in unseren Besitz und Gewahrsame kommen kan, oder sonst durch Special-Verordnungen ausgenommen ist.

Wora selbes  
Platz greiffe?

#### §. 5.

Die Art und Weis das Eigenthum zu erlangen gründet sich theils auf natürlich- theils geschriebenes Recht, (*Modi acquirendi Dominium naturales vel civiles*) von denen ersten siehe *Cap. seq. 3.* Die andere seynd entweder *Universales* oder *Particulares*. Jene bestehen in der Erbschaft, und *Arrogation*, diese aber in der *Verjährung*, und *testamentarischen Vermächtnuß*. Von der *Arrogation* siehe oben *P. 1. Cap. 5. §. 10.* Von der *Verjährung* unten *Cap. 4.* Von der *Erbschaft* und *testamentarischen Vermächtnissen*. *P. 3. C. 1. &c.* Bloss *Pacta* und *Conventiones* aber mögen für sich allein, ohne daß einer von obgedachten *Modis acquirendi naturalibus vel civilibus* dazukommt, das Eigenthum von einem auf den anderen niemal transferiren.

Art und  
Weis solches  
zu erlangen.

#### §. 6.

Wer vollkommener Herr von der Sach ist, und *Dominium plenum & irrevocabile* hat, der kan sie auch mit Ausschlus all anderer nicht nur zu eignen Nutzen verwenden, und gebrauchen, sondern auch veräußern, verpfänden, oneriren, oder sonst nach Gutbefinden damit schalten und walten. Komt ihm aber die Sach aus der Hand, oder wird ihm unrechtmäßiger Weis von anderen vorenthalten, so mag er sie nach Maag-gab folgenden §<sup>vi</sup> 7<sup>mi</sup> aller Orthen retten und vindiciren, jedoch dergestalt, daß er sich derselben eigenmächtiger Weis nicht unterziehe, es seye dann *Possessio vacua*, oder ohne eigener Selbsthülff grosse Verlusts- Gefahr obhanden. Desgleichen kan er auch von denen *Verwaltern* oder *Administratoribus* seiner Sachen über alle Einnahm und Ausgaab richtige Rechnung fordern, es seye dann per *Pacta* ein anderes ausdrücklich beliebt worden.

Einrichtungen  
desselben.

#### §. 7.

Bei *Vindications- Klagen* hat man 1<sup>mo</sup> all jenes zu beobachten, was oben *Cap. 1. §. 11.* von *Real-Klagen* überhaupt

De Rei Vin-  
dicatione.



versehen ist. 2<sup>do</sup> Muß der Kläger von dem vindicirten Gut nöthige Beschreibung machen, und sich gleich anfänglich erklären, ob er solches ganz oder zum Theil vindiciren wolle. 3<sup>to</sup> Soll er auf Widersprechen nicht nur nach Ausweis folgenden achten §<sup>vi</sup> das angebliche Eigenthum, sondern auch, daß Beklagter die Sach wirklich besitze, oder malâ fide aus Händen gelassen habe, beweisen. 4<sup>to</sup> Wird zwar hierinfall auch ein blosser Detentor pro Possessore geachtet, kan aber hingegen Vermög Cod. Jud. Cap. 8. §. 3. Authorem nominiren, und sich der Klag dadurch entschütten. Unterlaßt er dieses und giebt sich selbst für den Gegner an, so muß derselbe in Casu Succumbentiæ den Werth mit Retundirung aller Streits-Kösten auf Begehren restituiren. 5<sup>to</sup> Gehet diese Klag nur auf einschichtig und körperliche Dinge, wohingegen die Erbschaften und uncörperliche Dinge durch andere Rechts-Mittel und Actiones gerettet werden, ausgenommen, wenn die letztere körperlichen Dingen anhangen, dann da folgen sie der Hauptsach. 6<sup>to</sup> Wenn Jemand in eignen Namen mit fremden Geld etwas erhandlet, so kan derjenige, welchem das Geld gehörig gewesen, zwar sein Geld begehren, nicht aber das dadurch erhandlete Gut vindiciren, ausgenommen die in denen Rechten specialiter benannte Fälle. 7<sup>mo</sup> Ist inter directam & utilem Rei Vindicationem kein anderer Unterschied, auffer soviel den §<sup>vo</sup> seq. bemerkten Beweis betrifft. Und wenn 8<sup>vo</sup> die vindicirte Sach einmal rechtmässig verjährt ist, so hat auch diese Klag nach selbiger Zeit nicht mehr statt, und wird also nach Gestalt der Sachen bald in kurz bald längerer Zeit verjährt.

## §. 8.

Der Kläger muß in Erprobung des Eigenthums nicht nur seines Orts einen rechtmässigen Titul, wodurch er die Sach an sich gebracht hat, sondern auch eben dergleichen von seinem Vorfahrer gnüglich beweisen, und reichen hierbey keine blosser Indicia, oder wahrscheinliche Muthmassungen hin, sondern die Prob soll auf offenbar wahrhaft und schliessenden Ursachen beruhen. Wenn aber die Klag nicht aus dem Dominio directo sondern nur utili fließt, so bedarf man obigen scharffen Beweis nicht, sondern der Kläger hat nur dasjenige zu erweisen, woraus ihm die angebliche Gerechtsame zustehet.

## §. 9.

## §. 9.

Hat Jemand das Gut einmal rechtmässiger Weis innegehabt, hernach aber den Besitz desselben wiederum verlohren, so kan er solches von jedem Inhaber, der nicht ein gleich oder besseres Recht hierzu beweisen mag, vindiciren, und ist hierunter des in §<sup>vo</sup> præced. 8<sup>vo</sup> erwehnten beschwerlichen Beweis überhoben, indem er seines Orts weiter nichts als die vorhin gehabte rechtmässige Possession zu beweisen hat, im übrigen hat es mit gegenwärtiger Action die nemliche Beschaffenheit, wie mit obgedachter Rei Vindicatione.

## §. 10.

Wenn der Beklagte das vindicirte Gut abtreten muß, so ist inter bonæ & malæ Fidei Possessorem ein Unterschied zu machen. Von dem letzteren siehe §<sup>um</sup> seq. Der Erste giebt 1<sup>mo</sup> die Sach cum Fructibus pendentibus und anderer Zugehör heraus, dahingegen bezahlt er 2<sup>do</sup> den Werth von dem nicht, was er bereits bonâ fide veräußert hat. 3<sup>to</sup> Restituirt er die eingehobene Früchten nur soweit, als sie noch wirklich in Naturâ vorhanden seynd, oder der Inhaber sich damit bereichert hat. Um die übrige Fructus perceptos vel percipiendos aber, wie auch um die Extantes, welche bereits verjährt seynd, haftet er keineswegs. 4<sup>to</sup> Hat es mit denen für ausgeborgt fremdes Geld eingenommenen Zinsen die nemliche Beschaffenheit, wie mit anderen Früchten. 5<sup>to</sup> Ist er den an der Sach verursachten Schaden oder Abschleif zu vergüten nicht schuldig, vielweniger stehet er 6<sup>to</sup> für die Unglücks-Fall, wenn die Sach dadurch verlohren gehet. 7<sup>mo</sup> Deren auf das Gut verwendeter Köstenhalber seynd die Expensæ necessariae, utiles & voluptuariae wol zu unterscheiden. Die erste ziehet er ab, und bedient sich derwegen des Retentions-Rechts, wenn gleich der Effect nicht mehr existirt. Die andere mag er zwar begehren, jedoch ohne Retentions-Recht, und nur soweit sich die Melioration noch bezeigt. Die dritte nimmt er weg, soviel ohne Beschädigung der Sach geschehen kan. 8<sup>vo</sup> Wird bona Fides in Possessore solange vermuthet, bis mala Fides aus gnugsamen Indiciis dargethan ist.

## §. c

## §. II.

## §. 11.

Uob malæ  
Fidei Posses-  
sore.

Malæ Fidei Possessor giebt 1<sup>mo</sup> nicht nur das Gut selbst mit allem Anwachs wiederum heraus, sondern wenn solches 2<sup>do</sup> malâ fide von ihm veräußert worden, so erstattet er den Werth desselben, und hat Juramentum in Litem gegen ihn Platz. 3<sup>to</sup> Kan Kläger die Sach selbst, ohngeacht er den Werth bereits hievor erhalten hat, von dem neuen Besitzer, jedoch gegen Restitution des empfangenen Werths, vindiciren. 4<sup>to</sup> Restituirt er Fructus extantes, & consumptos, perceptos & percipiendos, sie seyen gleich naturales, civiles oder industriales, und hat keine Verjährung hierin statt, ohngeacht das Haupt-Gut selbst etwan Titulo oneroso erlangt worden. 5<sup>to</sup> Bezahlt er auch die Zinsen von dem an sich gebrachten fremden Geld. 6<sup>to</sup> Ziehet er von denen auf das vindicirte Gut verwendeten Kosten zwar Expensas necessarias ab, und hat auch derowegen Jus Retentionis zu exerciren, utiles & voluptuarias aber nimmt er soweit zuruck, als es ohne Schaden des Haupt-Guts geschehen mag. 8<sup>vo</sup> Wenn das vindicirte Gut durch Unglücks-Fall beschädiget wird, oder gar verlohren gehet, so haftet er für nichts, es seye dann, daß er das Gut durch Raub, Diebstahl und unzulässige Gewalt an sich gebracht, oder den Casum durch eignes Verschulden veranlaßt hat. Der Schaden, welcher Dolo vel Culpâ hierin geschieht, muß von ihm ersetzt werden, und zwar in Culpâ latâ vel Dolo nach den eingebildeten, in Culpâ levi aber nur nach den wahren Werth desselben. 9<sup>no</sup> Hasten die Erben eines malæ Fidei Possessoris wie der Erblasser selbst, wenn sie ebenfalls in malâ Fide seynd, außer dessen aber wie andere bonæ Fidei Possessores.

## §. 12.

De Actione  
ad exhiben-  
dum.

Ein Jeder, der ein Interesse bey der Sach hat, folglich auch der Jenige, welcher dieselbe zu vindiciren sucht, mag die Exhibition und Vorlegung derselben præparatorie begehren, um eine Gewißheit dadurch zu erlangen, ob der Gegentheil die nemliche Sach, welche man in Anspruch zu nehmen gedenkt, wirklich besitze. Es muß aber 1<sup>mo</sup> der Kläger hierbey zuderst nicht nur sein vermeintes Recht oder Interesse vorläufig summarie bescheinigen, sondern auch, daß der andere die Sach entweder für sich selbst, oder wenigst eines anderen wegen inne habe, wahrscheinlich darthun. 2<sup>do</sup> Gehet die Exhibitions-Klag

Klag nur auf bewegliche Dinge, weil die unbewegliche ohnehin Jederman vor Augen liegen, sohin keiner Exhibition mehr bedarffen. 3<sup>to</sup> Ziehlet dieselbe dahin, daß der Beklagte entweder ad exhibendum, oder aber, wenn er den Besitz der Sach abläugnet, zum Schwur angehalten werde, wasgestalten er nemlich die Sach weder besitze, noch dieselbe malâ fide aus Händen gelassen habe, oder den dermaligen Inhaber wisse. Wer nun 4<sup>to</sup> sowol eins als das andere weigert, muß dem Kläger sein vermeint und durch das Juramentum in Litem erhärtetes Interesse richterlicher Ermäßigung nach abthun, welche Beschaffenheit es auch 5<sup>to</sup> auf den Fall hat, da der Beklagte die Sach dolosè um Vermeidung der Exhibition ab Seiten bringt. 6<sup>to</sup> Hat nach abgelegten Eid eine weitere Exhibitions-Klag gegen den Beklagten nicht mehr statt, es seye dann, daß er die Sach erst hernach überkommen hat, oder aber eines begangenen Meineids durch vollkommene Prob überwiesen werden kan.

## §. 13.

Wenn die Gränzen des Eigenthums oder anderer Berechtigte zwischen benachbarten stritt und irrig seynd, so sollen sie 1<sup>mo</sup> von ordentlicher Obrigkeit auf Instanz ein oder anderen Theils nach vorläufig gnugsamer Vernichtung sammentlicher Interessenten mit Zuziehung geschwornener Feldmesser und Verständiger regulirt und ausgemarkt werden, woben 2<sup>do</sup> der Jenige, welcher sich bey der Obrigkeit am ersten meldet, allzeit die Stell des Klägers zu vertreten hat, und gleichwie 3<sup>to</sup> diese Klag theils ex Jure reali theils personali entspringt, mit hin vermischter Natur ist, so hat sich auch jeder Theil, welchem der Beweis in Possessorio vel Petitorio disfalls obliegt, hiernach zu richten, und sein angebliches Recht durch sichtige Gränz-Zeichen, und authentische Beschreibungen, oder in Ermanglung deren gleichwol durch Zeugen und andere Probs-Mittel gnüglig darzuthun. 4<sup>to</sup> Bleiben die strittig und zweifelhafte Gränzen, bis zu gänzlichen Austrag der Sach in Possessorio vel Petitorio, zwar beeden Theilen gleichsam gemeinschaftlich, dafern sich aber 5<sup>to</sup> am Ende bezeit, daß einer von des anderen Theils Portion unrechtmässiger Weis etwas genossen hat, so wird es hierin falls mit der Restitution ebenso, wie oben §<sup>vo</sup> 10 & 11. in Rei Vindicatione gehalten, und nicht weniger ein gleiches wegen des Abzugs deren hierauf verwen-

deter Kosten beobachtet. Damit aber auch 6<sup>o</sup> der Gränzen halber desto weniger Irrung entstehe, so soll man solche in Beyseyn sammentlicher Interessenten von Zeit zu Zeit fleißig besichtigen, die mangelhaft befundene Markt-Zeichen mit all gewöhnlicher Præcaution erneuern, eine umständig- und deutliche Beschreibung davon machen, und ein Obrigkeitliches oder sonst legales Instrument darüber errichten lassen, welches hernach 7<sup>mo</sup> bey vorfallenden weiteren Irrungen den Ausschlag zu geben, und die Einwendung, daß ein anderes hergebracht worden seye, nicht mehr dagegen statt hat.

§. 14.

Von Zugehörungen und Pertinenzien.

Das Eigenthum begreift zwar nicht nur die Hauptsach selbst, sondern auch alle derselben Zugehörungen, wie aber von Natur keine Sach zur anderen gehört, ohne daß sie durch Gesatz, Gewohnheit, oder deutlichen Willen des Jenigen, welcher damit zu disponiren hat, auf beständig dahin gewidmet und einverleibt wird, so müssen dergleichen angebliche Zugehörungen gnüßlich bewiesen seyn, und wird man durch die etwan in dem Uebergabs-Instrument enthaltene General-Clau-sul: mit allen Ein- und Zugehörungen, sofern solche nicht specificirt seynd, von verstandener Prob keineswegs entlediget.

§. 15.

Wie das Eigenthum wiederum aufhöret?

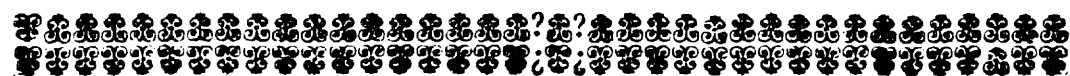
Das Eigenthum gehet regulariter auch auf des Eigenthümers Erben, und erlöschet nicht durch den Tod, ausser wo solches durch Gesatz oder Geding auf die Person eingeschränkt ist. Wol hingegen hört solches auf durch die Veräußerung, und wenn ein anderer das nemliche Eigenthums-Recht auf zulässige Art an sich bringt, oder durch den völligen Untergang der Sach, wobei die Rechts-Regul zu beobachten ist, daß jedes Ding seinem eignen Herrn verlohren gehe.

§. 16.

Von dem Condominio.

Wenn eine Sach mehr Herrn zugleich hat, so werden sie zwar sammentlich für einem Mann gerechnet, und darf keiner den anderen in seinem hergebrachten Condominio stöhren, oder beeinträchtigen, wie weit aber einer gegen den anderen wählrender Gemeinschaft das Jus prohibendi habe, auch wie es allenfalls mit der Abtheilung zu halten seye, siehe unten P. 3. Cap. 13. §<sup>o</sup> 3.

Drittes



# Drittes Capitul

## Unterschiedliche Art und Weis das Eigenthum zu erlangen. ( Modi acquirendi Dominium. )

§. 1.

§ Von denen Modis civilibus acquirendi Dominium siehe oben Cap. 2. §. 5. Modi naturales bestehen theils in der Apprehension oder Occupation, theils in der Accession.

§. 2.

Apprehendiren heißt soviel als sich einer Sach in der Absicht auf das Eigenthum wirklich bemächtigen, welches auf unterschiedliche Weis zu geschehen pflegt, dann entweder haben die Sachen schon einen Herrn oder nicht. Jene werden per Occupationem bellicam, Traditionem, Cessionem, diese aber per Venationem, Inventionem, & Rei derelictæ Occupationem acquirirt, und ist bey denen letzteren überhaupt die Regul zu bemerken, Res cedit primo occupanti, das ist, die Sach gehört demjenigen, der sich solcher am ersten bemächtiget.

§. 3.

Ungezähmte wilde Thier, sowol auf Erden, als im Wasser und der Luft, seynd zwar nach Römischen Recht Res nullius und gehören primo occupanti, nach teutsch- und hiesigen Land-Rechten aber darf man sich weder der Jagd, noch des Vogel-Fangs und eben sowenig in freyen Flüssen, Seen und dergleichen offenen Wässern der Fischerey anmassen, es seye dann aus Lands-Fürstlicher Special-Concession oder sonst rechtmässiger Weis hergebracht.

D D

§. 4.

## §. 4.

Inventio.

Gefundener Schätzenhalber, welche solange Zeit vergraben, eingemauert, oder sonst verborgen gewesen, daß man den Eigenthümer nicht mehr davon weiß, wird das General-Mandat von Anno 1752. hiermit folgendermassen erneuert. 1<sup>mo</sup> Soll man den Schatz in drey Theile theilen, wovon dem Fisco zwey Drittel zugehen, der Ueberrest aber dem Erfinder, wenn er den Fund auf seinem Eigenthum thut, verbleibt. Falls aber 2<sup>do</sup> derselbe in fremden geschiehet, so theilt der Erfinder sothanes Drittel mit dem Eigenthümer des Orts, auffer da der Schatz nicht von ungesehr gefunden, sondern ohne des Eigenthümers Wissen und Willen mit Fleiß darauf nachgesucht oder gegraben worden, welchenfalls das ganze Drittel dem Proprietario Loci allein zugehört. Gebraucht man sich aber 3<sup>tio</sup> etwan gar Aberglaubischer Dingen hierunter, so verfallt man dadurch nicht nur in malefizische Straf, sondern der Antheil, welchen man sonst dabey gehabt hätte, gehet verlohren, und kommt dem Fisco zu, jedoch ohne Präjudiz des Eigenthümers, wenn er bey der Sach unschuldig ist. Unter dem Eigenthum wird 4<sup>to</sup> disfalls vorzüglich das Dominium utile verstanden, mithin dem Dominio directo præferirt, wohingegen Usufructuarius, Commodatarius, Depositarius, Pignoratarius und dergleichen von der Participation ausgeschlossen seynd. Ergiebt sich nun 5<sup>to</sup> der Fall in Kirchen, geweyhten Orten, oder auf Gemeinds-Gründen, öden und Herrnlosen Gütern, so kommt erstensfalls des Eigenthümers Antheil der Kirch oder Causæ piæ, anderenfalls der Gemeinde, und drittensfalls dem Fisco zu. Sollte sich endlich 6<sup>to</sup> Jemand unterstehen, den gefundenen Schatz zu verhehlen, und nicht alsogleich anzuzeigen, so wird er nicht nur mit malefizisch-willkürlicher Straf belegt, sondern er verwirkt anbey seinen ihm sonst gebührenden Antheil, und fällt solcher vielmehr demjenigen zu, der dieses am ersten angiebt.

## §. 5.

Rei derelictæ  
Occupatio.

Für verlassenes Gut wird geachtet, was man animo derelinquendi, das ist, in der Meinung und Absicht solches nicht mehr zu haben, wegwirft, verläßt, und Jedermann preisgiebt. Es muß aber Animus aus deutlich- und Weltüblichen Merkmalen, wie z. E. bey öffentlichen Geld-Auswurf gnugsam zu

zu Tag liegen. Was demnach nicht in dieser Absicht, sondern z. E. zu Abwendung besorglichen Schiffsbruchs von dem Schiff ausgeworffen wird, von dem Wagen fällt, oder sonst ungesehr verlohren gehet, ist nicht Res derelicta und kommt primo occupanti keineswegs zu, sondern muß dem Eigenthümer, wenn er sich anders gnugsam hierzu legitimiren kan, ausgefolgt, und da man solchen nicht weiß, die gefundene Sach öffentlich verkündet werden, damit er sich gehörigen Orts zu melden wisse, wo immittels das gefundene Gut in des Erfinders Händen verbleibt, und nach eressener Verjährung gar nicht mehr von ihm gefordert werden mag.

## §. 6.

Was währenden Krieg von dem Feind an beweglichen Gütern erbeutet wird, gehört von der Zeit an, da sie in Sicherheit gebracht seynd, dem Erbeuter, salvo tamen Jure Postliminii in Ansehen jener Güter, welche von Freunds in Feinds-Handen, nachhero aber und währenden Krieg Jure Belli oder Handlungsweis wiederum in disseitige Gewalt gekommen seynd.

## §. 7.

Eine rechtmässige Uebergab oder Einräumung, wodurch Traditio: das Eigenthum von einem auf den anderen gebracht wird, erfordert 1<sup>mo</sup> daß der Uebergeber zur Auslieferung und der andere Theil zur Acceptation befugt seye, dahero z. E. Kinder, Unsumige und dergleichen keine Uebergab thun oder annehmen können. 2<sup>do</sup> Soll ein Titulus Dominii translatus, das ist, eine solche Ursach, wodurch man das Eigenthum auf andere zu bringen pflegt z. E. ein Tausch, Kauf, Darlehen, Schenkung, ic. vorhanden seyn. 3<sup>tio</sup> Ist inter Titulum onerosum vel lucrativum disfalls kein Unterschied, und wird unter dem letzteren eine solche unentgeltliche Handlung verstanden, welche mit gar keiner Gegenverbindlichkeit oder sonstiger Beschwärde verknüpft ist, z. E. eine bloße Schenkung unter Lebendigen oder von Todwegen. 4<sup>to</sup> Muß derjenige, welcher sich auf die Uebergab beruft, den Titul insonderheit beweisen. Und da sich 5<sup>to</sup> ein Irrthum oder Ungerechtigkeit hieran bezeigt, so bleibt zwar das Eigenthum nichts destoweniger transferirt, dem Uebergeber hingegen stehet solchenfalls frey, demjenigen, welcher aus irriger oder unrechtmässiger Ursach etwas von ihm empfangen



hat, persöhnlich wiederum darum zu belangen. 6<sup>to</sup> Kan die Uebergab auch brevi manu durch die Anweis- und Vorzeigung des Guts, oder per constitutum Possessorium, wie nicht weniger durch Zeichen, nemlich durch Ausdruckung des Insigels, Aushändigung der Schlüssel, Documenten und dergleichen geschehen.

## §. 8.

Quasi Traditio vel Cessio.

Durch obbemelte Uebergab werden nur körperliche Dinge von einem auf den anderen gebracht, uncörperliche Dinge pflegt man per Cessionem, oder soviel die Servitutes und andere dergleichen Gerechtigkeiten betrifft durch deren wirklichen Gebrauch zu übergeben, welcher in Juribus negativis auf dem Verbott an einer und der Acquiescenz an anderer Seit, in affirmativis aber auf der Uebung an einer und der Bestattung an anderer Seite beruhet. Solchemnach ist hierunter das nemliche wiederum zu beobachten, was §<sup>vo</sup> præced. n. 1. bis 5. inclusivè, geordnet ist, die Cession insonderheit belangend, kommt es 1<sup>mo</sup> hiermit lediglich auf den Willen des Cedentens und Cessionarii an. Sobald diese beede über den Transport miteinander verstanden seynd, hat die Cession ohne weiteren Zuthun seine vollständige Richtigkeit. Die Miteinwilligung des Debitoris cessi ist 2<sup>do</sup> hierzu nicht nöthig, sondern das Recht, was man gegen ihn hat, kan auch wieder seinen Willen an andere cedirt und überlassen werden. Juden mögen 3<sup>to</sup> ihre gegen Christen habende Forderungen an einen andern Christen ohne Nullität nicht überlassen, was aber 4<sup>to</sup> das gemeine Recht von Cessionibus in Potentiores vel Milites statuirt, wird wenigst hier zu Land nicht mehr attendirt. 5<sup>to</sup> Können regulariter alle sowol gegenwärtig- als zukünftige Jura vel Actiones, soweit nicht ein besondere Ausnahm gemacht wird, cedirt werden. 6<sup>to</sup> Muß die Cession von dem, der sich darauf beruft, erwiesen werden, und ist auch der bloße Briefs-Inhaber, wenn er sich nicht in anderweg dazu legitimiren kan, von diesem Beweis nicht befreyet, ohngeacht der Brief die Clausulam, jeden Briefs-Inhaber, in sich halt, weil sich solches nur von rechtmässigen Briefs-Inhabern verstehet. 7<sup>mo</sup> Seynd bey Ueberlassung einer Principal-Action auch die Accessoriae vel Præparatoriae allzeit stillschweigend mit darunter verstanden. 8<sup>vo</sup> Tritt Cessionarius in alle Rechten des Cessionarii, welche durch Besatz oder Beding nicht

nicht besonders ausgenommen seynd, durchgehends ein, und ist der disfalls in Römischen Rechten gemachte Unterschied zwischen dem Dominio vel Exercitio Juris, dann der Actione directâ vel utili, nach teutsch- und Landüblichen Rechten als eine unnöthige Subtilität aufgehoben. Beedes kommt dem Cessionario nach beschehener Cession zu, und hat sodann 9<sup>no</sup> Cedens mit dem Jure cesso gar nichts mehr zu thun, dahingegen stehen 10<sup>mo</sup> dem Ersten alle Exceptiones im Weeg, welche Cedens selbst von Rechtswegen zu leiden gehabt hätte. Es kan sich auch jener 11<sup>mo</sup> deren ihm eigens zustehender Privilegien in Re cessa zu Nachtheil eines Drittens nicht gebrauchen, und muß 12<sup>mo</sup> die Sach mit allen darauf haftenden Bürden übernehmen. 13<sup>to</sup> Hastet auch Debitor cessus von der Zeit an, da er Nachricht von der Cession hat, dem Cessionario dergestalt, daß er von dem Cedenten weder belangt noch der Obligation mehr entbunden werden mag. Wenn aber 14<sup>to</sup> zwey unterschiedliche Cessionarii sich bey ihm angeben, so muß er sich an jenen halten, der die ältere Cession vor sich hat, und da er etwan aus Unwissenheit sich bey dem letzteren abfindet, so ist er der Obligation loß. 15<sup>to</sup> Ist Lex Anastasiana, Kraft welcher Debitor cessus dem Cessionario nur das für die cedirte Schuld ausgelegte Quantum zu entrichten hat, zwar nicht aufgehoben, es muß aber derjenige, welcher sich damit schützen will, zwey Dinge beweisen, nemlich erstens, daß Cessionarius die cedirte Schuld nicht nur um billichen Preis nicht an sich gebracht, sondern auch zweytens mit sonderbarer Bemühung hiernach gestrebt habe. Derwegen sich auch in strittig- und zweifelhaft- oder gefährlich- und solchen Schuld-Forderungen, welche einer Verlusts-Gefahr unterworffen seynd, auf gedachte Legem niemals bezogen werden kan.

## §. 9.

Accessio wird genannt, wenn eine Sach ihrer Præva-<sup>Accessio.</sup> Accession und Ueberlegenheit nach die andere mit ihr vereinigte geringere Sach an- und folglich das Eigenthum derselben nach sich ziehet, welches theils durch die Natur selbst, theils durch menschlichen Fleiß und zwar per Alluvionem, Insulæ Productionem, Alvei Destitutionem, Coalitionem, Specificationem, Confusionem, Commixtionem, Adjunctionem, Inædificationem, Implantationem, Sationem, Scripturam,

E e

Pictu-

Picturam, Foeturam, Fructuum vel Usurarum perceptionem zu geschehen pflegt.

## §. 10.

Alluvio.

Was durch die Gewalt des vorbeystießenden Wassers an einem fremden Grund unvermerckter Weis nach und nach angeschüttet wird, das gehört auch zu selbigen Grund, wenn solcher anders keine gewisse ausgezeichnete Gränzen hat, sondern der Fluß selbst die Scheidung macht. Es soll auch dem Fisco an deme, was er der Anschütten, Ufern und Insuln halber rechtlich hergebracht hat, weder durch diesen noch nächstfolgenden §<sup>vum</sup> 11. & 12. etwas benommen seyn.

## §. 11.

Insula.

Bei denen Insuln und Werden, welche mit Wasser völlig umgeben seynd, ist zu unterscheiden, ob solche in dem Fluß nur Anschüttweis nach und nach, oder aber auf einmal durch Gewaltfamen Wasser-Einbruch entstanden seynd. Letztenfalls bleiben sie deme, welchem der Grund vorhin zugehört hat, erstensfalls aber werden sie zwischen denen, welche mit ihren Gründen dis- und jenseits zunächst am Wasser liegen, à Proportion getheilt.

## §. 12.

Alvei Derelictio.

Nimmt der Fluß einen anderen Gang und verändert sein voriges Wasser-Bett, so gehört dieses denen nächst anstossenden à Proportion ihrer Anstößen. Gehet er aber in sein voriges Bett wiederum zuruck, so gehört der neu-verlassene Alveus ebenfalls denjenigen, welche zunächst daran liegen. Blossse Ueberschwemmungen verändern nichts an dem Eigenthum des überschwemmten Grund und Bodens, sondern lassen ihn nach abgelauffenen Wasser in dem vorigen Stand.

## §. 13.

Coalitio.

Wird ein Stück Lands durch die Gewalt des vorbeystießenden Wassers nicht nach und nach, sondern auf einmal abgerissen, und einem fremden Grund angelegt, so ist zu sehen, ob er bereits Wurzel all dort gefaßt habe, und angewachsen seye oder nicht. Letztenfalls bleibt er dem vorigen Eigenthümer, erstensfalls aber nicht, doch muß ihm der Werth desselben nach

nach unparthenischen Anschlag vergütet werden. Ob und wie weit übrigens zu Verhütung dergleichen Wasser-Schäden die Verwahrung seines Gestatts von Rechtswegen gegründet seye, siehe unten P. 4. Cap. 16. §. 11.

## §. 14.

Wer 1<sup>mo</sup> eine fremde Materie in neue Gestalt und Specificatio. Form bringt, so daß die Sach in ihren vorigen Stand und Speciem nicht wieder hergestellt werden mag, der erlangt das Eigenthum davon, wenn es anders bonâ fide und für sich in eignen Namen geschehen ist. Dagegen muß 2<sup>do</sup> derjenige, welchem die Materie zugehört hat, um den wahren Werth derselben nach unparthenischen Anschlag befriediget werden, und kan sich bis dahin des Retentions-Rechts bey der novâ specie, wenn er solche in Händen hat, bedienen. Ist aber 3<sup>tio</sup> bemelte neue Species wesentlich und malâ fide gefertigt worden, so gehört sie nicht dem Verfertiger, sondern dem Eigenthümer der Materie zu, und wenn ihm solche nicht anständig ist, mag er den Werth fordern, und benötigetensfalls Juramentum in Litem darüber abschwören.

## §. 15.

Wenn man theils eigne, theils fremde Materie bonâ Fide Confusio & Commixtio. in eine solche neue Gestalt bringt, daß man beede Materien weder unterscheiden noch absondern kan, so wird das Eigenthum der fremden Materie und zwar in flüssigen Dingen per Confusionem, in truckenen per Commixtionem erlangt, geschichet aber ein oder anderes nicht in eignen sondern in des Dritstens Namen, oder gar nur von ungesehr, so werden beede vermischte Materien gemeinschaftlich. Im übrigen wird es, wie mit der Specification, gehalten.

## §. 16.

Wenn fremdes Ding mit Eignen dergestalt vereinigt Adunatio. wird, daß ein Corpus oder Totum daraus entsteht, und sich die vereinigte Theil zwar noch unterscheiden, aber nicht füglic mehr absondern lassen, so ist 1<sup>mo</sup> die Rechts-Regul, daß der Haupt- den Neben-Theil, und der stärkere den schwächeren nach sich zieht. Es wird aber 2<sup>do</sup> der Neben- oder schwä-

schwächere Theil daraus beurtheilt, wenn er nur zur Beziehr- Vermehr- Ergänz- oder Ausbesserung des anderen Theils dienen soll, oder gar so beschaffen ist, daß er für sich allein nicht einmal bestehen kan. 3<sup>to</sup> Ist der Eigenthümer des Haupt-Theils schuldig den Werth des adjungirten Theils zu vergüten, ohne Unterschied, ob die Adjunctio bonâ vel malâ fide geschehen seye. 4<sup>to</sup> Wird zwar wol die Anschweifung, nicht aber die Anlöthung für eine Adjunctio gehalten, weil der angelöthete Theil sich füglich wiederum absönderen laßt.

## §. 17.

Inædificatio.

Ein Gebäude wird entweder 1<sup>mo</sup> mit fremden Materialien auf fremden Grund, oder 2<sup>do</sup> auf fremden Grund mit eignen Materialien, oder 3<sup>to</sup> auf eignen Grund mit fremden Materialien errichtet. In all diesen Fällen gehört solches dem Eigenthümer Grund und Bodens zu, und ist hiernächst auf den 1<sup>ten</sup> Fall zu merken, daß derjenige, welcher einen nützlichen oder nothwendigen Bau geführt hat, seine Kosten, und der andere, deme die Materialia zugehörig gewesen, den Werth derselben von dem Grund-Herrn fordern, oder nach niedrigerissen Gebäu die Materialia wieder zu sich nehmen möge. 2<sup>ten</sup> Falls wird es deren Bau-Kostenhalber mit dem Unterschied inter bonam & malam Fidem nach Maaßgab obigen 2<sup>ten</sup> Capituls 10<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> 7<sup>ten</sup> Num. und 11<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> 6<sup>ten</sup> Num. respectivè beobachtet. 3<sup>ten</sup> Falls werden die Materialia ohnpartheyischen Anschlag nach vergütet, und hat die Actio in duplura niemals mehr statt.

## §. 18.

Implantatio, Satio.

Die nemliche Bewandnuß hat es mit denen Bäumen, Pflanzen und Saamen, dann sobald der letztere einmal ausgesäet ist, und jene auf dem Grund-Wurzel gesäet haben, gehört alles dem Grund-Herrn, jedoch soviel die Vergütung der Kosten oder Erstattung des Werths betrifft, mit Beobachtung des §<sup>o</sup> præced. 17. bemerkten Unterschieds. Soviel aber die Baum und Pflanzen belangt, welche sich mit ihren Wurzeln auf mehrley Herrn-Gründe erstrecken, seynd solche auch zwischen ihnen gemeinschaftlich.

## §. 19.

Scriptura, Pictura, Fictura.

Wer auf fremder Tafel mahlt, behalt das Gemählde, und bezahlt dagegen den Werth der Tafel, bey der Schrift auf

auf fremden Papier verordnen zwar die Römische Rechten das Wiederspiel, es soll aber dem ohngeacht die Schrift dem Schreiber gegen Vergütung des Papiers verbleiben. Soviel die Vieh-Zucht belangt, laßt man es bey der Rechts-Regul: Partus sequitur Ventrem, nemlich das Junge folgt der Mutter.

## §. 20.

Die Früchten oder Nutzungen einer Sach werden 1<sup>mo</sup> <sup>Perceptio Fructuum,</sup> in Naturales, Civiles, Industriales, Pendentes, Separatos, Perceptos, Percipiendos, Futuros, Extantes & Consumptos getheilt. Naturales werden genannt, welche die Natur der Sach selbst meistens ohne menschlichen Zuthun giebt. Civiles, welche mit Gelegenheit der Sach genossen werden, z. E. Stiften, Giltten, Zinsen, wovon in §<sup>o</sup> seq. Industriales, welche durch menschlichen Fleiß hervorkommen. Pendentes, welche noch an den Bäumen hangen, oder auf dem Feld stehen. Separati, welche bereits geschnitten oder abgelöst seynd. Percepti vel Percipiendi, welche man wirklich eingebracht hat, oder respectivè durch gemeine Haus-Wirthschaft hätte einbringen können. Futuri, welche nur auf blosser Hofnung beruhen. Extantes, welche noch in Naturâ & Specie, oder wenigst dem Werth nach vorhanden seynd. Consumpti, welche auf diese Art nicht mehr vorhanden, sondern verzehret seynd. Wem nun 2<sup>do</sup> das Gut selbst zugehört, dem gehören auch regulariter die Früchten zu, sofern nicht ein anderer das Recht dazu hat, wie z. E. ein Nutzniesser, oder Pächter der Guts-Nutzungen, oder der Nachbar in Ansehen deren Baum-Früchten, welche von denen auf seinem Grund hinüber hangenden Aesten abfallen. Soviel aber 3<sup>to</sup> fremde Güter betrifft, ist unter einem bonæ vel malæ Fidei Possessore ein Unterschied, jenem werden zwar regulariter alle Fructus percepti oder separati eigen, doch muß er sie dem wahren Eigenthümer, wenn er sich seiner Zeit darum meldet, wiederum restituiren, soweit selbe nicht schon consummirt oder verzehret seynd. Dieser hingegen kan sich von denen Früchten nichts zueignen, sondern muß sogar Consumptos restituiren, die Extantes aber mögen von ihm oder von anderen, in deren Händen sie sich befinden, allerdings vindicirt werden. 4<sup>to</sup> Ziehet endlich sowol bonæ als malæ Fidei Possessor die Kosten wiederum ab, welche auf Fructus restituendos verwendet worden.

§ f

§. 21.

## §. 21.

Vel Usurum.

Obschon das Geld an sich ein unfruchtbares Ding ist, so tragt es doch 1<sup>mo</sup> dem Creditori öftermal Zinsen und Interessen, welche ihm der Debitor ab der schuldigen Haupt-Summa, jedoch 2<sup>do</sup> niemals anderst zu entrichten hat, als wenn ein ausdrückliches Beding, oder in Entrichtung der Schuldigkeit ein Saumsal, oder sonst ein Special - Gesäß darüber vorhanden ist. Der Saumsal wird 3<sup>io</sup> auf Seiten des Debitoris begangen in Obligatione definita von der Zeit an, da der hierin bestimmte Tag wirklich verstrichen ist, in Obligatione indefinita aber, welche auf keinen gewissen Tag eingeschränkt ist, von der Zeit an, da Debitor entweder gerichtlich, oder erweislichermassen außgerichtlich um die Schuld einmal angegangen worden. 4<sup>to</sup> Hat der nach Römischen Rechten inter Actiones bonæ Fidei & stricti Juris disfalls obwaltende Unterschied nach teutschen Reichs- und hiesigen Land-Rechten nicht mehr statt. 5<sup>to</sup> Bestehen die gewöhnliche Zinsen regulariter auf jährlichen fünf von hundert, es seye dann, daß sub Nomine Lucri cessantis vel Damni emergentis ein mehrers bewisen werden kan. Wer nun 6<sup>to</sup> in dieser Prob unterliegt, verliert derwegen die übrige gewöhnliche Zinsen keineswegs. 7<sup>mo</sup> Ist Niemand erlaubt höhere als obige Zinsen zu bedingen, und wenn dergleichen entweder öffentlich oder verdeckter Weis geschiehet, so mag 8<sup>vo</sup> von der Obrigkeit auf sothanen Ueberschuß ohne obgedachter Prob des Lucri cessantis vel Damni emergentis nicht nur nicht gesprochen, sondern was daran bereits indebite bezahlt ist, wiederum zuruck gefordert, oder an der übrigen Schuld abgezogen werden. Der sogenannte Anatocismus, da die Zinsen zu verzinlichen Capital geschlagen werden, ist 9<sup>no</sup> gleichfalls verboten, ausgenommen, da die Zinsen wirklich bezahlt, sofort zu neuen Darlehen gegeben, oder aber die Person des Debitoris verändert worden. 10<sup>mo</sup> Wird man durch die Einred, daß das Capital bereits ultra alterum tantum verinteressirt seye, von Bezahlung weiterer Zinsen nicht befreyet. 11<sup>mo</sup> Seynd die mit übermäßig-verbottenen Zinsen angefüllte Contracten, soviel die Uebermaaß betrifft, nicht nur von keiner Gültigkeit, sondern sollen auch 12<sup>mo</sup> wenn der Bucher groß und gefährlich ist, gestalten Dingen nach willkürlich bestrafft werden.

Viertes



## Viertes Capitul

Von der Verjährung.  
(Usucapione vel Præscriptione.)

## §. 1.

**W**enn das Eigenthum einer fremden Sache, oder eine besondere Gerechtsame hierauf mittels der Zeit erlangt wird, so ist und heißt es eine Verjährung, Nutz- und Gewähr-Ersizung. Was die Verjährung seye?

## §. 2.

Wer des Eigenthums oder Innhabens der zuverjährender Sache fähig ist, der kan auch solche mit Recht verjähren, und mag dieses nicht nur für sich selbst, sondern auch durch andere z. E. durch einen Anwald, Vormund oder Curatorem geschehen. Wer verjähren könne?

## §. 3.

Alle fremde Sachen leiden regulariter die Verjährung, sofern solche nicht durch Gesäß oder Gewohnheit besonders davon ausgenommen werden, als da z. E. seynd 1<sup>mo</sup> Res extra Patrimonium vel Commercium humanum. 2<sup>do</sup> Res vitiosæ, das ist, entwendete oder mit unrechtmässiger Gewalt an sich gebrachte Dinge, solange das Vitium nicht purgirt ist. 3<sup>io</sup> Res meræ Facultatis, deren man sich nemlich nicht soviel aus besonderen als allgemeinen Recht jedesmal, und sooft es nur die Gelegenheit giebt, frey gebrauchen kan oder nicht, ohne daß man durch fremdes Innhaben oder Verbott daran gehindert wird. Was für Sachen?

## §. 4.

Zur Verjährung werden regulariter folgende Stücke erfordert. 1<sup>mo</sup> Das Innhaben des verjähren Guts, 2<sup>do</sup> ein rechtmässiger Titul, 3<sup>io</sup> bona Fides, das ist, die gute Meinung, Requisita der Verjährung.

F f 2

nung,



nung, nach welcher man die Sach nicht für fremd, sondern für die seinige halt. 4<sup>to</sup> Die Vollstreckung des in denen Rechten bestimmten Zeit = Verlaufs.

## §. 5.

Und zwar  
Possessio.

Von dem Besitz der verjährten Sache ist 1<sup>mo</sup> die Regul zu merken: tantum Præscriptum, quantum Possessum, das ist, die Verjährung erstreckt sich nur soweit als man würtlich im Besitz gehabt hat. 2<sup>do</sup> Wird die ganze Verjährungs-Zeit hindurch ein ununterbrochen = beständiger Besitz erfordert, und da nun 3<sup>io</sup> Anfang und Ende desselben einmal bewiesen ist, so wird solcher auch von der mittleren Zeit gemuthmasset, dergestalt, daß derjenige, welcher den Unterbruch vorschützt, die Prob machen muß. 4<sup>to</sup> Dient zwar bey uncörperlichen Dingen der Gebrauch statt der Possession, doch soll derselbe 5<sup>to</sup> in Præscribirung jährlicher Zinsen oder Verreichnissen gewissermassen gleichförmig seyn. 6<sup>to</sup> Ist in Juribus discontinuis, welche ihrer Natur nach von einem unterbrochenen Gebrauch seynd, kein beständiges Actual-Exercitium vonnöthen, sondern es ist gnug, wenn man sich in Facultate exercendi beständig findet, mithin sich der Sach bey jeder Gelegenheit unhinderlich hätte gebrauchen können.

## §. 6.

Titulus.

Für einen rechtmässigen Verjährungs-Titul wird 1<sup>mo</sup> nur jener gehalten, wodurch das Eigenthum der Sach transferirt werden kan, z. E. Kauf, Tausch, Darlehen, Schenkung, Vermächtnuß, Erbschaft, und dergleichen. Solchemnach reicht 2<sup>do</sup> der bloße Titulus Depositi, Commodati, Precarii, Pignoris, Locati conducti &c. nimmermehr hin. 3<sup>io</sup> Muß der Titul auf Widersprechen bewiesen seyn, ausgenommen in dreßsig = oder mehr jährig = oder gar unsürdentlicher Præscription, massen wenn diese einmal bewiesen ist, die Länge der Zeit statt des Tituls gilt, folglich der Beweis allenfalls demjenigen obliegt, welcher die Verjährung unter dem Vorwand, daß solche auf einem Titulo vitioso beruhe, zu bestreiten sucht.

## §. 7.

Bona Fides.

Bona Fides ist 1<sup>mo</sup> nicht nur anfänglich, sondern auch die ganze Verjährungs-Zeit hindurch vonnöthen, wird aber gleich

gleichwol 2<sup>do</sup> im Zweifel laltzeit præsumirt, und bedarf folglich keines Beweiss mehr, sondern es muß im Gegentheil derjenige, welcher malam Fidem vorschützt, die Prob machen. 3<sup>io</sup> Schadet mala Fides nicht, wenn man erst nach vollstreckter Verjährung darein kommt. 4<sup>to</sup> Stehet auch bonæ Fidei Possessori mala Fides Compossessoris nicht im Weeg, wol aber kan bona Fides des ersteren dem letzteren in untheilbaren Sachen nutzen.

## §. 8.

Wo keine Special-Verordnung oder Ausnahm vorhan-<sup>Tempus.</sup> den ist, da werden 1<sup>mo</sup> die bewegliche Dinge in drey, die unbewegliche aber in zehen wieder Gegenwärtige, und in zwanzig gegen Abwesende, endlich die uncörperliche in dreßsig Jahren ohne Titul, in zehen und respectivè zwanzig Jahren mit einem Titul verjährt. Ist auch 2<sup>do</sup> in Præscribirung jährlicher Zinsen oder Verreichnissen nicht nöthig, jede derselben besonders zu verjähren, sondern sie werden alle zusammen in einer Zeit sowol activè als passivè verjährt. 3<sup>io</sup> Halt man hierin falls nur jenen für abwesend, der sich auswärtis an einem der Chur-Fürstlichen Lands-Hoheit nicht unterworfenen Ort die ganze Zeit über aufhalt, welches jedoch 4<sup>to</sup> niemals gemuthmasset wird, sondern von dem, der sich mit der Abwesenheit entschuldiget, bewiesen werden soll. 5<sup>to</sup> Pfllegt man die Zeit nicht utiliter, sondern continuò, das ist, mit Einrechnung deren Feiertagen zu zehlen, dergestalt, daß sobald nur der letzte Tag erscheint, auch die Verjährung selbigen Augenblick ihr End nimmt. Gegen Jene, welche 6<sup>to</sup> Alters = oder anderer Personal-Mänglenhalber unter zeitlicher Curatel stehen, laufft die Zeit während der Minderjährigkeit oder Curatel nicht, sondern wird an der vorhergehend = und nachfolgender Zeit abgerechnet. Die nemliche Beschaffenheit hat es 7<sup>mo</sup> mit denen um des gemeinen Wesens wegen Abwesenden, wie auch mit all anderen, welche entweder von Rechtswegen noch nicht efficaciter klagen können, oder wenigst durch Krieg, Pest, Wasser = Noth und dergleichen äußerliche Zufall daran gehindert werden, massen auch diese Zeit, solange nemlich dergleichen ehehafte Hindernuß dauert, abgezogen wird.

§. 9.

Verjährung von unfürdenklicher Zeit.

Eine Verjährung von unfürdenklichen Zeiten (Præscriptio Temporis immemorialis) wird genannt, da Niemand mehr lebt, der die Sach in einem anderen Stand als sie ist, entweder selbst, oder durch andere erfahren hat. Solchemnach müssen die hierinsfalls beygebrachte Zeugen 1<sup>mo</sup> wenigst 54. Jahr alt seyn, und 2<sup>do</sup> nicht nur 40. Jahr zurück von der strittigen Sach aus eignen guten Wissen, sondern auch, daß sie 3<sup>io</sup> ein anderes niemah gehört, und den Anfang der strittigen Sach weder selbst wissen, noch anderwärts in Erfahrung gebracht haben, deponiren.

§. 10.

Wie der Successor die Verjährung continuire?

Die einmal angefangen, aber noch nicht gänzlich vollstreckte Verjährung wird 1<sup>mo</sup> sowol in Successore universalis als singulari, wenn er sich nur in gleichmäßigen Inhaber befindet, allerdings fortgesetzt. Wobey jedoch 2<sup>do</sup> der Unterschied zu beobachten ist, ob sich der Vorfahrer in bona oder mala Fide befunden habe. Erstenfalls kan der Successor die ganze Zeit seines Vorfahrers, und solang nemlich dieser die Sach innegehabt hat, in die seinige miteinrechnen, und auf solche Weis die Verjährung completiren. Anderenfalls aber hat 3<sup>io</sup> die Einrechnung nicht statt, sondern er muß für sich selbst so lange Zeit in würllichen Besitz seyn, als zur Verjährung erfordert wird, welch lezterenfalls ihm sodann 4<sup>io</sup> mala Fides Antecessoris, und zwar ohne Unterschied inter Successionem universalem & particularem nicht mehr schadet, dafern er Successor nur seines Orts jederzeit in bona Fide sich befunden hat.

§. 11.

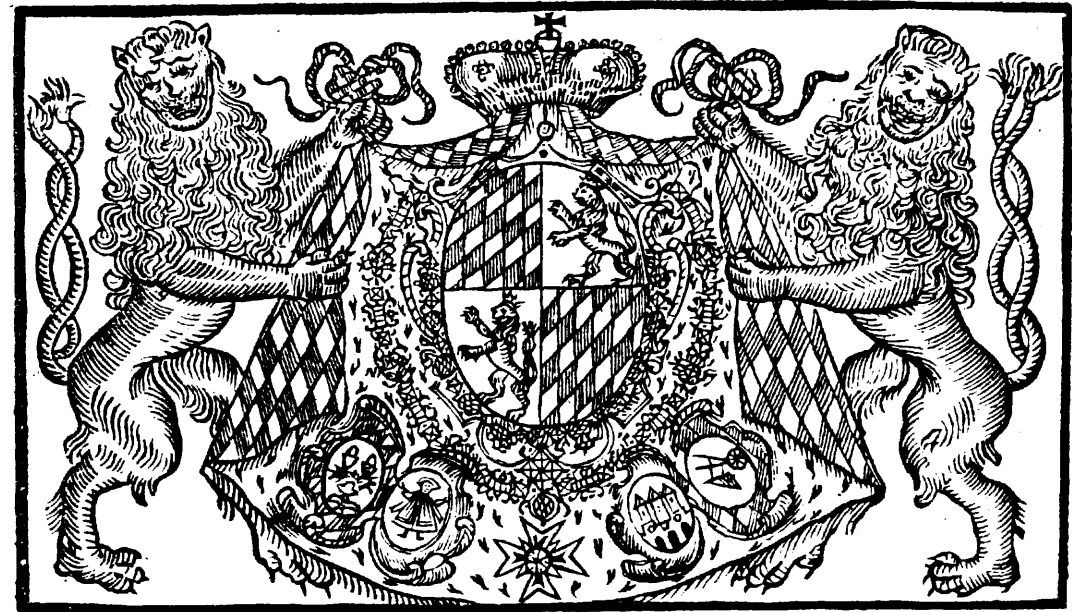
Von dem Unterbruch der Verjährung.

Die Verjährung wird entweder naturaliter oder civiliter unterbrochen. Dieses geschiehet in, oder sofern es nur gnügligh dargethan werden kan, auch durch außsergerichtliche Interpellation, jenes aber, wenn man während der Præscription aus dem Besitz kommt. In beeden Fällen kan die Ver-

Verjährung nach der Interpellation wiederum von neuem, und zwar nach der Naturali von der Zeit, da man den Besitz wiederum erlangt hat, nach der Civili aber von der Zeit, da man sich das legtemal gemeldet hat, abermal angefangen werden, jedoch dergestalt, daß weder ein- noch anderenfalls die vorige Zeit miteingerechnet wird.

§. 12.

Gegen die bereits vollstreckte rechtmässige Verjährung hat Restitutio in integrum weder unter dem Vorwand der Unwissenheit, noch Abwesenheit, neu vorgefundener Urkunden und dergleichen mehr statt, allermassen sich derselben auch minderjährige Personen um soweniger zu erfreuen haben sollen, als die Verjährung oberstandenermassen während der Curatel obnehin in Suspensio verbleibt.





# Fünftes Capitul

## Von dem Innhaben. (Possessione.)

### §. 1.

Was das Innhaben feye?

**B**esitz oder Innhaben bedeutet eigentlich jenen Zustand, da man eine Sach mit der Absicht, solche für sich zu haben ( animo sibi habendi ) in seiner Gewalt und Gewahrsame hat.

### §. 2.

Eintheilung desselben.

Die Possession wird in Veram & Quasi, bonæ vel malæ Fidei, Justam & Injustam, Civilem & Naturalem getheilt. Vera verstehet sich nur von körperlichen, Quasi von uncörperlichen Dingen. Bonæ Fidei, wenn der Innhaber billich glaubt, daß ihm die Sach zugehörig seye. Malæ Fidei, wenn er wissentlich eine fremde Sach für die seinige behalt. Justa, welche auf einem rechtmässigen Antunftes-Titul beruhet. Injusta, welche dergleichen Titul nicht vor sich hat. Civilis, da man die Sach nicht leiblicher Weis ( Corpore ) sondern nur in der Meinung und Absicht allein ( solo Animo ) innhat, wie z. E. ein Abwesender, oder da man die Sach Corpore & Animo zugleich, und zwar entweder von Eigenthums- oder wenigst von eines anderen Rechtswegen z. E. von Pfandschaft, Nugniessung, oder Pachtungsweis innhat. Naturalis, da man die Sach nur Corpore allein, ohne Absicht solche für sich oder die Seinige zu behalten, innhat, wie z. E. ein bloßer Anwald, Depositarius, oder Possessor merè Precarius, welches jedoch nur in uncigentlichen Verstand eine Possession genannt wird, und in der That nichts als eine bloße Detention ist.

### §. 3.

Wer possediren könne?

Wer des Eigenthums von einer Sach fähig ist, mag auch wol das Innhaben davon erlangen.

### §. 4.

### §. 4.

Alles kan possedirt werden, was nicht besonders davon ausgenommen ist, als da z. E. seynd Res extra Patrimonium vel Commercium humanum, wie auch Res meræ Facultatis, solang sie die nemliche verbleiben, und ihr Natur nicht verändern.

### §. 5.

Das Innhaben einer Sach wird 1<sup>mo</sup> andergestalt nicht erlangt, als wenn man selbe aus hinlänglicher Ursach nach Maasgab nächstfolgenden sechsten §<sup>vi</sup> in der Absicht solche für sich zu behalten würtlich ergreift. Solchemnach ist 2<sup>do</sup> Animus allein ohne sothaner Apprehension zu Erlangung der Possession nicht hinreichend, und es kan solche auch 3<sup>io</sup> ohne erfolgend = würtlicher Einraum = oder Ergreifung nicht cedirt werden, wol hingegen mag sie 4<sup>to</sup> jeder nicht nur selbst, sondern auch durch andere erlangen, wenn selbe nur statt seiner und auf seinem Namen ergriffen wird. 5<sup>to</sup> Kan man ein Ding zwar aus mehrley Ursachen zugleich innhaben, die Causam Possessionis aber mag keiner durch bloße Einbildung, ohne daß in der That eine neue Causa hervorkommt, für sich selbst abändern.

### §. 6.

Die Ergreifung der Possess ist ein solches Factum, wodurch man sich der Sach bemächtiget, und wird in Veram & Fictam getheilt. Jene kan 1<sup>mo</sup> auf unterschiedliche Weis geschehen, und zwar bey beweglichen Dingen gemeinlich dadurch, wenn man solche zu Handen bringt, bey unbeweglichen aber durch den Eintritt also und dergestalt, daß 3<sup>io</sup> in einem zusammenhängenden Ding ( Corpore connexo ) z. E. in einem Wald = oder Grund = Stuck alle Theil desselben zu betreten oder zu berühren nicht nöthig ist, sondern es wird das ganze Corpus mittels eines Theils oder dazu gehörigen Stucks apprehendirt. Dahingegen 4<sup>to</sup> in einem aus mehr abgetönderten Theilen bestehenden Ding ( Corpore disjunctivo ) z. E. bey einer Heerd Viehe, der Unterschied zu machen ist, ob das ganze Corpus auf einem Hauffen beisammen und gegenwärtig, oder aber zerstreuet, und zum Theil abwesend seye, erstenfalls wird das ganze Corpus mittels eines einzigen Stucks ergriffen, wenn

h h

nur

nur die Absicht auf das ganze hierunter gerichtet ist, anderenfalls müssen die zerstreut- oder abwesende Stück, jedes besonders, ergriffen werden, und erstreckt sich ausser deme die Apprehension von einem auf das andere nicht. Zuweilen wird 5<sup>to</sup> die Possess nur durch das Angesicht erlangt, wenn nemlich die Sach vor Augen liegt, und mit beiderseitiger Einverständnuß von dem Inhaber oder dessen Anwald in der Meinung und Absicht, solche dem anderen zu überlassen und einzuräumen, wirklich vorgezeigt wird. Uncörperliche Dinge, welche körperlichen anhangen, werden 6<sup>to</sup> mittels der letzteren allzeit zugleich ergriffen, sonst aber geschieht 7<sup>mo</sup> die Apprehension in incorporalibus durch deren wirklichen Gebrauch, oder Actus possessorios, und zwar in Juribus negativis, Kraft deren etwas nicht geschehen soll, z. E. in Unterlassung eines gewissen Bau, oder Gang-Steigs und dergleichen durch das Verbott auf einer, und die Acquiescenz auf anderer Seite, in affirmativis aber durch den Gebrauch auf einer, und die Gestattung auf anderer Seite. Ficta Apprehensio besteht 8<sup>vo</sup> in gewissen üblichen Zeichen, als da z. E. seynd, die Uebergabung der Schlüssel, oder Instrumenten, Ausschneidung Spahn oder Wafens, Ausdruckung des Sigels, Einpflichtung der Unterthanen, Verschließ- oder Bewachung der Sach, und nicht weniger durch das in nächstfolgenden 9<sup>vo</sup> bemerkte Constitutum possessorium. 9<sup>no</sup> Kan die Apprehension auch Bedingnußweis geschehen, welchenfalls jedoch die Possession erst existente Conditione erlangt wird.

## §. 7.

Von dem sogenannten Constituto possessorio.

Constitutum possessorium wird genant, wenn sich der Inhaber anheischig macht, die Sach hinsühro nicht mehr für sich, sondern für einen anderen mit dessen Bewilligung behalten zu wollen, welches 1<sup>mo</sup> nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschehen kan, da nemlich z. E. Constituent sich in Ansehen des Constitutarii nur für einen Usfructuarium, Depositarium, Commodatarium, Mandatarium, oder Conductorem erklärt. 2<sup>do</sup> Richtet sich das Constitutum lediglich nach der Natur des Haupt-Geschäfts, welchem es mitbegesügt ist, und falls nun dieses gewisse Bedingnußen auf sich hat, so wird jenes ebenfalls pro conditionato gehalten. 3<sup>to</sup> Erstreckt sich selbes auch auf des Constitutarii Erben, dergestalt, daß ihnen alle Remedia possessoria, wie ihm selbst,

selbst, zu Gutes gehen. 4<sup>to</sup> Wird unter mehr Constitutariis allzeit der erste für den rechtmässigen Inhaber geachtet. 5<sup>to</sup> Hört das Constitutum auf, wenn das Haupt-Geschäft, deme es einverleibt worden ist, wegsfällt, oder wenn Constituens sich selbst nur auf gewisse Zeit der Possess zu erfreuen hat, und diese gänzlich verlossen ist, oder wenn ein anderer die wirkliche Possession ergreift, und er sich von Zeit der Wissenschaft nicht längst inner drey Tagen meldet.

## §. 8.

Die merklichste Wirkungen der Possession bestehen darin: 1<sup>mo</sup> Kan sich jeder bey seinem Innhaben gegen unrechtmässige Eingriffe selbst eigenmächtiger Weis schützen, und sofern es auf der Stell geschieht, Gewalt mit Gewalt abtreiben. 2<sup>do</sup> Soll Niemand seines Innhabens entsezt werden, solange nicht ein anderer ein besseres Recht zur Sach gnüglich darthut. 3<sup>to</sup> Ist in Zweifel allzeit melior Condicio Possidentis. 4<sup>to</sup> Kan man ihm regulariter und sofern er nicht eine stärkere Præsumptionem vel Resistentiam Juris wider sich hat, den Titul oder Causam Possessionis anzugeben keineswegs zumuthen. Ebenfowenig ist er 5<sup>to</sup> schuldig, den Beweis, daß ihm die Sach zugehörig seye, auf sich zu nehmen, sondern das Onus probandi liegt vielmehr dem Gegentheil ob, welcher auch 6<sup>to</sup> auf dem Fall, wenn er die Causam Possessionis für unrechtmässig angiebt, solches gebührend zu erweisen hat. 7<sup>mo</sup> Stehet dem Inhaber bey Reittuirung des innehabten Guts wegen deren darauf verwendeter passirlicher Kosten Jus Retentionis in Regulâ zu.

## §. 9.

Die Possession gehet 1<sup>mo</sup> verlohren durch den Tod des Inhabers, dann sie ist Facti, und gehet nicht auf die Erben, ehe und bevor selbe nicht auf obgedachte Weis von ihnen ergriffen wird, dessen sie sich doch, solange Possessio vacua bleibt, und Niemand anderer das Prævenire spielt, eigenmächtiger Weis ohne Erwartung gerichtlicher Einweisung zu prävaliren haben. Eine andere Beschaffenheit hat es 2<sup>do</sup> mit der Compossessione pro indiviso, dann diese wird durch Absterben eines Compossessoris nicht leer, sondern wird von dem Ueberlebenden, soweit er vorhin schon in unzertheilte Compossession



sion gewest, continuirt und bleibt ihm von selber Zeit an ganz allein. Bey Lebzeiten des Inhabers gehet 3<sup>to</sup> die Possession entweder nur Animo oder Corpore allein, oder auf beede Weis zugleich verlohren, und zwar solo Animo z. E. in dem Fall obgedachten Constituti possessorii auf Seiten des Constituentens, solo Corpore, wenn man wider Sinn und Willen, z. E. durch Gewaltfame Abnahm oder Vertreibung, gänzlichen Verlust oder Untergang der Sach entsetzt oder beraubt wird. Corpore & Animo zugleich, wenn man sich der Possess selbst gutwillig z. E. durch würtliche Uebergab, Dereliction, oder obverständene Acquiescenz auf gegentheiliges Verbott, und dergleichen begiebt. 4<sup>to</sup> Ist gleichgültig, ob man selbst oder derjenige, durch welchen man sie exercirt hat, z. E. ein Anwalt oder Depositarius des Inhabens entsetzt wird. 5<sup>to</sup> Gehet durch die bloße Abwesenheit oder Entfernung des Inhabers die Possess nicht verlohren, solang noch Animus retinendi vorhanden ist, und sich Niemand anderer darein setzt, dann obwol zu Erlangung des Inhabens Animus allein ohne Actu corporali nicht erflektlich ist, so reicht er doch zu Erhaltung desselben allerdings hin.

## §. 10.

De Actionibus & Remediis possessorii seu interdictis.

Klagen, welche hauptsächlich auf das Inhaben gerichtet seynd, werden Interdicta genannt, und gehen entweder auf die Erlang- und Wiederbring- oder Erhaltung desselben (acquirendam, recuperandam, retinendam Possessionem) die von erster Gattung haben nur in gewissen Fällen statt, und kommen anderwärts vor. Die von der anderen und dritten aber siehe S<sup>vis</sup> seq. 11. & 12.

## §. 11.

De Interdictis recuperandæ.

Wer der Possession mit unrechtmässiger Gewalt entsetzt und spolirt wird, hat zwar nach gemeinen Rechten unterschiedliche Actiones, insonderheit das Interdictum unde vi, wie auch Remedium ex Canone redintegrandâ, es ziehien aber all dergleichen Klagen 1<sup>mo</sup> lediglich dahin, daß Spoliatus in integrum restituirt, annehens aller Schaden abgethan, und wenn die Sach nicht mehr in Naturâ vorhanden ist, der Werth

Werth derselben vergütet werde. 2<sup>do</sup> Rührt diese Klage mehr aus einem Verbrechen als ex Possessione her, und ist mithin ein blosser Personal-Spruch, welcher nur gegen Spolianten und seine Helfer, nicht aber gegen Erben Platz greift, ausgenommen die in Cod. Jud. cap. 4. §. 2. n. 5. & 6. benannte Fälle. Vielweniger hat sie 3<sup>to</sup> gegen einen Dritten statt, es seye dann, daß er Wissenschaft davon gehabt, gleichwol aber die Sach an sich gebracht hat. Wider einen Compossessorum greift solche 4<sup>to</sup> ebenfalls Platz, wenn man von ihm aus dem Mitbesitz geworffen wird. 5<sup>to</sup> Muß der Kläger nicht nur, daß er in Possessione gewesen, sondern auch die Dejection satzsam beweisen, und wie nun 7<sup>mo</sup> die bloße Detention obverständenermassen keine wahre eigentliche Possession ist, so laßt sich auch diese Klage nicht darauf fundiren. Im übrigen ist 8<sup>vo</sup> unter beweglich- und unbeweglichen, körperlich- und uncörperlichen Dingen hierinfalls kein Unterschied mehr, und dauert auch 9<sup>vo</sup> diese Action überhaupt dreßsig Jahr lang ohne Distinction, ob es die Sach selbst, oder nur das Interesse und den Werth derselben betreffe.

## §. 12.

Wird man seines Inhabens nicht gänzlich entsetzt, sondern nur darin gestört und beunruhiget, so kan man in unbeweglich- und uncörperlichen Dingen ex Interdicto uti possidetis, in beweglichen aber ex Interdicto utrobi den Störer dahin actioniren, daß er fürs Künftige von weiterer Turbation abstehe, auch genugsame Caution derwegen leiste, für das Bergangene aber all verursachten Schaden abthue. Es wird 1<sup>mo</sup> diese Klage unter die Real-Sprüche gezehlt, und obwol hierin 2<sup>do</sup> beede Theil die Stelle des Klägers respectivè Beklagten zu vertreten haben, so halt man doch jenen pro Actore, welcher sich am ersten meldet, oder wenn dieses beederseits zugleich beschiehet, so soll das Loos den Ausschlag geben. 3<sup>to</sup> Liegt dem Kläger ob, nicht nur die würtliche Possession auf seiner, sondern auch die Turbation von der anderen Seite zu beweisen. Detentoribus kommt 4<sup>to</sup> diese Action niemals zu, wol aber 5<sup>to</sup> einem Compossessori gegen den anderen, wenn er in dem Mitbesitz von ihm gestört wird. 6<sup>to</sup> Falls sich aus dem Beweis oder sonst bezeigt, daß beede Theil in Possession seynd, so soll man sie soweit darin manuteniren, als jeder seines Orts

dargethan hat, oder sofern dieses nicht wol thunlich ist, ein schickliches Provisorium ergreifen, bis gleichwol das Petitiorium ein anderes giebt. 7<sup>m</sup>. Daurt diese Klag von Zeit der Turbation. länger nicht als ein Jahr.

§. 13.

Von dem Beweis der Possession und anderen Verfahren in Possessorio.

Possessio ist Facti, und wird nicht præsumirt, sondern muß von dem, der sich darauf fusset, entweder durch Gezeugen, Urkunden, oder andere Probsmittel dargethan werden, und obwohl dieselbe 1<sup>m</sup>o in der Auslegung allzeit mehr eingeschränkt als ausgedehnt zu werden pflegt, so stehet doch zu richterlicher Ermässigung, ob und wie weit hierinsfalls von einem Ort, Person oder Causa auf die andere wegen obwaltender Gleichheit oder Connexion mit Jug zu schliessen seyn mögte. Nachdem auch 2<sup>do</sup> öfters de Animo gezweiflet wird, so bleibt ebenfalls dem richterlichen Gutbedunken anheimgestellt, ob und wie weit denen Muthmassungen oder dem Eid in diesem Stück Platz gegeben werden wolle. Soviel endlich 3<sup>tio</sup> den Proceß in Possessorio plenario & momentaneo betrifft, siehe Cod. Jud. cap. 3. §<sup>vo</sup> 4. & 5.



Sechstes



# Sechstes Capitul

## Von Unterpfanden.

(Pignoribus vel Hypothecis.)

§. 1.

**W**as Recht, welches der Glaubiger zur Sicherheit seiner Forderung in des Schuldners Vermögen zum Theil oder ganz überkommt, heißt ein Unterpfand, und zwar wenn das verpfändete Gut wirklich ausgeantwortet und übergeben wird, so nennt man es ohne Unterschied beweglich- oder unbeweglicher Gütern ein Faust-Pfand, oder da solches nur mittels blosser Verschreibung ohne Extradition geschiehet, eine Hypothec, ein so anderes pflegt man in Pignus voluntarium & necessarium, expressum & tacitum, generale & speciale zu theilen.

§. 2.

Pignus voluntarium vel conventionale rührt entweder aus einem Geding oder letzten Willen her. Falls nun Creditor und Debitor sich soweit miteinander verstehen, daß es bey der blossen Verschreib- oder Verhypothecirung eines Guts nicht verbleibt, sondern solches dem Glaubiger der Versicherung willen bis zu Entrichtung der Schuld wirklich extradirt wird, so entstehet hieraus der sogenannte Contractus pignoratitius, welcher zwar hauptsächlich nur die Paciscentes personaliter unter sich verbindet, anwehens aber auch wegen des auf dem Pfand haftenden Real-Rechts seine Wirkung gegen einen dritten Possessorem eben so, wie eine bloße Hypothec äussert, alles nach mehreren Inhalt folgender §<sup>orum</sup>.

§. 3.

Wenn dem Glaubiger zu seiner Sicherheit von des Debitoris Vermögen an liegend- oder fahrenden Gütern durch die Obrigkeit etwas Pfandweis eingeräumt wird, so heißt es Pignus

nus necessarium vel judiciale, weil dieses nicht soviel aus freyen Willen des Schuldners, als aus Nothwendigkeit und richterlicher Autorität beschiehet.

## §. 4.

Von aus-  
drücklich-oder  
stillschweigen-  
den,

Pignus expressum beruhet auf ausdrücklichen, legale & tacitum aber auf stillschweigend = und durch das Besatz allein determinirten Willen des Debitoris. Die zur letzteren Gattung gehörige sowol befreyt = als unbefreyte Pfand-Glaubiger seynd bereits in Cod. Jud. cap. 20. specificirt, und sollen auch die daselbst benannte Fälle auf andere unbenannte per Interpretationem doctrinalem nicht ausgedehnt werden.

## §. 5.

Von special-  
und gene-  
ralen.

Ein Special-Unterpfind gehet zwar nur auf einen gewissen Theil des Vermögens, soweit selber verpfändet, oder ver-schrieben ist, begreift aber gleichwol alle Accessiones und Zu-gehörungen des eingesezten Pfands unter sich. Eine General-Verschreibung hingegen gehet auf sammentliches Haab und Gut, mithin sowol auf beweglich = als unbewegliches, körperlich = und uncörperliches, gegenwärtig = und künftiges Vermögen, soweit nur solches dem Debitori zustehet, doch seynd hie-von jene Dinge ausgenommen, welche entweder keine Verpfän-dung leiden, oder wenigst der Debitor unter der General-Ver-schreibung wahrscheinlich nicht verstanden hat, z. E. was er zur täglichen Nothdurft, an Hausrath, Tisch-Gezeug, Bett-Ge-wand, Kleidungen, und dergleichen gebraucht, oder das dar-gelehute nemliche Geld, um welches man das Pfand ausgestellt hat, item Lehen = Fideicommiss = Erbrechts = Güter ohne Con-sens deren Grund-Herrn und Interessenten, ausgenommen, so-viel die Fructus von dergleichen Gütern, oder Hypothecam generalem tacitam & legalem betrifft, dann diese erstreckt sich auch auf Erbrechts = und alle Beutel = Lehen = Güter, wenn gleich der Grund = und Lehen = Herr nicht darein gewilliget hat.

## §. 6.

Wer Pfand  
geben könne?

Legal und stillschweigendes Unterpfind wird 1<sup>mo</sup> nur durch den Besatzgeber allein ertheilt, Pignus necessarium vel judiciale hingegen giebt 2<sup>do</sup> jede ordentliche Obrigkeit, und zwar entweder unmittelbar, oder aber da das Pfand unter anderer

Juris-

Jurisdiction liegt, mittelbar durch Requisition des Judicis Lo-ci Rei sitæ, in beeden Fällen aber niemals anderst, als um er-kannt = oder sonst liquide Forderungen pro Quantitate Debiti auf Instanz des Creditoris & præviâ Cognitione Causæ, inmassen ihr hierinfallt bey Vermeidung willkürlicher oder ge-stalten Dingen nach wol gar malefizischer Straf kein Wieder-stand bezeigt werden soll. Voluntarium aut conventionale Pignus kan 3<sup>io</sup> jeder Debitor ausstellen, soweit er solches zu veräußern, und damit zu disponiren Zug und Macht hat. 4<sup>io</sup> Mag man die Verpfändung nicht nur selbst, sondern auch durch andere z. E. durch einen Anwald vornehmen, wozu aber 5<sup>io</sup> ein General-Vollmacht nicht erklecklich ist, es seye dann zum Nutzen des Principalens hierunter gehandelt, oder die Handlung nachhero von ihm selbst mit Worten oder Werken gutgeheissen worden. 6<sup>io</sup> Hat zwar auch bonæ Fidei Posses-sor Jus oppignorandi, wobey aber die Rechts-Regul: resolu-to Jure Dantis resolvitur Jus Accipientis, Platz greift.

## §. 7.

Das Pfand ist ein Accessorium, und dient nur zur Ver-sicherung der Schuld = Forderung. Kan also dergleichen 1<sup>mo</sup> Niemand für sich erlangen, der keine rechtmässige Forderung hat. Vielweniger kan solches 2<sup>do</sup> eigenmächtig = oder illega-ler Weis von dem Creditore allein geschehen. In Debito con-ditionato aut futuro wird auch 3<sup>io</sup> das Pfand niemals anderst als conditionatè & eventualiter von dem Glaubiger erlangt. 4<sup>io</sup> Brauchen minderjährig = und Curatelmässige Personen zur Erlangung eines Unterpfinds die Vormundschaftliche Authori-tät keineswegs, aussere wenn sie gar nicht bey Verstand seynd, wie Unsinnige, oder Kinder unter sieben Jahren. Und gleich-wie 5<sup>io</sup> ein Pfand mandatario, tutorio, vel administratorio Nomine für andere gegeben werden mag, also auch kan sol-ches eodem Nomine für andere angenommen werden.

## §. 8.

1<sup>mo</sup> Mögen regulariter alle Güter des Debitoris, soweit sie ihm eigen seynd, an andere verpfändet werden. Wer aber 2<sup>do</sup> fremdes Gut für das seinige verpfändet, soll zu Ausset-zung eines anderen tauglich = und hinlänglichen Pfands, oder zu

R t

Ent-

Zu was für  
Sachen?

Entrichtung der Schuld und Abthung aller Kosten und Schäden angehalten, annehbens der Verpfänder, welcher dieses willkürlich thut, willkürlich bestraft werden. Es ist auch eine solche Verpfändung fremden Guts von keiner Gültigkeit, ausser wenn selbe von dem Eigenthümer ausdrücklich oder stillschweigend begnehmiget wird, oder da der Verpfänder selbst nachher das Eigenthum des Pfands erlangt, oder aber der Eigenthümer ihm erblich succedirt. Sachen, welche 3<sup>to</sup> bereits verpfändet seynd, mögen mit Gültigkeit anderen nicht verpfändet werden, ausser soviel die Uebermaß betrifft, um welche sie etwan im Werth mehr, als die Schuld betragen. Ist aber keine Uebermaß vorhanden, so soll der Verpfänder nicht nur willkürlich gestraft werden, sondern auch ein anderes gleichgültiges Pfand geben, und den Creditorem schadlos halten, oder die Schuld heimzahlen, welches alles sich jedoch nur von Special-Unterpfanden versteht, dann generaliter mag man eine Sache wol mehreren verschreiben. Hiernächst erlangen auch dergleichen Special-Verpfändungen ihre Kraft, wenn der erste Pfandgläubiger seiner Forderung befriediget ist, oder selbst in sothane weitere Oppignoration einwilliget, welches letzternfalls er auch Respectu desjenigen, zu dessen Favor er consentirt, das Prioritäts-Recht verliert. Grund- und Lehenbare Güter mögen 4<sup>to</sup> ohne ausdrücklicher Bewilligung des Grund- resp. Aive Lehen-Herrns, soviel das Gut selbst betrifft, nicht verpfändet werden, ist auch allensfalls besagten Grund- und Lehen-Herrn sothane Bewilligung an seinem Vorgangs-Recht, sofern er sich dessen nicht ausdrücklich begiebt, bey denen Grundherrlichen Præstandis nicht nachtheilig. Wie weit aber dergleichen Güter unter der Hypotheca tacita legali begriffen seynd, siehe oben S<sup>o</sup> 5.

## §. 9.

Zu einer ausdrücklichen Hypothec wird 1<sup>mo</sup> nach Maasgab des Cod. Jud. cap. 20. §. 9. Die schriftliche und respectiv von Unsiegelmäßigen Schuldner gar die Obrigkeitliche Entrichtung erfordert. Im übrigen ist 2<sup>to</sup> keine gewisse Formel zur Verpfändung vorgeschrieben, sondern es kommt lediglich auf den Willen der Paciscenten und dahin an, daß solcher mit Worten oder Werken gnugsam geäußert werde.

Von denen  
Formalitäten  
eines Unter-  
pfands.

## §. 10.

## §. 10.

Der Debitör bleibt 1<sup>mo</sup> ohngeacht der Verpfändung Eigenthümer von dem Pfand, und kan solches mithin 2<sup>do</sup> auch während der Pfandschaft, wenn keine andere Hindernuß im Wege stehet, nach eignen Belieben veräußern, jedoch niemals anderst, als mit der Bürd des darauf hastenden Pfand-Rechts, annehbens soll er solchenfalls dem Creditori die Alienation, sofern es ein Special-Unterpfand betrifft, bey Vermeidung willkürlicher Straf und Abthung des dadurch verursachten Schadens allzeit gleich anzeigen. Desgleichen gehet auch 3<sup>to</sup> die Possession des Pfands durch die bloße Verschreib- oder Hypothecirung, solange die wirkliche Extradition nicht erfolgt, auf Seiten bemelten Debitoris keineswegs verlohren.

## §. 11.

Regulariter darf 1<sup>mo</sup> der Creditor das verpfändete Gut, ohngeacht ihm solches eingewortet worden, während der Pfandschaft weder für sich gebrauchen noch benutzen, sonst fällt er 2<sup>do</sup> nicht nur in willkürliche Straf, sondern muß auch dem Debitori allen dadurch verursachten Schaden und Entgang gutmachen. Doch seynd 3<sup>to</sup> drey Fälle von obiger Regul ausgenommen, erstens in Pignore Judiciali, worein der Creditor eigens zu dem Ende immittirt worden, daß er solches in Abschlag seiner Forderung zu genießen haben soll. Zweitens, wenn das Pfand in Viehe bestehet, dann dieses kan der Pfands-Innhaber für die Abzug, jedoch andergestalt nicht, als auf gebührliche Weis brauchen. Drittens, wenn der Debitör selbst in den Gebrauch oder Genuß des Pfands ausdrücklich oder stillschweigend einwilliget. In all diesen Fällen aber wird 4<sup>to</sup> der Genuß oder Gebrauch billichem Anschlag nach auf vorläufige Berechnung an der Forderung wiederum abgezogen. Und da endlich 5<sup>to</sup> dem Creditori die Fructus des innhabenden Pfands statt der jährlichen Zinsen durch das sogenannte Pactum antichreticum ausgedungen seynd, so kan dieses nur soweit bestehen, als die Landsgebräuchige Zinsen von erwähnten Früchten und Gefällen nicht überstiegen seynd, welches sich jedoch nur von gewissen und gleichförmigen Gefällen versteht, dann mit denen ungewissen und ungleichförmigen wird es hierinfallt eben nicht sogenau genommen. Im übrigen ist auch 6<sup>to</sup> in Berechnung

R t 2

nung



nung sothaner von dem Pfands-Innhaber eingebrachter Nutzungen nicht nur auf das, was er hieran wirklich genossen und eingebracht hat, sondern auch was er gemeiner Haus-Wirthschaft nach hätte geniessen und einbringen können, oder sollen, zu sehen.

## S. 12.

Ben Verkaufsernung des Pfands.

1<sup>mo</sup> Kan jeder Creditor sein Recht, welches er an dem Unterpfand hat, eben so, wie andere ihm angehörige Dinge nach Belieben cediren, transportiren, und auf allerhand Art veräußern. Soviel aber 2<sup>do</sup> das verpfändete Gut selbst belangt, mag zwar solches von ihm ebenfalls angegriffen und veräußert werden, jedoch 3<sup>io</sup> andergestalt nicht als unter folgenden Requisiteis. Erstlich muß Debitor in Morâ solvendi seyn. Zwentens soll man den in der Obligation vorgeschriebenen Modum Alienationis beobachten, und wenn disfalls nichts pactirt ist, so soll man drittens Terminum legale à Die Moræ erwarten. Hiernächst auch viertens dem Debitori die vorhabende Veräußerung verkünden, und endlich fünftens dieselbe durch den ordentlichen Richter auf Art und Weis, wie in Cod. Jud. cap. 19. §. 7. deutlich verordnet ist, vornehmen lassen. Wie und auf was Weis Debitor in Morâ solvendi constituirt werde, siehe oben Cap. 3. §. 21. n. 3. Obverständener Terminus legalis aber erstreckt sich 4<sup>to</sup> à Die Moræ in Veräußerung liegender Pfandschaften auf ein Jahr, in fahrenden hingegen nur auf vierzehn Tag, oder wenn der Schuldner abwesend ist, auf drey Monath, es seye dann, daß das Pfand nur in Viehe oder Cornestibilien bestehet, massen man hierin gegen Abwesende, wie gegen Anwesende, und zwar wenn es verpfändetes Viehe betrifft, nach drey Tagen verfabret. 5<sup>to</sup> Soll obige Denunciation dem Debitori, wenn er anderst gegenwärtig ist, unter Augen, oder wenigst bey seinem häuslichen Anwesen geschehen. Wer 6<sup>to</sup> eine Special- und General-Hypothec zugleich hat, der muß non obstante Clausula, ne specialis generali & vicissim deroget, zusehenderst jene angreifen. Bey General-Hypotheken hat zwar 7<sup>mo</sup> Creditor die Wahl, was er am ersten angreifen wolle, doch kan er auch hierin die Veräußerung niemals weiter, als pro Quantitate Debitori begehren. 8<sup>vo</sup> Stehet das Pactum de non alienando Pignus der Veräußerung nicht im Weeg, und hat keine ande-

re

re Kraft, als daß oberwehnter Terminus legalis verdoppelt wird, und die Denunciation drey mal nach einander, wenigst von vierzehn zu vierzehn Tagen geschehen muß. Dafern nun 9<sup>mo</sup> bey der Pfands-Veräußerung an denen sub Num. 3. oben angeführten Requisiteis etwas ermanglet, so ist dieselbe nicht nur kraftlos, sondern wenn dem Debitori Schaden dadurch zugehet, muß solcher à Creditore ersetzt werden. Dahingegen wenn sich 10<sup>mo</sup> nach der Hand bezeigt, daß das distrahirte Pfand dem Debitori nicht zugehört habe, so erlangt der Käufer nur die Befugnuß, solches verjähren zu können, und haftet im übrigen nicht der Creditor, sondern der Debitor um die Eviction, es seye dann, daß jener sich hierzu verbunden, oder das Pfand für sein Eigenthum bey dem Verkauf angegeben, oder von der Beschaffenheit des fremden Guts Wissenschaft gehabt habe. Die Wirkung einer rechtmässigen Pfands-Veräußerung ist 11<sup>mo</sup> daß das Eigenthum von dem Debitore auf den Käufer kommt, und alle auf dem veräußerten Pfand gelegene Hypothequen erlöschten.

## S. 13.

Das Prioritäts-Recht, Kraft dessen ein älterer Pfand-Glaubiger dem Jüngeren in Concurfu vorgehet, kommt 1<sup>mo</sup> nicht nur auf Jahr, Monat und Tag, sondern auch, soweit solches nur erwiesen werden kan, auf Stund und Augenblick an, und zwar 2<sup>do</sup> ohne Unterschied deren Pfändern, sofern nicht eins vor dem anderen nach Ausweis des Cod. Jud. 20<sup>sten</sup> Capituls etwan sonst ein besonderes Jus Prælationis hat. 3<sup>io</sup> Wird zwar in Ausrechnung der Zeit eben nicht auf das Haupt-Geschäft allein, sondern vielmehr auf das Tempus constituti Pignoris gesehen, anwehens aber auch 4<sup>to</sup> allzeit dabei supponirt, daß bemeltes Haupt-Geschäft bereits wirklich zum Stand gekommen seye. In bedungenen Conventionibus ist 5<sup>to</sup> zu unterscheiden, ob es Conditio merè potestativa seye, deren Erfüllung lediglich von der Willkur des Paciscentens abhängt, oder nicht. Erstenfalls fangt die Priorität von der Zeit an, da die Condition existirt, anderenfalls aber wird sie von dem Contract angerechnet, mithin retrotrahirt. Bey Faust-Pfändern wird hierin falls 6<sup>to</sup> auf die Zeit wirklich beschebener, oder da man gestiffene Hindernuß macht, auf die Zeit beschlossener Extradition oder Immission gesehen. In Verpfändung Grund-Lehenbar- oder fremder Gütern rechnet man 7<sup>mo</sup> von

§ 1

Zeit

Zeit der Confirmation oder Ratification an. Bey Pfand-Verschreibungen welche 8<sup>o</sup> zu gleicher Zeit an mehr Glaubiger geschehen, ist zu distinquiren, ob man sich an sammentliche in solidum und unzertheilt, oder jedem nur pro Parte verschrieben habe. Letzterenfalls concurriren sie nicht pro Rata vel Quantitate Debiti, sondern jeder für seinen Theil, erstensfalls aber ist melior Condicio Possidentis, oder wenn keiner in Possessione Pignoris ist, concurrirt jeder à Proportion seiner Forderung. 9<sup>o</sup> Gehen Pfand-Verschreibungen, worin sich kein Datum bezeigt, denen Datirten solang nach, bis nicht erwiesen werden kan, daß jene älter seynd. Immassen 10<sup>o</sup> demjenigen, der sich auf die Priorität fusset, überhaupt allzeit der Beweis obliegt.

## §. 14.

Retentionis-  
Recht auf  
selben.

Wenn der Glaubiger das Pfand in Händen hat, so mag er 1<sup>o</sup> solches Jure Retentionis solang imbehalten, bis er befriediget, oder in Concursu Creditorum von anderen ein Vorrrecht darauf docirt und erkannt ist. 2<sup>o</sup> Hat erst-gedachtes Jus Retentionis nicht nur um das nemliche Debitum, wofür das Pfand ausgestellt ist, sondern auch um andere gegen den nemlichen Debitorem habend-eigen-richtige Forderungen, ob sie schon mit der Pfand-Schuld selbst keine Connexion haben, allerdings Plat, welches jedoch 3<sup>o</sup> auf dem Fall limitirt wird, wenn ein anderes ausdrücklich bedungen ist, oder zu gleicher Zeit zweyerley Schulden contrahirt werden, und das Pfand nur für eine ausgestellt ist. 4<sup>o</sup> Mag zwar der Glaubiger sich auch bey einem verpfändeten fremden Gut mit dem Jure Retentionis gegen den Debitorem, nicht aber gegen den Eigenthümer, welchem das Pfand zugehörig ist, schützen.

## §. 15.

Was das so  
genannte Jus  
offerendi  
seye?

Wasmassen ein jeder Pfand-Glaubiger den älteren oder vorgehenden Glaubiger mit baar Geld zu entrichten, und dagegen in seine Stell einzutreten befugt seye, ist bereits in Cod. Jud. cap. 20. §. 14. mit mehrern versehen, woben es noch weiter sein Verbleiben hat, jedoch mit dem wolmerklichen Beysatz, daß der ältere oder vorgehende Glaubiger die offerirte Bezahlung nur alsdann anzunehmen schuldig seye, wenn er sich nicht in Possessione Pignoris befindet, dann der Possessor Pignoris hat

hat die freye Wahl, ob er die Possession behaupten und die sich anmeldende Glaubiger, sie seyen gleich Hypothecarii oder Chirographarii, älter oder jünger, mit ihren Forderungen gegen Cedir- und Ueberlassung derselben entrichten, oder aber das Pfand an sie abtreten wolle.

## §. 16.

Der Debitor hat das Recht sein ausgestelltes Pfand bey dem Creditore gegen Entrichtung der Schuld jederzeit wieder zum zu reluiren. Solchenfalls muß ihm auch selbes 1<sup>o</sup> in dem nemlichen Stand, wie es zur Zeit der Extradition gewesen, und zwar 2<sup>o</sup> mit allen während der Pfandschaft zugegangenen Anwachs und Nutzungen, soweit kein anderes bedungen ist, restituirt werden. Hat der Pfands-Innhaber 3<sup>o</sup> mit dem Pfand ungebührlich gehandelt, und hierunter Dolum vel Culpam latam aut levem zu Schulden kommen lassen, so thut er Debitori allen dadurch verursachten Schaden ab. Culpam levissimam oder Casum fortuitum præstirt er 4<sup>o</sup> nicht, es seye dann, daß er den letzteren durch vorläufig eignes Verschulden selbst veranlaßt hat. Nebst deme muß er 5<sup>o</sup> den angeblichen Casum, soweit solcher nicht ohnehin schon gnugsam kundbar ist, glaubwürdig darthun. In Pignore necessario vel judiciali wird 6<sup>o</sup> nur Dolus & Culpa lata von ihm gutgemacht. Dagegen kan derselbe 7<sup>o</sup> die auf das Pfand verwendete nothwendige Kosten fordern, und derwegen Jus Retentionis exerciren, utiles & voluptuarias Expensas aber soweit es salvâ Pignoris Substantiâ geschehen mag, aufheben, und endlich allen durch das Pfand selbst, oder mit Gelegenheit desselben erlittenen Schadenshalber von dem Debitore Indemnification begehren. 8<sup>o</sup> Gehet das Jus Relutionis nicht nur auf die Erben, sondern auch auf Cessionarios und all andere, welchen es von dem Debitore überlassen wird.

## §. 17.

Die Pfandschaft hört auf 1<sup>o</sup> wenn die Schuld mittels Bezahlung, oder in anderweeg getilgt ist. 2<sup>o</sup> Durch ausdrücklich- oder stillschweigende Remission, welches letzteres z. E. nicht nur durch die ohne Reservation beschehene Zurückgab des Unterpfands, sondern auch durch Bewilligung in die Alienation desselben, nicht aber durch den bloßen Consens in weitere Ver-

pfändung geschiehet, dann dieses wirkt obverstandenermassen nur soviel, daß man in Concurſu demjenigen, zu dessen Favor in sothane anderweite Oppignoration consentirt worden, nachstehen muß. 3<sup>to</sup> Durch Ausfluß der Zeit, worauf das Pfand-Recht durch Beding eingeschränkt worden. 4<sup>to</sup> Durch Erlöschung des Rechts, welches der Debitor auf dem ausgestellten Pfand gehabt. 5<sup>to</sup> Durch völligen Untergang des Pfands, oder da dasselbe seine Gestalt solchermaßen verändert, daß sie nicht wieder hergestellt werden mag. 6<sup>to</sup> Durch legal und förmliche Distraction oder gerichtliche Heimschlagung. 7<sup>mo</sup> Durch die Relution, und endlich 8<sup>vo</sup> durch die Verjährung, wovon jedoch unten das mehrere versehen ist. Im übrigen gehet durch jetztgedachten 2<sup>ten</sup> 3<sup>ten</sup> 4<sup>ten</sup> 5<sup>ten</sup> und 8<sup>ten</sup> Modum nur das Pfand-Recht, nicht aber auch die Haupt-Schuld-Forderung zugleich mitverlohren, sondern diese bleibt ohngeacht dessen noch in salvo.

## §. 18.

Don dem Pacto commissorio in Pfandschaften.

Das sogenannte Pactum commissorium, Kraft dessen dem Creditori das Pfand auf dem Fall, wenn solches zur bestimmten Zeit nicht gelöst wird, heimfällig seyn soll, ist von keiner Gültigkeit, und dieweil dieses auch öfters in Fraudem Legis solchergestalt verdeckt wird, daß es dem äußerlichen Schein nach mehr für einen Wiederkaufs oder anderen dergleichen Contract aufgenommen werden könnte, so soll man doch auf solche simulirte Pacta, zumal bey anscheinenden Bucher eben so wenig als auf obbenanntes Pactum sprechen, und den Handel in Zweifel allzeit mehr für eine Verpfändung als einen Wiederkauf ansehen.

## §. 19.

De Actione hypothecaria vel quasi serviana.

Kein Glaubiger soll bey Vermeidung willkürlicher Straf das verpfändete Gut, sofern nicht Possessio vacua ist, eigenmächtiger Weis occupiren, sondern gleichwol in Petitorio, oder gestalteten Dingen nach in Possessorio gebührende Klag darum stellen. Die petitorische Klagen bestehen in Actione hypothecaria & pignoratitia. Von dieser letzteren siehe unten §<sup>o</sup> 21. Jene zihlet 1<sup>mo</sup> dahin, daß das eingeklagte Gut für sein des Klägers Pfand erklärt, folglich ihm auch Pfandsweis eingeräumt werde. 2<sup>do</sup> Kommt selbe sowol Creditori als seinen Erben

Erben, und zwar, wenn derselben mehr seynd, jeden ganz und in solidum zu. 3<sup>to</sup> Gehet sie nicht nur gegen den Debitorem und seine Erben, sondern auch gegen einen Dritten, jedoch nur soweit, als sich Beklagte in Possessione Pignoris befinden, oder wenigst denen Rechten nach pro Possessoribus geachtet werden. Derowegen muß 4<sup>to</sup> der Kläger zuvörderst die Possession des beklagten Theils nebst der Verpfändung und nicht weniger, daß Debitor das Jus oppignorandi bey der Sach gehabt habe, beweisen. 5<sup>to</sup> Gehört zwar diese Action unter die Real-Sprüche, kan aber gegen den Debitorem oder dessen Erben mit der Personal-Haupt-Action ex Debito alternativè dahin cumulirt werden, daß man entweder die Schuld bezahle, oder das Pfand abtrete. Gegen einen dritten Possessorem hat 6<sup>to</sup> jetztgedachte Alternativa ebenfalls und zwar um so mehr Platz, als er sich 7<sup>mo</sup> durch Entrichtung der Schuld eben so gut, als der Debitor selbst, von der Klag entbinden kan. 8<sup>vo</sup> Wer in Actione hypothecaria unterliegt, hat derowegen die Haupt- Personal- Action ex Debito noch nicht verlohren, es seye dann jene ex Defectu Debiti aberkannt worden.

## §. 20.

Unter anderen Einreden, welche dem Beklagten hierin zu statten kommen, und sich meistens aus obigen §<sup>is</sup> von selbst ergeben, seynd fürnemlich folgende allhier zu bemerken. Nämlich 1<sup>mo</sup> Exceptio Excussionis vel Ordinis, 2<sup>do</sup> Præscriptionis und 3<sup>to</sup> Dominii. Die 1<sup>te</sup> Exception, daß nemlich zuvörderst der Schuldner selbst, oder dessen Erben um die Bezahlung belangt und ausgeklagt werden sollen, kommt regulirter jedem dritten Pfands-Inhaber zu, ausser wenn er Wissenschaft von dem Pfand bey dessen Erlangung gehabt hat, oder der Debitor nicht mehr solvendo oder wenigst difficilis Conventiois, oder das Pfand erst nach der gegen den Debitorem gestellter Klag von ihm alienirt worden ist. Ad 2<sup>dum</sup> erlöschet Actio Hypothecaria gegen den Debitorem und dessen Erben erst nach vierzig Jahren, gegen einen dritten Possessorem nach zehen oder in der Abwesenheit nach zwanzig Jahren, ausgenommen in Käuffen, dann da wird das gekaufte Pfand nach hiesigen Land-Rechten in fünf, und unter Abwesenden in zehen Jahren verjährt. Es fangt aber auch in all diesen Fällen die Zeit der Verjährung erst à Possessione Pignoris an, und ist kein Unterschied, ob der Pfands-Inhaber von dem Pfands-Recht

M m

Wissen

Wissenschaft gehabt oder nicht. Ad 3<sup>tium</sup> kan zwar Beklagter Exceptionem Domini proprii machen, da er nemlich das eingeklagte Pfand widerspricht, und solches für sein eigenes Gut angiebt, mit der Exceptione Domini alieni hingegen und das nemlich nicht der Debitor, sondern ein anderer von dem Pfand Eigenthümer seye, soll er nicht angehört werden.

## §. 21.

De Actione pignoratitia.

Actio pignoratitia entspringt 1<sup>mo</sup> aus dem Pfands-Contract, und ist entweder directa oder contraria. Jene stellt 2<sup>do</sup> der Debitor gegen den Creditorem, um nicht nur gegen Entrichtung der Schuld das Pfand wiederum zu restituiren, sondern auch all anderes, was ihm oberstandenermassen von Pfandswegen obliegt, zu præstiren. Diese kommt 3<sup>io</sup> Creditori gegen den Debitorem um Schadloshaltung und all anderes, was er obiger Verordnung nach seines Orts gleichfalls zu leisten hat, hinwiederum zu. Sowol ein als die andere ist 4<sup>to</sup> Actio merè personalis, hat folglich nur unter denen Paciscenten und deren beiderseitigen Erben allein, niemals aber gegen einen Dritten statt. Dahero wenn 5<sup>to</sup> dem Creditori das Pfand aus der Hand kommt, so kan Debitor den Pfands-Inhaber nicht mittels gegenwärtiger Action belangen, sondern er muß gleichwol von Pfand-Herrschaftswegen die einem jeden Eigenthümer in denen Rechten vergönnt, und oben cap. 2. §. 7. 9. & seq. vorgeschriebene Mittel und Weeg an Hand nehmen. Im übrigen kan sich 6<sup>to</sup> Creditor mit oberstandener Exceptione Domini alieni gegen den Debitorem niemals schützen, und eben sowenig auch 7<sup>mo</sup> Exceptionem Præscriptionis, solang die Zeit auch immer seyn mögte, hierinfallt einwenden.

## §. 22.

De Actionibus possessoriis in Pfandschaften.

Wird der Creditor in dem Besitz des ihm eingantworteten Pfands entweder von dem Debitore selbst, oder von anderen beunruhiget, oder gar mit Gewalt herausgesetzt, so kan er 1<sup>mo</sup> gegen selbe ex Interdicto retinendæ, respectivè recuperandæ Possessionis auf Art und Maaß, wie in nächstvorhergehendem Capitul §. 11. & 12. versehen ist, agiren. Ist er aber nicht in Possessione des Pfands, so kan er solche 2<sup>do</sup> aus dem sogenannten Interdicto Salviano erlangen, welches von

der

der Actione Hypothecariâ soweit unterschieden ist, daß hierin auch gegen einen Dritten das Jus oppignorandi nicht, sondern nur das Factum der angeblichen Oppignoration nebst der Possession des Beklagten erwiesen werden darf, mithin die Prob, daß es an dem Jure oppignorandi gefehlt habe, dem Gegentheil gleichwol in Petitorio obliegt. Nebst deme hat obbemelte Exceptio Excussionis bey dieser Possessions-Klag niemals statt.

## §. 23.

Wer sich 1<sup>mo</sup> auf eine Pfandschaft beziehet, muß solche auch gültlich erweisen, und zwar wenn es 2<sup>do</sup> ein Pfand ist, welches ohne Schrift nicht bestehen kan, so muß der Beweis durch die nemliche schriftliche Urkund geschehen, ausser wenn solche verlohren gegangen, welchenfalls die Prob auch auf andere Weis gemacht werden kan. Faust-Pfänder können 3<sup>io</sup> in Ermanglung anderer Prob allenfalls durch den Eid des Creditoris erwiesen werden. Gerichtliche Einsäß und Pfandschaften lassen zwar 4<sup>to</sup> den Beweis sowol durch Gezeugschäften, als andere Ordinari-Probmittel zu, wenn aber dieselbe durch eine gerichtliche Urkund erwiesen seynd, so machen sie stärkeren Beweis, und gehen demjenigen allzeit vor, der den älteren gerichtlichen Einsäß nur durch Gezeugen oder andere außergerichtliche Probmittel darthut. 5<sup>to</sup> Laugnet entweder der Creditor oder Debitor die angebliche Pfandschaft ab, und wird dessen überwiesen, so soll er willkürlich gestraft werden.

## §. 24.

Pfandungen, welche nicht soviel zur Sicherheit der Schuld, als aus anderen Ursachen oder eigenmächtiger Weis vorgenommen werden, seynd mit obigen Pfandschaften nicht zu vermengen, und ist folgendes hievon zu merken. 1<sup>mo</sup> Seynd regulariter alle Pignorationes, welche einer gegen den anderen um seines vermeinten Rechts oder Anspruchswegen aus eigener Gewalt verhengt, bey willkürlicher Straf verbotten. Jene ausgenommen, welche man 2<sup>do</sup> um zugesügten Schadenswillen vornimmt, wobey aber 3<sup>io</sup> erforderlich ist, daß der Schade nicht nur geschehen, sondern auch ohne vornehmender Pfandung

M m 2

dung



ding schwer zu beweisen, oder zu erholen seye. 4<sup>to</sup> Muß die Pignoration solchenfalls auf frischer That geschehen, auch 5<sup>to</sup> keine unnöthig- oder allzusehliche Uebermaß hierunter gebraucht, vielweniger mit Schlägen und anderen ungebührlichen Excessen zu Werk gegangen werden. 6<sup>to</sup> Soll man das Pfand baldmöglichst, und wenn keine ehehafte Hindernuß im Wege liegt, längst inner drey Tagen für Gericht bringen. 7<sup>mo</sup> Hat die Pfandung nicht nur gegen Viehe um Aley- und anderen Schaden, sondern auch gegen Menschen, z. E. um überackeren, übermähen, überzäumen, überfahren, überreiten und dergleichen Beschädigungen statt, wenn aber 8<sup>vo</sup> Viehe gepfändet wird, so soll solches Pignorato, sofern er bekannt ist, gleich des anderen Tags in Beyseyn zweyer Zeugen zugestellt, und ein anderes unesendes Pfand von ihm ausgehändiget werden, da im wiedrigen Fall die auf seine Kosten zu verhörende Zeugschaft statt des Pfands dient. Eine solche förmliche Pignoration, welche 9<sup>no</sup> auf obbemelte Weis vorgenommen wird, hat sowol in Ansehen des Beweis, als der Gerichtsbarkeit und Satisfactions-Leistung dreyfache Wirkung, und zwar soviel 10<sup>mo</sup> das Forum oder die Gerichtsbarkeit betrifft, so gebührt die Verhandlung dem Gericht des Orts, wo der Schaden geschehen ist, und falls Pignoratus unter einem anderen Gericht sitzt, muß er auf Requisition von dort verschafft werden, ohngeacht Pignorant etwan selbst in Loco Damni dati die Jurisdiction hat, dann dieser ist nicht schuldig das Pfand an den höheren Richter zu bringen, oder Pignorato in ein anderes Gericht nachzufahren, sondern er nimt die Verhandlung mittels Bestellung eines unpartheyischen Richters selbst vor. Den Beweis belangend, ist 11<sup>mo</sup> Pignorans den angeblichen Schaden zu beweisen nicht schuldig, sondern das Pfand soll statt der Prob seyn, solange nicht Pignoratus beweisen kan, daß entweder gar kein Schaden geschehen, oder von anderen als von ihm und seinem Viehe zugefügt, oder das Pfand anderer Ursach wegen abgenommen worden seye. Es ist auch der Kläger auf das Pfand zu schwören nicht schuldig, ausgenommen, wenn die Pfandung nächtlicherweil geschehen ist. Was aber endlich 12<sup>mo</sup> die Satisfaction betrifft, muß Pignoratus inner drey Tagen nach dem richterlichen Ausspruch das Pfand lösen, oder es wird solches nach Maaßgab des Cod. Jud. cap. 18. §. 17. verkauft. Man ist ferner nicht schuldig mit dem Verkauf so lang zu zuwarten, bis das Pfand durch die Schäden und Gerichts-Kosten absumirt ist. Die Repignoration oder Gegen-

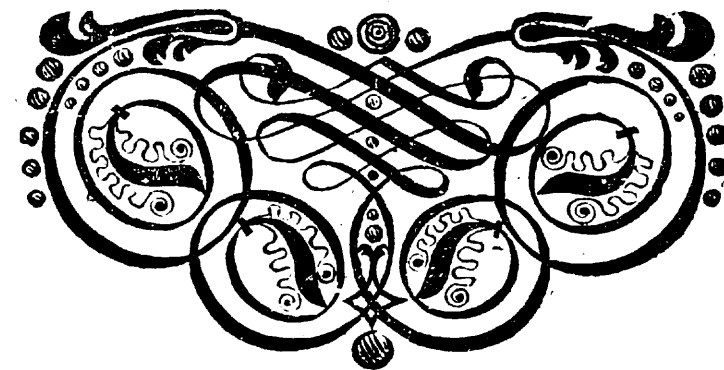
pfandung

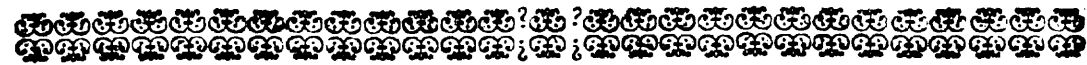
pfandung hat 13<sup>to</sup> bey willkürlicher Straf niemal statt, und falls 14<sup>to</sup> die Pignoration selbst unförmlich und illegaliter vorgenommen wird, so fällt obgedachte dreyfache Wirkung hinweg, und muß Pignorant nicht nur Pignorato in das Gericht, worunter er seßhaft ist, nachfahren und seinen angeblichen Schaden auf andere Weis als mittels des abgenommenen Pfands gnüglich beweisen, sondern auch dieses alsofort wiederum restituiren, und verfallt annebens der Obrigkeit des Orts, wo die ungebührliche Pignoration geschehen ist, in willkürliche Straf.

§. 25.

Das sogenannte Obstagium, Kraft dessen sich der Schuldner nach Ausgang des beliebten Termins an dem bestimmten Ort auf eigne Kosten persönlich stellen, und ohne Erlaubniß des Creditoris vor entrichteter Schuld nicht von dannen gehen selle; ist in hiesigen Landen nicht gebräuchlich, und soll auch hinführo auf dergleichen Pacta von keiner Obrigkeit gesprochen werden. Von Grundherrlichen Auspfändungen aber siehe unten P. 4. cap. 7. §. 27.

Von dem sogenannten Obstagio, wie auch von Grundherrlichen Auspfändungen.





# Siebendes Capitul

## Von Dienstbarkeiten ( Servitutibus ) überhaupt.

### §. 1.

Was die  
Dienstbarkeit  
seye?

**D**ie Dienstbarkeit ist eine Gerechtsame, welcher man sich zu eignen Besten auf fremden Gut zu erfreuen hat.

### §. 2.

Wie vieler-  
ley?

Sie ist unterschiedlich, und zwar 1<sup>mo</sup> affirmativa, wenn derjenige, welcher hierzu verbunden ist, entweder in dem Seinigen etwas zu leiden oder zu thun hat. 2<sup>do</sup> Negativa, wenn von ihm etwas unterlassen werden soll. 3<sup>io</sup> Continua, welche für sich selbst ohne menschlicher Uebung bestehet, wie z. E. Servitus tigni immittendi, Stillicidii &c. 4<sup>to</sup> Discontinua, deren Gebrauch lediglich auf menschlicher Uebung beruhet, mithin auch öftters unterbrochen wird, wie z. E. Servitus Viæ, Actûs, Pascui &c. 5<sup>to</sup> Realis oder eine Grund-Dienstbarkeit, wenn man selbe auf fremden Gut von seines daran stossenden, oder in gewisser Maaß benachbarten Guts wegen hergebracht hat, gestalten das letztere in dieser Absicht Prædium dominans, und das fremde serviens benamset wird. 6<sup>to</sup> Personalis, welche man ohne Absicht auf ein gewisses Gut in alieno gaudirt, als da insonderheit das Benutzungs-Scharwerks-Zehends- und andere dergleichen Rechten seynd, wovon das mehrere im folgenden 9<sup>ten</sup> 10<sup>ten</sup> und 11<sup>ten</sup> Capitul zu sehen ist. 7<sup>mo</sup> Urbana vel Rustica, das ist, eine Haus- oder Feld-Dienstbarkeit, wovon im nächstfolgenden 8<sup>ten</sup> Capitul gehandelt wird.

### §. 3.

Wie sie con-  
stituit wer-  
de?

Die Dienstbarkeit wird 1<sup>mo</sup> meistens entweder durch rechtliche Disposition sowol unter Lebendigen als von Tod- wegen

wegen, oder durch Verjährung constituit, und kan dieses 2<sup>do</sup> nicht nur unter gewissen Bedingungen oder Modifikationen, sondern auch von einer gewissen Zeit an, oder nur auf gewisse Zeit, nach hiesigen Recht und Lands-Gebrauch, allerdings geschehen, ohne daß die Servitut derwegen in ein andere Gerechtigkeith verwandelt wird. 3<sup>io</sup> Wenn billicher Zweifel vorfallt, ob man die Dienstbarkeit nur personaliter, oder in Absicht auf ein gewisses Gut realiter constituit habe, so wird das erste allzeit mehr gemuthmasset, wo nicht das letztere aus denen Worten oder Werken und Umständen deutlich gnug erscheint.

### §. 4.

Auf Seiten des Constituentens wird erfordert, daß er 1<sup>mo</sup> von der Sach, welche mit der Dienstbarkeit beschwert werden solle, Herr seye, und damit disponiren zu können, freye Macht habe. Solchemnach kan 2<sup>do</sup> keiner in gemeinschaftlich- und ungetheilte Sache, zu Präjudiz und Nachtheil des Condomini, ohne dessen Bewilligung eine solche Bürde auf sich nehmen, vielweniger 3<sup>io</sup> eine fremde Sach, woran er gar keinen Theil hat, damit beladen, es seye dann, daß er erst hernach das Eigenthum davon erlangt, welchenfalls die Handlung reconvalescirt. 4<sup>to</sup> Kan auch ein blosser Nutznießner, oder welcher nur Dominium revocabile hat, eine Servitut länger nicht constituiren, als seines Orts der Ususfructus, oder verstandenes Dominium andauert, massen sofort mit selben auch die auferlegte Bürd hinwegfallt. Auf Seiten des Acquirentens wird zwar 5<sup>to</sup> nach Römischen Rechten das Eigenthum in Prædio dominante bey denen Grund-Dienstbarkeiten erfordert, nach teutsch- und hiesigen Land-Rechten aber kan solche auch ein blosser Usufructuarus, und zwar für beständig auf das Gut bringen, inmassen ein gleiches 6<sup>to</sup> per Negotiorum Gestorem oder Condominium, und um soviel mehr durch einen Anwald geschehen mag.

### §. 5.

Von Verjährung deren Personal-Dienstbarkeiten siehe cap. seq. 9. &c. Soviel die Grund-Dienstbarkeiten in diesem Stück belangt, ist 1<sup>mo</sup> unter Servitutibus continuis &

N u 2

discon-

discontinuis zu distinguiren. Jene werden unter Abwesenden inner zehen, unter Abwesenden inner zwanzig Jahren præscribirt, sofern hierbey entweder ein hinlänglicher Ankunfts-Titul, oder wenigst, daß der Gegentheil solches gewußt, und gestattet habe, gütlich bewiesen werden kan, anermogen solch = letzterenfalls Scientia & Patientia statt des Tituls dient. In vierzig-jähriger Præscription aber braucht man 2<sup>do</sup> bey erwähnten Servitutibus continuis weder den Titul, noch die gegentheilige Scientiam & Patientiam darzuthun, sondern beedes wird durch die Länge der Zeit ersetzt. Discontinuæ Servitutes verjähren sich 3<sup>io</sup> eheunter nicht, als nach unfürdentlicher Zeit, ausgenommen, wenn man nebst einem tauglichen Titul auch verstandene Scientiam & Patientiam beweisen kan, dann da wird die Verjährung inner zehen, und unter Abwesenden inner zwanzig Jahren vollbracht. 4<sup>io</sup> Ist in allen Verjährungen deren Dienstbarkeiten ohne Unterschied, ob sie unterbrochen = oder ununterbrochenen Gebrauchs seyend, erforderlich, daß man sich derselben nicht aus bloßen nachbarlichen Vertrauen und Freundschaft, sondern in Meinung eine rechtliche Befugnuß dadurch zu erlangen, (non ex Precario vel merâ Familiaritate, sed Jure Servitutis) gebraucht habe, welches letzteres jedoch niemals præsumirt wird, sondern bewiesen werden muß, es seye dann bereits ein lang- und wenigst zehen-jähriger Gebrauch vorhanden, dann da muß der Gegentheil, welcher nur ein blosses Precarium oder Familiarität daraus machen will, den Beweis auf sich nehmen. 5<sup>io</sup> Wird obgedachte Zeit deren zehen, und respectivè zwanzig Jahren in Verjährung einer durch Kauf an sich gebrachter Dienstbarkeit hiesigen Land-Recht nach auf die Helfte herunter gesetzt.

## S. 6.

Abkürzung der  
Dienstbar-  
keit.

Die Wirkungen einer Grund = Dienstbarkeit bestehen hauptsächlich darin. 1<sup>mo</sup> Erwachset hieraus ein Jus reale, welches sowol auf dem Prædio dominante als serviente dergestalt haftet, daß es mit denen Gütern und deren Anwachs sowol active als passive auf jeden Inhaber mitfortgeht. 2<sup>do</sup> Hangt zwar solches nicht nur dem ganzen Gut, sondern auch jeden Theil oder Stück desselben an, kan aber gleichwol nicht allzeit auf jeden Stück des Prædii servientis wirklich ausgeübt werden, sondern man hat sich mit dem Gebrauch,

brauch, zuörderst nach denen Pactis und dem Herkommen, oder wo solche ermanglen, nach denen Statutis, oder der Billigkeit, und was der Natur oder besonderer Eigenschaft jeder Servitut gemäß ist, zu richten. 3<sup>io</sup> Ist der Eigenthümer des Prædii dominantis auf eigne Kosten in Prædio serviente alles zu thun befugt, was zu Ausübung seiner Gerechtsame vonnöthen ist. Dagegen wird ihm 4<sup>io</sup> dasjenige, was nur zur besseren Gemäch = oder Bequemlichkeit in dem Gebrauch der Servitut dient, weiter nicht gestattet, als es ohne Schaden des Dienstbaren Guts oder Inhabers geschehen mag. 5<sup>io</sup> Darf der Eigenthümer auf seinem Grund nichts bauen, oder sonst vornehmen, wodurch dem anderen sein Dienstbarkeits-Recht zum Theil oder ganz benommen, geschmälert oder erschwert wird, was er aber zu seinen Nutzen hierauf baut oder macht, ohne daß es dem anderen Schaden thut, sondern die Dienstbarkeit ohngeacht dessen der Nothdurft nach gebraucht werden mag, das kan und soll man ihm auch nicht verwehren. Desgleichen mag ihn 6<sup>io</sup> der Eigenthümer des Prædii dominantis an der Veräußerung des Prædii servientis um soweniger hindern, als das Onus nichts desto weniger allzeit darauf bleibt. 7<sup>mo</sup> Ist die Servitut an sich eine untheilbare Sach, und wird also auf den Fall, wenn sie mehreren constituirt worden, von jedem in solidum exercirt. 8<sup>vo</sup> Pfllegt man solche in zweifelhaften Fällen allzeit auf das engst = und eingeschränktste zu erklären, jedoch niemals so weit, daß sie gar alle Wirkung dadurch verliert. Von denen aus dem Dienstbarkeits-Recht fließenden Actionibus siehe §<sup>um</sup> seq. 8. &c. und von denen Wirkungen der Personal-Servituten cap. seq. 9. 10. & 11.

## S. 7.

Wie und auf was Weis die Personal-Dienstbarkeiten erlöschten, ist in mehrberührten neunt = und folgenden Capitulum zu ersehen. Die Grund = Dienstbarkeiten aber hören auf 1<sup>mo</sup> durch den Verlauf der Zeit, worauf dieselbe durch Beding eingeschränkt worden. 2<sup>do</sup> Wenn das Recht desjenigen, welcher die Servitut constituirt hat, wegfällt, wie z. E. bey einem Nugniesser, Vasallen, und mehr dergleichen, so nur Dominium revocabile haben. 3<sup>io</sup> Durch die Consolidation deren Güteren, da nemlich Prædium dominans und serviens ganz und auf unwiederrufliche Weis zusammen unter einen Herrn

kommen, welchenfalls auch die einmal erloschene Servitut durch Veräußerung eines von beeden consolidirten Gütern nicht wiederum reviviscirt. 4<sup>to</sup> Durch den totalen Untergang des Prædii dominantis oder servientis, z. E. durch Niederreißung eines Hauses, oder Ueberschwemmung eines Grundes, jedoch dergestalt, daß die Servitut durch Wiedererbauung des Haus, oder Ablauf des Wassers in vorigen Stand gesetzt wird. 5<sup>to</sup> Durch ausdrücklich oder stillschweigende Renunciatio, welche letztere theils per non Usum, theils durch andere der Servitut zuwiderlaufende Facta, sofern man denenselben acquiescirt, zu geschehen pflegt, wobei aber auch zu merken ist, daß wo mehrley Servitutes auf einem Gut zugleich haften, man eine durch Begebung der anderen keineswegs verliert. Von dem non Usu siehe insonderheit nächstfolgenden 8<sup>ten</sup> §<sup>um</sup>.

## §. 8.

Wie per non  
Usum?

Wenn man sich der Dienstbarkeit weder selbst, noch durch andere mehr gebraucht, so ist 1<sup>mo</sup> zwischen Servitutibus continuis & discontinuis ein Unterschied zu machen. Jene erlöschen zwar per non Usum inner zehen, und unter Abwesenden inner zwanzig Jahren, jedoch andergestalt nicht, als wenn der Inhaber des Prædii servientis etwas thut, welches der Dienstbarkeit entgegen ist. In discontinuis ist 2<sup>do</sup> weiter zu unterscheiden, ob man die Dienstbarkeit nicht jederzeit, und nach Gelegenheit, sondern nur zu gewissen Zeiten Abwechslungsweise zu gebrauchen befugt seye? Dafern nun diese Abwechslung nur Stunden-Tag- oder Wochenweis geschieht, so erlöscht die Servitut per non Usum ebenfalls in zehen, und unter Abwesenden in zwanzig Jahren. Geschiehet sie aber Monat- oder Jahrweis, so wird obige Zeit verdoppelt. Wohingegen weder in ein- noch anderen Fall auf Seiten des Prædii servientis ein solches Factum wie in Servitutibus continuis erfordert wird. Zwischen Haus- und Feld-Dienstbarkeiten ist 3<sup>to</sup> disfalls kein Unterschied. 4<sup>to</sup> Stehet auch mala Fides in diesem Stück niemals entgegen, weil der Nichtgebrauch eine stillschweigende Renunciatio ist, mithin das Recht nicht soviel præscribirt als vergeben wird. 5<sup>to</sup> Muß endlich non Usus mit dem Abusu nicht vermischt werden, dann der Mißbrauch hebt den guten Gebrauch niemals auf, es seye dann ein ausdrückliches Pactum oder die Obrigkeitliche Commination bey Verlust der Gerechtigkeit vorausgegangen.

## §. 9.

## §. 9.

Bei Servituts-Klagen ist 1<sup>mo</sup> inter Servitutum constituendam & constitutam ein Unterschied. Servitus constituenda wird genannt, wenn sie noch nicht wirklich übergeben, sondern nur versprochen und zugesagt ist. Constituta hingegen, wenn sie wirklich übergeben, oder wenigst, wie es in letztwilligen Dispositionen zu geschehen pflegt, die Gerechtigkeit ipso Jure transferirt ist. Wie und auf was Weis nun 2<sup>do</sup> die Uebergab hierinfallig geschehe, siehe oben cap. 3. §. 8. in princ. Es wirkt aber 3<sup>to</sup> Servitus constituenda, oder das bloße Versprechen kein mehrers als Jus merè personale, folglich kan auch hierauf kein Dritter, sondern nur der Versprecher und dessen Erben allein dahin belangt werden, daß die Servitut zum Stand gebracht, und dasjenige erfüllt werde, was man in Kraft der Zusag zu thun, zu gestatten, oder zu unterlassen hat. Servitus constituta hingegen giebt 4<sup>to</sup> ein Jus reale, worauf sich die sogenannte Actio confessoria samt der derselben entgegen gesetzter Actione negatoriâ hauptsächlich gründet. Sowol von einer als der anderen siehe §<sup>um</sup> seq. 9. & 10. Soviel endlich 5<sup>to</sup> das Possessorium betrifft, worin man nur lediglich auf das Inhaben der Servitut klagt, hat solches in Grund-Dienstbarkeiten nicht statt, und wer demnach seine Klage hierinfallig nur auf die Possession gründet, der soll von solanger Zeit articuliren, als nach Maasgab obigen fünften §<sup>vi</sup> zur Verjährung sothaner Dienstbarkeit erforderlich ist, welches sich aber auch 6<sup>to</sup> nur von Grund-Dienstbarkeiten allein, und von der Klage in Possessorio plenario vel ordinario versteht, dann quod ad Possessorium momentaneum vel summarissimum bleibt es bey dem Cod. Jud. cap. 3. §. 5. n. 1. Desgleichen greiffen der anderen Gerechtigkeiten halber, wegen welcher sonst etwan kein Special-Ausnahm vorhanden ist, Remedia possessoria tam retinendæ quàm recuperandæ Possessionis auf die nemliche Art Klage, wie in cap. præc. 5. §. 11. & 12. überhaupt mit mehrern geordnet ist.

## §. 10.

Actio confessoria kommt 1<sup>mo</sup> jenen zu Guten, welche mit Zug eine Real- oder Personal-Dienstbarkeit zu suchen haben, und zwar 2<sup>do</sup> gegen all jene, welche Hidernuß hierin machen oder beeinträchtigen, sonderbar aber gegen den Besizer



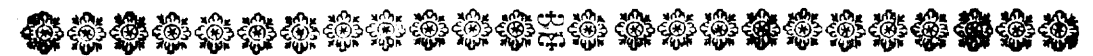
ger des onerirten Guts, oder welcher solches wenigst dolose zu besigen aufgehört hat. Dafern aber 3<sup>to</sup> bemeltes Gut mehr Herren hat, und nur einer allein Hindernuß im Weeg legt, so kan man ihn auch in solidum hierum belangen. Dahingegen 4<sup>to</sup> ein jeder, welcher an dem Prædio dominante Theil hat, und hieran gehindert wird, in solidum Klag stellen kan. 5<sup>to</sup> Zieht diese Real-Action nicht nur auf die Behauptung der Dienstbarkeit, sondern auch auf Wiedererstattung aller durch die unbefugte Hindernuß verursachter Schäden, wie nicht weniger auf die Caution de non turbando und Dictirung eines ergiebigen Pönfalls ab. 6<sup>to</sup> Muß der Kläger nicht nur Servitutum constitutam, sondern auch in Real-Dienstbarkeiten das Eigenthum des Prædii dominantis oder wenigst den rechtmässigen Besitz desselben beweisen. 7<sup>mo</sup> Hat es mit der Actione confessoria utili, welche die Römische Rechten um anderer in alieno zustehender Gerechtigkeiten willen mittheilen, die nemliche Beschaffenheit.

## §. II.

Actio negatoria.

Actio negatoria, wodurch Kläger dem Beklagten die angemaste Dienstbarkeit, oder andere dergleichen Gerechtigkeit in dem Seinigen widerspricht, gehet 1<sup>mo</sup> dahin, daß man von dieser Burd frengesprochen, dem Gegentheil aber all weitere Anmassung hierin untersagt, oder wenn er in der hergebrachten Servitut excedirt, derselbe in gebührende Schranken gesetzt werde. 2<sup>do</sup> Fundirt sich diese Klag in der natürlichen Freyheit, folglich ist der Kläger, welcher dem Beklagten seine angemaste Gerechtsame nur simpliciter negirt, den Beweis zu machen nicht verbunden, sondern es muß vielmehr der Beklagte selbst die angebliche Servitut, oder Gerechtigkeit, ohngeacht er etwan in Possessione momentaneâ wäre, erweisen, weil die sonst in Regulâ für den Besitz obwaltende rechtliche Muthmassung soviel das Momentaneum betrifft, nicht so stark, als die pro Libertate naturali ist, wenn demnach in besagten Possessorio momentaneo auf die Servitut einmal gesprochen worden, so bleibt zwar der Obieger solange im Besitz, bis in Petitorio ein anderes erkannt wird, aber von dem Beweis, welcher auf die in jetztbemelten Petitorio gestellte Actionem negatoriam gemacht werden soll, ist er nicht befreyet, er seye dann wenigst in zehen-jährig ruhigen Besitz gewesen, welchenfalls die Præsumptio pro Libertate der pro Possessione solange ausweicht, bis gleichwol die Freyheit in Petitorio gnügligh dargethan ist.

Achtes



## Achtes Capitul

### Von Haus- und Feld-Dienstbarkeiten, wieauch anderen dergleichen ähnlichen Gerechtigkeiten.

## §. I.

By Unterscheidung deren Haus- und Feld-Dienstbarkeiten soll weder auf die Lag und den Ort, noch den Zweck und Gebrauch derselben gesehen werden, sondern wenn einer auf des anderen Haus, Stadel, Stallung oder anderen dergleichen Gebäu eine Dienstbarkeit hat, so heißt es eine Haus-Dienstbarkeit, (Servitus urbana) die auf Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzwachs, Wasser und Weyern hergebrachte Dienstbarkeiten aber werden Feld-Dienstbarkeiten (Servitutes rusticæ) genannt. Beede werden unter die Servitutes reales gerechnet, und pflegt man denen von erster Gattung insgemein die in §<sup>vo</sup> seq. 2. bis 10. inclusive, denen von der anderen aber die in §<sup>vo</sup> seq. 11. bis 14. exclusive benzuzehlen.

## §. 2.

Bermög des Balken- oder Tram-Rechts ist man zwar befugt, einen Tram oder Balken in des Nachbars Mauer einzuschieben, damit er alldort ruhe, wenn aber an dem Tram selbst, oder an der Mauer eine Reparation vonnöthen ist, so trägt der Dominus Prædii dominantis die Kösten, und muß sich bey der Erneuerung allzeit wiederum nach der vorigen Bau-Art richten.

## §. 3.

Das Recht auf des anderen Mauer oder Untergebäu etwas legen oder bauen zu darffen gehet weiter als das Tram-Recht, und ist der Dominus Prædii servientis schuldig, verstandenes Untergebäu auf eigne Kösten zu unterhalten, oder da

P p

er

er sich hierzu nicht einverstehen will, das ganze Prædium serviens an den Dominum Prædii dominantis zu überlassen. Die während der Reparation des Untergebäu zu Unterstützung des oberen erforderliche Kosten hat dieser letztere zu bestreiten.

## §. 4.

Altius non tollendi,

Die Verbindlichkeit, mit seinem Gebäu nicht höher aufzufahren zu dürfen, hindert nicht, daß der Dominus Prædii servientis nicht ein Altan mit Bäumen oder Pflanzen darauf setzen kan.

## §. 5.

Altius tollendi,

Regulariter hat zwar jeder die Freyheit auf dem Seinigen so hoch zu bauen, als ihm beliebig ist, wenn aber durch besondere Statuta oder Local-Gebräuch eine gewisse Maaß hierin gesetzt ist, so darf solche eigenmächtiger Weis von Niemand überschritten werden, der nicht die Befugnuß höher zu bauen specialiter hergebracht hat. Nebst deme kan sich auch Servitus altius tollendi ergeben, wenn der Nachbar Vermög Revers höher aufzubauen verbunden ist.

## §. 6.

Projiciendi & protegendi,

Wenn Jemand von seiner Wand mittels eines freyen Erkers, Wetterdachs, oder anderen dergleichen weder in die fremde Wand eingeschoben, noch darauf ruhenden Gebäu in des Nachbars Hof, Garten, oder Grund hinauszufahren berechtigt ist, so heißt es Servitus projiciendi vel protegendi, woraus aber weder das Jus Stillicidii noch Aquæ immittenda gefolgert werden kan. Wol hingegen folget sowol aus ein- als anderen, daß der Nachbar die in seinem Grund hinüber hangende Aest des auf dem Prædio dominante stehenden Baums nicht abhauen darf, wie er dessen sonst ohne sothaner Servitut wol berechtigt wäre.

## §. 7.

Luminum & Prospectus,

Dafern Jemand um des Liechts- oder Aussehens-willen entweder 1<sup>mo</sup> die Oeffnung in seiner eigenthümlich- oder gemeinschaftlicher Wand leiden muß, oder damit er 2<sup>do</sup> dem andern selbst nicht einsehen kan, dieselbe nicht öffnen darf, oder 3<sup>io</sup> in dem Seinigen all jenes, was anderen das Liecht, oder die

die Aussicht hinderen könnte, unterlassen muß, so wird das erste Servitus immittendi Luminis vel Fenestrarum, das zweite Servitus officendi Luminibus vel Prospectui, und das dritte Servitus non officendi Luminibus vel Prospectui genannt.

## §. 8.

Das Trauf-Recht kan sich sowol activè als passivè ergeben, da man nemlich das Dach-Trauf von seinem Haus oder Gebäu in dem benachbarten Grund fallen zu lassen entweder befugt, oder aber verbunden ist.

## §. 9.

Mit der Servitute Fluminis hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem Trauf-Recht, und ist kein anderer Unterschied, als daß eines Tropffenweis, das andere aber Flußweis durch Canal oder Rinnen zu gehen pflegt.

## §. 10.

Nebst obigen seynd noch mehr Haus-Dienstbarkeiten, insonderheit Servitus Cloacæ aut Aquæ immittendæ, Fumi aut positum habendi. Da nemlich der Nachbar schuldig ist, das Privet nahe an seine Wand anlegen, oder gar auf seinen Grund leiten zu lassen, den Ausguß des Wassers oder anderer Unreinigkeit, außerordentlichen Rauch, oder eine Niederlag und dergleichen zu gestatten.

## §. 11.

Unter die Feld-Dienstbarkeiten gehört 1<sup>mo</sup> der Fußsteig oder Durchgang, (Servitus Itineris. 2<sup>do</sup> Die Straß oder Durchfuhr, Servitus Viæ. 3<sup>io</sup> Der Durchtrieb des Viehes. Servitus Actus.) Ad 1<sup>um</sup> Wird der Durchgang oder Fußsteig auf fremden Grund nicht nur dem Domino Prædii dominantis, sondern auch seinen Kindern, Domestiquen und anderen, welche mit ihm zuthun haben, gestattet, es kan auch solches zu Fuß und zu Pferd, jedoch ohne Fuhrwerk geschehen. Hiernächst muß wenigst ein Spatium von drey Werk-Schuh in der Breite zu dem Ende offen gelassen werden. Ad 2<sup>um</sup> Kan derjenige, welcher Servitutum Viæ hat, nicht nur

darauf gehen und reitten, sondern auch mit beladen- oder unbeladenen Wägen fahren, und wo kein Besonderes bedungen oder hergebracht ist, da soll der Fahrweg acht Wert-Schuh breit in der Gräde, und sechzehnen in der Krümme seyn. Ad 3<sup>ium</sup> Soll man bey dem Durchtrieb oder Servitute Actūs ebenfalls vor all anderen auf die Pacta, oder das Herkommen sehen. Wenn aber nichts dadurch bestimmt ist, so erstreckt sich solcher sowol auf Horn- als all anderes Viehe, und insonderheit auch auf Last-Thier. Der Ort, wo man durchtreibt, muß wenigst acht Wert-Schuh breit seyn, und da sich etwan eine Irrung hierüber ergiebt, so soll die Obrigkeit einen zwar bequemen, jedoch solchen Ort auszeigen, wo dem Eigenthums-Herrn auf seinem Grund nicht mehr Schaden geschiehet, als was die Eigenschaft dieser Dienstbarkeit mit sich bringt. Es pflegt auch der Durchtrieb allzeit nur mit fliegender Weisel zu geschehen, folglich kan man sich der Weid oder des Blum-Besuchs, sofern nicht ein anderes hergebracht ist, keineswegs hierunter anmassen. Im übrigen ist Servitus Actūs zwar wol unter der Servitute Viæ, nicht aber Itineris begriffen, und wer nur des Durchtriebs allein berechtiget ist, kan sich selbiger Orten des Gangsteigs oder Fahrweegs nur währenden Trieb und soweit es hierzu vonnöthen ist, bedienen.

## §. 12.

Aquæ Hau-  
fūs, Pecoris  
ad Aquam  
Appulsus &  
Aquæ du-  
ctus,

1<sup>mo</sup> Aus fremden Brunnen, Teich und Privat-Flüssen Wasser zu schöpfen, das Viehe zur Tränk alldahin zu treiben, Wasser von dort ab- und auf seinen Grund entweder unmittelbar oder über die dazwischen liegende fremde Gründe zu leiten, gehört ebenfalls zu denen Feld-Dienstbarkeiten, doch soll der Inhaber des Prædii dominantis ohne Geding oder Herkommen dergleichen Recht niemal von einer Specie auf die andere extendiren, sofern dem Prædio servienti eine grössere Beschwerde dadurch zugehet. Es begreifen auch 2<sup>do</sup> die erste zwey Gattungen obgedachte Servitutum Viæ, Actūs, Itineris soweit unter sich, als man derselben zur Wasser-Schöpfung oder Vieh-Tränk benöthiget ist. Ausser obgedachter Servitut aber hat 3<sup>io</sup> weder aus fremden Brunnen, und Wasser noch über fremde Gründe ohne allseitiger Eigenthums-Herrn Bewilligung eine eigenmächtige Wasser-Leitung statt, und wenn hiernächst 4<sup>to</sup> dieselbe gar aus einem öffentlichen Stromm, ( Flumine publico ) oder über öffentliche freye Land-

Land- und Heer-Strassen ( Viam publicam ) geführt werden solle, so gehet dieses auch ohne Lands-Herrschaftlich-gnädigster Bewilligung nicht an. Wer aber 5<sup>to</sup> die Wasser-Leitungs-Berechtigkeit einmal erlangt hat, der ist auch ohne weiteren Consens der nöthigen Ausbesserung, sofern nur nichts neues hierunter gemacht, sondern die vorige Gestalt der Sach beyhalten wird, allerdings befugt. Wo im übrigen 6<sup>to</sup> bey gemeinen Bächen oder Wasser-Leitungen auch alle anliegende Theilhaber, welche Nutzen von dem Wasser haben, zu denen nöthigen Ausbesserungs-Kosten concurriren. Von anderen Wasser-Worken, welche nicht zur Leitung angesehen seynd, kommt unten p. 4. cap. 16. §. 11. das mehrere vor.

## §. 13.

Der Trieb oder Blum-Besuch, Kraft dessen man sein Viehe auf fremden Grund weiden lassen darf, erstreckt sich 1<sup>mo</sup> regulariter sowol auf Horn- als all anderes Viehe, ausgenommen was krank oder inficirt ist. 2<sup>do</sup> Darf zwar die Anzahl des Viehes, sofern eine determinirt ist, ohne Bewilligung deren Interessenten nicht überschritten werden, dahingegen pflegt man aber auch das junge Viehe, welches noch kein Jahr alt ist, niemal miteinzurechnen. 3<sup>io</sup> Wenn der Zeit und des Orts halber, wo und wenn nemlich die Weid gebraucht werden mag, nichts gewisses ausgemacht ist, so findet solche zu aller Zeit, und auf allen Stücken des mit dieser Dienstbarkeit behafteten Grundes ohne Wiederred Platz. Jedoch 4<sup>to</sup> soviel die Holz-Gründ und Waldungen betrifft, jedesmal mit Beobachtung dessen, was die Forst-Ordnung überhaupt mit sich bringt. 5<sup>to</sup> Ist nicht erlaubt, das Gras statt der Weid abmähen zu lassen, und die Berechtigung auf diese oder andere Art eigenmächtiger Weis abzuändern. 6<sup>to</sup> Kan der Eigenthümer sich der Mitweidenschaft nur soweit bedienen, als solches zu Abbruch oder Schmälerung der Dienstbarkeit nicht gereicht. 7<sup>mo</sup> Mag auch der dienstbare Grund nicht von ihm angebauet werden, es seye dann, daß das Jus pascendi nur zu offenen Zeiten nach abgeräumten Feldern darauf hergebracht, oder noch hinlängliche Weidenschaft auf anderen Gründen vorhanden ist. Dafern endlich 8<sup>vo</sup> mehr Prædia dominantia oder von einem Prædio mehr Domini sich dieser Servitut auf dem nemlichen Grund zu erfreuen haben, so soll sie die Obrigkeit bey entstehender Irrung zu vereinigen, oder ex æquo & bono abzutheilen suchen.

## S. 14.

Jus Compascui.

Gemein- oder Koppel-Weid, welche einer ganzen Stadt, Markt, Dorfschaft oder anderer Communität auf Gemeinds-Gründen zustehet, wird zwar 1<sup>mo</sup> nicht Jure Servitutis, sondern Communitatis & Condominii exercirt, nichts destoweniger soll man es bey denen sich hierüber ergebenden Strittigkeiten mit Ausführ- und Beweisung sothanen Rechts auf die nemliche Art, wie oben mit denen Dienstbarkeiten überhaupt geordnet ist, beobachten. 2<sup>do</sup> Hat jeder, welcher von der Communität ist, Theil an sothaner Gemein-Weid, und seynd die Inwohner gefreyten Stands sowenig als andere, welche die Onera Communitatis mittragen helfen, davon ausgeschlossen. 3<sup>io</sup> Soll keiner von der Gemeinde mehr Vieh auf die Gemein-Weid treiben, als er mit der Fütterey von seinem Gut überwintern kan. 4<sup>to</sup> Ist auch denen Hofmarsch- und anderen in Loco Communitatis wohnenden Gerichts-Herrschaften, wie auch jenen, welche den Hof-Bau in Pacht haben, nicht verwehrt, von ihrem eigenen Viehe, soviel zu ihrer Haus-Nothdurft erforderlich ist, auf die Gemein-Weid zu schlagen, das auf blossen Bestand, oder zur Mast- und Verkaufung von ihnen angenommene Viehe hingegen wird hierauf nicht geduldet. 5<sup>to</sup> Pfllegt man auch mehrbesagte Gemein-Weid nur zu offener Zeit, das ist, nach abgeräumten Feldern bis auf Georgi zu besuchen. Im übrigen bleibt es 6<sup>to</sup> der Schaafen und Schäfereyenhalber bey der Policeny- und soviel den Besuch deren Gemeinds-Hölzern betrifft, bey der Forst-Ordnung.

## S. 15.

Jus lignandi aut Glandis legendæ &amp;c.

Wer in fremden Waldungen das Recht hat, sich daraus behölzen zu dürffen, oder Eichel zu klaben, und Laub zu raumen, der soll sich dessen mit Bescheidenheit, und der Forst-Ordnung gemäß um so mehr gebrauchen, als sich sogar in eigenthümlichen Waldungen, wo man erwehntes Jus lignandi vel Glandis legendæ nicht als eine Servitut, sondern Jure Domini & Proprietatis zu exerciren hat, allerdings hiernach geachtet werden muß, damit auf solche Weis nicht nur die Waldungen in ihrem Stand und Wesen beständig verbleiben, sondern auch demjenigen, welcher etwan die Jagd der Orten hergebracht hat, an seiner Gerechtsame kein merklicher Abtrag geschehen möge.

## S. 16.

## S. 16.

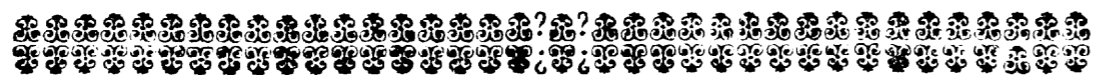
Jetztbenannten Dienstbarkeiten wird ferner beygerechnet das sogenannte Zwang-Recht, Kraft dessen man z. E. eine gewisse Mühl zu besuchen, bey einem gewissen Wirths- oder Bräuhaus Wein oder respectivè Bier zu kauffen verbunden ist, item da man auf einem fremden Grund Kalch zu brennen, Ziegel- oder Glashütten zu errichten, Sand oder Leim zu graben, Stein zu klaben oder zu brechen, Zaun gegen das Wild, oder Gräben gegen das Wasser zu machen, das Recht hat, und was dergleichen unbenannte Gerechtigkeiten mehr seynd, welche sich nicht wol specificiren lassen.

## S. 17.

Die Bräu-Gerechtigkeit sowol zum Haus-Trunk, als Verschleis ist zwar ebenfalls keine Servitut, doch darf man sich derselben weder auf eigener noch fremder Bräustatt anmassen, ohne die Lands-Herrschaftliche gnädigste Bewilligung darüber erhalten zu haben. Desgleichen werden die sogenannte vier Ehehaften, nemlich Schmidt-Mühl-Bad- und Tafeln-Gerechtigkeit weder auf dem Seinigen noch in Fremden andergestalt als durch Lands-Fürstliche Concession oder Verjährung von unsürdentlichen Zeiten erlangt, welches sich jedoch nur von Getreid-Mühlen, nicht aber von Säg-Dehl- und anderen dergleichen Mühlen versteht, als welche zum Theil von der Niedergerichtsbarkeit, oder gar von dem Eigenthum abhängen.







## Neuntes Capitul

### Von der Nutznießung. ( Usufructu. )

#### §. 1.

Was die Nutznießung seye?

Die Nutznießung ist eine rechtliche Befugnuß fremdes Gut zu benutzen.

#### §. 2.

Wie sie erlangt werde?

Sie wird 1<sup>mo</sup> theils durch rechtliche Disposition auf Art und Maaß, wie andere Servitutes überhaupt, theils durch zehn- und respectivè zwanzig- oder ohne Titul durch dreißig-jährige Præscription, öfters aber auch durch das Besatz selbst und zuweilen bey strittigen Abtheilungen durch richterlichen Ausspruch erlangt. Soviel nun 2<sup>do</sup> die letztwillig- oder andere Dispositiones betrifft, stehet aus dem Inhalt deren und sonst zu er-messen, ob und wie weit dieselbe nur von dem Usufructu allein, oder von dem Eigenthum, oder von beeden zugleich zu verstehen seyen? 3<sup>io</sup> Die Bedingnuß, daß der Usufructuarius auch eine andere Servitut neben sich leiden soll, ändert die Natur der Nutznießung keinesweegs, und verwandelt solche nicht in das Eigenthum. 4<sup>to</sup> Wenn einem ein gewisses Gut, und dem anderen Ususfructus darauf verschafft wird, so gebührt dem letzteren die Nutznießung allein, und hat der erste nichts hievon zu prætendiren, ohngeacht das Römische Recht ein anderes hierin verordnet. 5<sup>to</sup> Wird Ususfructus mehr Personen zugleich verliehen, so acquirirt zwar jeder das Recht auf dem ganzen Gut in solidum, die Nutzung wird aber pro ratâ soweit getheilt, als sie sich theilen laßt.

#### §. 3.

In was für Sachen?

Ususfructus hat 1<sup>mo</sup> in allen Dingen, sofern sie nur in Patrimonio & Commercio humano seynd, ja sogar 2<sup>do</sup> in sammentlichen Vermögen, jedoch niemals anders als deducto Aere alieno und wo Noth- Erben vorhanden seynd, salvâ legitimâ statt.

statt. Dafern aber auch 3<sup>io</sup> einer Frauen die Lebenslängliche Nutznießung nicht auf gewissen Gütern, sondern auf sammentlicher Haabschaft vermacht wird, und ein oder mehr eheliche Kinder von dem Testatore vorhanden seynd, so gebührt ihr nach hiesigen Land-Recht mehr nicht als der Standsmäßige Unterhalt von sothaner Haabschaft, die übrige Nutzungen soll sie als Verwalterin denen Kindern verrechnen, es seye dann eine ander- und nähere Erklärung, wie es hierinfallt gehalten werden solle, von dem Testatore vorhanden, bey welcher es sodann, salvâ tamen legitimâ, sein Verbleiben hat.

#### §. 4.

1<sup>mo</sup> Gebühren Usufructuario alle Fructus tam naturales quàm civiles, welche aus dem Gut selbst, dessen Zugehör und Anwachs, oder auch mit Gelegenheit und in Ansehen desselben genossen werden mögen. 2<sup>do</sup> Dient ihm das Gut nicht nur zum Nutzen, sondern auch zur bloßen Zierde und Lustbarkeit. 3<sup>io</sup> Ist er alles zu thun berechtigt, was zu diesem Zweck erforderlich seyn mag, welches allenfalls bey entstehender Irrung ex æquo & bono ermessen wird. 4<sup>to</sup> Kan derselbe in Usufructu constituendo zwar nur den Constituenten oder dessen Erben allein Actione personali zu Berichtigung des versprochenen Ususfructus, in constituto hingegen auch jeden anderen, der ihn hierin stört oder beeinträchtigt, Actione confessoria, und gestalten Dingen nach ex Interdicto retinendæ vel recuperandæ Possessionis belangen, wie nicht weniger 5<sup>to</sup> die entweder Facto tertii oder Naturâ vel Casu von dem Gut abgesonderte Früchten, soweit sie nicht schon verjährt, oder bona Fide percipirt seynd, von jedem Inhaber vindiciren. 6<sup>to</sup> Fallen ihm die zur Zeit der Acquisition amoch stehend- oder hangende Fructus naturales über Abzug deren hierauf verwendeter Bau- & Kosten gleichfalls zu, civiles hingegen werden für das letzte Jahr zwischen ihm und dem Proprietario pro ratâ getheilt. Im übrigen stehet ihm 7<sup>mo</sup> frey, mit denen Guts-Nutzungen, solang sein Recht dauert, nach Belieben zu schalten und zu walten, folglich auch solche an jemand anderen verschreiben, veräußern, cediren oder überlassen zu können.

#### §. 5.

1<sup>mo</sup> Ist er schuldig, das Gut seiner Zeit nach geendigten Usufructu dem Eigenthümer oder dessen Erben und Nachkommen

Obligation desselben.

men in dem Stand, wie er es empfangen, samt dem Anwachs und aller Zugehör wiederum zu restituiren, folglich 2<sup>do</sup> solches auf eigne Kosten zu erhalten, und andergestalt nicht als auf Haus-Birthschaftliche Art & *salvâ Substantiâ* zu benutzen, mithin 3<sup>io</sup> allen Schaden, welcher *Dolo vel Culpâ latâ & levi* auf dem Gut durch ihne geschichet, zu erstatten, auch daß dieses alles 4<sup>to</sup> von ihm genau befolgt werde, auf Art und Maaß, wie in 5<sup>vo</sup> seq. enthalten ist, hinlängliche Caution zu leisten, 5<sup>to</sup> hat er alle auf dem Gut haftend: oder in Ansehen desselben zu entrichtende Onera zu tragen, oder da ihm solche etwan zuschwer fallen, sich gleichwol der Nutznießung zu entschütten. 6<sup>to</sup> Kan er sich des auf dem Gut gefundenen Schatz weiter nicht anmassen, als was dem Inventori, falls er derjenige ist, laut obigen 3<sup>ten</sup> cap. 4<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> gebührt. 7<sup>mo</sup> Darf er das Gut selbst weder verpfänden, noch sonst in anderweeg veräußern, ausser wenn ihm diese Macht von dem Eigenthümer specialiter eingeräumt ist, dann da ist er nicht mehr soviel *Usufructuarius* als *Proprietarius*.

## §. 6.

De Cautione  
Usufructua-  
riâ.

Obgedachte Caution, welche nemlich jeder *Usufructuarius* sowol wegen *Conservir:* als *Restituirung* des nutznießlichen Guts zu prästiren hat, pflegt 1<sup>mo</sup> nur auf Begehren des Eigenthümers geleistet zu werden, und ist 2<sup>do</sup> Niemand davon befreuet, als erstens der *Fiscus*, zweitens der Vatter in Ansehen nutznießlicher Kinder: Gütern, drittens der *Fructuarius*, welchem zugleich das Eigenthum nach Ablauf einer gewissen Zeit zufällig werden soll, viertens, der das Seinige zum Theil oder ganz mit Vorbehaltung des *Ususfructus* verschenkt, fünftens, wenn sich *Proprietarius* derselben begiebt, welches jedoch durch die bloße Auslieferung des Nutznießlichen Guts niemah vermuthet wird. 3<sup>io</sup> Aus mehr *Usufructuariis* cavirt jeder nur *pro ratâ*. 4<sup>to</sup> Vor geleisteter Caution ist der Eigenthümer nicht schuldig, dem *Usufructuario* das Gut ausfolgen zu lassen, sondern kan zur Sicherheit begehren, daß man selbes verpachte, oder durch einen anderen auf des *Fructuarii* Kosten verwalten lasse, welchenfalls jedoch 5<sup>to</sup> diesem letzteren der Pachtshilling, und respectivè die Rechnungs: Aufnahm samt denen *Fructibus* des verwalteten Guts gebührt. Ob 6<sup>to</sup> in Ermanglung anderer Caution das bloße *Jurament* auf Seiten des *Usufructuarii* hinlänglich seye, muß theils aus Beschaffenheit

senheit der Person, theils aus anderen Umständen ermessen werden. Damit sich aber auch 7<sup>mo</sup> über die Vollziehung dessen, was cavirt worden ist, destoweniger Irrung mit der Zeit ergeben möge, soll das nutznießliche Gut, zumal auf Begehren des Eigenthümers, vor der Auslieferung förmlich beschrieben und inventirt, oder wenn die Auslieferung ohne *Inventario* schon geschehen ist, von dem *Usufructuario* eine beschworene *Specification sub Poenâ Juramenti in Litem* herausgegeben werden, den Vatter oder jene allein ausgenommen, welche der Inventur durch Beding oder letzten Willen begeben seynd, dann diese thun statt des *Inventarii* oder eidlicher *Manifestation* nur eine getreue Anzeig.

## §. 7.

Der Eigenthümer muß 1<sup>mo</sup> dem *Fructuario* auf dem nutznießlichen Gut alles gestatten, was zu desselben rechtmäßiger Benutzung erforderlich ist. 2<sup>do</sup> Kan er zwar das Eigenthum auch ohne Wissen oder Willen des *Usufructuarii* jedoch niemah anderst, als *salvo Jure Ususfructus* verpfänden oder veräußern. 3<sup>io</sup> Hat er gegen all jene, welche sich der Nutznießung ohne Zug und Recht anmassen, nicht nur oberstandene *Actionem negatoriam*, sondern auch gestalten Dingen nach *Remedia possessoria* an der Hand. Nach geendigtem *Usufructu* fällt ihm 4<sup>to</sup> das Gut zwar frey wiederum heim, dagegen entrichtet er alle hierauf verwendete Kosten in der Maaß, wie es jeder anderer *bonæ Fidei Possessor* fordern mag oder soll. Die selbiger Zeit noch stehend: oder hangende Früchten nimmt er 5<sup>to</sup> ebenfalls über Abzug deren Bau: Kosten zu sich, *Fructus civiles ultimi Anni* aber werden zwischen ihm und dem *Usufructuario*, oder denen Erben *pro ratâ* getheilt.

## §. 8.

Die Nutznießung hört auf 1<sup>mo</sup> *per non Usum* und zwar inner zehen, oder unter Abwesenden inner zwanzig Jahren, ohne daß ein Verbott oder anderes *Factum* hierzu vonnöthen ist. 2<sup>do</sup> Durch den völligen Untergang des Nutznießlichen Guts. 3<sup>io</sup> Durch die Existenz des Tags oder der Bedingnuß, worauf der *Ususfructus* durch *Pacta* oder andere Anordnung eingeschränkt ist. 4<sup>to</sup> Durch die *Consolidation* der Nutznießung und des Eigenthums, da nemlich z. E. der *Proprietarius* dem

Usufructuario oder dieser vicissim jenem succedit. 5<sup>to</sup> Wenn das Recht desjenigen, welcher den Ususfructum verliehen hat, aufhört. 6<sup>to</sup> Durch gestiffenen Abschleif oder anderen schweren Mißbrauch des Guts. 7<sup>mo</sup> Endlich auch durch den Tod des Usufructuarii nach Maaßgab nächstfolgenden S<sup>vi</sup>.

## §. 9.

Wie durch den Tod?

1<sup>mo</sup> Erlöscht Ususfructus durch den Tod des Eigenthümers niemalen, wol hingegen durch den Tod des Usufructuarii, und ist hierin falls 2<sup>do</sup> zwischen dem natürlich- und Bürgerlichen Tod kein Unterschied, z. E. da der Usufructuarius geächtet, zur ewigen Gefängnuß verdammt, oder in einem der Weltlicher Gütern unfähigen Geistlichen Orden zur Profession gelassen wird. In einer ganzer Gemeinde, oder anderen dergleichen Corpore non moriente ist 3<sup>io</sup> in diesem Stück die gänzliche Dissolution oder Aufhebung des Corporis, oder aber ein hundert-jähriger Zeit-Verlauf statt des Tods. 4<sup>to</sup> Wird bey Verleihung des Ususfructus auch öfters der Erben mitgedacht, welchenfalls sich selber zwar auch auf sie erstreckt, jedoch regulariter nur bis auf den ersten Grad der Succession und nicht soviel Jure hæreditario als ex primævâ Concessione.

## §. 10.

De Quali-Usufructu.

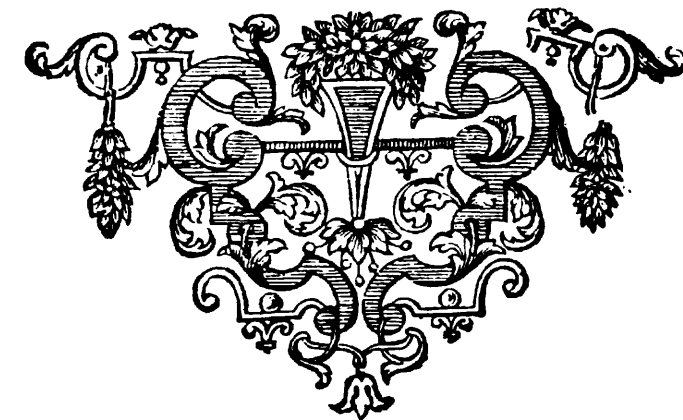
Quasi-Ususfructus wird genannt, wenn man die Nutzniessung in Wein, Bier, Brod und dergleichen Dingen erlangt, welche sich ohne Angreiff- oder Verzehrung der Substanz nicht wol gebrauchen lassen. Der Unterschied zwischen diesem und obgedachten vero Usufructu bestehet in folgenden: 1<sup>mo</sup> Erlangt Fructuarius das Eigenthum der Sach durch die Uebergab, und kan damit, wie in anderen eigenthümlichen Sachen, nach Belieben disponiren. Dagegen fällt auch 2<sup>do</sup> die Gefahr auf ihn, wenn die Sach Casu verlohren gehet. 3<sup>io</sup> Ist er nach geendigten Quasi-Usufructu schuldig, das Gut zwar nicht in Specie, doch in Genere, & eadem Qualitate aut Quantitate vel Pretio zu restituiren, auch 4<sup>to</sup> derwegen auf Begehren annemliche Caution zu leisten. Im übrigen wird 5<sup>to</sup> jetztbemelter Quasi-Ususfructus auf die nemliche Art, wie Ususfructus verus, verliehen und geendiget.

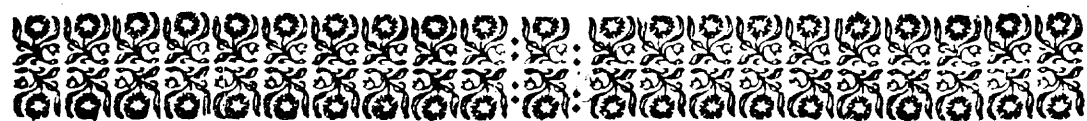
## §. 11.

Wenn die Nutzniessung fremden Guts nur soweit als die tägliche Nothdurst mit sich bringt, eingeschränkt ist, so heißt es 1<sup>mo</sup> Servitus Usus, und wird 2<sup>do</sup> die Nothdurst nach der Person des Usuarii seinen Stand, Familie, Haushaltung und dergleichen Umständen, nicht aber nach seinen anderen Vermögen ermessen, anermogen auch ein Vermittleter, oder der schon von anderen dergleichen Usus hat, in Kraft dieser Servitut soviel fordern mag, als seinem Stand nach die tägliche Nothdurst erheischt. 3<sup>io</sup> Gehören all übrige Nutzungen, welche die Nothdurst des Usuarii übersteigen, dem Proprietario. 4<sup>to</sup> Laßt sich der Usus nicht theilen, sondern wo mehr Usuarii zugleich seynd, nimmt jeder à Proportion seiner Nothdurst, desgleichen kan er auch 5<sup>to</sup> nicht an andere überlassen werden, außer soweit die Sach andergestalt nicht als auf solche Weis zu gebrauchen ist. Im übrigen kommt derselbe 6<sup>to</sup> mit dem Usufructu und soviel die Consumptibilia betrifft, mit dem quasi Usufructu übereins.

## §. 12.

Unter jetztgedachter Servitute Usus und Habitationis ist kein anderer Unterschied, als daß man sich Kraft der letzteren eines fremden Haus für sich und seine Domestiquen zur blosser Standsmässiger Bohnung, jedoch nicht weiter gebrauchen darf, und hindert hieran nicht, wenn man bereits selbst mit einem eigenthümlichen Haus versehen ist.





# Zehendes Capitul

## Von dem Zehend - Recht.

( Jure Decimarum. )

## §. 1.

Was der Zehend seye?

**D**er Zehend ist ein gewisser Antheil von Früchten, welchen man der Geistlichkeit zum Unterhalt, oder auch anderen von Besäß- oder Gewohnheitswegen schuldig ist.

## §. 2.

Wie vielerley?

Nach gemeinen Rechten wird derselbe hauptsächlich in den Personal und Real, dieser letztere aber weiter in den gross- und kleinen Zehend getheilt. Decimæ personales betreffen den durch blossen Fleiß, z. E. von Amts-Kaufmannschaft- oder anderer ehrlicher Handthierung- wegen zugegangenen rechtmässigen Gewinn, reales oder prædiales hingegen nicht nur die an Getreid, Wein, Oehl, Holz, Obst, Gras und Kräutern, dann andere aus der Erden erzlegete Früchten und Gewächse, sondern auch die mit Gelegenheit eines Guts an Stiften, Zinsen, und anderen derley Verreichnissen genossene Fructus civiles, wie nicht weniger alles, was entweder durch die Jagd, Fischerey und den Vogelfang, oder aber durch die Vieh-Zucht sowol an dem Viehe selbst, als an Käß, Butter, Milch und anderen davon zu nutzen gebracht wird. Der grosse Zehend begreift überhaupt nur die grössere Frucht, als da ist, Wein und Getreid, samt dem Halm oder Stroh, insonderheit Weizen, Korn, Fesen, Dunkel, Gersten, Habern, Erbsen, Heidelpren, Linsen, Bonnen und Mischling, der kleine hingegen nur die geringere Gattung von Früchten, als da ist, Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hopfen, Bräun, Heu, Hummet, Erdäpfel, Toback und dergleichen, nebst dem sogenannten Blut-Zehend.

## §. 3.

## §. 3.

Jetztverstandener Personal-Zehend ist 1<sup>mo</sup> in hiesigen Landen gar nicht, der Real oder Prædial aber nur soweit gebräuchlich, als er 2<sup>do</sup> unter obspecificirten Gattungen von gross- und kleinen Zehend begriffen ist. 3<sup>io</sup> Giebt man nach uralter Landes-Observanz den kleinen Zehend überhaupt nur an Orten, wo er Herkommens ist, und in der Maaß, wie er Herkommens ist. 4<sup>to</sup> Wird unter dem Blut-Zehend nur das Viehe, nicht aber Milch, Butter, Käß und andere von dem Viehe kommende Nutzung verstanden.

## §. 4.

Der Geistliche Zehend wird 1<sup>mo</sup> von allen Eingepfarrten, und zwar soviel 2<sup>do</sup> den grossen Zehend insonderheit betrift, von jedem Inhaber des in selbiger Pfarr gelegenen Guts gereicht, sofern man anders nicht 3<sup>io</sup> eine wiederige Observanz, oder andere rechtmässige Exemption beweisen kan. 4<sup>to</sup> Giebt den Weltlichen Zehend ebenfalls nur der Inhaber des Zehendbaren Guts. 5<sup>to</sup> Ist hierin falls einerley, ob man das Gut eigenthümlich- oder nur nutznießlicher Weis innhabe. 6<sup>to</sup> Kan sich der Zehend-Herr auch an den Guts-Pachter halten, und bleibt diesem gleichwol der Regress an den Verpachter allenfalls bevor. 7<sup>mo</sup> Haftet der Guts-Inhaber für die unter seinem Vorsahrer etwan verfallen- und ruckständige Zehenden nicht, er seye dann Successor universalis.

## §. 5.

1<sup>mo</sup> Gehührt der Zehend regulariter der Geistlichkeit, und zwar 2<sup>do</sup> zusörderst dem Pfarrer, welcher des grossen Zehends halber gegen jeden Guts-Inhabern in seiner Pfarr fundirtes Recht und Præsumption soweit für sich hat, als ihm 3<sup>io</sup> keine besondere Gewohnheit, oder sonstige Exemption entgegen stehet. Weltliche Personen seynd zwar 3<sup>io</sup> des Geistlichen Zehends-Rechts überhaupt nicht fähig, wenn sie es aber gleichwol auf rechtmässige Art einmal erlangt haben, soll man sie unbekränkt dabey schützen und handhaben. Unter mehr rechtmässigen Zehend-Herrn und Condecimatoribus bleibt 4<sup>to</sup> jeder bey der ihm zustehender Gattung oder Antheil



Antheil des Zehends, ohne daß einer dem anderen hierin vor- oder einzugreifen hat. Thor-Wächter darffen sich 5<sup>to</sup> unter dem Vorwand, daß sie zu Ernd-Zeit die Thor frührer auf- oder später zusperrren müssen, nicht unterstehen, von den Getreid-Führen eine Garb vielweniger den Zehend zu nehmen. Was man aber 6<sup>to</sup> dem Gesell-Priester, Schmidt, Bader, Hüter, Mesner oder auch dem Schergen an Getreid entweder aus guten Willen oder Schuldigkeit zu reichen pflegt, ist kein Zehend, sondern eine andere Gaab, welche jeder gleichwol von dem Seinigen ohne Abbruch der gewöhnlichen Zehend-Gebühr zu entrichten hat.

§. 6.

Von Erlan-  
gung des  
Geistlichen  
Zehends un-  
ter Geistli-  
chen Perso-  
nen.

Wie und auf was Weis der Geistliche Zehend durch Kauf, Tausch, Pacht, Vergleich, Compromiß, Belehnung, Union, Privilegium, Gewohnheit, oder Verjährung von einer Kirch oder Geistlichen Person auf die andere gebracht werde, ist in denen gemein geschriebenen Geistlichen Rechten des mehrern versehen, wobey es auch in hiesigen Landen soweit sein Verbleiben hat, als solches denen Concordatis, oder besonderen Herkommen nicht zuwieder ist.

§. 7.

Wie der  
Geistliche Ze-  
hend von  
Weltlichen  
Personen er-  
langt werde?

An Weltliche Personen kan der Geistliche Zehend nicht anders gelangen als 1<sup>mo</sup> durch Päbstliche oder gestalten Din- gen nach Bischöfliche Bewilligung, und zwar durch jene auf beständig, durch diese aber nur auf einige Jahr. 2<sup>do</sup> Durch die Verjährung von unfürdentlicher Zeit, welch- alles sich jedoch 3<sup>io</sup> nur von dem Geistlichen Zehend-Recht selbst, nicht aber von denen Zehend-Früchten verstehet, dann diese mö- gen von jedem Geistlichen Decimatore, solange er lebt, an Weltliche Bestands- oder anderer Weis überlassen werden.

§. 8.

Von Erlan-  
gung des  
Weltlichen  
Zehends.

Zehenden, welche schon einmal auf rechtmässige Weis in Weltliche Hände gekommen, mithin säcularisirt seynd, werden, wie andere Weltliche Dinge überhaupt, geachtet, folglich auch auf die nemliche Art durch rechtliche Disposi- tion unter Lebendigen oder von Todwegen von einem an den anderen gebracht.

§. 9.

§. 9.

Obwol der Real-Zehend eine solche Bürde ist, welche auf dem Zehendbaren Gut selbst haftet, so wird doch selber 1<sup>mo</sup> nicht von dem Gut, sondern nur von denen darauf gewachsenen Früchten, und zwar 2<sup>do</sup> von jenen, welche nach Anleitung ob- gen dritten §<sup>vi</sup> decimabel seynd, gereicht. Solchemnach kan 3<sup>io</sup> von öd- oder unangebauten Gründen, solange sie in die- sem Stand verbleiben, zwar kein Zehend gefordert werden, wenn aber gleichwol erscheint, daß der Zehend-Mann den Feld-Bau aus blosser Neidsucht oder sonst dem Zehend-Herrn zum Schaden geflissener Weis unterläßt, so mag er Obrigkeitlich hierzu angehalten werden, und ist den Schaden zu ersetzen schuldig.

§. 10.

Auf den sogenannten Novalien oder Neubrüchen gehört 1<sup>mo</sup> der Zehend hiesigen Lands-Gebrauch nach dem Pfarrer selbigen Orts nur die erste drey Jahr, sodann aber demjenigen, der ihn daselbst hergebracht hat. Ein Neubruch heißt aber 2<sup>do</sup> was vorhin noch nie angebauet, sondern erst neuerlich um- gerissen worden, welches sich aus den Furchen und anderen der- ley sichtigen Kennzeichen leicht abnehmen laßt. Wo nun 3<sup>io</sup> dergleichen Merkmahl vorhanden seynd, da ist kein Neubruch mehr, und gebührt mithin der Zehend demjenigen, der ihn vorhin gehabt hat. Die Borländer werden 4<sup>to</sup> deme, der die daran stossende Aecker zu decimiren hat, verzehend. 5<sup>to</sup> Ist besagter Neubrüchen oder Borländern halber an einem Ort et- was besonderes hergebracht, so hat es hierbey sein Verbleiben, immassen, soviel die obere Pfalz betrifft, dasjenige, was Con- cordatenmässig ist, beobachtet werden soll.

§. 11.

Wenn der Feld-Bau verändert, und statt der vorigen ei- ne andere Gattung von Früchten erzihlet wird, seynd haupt sächlich folgende Fälle wol zu merken. 1<sup>mo</sup> Ist etwan der Ze- hend unter mehr Decimatoribus dergestalt getheilt, daß einer bey dieser, der andere bey jener Gattung Früchten den Zehend zu geniessen hat, so ist zu unterscheiden, ob ein oder des an- deren Zehend-Recht nur auf gewissen Gründen, oder aber auf einer

Et

einer

einer gewisser Art von Früchten hafte. Letzterenfalls kan durch die Uenderung des Feld-Bau an denen Zehendbaren Früchten einem Condecimatori etwas ab- und dem anderen zuwachsen, ausgenommen, da etwan durch solchen Entgang dem Pfarrer seine Congrua zusehr geschmälert wurde, welchenfalls sich der Condecimator des Zuwachs halber mit ihm billicher Dingen nach zu vergleichen hat. Anderenfalls hindert 2<sup>do</sup> die Uenderung des Feld-Bau keineswegs, daß nicht der Zehend-Herr die auf dem Zehendbaren Grund erbaute Früchten, sie seyen gleich von Gattung, was sie wollen, auszehenden könne, ohne daß er bey erfolgender Abänderung deren Früchten einen Condecimatoren hierauf zu zulassen schuldig ist. Solchemnach kan z. E. derjenige, der den kleinen Zehend nirgend als in den Gärten hat, solchen auch von anderen und grösseren darin gebauten neuen Früchten sich zueignen, wohingegen derjenige, welcher den grossen Zehend nur auf dem Feld hat, solchen gleichfalls von denen alldort neu gebauten kleineren Früchten genießet. Hätte aber 3<sup>io</sup> Jemand den kleinen Zehend nicht nur in Gärten, sondern auch auf dem Feld, so empfängt er hiesigen Lands-Gebrauch nach zwar den Zehend von allen Früchten in den Gärten, aber auf dem Feld nur von denen kleineren, und zwar auf einem halben Tuchart Ackers, das übrige gehört dem Zehend-Herrn des grösseren Zehends, wo kein anderes Herkommens ist. 4<sup>io</sup> Macht Jemand Gärten oder Heuwiesen aus Aeckern, so giebt man den Heuzehend davon, es wären dann solche Aecker vorhin schon einmal Zehend-freye Gärten oder Heuwiesen gewesen. Wird hingegen 5<sup>io</sup> aus einem Garten ein Feld gemacht, so wird solches von dem, der vorher Decimator von dem Garten gewesen, ausgehend. 6<sup>io</sup> Erweitert einer seinen Garten, so giebt er den Zehend von solchen neuen Eingang demjenigen, der ihn vorhin darauf gehabt hat, oder findet sich billicher Dingen von ihm ab. 7<sup>io</sup> Die in Zehendbaren Feldern gemachte Auffang werden, wie das Feld selbst, ausgehend, wenn anderst der Auffang mit decimablen Früchten angebaut wird. 8<sup>vo</sup> Hat einer den Zehend durch Verjährung an gewissen Orten, wo nur eine gewisse Gattung von Früchten selbiger Zeit gebaut worden ist, rechtmässig hergebracht, und wurden hernach andere Früchten gebaut, so kan er sich bey diesen letzteren des Zehends nicht anmassen, er habe dann Titulum univrsalem vor sich, und stehe ihm keine besondere Gerechtsame eines Dritens disfalls im Weeg.

§. 12.

§. 12.

1<sup>mo</sup> Muß der Zehend in Naturâ gereicht werden, und ist der Zehend-Herr nicht schuldig, sich mit Geld oder anderen Äquivalent abfertigen zu lassen, sofern er nicht durch ein Rechtsbeständiges Pactum hierzu verbunden ist. Die bloße Verjährung stehet ihm 2<sup>do</sup> hierin niemals im Weeg, solange sie auch immer gedauert haben mag, ausgenommen soviel 3<sup>io</sup> den kleinen Zehend betrifft, dann weil sich dieser obverstandenermassen lediglich nach dem Herkommen richtet, so kan der Zehend-Herr, welcher sich von dreyszig oder mehr Jahren her mit Geld oder anderer gleichförmiger Præstation hat abfertigen lassen, den Natural-Zehend nicht mehr fordern, er könnte dann beweisen, daß dieses nur Pachtweis, oder auf andere wiederrussliche Art geschehen seye.

§. 13.

Wo kein mehr- oder minderes hergebracht ist, da bleibt es 1<sup>mo</sup> regulariter bey dem zehenden Theil deren jedes Jahr gewachsener Zehendbarer Früchten. Was nun 2<sup>do</sup> die zehende Garb nach völliger Auszehlung alles Zehends nicht erreicht, davon soll auch nichts genommen werden. 3<sup>io</sup> Ist weder auf die Anzahl der Garben vorigen Jahrs, noch da im letzten Jahr einige Garben unter zehen übrig geblieben seynd, im folgenden Jahr darauf zu zehlen, wol aber mag 4<sup>io</sup> von einem Acker auf den anderen, sofern er dem nemlichen Zehend-Mann gehört, und von einer Gattung Getreid auf die andere selbigen Jahrs gezehlt werden. 5<sup>io</sup> Hat der Zehend-Herr die Wahl, bey was für einer Garb er die Auszehlung anfangen, und sofort bis auf die zehende allzeit fortzehlen wolle. Bey dem Blut-Zehend pflegt man 6<sup>io</sup>, wo kein anderes Herkommens, die Auszehlung nach dem Durchlauf und zwar von einem Jahr auf das andere zu machen.

§. 14.

1<sup>mo</sup> Stehet dem Zehend-Herrn frey, den Zehend auf dem Feld, in dem Stadel, oder da er sich mit dem Zehend-Mann vergleichen wolte, in dem Sack an Körnern einzubringen. Hindert auch 2<sup>do</sup> daran keineswegs, daß ein anderes schon lange Zeit im Brauch gewesen seye, sofern nicht einerseits das Verbott, und anderseits die Acquiescenz bewiesen werden mag.

Et 2

Die

Die Auszehndung auf der Wurzel hat 3<sup>to</sup> nicht statt, auffer an Orten, wo solche von Alters Herkommens ist. Dafern nun selbe 4<sup>to</sup> auf dem Feld geschieht, so ist der Zehend-Mann den Zehend nur solange daselbst zu verwahren schuldig, bis er sein eigen Getreid einbringt, und mag sodann 5<sup>to</sup> der Zehend-Herr gleichwol selbst ohne Entgeld des Zehend-Manns davor Sorg tragen. Man soll auch 6<sup>to</sup> bis zu Einbringung des Zehends weder auf dem Feld ackeren, noch das Vieh darauf treiben, wohingegen sich 7<sup>mo</sup> der Zehend-Herr mit der Einbringung nicht saumig finden lassen solle. Wird nun 8<sup>vo</sup> der Fang nicht auf dem Feld, sondern im Stadel vorgenommen, so ist der Zehend-Mann solchen alldort zu verwahren, und hierunter Dolum & Culpam latam aut levem zu præstiren schuldig, jedoch länger nicht als dreyssig Tag.

## §. 15.

Von der Einbringungzeit.

Die Auszehndung soll 1<sup>mo</sup> zu rechter Zeit, wenn die Früchten reiff seynd, vorgenommen, solchemnach auch 2<sup>do</sup> mit dem Zehendbaren Getreid eher nicht in den Schnitt gesetzt werden, auffer wenn 3<sup>to</sup> der Bauersmann soweit ausgezehrt hat, daß er mit der Speiß nicht mehr versehen ist, welchenfalls er zwar mit Vorwissen des Zehend-Herrns an Orten, wo die Zeitigung sehr nahe ist, schneiden kan, sich aber gleichwol des Schadenshalber mit ihm zu vergleichen hat. Die nemliche Beschaffenheit hat es 4<sup>to</sup> mit dem Mischling, soweit solches vor der Zeitigung zum Pferd-Futter geschnitten wird. 5<sup>to</sup> Soll der Schnitt dem Zehend-Herrn, wenn er anderst auf dem Feld auszehenden will, den Tag vorher verkündiget werden, auffer dessen und da 6<sup>to</sup> sothane Verkündung unterlassen, und die Frucht zufrüh und zuspat gesamlet wird, ist man den Zehend-Herrn all dadurch verursachten Schaden zu vergüten schuldig. 7<sup>mo</sup> Wird der Zehend-Mann deswegen, weil der Zehend nicht zu rechter Zeit gefordert worden, seiner Obligation nicht entbunden.

## §. 16.

Von denen Zehends-Rechten.

Die sowol zur Auszehndung der Früchten als Liefer- und Einbringung derselben erforderliche Kosten werden 1<sup>mo</sup> von dem Zehend-Herrn bestritten. Dahingegen mag der Zehend-Mann 2<sup>do</sup> weder die Saam- oder Bau-Kosten, noch daß Schnit-

ter-

ter-Drescher- und Arbeits-Lohn, vielweniger was zur Feld-Hut- und Abreibung des Wilds verwendet, oder dem Schmidt, Wagner, Bader, Mesner, und anderen aus Noth oder Bittweis an Getreid verreichet zu werden pflegt, und eben sowenig auch die Stift, Gilt, und andere dergleichen Abgaben an dem Zehend abziehen. Gleichwie im übrigen 3<sup>to</sup> der Personal-Zehend in hiesigen Landen nicht üblich ist, so fällt dasjenige, was die gemeine Rechten deren Köstenhalber hierin besonders verordnen, von selbst weg.

## §. 17.

Jeder Zehend-Mann soll 1<sup>mo</sup> sowol den gross- als kleinen Zehend, wie er solchen schuldig ist, getreulich und ohne Abgang verreichen, im wiederigen Fall von der Obrigkeit zwar willkürlich, jedoch unmachlässig, und nach Gestalt des gespielten Betrugs und verursachten Schadens gar malefizisch gestraft werden. Damit aber auch 2<sup>do</sup> alle Betrügeren destomehr vermieden bleibe, ist der Zehend-Herr befugt, dem Zehend-Mann in dem Stadel nochmal auszuzehenden, wenn er redliche Anzeigungen hat, daß eine Gefährde oder Irrthum in der Abreibung vorgegangen seye. Wird nun 3<sup>to</sup> der Zehend-Mann hierbey ungerecht befunden, so bezahlt er die auf sothane neue Auszehndung erloffene Kosten. Bezeigt sich aber 4<sup>to</sup> daß der Zehend richtig gegeben worden, so trägt der Zehend-Herr selbst die Kosten, und wird annebends gestraft, wenn die zweyte Auszehndung ohne gnugsamen Verdacht, aus blossen Haß, und Neid vorgenommen worden zu seyn scheint. 5<sup>to</sup> Soll auch derselbe den Zehend-Mann mit sothaner neuer Auszehndung bey willkürlicher Straf weder bedrohen, noch daß er solche unterlasse, sich durch Gaab oder Schantung von ihm abfinden.

## §. 18.

Der Zehend-Herr kan 1<sup>mo</sup> nicht nur den Zehend-Mann, sondern auch jeden anderen Inhaber deren Zehendbarer Früchten um seinen Zehend rechtlich belangen, und da etwan dieser 2<sup>do</sup> von denen übrigen Früchten schon einmal separirt ist, so hat er das Eigenthum davon, und kommt mithin bey allenfalligen Concurs Jure Separationis, solana wenigst der separirte Zehend noch in Naturâ & Specie vorhanden ist. 3<sup>to</sup> Mag er den Zehendbaren Grund nicht nur eigenem Gutbefinden nach

U u

jeder-

jederzeit besichtigen, und beschreiben, sondern auch mit Zuziehung deren Interessenten versteinen und ausmarken, wie nicht weniger sammentlich decimable Feld- Früchten durch Schatzmänner in Anschlag bringen lassen, damit er den Zehend-Fang allenfalls an andere mit desto besseren Bestand und Zuverlässigkeit verpachten, oder veräußern könne, immassen ihm 4<sup>to</sup> dieses allerdings frey stehet, ohne daß ihn der Zehend-Mann hieran hindern, oder vor anderen ein Einstands-Recht behaupten mag. 5<sup>to</sup> Stehen ihm auch gestalten Dingen nach alle Remedia possessoria & petitoria an der Hand, welche zu Rettung anderer dergleichen auf fremden Boden zustehender Rechten und Gerechtigkeiten vergönnt seynd. Dahingegen kan er 6<sup>to</sup> auf dem Fall, wenn er sich des Zehends unbefugter Dingen anmasset, Actione negatoriâ belangt werden, und ist im übrigen 7<sup>mo</sup> die Land-Rechtmässige Verkündung auf Seiten des Zehend-Manns, falls er den Zehendbaren Grund an andere verkauft oder sonst überlaßt, nicht mehr üblich. Soviel aber endlich 8<sup>vo</sup> die Concurrnz des Zehend-Herrns zum Pfarr-Kirchen-Bau oder Reparation betrifft, bleibt es hierin falls bey dem Schluß der Tridentinischer Versammlung Sess. 21. c. 7. und der Landsüblicher Observanz.

## §. 19.

Von der Zehends-Befreyung und Immunität.

Die Zehens-Befreyung, Kraft welcher man den Zehend entweder gar nicht, oder wenigst nicht nach Maaß der General-Vorschrift z. E. in geringeren Quanto, oder nur in einer gewisser Gattung Früchten zu reichen hat, wird theils durch besonderes Privilegium, theils durch Gewohnheit, Verjährung oder Geding erlangt. Es geschehe nun die Exemption auf ein oder andere Weis, wird allzeit hierunter supponirt, daß der Pfarrer seine gebührende Congruam und Unterhalt habe, als welche ihm in keinerley Weeg benommen oder geschmälert werden kan.

## §. 20.

Wie solche durch ein Privilegium erlangt werde?

Von dem Geistlichen Zehend kan man per Privilegium andergestalt nicht als durch Seine Päpstliche Heiligkeit, oder gestalten Dingen nach durch den Ordinarium nach Maaßgab der Geistlichen Rechten erlediget werden.

## §. 21.

## §. 21.

Durch die Gewohnheit wird man von dem Weltlichen Zehend inner dreysig, und von dem Geistlichen inner vierzig Jahren befreyet, sofern nur sonst alle zu einer rechtmässiger Gewohnheit erforderlich: und oben Part. 1. cap. 2. §. 15. mit mehreren beschriebene Requisita vorhanden seynd.

## §. 22.

Bev der Verjährung, welche mit der Gewohnheit ohne hin niemals vermischet werden muß, ist 1<sup>mo</sup> ebenfalls unter dem Geistlich- und Weltlichen Zehend ein Unterschied zu machen. Die Befreyung von dem letzten wird auf die nemliche Art, wie andere uncörperliche Dinge überhaupt verjährt. Bev dem ersten hingegen wird 2<sup>do</sup> gegen den Pfarrer eine Zeit von vierzig, und ohne Titul eine Zeit von unfürdentlichen Jahren, gegen andere aber zehen, respectivè unter Abwesenden zwanzig, und ohne Titul vierzig Jahr zur Verjährung erfordert.

## §. 23.

Soviel den Geistlichen Zehend belangt, kan jeder Pfarrer sowol über verfallen: als künftige Zehend-Früchte auf Lebenslänglichen Nachlaß eigenmächtig handeln und transigiren, soll aber das Pactum auch seine Nachfolger binden, so wird der Consens seiner Geistlichen Obrigkeit, und zwar nach Maaß der Geistlichen Rechten erfordert, mit den Weltlichen wird es hierin eben so, wie mit anderen Weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten gehalten.

## §. 24.

Der Zehend-Herr soll 1<sup>mo</sup> gegen saumig: oder widerpenstige Zehend-Leut, sofern sie nicht unter seiner Jurisdiction stehen, eigenmächtiger Weis nicht vorgreifen, sondern vielmehr Obrigkeitliche Hülf suchen, welche ihn auch 2<sup>do</sup> nicht versagt, sondern auf gebührendes Ansuchen mit gehörigen Zwangs-Mitteln verfahren werden soll. 3<sup>uo</sup> Bleibt es quod ad Forum in Causis Decimarum bey den Concordaten und der Observanz.

## U u 2

## §. 25.



## §. 25.

Von dem Be-  
weis in Cau-  
fis decimali-  
bur.

1<sup>mo</sup> Hat jeder Pfarrer des grossen Zehends halber die rechtliche Muthmassung in seinem Pfarr-District für sich, und ist mithin 2<sup>do</sup> bey stellender Klag kein mehrers zu beweisen schuldig, als daß er von dem Ort des eingeklagten grossen Zehends Pfarrer seye. Wo sodann 3<sup>uo</sup> Beklagter, welcher ein besseres Recht oder Exemption hierzu zu haben vermeint, solches gnüglich beweisen muß, doch wenn er sich in Possessione Exemptionis befindet, soll er währenden Streit seines Inhabens nicht entsetzt werden. Klagt aber 4<sup>to</sup> nicht der Pfarrer, sondern eine andere Geistlich- oder Weltliche Person, oder betrifft des Pfarrers Klag nicht den grossen, sondern den kleinen Zehend, so bleibt es bey der Regul, daß jeder Kläger den Grund seiner Klag beweisen müsse, sonderbar, wenn Beklagter in Possessione ist. 5<sup>to</sup> Verstehet sich die Rechts-Lehr, daß in Zehend-Sachen auch einschichtige Gezeugen gnugsame Prob machen können, nur von der sogenannten Singularitate adminiculativâ, da nemlich die Gezeugen nur in medio concludendi differiren, im übrigen mit ihrer Aussag auf den nemlichen Zweck gehen, mithin nicht soviel für einschichtig- als gleichförmige Zeugen zu halten seynd. 6<sup>to</sup> Laßt sich endlich auch in dem obliegenden Beweis weder von dem kleinen auf den grossen, noch von dem grossen auf den kleinen Zehend schliessen.



Elftes



# Elftes Capitul

## Von Frohn- und Scharwerks-Diensten. ( Operis Rusticorum. )

## §. 1.

**D**ie Frohn, Robold oder Scharwerk bestehet in Diensten <sup>Was die</sup> und Arbeiten, welche der Unterthan seinem Gerichts- <sup>Scharwerk</sup> oder Vogt-Herrn zur Leibs- oder Haus-Nothdurft mit Vieh oder Leib verrichten muß. <sup>seye?</sup>

## §. 2.

Jetztgedachte Vogten oder Jurisdiction-Scharwerk wird <sup>Wie vieler-</sup> hauptsächlich in die Lands-gebräuchig- und ungebräuchige, <sup>ley?</sup> gemessen- oder ungemessene, dann Hand- und Roß-Scharwerk getheilt. Von der ersten siehe S<sup>uum</sup> seq. 3. Die gemessene ist, welche der Unterthan in gewiß bestimmter Maaß zu verrichten hat, ohngeacht der Gerichts-Herr etwan ein mehr- oder minderes vonnöthen hätte. Die ungemessene hingegen, welche ohne gewisser Maaß, Zeit oder Anzahl, soweit es die Nothdurft der Herrschaft erfordert, und der Lands-Gebrauch zuläßt, verrichtet werden muß. Die Hand- und Roß-Scharwerk aber wird genannt, nachdem sie entweder mit der Hand, oder mit Pferd und Vieh verrichtet wird.

## §. 3.

Ungebräuchige Scharwerk ist überhaupt alle Arbeit, welche jeder Haus-Batter durch gebrödt Diener und Ehehalten verrichten zu lassen pflegt, insonderheit werden folgende Gattungen hierunter gerechnet. 1<sup>mo</sup> Das gehackt- und geschnittene Holz klieben, Holz oder Wasser in die Kuchen tragen, Brod backen oder knetten, Obst schehlen oder schneiden, Spänn machen, Besen binden, seggen, waschen, austeren, einheizen, Stall säubern, 2<sup>do</sup> Weyer raumen, 3<sup>uo</sup> Wasser schöpfen und führen, ausgenommen an Orten, wo auf den Berg-Häusern <sup>Von Lands-gebräuchig- und ungebräuchiger Scharwerk.</sup> sol-

folcher Mangel an Wasser ist, daß man selbes aus tiefen Brunnen schöpfen, oder aus den Thälern in Fässern auf den Berg führen muß. 4<sup>to</sup> Hund halten, treschen, spinnen, es seye dann von Alters Herkommens, oder bedungen, oder in Saal-Büchern begriffen, welchenfalls man jedoch gebührende Maaß damit brauchen, und soviel die Gespunst insonderheit betrifft, bey dem Mittel-Garn verbleiben, mithin den Unterthan zur feinen Garn-Gespunst nicht anhalten soll. 5<sup>to</sup> Die Schloß-Wacht, auffer wo selbe zu Verhütung gemeiner oder der Herrschaft besonderer Gefahr im Schloß oder Dorf bestellt wird, dann diese ist man, solang es die Noth erheischt, umgehend zu verrichten schuldig, und keiner, sogar jene, welche sonst die Roß-Scharwerk verrichten, nicht davon befreyt. 6<sup>to</sup> Getreid schneiden oder sammeln hingegen, wieauch das Anbauen, Aekern, Eggen, und all anderes zum Herrschaftlichen Hof-Bau Gehöriges nebst der Einfuhr des geschnitten- und gesammelten Getreids gehört nicht unter die ungebräuchige Scharwerk. 7<sup>to</sup> Botten lauffen ist zwar eine gebräuchige Scharwerk, jedoch dergestalt, daß man jene, welche über eine Meilweegs also verschickt werden, einen obschon etwas geringeren Lohn als sonst üblich ist, von denen übrigen Meilen verreiche. 8<sup>to</sup> Alle Scharwerk auffer Lands ist ebenfalls ungebräuchig, jedoch mit der in folgenden neunten 9<sup>to</sup> gemachter Limitation. Dergleichen 9<sup>to</sup> die Hand-Scharwerk in Ansehen derjenigen, welche mit Rossen scharwerken, und hingegen auch die Roß-Scharwerk in Ansehen deren Hand-Frohner, wo nicht ein oder anderes besonders Herkommens ist. 10<sup>to</sup> Hopfen brocken, Obs abnehmen, Ruben häupten oder schehlen, wieauch Haar rissen, spreitten, brechen und dergleichen Haar-Arbeit gehört unter die gebräuchige Scharwerk. Gleiche Beschaffenheit hat es 11<sup>to</sup> mit nothwendiger Reparation des Schloß-Gebäu und denen hierzu erforderlichen Stein-Holz- und Sand-Fuhren. 12<sup>to</sup> Mag endlich durch eine dreysig- oder mehr-jährige Observanz alle gebräuchige Scharwerk zur ungebräuchiger und vicissim alle ungebräuchige zur gebräuchigen werden.

## S. 4.

Wer solche  
fordern kön-  
ne?

Die Scharwerk kan 1<sup>to</sup> nur jener allein mit Recht for-  
deren, der die Niedergerichtsbarkeit über die Frohn- und Schar-  
werker zu exerciren hat. Nach seinem Tod mögen 2<sup>to</sup> unver-  
theilte

theilte neben die Scharwerk von dem Unterthan in der Maaß  
und Gestalt fordern, ob wäre der Erblasser noch bey Leben.  
Seynd sie aber 3<sup>to</sup> sowol denen Gütern als der Gerichtbarkeit  
nach getheilt, so wird auch die Scharwerk hiernach abgetheilt.

## S. 5.

1<sup>to</sup> Wird die Scharwerk nur von Bauers-Leuten und <sup>Wer sie zu  
verrichten ha-  
be?</sup> Gerichts-Unterthanen auf dem Land, nicht aber von Burgern  
und Inwohnern in Städten und gebahnten Märkten, viel-  
weniger von adelichen oder sonst gestrenten Personen verrichtet,  
es seye dann daß 2<sup>to</sup> dergleichen Personen ein mit solchem  
Onere behaftetes Bauern-Gut besitzen, welchenfalls sie die  
Scharwerk, wie jeder anderer, der dieselbe in Person entwe-  
der nicht verrichten kan oder nicht will, per Substitutum lei-  
sten zu lassen haben. Hinterlassene Erben eines verstorbenen  
Unterthans scharwerken 3<sup>to</sup> solang sie unvertheilt bleiben, nur  
insgesamt für ihres Erblassers Gut oder Person auf Art und  
Weis, wie es ihm selbst in Lebzeiten obgelegen gewest, nach  
der Vertheilung scharwerken 4<sup>to</sup> jene allein, welche sonder-  
bare Haushaltung haben, nicht aber die, welche nur in Dien-  
sten oder eines anderen Pfleg und Unterhalt seynd. Zur Roß-  
Scharwerk seynd 5<sup>to</sup> jene Unterthanen allein verbunden, wel-  
che mit Monath versehen seynd, wohingegen die Hand-Schar-  
werk denen übrigen, so sich mit der Hand-Arbeit fortzubrin-  
gen pflegen, obliegt.

## S. 6.

Das Scharwerks-Recht hangt oberstandenermassen le-<sup>Wie sie er-  
langt werde?</sup> diglich von der Niedergerichtsbarkeit ab, und wird mithin an-  
dergestalt nicht als mittels selber erlangt. Die übrige Dienst  
und Arbeiten aber, welche man auch ohne Jurisdiction über  
blosse Grund oder andere fremde Gerichts-Unterthanen durch  
Geding oder Verjährung öftters zu erlangen pflegt, seynd nicht  
soviel für Scharwerken als andere unbenannte Berechtigkeiten  
anzusehen.

## S. 7.

Soviel die gemessene Scharwerk betrifft, bleibt es hierin-<sup>Wie sie ver-  
richtet werde?</sup> falls bey der einmal regulirter Maaß, dergestalt, daß solche  
ohne beiderseitiger Einstimmung weder in ungemessen- oder an-  
dere

dere abgeändert, (noch unter dem Vorwand, daß die Herrschaft mehr oder weniger vomnöthen hat, eingeschränkt, oder erweitert werden mag. Ihre Churfürstliche Durchleucht versehen sich dabey gänzlich, daß keine Herrschaft den Unterthan durch Vergleich, oder sonst hierin soweit zu treiben suchen werde, daß die bedungene Scharwerk nebst anderen gleich- oder mehr privilegirten Abgaben nicht bestehen möge. Mit der ungemessener Scharwerk aber hat man sich folgendermassen zu verhalten. 1<sup>mo</sup> Soll solche der Herrschaft lediglich zur Leibs- und Haus-Nothdurft, nicht aber zum Gewinn und Gewerb dienen. 2<sup>do</sup> Ist man selbe andergestalt nicht, als auf Begehren der Herrschaft, und zwar 3<sup>io</sup> nur bey Tag, nicht aber zu Nacht, weniger an gebottenen Kirchen-Feiertagen zu leisten schuldig. 4<sup>to</sup> Muß unter sammentlichen Unterthanen in Corpore eine solche Gleichheit und Proportion beobachtet werden, daß sich keiner vor dem anderen einer merklicher Ueberlegung mit Fug beschweren mag. 5<sup>to</sup> Hat man auch überhaupt solche Bescheidenheit und Moderation in Erforderung der ungemessener Scharwerk zu gebrauchen, daß dennoch der Unterthan seinem Feld-Bau und anderer nothwendiger Arbeit abwarten, sohin auch sowol seine als der Seinigen Nahrung suchen möge.

## §. 8.

1<sup>mo</sup> Leistet man die Scharwerk regulariter in Naturâ, folglich ist 2<sup>do</sup> keine Herrschaft befugt, statt der Natural-Scharwerk Geld oder anderes zu fordern, und da sich dem ohngeacht 3<sup>io</sup> die Unterthanen einhellig auf eine Geld- oder andere Præstition mit der Herrschaft verstehen, so hat doch jeder Theil freye Wahl, dieselbe wiederum alle Jahr aufzukünden, sofort die Natural-Scharwerk zu leisten, oder respectivè zu fordern, es seye dann, daß man 4<sup>to</sup> auf ein Beständig- und unwiederruffliches sich ausdrücklich miteinander verstanden, oder die Natural-Scharwerk einerseits geweigert, und anderseits dreyßig ganzer Jahr acquiescirt habe. 5<sup>to</sup> Ist niemals zu gestatten, daß sich die Herrschaft mit einigen Unterthanen auf Geld, mit anderen auf die Natural-Scharwerk verstehe, sondern es soll hierin eine Gleichheit gehalten werden, ausser wo die Herrschaft mehr Hofmarchen oder einschichtige Unterthanen hätte, dann da mag dieselbe sich bey einer Hofmarch oder einschichtigen Gut wol auf Geld, und bey denen anderen auf die

Ob statt der Natural-Scharwerk Geld gefordert werden möge?

Natu-

Natural-Scharwerk mit denen Unterthanen vergleichen. 6<sup>to</sup> Wenn der Vergleich alternativè gefaßt ist, so hat der Unterthan die Wahl, ob er eins oder anderes præstiren wolle, sofern nicht aus den Worten oder Umständen klar erscheint, daß die Wahl von beeden der Herrschaft zugemeint seye. 7<sup>mo</sup> Unterlaßt der Unterthan die obliegende Scharwerk, so muß er solche billiger Schätzung nach der Herrschaft mit Geld ersetzen, ausgenommen, wenn die Arbeit dennoch von anderen geschehen ist, welchenfalls sich der säumige Unterthan zwar nicht mit der Herrschaft, wol aber mit jenen, welche ihn vertreten haben, auf ein billiges Vergleichen, annebens auch 8<sup>vo</sup> wegen unterlassener Gebühr, wenn anderst eine geflissene Bosheit und Reuzenitz mitunterlaßt, bestraft werden soll.

## §. 9.

Ausser Land ist 1<sup>mo</sup> kein Lands-Unterthan seiner Gerichts-Herrschaft zu scharwerken schuldig, es seye dann 2<sup>do</sup> so nahe an der Gräniz, daß er von Haus oder dem Ort, wo die Fuhr aufgenommen wird, zu einer Stadt, Schrammen oder Anschütt nicht über sechs oder höchstens sieben kleine Meilen zu fahren hätte, welchenfalls er zwar das Herrschaftliche Gilt und Zehend-Getreid-, nicht aber andere Fuhren dahin zu thun hat. Desgleichen kan man ihn auch 3<sup>io</sup> wider Willen nicht aufbürden, daß er sich Bothen-weis ausser Lands verschicken lasse, es geschehe dann solches nur auf der Gräniz und nicht über eine Meil-wegs weit.

## §. 10.

Herrschaftliches Gilt und Zehend, wie auch selbst erbau-tes Getreid ist der Unterthan 1<sup>mo</sup> zwar auf die Schrammen, Anschütt, oder dorthin, wo es verkauft werden soll, jedoch über sechs oder höchstens sieben kleine Meilen andergestalt nicht, als gegen gebührliches Fuhr-Lohn für die übrige Meilen, zu führen schuldig. Gleiche Beschaffenheit hat es 2<sup>do</sup> mit anderen nöthigen Scharwerks-Fuhren, sonderbar mit jenen, welche 3<sup>io</sup> von einer Hofmarch in die andere, oder von einem einschichtigen Gut zur Hofmarch geschehen sollen, dann dazu ist der Unterthan ebenfalls nicht weiter als in obiger Distanz verbunden. Wie weit man aber in die Scharwerk zum Hof-Bau zu fahren schuldig seye, siehe §<sup>um</sup> seq. 11.

¶

§. 11.

## S. II.

Von der  
Scharwert  
zum Hof-  
Bau.

Mit der Scharwert zum Herrschaftlichen Hof-Bau soll man zuvörderst auf den Gebrauch sehen, und wo dieser den Ausschlag in Sachen nicht geben mag, folgende Regul beobachten. 1<sup>mo</sup> Bauet ein ganzer Bauer zwey Joch Acker winterig, und zwey sommerig, ein halber Bauer oder Huber halb soviel und vier Lehner zusammen mehr nicht dann ein ganzer Bauer, sofort jeder nach Proportion seines Guts, nebst aller zum Feld-Bau gehöriger Arbeit, welche jedoch 2<sup>do</sup> sowol überhaupt, als insonderheit soviel die Einfuhr des Getreids und Hauets, dann die Ausfuhr des Dungets betrifft, unter denen Scharwertern so einzutheilen ist, daß keiner merklich prägravirt wird. In dieser Maaß und Ordnung mag 3<sup>io</sup> die Herrschaft den Hof-Bau ihrer Gelegenheit nach wol bestellen, ohngeacht sie vorhin einen grossen, kleinen, oder gar keinen Hof-Bau gehabt hätte, welcher jedoch über die Gebühr nicht zu erweitern ist. 4<sup>to</sup> Soll man die Unterthanen, welche zum Hof-Bau scharwertern, mit anderer Frohn desto leidenschaftlicher halten, und da sie etwan 5<sup>to</sup> von einer Hofmarch in die andere, oder von einschichtigen Gütern zur Arbeit in den Hof-Bau gefordert werden, so ist nicht nur in anderweg eine Milderung gegen sie zu gebrauchen, sondern dieselbe seynd auch über eine Meil zu fahren nicht schuldig.

## S. 12.

Von Verkö-  
und Schad-  
loshaltung  
der Schar-  
werks-Leuten.

1<sup>mo</sup> Wer soweit mit Rossen scharwertt, daß er über Nacht ausbleiben muß, deme ist die Herrschaft nebst der Mannszehrung auch das Futter zu geben schuldig, es wäre dann ein gewisses Geld oder Futter für die Liefer- und Zehrung von Alters Herkommens, wobey es sein Verbleiben haben soll. So viel aber 2<sup>do</sup> der Handwerkern Speiß und Brod, oder Geld betrifft, wird es in hiesigen Landen nicht durchaus gleich damit gehalten, und bleibt also hierin gleichfalls bey jedes Orts alten Gebrauch und Herkommen, welches entweder von dem assirirenden Theil, wenn sich circa Quantum Stritt und Irr ergiebt, bewiesen, oder bey ermanglender Prob durch die Obrigkeit ex æquo & bono bestimmt werden soll. 3<sup>io</sup> Ist die Herrschaft den zur Frohn benötigten Werkzeug z. E. Wägen, Pflug, Hauen, Picklen, Schaufflen, und dergleichen anzuschaffen nicht verbunden, und haftet auch denen Unterthanen für den Scha-

Schaden, welcher ihnen hieran geschieht, nur so weit, als sie solchen etwan durch eigenes Verschulden verursacht hat.

## S. 13.

Gegen widerspenstige Unterthanen mag 1<sup>mo</sup> die Herrschaft nicht nur in dem Weeg rechtens, sondern auch eigenmächtigiger Weiß mit behörigen Zwangsmitteln verfahren, wohingegen aber auch 2<sup>do</sup> auf der Unterthanen Klag bey befundener Uebermaß von Landsfürstlicher hoher Obrigkeit gebührendes Einsehen wider die Herrschaft fürgetehrt werden soll.

## S. 14.

1<sup>mo</sup> Wird in Zweifel die Scharwert allzeit für ungemessen gehalten, so lange nicht derjenige, welcher sich auf die gemessene beziehet, solche gnüglig beweisen kan, z. E. durch Kauf-Freyheits-Vertrags-Spruch, oder andere dergleichen Brief und Beweisthümer. Was nun 2<sup>do</sup> deshalb in denen Grundherrlichen Brieffen allein enthalten ist, das beweiset nicht gegen den Gerichts-Herrn, er seye dann zugleich Grund-Herr, und erhelle annebends aus dem Brief, oder sonst nicht deutlich, daß nur die sogenannte Gilt oder Grundherrliche Scharwert darunter verstanden seye. 3<sup>io</sup> Macht das bloße Herkommen, da man nemlich vorher mehr oder minder oder andere Scharwert als man jetzt begehrt, verrichtet hat, den erforderlichen Beweis nicht aus, ausgenommen, wenn die Weigerung auf einer, und die dreyszig-jährige Acquiescenz auf anderer Seite, oder sonst dergleichen Anzeigen von einer beiderseitiger Verbindlichkeit zur gemessener Scharwert dazu kommen.

## S. 15.

Das Recht Scharwert zu fordern hört auf 1<sup>mo</sup> durch Verlust der Jurisdiction, 2<sup>do</sup> durch rechtmäßige Begebenheit oder Befreyung, jedoch dergestalt, daß, wenn solche nicht gegen alle sondern nur einige Unterthanen geschieht, denen übrigen Unbefreyten keine mehrere Last dadurch zuwachse. 3<sup>io</sup> Durch schwere Excels und groben Mißbrauch der Scharwert, wenn anderst die Herrschaft auf vorläufige Obrigkeitliche Ermahnung und Commination nicht davon abstehet. 4<sup>to</sup> Durch die Verjährung andergestalt nicht, als wenn sich der Unterthan einmal weigert, und die Herrschaft dreyszig Jahr acquiescirt.



§. 16.

Von der Gilt  
dann anderer  
bedunnen-  
oder herge-  
brachter  
Scharwerk.

Die sogenannte Gilt = Scharwerk, welche nicht von der Jurisdiction, sondern von Beding zwischen der Grund = Herrschaft und dem Unterthan herrührt, ist nicht soviel eine Scharwerk als bedungene gewisse Fahrt oder Arbeit, woben man hauptsächlich folgendes zu beobachten hat. 1<sup>mo</sup> Soll sie dergestalten beschaffen seyn, daß der Unterthan auch die Gerichts = Scharwerk und andere ihm obliegende Bürden dabey tragen, annebends seiner Bauern = Arbeit und Nahrung der Nothdurft nach abwarten kan. 2<sup>do</sup> Wenn die Gerichts = und Gilt = Scharwerk nicht wol beyammen stehen kan, so soll diese letztere entweder gar abgethan, oder wenigst so gemildert werden, daß der Unterthan solche neben der anderen wol bestreiten mag. 3<sup>io</sup> Wird hierbey nicht auf des Grund = Herrns Nothdurft, sondern lediglich auf das Beding gesehen, und ohngeacht 4<sup>to</sup> die bedungene Fahren ohne über Nacht auszubleiben nicht verrichtet werden mögen, kan gleichwol der Grund = Unterthan weder für die Fütterung noch Zehrung etwas fordern, soweit nicht ein anderes pactirt ist. 5<sup>to</sup> Hat es die nemliche Beschaffenheit mit jenen Fahrten oder Arbeiten, welche man etwan bey anderen fremden Grund = oder Jurisdiction = Unterthanen durch Beding oder Verjährung hergebracht hat.

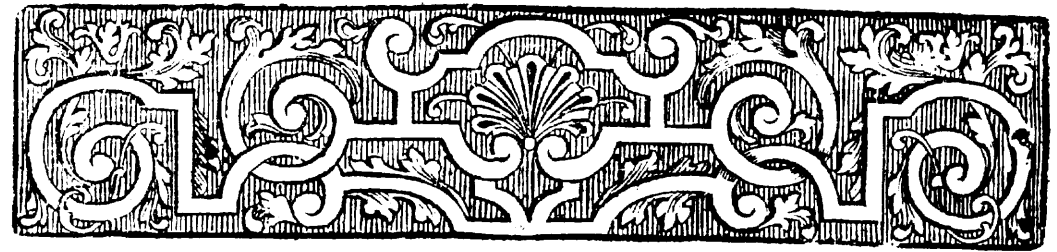
§. 17.

Von der  
Kriegs = und  
Landsfürstli-  
cher Schar-  
werk.

Die Kriegs = und andere Landsfürstliche Scharwerk, welche zu Behuf des Militaris, oder sonst von gemeiner Lands = Noth wegen zu verrichten ist, soll mit obigen Scharwerken nicht vermischet werden, und wird auch denenselben in Concur = su soweit vorgezogen, als sie etwan neben einander nicht bestehen mögen.



Dritter



# Dritter Theil

Des

# Neuen Thur = Bayrischen Land = Rechts.

## Erstes Capitul

### Von der Succession und Erbschaft überhaupt.

§. 1.

Man succedirt einem anderen in seinen Gütern oder Rechten Titulo universalis vel singulari. Auf die erste Weis geschiehet solches durch die Erbfolge ohne Unterschied, ob man die ganze Erbschaft, oder nur einen Theil davon erlangt. All übrige Nachfolge, welche nicht erbchaftlich, sondern auf andere Weis z. E. durch Vermächtnuß, Kauf, Tausch, Schenkung, oder dergleichen Handlungen, unter Lebendigen und von Tod wegen, in gewissen oder sammentlichen Gütern und Rechten geschiehet, wird Successio singularis genannt.

§. 2.

## S. 2.

Von Erb-  
schaftlicher  
Succession.

Die Erbschaft ist ein General-Begriff (Universitas Juris) aller und jeder von dem Verstorbenen hinterlassener Gütern, dann Activ- oder Passiv-Rechten, und wird gemeinlich in futuram, delatam, jacentem & aditam getheilt, Hæreditas futura heißt, welche noch nicht angefallen ist, sondern nur angehofft wird. Delata, welche durch den Tod des Erblassers bereits anfällig worden, jacens, welche zwar schon angefallen, aber noch nicht angetreten ist, und endlich adita, welche man wirklich angetreten hat. Soviel die sogenannte Hæreditatem prætoriam oder Bonorum Possessionem, (wie sie in den Römischen Rechten beschrieben wird) belangt, ist solche heut zu Tag nicht mehr im Gebrauch, ausgenommen, die in §<sup>o</sup> seq. 12. & 13. benannte zwey Fälle. Von der Civili aber, welche entweder ab Intestato, oder ex Testamento vel Pacto deferirt wird, siehe cap. seq. 3. &c.

## S. 3.

Von den Er-  
ben.

Jene, welchen die Erbschaft zum Theil oder ganz zukommt, seynd 1<sup>mo</sup> entweder Hæredes necessarii, sui oder extranei. Unter Necessariis oder Noth-Erben werden heut zu Tag nur jene allein verstanden, welche Vermög folgenden 3<sup>ten</sup> cap. 14<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> von dem Erblasser ohne rechtmässiger Ursach nicht umgangen werden mögen, unter Hæredibus suis aber jene, welche zur Zeit des Erblassers Tod nicht nur seine nächste Erben, sondern zugleich noch unter seiner Väterlicher Gewalt seynd. All übrige, welche 2<sup>do</sup> unter jetztverstandenen Hæredibus suis oder necessariis nicht begriffen seynd, werden pro extraneis geachtet. Die besondere Wirkungen dieses Unterschieds siehe §<sup>vis</sup> seq. Im übrigen wird 3<sup>to</sup> auch an jedem Erben, er seye gleich suus, necessarius oder extraneus allzeit eine solche Person supponirt, welche der Erbschaft nicht nur fähig, sondern auch würdig ist. Von Unwürdigen siehe unten §<sup>o</sup> 20. Für unfähig aber werden 4<sup>to</sup> nur die Geächtete, zum Tod Verdammte, wie auch Keger und Unglaubige, item unzulässige Collegia und Confraternitäten, benebst denen Mendicanten-Clöstern, welche nicht Bonorum capaces seynd, und all jenen, welche Profession davon machen, gerechnet.

## S. 4.

## S. 4.

Die Erbschaft wird 1<sup>mo</sup> dem rechtmässigen Erben regulariter in selbigem Augenblick, da der Erblasser stirbt, anfällig, sofern keine Bedingnuß oder andere Hindernuß im Weg steht, wie z. E. bey Hæredibus ab Intestato, wenn ein Testament vorhanden, oder bey jenen, welche nur substituirt, oder conditionatè instituirt seynd. 2<sup>do</sup> Gehet durch den blossen Anfall kein mehrers zu, als die Befugnuß oder das Recht, Hæreditatem delatam mit Worten oder Werken antretten zu dürfen. Solang nun 3<sup>to</sup> solche nicht wirklich angetreten ist, solang wird sie für liegend geachtet. Und wenn 4<sup>to</sup> der Erb vor dem Antritt der deferirt- oder angefallener Erbschaft stirbt, so fällt sie nicht auf seine, sondern auf seines vorabgestorbenen Erblassers andere Erben, nach der Regul: Hæreditas delata, nondum adita, non transmittitur. Ausgenommen 5<sup>to</sup> da jetztgedachter Erb, welchem die Erbschaft angefallen ist, entweder Hæredes necessarios oder suos, oder wenigst Descendentes hinterläßt, dann auf diese transmittirt er die deferirte Erbschaft soweit, daß sie solche statt seiner antretten können, auf andere Erben hingegen, welche weder Necessarii noch Sui, oder Descendentes seynd, wird sie nur in dem einzigen Fall transmittirt, wenn der Todfall noch inner dem Legal, oder allenfalls von der Obrigkeit bestimmten Spatio deliberandi geschehen ist.

## S. 5.

Die Erbschafts-Antrettung ist eine freywillig- und zuverlässige Erklärung, daß man Erb seyn wolle, wozu aber folgende Stück erfordert werden. 1<sup>mo</sup> Muß derjenige, welcher die Erbschaft antretten will, nicht nur derselben nicht unfähig, sondern auch so beschaffen seyn, daß er sich gegen andere verbindlich machen möge. 2<sup>do</sup> Kan solches entweder für sich selbst, oder durch einen specialiter hierzu bevollmächtigten Anwald geschehen. Kinder oder Pflégbefohlene werden 3<sup>to</sup> wie in anderen Sachen, also auch hierin von ihren respective Vätern, Vormündern, oder Curatoribus vertreten, und was diese jenen zum Schaden etwan unterlassen, das kan per Restitutionem in integrum wiederum ersetzt werden. 4<sup>to</sup> Greift der Antritt vor dem wirklichen Anfall niemals Platz, solchemnach kan derjenige, welcher nur Bedingnußweis zum Erben ernannt ist,

vor existirender Bedingnuß sowenig als ein Erb ab Intestato, solang einer ex Testamento vorhanden ist, vielweniger ein Substitutus, ehe und bevor der Institutus von der Erbschaft abstehet, solche antretten. 5<sup>to</sup> Ist nicht erlaubt, die Erbschaft nur Stückweis antretten zu wollen, sondern es muß solche ganz und soweit nemlich dieselbe anfällig worden, angetreten, oder repudirt werden. Wer demnach einmal einen Theil davon angetreten hat, der wird eben so geachtet, als hätte er sich auf das Ganze eingelassen. Daraus folgt 6<sup>to</sup> von selbst, daß sich keiner die Noth-Gebührnuß allein mit Ausschlagung der übrigen Erbschaft zueignen möge, sondern man muß sich entweder beedes zugleich, oder keins von beeden gefallen lassen. 7<sup>mo</sup> Stehet dem Testaments-Erben, welcher zugleich Hæres ab Intestato ist, allerdings frey, ob er die Erbschaft ex Testamento oder ab Intestato antretten wolle, jedoch, soviel die Legata und Fideicommissa betrifft, mit dem cap. seq. 3. §. 29. n. 3. bemerkten Anhang. 8<sup>vo</sup> Hat der Erb dreißig ganzer Jahr Zeit zum Antritt, es seye dann, daß er von denen Co-hæredibus, Substitutis, Legatariis, Creditoribus oder anderen Interessatis auf eine positive Declaration getrieben wird, welchenfalls ihm die Obrigkeit einen peremptorischen Termin von einem oder mehr Monaten bey Verlust der Erbschaft zur Deliberation und endlicher Erklärung anberaumen, indessen aber auch benöthigtenfalls solche Provisional-Bestellung machen soll, damit die Verlassenschaft, soviel möglich, in Esse erhalten werde. 10<sup>mo</sup> Ist die Aditio Facti, und muß also von dem, der sich darauf beziehet, erwiesen werden. Von denen Wirkungen derselben, siehe nächstfolgenden sechsten §<sup>um</sup>.

## §. 6.

Wirkung des Antritts.

Die Erbschafts-Antretung thut folgende Wirkungen. 1<sup>mo</sup> Repräsentirt der Erb durchaus die Person des Erblassers, und tritt in seine Stell sowol activè als passivè ein, Jura personalissima ausgenommen, welche nur auf des Verstorbenen Person allein eingeschränkt gewest, sohin durch dessen Tod erlöschen. 2<sup>do</sup> Haftet er denen Creditoribus des Erblassers auch über die Kräfte der Erbschaft, es seye dann, daß er solche nur cum Beneficio Legis & Inventarii angetreten hat. 3<sup>io</sup> Wird zwischen dem Testaments-Erben dann denen hierin benannten Legatariis, Mortis causâ Donatariis und Fideicommissariis particularibus mittels der Antretung gleichsam stillschweigend contra-

contrahirt, wie im vierten Theil zwölften §<sup>vo</sup> zu ersehen ist. 4<sup>to</sup> Erlangt man durch die Aditio ipso Jure das Eigenthum aller und jeder zur Erbschaft gehöriger Sachen, und wenn 5<sup>to</sup> der Erb nach beschenehen Antritt stirbt, so fällt die angetrettene Erbschaft auf seine hinterlassene Testaments- oder andere Erben. Die Possession der Verlassenschaft wird 6<sup>to</sup> durch den Antritt, sofern er nur in blossen Worten bestehet, vor wirklicher Ergreifung derselben nicht erlangt, und ist auch nicht erlaubt, sich eigenmächtiger Weis darein zu setzen, außer soweit solche leer und noch von Niemand anderen præoccupirt ist. 7<sup>mo</sup> Pflegt man die Zeit des Antritts dergestalt zuruckzuschieben, daß man dafür halt, ob wäre solcher schon zur Zeit des Anfalls geschehen. 8<sup>vo</sup> Verliert die Erbschaft von Zeit der Antretung ihren Namen, und heißt eigentlich keine Erbschaft mehr, sondern proprium Hæredis Patrimonium, weil sie dadurch mit seinem übrigen Vermögen vermischet wird, daher auch 9<sup>no</sup> keine Repudiation oder Entschlagung mehr statt hat, es seye dann, daß man ex Capite Minorænitatis gegen die Aditio in integrum restituirt worden. Von denen Actionibus hæreditariis, welche dem Erben nach angetretener Erbschaft zukommen, siehe §<sup>um</sup> seq. 9. &c.

## §. 7.

Die Erbschaft kan 1<sup>mo</sup> nicht nur ausdrücklich mit Worten, sondern auch stillschweigend mit Werken angetreten werden, da man nemlich etwas thut, was keinem anderen als dem Erben zu thun gebührt, z. E. da man entweder mit der Verlassenschaft überhaupt oder denen dazu gehörigen Dingen zuschalten und walten anfängt, solche gebraucht, veräußert, verpachtet, und dergleichen Handlungen damit vornimmt, dann daraus wird 2<sup>do</sup> der Wille die Erbschaft anzutreten solange gemuthmasset, bis nicht aus eingelegter Protestation oder anderen Umständen gnüglich erscheint, daß dieses nicht in der Meinung, die Erbschaft antretten zu wollen, sondern aus Irrthum, Unwaldschaft, Negotiorum Gestione, oder anderer Absicht geschehen seye. Insonderheit wird 3<sup>io</sup> die Bornehmung der Inventur für eine Gestionem pro Hærede nicht geachtet. Desgleichen wenn derjenige, welcher in des Verstorbenen Hauß und Unterhalt gewest, während der Deliberation oder Inventur einweilen die tägliche Hauß-Fahrnuß von der Verlassenschaft zur Nothdurft fortgebraucht, und solches bey der

A a a

Inven-

Inventur ohne Verhelung redlich anzeigt, so kan man ihn deswegen pro Hærede so wenig als jenen ansehen, welcher von der Verlassenschaft ungefährlich etwas an sich bringt, so von keiner oder gar geringer Importanz ist, und von ihm selbst gleich zu dem Ende angegeben wird, damit es in das Inventarium eingetragen werde, und dergleichen. Im übrigen hat es 4<sup>to</sup> mit der stillschweigenden Erbschafts-Antretung die nemliche Beschaffenheit, wie mit der ausdrücklichen.

## §. 8.

De Immixtione oder Einmischung in die Erbschaft.

Obwol vor diesem Hæredes sui die Erbschaft ipso Jure acquirirten, dergestalt daß sie des Antritts hierzu nicht vonnöthen hatten, sondern Aditio und Delatio eins bey ihnen war, so ist doch nachhero ein anderes disfalls eingeführt worden, und müssen sich demnach Hæredes sui eben sowol als andere entweder mit Worten oder Werken auf obverstandene Weis erklären, ob sie sich der Erbschaft annehmen wollen oder nicht, welche Erklärung zwar einen besonderen Namen hat, und auf Latein Immixtio genannt wird, im Hauptwert selbst aber von obbemelter Aditione Hæreditatis, respectivè Gestione pro Hærede in keinem einzigen Stück unterschieden ist, folglich wird auch selbe niemals gemuthmasset, sondern muß von dem, welcher sich hierauf belendet, als Res Facti, bewiesen werden.

## §. 9.

De Petitione Hæreditatis.

Unter die Erbschafts-Klagen gehört zuvörderst die sogenannte Petitio Hæreditatis, mittels welcher 1<sup>mo</sup> der rechtmäßige Erb (er sene gleich Testamentarius, Pactitius oder Legitimus, Directus oder Fideicommissarius, ex Assè vel pro Parte Hæres) denjenigen, der die Erbschaft entweder pro Hærede oder Possessore innhat, um die Abtretung derselben belangt. Possessor pro Hærede wird 2<sup>do</sup> jener genannt, welcher die Erbschaft darum besitzt, weil er selbst der rechte Erb zu seyn behauptet, Pro Possessore, welcher sich blos mit dem Besitz zu schützen sucht und hierum entweder gar keinen oder nur einen offenbar unrechtmäßigen Titul aufzuweisen hat. Wer demnach 3<sup>to</sup> einen scheinbaren Titulum singularem für sich hat, kan Petitione Hæreditatis zwar nicht, wol hingegen Rei Vindicatione, Publicianâ, oder sonst rechtlich belangt werden. Um aber auch 4<sup>to</sup> zu wissen, quo Titulo der Beklagte die Erbschaft innhabe, muß

muß er solchen dem Kläger auf Begehren gegen die sonst obwaltende gemeine Rechts-Regul, daß Niemand Titulum Possessionis suæ zu ediren schuldig ist, namhaft machen. 5<sup>to</sup> Gehet diese Klage nicht nur gegen die Erben desjenigen, welcher pro Hærede vel Possessore im Besitz ist, sondern auch gegen ihre Successores singulares, soweit sie in mala Fide seynd. Der Kläger soll 6<sup>to</sup> bey dieser Klage auf gegentheiliges Widersprechen nicht nur den Tod des Erblassers, sondern auch sein angebliches Erbschafts-Recht gnüglig darthun, sohin 7<sup>mo</sup> die letztwillige Disposition oder das Pactum Successorium, sofern es schriftlich verfaßt ist, in offenbar glaubwürdiger Form unverfehrt und unbemahlt beybringen, oder 8<sup>vo</sup> in Successione ab Intestato die Sippschaft und zwar, wenn der Gegner dem Erblasser ebenfalls versippt ist, den gleich- oder näheren Grad derselben mit Beyfügung eines förmlichen Schematis Genealogici beweisen. Nebst dem soll er 9<sup>no</sup> wenigst summarie dociren, daß Beklagter die Erbschaft, zum Theil oder ganz, vere oder fictè, innhabe, und wird unter dem ficto Possessore jener verstanden, der sich betrüglischer Weis entweder des Innhabens zu Fleiß entschlagen, oder wenigst bey dem Streitt für den Innhaber angegeben hat. Das Objectum dieser Klage ist 10<sup>mo</sup> die Erbschaft oder das Vermögen des Erblassers, wie sich solches zur Zeit seines Absterbens erweislichermassen bezeigt hat, samt aller Zugehör und von selbiger Zeit an sich ergebenden Zuwachs, dann denen davon abgefallenen Früchten, Gewinn und Nutzungen, oder soviel den Fictum Possessorem betrifft, dem wahren Werth derselben nach unparthenischen Anschlag. Wobey aber auch 11<sup>mo</sup> zwischen dem bonæ und malæ Fidei Possessore ein wolmerklicher Unterschied zu machen ist. Jener restituirt die inngehabte Erbschaft samt denen Fructibus nur soweit, als noch Tempore motæ Litis in Natura davon vorhanden, oder er dadurch reicher worden ist. Nebst dem haftet er für keinen anderen Schaden, als welcher geflossen und betrüglischer Weis von ihm selbst daran verursacht worden. Malæ Fidei Possessor hingegen restituirt 12<sup>mo</sup> die inngehabte Erbschaft in dem Stand, wie sie Tempore Delationis gewesen, und zwar in Natura, oder was nicht mehr davon existirt, im Werth, samt denen Fructibus perceptis & percipiendis, wie auch mit Abthung aller Schäden, welche Dolo vel Culpâ latâ, levi aut levissimâ hieran geschehen seynd, die unversehene Unglücks-Fall allein ausgenommen, dann diese werden nur von qualificirten malæ Fidei Possessoribus, z. E. von Dieben und Raubern,



bern, nicht aber von Gemeinen præstirt. Was 13<sup>to</sup> auf Ent-  
richtung deren Vermächtnissen oder Erbschafts- Schulden ver-  
wendet worden, wird sowol von bonæ als malæ Fidei Posses-  
sore abgezogen. Gleiche Beschaffenheit hat es 14<sup>to</sup> mit denen  
Kosten, welche auf Erzieh- oder Einbringung deren in die Re-  
stitution kommender Früchten und Nutzungen verwendet wer-  
den, und zwar bey dem bonæ Fidei Possessore gar auf dem  
Fall, wenn gleich die Früchten nicht wirklich erzielet wor-  
den, sondern ohne seinem Verschulden zuruckgeblieben seynd.  
All übrige auf die Erbschaft ergangene Impensas necessarias,  
utiles, & voluptuarias ziehet 15<sup>to</sup> bonæ Fidei Possessor gleich-  
falls ab, ohngeacht die Sach selbst, woran man sie angelegt  
hat, nicht mehr vorhanden ist. Malæ Fidei Possessor hinge-  
gen bringt necessarias & utiles nur soweit in Abzug, als die  
Sach wirklich dadurch erhalten oder verbessert worden ist, von  
denen Voluptuariis aber nimmt er soviel zuruck, als sich ohne  
Beschädigung der Substanz thun laßt. Währenden Streitt  
soll 16<sup>to</sup> von der Erbschaft nichts veräußert werden, es gesche-  
he dann solches aus Nothwendigkeit, oder zum merklichen Nu-  
zen der Erbschaft, und mit Obrigkeitlichen Consens præviâ  
Causæ Cognitione, oder auf vorläuffig hinlängliche Caution.  
17<sup>mo</sup> Seynd Creditores oder Legatarii nicht schuldig, den  
Ausgang des Streitts abzuwarten, sondern mögen das Ihrige  
gegen Caution begehren, dahingegen mag auch 18<sup>vo</sup> der Erb-  
schafts-Inhaber die dahin hastende Debitores pendente Lite  
zwar belangen, welche aber zur Zahlung andergestalt nicht,  
als gegen Sicherheit oder zu Gerichtshanden angehalten wer-  
den mögen. 19<sup>no</sup> Erlöscht diese Action, wie all andere regu-  
lariter, inner dreyßig Jahren.

## S. IO.

Die Erbschafts- Klagen gehen entweder auf das Petito-  
rium oder Possessorium. Unter die erste Gattung gehört ob-  
benannte Petitio Hæreditatis, unter die andere aber das soge-  
nannte Interdictum quorum Bonorum & Edictum divi Adria-  
ni, das letztere ist heut zu Tag nur noch allein mehr üblich, und  
zwar 1<sup>mo</sup> auf dem Fall, wenn eine schriftlich- mit keinem sich-  
tigen Mangel behaftete Disposition vorhanden ist, dann da kan  
derjenige, welcher Vi Dispositionis succediren soll, nach Maß  
und Inhalt derselben in die Possession der Verlassenschaft, so-  
fern kein legitimus Contradictor vorhanden ist, immittirt

zu

zu werden begehren. Jetztgedachte Immissio kommt 2<sup>do</sup> nur  
denen Erben, nicht aber Legatariis, Mortis causâ Donata-  
riis, und Fideicommissariis particularibus zu Guten. 3<sup>to</sup>  
Wird auch ein von Mund ausgesprochene Disposition hierin-  
falls nicht attendirt, es seye dann von einem recipirten No-  
tario oder der Obrigkeit selbst ein legales Instrument darüber  
verfertigt. Ein sichtiger Mangel heißt 4<sup>to</sup>, welcher ohne vie-  
len Nachdenken gleich aus der blossen Einsicht des producirten  
letzten Willens in die Augen fällt, z. E. da an der Schrift,  
Unterschrift, erforderlicher Anzahl deren Gezeugen, und der  
Erbs-Einsagung etwas fehlet, oder der Inhalt des Instruments  
in Passu concernenti so dunkel und zweifelhaft ist, daß er auf  
wahrscheinliche Weis unterschiedliche Auslegung leidet, folglich  
der wahre Verstand erst in Petitorio dargelegt werden muß.  
Legitimus Contradictor wird 5<sup>to</sup> genannt, der gegen den  
producirten letzten Willen nicht nur Rechts-erhebliche, sondern  
auch in Continenti liquidirliche, mithin solche Exceptiones  
zu machen weiß, welche keines ordentlichen Beweis durch Ge-  
zeugen bedarffen, sondern gleich durch richtige Urkunden, und  
summarische Probsmittel dargethan werden mögen. Immassen  
auch 6<sup>to</sup> jetzt bemeltes Edictum in älteren und nicht ab ultimo  
Defuncto herrührenden Fideicommiss- Dispositionen, son-  
derbar wenn solche schon lang auffer Übung bey der Familie  
gewesen seynd, nicht statt hat, sondern die Sach bey entstehen-  
der Contradiction vielmehr ad Petitorium gehört. 7<sup>mo</sup> Wer  
nur sub Conditione instituirt ist, wird vor erfüllter Beding-  
nuß andergestalt nicht als provisionaliter ad Effectum Admi-  
nistrationis gegen Caution immittirt.

## S. II.

Wenn der Erb zweiflet, ob der Gegentheil die præten-  
dirte Verlassenschaft imhabe, oder nicht, so kan er zu seiner  
Sicherheit Actionem præparatoriam ad exhibendum auf Art  
und Maß, wie bereits oben P. 2. cap. 2. §. 12. mit mehreren  
verordnet ist, gegen ihn anstellen. Auf die nemliche Weis  
wird verfahren, wenn der Erb oder anderer interessirter Theil  
auf die Herausgebung vorenthaltener oder etwan gar unterschla-  
gener Disposition gegen den vermuthlichen Detentorem oder  
Suppressorem entweder Actione ad exhibendum, oder wel-  
ches in der That einerley ist, ex Interdicto de Tabulis exhi-  
bendis klagt, worinfallß auch dem Kläger die Einred, daß die

B b b

Dispo-

De Interdi-  
cto quorum  
Bonorum &  
Edicto divi  
Adriani.

Actio ad ex-  
hibendum &  
interdictum  
de Tabulis  
exhibendis.

Disposition nicht gültig seye, so wenig als all andere dergleichen zur Hauptsach selbst gehörige Exceptiones im Weg stehen.

## §. 12.

De Missione  
Ventricis in  
Possessionem  
Hæreditatis.

Liegt der præsumirte rechtmässige Erb etwan noch in Mutter-Leib, so kan die Mutter während der Schwangerschaft statt seiner den einweilligen Besitz der Verlassenschaft, nebst der Standsmässigen Alimentation bis zur Niederkunft begehren, muß aber dagegen auf Instanz der Interessaten die in P. 1. cap. 4. S. 10. beschriebene Inspectionem & Custodiam Ventris leiden, und wenn sich nach der Hand bezeigt, daß die Schwangerschaft nur boshafter Weis fälschlich von ihr angegeben worden, so thut sie nicht nur allen dadurch verursachten Schaden ab, sondern wird annehbens gestraft. Dafern auch nebst dem im Mutter Leib liegenden noch ein oder mehr andere Miterben vorhanden seynd, sollen diese zwar ebenfalls coimmittirt, jedoch keinem andergestalt als provisorie auf den Nothfall etwas davon ausgefolgt, sohin mit der Erbschafts-Vertheil- oder Verhandlung bis zur Niederkunft an sich gehalten werden.

## §. 13.

De Immis-  
sione ex Edi-  
cto Carbo-  
niano.

Dafern einem Posthumo oder Unvogtbaren Quæstio Status & Filiationis gemacht, und aus dieser Ursach die Väter-Mütter-Brüderlich- oder andere Succession bestritten wird, so soll man ohngeacht dessen den bestellten Vormund oder Curatorem Puppilli vel Posthumi Nomine einweillen in die Possession der strittigen Verlassenschaft setzen, und die Quæstionem Status bis zu erlangter Vogtbareit ausgestellt seyn lassen, es seye dann, daß die oben P. 1. cap. 4. S. 9. n. 2. erforderliche Prob per Evidentiam Facti also gleich gemacht werden könnte.

## §. 14.

Von Erb-  
schafts-Ver-  
theilungen  
und der  
Actione Fa-  
miliæ herci-  
cundæ.

So wenig man schuldig ist in Communione beständig zu verbleiben, so wenig kan solches auch einem Miterben in Ansehen gemeinschaftlicher Erbschaft, ohngeacht solches ausdrücklich also pactirt worden, wider seinen Willen zugemuthet werden, und hat demnach unter Cohæredibus die sogenannte Actio Familiæ herciscundæ zu dem Ende statt, damit sie voneinander abgetheilt, und jedem seine gebührende Erbs-Portion angewiesen

wiesen werde, wobey aber folgendes zu merken ist. 1<sup>mo</sup> Ist diese Action theils realis theils personalis, mithin vermischter Natur, weil sie sowol ex Jure hæreditario als Quasi-Contractu entspringt, indeme sich ein Erb gegen seinen Miterben durch Untrett- und Administrirung gemeinschaftlicher Erbschaft nicht nur zu derselben redlicher Vertheilung, sondern auch zu all gebührenden persönlichen Præstationen im Werk selbst verbindlich macht. 2<sup>do</sup> Werden unter jetztgedachten Præstationibus personalibus die Nutzungen, Meliorationen, Kosten und Schäden verstanden, dann was ein Miterb zu Erhalt- oder Verbesse- rung der gemeinschaftlichen Erbschaft von dem Seinigen erweislichermassen verwendet, muß ihm von denen anderen Miterben wiederum vergütet werden, wohingegen er die ex Massa communi private sich zugeeignete Nutzungen um der Vertheilung willen wiederum dahin bringen, wie nicht weniger allen Schaden, welchen er Dolo vel Culpâ latâ aut levi hieran verursacht hat, ex Propriis ersetzen muß. 3<sup>io</sup> Kan ein Puppill oder anderer unter der Curatel stehender ohne des Curatoris und der Obrigkeit Begnehmigung weder gegen seines Gleichen, noch einen Volljährigen die Theilung begehren, wol hingegen 4<sup>to</sup> ein Volljähriger, gegen einen Puppillen oder Curatelmässigen, desgleichen 5<sup>to</sup> ein Anwesender gegen Abwesende jedoch dergestalt, daß diesen letzteren, sofern nicht von ihnen selbst ein hinlänglicher Anwald bestellt ist, ein Procurator ex Officio ad hunc Actum von der Obrigkeit ernannt wird, ohne daß eine vorläuffige Edictal-Citation hierzu nöthig ist. Wer aber 6<sup>to</sup> aus mehr Erbs- Interessenten am ersten klagt, und auf die Theilung provocirt, wird für den Kläger geachtet. 7<sup>mo</sup> Kommt alles in gegenwärtige Vertheilung, was nur zur Erbschaft gehörig ist, samt allem seit des Anfalls sich ergebenden Zuwachs, und mögen 8<sup>vo</sup> die Früchten sogar nach beschehener Theilung, so weit sie etwan hierunter aufer Acht gelassen worden, mittels einer besonderen Nachklag pro debita Portione von dem Miterben, welcher dieselbe an sich gebracht hat, gefordert werden. 9<sup>no</sup> Schädlich oder schändliche Dinge z. E. Gift, verbottene Bücher, und dergleichen, item fremd- oder gar entwendetes Gut, wie auch 10<sup>mo</sup> alles, was nicht conferirt zu werden pflegt, kommt nicht in die Erbschafts-Vertheilung. 11<sup>mo</sup> Sachen, welche nicht Jure Hæreditario sondern Dominii oder sonst Titulo singulari gemein seynd, gehören zwar nicht zu gegenwärtiger Klage, wol aber ad Actio-

nem communi dividundo, wovon im vierten Theil dreyzehenden Capitul gehandelt wird, und die nemliche Beschaffenheit hat es mit denen Erbschafts-Stücken, welche aus Verstoß oder sonst unvertheilt zuruckgeblieben seynd. 12<sup>mo</sup> Personal-Sprüche und Obligationes seynd zwar ipso Jure inter Cohæredes pro rata getheilt, ereignet sich aber allenfalls ein Zwentracht hierüber, so legt sie der Richter gegen andere billiche Ausgleichung einem allein bey, oder bestellt zu deren Ausführung einen gemeinschaftlichen Anwald von Amtswegen, und nimmt die Obligations-Brief einweilen zu Gerichts-Handen, die zur Erbschaft gehörige Documenta aber werden zuförderst demjenigen übergeben, der die Sach selbst, wovon selbe hauptsächlich handeln, in der Theilung bekommt, sonst aber gebühren sie regulariter dem ältesten Manns-Erben, oder nach ihm dem stärksten Erbs-Interessenten, jedoch dergestalten, daß denen übrigen Interessatis vidimirte Abschriften auf gemeinschaftliche Kosten ausgefolgt werden müssen. 13<sup>io</sup> In unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Manns-Erb, sofern er anders die übrige Miterben in leidentlichen Anschlag pro ratâ hinauszahlen vermag, den Vorzug. 14<sup>io</sup> Soll man auch denen Kindern überhaupt das Väterliche Erb-Gut vor der Mutter, oder anderen auswärtigen Erb-Genossen, sofern diese nicht etwa ein stärkeres Anbott hierum thun, in der Vertheilung zukommen lassen. All übrige theilbare Güter werden 15<sup>io</sup> nach der einen jeden betreffender Erbs-Portion getheilt. In anderen Sachen aber welche sich 16<sup>io</sup> nicht füglich theilen lassen, kom̄t es entweder auf die Adjudication, oder auf die Licitation, oder auf das Loos an. Es wird aber 17<sup>mo</sup> eine Sach bald civiliter bald naturaliter für untheilbar geachtet, und zwar civiliter, wenn die Theilung durch Gesatz oder Beding verboten ist, naturaliter, wenn sie ohne merklicher Beschädigung, oder Verminderung des Werths nicht so getheilt werden mag, das sammentliche Stück noch soviel als das ganze gelten. 18<sup>vo</sup> Soll zum Loos niemals anders als mit Einverständnis aller Erbs-Interessenten geschritten werden. Bey der Adjudication, mittels welcher 19<sup>no</sup> einem Erbs-Genossen dieses oder jenes gegen Herauszahlung der übrigen Interessenten allein angewiesen wird, hat der Richter ausser dem Num. præced. 13. benannten Fall, weder auf das Alter, noch die mehrere Stimmen deren Cohæredum, wol aber auf den stärksten Antheil der zu suchen habender Portion, und vorzüglich auf das meiste Anbott zu attendiren, die Licitation

tation oder Verkaufung quanti plurimi aber hat 20<sup>mo</sup> nur auf dem Fall statt, wenn weder von dem Erblasser selbst ein gewisses Pretium von der Sach bestimmt worden, noch die Erben sich hierüber miteinander gültlich vergleichen können. 21<sup>mo</sup> In Lehen, Fideicommiss und anderen dertley inalienablen Gütern werden unter mehr Erbs-Interessenten nur die Fructus pro ratâ getheilt, und zu dem Ende entweder ein gemeinschaftlicher Verwalter bestellt, oder aber in dem Genuß von Zeit zu Zeit abgewechslet. Daß aber 22<sup>do</sup> unter Kindern und Erben das Aeltere die Theil zu machen, und das Jüngere hieraus zu erwählen habe, ist weder dem Römischen, noch hiesigen Landes-Recht gemäß, folglich auch ausser selbstig-gutwilliger Einverständnis sammentlicher Theilen nicht zu beobachten. Desgleichen ob schon 23<sup>io</sup> der Richter denen gemeinen Rechten nach einem Cohæredi das Eigenthum, dem anderen die Nugniessung zuzutheilen vermag, so soll doch dieses ohne allseitiger Einverständnis oder in anderen Stücken beobachtend-reciprocirlich und gleichmäßiger Zuthellung nicht geschehen. 24<sup>io</sup> Will etwan der Beklagte den Kläger für einen Miterben nicht erkennen, so muß jener sein angebliches Miterbschafts-Recht, soweit er nicht schon in desselben rechtlichen Besitz ist, gnüglich erweisen, kan auch zu Vermeidung eines doppelten Proceß gleich anfänglich in der Klage-Schrift Petitionem Hæreditatis mit gegenwärtiger Action eventualiter cumuliren. Dagegen præjudicirt sich Kläger 25<sup>io</sup> durch die Actionem Familiæ herciscundæ niemals so weit, daß er nicht dennoch auf den Fall, wenn der Beklagte kein Miterb gewesen zu seyn sich nach der Hand bezeigt, den aus Verstoß ausgefolgten Antheil Petitione Hæreditatis vel Conditione Indebiti wiederum von ihm fordern möge, es seye dann derselbe præviâ Cognitione Causæ bereits für einen Miterben ausdrücklich declarirt, und der Spruch in Rem judicatam erwachsen. 26<sup>io</sup> Kan Beklagter gegen diese Klage Exceptionem Præscriptionis nimmermehr vorschügen, so weit er die unvertheilte Erbschaft nur communi und nicht proprio Nomine für sich allein privativè besessen zu haben dociren kan, welches letzteres unter anderen daraus erhellet, wenn er die Nugungen beständig allein eingehoben, und klagender Seits niemals etwas davon begehrt, oder wenigst von der Prætension selbst wiederum desistirt, und dreyßig Jahr stillgeschwiegen hat. 27<sup>mo</sup> Mag keine Erbschafts-Vertheilung ex Capite Læsionis gänzlich umgestossen, wol aber moderirt



und verbessert werden, sofern sich eine merkliche oder soviel die Judicial - Abtheilung betrifft, eine enorme Lætion über die Helfte erst nach der Hand äusseren thäte. Mit der Gewehrschaft - Leistung pflegt man es 28<sup>vo</sup> hierin eben so, wie in Kauf- und Tausch-Handlungen zu halten, und da im übrigen 29<sup>no</sup> ein Erb nicht gegen einen Cohæredem, sondern wider einen dritten Inhaber der ad Hæreditatem gehöriger Sach klagt, so wird ihm solche nur pro ratâ vel Portione hæreditariâ, oder wenn sie untheilbar ist, zwar ganz, jedoch andergestalt nicht als gegen Caution eingeräumt. 30<sup>mo</sup> Mag ein Cohæres, welcher von einem Erbschafts - Glaubiger nur pro suâ Portione Debiti um die Bezahlung belangt wird, demselben Exceptionem plurium Litis Consortum nicht machen, wol aber, wenn er in solidum actionirt wird. 31<sup>mo</sup> So lang die Erben in unvertheilter Erbschaft beyammen bleiben, hat unter ihnen all jenes statt, was unten P. 3. c. 13. S. 3. von anderen in Communione stehenden Consorten versehen ist.

## S. 15.

Von der Collation in Erbschafts - Theilungen.

Die Collation oder Einwerffung ist eine Handlung, da der Erb dasjenige, was er von dem Erblasser bereits bey Lebzeiten empfangen hat, zu gemeinschaftlicher Erbs-Massa bringt, damit es zwischen ihm und anderen Miterben getheilt werde. Es conferiren aber 1<sup>mo</sup> nicht alle, sondern nur die Noth-Erben ohne Unterschied, ob sie ex Testamento, Pacto, vel ab Intestato in auf- oder absteigender Linie, zu gleich- oder ungleichen Theilen succediren. Dafern aber 2<sup>do</sup> der Noth - Erb sich der Miterbschaft entschlagt, oder rechtmässig enterbt wird, oder nur Titulo merè singulari succedirt, so ist er zur Collation nicht verbunden. 3<sup>io</sup> Wird nur eingeworffen, was man von dem Erblasser noch in seinem Lebzeiten empfangen hat, folglich kommen weder Legata, noch Schenkungen von Tod wegen in die Collation, weil sie erst nach dem Tod des Erblassers empfangen werden. 4<sup>to</sup> Muß jertzgedachter Empfang auch aus des Erblassers Vermögen geschehen seyn. Solchemnach wird 5<sup>to</sup> weder Peculium Castrense vel Quasi noch Adventitium ordinarium vel extraordinarium, vielweniger Fideicommiss- oder Stamm - Lehen - Güter, welche der Erb nicht von dem Erblasser, sondern von denen Voreltern, oder anderen erhalten, und eben sowenig auch bey Väterlicher Erbsolg dasjenige, was man von Mütterlicher Seite her hat, & vicissim eingeworffen

fen. Gleiche Beschaffenheit hat es 6<sup>to</sup> mit deme, was die Elteren auf ihrer Kinder Erziehung und nöthigen Unterhalt, Erlernung eines Handwerks, oder anderer nützlicher Profession, Kunst und Wissenschaft, anständige Leibs-Exercitia, Anschaffung bedürftiger Bücher, Erlangung des Gradûs Academici, Reisen in fremde Länder, oder da sie in das Feld gehen, auf ihre Ausstaffirung und Equipage verwenden, ausgenommen, soviel hievon 7<sup>mo</sup> den zu merklichen Abbruch der Noth-Gebühre muß anderer Kindern gereichenden sichtigen Ueberfluß betrifft, oder was von denen Kindern hieran offenbar mißbraucht und übel angelegt wird, oder wenn dieselbe mit eignen und zu Bestreitung obiger Auslagen erklecklichen Mitteln versehen gewesen, welchenfalls der von denen Elteren hierin falls beschehene Vorschuß allerdings conferirt werden muß. 8<sup>vo</sup> Kommt ebenfalls in keine Collation, was zu Erledigung des Noth-Erbens aus Türkischer Slaverrey oder feindlicher Gefangenschaft ausgelegt wird, wie auch 9<sup>no</sup> der denen Kindern entweder ex Statuto oder Elterlicher Special - Verordnung gebührende Manns-Vorthcil. Dahingegen muß 10<sup>mo</sup> nicht nur Peculium Profectitium, und was die Kinder zwar mit eigenen Fleiß, jedoch aus der Elteren Gut acquiriren, oder zum blossen Gebrauch von ihnen überkommen, sondern auch was um Schulden willen ex Contractu vel Delicto für sie ausgegeben wird, nebst allen per Actum inter Vivos von denenselben erhaltenen Schenkungen (außer soweit solche etwan um sonderbarer Verdiensten wegen geschehen seynd) in die Erbschaft miteingeworffen werden. 11<sup>mo</sup> Wirft man ferner ein, was für die Kinder zu Erlangung eines nützlichen Amts, Geistlicher Præbend, ansehnlicher Würde, oder Accommodation verwendet wird. Desgleichen 12<sup>mo</sup> was bey ihrer Versörg- oder Verhehlung auf Aussteuer- oder Ausfertigung, Heyrath-Gut, Wiederlag, Morgengab und andere denenselben zu Guten gehende Elterliche Ausgaben erlaust, das Hochzeitmal allein ausgenommen, welches man in die Erbschaft einwerffen zu lassen nicht schuldig ist. 13<sup>io</sup> Fallt auch die Väterlich - respectivè Mütterliche Beyhülff zur Haushaltung deren Kindern in die Collation, und endlich 14<sup>to</sup> alle von obbemelten Conferendis gefallene Zinsen und Früchten, jedoch nur von der Zeit an, da man um die Collation in- oder auffergerichtlich belangt, folglich in Moram constituir worden ist. Kinds-Kinder und Entlen conferiren 15<sup>to</sup> in der Concurrnz mit Kindern nicht nur das, was sie etwan



selbst, sondern auch was ihre Eltern, welche von ihnen repräsentirt werden, von dem Erblasser in seinen Lebzeiten empfangen haben. 16<sup>to</sup> Kan der Erblasser die Collation in Fällen, wo selbe sonst regulariter statt hat, entweder ausdrücklich oder stillschweigend nachlassen, welches jedoch von dem angebenden Theil bewiesen, und den übrigen Miterben an der Legitima unabbrüchig seyn muß, dahingegen kan er solche 17<sup>mo</sup> in Fällen, wo sie sonst regulariter nicht statt hat, nichts destoweniger anordnen, soweit nicht des Conferentens Noth-Gebührnuß dadurch zu Nahe getreten wird, es muß aber der Wille des Erblassers von jenen, welche in solchen Fällen die Collation begehren, entweder durch die Disposition selbst, oder in andrerweg durch Zeugen, Urkunden, oder gestalteten Dingen nach durch den Eid gnügllich bewiesen seyn, massen die bloße Aufzeichnung der Collations-Posten in des Erblassers Haus-Calender oder Einschreib-Büchlein sowenig als andere dergleichen Muthmassungen zu disfalligen Beweis erklecklich seynd. Die Art und Weis zu conferiren bestehet 18<sup>vo</sup> darin, daß man die Sach entweder in Naturâ oder unparthenischen Anschlag nach in Pretio ad Massam bringt, oder wenigst in der Theilung so lang stillstehet, bis auch die andere Miterben soviel erlangt haben. Jene, welche sich 19<sup>no</sup> hierzu nicht bequemen wollen, mögen per Actionem Familiæ herciscundæ, vel Implorationem Officii Judicis angehalten, oder da sie gleichwol ihr anderes Erbtheil verlangen, Exceptione nondum factæ Collationis einsweilen abgetrieben werden. 20<sup>mo</sup> Mag jeder Interessent die Collation auch nach beschehener Theilung noch begehren, und hat die Exceptio Præscriptionis inter Cohæredes nur in denen Fällen Platz, worin solche obgedachtermassen auch in Actione Familiæ herciscundæ ihren Eingang findet. Ist etwan 21<sup>mo</sup> noch ungewiß, ob und wie viel man zu conferiren habe, so wird zwar die Theilung nicht aufgehalten, es muß aber der Conferent auf Begehren hinlängliche Caution leisten. 22<sup>do</sup> Widerspricht derjenige, welcher conferiren soll, von dem Erblasser etwas empfangen zu haben, so müssen jene, welche auf der Collation bestehen, den Beweis machen, welcher auch durch des Erblassers eigenhändige Aufzeichnung allerdings bewertstelliget werden kan. Dann obschon verstandenermassen der Wille des Erblassers, daß die aufgezeichnete Stück eingeworffen werden sollen, sich durch sothane bloße Annotation nicht erweisen last, so wird doch der Empfang dadurch

iii

in solang erprobt, bis das Widerspiel gnugsam dargethan ist. Widerspricht aber 23<sup>to</sup> der Conferent nicht den Empfang, sondern nur das Quantum desselben, so kan er von denen Miterben zum Manifestations-Eid getrieben werden. Im übrigen hört 24<sup>to</sup> die Collation auf, wenn das einzuwerffende Stück zur Zeit des Erblassers Tod bey den Erben in Naturâ nicht mehr vorhanden, sondern ohne seinen Verschulden verlohren gegangen, oder bonâ Fide von ihm verzehrt, und er dadurch nicht reicher worden ist.

## §. 16.

Wenn unter mehr Erbs-Interessenten eine Portion aus Von dem Jure accrescendi in Erb-schaften. Ursach, weil man sie entweder nicht haben will, oder nicht kan, vacirend wird, so thut solche den übrigen nicht vacirenden Erbs-Portionen und zwar jeder à Proportion und pro ratâ mit dem darauf haftenden Onere, auch allensfalls wider gedachter Erbs-Interessenten Willen, und ohne daß sie dieses Zuwachs halber eines besonderen Antritts oder Agnition bedarfften, ipso Jure accresciren. Doch werden hierin jene, welche Nomine colectivo als Cohæredes beruffen seynd, bey der ihnen sammentlich zugemeinter Erbs-Portion in Casu Vacaturæ denen übrigen Cohæredibus vorgezogen. Hiernächst hat auch das Jus accrescendi nicht statt, wenn Jemand in der vacirenden Portion substituirt ist, oder der Erblasser sonst auf solchen Fall andere Verordnung macht, oder die Portion durch besondere Verzicht vacirend wird, welcher letzterenfalls dieselbe nicht allen Miterben, sondern nur jenen allein zufällt, zu deren Favor besonders hierauf renunciirt worden ist. Desgleichen kan die schon einmal agnoscirt und angenommene Erbs-Portion, ohngeacht man sich derselben hinnach erst wiederum entschlagen wolte, denen anderen Erbs-Interessenten nicht mehr accresciren. Von dem Jure accrescendi unter Collegatariis und anderen siehe unten cap. 6. §. 13.

## §. 17.

Stirbt Jemand mit oder ohne Disposition, so soll 1<sup>mo</sup> Von Obfignirung der Erbschaft und derselben Re-feration. die Verlassenschaft zusörderst gebührend obfignirt und versperret werden, welches 2<sup>do</sup> bey gemeinen Leuten von der ordentlichen Obrigkeit in Beyseyn des Actuarii und zweyer glaubwürdiger Personen, wieauch mit Zuziehung deren bey der Stell befindlicher

D d d

licher

licher Erben unverzüglich bewerkstelliget, und ihr zu dem Ende 3<sup>to</sup> von jetztgedachten Erben der Todfall alsobald angezeigt, oder da dieses unterlassen und durch andere in Erfahrung gebracht wird, von Amts-wegen hierunter verfahren werden solle. 4<sup>to</sup> Ist unter der ordentlichen Obrigkeit hierinsfalls regulariter jene verstanden, worunter der Verstorbene sein Domicilium, oder da er etwan eine gestrenzte Person gewesen, sein Forum privilegiatum gehabt hat. Anderen Obrigkeiten gebührt die Sperr andergestalt nicht, als ex Commissione Judicis ordinarii, oder in Ansehen deren unter ihren Gerichts-District liegender Gütern, oder aber bey obwaltender Gefahr nur einsweilen provisorio Modo. Bey Verstorbenen von Adel oder würtlich Churfürstlichen Räten stehet solche 5<sup>to</sup> denen männlichen Bluts-Verwandten von Väterlich- oder Mütterlicher Seite, jedoch nur in eigener Person und in Beyseyn ehrbarer Leuten, auch andergestalt nicht zu, als wenn sie ebenfalls von Adel oder würtlich Churfürstliche Räte und bey der Erbschaft nicht selbst interessirt seynd. Dafern sie auch nicht gleich bey der Stelle seynd, soll die Sperr einsweilen von der ordentlichen Obrigkeit und zwar bey den Justiz-Dicasteriis durch einen hierzu abgeordneten Secretarium mit dem kleinen Cansley-Signet vorgendmen, solches aber bey Ankunft gedachter Befreunden alsosfort wiederum abgehoben werden. Der Geistlichkeit halber bleibt es 6<sup>to</sup> bey jedes Orts vorhandener Concordaten und Observanzmäßiger Cumulativ-Sperr, wobey sowol denen Churfürstlichen Beamten, als denen Hofmarchs-Herrschaften, welche sothanen Oblignations-Recht besonders hergebracht haben, wie auch ihren Substitutis allerwegen die Præcedenz gebührt. Auf Absterben eines in Verrechnung gestandenen Churfürstlichen Beamten wird zwar 7<sup>mo</sup> die Cassa-Sperr von Seiten der Churfürstlichen Hof-Cammer, respectivè des Rent-Amts verfügt, um aber doppelte Kosten zu ersparen, soll man solche zugleich demjenigen, der die Oblignation auch bey der anderen Verlassenschaft vorzunehmen hat, commissionaliter übertragen. 8<sup>vo</sup> Was des Verstorbenen hinterlassene Ehe-Frau, Kinder und Domestiquen, welche sich zur Zeit seines Absterbens in dessen Haus und Unterhalt befunden haben, zur täglichen Nothdurft bedarffen, wieauch was sich in die Länge nicht erhalten last, das soll nicht versperrt, sondern nur einsweilen summarie aufgezeichnet werden, damit man es seiner Zeit in das Inventarium bringen möge. 9<sup>no</sup> Nachdeme der Eheleuten

ten Vermögen in Zweifel überhaupt allzeit mehr dem Ehe-Mann als der Ehe-Frauen angehörig zu seyn gemuthmasset wird, so soll auf Absterben der letzteren in Lebzeiten des erstens keine Inventur, folglich auch keine Sperr vorgenommen werden, sondern was jener von seiner Ehe-Frauen Mittlen denen Rechten nach etwan auszuzeigen, oder gar herauszugeben hat, das soll er gleichwol selbst seiner Zeit redlich auszeigen, respectivè herausgeben. Soviel aber die Bauers-Leut betrifft, bleibt es in diesem Stück bey dem, was die Tax-Ordnung pag. 44. dergleichen Inventuren halber mit sich bringt. 10<sup>mo</sup> Hat man bey der Sperr zu beobachten, daß nicht zuweit damit gegangen, und solche etwan gar auf fremde zur Verlassenschaft nicht gehörige Dinge erstreckt werde, immassen dieses einem Dritten an seiner Berechtigung weder in Possessorio noch Petitorio schädlich seyn soll. 11<sup>mo</sup> Nach der Sperr soll in Conformität folgenden achtzehenden §<sup>vi</sup> zur Inventur, wo solche anders erforderlich ist, oder von dem Erben selbst verlangt wird, längst inner dreysig Tagen, sofort endlich auch zur förmlichen Reseration, Extradition und gestalten Dingen nach, zur Vertheil- oder anderer nöthiger Erbschafts-Verhandlung geschritten werden.

## §. 18.

Das Inventarium ist 1<sup>mo</sup> eine Beschreibung sammentlicher Verlassenschaft sowol an liegend- als fahrenden Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, Activ- und Passiv-Forderungen, und wird 2<sup>do</sup> regulariter von dem nemlichen verfertiget, welcher obgedachtermassen die Sperr und Oblignation bey der Verlassenschaft vorzunehmen gehabt hat, und zwar 3<sup>to</sup> nicht nur in Gegenwart sammentlicher Erbs-Interessenten, sondern auch anderer zwey ehrbarer Personen, zu welchem Ende auch 4<sup>to</sup> jenen der Tag, da die Inventur vorgenommen werden soll, zeitlich zu notificiren ist. 5<sup>to</sup> Seynd statt derer minderjähriger Erbs-Interessenten die Vormünder oder Curatores mit beyzuziehen. 6<sup>to</sup> Soll die Inventur wegen Abwesenheit ein- oder anderen Erb-Interessentens, zumal wenn die Notification oder Ladung richtig geschehen ist, nicht aufgeschoben werden, und da man den Ort nicht weiß, wo sich der Abwesende aufhalt, so ist nicht nöthig, derwegen eine Edictal-Citation vorausgehen zu lassen, sondern es wird dessen Stell durch einen ad hunc Actum von Amts-wegen zu bestellenden Anwald, oder auch durch die adhibirte Gezeugen einsweilen ersetzt. 7<sup>mo</sup> Soll

Don Inven-  
tirung der  
Erbschaft.

auch das Inventarium soviel immer möglich und nach Gestalt oder Größe des Vermögens thunlich ist, beschleuniget, sofort ein ordentlicher Libell darüber errichtet, und von denen Anwesenden, welche des Schreibens kundig seynd, unterschrieben, endlichen aber nicht nur denen Erbs- sondern auch all übrigen Interessenten ꝛ. E. denen Legatariis oder Creditoribus, auf Begehren und soweit es ihr Interesse erfordert, eine glaubwürdig- und gleichlautende Abschrift Sumptibus Petentis ertheilt, das Originale aber zu Gerichts- Händen genommen, oder gleichwol demjenigen, welchen es in der Theilung gebührt, zugestellt werden. 8<sup>vo</sup> Wird die Inventur nicht um des Eigennuz, sondern lediglich der Sicherheit wegen vorgenommen, folglich soll man solche auch dem Erben wider seinen Willen nicht aufdringen ausser in folgenden Fällen. Wenn nemlich 9<sup>vo</sup> der Erben mehr seynd, und einer hierunter das Inventarium verlangt, item bey minderjährig- oder abwesenden Erbs- Interessenten, oder da ihrer Armuth halber denen Creditoribus eine Verlusts- Gefahr zu besorgen ist, oder bey gemeinen einfältigen Bauers- Leuten, oder da wegen Unterschlagung der Steuer, Siegelamts- Gebühr, und dergleichen Gefällen ein billicher Verdacht obwaltet, oder ein Testaments- Executor von dem Verstorbenen benannt wird. 10<sup>mo</sup> Ziehet die Errichtung eines förmlichen Inventarii verschiedene Wirkungen und Freyheiten nach sich. Dann erstlich haftet der Erb- schäfts- Schulden, dann Legata und andere Forderungen nur soweit, als sich die Kräfte der Erbschaft erstrecken. Ander- tens kan er um sothane Spruch und Forderungen während der Inventur nicht belangt werden. Drittens ist er in Entrichtung derselben die Priorität zu beobachten nicht schuldig, sofern nur gnugsame Caution von ihnen geleistet wird. Viertens mag er das, was man aus der Erbschaft an Geld oder gewissen Werth schuldig, und in Naturâ vel eadem Specie nicht mehr darin vorhanden ist, mit anderen Werth unparthenischen Anschlag nach bezahlen, und ist nicht schuldig die in der Verlassenschaft befindliche Habschaft selbst derwegen zu versilberen. Fünftens wird die Falcidia und Trebellianica dadurch erhalten. Sechstens bleiben ihm all seine gegen den Erblasser gehabte Rechten bevor, und erlöschten nicht per Confusionem. Siebendens hat er auch das Retentions- Recht wegen deren auf die Verlassenschaft, oder Begräbnuß des Erblassers verwendeter paf- sirllicher Kosten. All jetztbenannter Freyheiten wird 11<sup>mo</sup> der Erb,

Erb, welcher sich der Erbschaft ohne Inventario entweder mit Worten oder Werken unterziehet, gänzlich verlustig, und hat 12<sup>mo</sup> keine Restitutio in integrum mehr dagegen Platz, ohn- geacht man sich 13<sup>mo</sup> zur eidlichen Manifestation anheischig ma- chen wolte, die minderjährige Personen allein ausgenommen, als welchen 14<sup>to</sup> die Unterlassung der Inventur nicht schädlich seyn soll, wenn sie nur das an sich gebrachte wieder erstatten, und ad Inventarium bringen. 15<sup>to</sup> Verliehrt der Erb, wel- cher vor oder unter der Inventur von der Verlassenschaft etwas unterschlagt, zwar obige Freyheiten nicht, wird aber zur Re- stitution angehalten und willkürlich gestraft, oder da er 16<sup>to</sup> etwan die Sigill gefährlicher Weis verlegt, so mag in Litem wider ihn geschworen werden. 17<sup>mo</sup> Kan der Erblasser die In- ventur zu Präjudiz der Creditorum nicht, wol hingegen zum Nachtheil der Legatarien oder Cohæredum, soweit es nicht bey diesen letzteren die Legitimam betrifft, verbiethen oder nach- lassen, derowegen auch der Erb auf solchen Fall durch die Un- terlassung des Inventarii weder Falcidian noch Trebelliani- cam verliehrt. Doch soll man auch 18<sup>vo</sup> dergleichen Verbott oder Nachlaß auf den Fall, wenn minderjährig- oder abwesen- de Erben vorhanden seynd, nicht attendiren, sondern dem ohngeacht mit der Inventur verfahren. 19<sup>no</sup> Dasern die Glau- biger oder andere Interessenten vermeinen, daß zu ihren Nach- theil von der Erbschaft etwas hinter schlagen worden, so mögen sie dieses beweisen, oder gegen jenen, welcher in billichen Ver- dacht desfalls ist, auf den Manifestations- Eid treiben, nach- deme der Eid der Bosheit vorläufig von ihnen abgelegt wor- den.

## S. 19.

Die Erbschaft wird 1<sup>mo</sup> entweder dem Erben als unwir- <sup>Wie die Erbs-</sup> dig abgenommen, oder er begiebt sich deren selbst freywillig, <sup>schaft ver-</sup> und zwar per Renuntiationem vel Repudiationem. Re- <sup>lohren gebe?</sup> nuntiatio gehet in eigentlichen Verstand nur auf zukünftige, Repudiatio aber auf angefallene Erbschaften. Von jener siehe das mehrere unten cap. 11. S. 2. Die letztere stehet 2<sup>do</sup> heut zu Tag jedem frey ohne Unterschied inter Hæredes suos, ne- cessarios & extraneos, und ist annebeng 3<sup>mo</sup> inter Abstentio- nem & Repudiationem ebenfalls keine reale Differenz mehr. Die stillschweigende Repudiation, welche 4<sup>to</sup> mehr in Wer- ken als Worten bestehet, wird aus dem blossen Nichtgebrauch  
E e e ohne

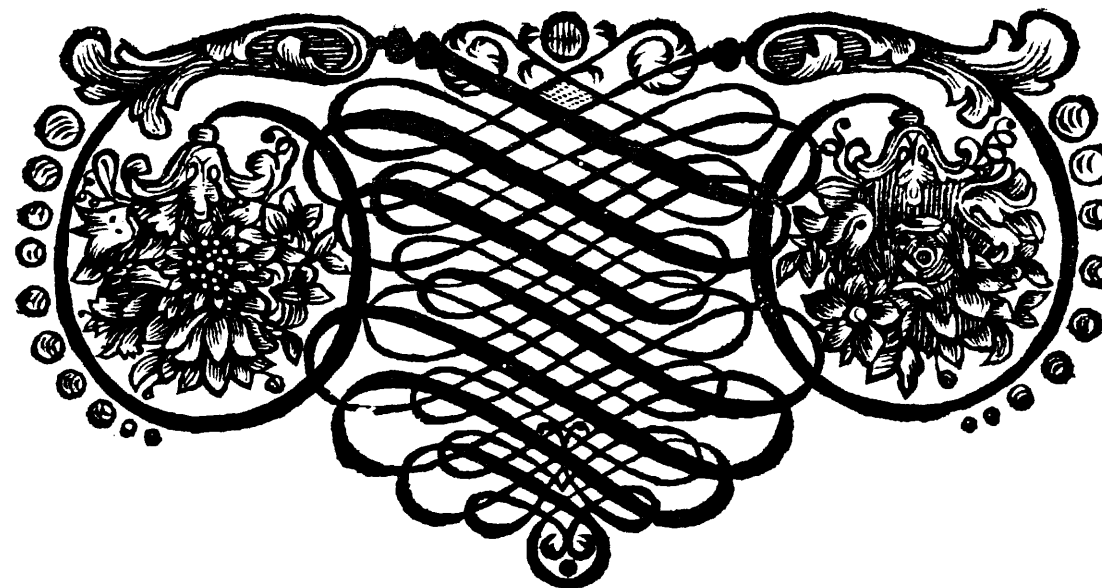
ohne anderweiten dazukommenden deutlichen Merkmaeren nicht gemuthmasset, wol aber wird 5<sup>to</sup> die Erbschaft ipso Facto pro repudiata geachtet, wenn solche inner dreßsig Jahren von Zeit des Anfalls, oder inner dem von der Obrigkeit präfigirten Spatio deliberandi nicht angetreten wird. 6<sup>to</sup> Wer die Erbschaft nur mit Worten repudirt, im Wert selbst aber ohne Protestation antritt, der wird pro Hærede geachtet, indeme seine Declaration dem Facto schnurgrad entgegen laufft. Es muß aber auch 7<sup>mo</sup> jener, der sich der Erbschaft entschlagen will, sein eigener Herr seyn, und freye Disposition von seinem Vermögen haben. Annebens wird 8<sup>vo</sup> erfordert, daß die Erbschaft bereits angefallen, aber noch nicht angetreten seye, und soll hiernächst 9<sup>no</sup> die Repudiation nicht Stückweis sondern ganz geschehen. 10<sup>mo</sup> Kan die Noth-Gebührnuß allein mit Repudirung der übrigen Erbschaft niemals angetreten werden. Wol hingegen kan 11<sup>mo</sup> der Enkel die Groß-Vätterliche Erbschaft antreten, und die Vätterliche repudiren. Desgleichen kan 12<sup>mo</sup> der Testaments-Erb, welcher zugleich der nächste Bluts-Befreund ist, mit Repudirung der Testamentarischen Erbschaft ab Intestato succediren. Die Wirkung der Repudiation ist 13<sup>mo</sup> daß die Erbschaft nicht auf des Repudiantens-Erben transmittirt wird, sondern entweder auf den Substitutum oder Jure accrescendi auf die Cohæredes, oder wo weder Substitutus noch Cohæres vorhanden ist, auf des Defuncti Erben ab Intestato fällt, welcher allen jedoch auch das nemliche Recht die Erbschaft anzutreten oder zu repudiren zustehet. Wider die einmal beschehene Repudiation hat 14<sup>to</sup> keine Restitutio in integrum mehr statt, ausgenommen bey Minderjährigen, im übrigen darff 15<sup>to</sup> aus der repudirten Erbschaft nichts zuruck behalten werden, und was 16<sup>to</sup> der Erb vor der Repudiation bona Fide für die Erbschaft gethan hat, das muß diese auch allerdings vertreten.

## S. 20.

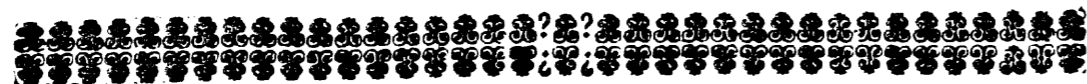
Von jenen,  
welche der  
Erbschaft un-  
würdig seynd.

Erben, welche der Erbschaft an sich nicht unfähig seynd, sich jedoch derselben gleichwol wegen eines an dem Erblasser selbst oder an der Erbschaft begangenen Verbrechens oder anderer Ursach halber unwürdig gemacht haben, mögen solche zwar wie andere Erben acquiriren, aber nicht behalten, sondern sobald selbe mit Worten oder Werken einmahl von ihnen ange-

angetreten ist, nimmt sie der Fiscus, jedoch andergestalt nicht als præviâ Sententiâ declaratoria und mit allen darauf haftenden Legatis, Schuld-Forderungen, und anderen Onere, soviel nemlich den Antheil des Unwürdigen hievon betrifft, hinweg. Es werden aber heut zu Tag nur noch folgende für unwürdig geachtet. 1<sup>mo</sup> Wer den Erblasser oder dessen Kinder und Elteren fürseßlich um das Leben bringt. 2<sup>do</sup> Boshafter Weis Gelegenheit und Ursach dazu giebt. 3<sup>io</sup> Denselben nach errichteter Disposition eines schweren Verbrechens beschuldiget, oder 4<sup>to</sup> Zwang braucht, damit die Disposition entweder gemacht, oder unterlassen werde. 5<sup>to</sup> Ihme Quæstionem Status movirt. 6<sup>to</sup> Sich dazu gebräuchlich laßt, daß die Erbschaft einem Unwürdigen unter der Hand zugespielt werden möge.







# Zweytes Capitul

## Von letzten Willen ( ultimis Voluntatibus ) überhaupt.

### §. 1.

**Unterschied  
zwischen  
Actibus inter  
Vivos vel  
Mortis cau-  
sa**

**D**ie Handlungen werden 1<sup>mo</sup> entweder unter Lebendigen oder von Tod wegen gepflogen, und zwar auf jene Weis, wenn sie so beschaffen seynd, daß sie noch in Lebzeiten der handelnden Person zu Kräften kommen, auf diese hingegen, wenn sie erst durch den Tod derselben ihre Kraft und Verbindlichkeit erlangen. Solchemnach wird 2<sup>do</sup> eine an sich schon kräftige Handlung derwegen, weil nur die Execution derselben bis zum Tod verschoben ist, pro Actu Mortis causâ nicht gehalten, sondern bleibt ohngeacht dessen ein Actus inter Vivos. Desgleichen wenn 3<sup>io</sup> denen Handlungen unter Lebendigen eine erst nach dem Tod zu erfüllen kommende Bedingnuß beygesetzt wird, so ist und bleibt sie nichts destoweniger ein Actus inter Vivos, weil man bey bedungenen Handlungen nicht auf die Zeit, wenn die Bedingnuß existirt, sondern wenn sie bedungen wird, zuruckzusehen, mithin auch die Handlung zuruck für gültig zu halten pflegt. Es werden aber 4<sup>to</sup> denen Handlungen von erster Gattung regulariter alle Pacta und Contractus beygezehlt, soweit solche nicht für letztwillig oder wiederrufflich oder erst durch den Tod zu Kräften kommende Handlungen ausdrücklich declarirt seynd, wie es insonderheit bey Pactis Dotalibus aut Successoriis öffter zu geschehen pflegt. Immassen 5<sup>to</sup> bey dergleichen Pactis aus der blossen Anzahl deren Gezeugen, wieauch wenn die Paciscenten von künftigen Todfällen, Succession, Erbschaft, Noth = Gebührnuß und dergleichen disponiren, ohne obiger ausdrücklicher Declaration noch kein Actus ultimæ Voluntatis geschlossen wird.

### §. 2.

**Von letztwilligen Dispositionen.**

Was Jemand verstandenermassen auf seinen künftigen Todfall von dem Seinigen disponirt und verordnet, das heißt regulariter

ter ein letzter Will, (ultima Voluntas) und wird nach dem Unterschied der Disposition bald ein Testament, bald ein Codicill, Legat, Donation oder Fideicommiss benamset. Die Specialia von jeder solcher Gattung siehe in cap. seq. 3. &c. Die Generalia aber §<sup>vo</sup> seq. 3. &c.

### §. 3.

Ein jeder letzter Will erfordert regulariter, wo keine besondere Ausnahm gemacht ist, bey Vermeidung der Nullität folgende Essential-Stücke: nemlich er muß 1<sup>mo</sup> des Disponentens letzter, 2<sup>do</sup> selbststeigner, 3<sup>io</sup> vollkommener, 4<sup>to</sup> wahr- und freyer, 5<sup>to</sup> verständlich = 6<sup>to</sup> sicher und 7<sup>mo</sup> auch erweislicher Wille seyn, wie aus nachstehender Erläuterung mit mehrern erhellet.

### §. 4.

Das erste von jetztgedachten Requisite beruhet lediglich auf der Wiederrufflichkeit eines letzten Willens, dann eben darum, weil er seiner Natur und Eigenschaft nach revocabel ist, und sich unter anderen auch hierin von Actibus inter Vivos merklich distinguirt, so kan er andergestalt nicht bestehen, er seye dann der letzte, mithin durch weitere wiederige Disposition nicht wiederum aufgehoben. Es wird aber auch ein jeder Will solange für den letzten gehalten, bis nicht ein andere nachfolgende Disposition dargethan werden mag.

### §. 5.

Aus dem zweyten Requisite ergibt sich 1<sup>mo</sup>, daß ob schon in Actibus inter Vivos der Will auch allerdings dem Arbitrio eines anderen überlassen werden möge, ein solches gleichwol in ultimis Voluntatibus & Actibus Mortis causâ nicht angehe, es folget ferner 2<sup>do</sup> daß gleichwie ein Minderjähriger nach erlangter Pubertät des Curatoris Consens zu Errichtung einer letztwilliger Disposition nicht vonnöthen hat, also auch hingegen bey unwogtbaren, unsinnigen und anderen dergleichen Personen der Mangel durch den Consens und Willen ihres Vatters, oder Curatoris hierinfallt niemals ersetzt werde.

§ f f

### §. 6.

## §. 6.

ist ein vollkommener,

Ob und wie weit der letzte Will für vollkommen oder unvollkommen zu achten seye, muß der Richter aus denen Umständen ermessen, insonderheit werden bloße Aufsatz oder Entwurf und Vormerkungen, ohne anderweiter Berichtigung für eine zwar vorgehabt, aber nicht völlig zum Stand gekommene Disposition angesehen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit all jenen Handlungen, welche vor dem Beschluß abgebrochen worden, oder sonst nicht alles an sich haben, was nach Vorschrift der Rechten zur Vollkommenheit derselben erfordert wird.

## §. 7.

ist ein wahrer und freyer,

Wenn es dem Disponenten etwan an gnugsamen Verstand, wie z. E. Kindern, Unsinnigen, Schlassend stark Betrunknen ermanglet, oder die Disposition erweislichermassen nur mit Gewalt und Furcht erzwungen, betruglich und hinterlistiger Weis erschlichen, durch wesentlichen Irrthum veranlasset, im Scherz oder bloßen Discurs, ohne anscheinenden rechten Ernst geäußert worden, so ist es entweder kein freyer, oder doch kein wahrer Will.

## §. 8.

ist ein verständlicher,

An der Verständlichkeit manglet es, da der Wille weder mündlich noch schriftlich, sondern nur durch andere Zeichen eröffnet, allzugeneral und ungewiß, oder sonst so dunkel, perplex oder contradictorisch ist, daß zu dessen gnüglicher Erklärung keine schicklich und wahrscheinliche Interpretation mehr hinreicht.

## §. 9.

ist ein sicherer,

Die Sicherheit fehlt z. E. 1<sup>mo</sup> bey blind oder sonst des Lesens und Schreibens unkundigen Personen, wenn sie schriftliche Disposition machen, ohne daß hieraus oder sonst in anderweg von beschehener Vorlesung derselben gnugsam erhellet. 2<sup>do</sup> Da der Wille nur durch andere, ohne sein des Disponentens Gegenwart und Begnehmung, oder zwar 3<sup>to</sup> von ihm selbst, jedoch nur auf beschehene Anfrag mit Ja oder Nein ohne anderweiter gnüglicher Vernehmung und deutlicher Explication schlechthin declarirt, oder 4<sup>to</sup> in einer dem Disponenten

ten unbekannter Sprach verfaßt wird. 5<sup>to</sup> Wenn die Person oder Sach selbst, worauf die Disposition lautet, weder aus dem Namen noch anderen deutlichen Merkmalen sattfam erhellet, oder wenn ein Blinder zwar die Person mit Namen nennt, aber nicht zugleich beschreibt. 6<sup>to</sup> Was in der Disposition zu Guten des Schriftenstellers enthalten ist, ohne daß der Principal selbst in der Unterschrift oder sonst ausdrückliche Erwehnung hievon thut, wird zwar nach Römischen Recht ebenfalls für unsicher, mithin auch für ungültig geachtet, welches aber hier zu Land nicht recipirt ist, wenn nur sonst an dem letzten Will sich kein anderer Mangel bezeigt.

## §. 10.

Jeder letzter Will ist Facti und wird mithin nicht gemuthmasset, sondern muß von demjenigen, der sich darauf beziehet, gnügllich bewiesen seyn, und soviel den Beweis durch Bezeugen insonderheit betrifft, seynd zwar zwey Bezeugen auch zu Erprobung eines zierlichen Willens, sofern die andere etwan nicht mehr bey Leben seynd, ertlektlich, doch müssen sie nicht nur von dem Inhalt des letzten Willens, sondern auch von all übrigen hierzu erforderlichen in- und äusserlichen Requisitis, legaliter deponiren. Wie aber mit dem Beweis zu verfahren, wenn das Instrument eines schriftlichen letzten Willens verloren gehet, siehe Cod. Jud. cap. 11. §. 12.

## §. 11.

Nachdeme der Disponent an seinem letzten Willen ohne hin niemal so gebunden ist, daß er nicht solchen selbst nach eignen Belieben in seinen Lebzeiten allemal wiederum zurücknehmen möge, so wird auch Restitutio in integrum gegen der gleichen Disposition niemal erkannt, sondern auf Begehren als unnöthig und überflüssig abgeschlagen.

## §. 12.

In Auslegung eines letzten Willens seynd hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten. 1<sup>mo</sup> Soll man deutlich und klare Dispositiones niemal auszulegen, oder zu verdrehen suchen. Sohin 2<sup>do</sup> die Wort bey ihrer gewöhnlich und Landläuffiger Bedeutung belassen, ausgenommen 3<sup>to</sup> in folgenden zwey Fällen,

§ f f 2

len,

len, da nemlich fürs erste in der nemlichen Disposition selbst anderwärts deutlich und unzweifelhaft angezeigt wird, daß man die Wort in anderen Verstand genommen habe, zweitens wenn aus der gewöhnlichen Bedeutung entweder gar keine, oder ein offenbar ungereimte Wirkung erfolgen würde. 4<sup>to</sup> Haben die Wort oft unterschiedliche Bedeutungen oder seynd sonst sehr zweifelhaft, und schwer zu verstehen. Solchenfalls soll man nicht soviel auf den Buchstaben, als die Intention und Absicht des Disponentens sein Augenmerk richten, sohin selbe durch vernünftig- und wahrscheinliche Muthmassungen zu entdecken suchen. Es ergeben sich aber 5<sup>to</sup> dergleichen Muthmassungen entweder aus der unter Handen habender Sach selbst (ex substratâ Materiâ) oder 6<sup>to</sup> aus Zusammenhaltung deren damit vereinigt- und sowol vor- als nachgehender Stellen und Umständen, oder 7<sup>mo</sup> aus denen Wirkungen der zweifelhaften Disposition, oder endlich 8<sup>vo</sup> aus denen Ursachen, welche den Disponenten zu sothaner Verordnung hauptsächlich bewogen haben. 9<sup>no</sup> Soll man auch die Stellen, welche sich einigermaßen zu widersprechen scheinen, durch schickliche Auslegung dergestalt zu vereinigen trachten, daß siefüglich nebeneinander bestehen können. Offenbar- und augenscheinliche Widersprüch aber leiden keine Combination mehr, sondern die sich solcher gestalten contradicirend- sammentliche Passus werden pro non Scriptis gehalten, folglich wenn sie sich in Partibus substantialibus ereignen, die ganze Disposition selbst als perplex und unverständlich dadurch entkräftet.

## S. 13.

Die gerichtliche Confirmation eines letzten Willens ist zwar an sich keine Nothwendigkeit, wenn aber solche gleichwol gesucht wird, so muß dieses vor sein des Disponentens ordentlicher Obrigkeit geschehen, und wird die gebettene Confirmation andergestalt nicht, als nach gnugsamer Einsicht und Uebersetzung der entweder persönlich oder per Mandatarium, jedoch allerwegen in Originali übergebener Disposition erteilt. Dafern es hingegen nicht um die Bestätigung, sondern nur um Vermeid- oder Supplirung deren zu einen letzten Willen erforderlicher Zierlichkeiten und Solennitäten zu thun ist, kan die Uebergab vor ordentlich- oder anderer Obrigkeit, offen oder verschlossener, jedoch in alle Weg nach Maßgab folgenden 4<sup>ten</sup> cap. 10<sup>ten</sup> S<sup>vi</sup> geschehen. Soviel die Confirmation deren von Welt-

Don Obrig-  
keitlicher  
Bestätigung  
desselben.

Welt-Priestern errichteter letztwilliger Dispositionen betrifft, bleibt es bey denen Concordatis und der Observanz.

## S. 14.

Die Eröffnung und Publication eines letzten Willens geschieht in keiner anderen Absicht, als daß all jene, welchen daran liegt, gehörige Nachricht davon erlangen. Wer nun 1<sup>mo</sup> obgedachtermaßen die Sperr und Obsignation bey der Verlassenschaft von Rechts wegen vorzunehmen hat, dem gebührt auch regulariter die letzte Willens-Publication, ausgenommen wenn solcher 2<sup>do</sup> etwan in Lebzeiten ad Acta Judicialia hinterlegt worden ist, dann da gebührt die Publication zwar jener inländischer Obrigkeit, wo die Uebergab geschehen ist, jedoch dergestalt, daß wenn selbe nicht zugleich Judex ordinarius ist, das Original nach dem Publications-Act retentis Copiis alsogleich an jene Instanz verwahrlich ausgeliefert werde, welcher die Obrigkeitliche Verhandlung über die Verlassenschaft allenfalls zustehet. Erben, Legatarii, oder andere sollen sich 3<sup>mo</sup> wissentlich- und eigenmächtiger Eröffnung bey willkürlicher Straf nicht unterziehen, es seye dann solches 4<sup>to</sup> der Begräbnuß oder anderer vorläuffig zu wissen nöthiger Dingen halber erforderlich, welchenfalls die verschlossene Disposition entweder von der Obrigkeit, oder wo solche zu weit entseffen ist, auch von anderen in Beyseyn eines Notarii, oder ehrbarer unpartheyischer Leuten zwar einseitig eröffnet, jedoch nach genommenener nöthiger Einsicht alsogleich wiederum von allen Anwesenden obsignirt werden solle. 5<sup>to</sup> Ist vonnöthen daß man zum vorhabenden förmlichen Publications-Act, wo nicht alle, doch wenigst die Haupt- Interessenten, soviel deren aus vorläuffiger Einsicht des letzten Willens oder sonst bekannt seynd, zeitlich beruffe, und obwol 6<sup>to</sup> das Römische Recht auch ein gleiches mit denen in der letztwilligen Disposition unterschriebenen Zeugen beobachtet wissen will, so bringt doch der hiesige Lands-Gebrauch disfalls ein anderes mit sich. Bey der Publication selbst sollen 7<sup>mo</sup> zusehender die Sigillen und Unterschriften inspiciert, sodann der Inhalt des letzten Willens deutlich abgelesen, und endlich ein ordentliches Protocoll mit Vormerkung aller Anwesender, dann Jahr, Monat und Tag hierüber gehalten werden. Wegen Abwesenheit ein- oder anderen Interessentens hat man sich 8<sup>vo</sup> an bemelter Publication, zumal wenn die Citation richtig geliefert worden ist, zwar nicht

hinderen zu lassen, jedoch zur mehrern Præcaution einen Anwald ex Officio zu bestellen, oder unpartheyische Zeugen mitbenutzen, und da hiernächst 9<sup>o</sup> der Obrigkeit allerdings obliegt, für die genaue Vollziehung letztwilliger Dispositionen zu sorgen, so hat man die Publication nicht nur auf Begehren der Interessenten, sondern auch allenfalls von Amts wegen vorzunehmen, und sich derhalb gleich bey vornehmender Sperr und notificirten Todfall gehöriger Orten zu erkundigen, ob der Verstorbene dergleichen Disposition hinterlassen habe oder nicht. Das Originale von der publicirten Disposition soll 10<sup>o</sup> bis nach gänzlicher Vollziehung derselben nicht abgefolgt, wol aber die Inspection einem jeden, der sein vermeintliches Interesse entweder durch den Eid der Bosheit, oder auf andere wahrscheinliche Weis darzuthun vermag, auf Begehren unweigerlich gestattet, und nicht weniger gleichlautende Abschrift davon mitgetheilt werden. Ob und wie weit aber 11<sup>o</sup> der Richter jene Stellen, welche der Disponent per Articulum separatum & additionalem ingeheim zu halten verordnet hat, publiciren oder communiciren wolle, stehet gleichwol bey richterlicher Ermässigung. Im übrigen soll man 12<sup>o</sup> weder vor der Publication mit der Inventur, noch vor Endigung deren gewöhnlicher Gottes-Diensten mit der Publication verfahren, und falls endlich diese 13<sup>o</sup> entweder gar nicht oder nicht förmlich vorgenommen worden ist, so wird der letzte Willen derwegen nicht entkräftet, sondern bleibt dem ohngeacht wie er ist.

## §. 15.

Execution  
und Vollzie-  
hung d. sel-  
ben.

Bei der Execution eines letzten Willens, sofern Jemand von dem Verstorbenen besonders hierzu ernannt worden ist, kommt verschiedenes sowol in Ansehen der Benennung selbst, als auch, wie sich der ernannte Executor vor- in- und nach dem Vollzug zu verhalten habe, in folgende wol beträchtliche Erwägung.

## §. 16.

Von der Be-  
nennung des  
Executors.

1<sup>o</sup> Kan regulariter ein jeder pro Executore benannt werden, der nicht Alters halber oder sonst von Natur dazu untauglich ist, wie z. E. Kinder, Unvogtbare, Unsinnige, Stumme, Taube, Blinde und dergleichen. 2<sup>o</sup> Ist zwar nicht verwehrt, einen Geistlichen pro Executore in weltlichen Verlassenschafts-

schafts-Sachen zu benennen, doch muß er hierin das weltliche Forum erkennen, soviel aber die Execution in Verlassenschaften Geistlicher Personen betrifft, bleibt es bey denen Concordatis und der Observanz. 3<sup>o</sup> Wenn eine unfähige Person hierzu bestellt wird, so fällt deshalb der letzte Will in anderen Stücken nicht über den Haufen. 4<sup>o</sup> Kan die Benennung nicht nur in dem letzten Willen selbst, welcher in den Vollzug kommen soll, sondern auch in anderweg mündlich oder schriftlich geschehen, sofern solche nur genugsam bewiesen werden mag. 5<sup>o</sup> Wird der Executor entweder zu Ausrichtung des ganzen letzten Willens, oder nur zu eines sonderbaren gewissen Geschäfts verordnet. Erstenfalls heißt er universalis, anderenfalls particularis Executor.

## §. 17.

Obschon 1<sup>o</sup> der ernannte Executor wider seinen Willen von der Execution nicht ausgeschlossen oder umgangen werden mag, so kan er sich doch derselben eigenmächtiger Weis nicht anmassen, ohne daß ihm solche von der Obrigkeit, worunter die Verlassenschafts-Sach gehört, vorher aufgetragen worden. Nachdem aber auch 2<sup>o</sup> verstandene Execution auf den Fall, wenn der letzte Will angefochten und bestritten wird, in denen strittigen Punkten bis zu gänzlichen Austrag der Sach entweder gar nicht oder andergestalt nicht als gegen hinlängliche in Casum Succumbentia geleistete Caution statt hat, so soll man zusehenderst die Erbs- Interessenten mit ihrer Erklärung, ob und wie weit sie nemlich den letzten Willen zu agnosciren gedenken, unter allenfalliger Präfigurung eines peremptorischen Termins & sub Poena Testamenti agniti vorläufig vernehmen, und sich sofort gleichwol mit obgedachten Austrag hiernach richten. 3<sup>o</sup> Stehet jedem Executori frey, ob er die ihm übertragene Execution annehmen, oder sich selber gegen Verlehrung dessen, was ihm derhalb verschafft ist, ent schlagen wolle, welcher letzterenfalls die Obrigkeit einen anderen statt seiner bestellt, oder da sich keiner hierzu brauchen lassen will, endlich die Execution selbst auf sich nimmt. Wenn aber 4<sup>o</sup> dieselbe einmal übernommen ist, so kan man sich solcher ohne wahrhaft- und erheblicher Ursach ferner nicht mehr begeben. 5<sup>o</sup> Ist eine Caution oder vorläufige Verpflichtung des Executoris weder nöthig noch üblich, wol hingegen ist 6<sup>o</sup> die Errichtung des Inventarii über die auszurichtende Verlassenschaft

Was man  
vor der Exe-  
cution zu  
beobachten  
hat?



senschaft das allererste, was ein Executor universalis nach übertragen = und angenommener Execution seines Orts vor all anderen zu beobachten hat, und soll er sich hierunter durchaus nach Maßgab obigen ersten Capituls, achtzehenden 5<sup>vi</sup> verhalten, folglich auch die Interessatos ad hunc Actum allerdings mitbeziehen. Im übrigen kan zwar 7<sup>mo</sup> ein Universal-Executor, nachdem ihm die Execution bereits Obrigkeitlich übertragen ist, sich der Verlassenschaft, sofern Possessio vacua ist, gleich selbst ohne gerichtlicher Einantwortung bemächtigen, Executor particularis aber ist dessen niemal befugt, sondern muß das Gut, welches er ausrichten soll, ohne Unterschied inter Possessionem vacuum & non vacuum aus denen Händen des Erbens, Universal-Executoris oder Gerichts empfangen.

## §. 18.

Von dem  
Verhalt des  
Executoris  
in der Execu-  
tion.

Vor allen soll man sich 1<sup>mo</sup> an den von dem Verstorbenen selbst vorgeschriebenen Modum exequendi halten, und ohne Vorwissen der Obrigkeit und einhelliger Bewilligung sammentlicher Interessenten nicht davon abgehen. 2<sup>do</sup> Wenn von ihnen disfalls nichts bestimmt ist, so soll die Execution auf Art und Maß, wie es der Verlassenschaft am besten und vorträglichsten zu seyn befunden wird, getreulich vollbracht werden. Solchemnach kan und soll 3<sup>uo</sup> Executor während der Execution alles thun und verrichten, was sowol zu Erhalt- als Vermehr = oder Ergänzung derselben dienlich und thunlich ist. Die dahin gehörige und etwan von einem Dritten usurpirt und vorenthaltene Güter mag er 4<sup>to</sup> eigenmächtiger Weis nicht occupiren, sondern nur von obhabender Executionswegen in Viâ Juris gebührend suchen, wie auch 5<sup>to</sup> die bereits von dem Verstorbenen activè vel passivè angefangene Strittigkeiten der Nothdurft nach einweilen fortsetzen, nicht weniger 6<sup>to</sup> die vorhandene Liquid und richtige Erbschafts = Schulden entrichten, und ingleichen 7<sup>mo</sup> die von dem Verstorbenen angeordnete Gebäu ohne ungebührlicher Uebermaß bewerkstelligen. Dahingegen soll er sich 8<sup>vo</sup> nicht nur aller eigenmächtiger Veräußerungen, soweit solche zu Entrichtung der Legaten, oder sonst nicht unvermeidlich nothwendig seynd, gänzlich enthalten, sondern auch 9<sup>no</sup> in anderen wichtigeren Dingen die Erbs- Interessenten nicht übergehen, immassen wenn sich 10<sup>mo</sup> ein Zweytracht hierüber ergiebt, die Obrigkeit prævia summaris-  
simâ

simâ Causæ Cognitione und ohne Gestattung eines Schrif- ten-Wechsels den Ausschlag ex æquo & bono zu geben hat, indeme der Executor selbst als Executor keine Jurisdiction gaudirt. Was hiernächst 11<sup>mo</sup> denen Armen verschafft ist, das soll er nicht nach eigenen Belieben vertheilen, sondern vielmehr an Orten, wo öffentliche Armen = Casen angeordnet seynd, fleißig dahin liefern. Im übrigen kan zwar 12<sup>mo</sup> keine gewisse Zeit bestimmt werden, inner welcher man die Execution zu vollenden hätte, doch soll sich der Executor soviel möglich hierin beschleunigen, sonderbar aber die Legata pro Alimentis, und andere dergleichen milde Vermächtnissen förderfamst zu entrichten suchen. Einen anderen statt seiner zu substituiren ist er 13<sup>uo</sup> ohne erheblicher Ursach und Obrigkeitlicher Begnehmigung nicht befugt, wol aber mag 14<sup>to</sup> die Obrigkeit bey verspürenden Saumsal oder anderer ungebührlicher Handlung ihme entweder die Execution gar benehmen, oder wenigst einen Coexecutorem bestellen. 15<sup>to</sup> Ist mehr- verstandene Execution ein blosses Personal - Geschäft, und erstreckt sich mithin nicht auf die Erben, sondern hört mit dem Tod des Executoris auf, doch haften seine Erben für all jenes, was der Verstorbene selbst bereits hierin gethan hat. 16<sup>to</sup> Sobald Executor wahrnimmt, daß der Concurus nicht wol zu vermeiden seye, soll er die Execution niederlegen, und das Weitere der Obrigkeit überlassen.

## §. 19.

Wenn der Verstorbene mehr Executores zugleich be-  
nannt, und jedem nur einen gewissen Theil der Verlassen-  
schaft zur Execution anvertraut hat, so soll auch 1<sup>mo</sup> jeder  
bey seinem ausgezeigten Antheil und zwar in obbeschriebener  
Maß verbleiben. Ist aber 2<sup>do</sup> keine Abtheilung unter ihnen  
gemacht, so kan einer ohne dem anderen nichts thun, ausge-  
nommen, da sich einer der Coexecution völlig entschlagt, oder  
durch Krankheit, Abwesenheit und dergleichen Ursachen daran  
gehindert ist. 3<sup>uo</sup> Seynd die Executores in ihren Meinun-  
gen gespalten, so gehet es nach den mehreren Stimmen, oder  
wenn diese allenfalls gleich seynd, nach richterlichen Aus-  
spruch.

S h h

§. 20.

Was nach  
der Execu-  
tion zu beob-  
achten?

Nach vollbrachter Execution legt 1<sup>mo</sup> der Executor den Interessenten nicht nur gebührende Rechnung hierum ab, sondern giebt auch 2<sup>do</sup> denenselben das errichtete Inventarium, als den Grund seiner Rechenschaft, in authentischer Form heraus, ersetzt annehbens 3<sup>io</sup> allen Schaden, welchen er etwan durch geflissenen Saumsal, oder sonst Dolo vel Culpa lata an der Verlassenschaft verursacht hat. Dagegen wird er 4<sup>to</sup> von gedachten Interessenten nicht nur um alle von Executionswegen erlittene Schäden und aufgewendete Kosten, soviel deren immer erweislich und passirlich seynd, indenntisirt, sondern es gebührt ihm auch 5<sup>to</sup> die von dem Verstorbenen selbst bestimmte, oder da nichts bestimmt ist, eine proportionirliche Ergeslichkeit für seine gehabte Mühwaltung, und da sich übriges 6<sup>to</sup> in ein so anderen Punkten Streitt und Irr hierüber ergiebt, so richtet nicht die Obrigkeit, worunter etwan der Executor seiner Person halber zu stehen hat, sondern worunter die Verlassenschaft, oder der Verstorbene gestanden ist, als welcher durch den Executorem hierinsfalls nur vertreten wird.



Drittes

## Drittes Capitul

### Von Testamenten überhaupt.

#### S. I.

**T**estament heißt eigentlich ein solcher letzter Will, worin der Erb directe benamset ist, und zwar Sollenne vel minus Sollenne, Scriptum vel Nuncupativum, nach dem nemlich dasselbe mit oder ohne Zierlichkeit, schrift oder mündlich verfertigt wird.

#### S. 2.

Zu einem gültig und zierlichen Testament werden 1<sup>mo</sup> all obbenannte Requisita Voluntatis generalia, 2<sup>do</sup> Testabilitas activa, das ist, auf Seiten des Testatoris die Macht und Fähigkeit zu testiren, 3<sup>io</sup> die Erb-Einsagung oder Institutio Hæredis, 4<sup>to</sup> Testabilitas passiva, das ist, auf Seiten des benannten Erbens die Fähigkeit instituirt zu werden, und endlich über all jetztgedachte Substantial- Requirita auch 5<sup>to</sup> die in denen Rechten vorgeschriebene äußerliche Zierlichkeiten und Sollennia extrinseca erfordert. Alles nach mehreren Inhalt folgender Ordnung.

#### S. 3.

1<sup>mo</sup> Kan regulariter jeder von dem Seinigen testiren, der nicht von Natur oder durch besonderes Verbott daran gehindert ist. Es seynd aber 2<sup>do</sup> von Natur all jene gehindert, welche entweder gar keinen, oder nicht hinlänglichen Begriff von der Sach haben, oder wenigst solchen nicht deutlich genug zu äusseren vermögen, wie z. E. unsinnig schlaffend stark betrunken oder unvogtbare Personen, welche nemlich das vierzehende Jahr noch nicht erfüllt haben. Item Stumme und Taube, welche zugleich des Lesens und Schreibens unfundig seynd. Das Verbott stehet 3<sup>io</sup> nur erstlich declarirten Verschwendern,

H h 2

den,

dem, **zweitens** geächteten und all anderen Ubelthätern, welche ihr ganzes Vermögen verwürkt haben, **drittens** Kegern und Abtrünnigen, worunter jedoch die Juden hierin falls nicht verstanden seynd, **viertens** unter Väterlicher Gewalt an noch Stehenden, ausgenommen soweit sie de Peculo Castrensi vel Quasi testiren, und endlich **fünftens** Religiösen nach abgelegter Profession entgegen. Soviel nun 4<sup>to</sup> diejenige betrifft, welche nur von Natur gehindert seynd, wird bey ihnen lediglich auf die Zeit, da man das Testament verfertiget, gesehen, folglich die vor- oder nachgehende Unfähigkeit nicht attendirt, also wenn z. E. ein Unsinniger vor- oder nach der Raserey oder während erweislichen dilucido Intervallo testirt, so stehet die vor- und nachgängige Raserey nicht mehr im Weg, die andere hingegen, welchen ein besonderes Verbott entgegen stehet, müssen nicht nur zur Zeit des verfertigten Testaments, sondern auch zur Zeit ihres Absterbens fähig seyn. Was nun aber 5<sup>to</sup> all obbenannte Personen, sie seyen gleich von Natur oder von Verbott- wegen unfähig, testiren oder verordnen, das gilt nicht einmal in Favorem Causæ piæ geschweigens anderer.

## S. 4.

Außerliche  
Sollennitäten  
in Testamen-  
to scripto  
sollenni.

Ein zierlich geschriebenes Testament erfordert regulariter, wo kein anderes rechtmässig hergebracht ist, foldende äußerliche Sollennitäten. 1<sup>mo</sup> Soll der Testator seinen letzten Willen schriftlich verfassen, und solchen 2<sup>do</sup> vor sieben tüchtigen Zeugen, welche 3<sup>to</sup> eigens hierzu erbetten worden, und zwar 4<sup>to</sup> in sammentlich ihrer Gegenwart entweder offen oder verschlossen, jedoch 5<sup>to</sup> allzeit mit der ausdrücklichen Declaration, daß hierin sein letzter Will enthalten seye, nicht nur vorlegen, sondern auch 6<sup>to</sup> eigenhändig unterschreiben, und nicht weniger 7<sup>mo</sup> von allen sieben Zeugen mit ihrer eigner Handschrift und Petschaft gleichfalls unterzeichnen lassen, annebends 8<sup>vo</sup> diese ganze Handlung in uno Actu continuo ohne merklichen Unterbruch und Einmischung anderer auswärtiger Dingen verrichten. Damit aber auch 9<sup>no</sup> auf Absterben deren Zeugen ihrer Handschrift und Petschaften halber destoweniger Anlaß zum Streitten seyn möge, so ist zwar nicht nöthig, doch rathsam, daß der Testator einen Notarium, welcher jedoch in die Anzahl deren sieben Zeugen nicht eingerechnet wird,

wird, hierzu gebraucht, um sowol über seine als deren Zeugen Fertigung, dann den ganzen Act nach vorläufig allerseitiger Recognitione Manuum & Sigillorum ein förmliches Notariats- Instrument zu errichten.

## S. 5.

Ad 1<sup>um</sup> ist gleichgültig, ob das Testament von dem Testatore selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem anderen geschrieben, auch mit oder ohne Dato, auf Papier oder Pergament, in aus- oder inländischer Sprach, doppelt oder einfach verfertiget seye, sofern es nur leßlich, verständlich, und in einer dem Testatori beannter Sprach gefaßt ist. Wo benebens die Zahlen entweder ganz mit Worten ausgesprochen, oder mit gewöhnlichen Ziffern angezeigt werden mögen. Was für Testaments- Zeugen ad 2<sup>um</sup> für tüchtig oder untüchtig gehalten seynd, siehe unten im folgenden achten 5<sup>o</sup>. Und wie sich nun eben hierüber gar leicht ein Zweifel erregen kan, so ist rathsam, mehr als sieben Zeugen zu gebrauchen. Ad 3<sup>um</sup> soll die Erbittung derselben von dem Testatore selbst oder von anderen in seinem Namen, auch in dem Testament oder der Unterschrift ausdrückliche Meldung hievon geschehen, da im widrigen Fall dieselbe auf andere Art bewiesen werden muß. Die bloße Ermahn- oder Erinnerung aber kan statt der Erbittung dienen, wenn die Zeugen sich bey dem Testaments- Act ohnehin zufälliger Weis einfinden. Ad 4<sup>um</sup> wird nicht nur die leibliche, sondern auch die moralische Gegenwart deren Zeugen, und zwar nicht einschichtiger Weis, sondern insgesamt und zu gleicher Zeit erfordert, dergestalt, daß sie den Testatorem selbst sehen, hören und verstehen, mithin was bey der ganzen Sach vorgehet, wol wissen mögen. Ad 5<sup>um</sup> ist weder die mündliche Benennung des Erbens, noch Vorlesung des schriftlich verfaßten Testaments, oder sonstige Eröffnung desselben vonnöthen, auffer wenn der Testator des Lesens unkündig ist. Ad 6<sup>um</sup> soll der Testator das Testament in- oder aussenher auf dem Überschlag und zwar in Gegenwart der Zeugen mit eigner Hand unterschreiben, oder da er des Schreibens nicht kündig ist, den achten Zeugen oder einen Notarium gebrauchen, welcher statt seiner unterschreibe. Doch ist seine Unterschrift nicht nöthig, wenn er das ganze Testament selbst eigenhändig geschrieben hat, und dieses in dem Context bemerkt oder seine Hand sonst gnugsam bekant,

bekannt, und erprobt ist. Ad 7<sup>mum</sup> kan ein Gezeug nicht nur für den anderen des Schreibens Untündigen Mitgezeugen unterschreiben, sondern auch wenn er sein eignes Wappen nicht bey der Hand hat, eines anderen Mitgezeugens Petschaft gebrauchen, doch ist ein so anderes in der Unterschrift zu melden, und annehbens erforderlich, daß gleichwol der mehreste Theil deren Gezeugen mit eignen Petschaften versehen, und des Schreibens kündig seye. Im übrigen ist eins, ob die Unterszeichnung in- oder aussenher auf dem Uberschlag geschehe, und wenn die erste zwey Gezeugen in ihrer Unterschrift einmal Meldung gethan haben, daß der Testator seinen letzten Willen hierin enthalten zu seyn bekenn hätte, so ist nicht nöthig, daß solches bey denen weiteren Unterschriften wiederholt werde, sondern man kan sich auf die vorige z. E. mit denen Worten: **attestire wie vorstehende Mitgezeugen** kurz beziehen. Ad 8<sup>mum</sup> Wird ein etwan von dem Testatore selbst oder einem Gezeugen währenden Testaments-Act zur Leibs- Nothdurft genomener kurzer Abtritt oder anderes dergleichen kleines Incidens für keinen bedentlichen Unterbruch gehalten.

## §. 6.

Äusserliche  
Sollennitäten  
eines Testaments  
nuncupativi  
sollennis.

Zu einem von Mund ausgesprochenen zierlichen Testament gehören folgende äusserliche Sollennitäten. 1<sup>m</sup> Soll der Testator den Erben, oder was er sonst noch verordnen will, nicht nur mündlich, sondern auch 2<sup>do</sup> öffentlich vor sieben Gezeugen, und zwar 3<sup>io</sup> auf eine deutlich- und verständliche Weis, mithin auch in der denen sammentlichen Gezeugen bewohnender Sprach entweder mit Namen und explicitè, oder aber 4<sup>to</sup> wenigst implicitè benennen, da er sich nemlich auf einen bereits verfertigt- oder erst zu verfertigenden Zettul oder Codicill beziehet, welcher jedoch 5<sup>to</sup> nach Maßgab folgenden fünften Capituls achten 5<sup>vi</sup> verfasset seyn muß. Nebst deme wird auch 6<sup>to</sup> sowol die Tüchtigkeit, als Erbittung der Gezeugen, dann sammentlich derselben Gegenwart, und daß die Handlung in uno continuo ununterbrochen vor sich gehe, auf die nemliche Art, wie in Testamento scripto sollenni erfordert. Die Schrift hingegen ist 7<sup>m</sup> zwar nicht nöthig, hätte aber gleichwol Testator diesen seinen letzten Willen der Gedächtnuß- wegen, entweder in Beyseyn der Gezeugen, oder schon vorher aufzeichnen lassen, so soll solche Verzeichnuß öffentlich vor denen Gezeugen

Gezeugen abgelesen, und daß hierin des Testatoris Willen enthalten seye, mit vernemlichen klaren Worten von ihm angezeigt werden. 8<sup>vo</sup> Ist zu einem von Mund ausgesprochenen letzten Willen überhaupt, folglich auch ad Testamentum nuncupativum nicht ercklektlich, wenn man sich nur auf eines anderen Anfrag mit Ja oder Nein ohne anderweiter verständlich- und ausführlicher Antwort vernehmen laßt, es wäre dann der ernstlich- und bedächtliche Will auf andere Art zu beweisen. 9<sup>no</sup> Die Beziehung eines Notarii ist zwar in Testamento nuncupativo sowenig, als in scripto nothwendig, jedoch nützlich und rathsam, um sowol über den mündlichen Ausspruch des Testatoris, als den ganzen Act ein förmliches Instrument zu errichten, und dadurch all jene Irrungen zu verhüten, welche sich leicht ergeben können, wenn die Gezeugen mit der Zeit absterben, sohin von der Obrigkeit nicht wol mehr verhört werden mögen. Im übrigen wird auch 10<sup>mo</sup> ein Testamentum nuncupativum mittels des allensfalls hierüber errichteten Notariats- Instruments- oder sonst schriftlicher Verzeichnuß in kein Testamentum scriptum verwandelt, sondern bleibt dem ohngeacht bey seiner voriger Eigenschaft. Wol hingegen kan 11<sup>mo</sup> ein Testamentum scriptum sollenne in Vim Nuncupativi gelten, wenn alles vorhanden ist, was ad Nuncupativum gehört, ohngeacht es an denen ad Testamentum scriptum nöthigen Sollennitäten ermanglet.

## §. 7.

Ein Blinder kan 1<sup>m</sup>o niemals schriftlich, sondern nur von Mund aus testiren, folglich muß er 2<sup>do</sup> alles beobachten, was oben in Testamento nuncupativo verordnet worden. Nebst dem soll er 3<sup>io</sup> den Erben nicht nur klärlich mit Namen nennen, sondern auch seinem Stand, Wesen und Bürden nach so beschreiben, damit man hieraus erkennen mag, ob er sich nicht in der Person verfehlt habe. Wäre aber 4<sup>to</sup> sein letzter Will währenden Testations-Act oder vorher schon aufgezeichnet worden, so soll er durch einen Notarium, oder da keiner gelegentlich zu haben ist, durch den achten hierzu erbetteten Gezeugen nicht nur öffentlich vor denen übrigen Gezeugen abgelesen, und daß dieses sein rechter Will seye, von dem Testatore deutlich erklärt, sondern auch von dem Notario und sammentlichen Gezeugen mit Handschrift und Petschaft unterzeichnet, wie nicht weniger, damit man weiter nichts mehr besetzen könne, in



solang verschlossen gehalten werde, bis gleichwol seiner Zeit die förmliche Publication geschieht.

## §. 8.

Von Untüch-  
tigkeit deren  
Testaments-  
Zeugen.

Von der Testaments- Zeugschaft seynd nur folgende ausgeschlossen. 1<sup>mo</sup> Welchen es an gnußsamen Verstand hierzu ermanglet, wie z. E. Blöd- und Unsinnige, stark Betrunkene, Blinde, Stumme, Taube, Unvoßtbare, 2<sup>do</sup> Ehrlose ohne Unterschied inter Infamiam Juris & Facti, sofern ein- oder anderes einmal declarirt ist. 3<sup>io</sup> Declarirte Verschwen- der, 4<sup>to</sup> Weibs- Personen, 5<sup>to</sup> Intestabiles sowol activè als passivè, Sohn in des Vatters Testament, und vicissim, so fern der Sohn nicht Jure militari testirt. 7<sup>mo</sup> Wenn der Testator und der Zeug unter nemlicher Väterlicher Gewalt miteinander stehen. 8<sup>vo</sup> Der benannte Erb oder Uster- Erb, samt deme, der in desselben Väterlicher Gewalt ist, oder ihn in solcher Gewalt hat. Wohingegen 9<sup>no</sup> Legatarii oder Fidei- commissarii particulares, ohngeacht ihnen etwan das ganze Vermögen zukommt, von der Zeugschaft nicht ausgeschlos- sen seynd. 10<sup>mo</sup> Siehet man der Tüchtigkeit halber bey Zeu- gen lediglich auf die Zeit, da das Testament gemacht wird, dergestalt, daß auch ein Untüchtiger, welcher selbiger Zeit nur in Possessione Habilitatis gewesen, und insgemein für tüch- tig geachtet worden, ebenfalls nicht ausgeschlossen ist.

## §. 9.

Von der Erb-  
Einsagung.

Die Erb- Einsagung (Hæredis Institutio) ist zwar 1<sup>mo</sup> ein Haupt- und Essential- Stück eines Testaments, doch ist 2<sup>do</sup> der Testator an keine gewisse Wort oder Expressiones hie- rin gebunden, sondern es kan solche auch mit gleichgültigen Worten, und zwar explicite oder auf die in cap. 5. §. 8. be- merkte Weis relative und implicite, vor oder nach denen Le- gatis geschehen, wenn nur der Wille des Testatoris und die Person des Erbens satßsam hieraus erscheint. 3<sup>io</sup> Hat der Te- stator vollkommene Freyheit, entweder einen oder mehr Erben zu benennen, und da nun 4<sup>to</sup> einer allein benannt ist, so be- kommt er die ganze Erbschaft, ohngeacht derselbe nur in einer gewisser Erbs- Portion, oder gar in einer gewisser Sach (Re- certâ & specificâ) als Erb benamset wäre, weil regulariter Niemand zum Theil Testatus zum Theil Intestatus abfahren kan,

kan, wo es die Rechten nicht besonders gestatten. Unter mehr benannten Erben kan 5<sup>to</sup> die Erbschaft in sovieler Theile vertheilt werden, als dem Testatori beliebig ist. Gesezt nun daß 6<sup>to</sup> ein jeder aus ihnen ex Asse oder überhaupt ohne einem oder an- deren ein gewisses auszusprechen instituirt worden, so ist es so- viel, als wären sie zu gleichen Theilen instituirt. Gesezt aber, daß 7<sup>mo</sup> ein jeder aus ihnen nur in einer gewisser Sach (Re- certâ & specificâ) instituirt ist, so empfängt auch jeder die Seinige gleichsam als ein Prælegat, in der übrigen Erbschaft gehen sie zu gleichen Theilen. Seynd etwan 8<sup>vo</sup> nur einige in Re certâ, die andere aber simpliciter und überhaupt instituirt, so bekommen jene ihr Sach, diese aber den Ueberrest der Erb- schaft. Ist hingegen 9<sup>no</sup> einem jeden aus ihnen seine gewisse Erbs- Portion ausgesprochen, so wird in diesem Fall heut zu Tag nicht mehr auf Römischen Fuß secundum Uncias aut Assem, Dupondium vel Tripondium gerechnet, sondern die Erbschaft wird in die von dem Testatore ausgesprochene Por- tionen naturales (sie mögen viel oder wenig seyn) vertheilt, mithin jedem Erben soviel davon ausgefolgt, als ihm dieser Abtheilung nach gebührt, z. E. da der Testator drey Erben beneit, und dem Ersten ein Viertel, dem Zweyten ein Fünftel, dem Drit- ten ein Sechstel von der Erbschaft ausspricht, so gehet dieselbe in fünfzehn Theil, wovon der Erste vier, der Zweyte fünf, und der Dritte sechs Portiones bekommt. Ein anderes ist 10<sup>mo</sup> wenn nur einige von mehr Erben in gewissen Erbs- Portionen, andere aber simpliciter und überhaupt instituirt seynd, dann da kommt es auf obgedachte Römische Abtheilung an, und ist nach solcher zu unterscheiden, ob die assignirte gewisse Portiones unter oder über einer Asse stehen, oder derselben gleich seynd. Erstenfalls, da sie nemlich unter einer Asse stehen, bekommen simpliciter instituti das, was nach Abzug deren ausgezeigter gewisser Portionen an selber noch übrig bleibt. Anderenfalls wird die Erbschaft in Dupondium, das ist, in eine doppelte Assem oder da auch diese überstiegen ist, in dreyfache Assem oder Tri- pondium und soweit getheilt, mithin das, was nach Abzug derer gewisser Erbs- Portionen daran restirt, simpliciter Insti- tutis eingeräumt. Drittenfalls gehet es ad Dupondium wo- von simpliciter Institutis nach Abzug deren gewisser Erbs- Por- tionen der Ueberrest, mithin die Helfte zugethet. Man ver- steht aber 11<sup>mo</sup> unter einer Asse alle zwölf Theil oder Uncias, worin die ganze Erbschaft nach legaler Römischer Rechnung

bestehet. Dupondium aber bedeutet eine doppelte Asser oder vier und zwanzig Uncias, Tripodium endlich eine dreyfache Asser oder sechs und dreyßig Uncias. Was für Personen im übrigen zu Erben instituiert werden können oder müssen, item wie die Erb-Einsagung sub Conditione, Die, Modo, Cau-sâ vel Demonstratione anzusehen seye, siehe S<sup>o</sup> seq.

## S. 10.

Von der Erb-  
Einsagung  
sub Condi-  
tione,

I<sup>m</sup>o Conditiones, Naturâ, Lege aut Facto impossibiles, das ist, solche Bedingnussen, welche gegen die Natur lauffen, oder so beschaffen seynd, daß ein Verbrechen daraus erfolgt, item Conditiones perplexæ, welche nemlich so verwirrt und dunkel seynd, daß man nicht weiß, was Testator damit gewolt, ferner extravagant- oder lächerliche Bedingnussen werden in letztwilligen Dispositionen überhaupt, mithin auch in Testamenten pro non adjectis und dergleichen Erb-Einsagung allzeit pro purâ gehalten. Eben diese Beschaffenheit hat es 2<sup>o</sup> mit jenen Bedingnussen, womit der Noth-Erb in seiner Noth-Gebühruß beschränkt wird, und zwar nach hiesigen Lands-Gebrauch ohne Unterschied inter Conditionem potestativam & casualem. All übrige von dem Testatore vorgeschriebene Conditiones, sie seyen gleich potestativæ, casuales vel mixtæ müssen 3<sup>o</sup> vollkommen und specificè, oder in ganz gleichgültigen Dingen æquipollenter, und in Dispositione conjunctivâ sammentlich, in disjunctivâ aber ein oder andere erfüllt werden, also und dergestalt das 4<sup>o</sup> in Conditione potestativâ, welche nemlich lediglich von der Macht und Willkur des Erbens abhängt, das Implementum sowol vor, als nach dem Tod des Testatoris, wo die Disposition oder besondere Eigenschaft der Condition kein anderes erfordert oder anzeigt, erfolgen kan, und so verhalt es sich auch 5<sup>o</sup> mit der Conditione casuali, welche nemlich entweder von einem künftigen Zufall, oder dem Willen eines Drittens abhängt, wie auch in mixtâ, welche aus der casuali & potestativa vermischt ist. 6<sup>o</sup> Conditiones, welche nicht für beständig, sondern nur auf eine Zeit unmöglich seynd, werden denen möglichen gleich geschätzt, und müssen seiner Zeit ebenfalls in die Erfüllung kommen. 7<sup>m</sup>o Conditio potestativa negativa, welche nemlich in non faciendo bestehet, und auf keine gewisse Zeit eingeschränkt ist, kan regulariter vor dem Tod des Erbens nicht vollkommen adimplirt werden. 8<sup>o</sup> Ist die Fort- und Andaurung der ein-  
mal

mal existirter Condition ohne besonderer Verordnung des Testatoris nicht nöthig. 9<sup>o</sup> Kan einer zum Theil pure, zum Theil conditionatè instituiert werden. 10<sup>m</sup>o Wenn mehr Erben unter einerley unzertrenlicher Condition instituiert seynd, so wird sie auch nur für eine Condition gehalten, und ist mithin gnug, wenn sie nur von einem erfüllt wird, sonst aber muß sie jeder erfüllen. 11<sup>m</sup>o Conditio faciendi ist regulariter personal, und kan also durch keinen Substituten erfüllt werden. 12<sup>m</sup>o Unerfüllte Conditiones werden für erfüllt geacht, wenn die Erfüllung entweder von einem Dritten, dem sie nachtheilig ist, mit Fleiß gehindert wird, oder soviel die Conditionem potestativam betrifft, nicht aus Verschulden des Erbens unterbleibt. 13<sup>o</sup> Kan der Erb in Conditione potestativâ affirmativâ, welche nemlich in faciendo bestehet, auf Instanz der Glaubigern, substituierter Erben, oder anderer Interessenten zur Erfüllung sub Poenâ Conditionis pro non impleta habendæ angehalten werden. Die Wirkung einer Condition ist 14<sup>o</sup> unterschiedlich, dann entweder ist sie erfüllet, oder hat ermanglet, oder hangt noch. Erstensfalls wird die Institution purificirt, und die Condition auf den Tod des Testatoris retrotrahirt. Anderenfalls fällt die Erb-Einsagung, und reviviscirt die Condition niemal wieder. Drittens bleibt zwar die Institution in suspenso, es kan aber der eingesetzte Erb einweilen Caution von dem Erben ab Intestato begehren, oder da er solche nicht aufbringen kan, sich auf die Erbschaft gegen gnugsamer Sicherheit immittiren lassen, und wenn er pendente Conditione stirbt, so wird sie pro non impleta geachtet, folglich Facultas adimplendi nicht so, wie es in Contractibus & Actibus inter Vivos geschiehet, auf seine Erben transmittirt. 15<sup>o</sup> Seynd zwar die Conditiones strictæ Interpretationis, und lassen sich so leicht nicht ausdehnen, doch gehen sie von Institutis ad Substitutos, nicht aber vicissim. Und da sich 16<sup>o</sup> der Zweifel ereignet, ob die Disposition pro conditionata zu halten seye, soll man nicht soviel den Buchstaben und die Particulas conjunctivas, als den ganzen Sensum der Rede, und die Natur einer Condition betrachten, welche darin bestehet, daß sie die Disposition auf einen künftigen und ungewissen Zufall ausstellt. Was aber 17<sup>m</sup>o die Sach selbst schon ihrer Eigenschaft, oder dem Gesag nach stillschweigend in sich begreift, wird für keine Bedingnuß mehr gehalten. Damit aber auch 18<sup>o</sup> über dergleichen zweifelhafte Expressiones, und deren Auslegung

destoweniger Streit und Irr entstehe, sollen sich die Testatores oder ihre Schriftensteller soviel möglich der Klarheit besleißsen. Insonderheit ist 1<sup>o</sup> von der bekannten Condition, si sine Liberis decesserit, das ist, wenn er ohne Kinder stirbt, zu merken. Erstens, daß auch die Enkel unter denen Kindern soweit mit verstanden seynd, daß wenn Institutus zwar ohne Kinder, jedoch mit Hinterlassung eines Enkels oder Descendentens stirbt, alsdann die Condition eben sowenig existirt, als wenn er Kinder hinterläßt. Zwentens werden die Kinder solchenfalls nicht pro Cointitutis gehalten, sondern die Regul: Positus in Conditione non censetur esse positus in Institutione, greift hier Platz. Wornach sich sodann drittens die anderweite rechtliche Folgen von selbst ergeben.

## §. II.

Ober sub Die,  
Causa. De-  
monstratio-  
ne, Modo,  
Fama.

Die Bewegungs-Ursach (Causa) oder der Ausdruck einer gewissen Eigenschaft, welche nur der Beschreibung halber beigefügt wird (Demonstratio) thut 1<sup>o</sup> weder die Erb-Einsatzung suspendiren, noch wenn sie sich nach der Hand falsch zeigt, dieselbe entkräften, es seye dann, daß sie auf einem Substantial-Irrthum beruhet. Modus muß zwar 2<sup>o</sup> wenn er anders möglich ist, erfüllt werden, und kan man auch deswegen Caution begehren, dem obungeacht aber wird Institutio dadurch weder suspendirt, noch Implemento non secuto annullirt, folglich auch wenn der Erb vor der Erfüllung stirbt, die Transmission nicht dadurch gehindert. Man erkennt aber 3<sup>o</sup> Modum hauptsächlich daraus, wenn um der Erb-Einsatzung wegen etwas geschehen soll, und sich der Testator der Worten: **um, damit, auf daß, und dergleichen** bedient, wohingegen die Worte, **wenn, wo, dafern, sobald, und dergleichen** gemeiniglich auf eine Condition deuten, woben jedoch obgedachtermaßen allzeit auf die Eigenschaft der Sach zu sehen, und in Dubio mehr pro Modo, Causa, Demonstratione, als pro Conditione zu præsumiren ist. Soviel endlich 4<sup>o</sup> Institutionem sub Die belangt, so ist der Tag entweder gewiß oder ungewiß. Jener wird pro non adjecto gehalten, ohne Unterschied, ob man ex vel ad Diem instituit seye, z. E. da man von Zeit des Testatoris Tod erst nach zwey Jahren oder zwar gleich, jedoch nicht länger als auf zwey Jahr Erb seyn soll. Ein ungewisser Tag kan 5<sup>o</sup> auf dreyerley Weis ungewiß seyn, nem-

nemlich fürs erste, da man nicht weiß, ob und wenn er existiren werde, z. E. den Tag, da Titius einen Sohn bekommt. Zwentens da man zwar nicht weiß, ob, wol aber wenn er existiren werde, z. E. den Tag, da Titius 30. Jahr alt wird. Drittens da man zwar weiß, ob, nicht aber wenn er existiren werde, z. E. den Tag, da Titius stirbt. Der erst und zweyte Fall wird einer Condition gleich geschätzt, und die nemliche Beschaffenheit hat es mit dem letzten Fall, wenn dabey zweifelhaft ist, ob der Tag vor oder nach des Erbens Tod existiren werde, z. E. da der Tag des Todesfalls auf die Person eines Drittens lautet. Ein anderes ist, wenn er auf den Erben selbst gehet, z. E. den Tag, da er stirbt, dann dieser wird ebenfalls pro non adjecto, folglich die Institution pro pura gehalten. 6<sup>o</sup> Falle endlich dieselbe auch in Casu, da der Erb dasjenige, was ihm sub Poenâ amittendæ Hæreditatis aufgetragen worden, nicht thut, es seye dann, daß der Auftrag etwas Unmögliches, Verbottenes oder Extravagantes in sich halt.

## §. 12.

Es kan Jederman zum Erben eingesetzt werden, ausgenommen die oben in cap. 1. §. 3. n. 4. benannte Personen als welche aller Erbschaft ganz und gar unfähig seynd. Soviel die uneheliche Kinder insonderheit betrifft, siehe §<sup>vum</sup> seq. 13. und ist im übrigen auch zu merken, daß der Erb nicht nur zur Zeit der Verfertigung des Testaments, sondern auch zur Zeit, da er die Erbschaft antritt, und in Institutionibus conditionatis zur Zeit, da die Condition existirt, passivè testabilis und fähig seyn muß, wohingegen ihm die Unfähigkeit in vor- nachgehend- oder mittlerer Zeit nicht im Weg stehet.

## §. 13.

1<sup>o</sup> Kan der Vatter seine uneheliche Kinder, welche nicht legitimirt seynd, weiter nicht als in dem blossen Unterhalt, bis sie sich gleichwol selbst nähren können, zu Erben einsetzen, es seye dann, daß er weder in auf- noch absteigender oder Collateral-Linie einen Befreunden mehr hat. Seynd aber 2<sup>o</sup> dergleichen Kinder legitimirt, so ist zu unterscheiden, ob neben ihnen noch andere Kinder oder Descendenten aus ehelicher Geburt vorhanden seynd oder nicht. Erstenfalls kan der Vatter die Legitimatos und ihre Mutter zusammen weiter nicht, als

in dem zwölften Theil seines Vermögens instituiren, ausgenommen wenn solcher zu ihren Unterhalt nicht ercklecklich ist, welches zu richterlicher Ermässigung stehet. Anderenfalls hat er freyen Willen jedoch dergestalt, daß er seinen Eltern, wenn sie noch bey Leben seynd, ihr Noth-Gebührnuß lassen muß. Die Mutter kan 3<sup>to</sup> ihre uneheliche Kinder, welche nicht legitimirt seynd, ebenfalls nicht weiter, als in dem Unterhalt instituiren, ausgenommen, wenn kein anderer Erb in auf- oder absteigender Linie vorhanden ist. In Ansehen legitimirter Kinder aber hat sie sich hierinsfalls eben so, wie der Vater, zu verhalten. 4<sup>to</sup> Ist die Rede hier nur von Legitimatis per Rescriptum Principis, massen es mit Legitimatis per subsequens Matrimonium disfalls die nemliche Beschaffenheit hat, wie mit anderen ehelichen Kindern. Iene, welche aus verdampter Geburt seynd, können 5<sup>to</sup> ohngeacht aller Legitimation, sie mag gleich seyn, von wem sie wolle, weder von Vater noch Mutter weiter als in dem blossen Unterhalt instituirt werden, ausgenommen, wenn die Erbschaft bey Ermanglung anderer Befreunder dem Fisco heimfällig, und das Testament von der Lands-Herrschaft bestättiget wurde. 6<sup>to</sup> Verstehet sich all obiges nicht nur von der Erb-Einsagung, sondern auch von anderen letztwilligen Dispositionen, wie nicht weniger von Schenkungen unter Lebendigen, immassen denen Eltern die Hände ebenfalls in obiger Maß gebunden seynd.

## S. 14.

Von Noth-  
Erben oder  
Heredibus  
necessariis  
und derselben  
Einsagung.

Ein Noth-Erb heißt, welcher entweder rechtmässig enterbt, oder wenigst in der Noth-Gebührnuß als Erb instituirt werden muß. Von der Enterbung siehe folgenden sechzehenden und von der Noth-Gebührnuß den fünfzehenden §<sup>vum</sup>. Es werden aber 1<sup>mo</sup> unter die Noth-Erben gerechnet des Testatoris Kinder und Eltern, sowol erst- als anderen und weiteren Grads, jedoch allzeit nur die Nächste, welche ihm nemlich auf dem Fall, da er kein Testament gemacht hätte, ab Intestato entweder Jure proprio, oder Repräsentationis succedirt haben würden. Solchemnach seynd z. E. Eltern und Groß-Eltern solang keine Noth-Erben, als ein Erb in absteigender Linie von dem Testatore vorhanden ist, und ingleichen ist der Enkel seines Ahn-Herrns Noth-Erb nicht, es seye dann der Vater entweder rechtmässig enterbt, oder bey Absterben des Ahn-Herrns nicht mehr bey Leben. 2<sup>do</sup> Seynd unter den Kindern hierinsfalls auch Arro-

Arrogati, so viel die Verlassenschaft des Wahl-Vatters betrifft, item Posthumi, und Legitimati per subsequens Matrimonium, nicht aber Legitimati per Rescriptum Principis oder Uneheliche verstanden, massen diese zwar oberstandenermassen in gewissen Fällen instituirt werden können, aber nicht müssen. Collateral-Befreunde seynd 3<sup>to</sup> niemals Noth-Erben, ausgenommen Brüder und Schwester auf dem Fall, wenn eine ehelos- oder bemacklete Person instituirt ist, und sie nicht selbst von dergleichen Gattung seynd. 4<sup>to</sup> Wird bey all obigen Personen supponirt, daß sie fähig und passivè testabiles seynd, sonst werden sie für Noth-Erben nicht mehr geachtet, und da etwan 5<sup>to</sup> einer aus ihnen freywillig auf die Erbschaft renunciirt hätte, oder ipso Jure pro renunciato zu halten wäre, wie z. E. die Töchter Edelmanns-Freyheits fähiger Personen, so müssen sie nichtsdestoweniger in der bereits empfangen- oder von Rechts-wegen zu empfangen habender Portion instituirt werden. 6<sup>to</sup> Die bloße Substitution eines Noth-Erbens, wie auch 7<sup>mo</sup> die stillschweigende Institution desselben, da man ihn z. E. nur in Conditione mitbegreift, wird pro Præteritione gehalten, und ist mithin nicht hinlänglich, sondern der Noth-Erb muß ausdrücklich und zwar 8<sup>vo</sup> entweder specificè mit Namen, oder wenigst genericè aut collectivè, z. E. mit denen Worten: meine Kinder, Enkeln, Eltern oder Noth-Erben instituirt seyn.

## S. 15.

Der Pflicht-Theil oder die Noth-Gebührnuß ist 1<sup>mo</sup> jene Erbs-Portion, welche man denen Noth-Erben schuldig ist, und besteht 2<sup>do</sup> regulariter in Triente, das ist, in dem dritten Theil des von dem Erblasser hinterbliebenen sammentlichen Vermögens, ausser da der Noth-Erben fünf oder mehr seynd, dann da gebührt ihnen zusammen Semissis oder die Helfte des Vermögens. 3<sup>to</sup> Werden unter diese Anzahl auch die Renuncierte, nicht aber die rechtmässig enterbt- oder unfähige, oder jene, welche die ihnen angefallene Erbschaft repudiren, gerechnet. 4<sup>to</sup> Zehlt man die Enkeln, welche nur Jure Repräsentationis kommen, nicht in Capita, sondern nur in Stirpes, folglich nur für soviel Personen, als sie etwan zu repräsentiren haben. 5<sup>to</sup> Kan zwar der Noth-Erb seine Legitimam ab jedem Gut der ganzen Verlassenschaft prætendiren, nichtsdestoweniger aber mag ihm



selbe an Geld oder gewissen Stücken verordnet werden, wenn solches nur nicht Titulo merè singulari geschiehet, dann sie gebührt 6<sup>o</sup> allzeit Titulo Institutionis & Hæreditatis, welcher jedoch in Dubio allzeit mehr præsumirt, und sogar aus denen Worten: **verschaffen, vermachen, verordnen, assigniren,** und dergleichen geschlossen wird. 7<sup>mo</sup> Mag die Noth-Gebührnuß mit keiner Condition, Nugniessung oder anderer Servitut, und eben so wenig mit Fideicommiss oder anderer Bürde beschwert werden, sondern dergleichen Besatz halt man pro non adjectis. 8<sup>vo</sup> Wird das Vermögen nur geschätzt, wie es sich zur Zeit des Testatoris Tod befunden halt, Juden und Keger ausgenommen, welche ihren convertirenden Kindern die Legitimam nach dem Vermögen, wie sich solches Tempore Conversionis bezeigt, alsogleich herausgeben müssen, es wäre dann, daß diese den Tod ihrer Elteren selbst gutwillig erwarten, und die Legitimam eheunter nicht prætendiren wolten. 9<sup>no</sup> Kan der Testator sein Vermögen zu Abbruch der Noth-Gebührnuß nicht selbst nach Belieben taxiren, und mag dem ohngeacht jeder Noth-Erb, jedoch auf seine Kosten unpartheyische Schätzung begehren. 10<sup>mo</sup> Rechnet man die Legitimam andergestalt nicht, als über Abzug aller kündlich-bewußt- und richtiger Schulden, und kan auch solche aus einer Verlassenschaft öfter nicht als einmal prætendirt werden, daher z. E. der Enkel von der Ahnherrlichen Verlassenschaft unter dem Vorwand der Legitimæ nichts mehr begehren kan, nachdem sein Vatter solche schon einmal daraus erhalten hat. Wol hingegen gebührt ihm selbe noch von Väterlicher Verlassenschaft. 11<sup>mo</sup> Wird in dieselbe alles miteingerechnet, was dem Noth-Erben schon in Lebzeiten des Testatoris aus seinem Vermögen zugegangen und so beschaffen ist, daß es nach Maßgab obigen ersten Capituls, fünfzehenden §<sup>vi</sup> in die Collation kommt. Nicht weniger das, was ihm 12<sup>mo</sup> erst nach des Testatoris Tod aus seiner Verlassenschaft durch Legata, Fideicommissa oder Schenkungen von Toden wegen dergestalt zugehet, daß er solches ohne Zuwart, oder anderer Bürd und beschwerlicher Bedingnuß alsogleich haben kan. Dafern nun 13<sup>to</sup> die von dem Testatore benannte Portion die Legitimam nicht völlig erreicht, oder die Verlassenschaft zu Abbruch der Noth-Gebührnuß mit allzuviel oder excessiven Legatis, Fideicommissis und dergleichen Verordnungen überladen ist, so kan der Noth-Erb zwar nicht ad Nullitatem vel Rescissionem Testamenti, wol aber inner

30. Jahr ad Supplementum Legitimæ klagen, und schadet ihm die stillschweigende Renuntiation daran nicht. Es gehet auch diese Actio auf die Erben, und haltet die einseitige Entrichtung der verordneter Portion nicht auf. Im übrigen bleibt es 14<sup>to</sup> auch bey dem General-Mandat von Anno 1672. Kraft dessen sich adelich verzichte Töchter zu beschweren nicht befugt seynd, wenn gleich die ihnen nach Gestalt des Väter- oder Mütterlichen Vermögens zur Aussteuer und Fertigung assignirte Standsmäßige Quota die Legitimam nicht völlig erreicht, welches sich jedoch auf die obere Pfalz nicht extendirt.

## §. 16.

Die Enterbung, Kraft welcher ein Noth-Erb von der Erbschaft ausgeschlossen wird, muß 1<sup>mo</sup> in einem gültigen Testament, und zwar 2<sup>do</sup> pure ohne einiger Bedingnuß, auch 3<sup>to</sup> simpliciter in der ganzen Erbschaft geschehen. 4<sup>to</sup> Wenn mehr Noth-Erben vorhanden seynd, muß der Enterbte mit Namen genennet werden. Hiernächst soll 5<sup>to</sup> eine von denen in nächstfolgenden §<sup>vis</sup> benannten Enterbungs-Ursachen vorhanden seynd, jedoch seynd andere dergleichen von der nemlich- oder noch grösserer Stärke nicht ausgeschlossen. 6<sup>to</sup> Ist nöthig, daß die Ursach deutlich in dem Testament ausgedruckt, und nicht weniger 7<sup>mo</sup> auf Widersprechen des Enterbtens von dem instituirten Erben gnüglich dargethan werde. Fehlt nun 8<sup>vo</sup> eins aus obbenannten ersten sechs Requisiten, so ist das Testament quò ad In- & Substitutionem nichtig, und hat Querela Nullitatis Platz. Manglet es aber 9<sup>no</sup> nur an dem siebenden Requisito allein, nemlich an dem erforderlichen Beweis der allegirter Enterbungs-Ursach, so kan das Testament soviel den Punctum In- & Substitutionis betrifft, per Querelam inofficiosi inner fünf Jahren von der Zeit, da die Erbschaft angetreten ist, rescindirt werden, doch erstreckt sich 10<sup>mo</sup> diese Klage auf die Erben nicht, ausser wenn der Enterbte sich schon in Lebzeiten damit gemeldet hat, oder vor Antretung der Erbschaft gestorben ist. 11<sup>mo</sup> Seynd etwan mehr Noth-Erben enterbt, so ist zu unterscheiden, ob sie eodem vel diverso Successionis Ordine succediren. Letztenfalls kan auf dem Fall, wenn der Erste nicht klagt, oder mit seiner Klage durchfällt, der Zweyte und sofort der weitere in Ordine quereliren, erstenfalls aber nicht. Durch die Reconciliation und Ausöhnung wird 12<sup>mo</sup> die Enterbung wieder aufgehoben, wenn jene

noch vor Errichtung des Testaments und zwar ausdrücklich geschiehet, nach errichtetem Testament aber hört die Enterbung per Reconciliationem nicht auf, ohne daß Testator ein ganz anderes Testament macht, oder das gemachte wiederum gänzlich cassirt, woben aber die Ausföhnung der Obrigkeit an der verdienster Straf niemals präjudicirt. Die sogenannte Exhæredatio bonâ mente facta aber wird 13<sup>to</sup> um so mehr hiermit aufgehoben, als die Elteren ihren Kindern auf andere Art vorzusehen wol im Stand seynd, mithin dieser Römischen Subtilität nicht mehr vonnöthen haben.

## S. 17.

Ursachen, wegen welcher man Kinder enterben mag,

Kinder mögen enterbt werden 1<sup>mo</sup> wenn sie ihren Elteren mit Real- oder schweren Verbal- Injurien begegnen. 2<sup>do</sup> Dieselbe ausser des Lasters der Kezerey, Zauberey oder beleidigter Majestät bey Gericht auf Leib oder Leben anklagen. 3<sup>to</sup> Zu ihren merklichen Schaden an Leib, Haab und Gut gefährlich verrathen oder angeben. 4<sup>to</sup> Mit Gift oder in anderweg um das Leben zu bringen suchen. 5<sup>to</sup> Entweder selbst Zauberey treiben, oder wenigst mit Zaubern in Gesellschaft stehen, 6<sup>to</sup> Sich mit Stief- Vatter oder Stief- Mutter in Unzucht vermischen. 7<sup>mo</sup> Ohne der Elteren Wissen und Willen eine verbotene oder leichtfertige Profession ergreifen, sofern die Elteren solcher nicht selbst ergeben seynd. 8<sup>vo</sup> Ihre gefangene Elteren durch Bürgschaft oder auf andere thunliche Weis nicht zu erledigen trachten. 9<sup>no</sup> Sich derenselben in ihrer Krank- oder Blödsinnigkeit nicht annehmen. 10<sup>mo</sup> Sie in Verfertigung eines Testaments oder anderen letzten Willens gestiften verhindern. 11<sup>mo</sup> Sich auf Art und Weis verhehelichen, wie oben P. I. cap. 6. S. 4. n. 3. mit mehreren bemerkt ist, oder endlich 12<sup>mo</sup> wenn die Elteren Christ- Catholisch- die Kinder hingegen von Kezerischer Religion seynd.

## S. 18.

Ober Elteren und Geschwister,

Elteren mögen enterbt werden, 1<sup>mo</sup> wenn sie die Kinder ausser des Lasters der Kezerey, Zauberey oder beleidigter Majestät peinlich anklagen, es wäre dann, daß der Vatter sein Kind in guter Meinung und um Verringerung der Straf wegen selbst zu Gericht liefert. 2<sup>do</sup> Wenn sie den Kindern oder sich selbst einander durch Gift oder Zauberey Schaden thun, oder

oder auf solche Weis nach dem Leben streben. 3<sup>to</sup> Mit ihrer Kindern Ehegatten fleischliche Unzucht treiben, 4<sup>to</sup> dieselbe in gebührender Errichtung ihres letzten Willens gestiften Weis hinderen, oder 5<sup>to</sup> in ihrer Gefangenschaft Krank- oder Blödsinnigkeit nicht besorgen. Brüder und Schwester seynd zwar 6<sup>to</sup> obverstandnermassen regulariter keine Noth- Erben, in dem Fall aber, wo sie die Legitimam prætendiren könten, mögen sie aus dreyerley Ursachen enterbt werden. Erstens wenn sie sich einander entweder nach dem Leben streben, oder sonst grossen Schaden thun, oder ausser obverstandenen Criminibus exceptis peinlich anklagen.

## S. 19.

Die Einsetzung eines Auser-Unter-oder Nach-Erbens (Substitutio Hæredis) ist entweder directa oder fideicommissaria, von dieser letzteren siehe unten cap. 9. Jene wird weiter in vulgarem, pupillarem, exemplarem, militarem getheilt. Ueberhaupt ist nur soviel allhier davon zu merken, daß die Substitution in Dubio allzeit mehr pro directa & vulgari als pro fideicommissaria præsumirt werde. Es ist aber 1<sup>mo</sup> vulgaris Substitutio nichts anders, als wenn dem eingesetzten Erben in Casum Noluntatis vel Impotentia, das ist, auf dem Fall, da er nicht Erb seyn will oder kan, eventualiter ein anderer substituirt wird. Der Casus Noluntatis ergiebt sich 2<sup>do</sup> wenn der instituirte Erb, oder jener, der ihn von Rechts- wegen zu vertreten hat, z. E. der Vatter, Vormund, Curator die Erbschaft repudirt und ausschlagt, oder wieder die bereits angetretene in integrum restituirt wird. Casus Impotentia aber existirt 3<sup>to</sup> wenn z. E. der Erb unfähig ist, die ihm vorgeschriebene Condition nicht erfüllt, den Testatorem nicht überlebt, oder zwar nach demselben, jedoch noch vor angetretener Erbschaft stirbt, und annehbens jene, welche vielleicht solch- letzterenfalls Jure Transmissionis ein Recht dazu hätten, die Erbschaft ebenfalls nicht antretten. Dafern nun 4<sup>to</sup> der Testator von jetztverstandenen beeden Casibus nur einen allein exprimirt, so ist nichtsdestoweniger der andere allzeit stillschweigend darunter verstanden. 5<sup>to</sup> Muß die Substitution in einem gültigen Testament auf die nemliche Art und Weis, wie die Institution geschehen, und was etwan in einem Codicill disfalls geschiehet, hat höchstens nur Vim Fideicommissi. Wer nun 6<sup>to</sup> nicht instituiren kan, der kan auch nicht substituiren,

M m m 2

und

und wer nicht instituiert werden kan, der kan auch nicht substituirt werden. 7<sup>mo</sup> Stehet Testatori frey, ob er pure, conditionate, sub Die, Modo, Causa, Demonstratione vel Poena substituiren wolle, wenn aber dergleichen Beyfüg in Substitutione unterlassen werden, so halt man dafür, daß die Substitution auf die nemliche Weis und Conditiones, wie die Institution selbst, geschehen seye, folglich muß auch Substitutus sich das nemliche gefallen lassen. 8<sup>vo</sup> Seynd allensfalls der Substituten mehr, so ist zu unterscheiden, utrum plures uni, plures pluribus simul, aut singuli singulis Substituti, das ist, ob mehr Substituti nur einem allein, oder mehrern insgesamt, oder jeder auch jedem besonders substituirt seye. Ersten- und anderenfalls gehen sie Casu existente in gleiche Theil, ohngeacht Instituti in ungleichen Theilen benannt seynd, drittenfalls empfängt jeder den Theil desjenigen, dem er besonders substituirt gewest. Seynd aber 9<sup>no</sup> Instituti selbst einander substituirt, so werden die bey der Institution exprimirte Theil bey der Substitution tacite für wiederholt geachtet. De Substitutione Substitutionis ist 10<sup>mo</sup> die Regul, daß Substitutus Substituti auch pro Substituto Instituti gehalten werde, welches sich sofort auf die dritte, vierte und weitere Substitutiones erstreckt. 11<sup>mo</sup> Die Wirkung einer rechtlichen Substitution in obgedachten Casibus Noluntatis vel Impotentiae ist, daß der Substitutus in allen und jeden, was nicht besonders ausgenommen wird, in den Platz des Instituti eintritt. Hiernächst wird 12<sup>mo</sup> Jus accrescendi soweit dadurch gehemt, daß Substitutus des Instituti benannte Miterben von der Portion, worin er substituirt ist, ausschließet. Dahingegen fällt 13<sup>mo</sup> die Substitution weg, wenn das Testament null oder entkräftet ist, item wenn obgedachter Casus Noluntatis vel Impotentiae auf Seiten des Instituti nicht existirt, oder vielleicht bey ihme Substituto selbst sich ergiebt, insonderheit aber wenn er vor dem Instituto stirbt, massen 14<sup>to</sup> das Jus Transmissionis in Haereditibus Substituti nimmermehr Platz greift.

## §. 20.

Pupillari. Vater oder Ahn-Herr kan denen unter seiner Väterlicher Gewalt annoch stehenden Kindern auf dem Fall, wenn sie zwar Erben seynd, jedoch vor erlangter Vogtbarkeit sterben, einen anderen Erben substituiren, und dieses heißt eigentlich Substitutio Pupillaris, deren innerliche Beschaffenheit und Haupt-

Haupt- Requisita zwar schon aus jetztverstandener Beschreibung, noch mehr aber aus folgenden erhellen. 1<sup>mo</sup> Ist unter der Pupillari expressa auch Tacita vulgaris begriffen, also wenn z. E. der Vater Sempronius seinen Kindern nur pupillariter substituirt, und diese zwar nicht in der Unvogtbarkeit sterben, jedoch sonst nicht Erben seyn wollen oder können, so kan Sempronius ex tacita vulgari succediren. Dahingegen ist 2<sup>do</sup> tacita pupillaris unter der vulgari expressa ebenfalls begriffen. Also wenn z. E. der Vater Sempronius seinen Kindern vulgariter substituirt, und diese zwar die Erbschaft antretten, jedoch in der Unvogtbarkeit sterben, so kan Sempronius ex tacita pupillari succediren, es seye dann daß 3<sup>io</sup> der Vater sowol in diesem, als jenem Fall ein anderes deutlich zu erkennen giebt. 4<sup>to</sup> Ist ein Unterschied, ob der Vater in dem nemlichen Testament, welches er für sich, und sein eigenes Vermögen macht, oder aber in einem besonderen Testament pupillariter substituirt. Letztenfalls kan beedes auf unterschiedliche Art und zu unterschiedlichen Zeiten geschehen. Erstenfalls aber wird es für ein einzige Disposition geachtet, welche in einem Actu, Contextu & Sollemnitate hingehet, dergestalt, daß das Väterliche Testament pro Principali, das pupillarische pro accessorio anzusehen ist, folglich mit demselben fällt oder bestehet. 5<sup>to</sup> Kan die pupillarische Substitution in Ansehen vogtbarer oder unter Väterlicher Gewalt nicht mehr stehender Kindern höchstens nur in Vim Fideicommissi aut Legati gelten, wenn anders das Testament mit der Clausula Codicillari versehen ist. 6<sup>to</sup> Wird erfordert, daß die Kinder nicht nur zur Zeit der Testaments-Errichtung und des Testatoris Tod noch in seiner Väterlicher Gewalt stehen, sondern auch nach seinem Tod niemand anderen mehr unter Väterlicher Gewalt fallen. 7<sup>mo</sup> Arrograten Kindern kan nur in dem Vermögen, welches sie von dem Wahl-Vater, oder in Ansehen seiner erlangt haben, pupillariter substituirt werden. 8<sup>vo</sup> Enterbten Kindern kan man nur soweit auf diese Art substituiren, als eine rechtmäßige Enterbung in dem unvogtbaren Alter gegen sie Platz greiffen mag. 9<sup>no</sup> Wirkt die Substitution Casu existente soviel, daß Substitutus nicht nur in des unvogtbar verstorbenen Kindes, sondern auch zugleich in des Vatters Verlassenschaft succedirt, welche beede nicht voneinander getrennt, folglich à Substituto entweder zugleich angetreten, oder zugleich repudirt werden müssen. 10<sup>mo</sup> Schließet Substitutus alle des

N u n Insti-



Instituti Verwandte und Erben von der Succession dergestalten aus, daß auch 11<sup>mo</sup> die leibliche Mutter des instituirten Kindes nicht einmal die Legitimam fordern kan, ausser darin, was dem Kind nicht von dem Vater, sondern von anderen, oder zwar von ihm, jedoch nur aus Schuldigkeit und in Kraft der Noth-Gebührnuß zugegangen ist, welches sich auch allerdings von der Puppillari tacitâ verstehet. 12<sup>mo</sup> Fallt gegenwärtige Substitution zusammen, erstlich wenn Institutus, oder da deren mehr seynd, nur einer aus ihnen die Vogtbarkeit erreicht, oder zwentens vor dem Vater stirbt, oder drittens die Erbschaft repudirt, in welchen drey Fällen jedoch obverstandene Tacita vulgaris suppositis supponendis noch Platz greiffen kan. Viertens wenn die dem Substituto gesetzte Condition ermanglet, oder fünftens das Väterliche Testament wenigst quò ad Institutionem für kraftlos declarirt wird, sechstens Substitutus etwan gar unfähig ist, oder siebendens vor dem Instituto verstirbt, massen er die Erbschaft niemals transmittirt, und endlich achtens, wenn der Substitution an obigen Haupt- und Essential- Requisitis etwas ermanglet.

## §. 21.

Quasi pup-  
pillari vel  
exemplari,

Kindern, welche zwar vogtbar, aber Gemüths- oder Leibs-Mangel halber, wie z. E. Blödsinnige, Stumm- und Taube, declarirte Verschwender, und dergleichen selbst nicht testiren können, mag auf dem Fall, wenn sie Erben seynd, und in solchem Zustand absterben, von Elteren und Groß-Elteren quasi puppillariter oder exemplariter substituirt werden, und ist 1<sup>mo</sup> diese Substitution sowol unter der Expressâ vulgari als Expressâ puppillari stillschweigend verstanden, sofern nicht aus der Disposition ein anderes erschein. 2<sup>do</sup> Wenn Elteren oder Groß-Elteren hierinsfalls concurriren, so gilt eines jeden seine Verordnung vorzüglich in den Gütern, welche von ihm herkommen, in denen übrigen Gütern hat der Vater, sodann die Mutter, den Vorzug, die anderweite Ascendenten aber disponiren zu gleichen Theilen hierin. 3<sup>io</sup> Muß mit der Substitution auf die Noth-Erben des Instituti, sofern einige davon vorhanden seynd, und zwar der Ordnung nach, wie sie sonst ab Intestato succediren, wenigst in Legitima reflectirt, oder dieselbe rechtmässig enterbt werden. Unvogtbaren Kindern kan 4<sup>to</sup> auf diese Art nicht substituirt werden. 5<sup>to</sup> Bey

Enterb-

Enterbten hat diese Substitution ebenfalls nicht Platz. 6<sup>to</sup> Nachdeme der Testator entweder in seinem eigenen oder in einem besonderen Testament auf diese Weis substituirt, so hat auch der im nächstvorgehenden 9<sup>vo</sup> Num. 4<sup>to</sup> bemerkte Unterschied wiederum Statt. 7<sup>mo</sup> Succedirt Substitutus Casu existente sowol in des Instituti als des Testatoris Verlassenschaft, dahingegen fallt 8<sup>vo</sup> die Substitution zu Boden, erstens wenn der mangelhafte Zustand des Instituti aufhört, zwentens wenn Institutus erst nach der Substitution ein Kind bekommt, drittens in all obigen Fällen, worin auch die Puppillaris aufhört, ausgenommen den ersten Fall.

## §. 22.

Substitutio militaris hat 1<sup>mo</sup> nur statt in Testamenten, welche Jure militari errichtet werden, und heißt auch 2<sup>do</sup> Compendiosa, weil sie Substitutionem vulgarem, puppillarem, exemplarem stillschweigend unter sich begreift. Solchemnach mag 3<sup>io</sup> Substitutus unter was für einem Casu oder Formular immer substituirt werden, succedirt er allemal in denen Fällen, welche Substitutio vulgaris, puppillaris, exemplaris obgedachtermassen supponirt, hiernächst hat 4<sup>to</sup> diese Substitution auch ohne Testament Platz, und hindert 5<sup>to</sup> nicht, wenn die Kinder im Testament umgangen seynd, ferner darf 6<sup>to</sup> auch vogtbaren Kindern und nicht weniger 7<sup>mo</sup> sogar Extraneis auf solche Art substituirt werden, doch gehet 8<sup>vo</sup> in diesen letzten zwey Fällen die Substitution nur auf des Testatoris eigene, oder wenigst von ihm auf den Institutum gekommene Güter.

## §. 23.

Die in Testamenten sehr gewöhnlich- und nützliche Clausula Codicillaris: Daß nemlich das Testament, wo nicht als ein zierlicher Will, doch als ein Codicill gelten soll, kan zwar 1<sup>mo</sup> die Mängel nicht heilen, welche sich an obbemelten Requisitis Voluntatis, oder an der Testabilitate activa vel passiva äusseren. Wol hingegen ersetzt selbe 2<sup>do</sup> all übrige Mängel, mit welchen das Testament gleich anfänglich bey dessen Errichtung behaftet gewesen, soweit, daß selbes für ein Codicill, Legat, Fideicommiss, oder Schenkung von

N n n 2

Toden

Von der  
Clausula co-  
dicillari und  
anderen der-  
gleichen Te-  
staments-  
Clausulen.



Tod wegen gelten kan, wenn nur wenigst die zu solch letzten Willen erforderliche Requisita vorhanden seynd. 4<sup>to</sup> Thut die Clausul diesen Effect, ohngeacht solche etwan nur von dem Notario oder Concipisten Stylo ordinario ohne Erinnerung oder Explication beygesetzt, oder Verbis futuri Temporis begriffen worden ist. All übrige bey denen Rechts-Gelehrten findige Wirkungen haben 5<sup>to</sup> nur soweit Platz, als sie in gegenwärtigen Codice besonders ausgedruckt seynd. 6<sup>to</sup> Wird derselben auch die Clausula: **Daß das Testament auf all andere Weiß, wie es immer seyn kan, gleichgeschätzt.** 7<sup>mo</sup> Von der Clausul, daß die von dem Testatore eingelegt-eigenhändige Zettul, oder was er auf die leere Blätter schreibt, wie das Testament selbst gültig seyn solle, siehe unten cap. 5, §. 8. Außer jetztgedachter Testaments-Clausuln haben 8<sup>vo</sup> all übrige keinen Nutzen mehr.

## §. 24.

Von Entkräftung der Testamente.

Ein Testament ist entweder gleich anfänglich mangelhaft und kraftlos, oder wird es erst nach der Hand. Von dem letzten Fall wird in §<sup>vis</sup> seq. gehandelt. Von dem ersten Fall ist zu merken, 1<sup>mo</sup> wenn das Testament deswegen ungültig und kraftlos ist, weil es einen Mangel an mehrverstandenen Requisitis Voluntatis leidet, so fällt das ganze Testament in allen Stücken ohne Ausnahm zusammen. Gleiche Beschaffenheit hat es 2<sup>do</sup> in Defectu Testabilitatis activæ, da nemlich der Testator zu testiren unfähig ist. Fehlt aber 3<sup>io</sup> nur an andern in- oder äußerlichen Requisitis etwas, so bleiben gleichwol fürs erste die Legata pia, soweit sie gnüglich zu erweisen seynd. Zwentens wird auch verstandener Defect durch erwähnte Clausulam codicillarem einigermaßen ersetzt, drittens wenn der Mangel aus unrechtmässiger Enterbung oder wissentlicher Præterition eines Noth-Erbens herrührt, so hat zwar nach Maßgab obigen sechzehenden §<sup>vi</sup> Querela Nullitatis, respectivè inofficiosi Platz, doch bestehen in solchen beiden Fällen die Legata & Fideicommissa particularia & universalia gleichfalls und wird nur das Punctum In- & Substitutionis directæ dadurch umgestossen. Ubrigens reconvalefcirt auch 4<sup>to</sup> ein ungültiges Testament regulariter dadurch nicht, wenn die Sach etwan nach der Hand erst in den Stand kommt, worin es gleich anfänglich hätte gelten mögen.

## §. 25.

## §. 25.

Ein gültiges Testament wird auf zweyerley Weiß rumpirt: nemlich per Agnationem sui Hæredis, aut Mutationem Voluntatis, von dieser siehe §<sup>vum</sup> seq. Jene tragt sich civiliter oder naturaliter zu, und jar 1<sup>mo</sup> naturaliter, wenn der Testator nach errichteten Testament einen Noth-Erben bekommt, und desselben bey der Erb-Einsatzung weder specialiter noch generaliter z. E. unter dem Namen künftiger Kinder oder Noth-Erben in Eventum gedenkt. 2<sup>do</sup> Civiliter, wenn z. E. der Sohn zum Erben eingesetzt wird, und noch in Lebzeiten des Vatters mit Hinterlassung eines eheleiblichen Kinds stirbt, ohne daß selbes eventualiter instituiert worden, oder da der Testator nach errichteten Testament per Legitimationem, Adoptionem vel Arrogationem einen Noth-Erben erlangt. Es geschehe nun 3<sup>io</sup> die Ruptio Testamenti entweder civiliter oder naturaliter, so werden nebst der Erb-Einsatzung auch die Legata und all anderes dadurch entkräftet, und hat 4<sup>to</sup> die Clausula codicillaris keinen Effect, ausgenommen wenn der Testator die Schwangerschaft gewußt, mithin den Noth-Erben vermuthet hat, welchenfalls derselbe in Kraft jetztgedachter Clausul nicht nur dem benannten Erben nach Abzug der Noth-Gebühr muß die Erbschaft per Modum Fideicommissi restituiren, sondern auch all-andere Legata und Verordnungen entrichten muß, falls aber 5<sup>to</sup> der Noth-Erb durch welchen das Testament rumpirt worden ist, vor dem Testatore stirbt, so reconvalefcirt dasselbe wiederum.

## §. 26.

Testator kan 1<sup>mo</sup> seinen letzten Willen bis auf den letzten Augenblick seines Lebens allemal wiederum zurücknehmen und abändern, welches 2<sup>do</sup> entweder mit Worten oder Werken zu geschehen pflegt, und zwar das letztere durch Callirung des errichteten- oder durch Errichtung eines andern und neuen Testaments. Von diesen beiden siehe §<sup>vum</sup> seq. Der bloße Widerruf mit Worten soll 3<sup>io</sup> sowol bey privilegirt- als andern Testamenten, entweder gerichtlich, oder wenigst vor sieben tüchtigen Zeugen öffentlich geschehen. Seynd nun 4<sup>to</sup> deren Zeugen weniger, doch wenigst drey gewesen, so gilt der

D o o

Wie-

Wiederruf nur quò ad Legata, und andere dergleichen Particular-Geschäft, quò ad Institutionem vel Substitutionem aber andergestalt nicht als wenn von Zeit des Wiederrufs zehen Jahr verflossen seynd.

## §. 27.

Per Tabularum Cassationem,

Mit Werken wird 1<sup>mo</sup> ein Testament auf unterschiedliche Weis, insonderheit durch dessen Zerschneid = Zerreiß = Durchstreich = Verdunkl = oder Auslöschung cassirt. Wobey jedoch 2<sup>do</sup> zu unterscheiden ist, ob dasselbe auf solche Weis ganz oder nur zum Theil cassirt und geändert wird, erstenfalls fällt das ganze Testament in allen Stücken zusammen, letztenfalls bleibt alles, was nicht solchermaßen cassirt oder geändert ist, ohne Distinction unter der Erb = Einsagung und anderen Verordnungen, es seye dann 3<sup>io</sup> zu beweisen, daß die Particular-Änderung oder Cassation in der Meinung das ganze dadurch umstossen zu wollen geschehen, oder da etwan an denen Sollennibus, z. E. an denen nöthigen Unterschriften, Sigillen, Schnürren und dergleichen etwas mutirt worden, dann dieses würkt allemal soviel, als eine gänzliche Cassation. 4<sup>to</sup> Ist sowol ad Cassationem generalem als particularem erforderlich, daß sie nicht von ungefehr, sondern mit Fleiß und fürsätzlich von dem Testatore geschehen. Das letztere wird 5<sup>to</sup> gemuthmaßet, wenn das Testament bey ihm selbst gefunden worden. Ein anderes ist 6<sup>to</sup> da man selbes bey einem Dritten, oder gar bey jenen findet, welchen die Cassation Nutzen bringt, dann da muß der Vorsatz des Testatoris von dem, der sich auf die Cassation gründet, gnüglich bewiesen werden, ausser dessen wird vielmehr præsumirt, daß es von ungefehr oder wenigst ohne Wissen und Willen des Testatoris geschehen seye, folglich bleibt 7<sup>mo</sup> das Testament solch = letzterenfalls, soweit es wenigst noch leslich und verständlich ist, bey Kräften. 8<sup>vo</sup> Kan zwar ein Testament auch von einem Dritten ex Commissione Testatoris cassirt werden, doch muß er die angeblliche Commission auf Begehren entweder durch den Reinigungs = Eid oder sonst gnüglich beweisen, sonst soll er denen Interessatis auf vorläufige Bescheinigung ihres vermeintlichen Interesse allen Schaden abthun, und kan nicht nur in Litern gegen ihn geschworen werden, sondern es hat auch Poena Falsi wider ihn Platz. 9<sup>no</sup> die bloße Eröffnung eines Testaments ohne Verletzung deren Sigillen oder Schnürren, wieauch wenn 10<sup>mo</sup> aus mehr gleich-

gleichlautenden Originalien nur eines davon cassirt wird, ist ohne anderen deutlicheren Merkmalen der hierin geführter Intention für keine Cassation zu achten. 11<sup>mo</sup> Werden auch die Marginal-Bey = oder Zusatz in dem Testament ausser deren in cap. seq. 5. §. 8. bemerfter Zetteln und leerer Blättern für kein Zeichen der Cassation aufgenommen, sondern vielmehr pro non adjectis gehalten. Wol hingegen wird 12<sup>mo</sup> Testamentum nuncupativum pro cassato angesehen, wenn das hierüber errichtete Instrument cassirt ist, ohngeacht die Matrix oder das Protocoll noch vorhanden wäre. Im übrigen convalescirt 13<sup>io</sup> das einmal cassirte Testament weder durch die Clausulam Codicillarem, noch durch die weitere Obsignation desselben, sondern wenn anders der Testator nicht ab Intestato absterben will, so muß er gleichwol ein anderes ganz neues Testament verfertigen.

## §. 28.

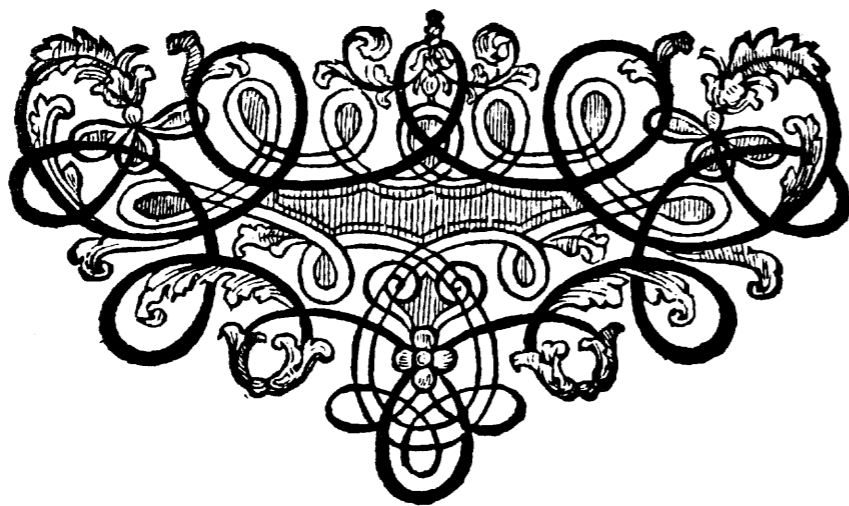
Ein älteres Testament wird 1<sup>mo</sup> durch das Jüngere Per secundi Testamenti Confessionem. allzeit ipso Jure in allen Stücken wieder aufgehoben, ob schon 2<sup>do</sup> in dem letzteren keine Erwähnung des älteren geschehen, oder der Testator desselben gar nicht mehr ingedenkt gewest, oder etwan in älteren die Clausula omnium Posteriorum derogatoria enthalten, oder ein gewisser Modus testandi darin vorgeschrieben, und solcher gleichwol hernach nicht beobachtet worden, oder da eins von beeden Sollenne, das andere Privilegium, oder das letztere gar destituit, oder der Erb hierin nur in Re certâ aut sub Conditione instituit wäre, und die Condition nicht einmal existirte. Dahingegen wird 3<sup>io</sup> das ältere nicht rumpirt, wenn das letztere ex Defectu Voluntatis aut Sollennitatis in - vel extrinsecæ ungültig ist, oder da das ältere in dem letzten entweder ausdrücklich oder per Clausulam Codicillarem stillschweigend bestättiget wird, dann da bleibt jenes in Vim Fideicommissi, dergestalt, daß der in dem Jüngeren benannte Erb die Erbschaft nach abgezogener Trebelianicâ dem älteren Testaments-Erben restituiren muß. 4<sup>to</sup> Reconvalescirt auch das ältere, wenn das letzte in Ansehen des ersten wiederum cassirt worden. Dafern sich aber 5<sup>to</sup> zwey oder mehr Testamenta verschiedenen Inhalts bezigten, D o o 2 ohne

ohne zu wissen, welches älter oder jünger seye, so gelten beide, ausgenommen in Punkten, welche sich einander contrar seynd, dann da gilt keines von beeden.

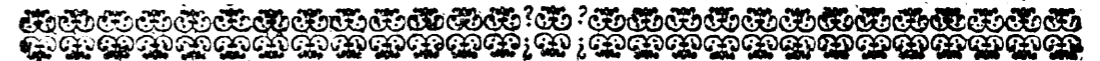
§. 29.

De Testamento irrito per Destitutionem aut Status Mutationem.

Bereitet oder vergeblich wird ein Testament entweder auf Seiten des Testatoris, oder auf Seiten des Erbens. Jenes geschieht 1<sup>mo</sup> wenn Testator nach errichteten Testament geächtet, oder zur ewigen Gefängnuß verdammt, oder per Arrogationem unter Väterliche Gewalt gebracht wird. Dieses hingegen ergibt sich 2<sup>do</sup> wenn die Erbschaft von dem instituirten Erben nicht angetreten wird, oder nicht angetreten werden kan, welchenfalls 3<sup>uo</sup> nicht nur die Legata und Fideicommissa particularia & universalia, sondern auch Inhalt obigen 18<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> &c. die Substitutiones directæ gleichwol noch bestehen.



Viertes



# Viertes Capitul

## Von privilegiert und anderen besonderen Testamenten.

§. 1.

1<sup>mo</sup> **S** Erden unter die Testamenta privilegiata & minus sollennia nicht nur Judicialia, aut Principi oblata, sondern auch Militaria, oder ad pias Causas, vel Tempore Pestis, aut à Rusticis facta, wie nicht weniger Testamenta Parentum inter Liberos gerechnet, alles nach mehrern Ausweis folgender Ordnung. 2<sup>do</sup> Nennet man sie darum minus sollennia, weil sie von denen zu einem zierlichen Testament erforderlichen Sollennitatibus extrinsecis entweder gar nichts, oder wenigst nicht soviel vonnöthen haben, in all übrigen Stücken aber wird es 3<sup>uo</sup> mit denenselben, ohne wo specialiter ein anderes versehen ist, eben so wie mit Testamentis sollennibus gehalten, insonderheit müssen dabei auch die Requisita Voluntatis generalia nebst denen in vorrigem Capitul angeführten Requisitis intrinsecis & substantialibus regulariter beobachtet seyn.

General-Merkungen von privilegierten Testamenten.

§. 2.

Judicialiter ad Acta wird testirt, wenn man 1<sup>mo</sup> seinen letzten Willen vor Obrigkeit entweder mündlich oder schriftlich declarirt, welches jedoch 2<sup>do</sup> der Testator nicht durch einen anderen, sondern allzeit selbst in persönlicher Gegenwart, und annehbens 3<sup>uo</sup> bey der Uebergab eines schriftlich verschlossenen Testaments mit der ausdrücklichen Declaration, daß hierin sein letzter Will enthalten seye, verrichten soll. Die Auf- oder Uebernahm eines solchen letzten Willens ist 4<sup>to</sup> Actus Jurisdictionis merè voluntariæ von jener Gattung, welche zwar eine vorläufige Imploration, jedoch keine Einsicht oder Cognition erfordert, solchemnach kan selbe 5<sup>to</sup> nicht nur ausser dem gewöhnlichen Gerichts-Ort, sondern sogar ausser dem Gerichts-Gebiet

De Testamento Judiciali ad Acta.

P p p

Gebietß sowohl an Feyer- als Werktagen coram Judice quocunque etiam incompetente vorgenommen werden, wenn er nur sonst Jurisdictionem bassam & ordinariam entweder proprio vel administratorio Nomine, oder aber wie die Staats- und Pflegs- Commissarii ex Commissione perpetua zu exerciren hat. Der Richter selbst kan zwar 6<sup>o</sup> nach gemeinen Rechten vor dem nemlichen Gericht, welchem er vorstehet, ohne Unterschied inter Jurisdictionem patrimonialem, & mere administratoriam auf solche Art testiren, doch soll dieses hinführo zu Vermeidung alles Verdachts und Unterschleifs nicht mehr geschehen, es seye dann, daß das Gericht nicht von ihm allein, sondern mit mehrern besetzt seye, welchenfalls ein jeder aus ihnen vor denen anderen solchermaßen testiren kan. 7<sup>o</sup> Soll zwar auch der Actuarius allzeit mitbengezogen werden, falls aber das Amt mit keinem Actuario versehen, oder derselbe etwan verhindert ist, so soll sich der Richter statt dessen eines ad hunc Actum angelobten Amts-Schreibers oder wenigst zweyer Beyzügern gebrauchen, wohingegen es 8<sup>o</sup> anderer Zeugen um soweniger hierunter bedarf, als dergleichen äußerliche Solennitäten durch die richterliche Autorität ohnehin schon gnug ersetzt seynd. 9<sup>o</sup> Die in einem ganzen Senat oder Collegio bestehende Obrigkeiten, wieauch jene, welche Jurisdictionem propriam & Patrimonialem haben, mögen allein statt ihrer Jemand anderen hierzu committiren, welchenfalls sodann 10<sup>o</sup> Delegatus all jenes zu beobachten hat, was dem Richter selbst wegen Beziehung eines Actuarii, oder sonst zu observiren obliegt. 11<sup>o</sup> Gehührt keinem Actuario die Stell des Richters, ohngeacht dieser etwan abwesend oder sonst verhindert wäre, eigenmächtiger Weis hierin zu vertrittreten, sofern er nicht von deme, der Vi Cod. Jud. cap. 1. §. 18. Jus delegandi hat, hierzu besonders committirt ist. 12<sup>o</sup> Soll über den ganzen Testaments-Ausnahms-Actum ein förmliches Protocol mit Vormerkung aller gegenwärtig gewester Personen verfaßt werden, und wenn 13<sup>o</sup> der letzte Wille nicht schriftlich dabey übergeben, sondern nur von Mund ausgesprochen worden, so soll man solchen seinem ganzen Inhalt nach dem Protocol einverleiben. 14<sup>o</sup> Ist das Protocol besamt dem letzten Willen nach beschehener Ausnahm nicht nur obsignirter ad Conservatorium vel Registraturam zu legen, und verwahrlich alldort aufzubehalten, sondern auch dem Testatori auf Begehren eine authentische Abschrift davon zukommen zu lassen, welche

auf

auf allen Fall, wenn das Original-Testament oder Protocol verloren gehet, zum Beweis dienen kan. Das schriftliche Ansuchen um die Ausnahm soll 15<sup>o</sup> dem Protocol ebenfalls mitbengelegt, oder da es mündlich geschehen, demselben einverleibt werden, bezeigt sich aber nach der Hand weder in Protocollo noch sonst etwas davon, so wird solches nichtsdestoweniger præsumirt. 16<sup>o</sup> Sobald der Testator seinen übergebenen letzten Willen ab Actis wiederum zurucknimmt, so wird derselbe eben dadurch pro cassato vel revocato geachtet, ohngeacht man solchen bey ihm nach der Hand noch verschlossen oder unverlezt befunden hätte. Von der Publication eines solchen gerichtlichen Testaments, und wem solche eigentlich zustehet, siehe oben cap. 2. §. 14. n. 2.

## §. 3.

Die Testaments-Übergab ad Manus Serenissimas ist zwar 1<sup>o</sup> heut zu Tag nicht mehr üblich, wenn es aber gleichwol geschieht, so wird 2<sup>o</sup> hierzu erfordert, daß der Testator besagtes Testament schriftlich und zwar offen oder verschlossener mit der ausdrücklichen Declaration, daß hierin sein letzter Will begriffen seye, in selbsteigner Person ad Manus übergebe, auch 3<sup>o</sup> wegen beschehener Uebernahm und daß all obiges hierunter beobachtet worden, von der Geheimen Canzley oder dem Cabinet bescheiniget werde. Falls nun 4<sup>o</sup> Seine Churfürstliche Durchläucht das Testament selbst nicht ad Manus übernehmen, sondern hierzu Jemand zu committiren gnädigst geruhen, so hat der Commissarius das nemliche hierbey zu beobachten, was im nächst vorhergehenden §<sup>o</sup> de Testamento Judiciali ad Acta verordnet worden ist.

## §. 4.

1<sup>o</sup> Haben die Testamenta, welche von Kriegs-Leuten Jure militari errichtet werden, viele besondere Privilegia, dann erstens darffen die Noth-Erben hierin wissentlich umgangen, oder ohne Ursach enterbt, oder sub Conditione casuali aut mixta instituirt werden. Zwentens greift obgedachte Substitutio militaris in einem solchen Testament Platz. Drittens wird Testabilitas activa nur zur Zeit des Testatoris

P p p 2

Tod



Tod erfordert. **Viertens** leidet die Regel, daß Niemand pro Parte testatus, pro Parte intestatus abgehen kan, hierin ihren Abfall, und hat folglich das Jus accrescendi bey dem incertâ Re vel Portione instituirten Erben nicht Statt. Wofhingegen kan der Erb **fünften** ex certo Die und ad certum Diem benennt werden. **Sechsten** wird das Testament per Agnationem sui Hæredis nicht rumpirt, ausgenommen wenn er die Schwangerschaft vermuthlich nicht gewußt hat. **Siebendens** wird das ältere durch das jüngere Testamentum militare nicht aufgehoben, sondern es gelten beede, außer wenn das letzte dem ersten contrar ist. Es kan aber 2<sup>do</sup> Jure militari Niemand testiren als Kriegs-Leut, und auch diese 3<sup>to</sup> nicht allemal nach eigenen Belieben, sondern nur alsdann, wenn sie entweder wirklich im Streit oder wenigst im Feld seynd. Erstenfalls brauchen sie 4<sup>to</sup> gar keine äußerliche Sollenität dazu, sondern es ist gnug, wenn nur von ihrem Willen gnugsam constirt. Anderenfalls seynd zwar 5<sup>to</sup> wenigst zwey Zeugen vonnöthen, doch ist kein Weibsbild von der Zeugschaft ausgeschlossen. Kriegs-Leut, welche 6<sup>to</sup> weder im Feld noch im Streit seynd, testiren nicht Jure militari, sondern wie andere Jure paganico & communi. Unter dem Streit seynd 7<sup>mo</sup> nicht nur Bataillen sondern auch die Approchen und Ausfall in Belagerungen, dann all andere auch geringere Scharmügel verstanden. 8<sup>vo</sup> Wenn man im wirklichen An- oder Abmarsch, in Bloquaden oder Belagerungen, auf dem Commando in Recognoscirung des Feinds oder disseitiger Bedeckung und anderen dergleichen Kriegs-Expeditionen begriffen ist, oder auch in solchen Plätzen, Festungen, oder Cantonnirungs-Quartieren liegt, welche dem feindlichen Ueberfall exponirt seynd, so ist es eben soviel, als wenn man wirklich im Lager oder freyen Feld campirt. 9<sup>no</sup> Werden unter Kriegs-Leuten nicht nur besoldete, sondern auch Volontaires, wieauch all andere zum Behuf des Kriegs-Besens dienende Personen, z. E. Medici, Feldscherer, Auditores, Quartier-Meister, Proviant-Officers, Commissarii, Marquetenter, Zimmer- und Handwerks-Leut, nebst Weibern und Bedienten hierin verstanden. 10<sup>mo</sup> Wird in Dubio præsumirt, daß obige Personen im Feld oder Streit allzeit mehr Jure militari, als communi testirt haben. Ist aber 11<sup>mo</sup> das Testament schon vorhero, ehe sie zu Feld oder Streit gegangen seynd, von ihnen errich-

errichtet worden, so kan solches Jure militari nicht gelten, ohne daß man es in solchem Zustand erst erneuere oder bestätige. 12<sup>mo</sup> Hat endlich kein Testament die Kraft eines Militar- und privilegierten Testaments länger als ein Jahr nach beschlossenen Feldzug oder beschehener Abdantung.

## S. 5.

Testamenta ad Causas pias brauchen keiner äußerlichen <sup>Ad Causas</sup> Sollennität, wenn nur sonst an denen Substantial-Requisiten, <sup>Pias.</sup> sonderbar circa Voluntatem nichts hierbey ermanglet, und ein solcher letzter Will gnugsam erprobt ist, wozu aber die alleinige Zeugnüß des Pfarrers oder Beicht-Vatters ohne anderweiter gnugsam und vollkommener Prob nicht hinreicht. Unter Causis piis aber seynd nicht nur Kirchen, Spitäler, Waisen-Häuser, sondern auch was zum Unterricht der Jugend in nugsam oder nöthigen Dingen, Unterhalt armer Bedürftiger, Erlösung Gefangener, oder sonst unmittelbar zur Ehre Gottes, oder zum Dienst des Publici gereichen mag.

## S. 6.

An Orten, welche der Contagion halber bereits gesperrt <sup>Tempore</sup> seynd, braucht man 1<sup>mo</sup> zu Errichtung eines Testaments mehr <sup>Pclis.</sup> nicht als fünf Zeugen, und zwar 2<sup>do</sup> ohne Unterschied, ob sie männ- oder weiblichen Geschlechts seynd. 3<sup>to</sup> Ist auch hierbey nicht nöthig, daß der Testaments-Ad in uno continuo ununterbrochen für sich gehe, minder, daß die Zeugen alle zugleich beysammen, oder in dem nemlichen Zimmer, wo die franke Person liegt, sich einfinden, sondern es kan dieses alles successivè unterbrochen, und einschichtiger Weis geschehen, ist annehbens gnug, wenn die Zeugen den Kranken nur deutlich hören und sehen. Gleiche Beschaffenheit hat es 4<sup>to</sup> mit Testamenten, welche zwar nicht an inficirt- und gesperrten Orten, gleichwol aber von einer mit Leibs-gefährlicher Erbsucht behafteter Person errichtet werden. 5<sup>to</sup> Besteht ein solch-privilegirtes Testament länger nicht, als Jahr und Tag von der Zeit an, da die gefährliche Krankheit oder Contagion wiederum aufgehört hat, und ist auch 6<sup>to</sup> die zu Aufnahm des letzten Willens berufene Obrigkeit an inficirt- oder gefährlichen Orten zu erscheinen nicht verbunden.

## S. 7.

Bauers-Leut und andere, welche beständig auf dem Land <sup>Rubicorum.</sup> wohnen, mögen vor fünf Zeugen, jedoch allerwegen männ-

lichen Geschlechts testiren, es seye dann an einem solchen Ort, wo man sieben tüchtige Zeugen leicht haben kan. Obwolen im übrigen gegenwärtiges Privilegium von denen Rechts-Gelehrten auch auf Reisende und andere ex Paritate Rationis ausgedehnt werden will, so soll man doch hierauf keines Weges attendiren, sondern sich genau an den Buchstaben des Privilegii halten.

## §. 8.

Parentum  
inter Libe-  
ros,

1<sup>mo</sup> Pflegen die Elteren unter eheleiblichen Kindern und Descendenten auf zweyerley Art zu disponiren, nemlich in Form eines Testaments, oder nur Abtheilungs-weis, das letztere wird 2<sup>do</sup> allzeit mehr als das erste gemuthmasset, solang nicht in der Disposition selbst von einem Testament ausdrückliche Meldung geschiehet, welchenfalls sodann 3<sup>io</sup> ausser denen Substantialibus Testamenti keine andere äusserliche Zierlichkeiten erfordert werden, sondern es ist gnug, wenn die Elteren das Testament entweder selbst eigenhändig schreiben, oder da es von anderer Hand geschrieben ist, solches eigenhändig unterzeichnen, und annehbens ein gleiches von ihren Kindern oder wenigst von zweyen Zeugen thun lassen, oder wenn nur mündlich testirt wird, ihren letzten Willen vor zweyen Zeugen erklären, ohne Unterschied, ob die Zeugen männ- und weiblichen Geschlechts seynd, auch ohne daß man selbe hierzu erbitzen darf. Es gilt aber 4<sup>to</sup> ein solch-privilegirtes Testament nur in Ansehen deren Kindern und Descendenten, nicht aber in Ansehen anderer etwan mit eingemischter Personen, dann diese werden allenfalls pro non scriptis gehalten, und accrescirt ihr Antheil denen Kindern, ausgenommen 5<sup>to</sup> in milden Vermächtnissen, oder da die Clausula Codicillaris in dem Testament enthalten, und soviel Zeugen dabei gewesen, als zu einem Codicill erforderlich seynd. Von der Elterlichen Disposition, welche nur Abtheilungs-weis geschiehet, siehe §<sup>um</sup> seq. 9.

## §. 9.

De Divisione  
Parentum  
inter Libe-  
ros.

Jetztbemelte Abtheilung, welche die Elteren selbst noch in Lebzeiten unter ihren Eheleiblichen Kindern und Descendenten zum Theil oder ganz zu machen befugt seynd, wird 1<sup>mo</sup> ebenfals auf zweyerley Weis, nemlich per Actum inter Vivos aut ultimæ Voluntatis gepflogen. Letztenfalls geschiehet selbe 2<sup>do</sup> per Modum Codicilli, ohne daß man hierzu von in- oder äusserlichen Sollennitäten ein mehrers vonnöthen hat, als daß man

vor

von dem Willen der Elteren durch äusserliche Zeichen gnugsam gesichert seye, welches sich jedoch 3<sup>io</sup> auf Ehegatten oder auswärtige Personen ohne denen zu einem zierlichen Codicill erforderlichen Sollennitäten sowenig als in obgedachten Testamento Parentum inter Liberos erstreckt. Erstenfalls aber wird 4<sup>to</sup> die Division wie jede andere Handlung unter Lebendigen angesehen, und weil denen Elteren hierunter frey stehet, was derselben für eine Gestalt gegeben, und ob sie nemlich per Modum Donationis, Transactionis, Assignmentis, vel Contractus inno- minati eingerichtet werden wolle, so pflegt man dieselbe auch hiernach in dieser Maß zu beurtheilen. In Dubio halt man 5<sup>to</sup> die Division allzeit mehr pro Actu ultimæ Voluntatis, folglich auch für eine widerrufliche Sach, sofern sich nicht die Elteren selbst die Hände freywillig hierin gebunden haben. Es geschehe aber gleich 6<sup>to</sup> die Abtheilung auf ein oder andere Weis, so kan solche unter dem Vorwand der Lætion, oder allzugroßer Ungleichheit niemals angefochten werden, sondern es hat dem ohngeacht dabei soweit sein Verbleiben, als die Noth- Gebüh- ruß nicht dadurch geschmälert ist. Gleichwie im übrigen 7<sup>mo</sup> die Enterbung nur in Testamenten allein Statt hat, so folgt von selbst, daß dergleichen in mera Divisione niemals zulässig seye.

## §. 10.

Testamenta, welche von Eheleuten unter sich gemacht werden, haben nichts besonders an sich, ausser daß die oben in cap. 2. §. 5. n. 1. bemelte Rechts-Regul, Kraft welcher nemlich ein letzter Wille des anderen Willkür und Arbitrio nicht überlassen werden kan, nach hiesigen Land-Rechten einen Abfall hierin leidet, dergestalt, daß ein Ehegatt dem anderen Gewalt und Macht ertheilen kan, von seinem eignen eben so, wie von des anderen Ehegattens-Gut testiren zu können. Im übrigen haben Testamenta reciproca, respectiva & simultanea auf die im nächstfolgendenden §<sup>o</sup> vorgeschriebene Weis nicht nur unter Eheleuten, sondern auch unter anderen allerdings Platz, ohngeacht dessen, was das Römische Recht gegen die sogenannte Institutiones captatorias verordnet, als welches in diesem Stück hier zu Land niemals angenommen worden ist.

## §. 11.

1<sup>mo</sup> Wenn mehr Testatores entweder zugleich in einem Libell besammen testiren, oder sich selbst gegeneinander zu

Da q 2

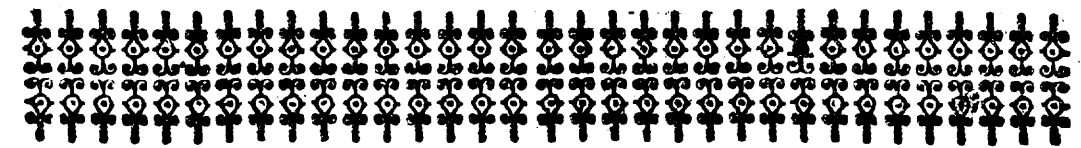
Erben

Don Testa-  
menti si-  
multaneis t

Reciprocis  
oder Corre-  
spectivis.

Erben einsetzen, oder wenigst ihre Dispositiones so einrichten, daß allem Anscheinen nach eine ohne der anderen nicht wol gemacht worden wäre, so heißt der erste Modus zu testiren Simultaneus, der andere Reciprocus, der dritte Correspectivus. Obwohl nun zwar 2<sup>do</sup> bey dem Simultaneo in der That allemal soviel Testamenta als Testatores vorhanden seynd, so ist doch derwegen nicht nöthig, daß man in einem einzigen solchen Testaments Libell, so zierlich selbes auch immer errichtet seyn mag, die gewöhnliche äusserliche Sollennitäten verdopple oder vermehre, sondern es gehet alles in einer Sollennität hin, und ist gnug, wenn nur jeder Testator besonders unterschreibt, und sammentliche sieben Gezeugen oder wenigst die erste zwey in der Unterschrift melden, daß sie um beeder oder sammentlicher Testamenten wegen unterschrieben hätten. Von dem Testamento Reciproco ist 3<sup>to</sup> zu merken, daß wenn solches einerseits wiederruffen, cassirt oder sonst entkräftet wird, alsdann auch das andere eben dadurch für wiederruffen, cassirt oder entkräftet gehalten werde, es wäre dann bemelte Wiederruff- oder Entkräftung dem anderen Theil bekannt gewesen, und er gleichwol auf dem Testament seines Orts beharrt hätte, uneracht es ihm an gnugsamer Zeit solches gleichfalls wiederruffen zu können nicht ermanglet hat. Denen Testamentis Reciprocis werden 4<sup>to</sup> auch die Correspectiva in diesem Stück gleichgeschätzt, sonderbar wenn 5<sup>to</sup> das beedersseitige Vermögen, wie es sowol unter Eheleuten als anderen öfters geschiehet, zusammen geworffen, und gleichsam aus einem Mund und Willen hiermit testirt wird. 6<sup>to</sup> Müssen Testamenta Simultanea mit Reciprocis vel Correspectivis nicht vermengt, pro Synonimis aufgenommen, vielweniger eins aus dem anderen schlechterdings gefolgert werden, dann es können wol zwey oder mehr in einem Libell simultaneè testiren, ohne eine Dispositionem Reciprocam vel Correspectivam zu machen, und hingegen können sie auch wol reciprocè oder correspectivè disponiren, ohne daß solches simultaneè in einem einzigen Libell zu verrichten nöthig ist, sondern es kan auch in verschiedenen Libellen geschehen. 7<sup>mo</sup> Werden dergleichen reciprocirliche Dispositiones in Dubio allzeit mehr pro Pactis Successoriis als Testamentis geachtet, sofern nicht die Disponenten ihre Disposition selbst also benamsen, mithin Animum & Voluntatem testandi ausdrücklich zu Tag legen.

Zünftes



## Zünftes Capitul Von Codicillen.

S. I.

**C**odicill heißt ein letzter Will, welcher nichts als Legata und Fideicommissa oder andere dergleichen in Kraft eines Testaments nicht bestehende letztwillige Dispositiones in sich halt, und wird zusehenderst in Principalem & Accessorium getheilt. Principalis, welcher für sich selbst ohne Testament bestehet, und eben daher auch Codicillus ab Intestato benamset wird, ist theils scriptus theils nuncupativus, sollennis oder minus sollennis, nachdem er nemlich schrift- oder mündlich, mit oder ohne Sollennität verfertiget wird, Codicillum Accessorium pflegt man auch Testamentarium zu nennen, weil er allzeit ein vor- oder nachgehendes Testament supponirt, welches sich entweder quò ad Punctum Institutionis oder sonst in anderen Stücken implicite hierauf beziehet.

S. 2.

Ein Codicill unterscheidet sich zwar hauptsächlich darin von einem Testament, daß man 1<sup>mo</sup> nicht nur weniger Sollennitäten hierzu bedarf, sondern auch 2<sup>do</sup> weder Erb- oder Uster- Erb-Einsatzung noch Enterbung, und andere dergleichen das Punctum Institutionis betreffende Verordnungen hierin Platz greiffen, es geschehe dann solches 3<sup>to</sup> entweder in Codicillo mere Accessorio & Testamentario oder aber 4<sup>to</sup> in Principali nur indirectè Fideicommiss-weis, und zwar stillschweigend durch die beygefügte Clausulam Codicillarem oder ausdrücklich, da nemlich dem Erben ab Intestato aufgegeben wird, daß er die Erbschaft dem in Codicillo benannten Erben nach Abzug der Trebellianica überlasse. Wenn aber gleichwol 5<sup>to</sup> eine Erb-Einsatzung, Substitution oder dergleichen in einem Codicillo

N r r

nicht

Was und  
wie vielerley  
ein Codicill  
seyt?Unterschied  
inter Testa-  
mentum &  
Codicillum.

nicht nur indirecte, sondern directe vorkommt, so laßt man sie nichtsdestoweniger in Vim Fideicommissi gelten, ohngeacht die Cläusula Codicillaris nicht mitbengefügt ist.

## §. 3.

Wer codicilliren könne?

Soweit man nach Inhalt des vorigen 3<sup>ten</sup> cap. 3<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> von Verfertigung eines Testaments ausgeschlossen ist, soweit ist man auch in Verfertigung eines Codicills gehindert.

## §. 4.

Su messen Favor man codicilliren könne?

Desgleichen kan zu Favor eines anderen nur soweit codicillirt werden, als er nach Ausweis obigen 3<sup>ten</sup> cap. 12<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> passivè testabilis ist.

## §. 5.

In und äußerliche Requisite eines Codicills.

Die in obigen 2<sup>ten</sup> cap. 3<sup>ten</sup> §<sup>vo</sup> erwähnte Requisite Voluntatis generalia gehören zu der innerlichen Substanz und Wesenheit eines Codicills, können also ohne Nullität nicht hierin unterlassen werden. Dazu kommen auch die im nächstfolgenden §<sup>vo</sup> vorgeschriebene äußerliche Sollennitäten, welche wenigst in Codillo sollenni ebenfalls sub Poenâ Nullitatis beobachtet werden müssen.

## §. 6.

Von denen äußerlichen Requisite insonderheit.

Sowol zu schriftlich- als mündlichen Codicillen werden 1<sup>mo</sup> fünf tüchtige Zeugen erfordert, und wenn 2<sup>do</sup> ein Blinder codicillirt, so muß auch der sechste mitbengezogen werden, wer aber 3<sup>uo</sup> von der Testaments-Zeugenschaft ausgeschlossen ist, der kan auch in Codicillo keinen tüchtigen Zeugen abgeben, Weibsbilder ausgenommen, welche hierin falls für tüchtig gehalten werden, wohingegen Legatarii & Fideicommissarii zur disfalliger Zeugenschaft untüchtig seynd. 4<sup>to</sup> Wird zwar die Erbittung deren Zeugs-Personen nicht, wol aber deren sammentliche Gegenwart, und ingleichen eine ununterbrochene Handlung, wie in Testamenten, erfordert. Nebst dem soll 5<sup>to</sup> ein schriftlicher Codicill erstens von dem Codicillanten selbst offen oder verschlossen mit der Erklärung, daß dieses sein letzter Will seye, nicht nur denen Zeugen vorgelegt, sondern

dem auch von ihnen eigenhändig unterschrieben werden, andertens ist auf Seiten des Codicillanten die Unterschrift so wenig, als die Sieglung deren Zeugen vomöthen, drittens bedarf es auch der Vorlesung nicht, außer bey Lesens unkündigen Codicillanten, und da etwan viertens mehr zugleich in einem Libell codicilliren, so werden die Sollennitäten hierin eben so wenig, als in obgedachten Testamentis simultaneis verdoppelt. Ein mündlicher Codicill wird 6<sup>to</sup> vor denen versammelten fünf Zeugen auf die nemliche Art, wie ein Testamentum nuncupativum, ausgesprochen, und endlich ist 7<sup>mo</sup> rathsam, über dergleichen mündlich- oder schriftliche Codicillos sollennes um der leichteren Prob und Gedächtnuß willen ein förmliches Notariats-Instrument errichten zu lassen.

## §. 7.

Unter die Codicillos minus sollennes gehören 1<sup>mo</sup> all jene, welche ad Manus Serenissimas aut Acta Judicialia übergeben, oder in Favorem Causæ piæ vel Jure Militari errichtet werden, dann darin wird es quò ad extrinseca eben so, wie mit dergleichen privilegirten Testamenten laut nächstvorhergehenden Capituls, gehalten. 2<sup>do</sup> Gehört auch die per Actum ultimæ Voluntatis verfügte Divisio Parentum inter Liberos hieher, massen selbe oberstandenermassen ebenfalls von all äußerlicher Zierlichkeit befreuet ist. 3<sup>to</sup> Hat es mit denen Codicillis Rusticorum aut Tempore Pestis mehr berührter Sollennitäten halber die nemliche Beschaffenheit, wie mit dergleichen Testamenten, außer daß jene statt fünf nur drey Zeugen erfordern. 4<sup>to</sup> Wenn der Verstorbene noch in Lebzeiten dem hinterlassenen Erben ab Intestato in selbstiger Gegenwart den Auftrag thut, daß die Erbschaft oder ein gewisses Gut an Jemand überlassen oder eingewortet werden solle, so braucht es hierzu gar keine Sollennität, sondern es ist gnug, wenn nur sothaner Auftrag erweislich ist, und mag dem Erben auf allenfalliges Widersprechen Juramentum Litis decisorium hierüber deferirt werden, seynd aber der Erben mehr, so muß ihnen der Auftrag in aller Gegenwart geschehen, sonst gilt dergleichen Codicillus minus sollennis nur pro ratâ der Anwesender.



## §. 8.

Don Codicillis Accessoribus vel Testamentariis.

Deffters wird sich in dem Testament implicite auf gewisse Zettul antecedenter vel consequenter bezogen, oder es werden leere Blätter darin gelassen, mit dem Vorbehalt, das, was hierauf geschrieben wird, eben soviel gelten solle, als wäre es in dem Testament selbst begriffen. Dergleichen Blätter oder Zettul nun pflegt man 1<sup>mo</sup> Codicillos Accessorios vel Testamentarios zu nennen, dann sie werden für einen Anhang des Testaments gehalten, und brauchen keiner besonderer Solennität mehr, wenn nur das Datum hierin enthalten, und auch sonst kein Zweifel ist, daß sie der Testator selbst geschrieben oder unterschrieben habe, derowegen auch rathsam ist, daß er sich auf den Casum Diffessionis vorsehe, und den Zettul entweder in Beyseyn zweyer Zeugen selbst schreibe, oder unterschreibe, und solche mitunterzeichnen lasse, oder aber zur mehreren Sicherheit verfüge, daß ein Notariats- oder Obrigkeitliches Instrument darüber ausgefertigt werde. Andere Zettuln oder Blätter, worauf sich 2<sup>do</sup> in dem Testament obgedachtermassen nicht bezogen wird, seynd zwar pro Codicillis Accessorios niemalsen anzusehen, können aber allenfalls als Principales für sich selbst bestehen, wenn nur die hierzu erforderliche Requisite vorhanden seynd.

## §. 9.

Don Entkräftung eines Codicilli Accessorii vel Testamentarii.

Sobald das Testament selbst seine Kraft und Gültigkeit verliert, sobald fallen auch die Codicilli Accessorii mitweg, es wäre dann, daß jenes nicht ganz, sondern nur zum Theil, und soviel die Erb-Einsägung betrifft, entkräftet wurde, hingegen in denen übrigen Punkten stehen verbliebe, dann da bleiben auch die in dem Codicill verordnete Legata und Fideicommissa.

## §. 10.

Don Entkräftung eines Codicilli Principali vel ab Intestato.

Audere ab Intestato verfertigte Codicillen werden auf folgende Art entkräftet. 1<sup>mo</sup> Durch den Wiederruf, wenn er entweder Obrigkeitlich oder wenigst vor drey Zeugen geschieht. 2<sup>do</sup> Durch obverstandene Agnationem sui Hæredis, außer wenn Codicillant die Schwangerschaft gewußt, und einen

Noth-

Noth-Erben hieraus hat vermuthen können, welchenfalls Codicillus non obstante Agnatione subsistirt. 3<sup>to</sup> Durch die Cassation des Codicills auf die nemliche Art, wie oben cap. 3. §. 27. von Testamenten verordnet ist. 4<sup>to</sup> Durch ein jüngeres Codicill oder Testament wird das ältere Codicill ab Intestato nur alsdann aufgehoben, wenn solches ausdrücklich in dem letzteren also gemeldet wird, oder eins dem anderen dergestalt contrar ist, daß beede nicht beyammen stehen können. Außer dessen bleiben die Ältere und Jüngere, soviel deren immer seynd, nebeneinander stehen. 5<sup>to</sup> Per Mutationem Status sowol auf Seiten des Codicillantens als desjenigen, welchem der Codicill zu Guten gehet, auf die nemliche Art und Weis wie bey Testamenten. 6<sup>to</sup> In Codicillis Correspectivis vel Reciprocis durch einseitige Entkräftung derselben, dann da fällt der Codicill auch allzeit auf der anderen Seite, wie in Testamentis Correspectivis vel Reciprocis.

## §. II.

Don der sogenannter Clausula Codicillari, dann denen besonderen Wirkungen siehe oben cap. 3. §. 23. De Clausula Codicillari.





## Sechstes Capitul

### Von letztwilligen Vermächtnissen (Legatis) überhaupt.

#### §. 1.

**W**as ein Legatum seye? **L**egatum ist ein letzter Wille, wodurch man Jemand zwar directè, jedoch nur Titulo singulari, etwas vermacht, oder verschafft.

#### §. 2.

**W**as für Sachen legirt werden können? Regulariter können alle sowol beweglich = als unbeweglich, körperlich = und uncörperliche Dinge, sofern solche nicht specialiter ausgenommen seynd, per Legatum verschafft werden. Was nun bey manichem Legat besonders zu beobachten seye, das ist in cap. seq. 7<sup>mo</sup> versehen, überhaupt aber hat man folgendes allhier zu merken.

#### §. 3.

**W**er legiren könne? Wer nach Was des vorigen 3<sup>ten</sup> cap. 3<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> zu testiren nicht fähig ist, der hat auch in der nemlichen Was die Fähigkeit nicht, ein Legat zu machen, sonst aber ist regulariter Jedermann dessen befugt.

#### §. 4.

**W**em man legiren könne? **I**<sup>mo</sup> Muß Legatarius nicht nur zur Zeit, da der Vermächter stirbt, sondern auch da das Legat vermacht wird, wie nicht weniger in Legato conditionato zur Zeit, da die Condition existirt, des Legats fähig seyn. **2**<sup>do</sup> Wird hierinfallt jeder für fähig geachtet, dem kein besonderes Verbott entgegen stehet. Insonderheit kan **3**<sup>io</sup> auch einem ganzen Corpori, Collegio, oder anderer approbirter Communität legirt werden, welchenfalls jedoch das Legat nicht jedem de Corpore vel Communitate, sondern nur allen insgesamt gebührt. **4**<sup>to</sup> Was man einem Beamten legirt, das gehört ihm auch allein, nicht aber

aber seinen Amts-Successoribus, ausser wenn aus der Disposition erscheint, daß solches in Rücksicht auf das Amt vermacht worden. **5**<sup>to</sup> Legata, welche zu Favor der Armen überhaupt lauten, sollen zuörderst auf des Vermächters Anverwande, sofern sie arm seynd, verwendet, in Ermanglung deren aber der Armen-Cassa des Orts, wo er sein Domicilium gehabt, überlassen werden. **6**<sup>to</sup> Was Gott oder seinen Heiligen überhaupt vermacht wird, gehört zum Gottes-Dienst in der Pfarr-Kirch, wo der Verstorbene zur Zeit des Absterbens eingepfarrt gewest. **7**<sup>mo</sup> Mag endlich Richtern und Besitzern, welche das Testament, oder Codicill ad Acta übernommen haben, ebenso, wie anderen, etwas hierin verschafft werden.

#### §. 5.

**I**<sup>mo</sup> Seynd all jene, welche Testabilitatem passivam nicht haben, auch keines Legats fähig. **2**<sup>do</sup> Kan man ungewiss = oder unbekannten Personen nicht legiren, ausgenommen Armen oder Gefangenen, oder jenen, welche wenigst mit der Zeit ausfindig gemacht werden mögen, z. E. Kindern, welche von Cajo ehelich erzeugt werden, item Posthumis und dergleichen. **3**<sup>io</sup> Ist der instituirte Erb ebenfalls nicht fähig, ein Legat zu empfangen, es seye dann, daß er nicht allein Erb ist, sondern Mit-erben hat, dann da kan ihm ein Prälegat, das ist, ein solches Legat vermacht werden, welches er in der Theilung Voraus hat. **W**oben jedoch **4**<sup>to</sup> zu unterscheiden ist, ob das Prälegat nur überhaupt, ohne Jemand besonders damit zu oneriren vermacht ist, oder nicht. **L**etztenfalls wird das ganze Prälegat bey dem onerirten allein, erstensfalls aber bey der unvertheilten Massa und zwar dergestalten erholet, daß Prälegatarius an seinem sonstigen Erbtheil keinen besonderen Abzug deswegen zu leiden hat.

#### §. 6.

**I**<sup>mo</sup> Mögen nicht nur Erben, sondern auch Legatarii, Fideicommissarii, und all andere, welche von der Disposition Vortheil haben, mit Legatis beschwert werden, jedoch **2**<sup>do</sup> soviel die Noth-Erben betrifft, ohngeschmälert der Legitima, und soll auch **3**<sup>io</sup> das Onus niemals stärker seyn, dann das Utile. **4**<sup>to</sup> Wenn Niemand besonders damit onerirt, sondern das Legat überhaupt vermacht ist, so haftet die Erbschaft da-

rum, und zwar bey mehr Erben jeder pro rata seines Erbtheils, auch sofern einer nicht mehr solvendo ist, die übrige in Subsidi-um.

## §. 7.

Von in- und  
äußerlicher  
Gestalt eines  
Legats.

Legata werden entweder in Testamentis oder Codicillis verordnet, was nun zu einem gültigen Testament oder Codicill von Rechtswegen erforderlich seye, auch wie weit in ungültigen Testamenten nichtsdestoweniger Legata bestehen können, ist bereits in obigen Capituln versehen.

## §. 8.

Von Legatis  
sub Condi-  
tione, De-  
monstratio-  
ne, Causa,  
Modo, Die  
vel Poena.

Bermächtnissen können und pflegen auch sub Conditione, Demonstratione, Causa, Modo, Die vel Poena ver-  
clausulirt zu werden, welchenfalls es mit selben die nemliche Beschaffenheit hat, wie mit dergleichen Erb-Einsatzungen, laut obigen 3<sup>ten</sup> cap. 10<sup>ten</sup> und 11<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup>

## §. 9.

Von Substi-  
tutionibus  
in Bermäch-  
nissen.

Wenn dem Legatario substituirt wird, so halt man es in Terminis Habilibus hiermit ebenso, wie in Substitutionibus Hæreditariis nach mehreren Inhalt obigen 3<sup>ten</sup> cap. 19<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup>

## §. 10.

Pflichten und  
Rechten ei-  
nes Legata-  
rii.

1<sup>mo</sup> Gebührt dem Legatario das Legat in Naturâ, oder wenn es nicht mehr existirt, im Werth nach unparthenischen Anschlag, und zwar 2<sup>do</sup> sobald Dies Legati cedirt, das ist in Legato puro, sobald der Bermächter stirbt, in Conditionato aber, sobald die Condition existirt, mithin wird auch 3<sup>io</sup> von solcher Zeit an das Recht zum Legat dergestalt erlangt, daß selbes auch an andere cedirt und überlassen, oder wenn Legatarius mit Tod abgeheth, auf seine Erben transmittirt werden mag. 4<sup>to</sup> Kan er nicht nur das Legat selbst und alle Zugehörungen, sondern auch von der Zeit, da die Erbschaft angetreten, oder das Legat agnoscirt worden, alle daran abgefallene Früchten oder Zinsen begehren. 5<sup>to</sup> Muß ihm hiernächst aller Schaden vergütet werden, welcher Culpâ latâ vel Dolo oder post Moram sogar Culpâ levi & levissimâ, aut Casu merè fortuito daran geschehen ist. 6<sup>to</sup> Ist zwar die Pæna Dupli auf dem Fall,

Fall, wenn das Legat abgeläugnet wird, nicht mehr in Übung, wol aber kan Legatarius von dem saumigen Erben die in Casum Moræ verordnete Straf samt dem Legat fordern. Da hingegen haftet er 7<sup>mo</sup> um die Schulden des Bermächters, jedoch nur pro Quantitate Legati und in Subsidi-um, soweit nemlich die übrige Verlassenschaft zur Zahlung nicht mehr hinreichet, anemwogen man weder Legata noch Erbschaften andergestalt, als nach Abzug der Schulden prætendiren kan. 8<sup>vo</sup> Ist er zwar die sowol zur Verbesserung als Erhaltung des Legats bonâ Fide verwendete, nicht aber auf die Einlieferung des Legats etwan erlassende Kosten zu erstatten schuldig. Immaffen 9<sup>no</sup> jetztgedachte Einlieferung ohne Entgelt des Legatarii an Ort und End, wo es der Bermächter angeordnet hat, oder bey ermanglender Disposition in Loco Rei sitæ vel Domicilii geschehen muß. Von denen übrigen Juribus, Obligationibus & Actionibus Legatarii, insonderheit von der Caution, Falcidia und Jure accrescendi siehe §<sup>vo</sup> seq.

## §. 11.

1<sup>mo</sup> Mag Legatarius sich des Legats eigener Gewalt, aus-  
genommen wo Possessio vacua ist, nicht bemächtigen, son-  
dern er muß solches entweder bey dem Erben selbst, oder dem-  
jenigen, der damit chargirt ist, oder bey der Obrigkeit gebüh-  
rend suchen. Zu dem Ende kan er nach Gestalt und Beschaf-  
fenheit der Sach unterschiedliche Actiones anstellen, und zwar  
wenn 2<sup>do</sup> die Bermächtnuß in Re corporali, specificâ & Le-  
ganti propriâ, das ist, in einer körperlich- und dem Eigen-  
thümer zugehörig-sonderbarer Sach bestehet, so erlangt er in  
Legato puro von Zeit des Tods, in Conditionato aber von  
Zeit der erfüllten Condition alsofort ohne Tradition, auch oh-  
ne von dem Legat Wissenschaft zu haben, ipso Jure das Do-  
minium Rei legatae, folglich auch gegen jeden Inhaber derselben  
Rei Vindicationem. 3<sup>io</sup> Tritt er von obiger Zeit in des Ber-  
mächters Rechten auf dem verschafften Gut activè & passivè  
ein, folglich kommen ihm auch die nemliche Actiones hierauf  
zustatten, welche der Bermächter allenfalls gehabt hätte, z. E.  
Actio Confessoria in Servitute legata und soweit. 4<sup>to</sup> Ac-  
quirirt er um seines Legats wegen von der Zeit, da der Ber-  
mächter stirbt, in dessen hinterlassenen übrigen Vermögen eine  
stillschweigende Hypothec, mithin auch Actionem Hypothec-  
ariam, welche jedoch gegen jeden aus mehr onerirten Erben  
nicht

nicht in solidum, sondern nur pro ratâ gehet, und in Concur-  
su all anderen sowol Current- als Hypothec- Glaubigern aus-  
weichen muß. 5<sup>to</sup> Hat er ferner Actionem Personalem gegen  
den Erben oder jenen, welcher mit dem Legat onerirt ist, um  
alles zu præstiren, was obgedachtermassen hierinsfalls zu præ-  
stiren ist. 6<sup>to</sup> Greiffen jetztbemelte Actiones gegen den Er-  
ben vor angetretener Erbschaft zwar nicht Platz, doch kan er  
allenfalls von dem Legatario auf eine positive Erklärung ge-  
trieben werden, ob er die Erbschaft antretten wolle oder nicht.  
7<sup>mo</sup> Wird endlich die Entrichtung liquid- und unstreittiger Ver-  
mächtnissen durch den Streit, welchen etwan die Erben unter  
sich haben, keines Wegs gehemmt.

## §. 12.

Don der  
Caution in  
Vermächtnissen,

Wenn die Entrichtung des Legats etwan wegen einer bey-  
geruckter Condition, gewisser Zeit, oder Weil mehr Legatarii  
darum streitten, in Suspensio ist, so muß der Erb auf Begeh-  
ren annehmliche Caution bestellen oder gestatten, daß Lega-  
tario das Legatum gegen gnugsame Sicherheits-Leistung ein-  
geräumt werde.

## §. 13.

Und dem Ju-  
re accrescen-  
di.

Stehen mehr Collegatarii in einer Vermächtnuß bey-  
sammen, und will oder kan einer aus ihnen seinen Legats- An-  
theil nicht haben, so fällt solcher 1<sup>mo</sup> nicht ad Massam Hære-  
ditariam, sondern wachset dem Collegatario, oder falls 3<sup>to</sup> der-  
selben mehr seynd, jedem zu gleichen Theilen, und zwar 4<sup>to</sup>  
samt dem darauf hastenden Onere zu, welches auch 5<sup>to</sup> Statt  
hat, wenn die Vermächtnuß in Quantitate, das ist, in gewis-  
ser Zahl, Maß oder Gewicht bestehet. 6<sup>to</sup> Ist disfalls eins,  
ob die Collegatarii Verbis, Re aut mixtim conjuncti, das  
ist, mit Worten, Werken, oder auf beederley Weis zugleich  
in dem Legat verknüpft seynd. 7<sup>mo</sup> Hat jetztverwehntes Jus ac-  
crescendi nicht Statt, erstens in solchen Antheilen, welche ei-  
nen Substitutum haben, oder zwoyten schon einmal agnoscirt  
worden seynd, drittens wenn der Disponent die nur mit Wor-  
ten verknüpft Collegatarios in Re legatâ dergestalt voneinan-  
der abtheilt, daß die Theil nicht ineinander stecken, sondern se-  
parirt seynd, z. E. wenn Zwoyen ein Haus verschafft wird der-  
gestalt, daß einer den oberen, der andere den unteren Stock ha-  
ben

haben soll, oder wenn viertens der Testator sonst andere Spe-  
cial-Berordnung macht, und ermesttes Jus accrescendi dadurch  
abschneidet oder beschränkt.

## §. 14.

Falcidia ist 1<sup>mo</sup> der vierte Theil des von dem Erblasser über <sup>Don der Fal-</sup>  
Abzug aller Schulden, Funeralien, und anderer nothwendiger <sup>cidia.</sup>  
Ausgaben hinterlassenen sammentlichen Vermögens, so wie es  
zur Zeit seines Absterbens gewesen, und gebührt solcher 2<sup>do</sup> dem  
eingesetz- oder sonst nächstnatürlichen Erben, dafern die Erb-  
schaft durch Legata, Particular-Fideicommissa, oder Schan-  
kungen von Todts wegen dergestalt erschöpft wird, daß der  
Ueberrest die Quartam nicht ausmacht, massen 3<sup>to</sup> auf sol-  
chen Fall von berührten Legaten, Fideicommissen und Schan-  
kungen à Proportion jedes Geschäfts soviel abgezogen wird,  
als zu Erreichung des völligen vierten Theils vonnöthen ist.  
Seynd nun 4<sup>to</sup> der Erben mehr, so wird auch der vierte Theil  
des ganzen Vermögens unter ihnen getheilt, es wäre dann  
5<sup>to</sup> nur ein- oder anderer aus ihnen mit bemelten Geschäften oder  
Vermächtnissen insonderheit beschwert, dann da ziehet ein je-  
der den vierten Theil von denen ihm besonders aufgebürdeten  
Geschäften ab, und da man sich 6<sup>to</sup> in der Schätzung nicht  
vergleichen kan, so wird solche durch unpartheyische Schät-  
zmänner vorgenommen. 7<sup>mo</sup> Pflegt man alles in die Falcidiam  
miteinzurechnen, was dem Erben außer der Noth-Gebührnuß  
von der Erbschaft Titulo universali zugehet oder accrescirt, nicht  
aber was er nur als ein Prælegat oder sonst Titulo singulari  
hieraus erhalt, dann daran ziehet er zwar, wie von anderen Ge-  
schäften, die Quartam ab, der Ueberrest hingegen wird sowenig  
als die vor angetretener Erbschaft hieran verfallene Nutzungen  
eingerechnet. 8<sup>vo</sup> Kan er die Falcidiam nicht nur von mehr-  
erwehnten Legatariis, Fideicommissariis, Donatariis forde-  
ren, sondern hat auch Jus Retentionis hierum, und nicht we-  
niger das Dominium pro quarta Parte, soweit die Vermächtn-  
nissen in Rebus corporalibus & singularibus bestehen. 9<sup>no</sup>  
Mag der Erblasser die Falcidiam nach hiesigen Land-Rechten  
nicht verbiethen, und hat endlich 10<sup>mo</sup> dieselbe auch nebst der  
Noth-Gebührnuß Statt, dergestalt daß der Noth-Erb erstlich  
seine Legitimam, sodann aber von der übrigen Erbschaft die  
Falcidiam abzietet.



## §. 15.

Von Fällen,  
worin Falcidia nicht  
Statt hat.

Falcidia hat in folgenden Fällen nicht Statt. 1<sup>mo</sup> Wenn der Erb die Erbschaft ohne Inventario unter sich bringt. 2<sup>do</sup> In Fideicommissio Familiæ particulari. 3<sup>io</sup> In Dote prælegatâ oder anderen Legatis ad pias Causas, ausgenommen, wenn von denen übrigen Geschäften der vierte Theil nicht mehr zu erhalten ist. 4<sup>o</sup> In allem, was man dem Erben auch ohne Geschäft schuldig ist. 5<sup>o</sup> Wenn sich der Erb dieses Abzugs selbst ausdrücklich oder stillschweigend begiebt, insonderheit da er 6<sup>o</sup> die Legata ohne Abzug entrichtet, es sene dann, daß er dieses aus Irrthum, in der Meinung, ob wurde ihm dennoch seine gebührende Quarta noch übrig bleiben, gethan hat. 7<sup>mo</sup> In Vermächtnissen, welche Jure militari errichtet werden.

## §. 16.

Von Entkräftung eines Legats.

Legata werden nur auf folgende Weis entkräftet. 1<sup>mo</sup> Wenn das Testament oder Codicill, worin die Vermächtnuß geschehen ist, selbst keinen Bestand hat, jedoch mit denen bereits oben in cap. 3. §. 24. n. 3. §. 25. n. 4. §. 27. n. 2. §. 29. n. 2. bemerkten sonderbaren Limitationen. 2<sup>do</sup> Wenn Legatarius vor dem Testatore oder wenigst vorher stirbt, ehe und bevor Dies Legati obverstandenermassen cedirt, weil solchenfalls das Legatum ad Hæredes Legatarii nicht transmittirt wird, es sene dann deren in Legato ausdrücklich mitgedacht worden. 3<sup>io</sup> Wenn er das Legat entweder nicht haben will, oder nicht haben kan. 4<sup>o</sup> Wenn er selbes ohnehin schon ex Causâ merè lucrativâ & gratuitâ in anderweg erlangt hat. 5<sup>o</sup> Wenn er sich auf die in cap. 1. §. 20. obverstandene Weis des Legats unwürdig macht. 6<sup>o</sup> Wenn der in Legato ausgedruckte Zweck desselben aufhört, z. E. da Jemand zum Studiren etwas vermacht, und das Studium aufgegeben wird. Ein anderes ist, wenn nur Causa merè impulsiva aufhört, dann dadurch wird das Legat nicht aufgehoben. 7<sup>mo</sup> In Legato conditionato durch Ermanglung der Condition oder in einem beschwerten Legat durch die Verweigerung das Onus auf sich zu nehmen, und endlich 8<sup>vo</sup> per Ademptionem, Translationem, aut Rei legatæ Mutationem, wovon das mehrere in §. 17. seq.

## §. 17.

## §. 17.

Von Benennung eines Legats ist überhaupt zu merken. 1<sup>mo</sup> Muß das Legat, welches wiederum benommen werden will, an sich gültig seyn, sonst braucht es keiner Benennung. 2<sup>do</sup> Kan solches ganz oder zum Theil benommen werden, welchenfalls der übrig unbenommene Theil bleibt. 3<sup>io</sup> Wenn mehr benommen wird, als was das Legat ausmacht, so gilt die Benennung wenigst pro Quantitate Legati. 4<sup>o</sup> Falls man dasjenige benimmt, ohne welchem das Legat nicht bestehen kan, so wird auch das Legat pro adempto geachtet. 5<sup>o</sup> Muß die Ademption deutlich und zwar ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Von beeden siehe folgende §. 18.

## §. 18.

Ausdrücklich kan das Legat auf dreyerley Weis benommen werden. 1<sup>mo</sup> Entweder in der nemlich = oder 2<sup>do</sup> in einer anderen, doch gültig = letztwilliger Disposition, oder 3<sup>io</sup> sonst durch blossen mündlich = oder schriftlichen Wiederruf, welcher aber nach hiesigen Land = Recht wenigst allzeit drey Zeugen erfordert.

## §. 19.

Stillschweigend wird das Legat mehr mit Werken als mit Worten benommen, z. E. 1<sup>mo</sup> durch die Cassation des letzten Willens, worin das Legat angeordnet worden, und zwar nach der hier oben cap. 3. §. 27. & cap. 5. §. 10. n. 3. vorgeschriebener Mas. 2<sup>do</sup> Durch die erfolgte Veräußerung des Legats, ohne Unterschied der Vermächtnuß = oder Veräußerungen, worunter jedoch eine bloße Verpacht = oder Verpfändung disfalls nicht begriffen seyn soll. 3<sup>io</sup> Durch die zwischen dem Vermächter und Legatario entstandene grosse Feindschaft, sofern keine Ausöhnung darüber erfolgt ist.

## §. 20.

1<sup>mo</sup> Wird ein Legat auf vierley Weis transferirt, nemlich wenn entweder Legatarius, oder welcher mit dem Legat onerirt ist, oder das Legat selbst, oder wenigst der Modus abgeändert, und das Legatum purum in conditionatum ver-

U u u

wand-

Per Ademptionem,

Expresse;

Tacitam;

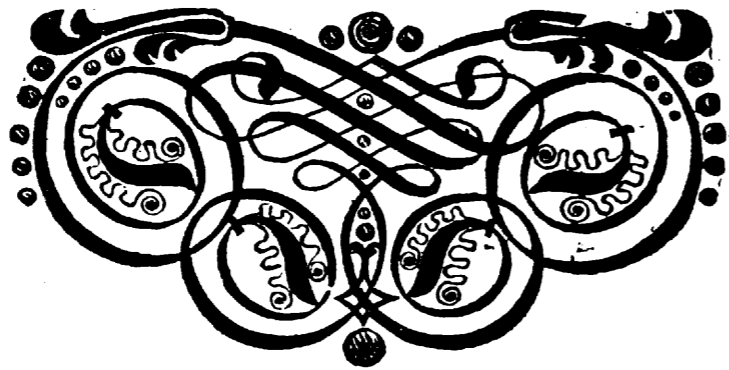
Per Translationem,

wandelt wird. In dem ersten Fall, da nemlich 2<sup>do</sup> statt des Legatarii ein anderer benamset wird, hört das Legat auf, wenn schon der andere des Legats unfähig ist. 3<sup>uo</sup> Ist gleichgültig, ob die Translation in der nemlich, oder anderer gültiger Disposition geschiehet. 4<sup>to</sup> Muß der Wille, das Legat transferiren oder abändern zu wollen, klar und offenbar seyn, sonst wird die Translation pro non scripto gehalten. 5<sup>to</sup> Werden die dem ersten Legatario auferlegte Onera und Conditiones bey dem zweyten Legatario in Zweifel für wiederholt geachtet.

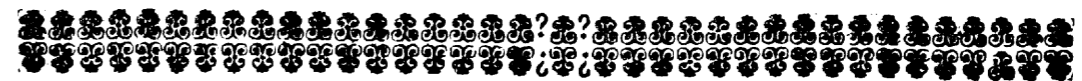
S. 21.

Rei legatæ Mutatio- nem.

Hierher gehören folgende Fälle, 1<sup>mo</sup> wenn die legirte Sach ohne merklichen Verschulden desjenigen, welcher mit dem Legat onerirt ist, völlig zu Grund oder verlohren gehet, welchenfalls das Legat nicht reviviscirt, wenn gleich die destruirte Sach wiederum in vorigen Stand hergestellt wird. 2<sup>do</sup> Durch die Specificationem Rei legatæ, das ist, wenn die Gestalt und Form der verschasten Sache dergestalt geändert wird, daß sie nicht mehr zur vorigen Gestalt gebracht werden mag, doch wenn die Specification nicht durch den Erblasser selbst geschiehet, so muß dem Legatario der Werth ersetzt werden. 3<sup>uo</sup> Wenn das Principale von dem Legat fällt, so fällt auch das Accessorium, z. E. da der Erblasser sein Pferd mit Sattel und Zeug vermacht, das Pferd aber verlohren gehet, so kan Legatarius auch Sattel und Zeug nicht mehr fordern.



Siebendes



# Siebendes Capitul

## Von besonderen Legatis.

S. 1.

**S**Anze Erbschaften lassen sich zwar nicht legiren, weil sie nicht Titulo singulari, sondern universaliter erlangt werden. Nachdem man aber gleichwol laut obigen 3<sup>ten</sup> cap. 9<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> Num. 2. bey der Erb-Einsatzung eben an keine gewisse Wort und Ausdrutungen gebunden ist, so halt man auf den Fall, wenn die ganze Erbschaft vermacht oder verschast wird, dafür, daß solches nicht Titulo Legati, sondern Hæreditatis & Institutionis geschehen seye.

S. 2.

Mit dem Legato omnium Bonorum, da nemlich das ganze Vermögen vermacht wird, oder mit dem sogenannten Legato Partiario, da man zwar nicht die ganze, gleichwol aber einen Theil der Erbschaft vermacht, hat es 1<sup>mo</sup> die nemliche Bewandnuß, wie in §<sup>vo</sup> præced., Es erscheine dann 2<sup>do</sup> aus der Disposition ganz offenbar, daß man gedachtes Vermögen oder Quotam andergestalt nicht, als Titulo Legati & mere singulari habe verlassen wollen, welchenfalls jedoch Legatarius omnium Bonorum alle Passiva auf sich zu nehmen, Legatarius Partiarius hingegen für die Passiva nur, wie jeder anderer Legatarius, in Subsidium zu hasten, sowol ein- als anderer aber die Falcidiam nach Masgab vorigen Capituls 14<sup>ten</sup> und 15<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> zu leiden hat. 3<sup>uo</sup> Ist auch heut zu Tag inter Quotam Bonorum & Hæreditatis disfalls kein Unterschied mehr, weil es nicht soviel auf die Formalität der Worten, als den Begriff und Inhalt der Disposition ankommt.

S. 3.

Genus heißt 1<sup>mo</sup> was mehr Species oder Individua von einerley Art oder Gattung in sich begreift. Wird nun dergleichen Ding, z. E. ein Pferd, ohne zu benennen, was für eines

U u u 2

eines

eines von des Vermächters Verlassenschaft legirt, so muß sich hierunter zur Zeit, da er stirbt, wenigst eine Species ejusdem Generis bezeigen, sonst gilt das Legat nicht, und kan auch der Werth nicht einmal gefordert werden. 3<sup>to</sup> Soll ein solches Legat nicht gar zu general, sondern so beschaffen seyn, daß Legatarius nicht mit Schlechtigkeiten oder unbeträchtlichen Dingen entrichtet werden möge, also wenn z. E. eine Münz oder ein Grund in Genere vermacht wird, so ist das Legat ungültig, weil sich Legatarius erstensfalls mit einem einzigen Heller, und anderenfalls mit einem Finger breit Erden abfertigen lassen müste. 4<sup>to</sup> Wird das Legatum Generis per Ademptionem Speciei nicht aufgehoben, sondern bleibt noch in denen übrigen allenfalls noch vorhandenen Gattungen, soweit solche nicht ebenfalls specialiter benommen worden seynd. Wer aber in Genere legato die Wahl habe, siehe §<sup>um</sup> seq. 4.

## §. 4.

Von der  
Wahl und  
Option in  
Genere le-  
gato.

Obschon 1<sup>mo</sup> regulariter der Debitor die Wahl hat, so gebührt doch solche in Genere legato dem Legatario, sofern kein anderes besonders verordnet ist. Doch mag er sich 2<sup>do</sup> das Beste nicht herausnehmen, sondern wenn 3<sup>to</sup> mehr nicht als zwey Species ejusdem Generis vorhanden seynd, so muß er sich mit dem Schlechtisten begnügen. Seynd aber 4<sup>to</sup> mehr dann zwey Species vorhanden, so mag er nach der Mittel-Gattung greiffen, ausgenommen 5<sup>to</sup> in Dote legata, oder in Legatis piis, oder wo ihm der Vermächter die Wahl ausdrücklich eingeräumt hat, dann in all diesen Fällen kan er das Beste wählen. Nach geschehener Wahl hat 6<sup>to</sup> keine Reu mehr Statt, es seyen dann einige Species verhelet worden, derowegen kan auch 7<sup>mo</sup> die Exhibition aller Specierum begehrt werden. 8<sup>vo</sup> Wird unter Collegatariis, welche in der Wahl uneins seynd, die Sach per Majora, oder durch das Loos ausgemacht, ist aber 9<sup>no</sup> Legatarius nicht sui Juris, so wählt statt seiner derjenige, welcher ihn auch sonst von Rechts wegen zu vertreten hat. 10<sup>mo</sup> Klebt das Wahl-Recht eben nicht der Person des Legatarii allein an, sondern gehet auch auf seine Erben in Casu, wo das Legat auf sie transmittirt wird. 11<sup>mo</sup> Kan ein saumiger Legatarius auf Instanz des Erbens sub Poenâ amittendæ Electionis zur Wahl angehalten werden. 12<sup>mo</sup> Fallt Legatarius die Wahl heim, wenn solche etwan einem Dritten übergeben worden, und dieser entweder nicht wählen will, oder nicht

§. 4.

## §. 5.

In Quantitate legata, da nemlich Jemand ein gewisses Quantum, z. E. an Geld, Getreid oder dergleichen legirt, und der Fundus, wo man solches zu erholen haben soll, angewiesen wird, ist 1<sup>mo</sup> zu unterscheiden, ob die Anweisung nur Demonstrationis oder Taxationis gratiâ geschehen seye. Erstensfalls muß das ganze Quantum entrichtet werden, wenn sich gleich bey dem angewiesenen Fundo weniger findet, anderenfalls aber nur das Quantum, was sich alldort wirklich bezeigt. 2<sup>do</sup> Ist in Dubio die Vermuthung, daß die Anweisung mehr Demonstrationis als Taxationis gratiâ geschehen seye. 3<sup>to</sup> Taxirt auch zuweilen der Vermächter die vermachte Sach auf ein höheres oder minderes Quantum, als sie in der That ist, und da gehet nun die Mehr- oder Minderung dem Legatario respective zu oder ab.

## §. 6.

Eigner Sachen Vermächtnuß ist 1<sup>mo</sup> gültig, wenn gleich der Vermächter solche für fremd gehalten hat, weil man hierin mehr auf die Wahrheit und den Befund der Sach, als die Meinung zu sehen pflegt. Hat aber 2<sup>do</sup> der Vermächter nur eine gewisse Berechtsame auf der legirten Sach gehabt, so bestehet auch das Legat in mehr nicht, dann selbiger Berechtsame, und ist man für das übrige den Werth zu bezahlen nicht schuldig. Bey Vermächtnuß ganz fremder Sachen ist 3<sup>to</sup> zu unterscheiden, ob die Sachen dem Erben, oder dem Legatario, oder einem Dritten zugehören. Von all dreyen Fällen siehe §<sup>vos</sup> seq. 7. 8. 9.

## §. 7.

Gehört die vermachte Sach dem Erben zu, so gilt 1<sup>mo</sup> das Legat, ohngeacht der Vermächter selbige Sach für die Seinige geachtet hat, und wenn sie etwan nur einem aus mehr Erben allein zugehört, so entrichtet derselbe nur seinen Theil allein, und concurriren die andere Miterben pro rata. Dafern auch ein anderer als der Erb mit dem Legat onerirt ist, so hat es mit ihm die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem Erben.

X r r

§. 8.

## §. 8.

Ober dem  
Legatario  
selbst,

Gehört sie aber dem Legatario bereits selbst zu, so ist die Frag, ob er solche schon zur Zeit, da das Legat verordnet worden, gehabt, oder erst hernach erlangt habe? Erstenfalls gilt das Legat nicht, ausser soweit selbes dem Legatario noch Nutzen schaffen kan. Anderenfalls hingegen gilt das Legat ad Effectum præstandæ Aestimationis, ausgenommen da die Sach Titulo merè lucrativo erlangt worden.

## §. 9.

Ober einem  
Dritten.

Gehört sie endlich einem Dritten zu, und hat der Vermächter Wissenschaft hievon gehabt, so muß sie der Erb beschaffen, oder da solche um billigen Preis nicht zu haben ist, den Werth nach unpartheyischen Anschlag bezahlen, hat aber der Vermächter nicht gewußt, daß sie einem Dritten gehörig seye, so gilt das Legat nicht, ausser wenn solches einer verwandt- oder sonst nah angehender Person vermacht worden. In Zweifel wird auch allzeit gemuthmasset, daß der Vermächter keine Wissenschaft davon gehabt hat, muß demnach Legatarius dieselbe auf Widersprechen beweisen.

## §. 10.

Von Ver-  
mächtung  
gemeinschaft-  
licher Sach,

Ist die legitirte Sach dem Vermächter nicht allein zugehörig, sondern nur mit anderen gemeinschaftlich, so gebührt dem Legatario auch mehr nicht, als der Antheil des Vermächters, niemals aber der Werth des übrigen Antheils.

## §. 11.

Ober einer  
Pfandschaft,

In Sachen, welche dem Vermächter zwar eigenthümlich, aber anderen verpfändet seynd, ist abermal zu unterscheiden, ob derselbe Wissenschaft von der Verpfändung gehabt hat oder nicht. Erstenfalls muß der Erb das Pfand lösen, und dem Legatario frey einliefern, anderenfalls liegt die Lösung Legatario ob, ausgenommen, wenn ein anderes specialiter verordnet ist, und muß auch dieser in Dubio die Wissenschaft beweisen.

## §. 12.

## §. 12.

Wird eine streitige Sach vermacht, so führt der Erb den Proceß auf seine Kosten aus, und præstirt kein mehrers als was Recht und Urtheil giebt, es hätte dann der Vermächter nicht gewußt, daß die Sach streitig seye, dann in diesem Fall muß das Legat oder wenigst der Werth desselben allzeit entrichtet werden.

## §. 13.

1<sup>mo</sup> Wenn der Vermächter seine an einen Dritten habende Schuld-Forderung (Nomen Activum) vermacht, so ist der Erb dem Legatario zu Entrichtung oder Gewehrschaft der Schuld-Quantum niemals verbunden, sondern dieser muß sich mit Cedir- oder Ueberlassung der Action, wie sie ist, begnügen lassen. Sobald aber 2<sup>do</sup> die vermachte Schuld von dem Testatore noch in Lebzeiten bengetrieben wird, oder sonst aufhört, so hört das Legat gleichfalls auf. 3<sup>io</sup> Kan auch der Schuldner seinem Glaubiger die Schuld (Nomen Passivum) legitiren, wenn anderst in Legato mehr, als in Debito entweder quò ad Rem oder Locum, Tempus aut Qualitatem Debiti vel Solutionis begriffen ist, welchesfalls auch 4<sup>to</sup> das Legat nicht aufgehoben wird, wena Debitum conditionatum purè vermacht wird, und die Condition etwan in Lebzeiten des Vermächters noch existirt. Dafern aber 5<sup>to</sup> der Debitor seinem Creditori ohne der Schuld zu erwehnen eine gewisse Summam vermacht, so muß diese nebst der Schuld bezahlt werden, und wird Compensatio oder Solutio nicht daraus vermuthet, wenn gleich die legitirte Summa mit der Schuld in Quanto übereins kommt.

## §. 14.

Vermacht der Creditor dem Debitori die Schuld, so wird 1<sup>mo</sup> dieser letztere von der Zeit, da obverstandenermassen Dies Legati cedirt, von all weiterer Ansprach à Proportion der Vermächtung sowol für sich als seine Erben befreyet, und da es 2<sup>do</sup> eine Hypothec-Schuld gewest, so fällt auch dieselbe mitweg. Dergleichen werden 3<sup>io</sup> die Bürgen dadurch liberirt, nicht aber 4<sup>to</sup> Correi debendi, ausgenommen in Obligationibus individuis. 5<sup>to</sup> Mögen nicht nur Schulden ex Mutuo,

X r r 2

son



sondern auch andere Forderungen legirt werden, und zwar 6<sup>o</sup> sowol ausdrücklich als stillschweigend, z. E. durch Vermächung des Schuld-Scheins oder Handels-Buchs, worin die Schuld eingetragen ist, oder da man dem Erben die Anforderung verbiethet. Ein anderes ist 7<sup>o</sup> wenn ihm nur das Pfand vermacht ist, dann dadurch wird nur die Sicherheit, nicht aber die Schuld selbst nachgelassen. 8<sup>o</sup> Supponirt man allzeit, daß ein Schuld oder Forderung wirklich vorhanden gewesen, sonst ist das Legat ungültig. 9<sup>o</sup> Wenn der Vermächter die Schuld-Forderung in Lebzeiten noch einbringt, so wird das Legat pro adempto geachtet.

## §. 15.

Von prælegirten Heyrath-Gut.

Prælegatum Dotis wird genannt, wenn der Ehe-Mann selbst seiner Ehe-Frauen das zugebrachte Heyrath-Gut legirt, als welches 1<sup>o</sup> soviel wirkt, das erstlich all jenes, was der Ehe-Frauen in Ansehen des Heyrath-Guts etwan per Pacta zu Last gelegt worden, dadurch wegfällt, zweytens die Illation in Ansehen der Erben nicht mehr bewiesen werden darf, drittens die von dem Ehe-Mann hierauf verwendete Kosten in keinen Abzug mehr kommen. 2<sup>o</sup> Gilt dieses Legat nicht, wenn man gewiß weiß, daß nichts eingebracht, oder das Eingebrachte in Lebzeiten des Ehe-Manns wiederum zurückgegeben worden, oder verlohren gegangen ist. 3<sup>o</sup> In Legatis, welche der Mann seinem Weib ohne Meldung des Heyrath-Guts ver schafft, wird nicht præsumirt, daß er Dotem damit habe compensiren wollen, folglich kan beedes zugleich begehrt werden. Desgleichen wenn 4<sup>o</sup> die Frau ihrem Mann das Heyrath-Gut legirt, welches sie ihm entweder niemals zugebracht, oder wiederum zurückgenommen hat, so kan er solches nichtsdestoweniger von ihren Erben begehren. 5<sup>o</sup> Legatum Dotis, welches nemlich der Ehe-Frauen nicht von ihrem Ehe-Mann, sondern von einem anderen vermacht wird, hat nicht nur die stillschweigende Bedingnuß in sich, wenn die Ehe erfolgt, sondern kan auch in unbenannter Summa vermacht werden, welchenfalls das Quantum von der Obrigkeit bestimmt wird.

## §. 16.

De Legatis Annuis, Mensuris &c.

Jährlich, monatlich, wochentlich, oder tägliche Legata, Kraft welcher man nemlich Legatario, z. E. alle Jahr, Monat, Wochen,

Wochen oder Tag etwas zu entrichten hat, werden 1<sup>o</sup> nicht für ein, sondern für soviel Legata geachtet, als Jahr, Monat, Wochen oder Tag seynd, welchemnach auch 2<sup>o</sup> nach Absterben des Vermächters nur mit Anfang jeden Jahrs, Monats, Wochen oder Tags, sofern kein andere gewisse Zeit hierunter fixirt ist, Dies Legati cedirt, folglich Jus Transmissionis Platz greift, wohingegen 3<sup>o</sup> die übrige Jahr, Monat, Wochen oder Tag, deren Anfang Legatarius noch nicht erlebt hat, auch auf seine Erben nicht mehr transmittirt werden. 4<sup>o</sup> Wird etwan gleich überhaupt eine gewisse Summa legirt, und nur die Bezahlung in jährlich, monatliche oder dergleichen Fristen vertheilt, so ist es kein Legatum annuum oder menstruum, sondern unum, purum, simplex, und wird mithin Casu eveniente, wie andere Legata, ganz transmittirt. In Zweifel werden aber 5<sup>o</sup> dergleichen Vermächtnissen allzeit mehr pro annuis & mensuris, als pro puris & simplicibus geachtet. Welche nemliche Beschaffenheit es 6<sup>o</sup> auch mit vermachten jährlichen Gefällen hat. 7<sup>o</sup> Ist auf den Fall, wenn ein gewisser Fundus pro Legato annuo vel menstruo angewiesen wird, der schon öfters vorgekommene Unterschied inter Fundum Demonstrationis vel Taxationis gratiâ adjectum wiederum zu beobachten, und erstensfalls das, was an dem Fundo ermanglet, von dem Erben zu suppliren. 8<sup>o</sup> Differirt auch Legatum annuum vel menstruum von Conventionibus annuis vel mensuris, welche per Actum inter Vivos geschlossen werden, dann diese letztere erstrecken sich regulariter auch allzeit auf die Erben, soweit kein anderes ausdrücklich pactirt ist.

## §. 17.

Bei vermachten Unterhalt wird 1<sup>o</sup> zusehenderst auf die Disposition gesehen, und wenn hierin nichts gewisses bestimmt ist, so kommt es 2<sup>o</sup> auf richterliche Ermäßigung an, wobei sowol auf das hinterlassene Vermögen, als das Alter und den Stand des Legatarii vorzügliches Augenmerk genommen werden, und hiernach der Ausspruch geschehen muß. 3<sup>o</sup> Daurt auch dieses Legat regulariter, solang der Legatarius lebt, und hindert 4<sup>o</sup> nicht, daß er etwan in anderweg bemittlet ist, und des Legats nicht mehr bedarf. 5<sup>o</sup> Wird es auf den Fall, wenn dem Legatario jährlich, monatlich, wochentlich ein gewisses Quantum zum Unterhalt ausgesprochen wird, ebenso wie mit anderen Legatis annuis, mensuris &c. gehalten.

D y y

§. 18.

## §. 18.

Von ver-  
mächt  
Dienstbarkeit.

Was die gemeine Rechten de Servitute, Usufuctu, Habitatione legata besonders verordnen, ist bereits oben in P. 2. cap. 7. & seq. wenigst quò ad Usum modernum angeführt. In all übrigen stimmt dieses Legat mit anderen Vermächtnissen überhaupt zusammen.

## §. 19.

De Fundo,  
Fundo in-  
structo & In-  
strumento  
legato.

Hier seynd drey Fälle zu distinguiren, 1<sup>mo</sup> ob nur ein Bauern-Gut überhaupt, (Fundus) oder 2<sup>do</sup> ein zu Dorf und Feld beschlagen- und eingerichtetes Gut, (Fundus instructus) oder 3<sup>io</sup> nur die Einrichtung oder der sogenannte Guts-Bericht (Instrumentum vel Inventarium) vermacht wird. Unter dem 1<sup>ten</sup> Fall versteht man das Gut mit allen dazu gehörigen Grund-Stücken, unter dem 2<sup>ten</sup> aber nicht nur dieses sondern auch all auf dem Gut vorhandenes Riche, Schiff und Geschirr, dann die zu des Vermächters beständigen Gebrauch dahin gebrachte Fahrnuß, unter dem 3<sup>ten</sup> Fall endlich nicht zwar das Gut selbst, wol aber, was zu dessen Beschlag- oder Einrichtung erfordert wird.

## §. 20.

De Penus vel  
Suppellesti-  
le legata.

Hauß-Borrath (Penus) bedeutet alles, was zur Hauß-Nothdurft an Speiß, Getrant, Holz, Kohlen und Liecht angeschafft wird. Von dem Hauß-Rath oder der Hauß-Fahrnuß (Suppellestie) siehe oben P. 1. cap. 6. §. 21.

## §. 21.

Von ver-  
mächten Ge-  
treid.

Unter vermachten Getreid versteht man 1<sup>mo</sup> alle sowol gering als schwere Sorten desselben an Weizen, Korn, Fesen, Dunkel, Gersten, Habern, Erbsen, Präun, Linsen, Bohnen. Wohingegen 2<sup>do</sup> das Obst, wieauch Kraut, Ruben, Flachs, Hanf, Hopfen, Erdäpfel, Toback, Heu und Grummet zwar unter den Feld-Früchten, nicht aber unter dem Getreid verstanden ist. Desgleichen gehört auch 3<sup>io</sup> weder Mehl noch Malz mehr unter das Getreid, und eben sowenig das Stroh, ausgenommen wenn das Getreid noch in Halm und unge-

ungedroschen ist. 4<sup>to</sup> Muß solches auch zur Zeit, da der Vermächter stirbt, schon gesammelt, oder wenigst von der Erd abgesondert seyn, sonst gehört es nicht mehr dem Legatario, sondern dem Erben.

## §. 22.

Nachdem auch öfters 1<sup>mo</sup> Gold und Silber, 2<sup>do</sup> Baar Geld, 3<sup>io</sup> Frauen-Schmuck, 4<sup>to</sup> Jubelen und Kleinodien, und endlich 5<sup>to</sup> Kleider vermacht werden, so versteht man unter dem 1<sup>ten</sup> weder Münz noch Medaillen, wol aber all anderes sowol verarbeitet als roh- oder zerbrochenes Gold und Silber, soweit nicht dieses durch die Disposition mehr erweitert oder eingeschränkt wird. Unter dem 2<sup>ten</sup> weder Medaillen noch ausgeschntes Geld, vielweniger Obligationes, und da allensfalls das Legat in gewissen Geld-Sorten bestehet, so siehet man des Werths halber lediglich auf die Zeit, da die Disposition gemacht worden ist. Unter dem 3<sup>ten</sup> werden nicht nur gefaßt und ungefaßte Edelgestein und Perlen, sondern auch alles zur Leibs-Zierde gehöriges Gold und Silber, z. E. Arm-Bänder, Anhäng, Schuh-Schnallen und dergleichen, nicht aber weißes Gezeug, Spiz oder Kleider, unter dem 4<sup>ten</sup> sowol Perlen als Edelgestein, samt dem Gold und Silber, womit selbe gefaßt seynd, unter dem 5<sup>ten</sup> endlich weder weißes Gezeug, noch Spiz, minder ganze Stück-Tuch oder Gezeug, und eben sowenig Degen oder Hirschfänger, wol aber Hut, Strümpf, Schuhe, und all andere Kleidung verstanden.

## §. 23.

In Sachen, welche simpliciter extra Commercium vel Patrimonium seynd, hat keine Vermächtnuß Statt, ein anderes ist, wenn sie nicht simpliciter, sondern nur respectivè entweder in Ansehen des Vermächters, Legatarii oder Erbens extra Patrimonium seynd, wie z. E. Lehen, oder Fideicommiss in Ansehen der Frauens-Personen, dann damit wird es wie in Legato Rei alienæ gehalten.

## §. 24.

Zukünftige Dinge, welche noch nicht wirklich existiren, sondern nur angehoft werden, z. E. künftige Feld-Früchten, oder ange-

hoffer Ca-  
den.

oder Fischzug und dergleichen, mag man ebenfalls soweit, als sie des Vermächters Disposition unterwerffen seynd, legiren, und wird das Legat quò ad Effectum Transmissionis, wie andere überhaupt pro puro gehalten, kan aber gleichwol so- lang nicht gefordert werden, bis der Casus existirt, und wenn die angehofte Feld- Früchten zum Theil, oder gar nicht wachsen, so ist der Erb nicht einmal den Werth für das zuruckgebliebe- ne zu vergüten schuldig, es seye dann eine gewisse Quantität Früchten legirt, und annehens der Grund nur Demonstratio- nis gratiâ ausgezeigt.

§. 25.

Wenn Facta  
vermacht  
werden,

Wenn Facta legirt werden, so müssen solche weder ver- botten, noch ungereimt seyn, sonst gilt das Legat nicht; die übrige Facta aber muß der Erb entweder in Naturâ verrichten, oder da es nicht wol seyn kan, das Interesse præstiren.

§. 26.

Oder eine  
Sach öfter.

Wird die nemliche Sach von dem nemlichen Vermächter öftters vermacht, so entrichtet man dieselbe nichtsdestoweniger nur einmal, es bezeige sich dann ganz klar und offenbar, daß der Vermächter das Legat multiplicirt, mithin auch so viel- mal habe entrichtet wissen wollen.



Achtes



# Achtes Capitul

## Von Schankungen sowol unter Lebendi- gen als von Tod wegen. (Donationibus inter Vivos & Mortis causâ.)

§. 1.

**S**chankungen, wodurch man aus blosser Gnad und Freuge- bigkeit ohne Entgeld etwas von dem anderen erlangt, werden Schankungen genannt, und geschehen entwe- der per Actum inter Vivos oder Mortis causâ. Ist nun die Schankung ihrem Inhalt nach so beschaffen, daß sie noch in Lebzeiten des Donatoris ihre Kraft und Beständigkeit erlangt, so heißt es Donatio inter Vivos, kommt sie aber erst durch den Tod desselben zu Kräften, so ist es nach Anleitung obigen 1<sup>ten</sup> cap 1<sup>ten</sup> §vi ein letzter Will und Donatio Mortis causâ. Der weitere Unterschied zwischen beeden erhellet mit mehreren aus folgenden §vis, und wird auch in Zweifel allzeit mehr Do- natio inter Vivos als Mortis causâ præsumirt.

Don Schan-  
kungen über-  
haupt, in-  
sonde heit  
wie die Do-  
nationes in-  
ter Vivos &  
Mortis cau-  
sâ unterschied-  
den sepad.

§. 2.

Eine Schankung von Tod wegen ist entweder realis oder conventionalis. Durch die letztere, welche nemlich mittels blosser Zusage geschiehet, erlangt 1<sup>mo</sup> der Donatarius vor dem Tod des Donatoris weder Obligationem noch Actionem, son- dern nur die alleinige Hoffnung zur geschenkter Sache (nudam Spem debitum iri) weil die Schankung, wie jeder anderer letzter Will von dem Donatore allemal wiederum bis auf den leyten Augenblick zuruckgenommen werden kan. Durch die Donationem realem aber, welche nemlich mittels wirklicher Uebergab gepflogen wird, erlangt zwar 2<sup>do</sup> Donatarius das Eigenthum der geschenkter Sach, jedoch, solang der Dona or lebt, andergestalt nicht als wiederruslich, und falls sich dieser

Don Dona-  
tionibus  
Mortis cau-  
sâ.

3 i i

erwan

etwan bey der Uebergab das Eigenthum lebenslänglich vorbehalten, so hat sich auch Donatarius in Lebzeiten des Donatoris mehr nicht als des blossen Detentions-Rechts in Re donatâ zu erfreuen.

## S. 3.

Wie sie von  
Bermäch-  
tungen unter-  
schieden?

Legata und Schenkungen von Tod wegen seynd zwar dem gemeinen Recht nach in einigen Stücken unterschieden, welcher Unterschied aber heut zu Tag nicht mehr beobachtet wird.

## S. 4.

Von Dona-  
tionibus in-  
ter Vivos.

Schenkungen unter Lebendigen werden nicht nur in Reales & Conventionales, sondern auch in Simples & Remuneratorias getheilt. Reales und Conventionales distinguiren sich oberstandenermassen darin, daß jene mittels wirklicher Uebergab, und diese durch blosser Zusage geschehen. Simplex & propria Donatio ist, welche aus blosser Freygebigkeit herührt, remuneratoria & impropria hingegen, welche sich auf ganz besondere Verdienst gründet, mithin nicht soviel für eine Gnad und Freygebigkeit, als wol verdiente Belohnung anzusehen ist.

## S. 5.

Requisita des-  
sen selbst.

1<sup>mo</sup> Ist der Wille sowol auf Seiten des Donatoris, als auch 2<sup>do</sup> auf Seiten des Donatarii, wie nicht weniger 3<sup>tio</sup> nach Gestalt der Schenkung die gerichtliche Insinuation erforderlich. Ad 1<sup>um</sup> legt sich zwar der Will sowol mit Worten als Werken zu Tage, doch wird aus der Uebergab allein niemals eine Schenkung gemuthmasset, wo nicht andere Merkmale dazu kommen, und Animum donandi deutlich zu erkennen geben, z. E. da man Indebitum wissentlich bezahlt, und dergleichen. Von dem 2<sup>ten</sup> und 3<sup>ten</sup> Requisito siehe S<sup>ros</sup> seq.

## S. 6.

Consens und  
Acceptation  
des Donata-  
rii.

1<sup>mo</sup> Muß die Acceptation auf Seiten des Donatarii geschehen, und zwar 2<sup>do</sup> münd- oder schriftlich, für sich selbst, oder durch einen anderen, welcher letzterenfalls jedoch 3<sup>tio</sup> das Mandatum, oder wenigst die erfolgende Ratification vonnöthen ist. 4<sup>to</sup> Liegt allenfalls dem Donatario der Beweis ob, daß er die Dona-

Donation auf obige Weis acceptirt habe, ausgenommen 5<sup>to</sup> in Donatione reali oder auch in conventionali, sofern sie in Gegenwart des Donatarii geschehen ist, oder aber in Donatione liberatoriâ, Kraft welcher der Debitor nur seiner Obligation entbunden wird, massen man in all diesen Fällen den Consens solang præsumirt, bis der Dissensus deutlich hierunter erklärt worden. 6<sup>to</sup> Stirbt der Donator oder Donatarius noch vor der Acceptation, so kan solche von des Donatoris Erben noch ersetzt werden. 7<sup>mo</sup> Hat die Reue auf Seiten des Donatoris, ehe und bevor die Schenkung erweislichermassen acceptirt worden, allzeit noch Platz.

## S. 7.

Wer 1<sup>mo</sup> an Geld oder Werth über tausend Gulden hiesiger Landswehrung verschenken will, der muß die Schenkung vor ordentlicher Obrigkeit insinuiren lassen, wornach man sich auch hinführo in der Oberen Pfalz ohne Unterschied unter beweg- oder unbeweglichen Gütern zu achten hat. Es ist aber 2<sup>do</sup> die ordentliche Obrigkeit hierinsfalls, worunter der Donator auch sonst seiner Person halber zu stehen hat, doch kan in Verschenkung unbeweglicher Gütern die Insinuation auch coram Judice Loci Rei sitæ geschehen. 3<sup>io</sup> Mündliche Insinuationes sollen protocollirt werden, damit sie Actenmässig consistiren, und wenn man 4<sup>to</sup> die Insinuation nicht selbst, sondern nur durch einen anderen verrichtet, so muß sich dieser mittels eines Special - Gewalts ad Acta legitimiren. 5<sup>to</sup> Soll die Obrigkeitliche Bestätigung andergestalt nicht als præviâ Cognitione Causæ, das ist, nach vorläuffiger Einsicht der Donation und gnugsamer Ermässigung aller hierunter zu betrachten kommende Umstände ertheilt werden, damit so leichterdings keine Verschwendung oder andere zu Präjudiz eines Drittens gereichende Ungebühr mitunterlauffen möge. 6<sup>to</sup> Erlangt die bestätigte Donation quò ad Summam excedentem ihre Kraft und Gültigkeit nicht erst von Zeit der Bestätigung, sondern der Insinuation, welche letztere auch 7<sup>mo</sup> noch in Lebzeiten des Donatoris geschehen muß, sonst ist die Donation ungültig, und wird durch die nachfolgende Insinuation oder Bestätigung nicht mehr bekräftiget. 8<sup>vo</sup> Kan Donator auf die Insinuation weder renunciiren, noch diesen Mangel durch den Eid ersetzen. 9<sup>no</sup> Hat die ex Defectu Insinuationis ungültige Donation nur quò ad Summam excedentem keine Kraft,

Gerichtliche  
Insinuation  
einer Dona-  
tion inter  
Vivos.



im Ueberrest aber bleibt sie beständig, und werden 10<sup>mo</sup> die Fructus oder Interesse in die Summam disfalls nicht eingerechnet. 11<sup>mo</sup> Verstehet sich obige Summa allzeit nur von einer einzigen Donation, falls aber mehr Schankungen an die nemliche Person gemacht werden, so ist wol zu unterscheiden, ob sie zu gleicher Zeit, oder zu unterschiedlichen Zeiten mit einem merklichen Intervallo geschehen. Erstenfalls pflegt man selbe sammentlich nur für eine einzige Donation anzusehen, folglich auch die Summam hiernach auszurechnen. Letzerenfalls aber seynd es mehr Schankungen, und wird also nur die Summa einer jeder besonders betrachtet.

## §. 8.

Fälle, worin  
jehgedachte  
Insinuation  
nicht nöthig  
ist.

Obbemelte Insinuation ist unnöthig 1<sup>mo</sup> in Schankungen, welche von Fürstlichen oder an Fürstliche Personen gemacht werden, 2<sup>do</sup> in Schankungen ad pias Causas, oder 3<sup>no</sup> zu Wiederbau- oder Verbesserung eines abgebrannt- oder sonst ruinirten Hauses oder Verbesserung oder Gründen, 4<sup>to</sup> in Donationibus propter Nuptias, 5<sup>to</sup> in Remunerationen sonderbar- und erweislicher Verdiensten, 6<sup>to</sup> wenn einem Soldaten oder Kriegsmann in Ansehen, daß er sich währenden Krieg besonders wol verhalten und distinguirt hat, etwas geschenkt wird, 7<sup>mo</sup> in Schankungen, wodurch Donatarius nur seiner Obligation von dem Donante liberirt wird, und endlich 8<sup>vo</sup> in Schankungen, welche vor fünf Gezeugen geschehen.

## §. 9.

Wer Donationem inter vivos machen oder acquiriren können?

1<sup>mo</sup> Kan jeder von dem Seinigen nach Belieben verschenken, jene allein ausgenommen, welche entweder von Natur aus Mangel gnugsamen Verstands oder Willens daran gehindert seynd, z. E. Kinder und Unsinnige, oder welche in ihren Sachen keine freye Disposition haben, z. E. Puppillen, Minderjährige, declarirte Verschwender und dergleichen. 2<sup>do</sup> Kan auch kein Vormund, Curator oder Administrator dem Puppillen oder Pfleg-Befohlenen etwas verschenken, auffer soweit es die Nothwendigkeit, Billichkeit oder Gewohnheit mit sich bringt. Vielweniger ist dieses 3<sup>no</sup> einem blossen Anwald ohne Special-Gewalt erlaubt. Dahingegen kan 4<sup>to</sup> regulariter ein jeder nicht nur für sich selbst, sondern auch ex Consensu præsumpto

sumpto für andere eine Schankung erlangen. Im übrigen siehe 5<sup>to</sup> von denen Schankungen unter Eheleuten das mehrere in Part. 1. cap. 6. §. 31. Au uneheliche Kinder oben cap. 3. §. 13. Item von Schankungen an Obrigkeitern oder Beamte in Cod. Crim. P. 1. cap. 9. §. 6.

## §. 10.

1<sup>mo</sup> Können alle Sachen verschentt werden, soweit sie Donatori zugehörig seynd. Fremde Sachen mag man 2<sup>do</sup> weiter nicht als ad Effectum Præscriptionis verschenten, und leistet Donator ohne besonderen Beding keine Gewehrschaft hievor. 3<sup>no</sup> Ist zwar Donatio omnium Bonorum nicht verboten, doch haftet solchenfalls Donatarius nicht nur Donatori, wenn er sich selbst nicht mehr erhalten kan, um die Alimenta, sondern auch denen Creditoribus desselben um alle bereits vor der Donation vorhanden geweste Schulden und Forderungen, soweit Donator nicht mehr solvendo ist, wie nicht weniger denen Noth-Erben um ihre zu suchen habende Legitimam.

## §. 11.

Mit denen Bedingnissen und anderen dergleichen Zusätzen hat es bey Donationibus inter vivos die nemliche Beschaffenheit, wie in anderen Pactis laut P. 4. cap. 1. §. 8. 9. 10.

## §. 12.

1<sup>mo</sup> In Donatione merè conventionali ist Donator schuldig seine Zusag zu vollziehen, mithin die Schankung in Natura, oder wenn dieses nicht wol mehr seyn kan, im Werth an Donatarium selbst, oder nach seinem Tod an die hinterlassene Erben, und zwar à Die Moræ cum Fructibus vel Usuris auszuliefern. In Donatione reali erlangt 2<sup>do</sup> Donatarius das Eigenthum von der geschenkten Sach, ohngeacht solche vorhin schon per Conventionem an Jemand anderen verschentt war, als welchem gleichwol der Regrets an Donatorem um gebührender Satisfacirung wegen bevorbleibt. Die Gewehrschaft kan 3<sup>no</sup> Donatarius auf den Fall, wenn die verschentte Sach evincirt worden, nur in Donatione remuneratoria, nicht aber in simplici bey Donatore suchen. Im übrigen hat 4<sup>to</sup> das

A a a a

Jus

Jus accrescendi, wie in all anderen Actibus inter Vivos, also auch in dergleichen Schenkungen unter mehr Condonatariis nicht Statt, ausgenommen in Fürstlichen Schenkungen. Endlichen siehe auch 5<sup>to</sup> von dem Beneficio Competentiae, welches dem Donatori allenfalls zukommt, Cod. Jud. cap. 18. §. 10. n. 1.

## §. 13.

Wiederrufung derselben,

Schenkungen unter Lebendigen werden entweder ganz oder nur zum Theil revocirt, das letzte geschiehet nur in Donationibus inofficiosis, das erste aber auch nur wegen Donatarii Undankbarkeit, oder aber wenn Donator erst nach der Donation ein oder mehr Kinder bekommt, welches sich jedoch nur de Donatione simplici versteht, dann Remuneratoria wird weder per Ingratitudinem Donatarii, noch Supervenientiam Liberiorum revocirt.

## §. 14.

Sonderbar in Donatione inofficiosa,

Donatio inofficiosa heißt, welche so excessiv ist, daß die Noth = Gebühr muß dadurch geschmälert wird. Dergleichen Schenkungen können 1<sup>mo</sup> von dem Noth = Erben per Querelam inofficiosa Donationis soweit umgestossen werden, als er dadurch in seiner Legitima verkürzt wird, welches auch 2<sup>do</sup> Statt hat, wenn die Donation allem Anschein nach in einen anderen Contractum simulatum verkleidet worden ist. 3<sup>io</sup> Kan zwar Legitima regulariter erst nach dem Tod des Donatoris gefordert werden, nichtsdestoweniger siehet man bey Donationibus inofficiosis auf das Vermögen nicht, wie es sich Tempore Mortis befunden, sondern wie es Tempore Donationis gewesen, und wird hiernach die Legitima ausgerechnet. 4<sup>to</sup> Hat obgedachte Querela nicht Statt. Erstens wenn der Noth = Erb gegen den Donatorem so undankbar gewesen, daß er deswegen hätte gar enterbt werden können. Zweitens wenn er den Willen des Donatoris ausdrücklich oder stillschweigend schon einmal agnoscirt hat, welches letzteres jedoch aus der bloßen Erbschafts = Antretung allein ohne anderen Merkmalen nicht gemuthmasset wird. Drittens wenn nach Absterben des Donatoris bereits fünf Jahr verstrichen seynd, ohne sich

mie

mit dieser Klage hierunter gemeldet zu haben. Viertens wenn noch andere Remedia Juris ordinaria vel extraordinaria für den Noth = Erben noch übrig seynd, um zu dem Seinigen zu gelangen. Fünftens wenn der Noth = Erb nur ein Bruder oder Schwester des Donatoris, annehbens aber von der nemlichen schlechten Qualität, wie Donatarius ist.

## §. 15.

Ist Donatarius gegen Donatorem unvantbar, so kan dieser die Schenkung per Actionem revocatoriam wiederum zurücknehmen, es muß aber 1<sup>mo</sup> eine grosse und solche Undankbarkeit seyn, wodurch Donator an Leib, Ehr oder Gut grob angegriffen wird, welches auf richterliche Ermässigung ankommt. 2<sup>do</sup> Ist sothane Klage oder Wiederruffung ein bloßes Personale, welches weder activè noch passivè auf die Erben gehet, ausgenommen, wenn die Sache schon einmal in Lebzeiten des Donatoris angebracht worden ist. 3<sup>io</sup> Hat sie auch nur soweit Statt, als die geschenkte Sache noch bey Donatario oder dessen Erben wirklich vorhanden ist, folglich gehet solche auf verzehrt = oder bona Fide veräußerte Sachen nicht mehr. Vielweniger wird 4<sup>to</sup> einem Dritten an dem bereits vor der Wiederruffung erlangten Pfands = Recht hierauf präjudicirt. 5<sup>to</sup> Stehet die zweite Ehe der Mutter niemals im Weg, um von undankbaren Kindern die ihnen vorher gemachte Schenkungen wiederrufen zu können. 6<sup>to</sup> Wird verstandene Klage mit der Exception, daß die Schenkung eidlich geschehen, oder mit dem Pacto de non revocando ob Ingratitudinem verclausulirt seye, nicht abgeleint, wol hingegen 7<sup>mo</sup> wenn die begangene Undankbarkeit von Donatore wiederum ausdrücklich oder stillschweigend verziehen und nachgelassen ist.

## §. 16.

Bekommt Donator erst nach der Donation ein oder mehr Kinder, so wird diese 1<sup>mo</sup> ipso Facto und dergestalt dadurch aufgehoben, daß Donator das Eigenthum der verschenkten Sache, soweit solche bey Donatario oder dessen Erben noch fundig ist, alsobort wiederum erlangt, und solche mithin von ihm oder seinen Erben vindiciren und zurückfordern kan. Wohingegen

U a a a 2

2<sup>do</sup>

2<sup>do</sup> die bereits vor der Geburt des Kinds genossene Früchten Donatario unwiederrusslich verbleiben. 3<sup>io</sup> Verstehet sich solches nur von ehelichen, oder wenigst per subsequens Matrimonium legitimirten, nicht aber von anderen unehelich- oder angewunschenen Kindern. 4<sup>to</sup> Reconvalescirt die Donation nicht, wenn die nachgebohrne Kinder wiederum absterben. 5<sup>to</sup> Gehet die Klag auch auf die Erben des Donatoris. Hat aber derselbe 6<sup>to</sup> schon zur Zeit der Donation ein oder mehr Kinder gehabt, so wird solche auch durch die weiters nachgebohrne Kinder nicht mehr entkräftet, desgleichen bleibt 7<sup>mo</sup> die Schankung non obstante Supervenientia Liberorum bey Kräften, wenn der Vatter es ausdrücklich gewolt hat, daß die Donation deswegen nicht umgestossen werden solle, welchenfalls jedoch 8<sup>vo</sup> denen Kindern obverstandene Querela inofficiose Donationis, falls sie in Legitima lædirt wären, gleichwol noch bevor bleibt. 9<sup>no</sup> Ist auch die Rede allhier nur von merklich- grossen Schankungen, welche Summam Insinuationis excediren, dann die kleinere werden durch mehr erwähnte Supervenientiam Liberorum niemal gehoben.



Neuntes



## Neuntes Capitul

### Von Fideicommissen überhaupt, insonderheit von Universalibus und Vulgaribus.

S. 1.

**S** Egtwillige Dispositiones, wodurch Jemand die ganze Erbschaft, oder wenigst ein Theil derselben, oder gar nur ein Particular - Stück des hinterlassenen Vermögens zu dem Ende anvertraut wird, damit es von dort in weitere Hände kommen und restituirt werden solle, pflegt man Fideicommiss zu nennen, und sowol in Fideicommissa Familiae & Vulgaria, als Universalia & Particularia abzuthellen. Die letztere, welche nemlich nicht in ganzen Erbschaften oder einem Theil derselben, sondern nur in Particular - Stücken bestehen, werden denen Legatis durchaus gleich, mithin nach der Vorschrift obigen 6<sup>ten</sup> und 7<sup>ten</sup> cap. geachtet. Von Fideicommissis Familiae siehe nächstfolgend: 10<sup>tes</sup> Capitul. In gegenwärtigen aber kommen allein Vulgaria & Universalia, das ist, solche Fideicommissa vor, da zwar die ganze Erbschaft, oder wenigst eine Quota derselben, jedoch nicht zu Conservation oder Aufnahme einer gewissen Familie, sondern aus anderen des Fideicommittentens Absichten Jemand restituirt werden solle.

S. 2.

Derjenige, welcher die anvertraute Erbschaft oder anderes Gut zu restituiren hat, wird 1<sup>mo</sup> Hæres fiduciarius, institutus vel directus benamset, und zwar ohne Unterschied, ob er selbe ganz, oder nur zum Theil, ex Testamento vel ab Intestato restituiren muß. Der andere hingegen, an welchen 2<sup>do</sup> die Restitution nach der Intention des Fideicommittentens geschehen soll, heißt Hæres fideicommissarius, indirectus & substitutus, weil nemlich ein jedes Fideicommiss Species Substitutionis & quidem indirectæ ist. Hat nun 3<sup>io</sup> jetztgedachter Fideicommissarius noch einen anderen Substitutum, an welchen man weitere Restitution thun solle, so wird er auch

B b b b

in

Was und wie  
vielerley ein  
Fideicom-  
miss seye?

ne Hærede  
fiduciario &  
fideicom-  
mittato.

in Ansehen dieses substituirtten Fideicommissarii pro Hærede fiduciario gehalten.

## §. 3.

Wer Fideicommiss machen oder erlangen kan? Wer kein Testament machen kan, der kan auch nicht fideicommittiren, und wer hingegen kein Testaments-Erb seyn kan, der mag auch von Rechts wegen kein Fideicommiss-Erb seyn.

## §. 4.

Von der Gestalt und Form eines Fideicommiss. Nachdem die Fideicommiss-Berordnung nicht nur in Testamenten, sondern auch in Codicillen geschehen kan, so wird <sup>1<sup>mo</sup></sup> hierzu wenigst soviel als nach Masgab obigen fünften Capituls zu einen Codicill erfordert. <sup>2<sup>do</sup></sup> Gilt hierunter gleich; ob die Disposition Verbis imperativis: Ich will, befehle, verordne &c. oder precariis: Ich bitte, ersuche, verlange &c. gefaßt werde. Dahingegen macht <sup>3<sup>to</sup></sup> der bloße Wunsch oder Hoffnung, daß der instituirte Erb dieses oder jenes einem anderen zukommen lassen werde, kein Fideicommiss aus. Auf stillschweigende Art wird auch <sup>4<sup>to</sup></sup> zuweilen ein Fideicommiss gemacht, wenn solches nicht soviel der Buchstaben als die Folge der Disposition durch sicher- und nothwendige Schlüsse mit sich bringt, z. E. wenn dem benannten Erben aufgetragen wird, kein Testament zu machen, dann dieses ist soviel, als hätte man des Erbens Hæredes ab Intestato pro Fideicommissarii ausdrücklich ernannt, oder wenn dem instituirten Erben die Veräußerung verboten wird, damit das Gut seinen Descendenten oder Erben zukommen oder verbleiben möge.

## §. 5.

Von Fideicommissen sub Conditione, Die Modo, Demonstratio. Mit Bedingnissen und anderen dergleichen Zusätzen hat es <sup>1<sup>mo</sup></sup> bey Fideicommissen die nemliche Beschaffenheit, wie bey Testamenten, und wenn <sup>2<sup>do</sup></sup> Hæres fiduciarius von dem Fideicommittenten in ersten oder weiteren Grad abstammt, so halt das Fideicommiss auf den Fall, wenn ein Extraneus substituirt wird, allzeit die stillschweigende Condition, si Fiduciarius sine Liberis decesserit, in sich, und fällt mithin Restitutio Fideicommissi weg, wenn Fiduciarius mit Hinterlassung eines oder mehr Kindern und Descendenten verstorbt.

3<sup>to</sup>

<sup>3<sup>to</sup></sup> Kann ein Fideicommiss nicht nur ex certo Die, sondern auch ad certum Diem also und dergestalten angeordnet werden, daß nemlich solches entweder von einer gewisser Zeit anfangen, oder aber nur auf eine gewisse Zeit dauern solle,

## §. 6.

<sup>1<sup>mo</sup></sup> Ist Fiduciarius schuldig, Fideicommissario die anvertraute Erbschaft samt allem, was Jure accrescendi oder sonst dazu gehört, und ihm zuhanden gekommen ist, zu restituiren, dergestalt, daß <sup>2<sup>do</sup></sup> die Restitution in Fideicommissio puro gleich nach beschehener Erbschafts-Antrettung oder Agnition des letzten Willens, hingegen in Fideicommissio per Conditionem vel Diem suspensio, sobald die Condition oder der Tag existirt, vorgenommen werden soll. <sup>3<sup>to</sup></sup> Weigert sich Fiduciarius die Erbschaft anzutreten, so wird er auf Instanz des Fideicommissarii Obrigkeitlich dazu angehalten, stirbt er aber vor der Antrettung oder Agnition, so wird die Fideicommiss-Erbschaft durch den Tod ipso Facto pro agnitâ vel aditâ geachtet. <sup>4<sup>to</sup></sup> Was nicht zur Erbschaft gehört, daß wird auch Fideicommissario nicht restituirt, z. E. Lehen, oder andere durch den Tod des Fideicommittentens erloschene Ding, z. E. der lebenslängliche Ususfructus und dergleichen. <sup>5<sup>to</sup></sup> Wird bey Restituirung deren Fructuum vel Accessionum Hæreditatis distinguirt, ob Fiduciarius dieselbe vor oder erst nach angetrettener Erbschaft percipirt habe, jene restituirt er, diese aber nicht, er seye dann in Morâ restituendi, oder von dem Fideicommittenten besonders darum ersucht worden. Dergleichen werden auch <sup>6<sup>to</sup></sup> die in Fideicommissio conditionato ante Existentiâ Conditionis vel Diei verfallene Fructus nicht restituirt, sondern bleiben Fiduciario allein. <sup>7<sup>mo</sup></sup> In Fideicommissen, welche erst zu gewisser Zeit restituirt werden sollen, wird der angefangene Tag, Monat oder Jahr soweit pro completo geschätzt, daß die Restitution gleich mit Anfang desselben geschehen muß. <sup>8<sup>vo</sup></sup> Ziehet Fiduciarius nicht nur die in seq. benannte Trebellianicam, sondern auch wenn er Noth-Erb ist, Legitimam und all anderes, was er an die Erbschaft sonst liquid zu prætendiren hat, daran ab, wie nicht weniger <sup>9<sup>no</sup></sup> die hierauf verwendete Expensas auf Art und Weis, wie jeder anderer bonæ Fidei Possessor. <sup>10<sup>mo</sup></sup> Giebt er Fideicommissario auf Begehren nicht nur das Inventarium heraus, und

B b b b 2

legt



legt ihm Rechnung ab, sondern leistet auch in Fideicommissio sub Conditione vel Die annehmliche Caution, und haftet vor allen Schaden, welcher Dolo vel Culpâ latâ, oder dafern er mittels der Trebellianica oder sonst einigen Nutzen von der Erbschaft hat, sogar Culpâ levi von ihm verursacht worden ist. Um die Erbschafts Schulden haftet er 11<sup>mo</sup> nur à Proportion dessen, was ihm durch verstandene Trebellianicam, oder sonst aus der Erbschaft zugehet. Ist ihm aber 12<sup>mo</sup> für die Trebellianicam nur eine gewisse Sach vermacht worden, so wird er in Ansehen deren auch nur pro Legatario geachtet, und haftet mithin um die Schulden andergestalt nicht, als in Subsidium, wie jeder anderer Legatarius. 13<sup>uo</sup> Kan er das Fideicommiss nicht alieniren, drey Fälle ausgenommen, erstens pro Quantitate Legitimæ vel Trebellianicæ, also und dergestalt, daß die weitere Alienationes, welche diese Quantität bereits übersteigen, nicht mehr gültig seynd, zwentens soweit ihm die Alienation von dem Fideicommittente selbst erlaubt ist, drittens wenn ihm die Restitution nur soweit auferlegt worden, als nach sein des Fiduciarii Tod von der Erbschaft noch übrig ist. Welcher letzterenfalls er jedoch 14<sup>uo</sup> das Fideicommiss weiter nicht, als bis auf den vierten Theil, und zwar nur per Actum inter Vivos, nicht aber Mortis causâ alieniren darf, und wenn er statt deren veräußerteter Stücken andere anschafft, so muß er solche allenfalls wiederum restituiren. 15<sup>uo</sup> In Fällen, wo Fideicommissarius nicht Erb seyn will, oder nicht kan, bleibe die Erbschaft dem Fiduciario, und da endlich 16<sup>uo</sup> das Fideicommiss nicht beständig, sondern nur auf gewisse Zeit, z. E. auf des Fideicommissarii Lebenslänge dauern soll, so fällt solches auch nach solcher Zeit wiederum an Fiduciarium zuruck, und muß ihm hierum auf Begehren Caution geleistet werden.

## S. 7.

1<sup>mo</sup> Kan Fideicommissarius die Erbschaft nicht selbst eigenmächtiger Weis an sich ziehen, sondern muß Restitutionem von Fiduciario erwarten, ausgenommen wenn dieser abwesend oder todt und zugleich Possessio vacua ist. Will oder kan 2<sup>do</sup> Fiduciarius die Erbschaft entweder nicht antretten, oder die angetrettene nicht restituiren, so mag ihn Fideicommissarius Obrißkeitlich dazu anhalten lassen. Mittels der Restitution erlangt 3<sup>uo</sup> Fideicommissarius alle Jura & Actiones Hæredi-

Von denen  
Wirkungen  
des Fidei-  
commiss in  
Ansehen des  
Fideicom-  
missarii.

reditarias activè & passivè, und zwar in solidum, jedoch dergestalt, daß Fiduciarius obverstandenermassen à Proportion der Trebellianica und anderen ihm zugehenden Nutzens pro ratâ concurrirt. 4<sup>to</sup> Hat unter mehr Confideicommissariis Jus accrescendi in Fällen Statt, wo solches auch unter mehr Cohæredibus directis Platz greift. 5<sup>to</sup> Nach geschעהener Restitution wird das Fideicommiss in Allodium verwandelt, außer wenn Fideicommissarius solches wiederum weiter in andere Hände zu restituiren beschligt ist. 6<sup>to</sup> Stirbt Fideicommissarius vor Fideicommittente, so transmittirt jener das Fideicommiss auf seine Erben niemal, stirbt er aber 7<sup>mo</sup> nach Fideicommittente, so ist zu unterscheiden, ob er das Fideicommiss mit Worten oder Werken schon einmal agnoscirt hat oder nicht, erstensfalls transmittirt er solches ad Hæredes quoscunque, anderenfalls aber hat das Jus Transmissionis nur in denen Fällen Platz, worin die Erbschaft überhaupt vor wirklicher Antrettung transmittirt zu werden pflegt. 8<sup>vo</sup> Der Tod des Fideicommissarii vor Fiduciario hindert obverstandene Transmissio nicht. 9<sup>uo</sup> Kan jener die von dem letzteren veräußerte Fideicommiss-Güter, außer soweit die Alienation obgedachtermassen erlaubt ist, ohne Erstattung des Werths wiederrufen.

## S. 8.

Die sogenannte Quarta Trebellianica ist 1<sup>mo</sup> der vierte De Quarta Trebellianica. Theil, welchen Hæres Fiduciarius von Universal-Fideicommissen der Proportion nach abziehet, wenn die Erbschaft über den vierten Theil damit belästiget ist. 2<sup>do</sup> Wenn der Erblasser nicht nur Universal- sondern auch Particular-Fideicommiss, oder andere dergleichen Geschäfte verordnet, so wird Falcidia von Particular, Trebellianica von Universal-Fideicommissen, jedes à Proportion abgezogen. 3<sup>uo</sup> In Fideicommissio universalis conditionato leisten Legatarii oder Fideicommissarii particulares Fiduciario Caution, daß, wenn er weder von denen pendente Conditione verfallenden Früchten, noch sonst seine Quartam erhalten kan, sie ihm den Ueberrest zu Completierung des vierten Theils darauf zahlen wollen. 4<sup>to</sup> Wird Trebellianica nach dem Zustand der Erbschaft abgezogen, nicht wie sie Tempore Mortis fideicommittentis, sondern faciendæ Restitutionis befunden wird. 5<sup>to</sup> Hat Jus Retentionis Statt, und wenn aus Irrthum zuviel restituirt worden ist, so

L c c c

kan

fan es Conditione Indebiti wiederruffen werden. 6<sup>to</sup> Gehet Trebellianica auch auf die Erben des Fiduciarium, wenn er vor Antretung der Erbschaft oder Restitution stirbt.

## §. 9.

Was in die Trebellianica eingerechnet werden?

1<sup>mo</sup> Wird Legitima denen Noth- Erben in absteigender Linie nicht eingerechnet, sondern man ziehet solche voraus, und sodann erst über dieselbe auch Trebellianicam ab. Dahingegen wird 2<sup>do</sup> eingerechnet, was Fiduciarium als ein Prælegat, oder sonst aus des Erblassers letzten Willen zu empfangen hat, wie es immer Namen haben mag, desgleichen 3<sup>io</sup> die Fructus, welche er von der Zeit an genossen, da die Restitution hätte geschehen sollen, endlich 4<sup>to</sup> die pendente Conditione Fideicommissi genossene Fructus, ausgenommen Sohn und Töchter, welche disfalls besreyet seynd.

## §. 10.

Fälle, worin Trebellianica nicht Statt hat.

Trebellianica hat in folgenden Fällen nicht Statt. 1<sup>mo</sup> Wenn Fideicommissarius die Erbschaft wiederum weiter restituiren muß, wie es z. E. in Familie- Fideicommissen zu geschehen pflegt. 2<sup>do</sup> Wenn Fiduciarium sich der Erbschafts- Antretung weigert. 3<sup>io</sup> Da er sich der Erbschaft ohne Inventario annahmet, ausgenommen Sohn und Töchter. 4<sup>to</sup> Wenn sich Fiduciarium derselben ausdrücklich begiebt, dann ohne seinen Willen fan Fideicommissens den Abzug sogar in Fideicommissis ad pias Causas nicht einmal verbiethen.

## §. 11.

Wie das Fideicommissum entkräftet werde?

Fideicommissa Universalia werden auf die nemliche Art entkräftet, wie bereits oben von Testamenten oder Codicillen mit mehreren versehen ist, nachdem nemlich dieselbe entweder auf ein oder andere Weis verordnet worden seynd. Obwolen im übrigen Substitutio vulgaris & directa, sobald der instituirte Erb die Erbschaft antritt, obverstandenermassen von selbst wiederum wegfällt, so ist doch ein anderes in Substitutione indirecta & fideicommissaria, also wenn z. E. Cajus für einen Erben instituirt, und demselben nach seinem Tod Titius substituirt wird, so hört die Substitution dadurch, daß Cajus die Erbschaft angetreten hat, keineswegs auf, sondern die Erbschaft muß Titio nach Caji Tod restituirt werden.

Zehen-



## Behendes Capitul

### Von Geschlechts- oder Familie- Fideicommissen.

## §. 1.

Was zu Erhaltung eines gewissen Geschlechts verordnet wird, heißt Fideicommissum Familiae, und zwar expressum vel tacitum, nachdem nemlich dasselbe entweder auf ausdrücklicher Declaration beruhet, oder sich im Wert selbst durch bündig- und sichere Schlüsse gnugsam zu erkennen giebt.

## §. 2.

Ein stillschweigendes Fideicommiss wird z. E. gefolgert 1<sup>mo</sup> aus dem Verbott der Veräußerung, sofern solches nicht simpliciter, sondern in Absicht auf die Familie und derselben zum Besten geschieht. Desgleichen 2<sup>do</sup> aus alleinig- oder vorzüglicher Berufung des männlichen Geschlechts. 3<sup>io</sup> Aus weiblicher Verzicht und Renunciation zu Favor des Manns- Stammens, nach mehreren Inhalt nächstfolgenden 11<sup>ten</sup> cap. 7<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup>. Item 4<sup>to</sup> wenn die Fideicommissarische Successions- Ordnung bey einer Familie von Alters hergebracht ist, ohne daß sich eine ausdrückliche Disposition hierum bezeigt. Dahingegen laßt sich 5<sup>to</sup> weder aus dem sogenannten Manns- Vortheil, noch dem blossen Einstands- Recht, welches etwan der Familie eingeräumt worden, ohne anderweit näherer Erklärung ein stillschweigendes Fideicommiss erzwingen. 6<sup>to</sup> Thut auch dergleichen bey denen ererb- oder alt- väterlichen Gütern ( Bonis hæreditariis vel avitis ) solang solche auch immer bey der Familie geblieben seyn mögten, aus der blossen Vererb- und Erhaltung derselben ohne anderweiten näheren Anzeigen eines Fideicommiss nimmermehr erfolgen.

C c c c 2

§. 3.

## §. 3.

Formalitäten eines Fideicommiss.

Fideicommissa Familiae werden entweder 1<sup>mo</sup> per Actum inter Vivos oder Mortis causâ verordnet, und hiernach regulirt man sich auch mit denen zu ein- oder anderer Handlung nach besonderer Beschaffenheit derselben erforderlichen Formalitäten. 2<sup>do</sup> Bedarf man zwar weder ein- noch anderenfalls einer Obrigkeitlichen Confirmation oder Insinuation und Immatriculation, soviel nur die in der Disposition begriffene Erben oder Fideicommiss-Successores unter sich betrifft, in Ansehen eines Dritstens hingegen, welcher etwan Jure Crediti oder sonst dabey interessirt ist, wird ein Fideicommissum Familiae, so lang und viel für frey und allodial geachtet, bis die Fideicommiss-Disposition entweder bey dem Churfürstlichen Hof-Rath, oder wenigst bey jener Regierung, worunter das Fideicommiss-Gut liegt, in Originali oder Glaubwürdigen Vidimus vorgelegt, und quoad Passus concernentes dem Matricul-Buch mit Vormerkung Jahr, Monats und Tags ordentlich und umständig einverleibt ist, welches auch der erste Fideicommissarius längst inner Monat-Zeit à Die Publicationis Testamenti vel Notitiae so gewiß zu befolgen hat, als er im widrigen Fall von dem Fideicommiss-Genuß bis zur Immatriculation ipso Facto ausgeschlossen seyn solle.

## §. 4.

De Conditione, Die, Modo, Demonstratione.

Mit Bedingungen und anderen dergleichen Zusätzen hat es 1<sup>mo</sup> bey Fideicommissis conventionalibus die nemliche Beschaffenheit, wie bey anderen sub Conditione, Die, Modo &c. getroffenen Pactis & Actibus inter Vivos. Falls aber 2<sup>do</sup> das Fideicommiss per Modum ultimæ Voluntatis gemacht ist, so wird es mit obverstandenen Begingnissen und Zusätzen, wie bey Fideicommissis Vulgaribus in cap. 9. §. 5. gehalten, außer daß 3<sup>io</sup> die Conditio, si sine Liberis decesserit, bey Fideicommissis Familiae stillschweigend nicht darunter begriffen ist. 4<sup>to</sup> Können zwar die Geschlechts-Fideicommissen ebenso, wie andere sowol ad certum Diem als ex certo Die gemacht werden, in Zweifel aber werden jene allzeit pro perpetuis geachtet.

## §. 5.

Wer Fideicommissum Familiae machen könne?

1<sup>mo</sup> Wer pacificiren kan, der kan auch fideicommissum conventionale machen, und wer 2<sup>do</sup> ein Testament oder Codicill

dicill machen kan, der mag per Actum ultimæ Voluntatis gleichfalls fideicommittiren. 3<sup>io</sup> Seynd weder Weibs-Personen noch Unadeliche davon ausgeschlossen.

## §. 6.

1<sup>mo</sup> Kan jedem, der nicht passivè intestabilis ist, sowol durch Beding als letzten Willen ein Fideicommiss zugehen, und stehet 2<sup>do</sup> Fideicommittenti frey, ob er seinem eignen oder einem anderen fremden Geschlecht, und zwar insgesamt oder nur gewissen Personen oder Linien eines Geschlechts zu Guten disponiren wolle, macht er aber 3<sup>io</sup> ein Fideicommissum Familiae nur überhaupt, ohne zu melden, was für einer Familie zum Besten, so ist in Zweifel sein eigne hierunter verstanden. Unadeliche Familien mögen 4<sup>to</sup> ebenfalls mit Fideicommissis Familiae beehrt werden, und obwol 5<sup>to</sup> in Fideicommiss-Sachen die Weibsbilder unter dem Namen des Geschlechts oder Familie regulariter nicht begriffen seynd, so ist doch Fideicommittenti nicht verwehrt, ein anderes zu verordnen, und die Weibs-Personen vor- mit- oder nach dem Manns-Stammen zum Fideicommiss zu beruffen, folglich auf diese Art ein Fideicommissum irregulare zu machen.

## §. 7.

Alle sowol körperlich- als uncörperliche Dinge ohne Unterschied, ob sie in ganzen Erbschaften oder einem Theil derselben, oder in gewissen besonderen Stücken bestehen, mögen mit Fideicommiss onerirt werden, soweit sie dem Fideicommittenten zugehörig, und von solcher Beschaffenheit seynd, daß sie sich erhalten lassen, auch sonst kein besonderes Verbott entgegen stehet. Solchemnach seynd z. E. ausgenommen 1<sup>mo</sup> die Lehen ohne des Lehen-Herrns und sammentlicher Interessenten Bewilligung, außer soweit auch sonst mit selben disponiren zu darffen von Rechts-wegen erlaubt ist. 2<sup>do</sup> Fremde Sachen, oder was gar extra Commercium vel Patrimonium ist, 3<sup>io</sup> die Noth-Gebührnuß, und endlich 4<sup>to</sup> alle bewegliche Dinge, welche von keiner Dauer seynd, sondern durch den Gebrauch consumirt zu werden pflegen.

D D D D

§. 8.

## §. 8.

Von Fideicommissari-  
scher Succession.

Zuförderst und pro 1<sup>mo</sup> wird in Fideicommiss - Successionen auf den à Fideicommittente selbst vorgeschriebenen Modum gesehen, wobey 2<sup>do</sup> die substituirt- oder nachfolgende Fideicommissarii allzeit das nemliche, was ihren Antecessoribus disfalls vorgeschrieben ist, wiederum zu beobachten haben, sofern Fideicommittens kein anderes und besonderes verordnet. 3<sup>io</sup> Kan derselbe auch in einem Libell unterschiedliche Fideicommissa machen, und jedem eine besondere Successions-Ordnung fürs schreiben. 4<sup>to</sup> Wenn der Modus Successionis à Fideicommittente nicht bestimmt ist, so succedirt man dem letzten Fideicommiss - Besizern nach der sonst ab Intestato üblicher Successions - Ordnung, jedoch 5<sup>to</sup> allerwegen mit Ausschluß derjenigen, welche nicht von denen Vocatis vel Substitutis seynd, oder laut folgenden 10<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> in Fideicommissio nicht succediren können. Haben auch 6<sup>to</sup> Fratres Germani von denen Consanguineis hierinsfalls keinen Vorzug, sondern sie succediren gleich. 7<sup>mo</sup> Dafern Fideicommittens nicht seine eigne, sondern eine fremde Familie ohne den Modum succedendi hierunter zu reguliren beruft, so succediren alle und jede von selbiger Familie, und zwar die Söhne samt denen Vätern in Capita, mithin werden die Fideicommiss - Nutzungen alle Jahr in sovieler Theile vertheilt, als Capita Familiae vorhanden seynd, welche Beschaffenheit es auch auf dem Fall hat, wenn derjenige, welcher einen ex Familia zu erwählen von dem Fideicommittente benannt ist, entweder nicht wählen will, oder nicht mehr kan, dann da succedirt die ganze Familie ebenfalls in Capita. 8<sup>vo</sup> Ist das Successions-Recht auf keinen gewissen Grad der Sippschaft eingeschränkt, sondern gehet soweit, als noch einer von der Familie übrig ist, es seye dann, daß 9<sup>mo</sup> Fideicommittens andere Vorsehung thut, und das Fideicommiss nur auf gewisse Personen oder Linien einschränkt, welchenfalls sich die Succession aus der Ursach, daß die Absicht des Fideicommittentis auf das Beste der Familie gegangen seye, über die gesetzte Schranken nicht ausdähnen laßt. Von dem Modo & Ordine Successionis in Primogenitura, vel Majoratu & Senioratu siehe §<sup>vum</sup> seq. 9.

## §. 9.

Successions-  
Ordnung in  
Primogeni-  
tur - Maje-

1<sup>mo</sup> Wenn die Successions - Ordnung dergestalt regulirt ist, daß nur der Älteste und Erstgebörne in dem Fideicommiss

miss allein zu succediren hat, so heißt es eine Primogenitur, und wird hierin 2<sup>do</sup> weder auf die Nähe des Grads, noch das Alter der Jahren, sondern lediglich auf die ältere Linie gesehen, dergestalt, daß z. E. der Sohn, Enkel und all weitere männliche Descendenten des Primogeniti, mithin seine ganze Linie dem Secundogenito und dessen Linie vorgezogen wird, sofort auch bey Subdividirung jeder Linie allemal wiederum der von der älteren dem von der jüngeren subdividirten Linie in Successione vorgehet. Ist aber 3<sup>io</sup> die Successions - Ordnung nicht nach dem Alter der Linie und Erstgeburt, sondern nach dem Alter der Jahren eingerichtet, dergestalt, daß solche denjenigen betreffen soll, welcher den Jahren nach der Älteste von der Familie ist, so heißt er eigentlich ein Majorat oder Seniorat. 4<sup>to</sup> Wird in Dubio, ob der Älteste den Jahren oder der Linie nach in der Fideicommiss - Disposition verstanden seye, allzeit das letzte mehr, dann das erste gemuthmasset, in beeden greift 5<sup>to</sup> die §<sup>vo</sup> præc. 8. Num. 2. festgesetzte Regul Platz. 6<sup>to</sup> Giebt auf den Fall, wenn unter zwey Competenten das Alter oder die Erstgeburt durch hinlänglichen Beweis nicht gemacht werden kan, das Loos den Ausschlag. 7<sup>mo</sup> Müssen Legitimatim per subsequens Matrimonium denen ex Matrimonio intermedio Gebörnen in Primogenitura vel Majoratu ausweichen. 8<sup>vo</sup> Ist bey Verordnung der Primogenitur oder eines Majorats auf die Legitimam deren à Disponente hinterlassener Noth - Erben ebenso, wie in anderen Successions - Fällen, der gehörige Bedacht zu nehmen.

## §. 10.

In Fideicommissio Familiae kan regulariter jeder succediren, ausgenommen folgende: 1<sup>mo</sup> Mönch und Religiosen nach abgelegter Ordens - Profession, ein anderes ist bey Welt-Geistlichen, wieauch Malteser- und teutschen Ordens - Rittern. 2<sup>do</sup> Unehlich - Gebörne samt ihren Kindern und Descendenten, welchen auch die Legitimation per Rescriptum Principis nichts vortragt. 3<sup>io</sup> Adoptati, sofern sie nicht zugleich von der ad Fideicommissum beruffener Familie und in Ordine Proximi seynd. 4<sup>to</sup> Ehrlose, ohne Unterschied inter Infamiam Juris & Facti. 5<sup>to</sup> Weibs - Personen samt ihrer männ - und weiblicher Descendenz, ohngeacht das Fideicommiss von einer Weibs - Person gemacht ist, doch leidet diese Regul fürs Erste soweit einen Abfall, als die Weibs - Personen von Fideicommittente

Wer von der  
Successione  
Fideicom-  
missaria aus-  
geschloffen  
seye?



te zum Fideicommiss ausdrücklich beruffen seynd. **Zweytens** In Fructibus & Meliorationibus, welche nicht zur Fideicommiss - sondern zur Allodial - Verlassenschaft gehören. **Drittens** nach Abgang des Manns - Stammens, welchenfalls jedoch die vorhin schon einmal excludirte Weibs - Personen weder für sich, noch ihre Erben und Descendenten mehr zur Succession gelassen werden, ausser soweit sie entweder ohnedem die nächste Erbinen von dem letztgewesenen männlichen Fideicommiss - Besitzer, oder vorhin etwan nur ihrer freywilliger Verzicht wegen unter Vorbehaltung des sich hernach begebenen ledigen Anfalls einweilen zurückgestanden seynd.

## §. II.

**Bürfung**  
des Fidei-  
commiss in  
Ansehen des  
Fideicom-  
missarii.

Ist der Fideicommissarius der letzte von jenen, welche zum Fideicommiss beruffen seynd, so wird solches wie all anderes Allodial - und eigenthümliches Gut angesehen. Hinterläßt er aber noch einen Substitutum, so besteht seines Orts die Bürfung des Fideicommiss, theils in der Fructification, Conservation und Restitution desselben, theils in dem gebührenden Abtrag deren hierauf haftender Bürden und denen ihm zustehenden Actionibus, alles nach mehreren Inhalt folgender Ordnung.

## §. 12.

**Von Erhalt-**  
und Restitu-  
tion eines  
Fideicom-  
miss.

Nachdem **1<sup>mo</sup>** das Fideicommiss nicht auf des Fideicommissarii Allodial - Erben, sondern auf den nächsten Fideicommiss - Successorem fällt, mithin demselben seiner Zeit, sobald ihn die Ordnung betrifft, in dem nemlichen Stand, wie es der Antecessor empfangen hat, restituirt und eingeräumt werden muß, so ist auch **2<sup>do</sup>** jeder Fideicommiss - Inhaber schuldig, das selbige in besagten Stand auf eigne Kosten ex Fructibus zu erhalten, solchemnach **3<sup>io</sup>** all gebührenden Fleiß, wie jeder guter Haus - Wirth zu thun pflegt, hierunter zu verwenden, und den durch merklichen Unfleiß oder gar fürsätzlicher Weis hieran verursachten Schaden zu erstatten, auch **4<sup>to</sup>** auf Begehren, zumal bey anscheinender Gefahr annehmliche Caution hierum zu leisten, und nicht weniger **5<sup>to</sup>** gleich bey der Guts - Uebernahm, ein legales Inventarium oder summarische Beschreibung darüber zu verfertigen, und denen Interessenten auf Anmelden Glaubwürdige Abschrift davon mitzutheilen. Die das Fideicom-

commiss betreffende Streit - Handel hat er **6<sup>to</sup>** der Gebühr und Nothdurft nach zu vertreten, und sofern solche nur sein eignes Commodum, z. E. die bloße Fructus Fideicommissi betreffen, die Streits - Kosten ex Propriis, sonst aber, wo es um die Substantiam Fideicommissi zu thun ist, auch aus selber zu bestreiten. **7<sup>mo</sup>** Was er etwan nur per Modum Prælegati, oder gar nicht von dem Fideicommittenten, sondern anderwärts her hat, das gehört nicht zum Fideicommiss, folglich auch nicht zur Restitution, es seye dann **8<sup>vo</sup>** von dem Fideicommittente ausdrücklich also verordnet, dann da muß Fideicommissarius die Disposition, welche er in einem Stück einmal erkant hat, auch in all anderen Stücken annehmen und erfüllen. Im übrigen kan er **9<sup>no</sup>** an denen Conditionibus Fideicommissi zu Præjudiz oder Beschwerde anderer Nachfolgern, ausser soviel etwan die unentstandene Fideicommiss - Mehr - oder Besserungen betrifft, nichts abändern, vielweniger solches mit Schulden oder anderen Bürden beladen. Ob und wie weit er aber das Fideicommiss gar veräußern könne, siehe unten **§<sup>vo</sup>** 23. &c.

## §. 13.

**1<sup>mo</sup>** Hat der rechtmäßige Fideicommiss - Besitzer Dominium utile von dem Fideicommiss - Gut und aller Zugehör. Von dem Fideicommiss - Genuß. Kommen ihm derowegen alle davon abfallende Nutzungen zu Gutes, und werden dieselbe **2<sup>do</sup>** nicht zum Fideicommiss gerechnet, sondern pro Allodio geachtet, folglich fällt auch das, was nach dem Tod noch davon übrig ist, nicht dem Fideicommiss - Successori, sondern denen Allodial - Erben zu. **3<sup>io</sup>** Pflegt man auf Absterben des Fideicommiss - Inhabers die noch nicht verfallene Fructus Civiles, wieauch Naturales pendentes zwischen gedachten Allodial - Erben und dem Fideicommiss - Folger pro Ratâ Temporis zu theilen. Jedoch **4<sup>to</sup>** andergestalt nicht, als nach Abzug deren pro Curâ & Culturâ verwendeter Kosten. Naturales percepti bleiben **5<sup>to</sup>** denen Allodial - Erben allein.

## §. 14.

**1<sup>mo</sup>** Die Mehr - oder Besserung eines Fideicommiss, welche sich Facto Fideicommissarii ergibt, und annehbens so beschaffen ist, daß sie von dem Haupt - Fideicommiss separirt werden, und für sich selbst bestehen mag, z. E. ein angekauftes

Von der Fideicommiss - Besserung und Melioration.

E e e

Grund-

Grund-Stück wird nicht zum Fideicommiss geschlagen, sondern ist frey eigenthümlich und allodial, es seye dann solches 2<sup>do</sup> von dem Neo-Acquirente selbst ausdrücklich einverleibt, oder wenigst zum beständigen Gebrauch dahin gewidmet worden, welchenfalls er auch 3<sup>io</sup> in Ansehen solcher Besserung pro primo Fideicommittente geachtet wird, und ihme demnach frey stehet, die Conditiones des Haupt-Fideicommiss zu mehren, zu minderen, oder sonst abzuändern. Immassen die folgende Fideicommiss-Inhaber hieran allerdings gebunden seynd, sofern sie sich anders sothaner Mehr- oder Besserung theilhaftig machen wollen. 4<sup>to</sup> Soviel die Mehr- oder Besserungen betrifft, welche sich nicht Facto Fideicommissarii, sondern durch die Natur selbst oder jähligen Zufall, z. E. per Alluvionem, Coalitionem ergeben, oder wenigst so beschaffen seynd, daß sie sich von dem Haupt-Fideicommiss nicht wol absondern lassen, z. E. neu erlangte Grund-Dienstbarkeiten und andere dem Fundo inhärende Jura realia, item was per Implantationem, Inædificationem oder sonst mit demselben vereiniget wird, dieses alles gehört zum Fideicommiss, folglich auch zur Restitution, jedoch andergestalt nicht, als deductis Expensis nach Masgab nächstfolgenden §<sup>o</sup>.

## §. 15.

Von obverstandenen in Restitutionem kommenden Mehr- oder Besserungen wird 1<sup>mo</sup> dasjenige, was hierauf verwendet worden, bey Restituir- und Aushändigung des Fideicommiss abgezogen, und gehet denen Allodial-Erben zu Guten. Es muß aber 2<sup>do</sup> nicht nur der Aufwand sondern auch, daß das Fideicommiss würtlich dadurch verbessert worden, gnügslich bewiesen werden. 3<sup>io</sup> Wird für die Impensas niemals mehr, als was die Besserung selbst werth ist, passirt. 4<sup>to</sup> Schägt man die Melioration nicht nach der Zeit, da sie beschehen, sondern nach der Zeit, da sie an den Fideicommiss-Successorem restituirt und ausgehändiget wird. 5<sup>to</sup> Kan der Fideicommiss-Successor von denen Allodial-Erben nicht nur hierum belangt werden, sondern sie haben auch Jus Retentionis in Fideicommisso bis zu ihrer rechtlicher Befriedigung.

## §. 16.

Jetztbemelter Abzug hat nicht Statt, 1<sup>mo</sup> in Expensis meritoribus, als welche zwar salvâ Fideicommissi Substantiâ

Fälle, worin verstandene Kosten nicht

stantiâ von denen Allodial-Erben aufgehoben, aber im Werth <sup>abgezogen werden.</sup> niemals gefordert werden können. 2<sup>do</sup> In all anderen Aufwand, welcher etwan gar zu excessiv und in Fraudem Successorum, oder 3<sup>io</sup> nur zum Unterhalt des Stands, worin man das Fideicommiss gleich anfänglich empfangen hat, oder 4<sup>to</sup> auf die bloße Einbringung deren genossener Fideicommiss-Nutzungen, oder 5<sup>to</sup> auf Abtragung deren Steuern, Anlagen, Grund-Zinsen u. oder 6<sup>to</sup> auf die dem Fideicommiss-Successori ex Dispositione Meliorantis zugehende Besserungen gemacht worden ist.

## §. 17.

1<sup>mo</sup> Muß jeder Fideicommiss-Inhaber die ab dem Fideicommiss-Gut unter ihm verfallende Steuern, Anlagen, Contributionen und dergleichen Bürden ex Fructibus entrichten, und was 2<sup>do</sup> nach seinem Tod hieran restirt, das wird zwar bey dem Fideicommiss-Gut und folgenden Successore gesucht, welchem aber der Regress um das, was nicht unter dem Fideicommittente selbst, sondern nur unter einem vorgehenden Fideicommissario aufgeschwollen ist, bey desselben hinterlassenen Allodio bevorstehet. Man verhoft auch 3<sup>io</sup> es werden sich die Einnehmere mit Beytreibung dergleichen Gefällen nicht saumig finden lassen, indeme das, was disfalls ohne suchender Execution über drey Jahr anstehet, bey dem Fideicommiss nicht mehr erholet werden mag, sondern gleichwol entweder bey des Debitoris Allodial-Vermögen, oder bey dem saumigen Beamten selbst zu suchen ist. 4<sup>to</sup> Hat die Trebellianica in Fideicommissis Familiae niemals Statt.

Von Fideicommiss-Bürden.

## §. 18.

Die sogenannte Fideicommiss-Schulden werden 1<sup>mo</sup> nicht ex Fructibus, sondern ex Substantiâ Fideicommissi entrichtet, und kan mithin solches 2<sup>do</sup> pro Quantitate Debiti jedoch andergestalt nicht, als in Subsidiu hierum angegriffen werden, soweit nemlich keine andere von dem Fideicommittente herrührende Allodial-Güter mehr vorhanden, oder wenigst nicht erklecklich seynd, als welches 3<sup>io</sup> der Alienant entweder durch das Inventarium, oder sonst in anderweg glaublich darthun, auch 4<sup>to</sup> auf dem Fall, wenn sich dergleichen Allodialia erst nach beschehener Fideicommiss-Beräußerung be-

Von Fideicommiss-Schulden.

zeigen, denen Fideicommiss-Substitutis vergnügliche Satisfaction verschaffen muß.

## §. 19.

Was darunter verstanden.

Unter denen Fideicommiss-Schulden seynd folgende Posten verstanden. 1<sup>mo</sup> Was von dem Fideicommittente selbst noch herrührt, insonderheit aber 2<sup>do</sup> die Noth-Gebührnuz, Seyrath-Gut, Wiederlag oder Alimenta für all jene Personen, welche dergleichen bey dem Fideicommittenten selbst, und seiner Verlassenschaft von Rechts wegen zu suchen haben. Item 3<sup>io</sup> was auf desselben Begräbnuz oder auf das Inventarium seines hinterlassenen Vermögens und andere Erbschafts-Verhandlung erlossen ist. 4<sup>to</sup> Passirliche Proceß-Kosten in Streitigkeiten, wo es nicht soviel um die Fructus als Substantiam Fideicommissi zu thun gewest. 5<sup>to</sup> Was Fideicommissarius zu Entrichtung liquider Fideicommiss-Schulden, oder auf die oben §<sup>o</sup> 14. bemerkte Fideicommiss-Meliorationes entweder ex Fructibus Fideicommissi oder sonst von dem Seinigen verwendet. 6<sup>to</sup> Die von sothane Fideicommiss-Schulden restirende Interessen, soweit selbe bereits unter dem Fideicommittente selbst noch verfallen seynd, dann was nur Fideicommissarius disfalls aufschwellen laßt, bezahlt kein folgender Fideicommissarius mehr, es könte dann Creditor bescheinigen, daß er nicht in Morâ exigendi gewest, und von der Verfall-Zeit sich längst allzeit in drey Jahren bey Gericht um den Ruckstand fleißig gemeldet habe, welchenfalls sodann die folgende Fideicommissarii zwar ebenfalls hierum haften, jedoch salvo Regressu an das Allodial-Vermögen des Antecessoris, welcher sothane Interesse hat aufschwellen lassen, oder an die saumige Obrigkeit. 7<sup>mo</sup> All andere Schulden seynd keine Fideicommiss-Schulden, und werden nicht ex Fideicommissio, sondern aus eignen Mittlen desjenigen, der sie gemacht oder ererbt hat, entrichtet.

## §. 20.

Was Fideicommissarius für Actiones hat?

1<sup>mo</sup> Mag Fideicommissarius das Fideicommiss, sofern nicht Possessio vacua ist, eigenmächtiger Weis nicht ergreifen, sondern muß 2<sup>do</sup> nach Gestalt des Fideicommiss, da nemlich solches entweder Universal oder Particular ist, die denen Erben, respectivè Legatariis sowol in Petitorio als Possessorio geönnnte Rechts-Mittel und Actiones an Hand nehmen. Solchemnach auch 3<sup>io</sup> die hierzu erforderliche Requisita beobachten, und wenn 4<sup>to</sup> das Fideicommiss per Modum Pacti gemacht

gemacht ist, so greiffen auch die ex Pacto überhaupt erfolgende Actiones hierin Platz. 5<sup>to</sup> Kan kein Fideicommissarius ex Facto des anderen Fideicommissarii Jemand belangen, oder deswegen belangt werden, weil er Causam Successionis nicht von ihm, sondern à Fideicommittente hat.

## §. 21.

1<sup>mo</sup> Wird ein Fideicommiss auf die nemliche Art, wie all andere Dispositiones inter Vivos & Mortis causâ aufgehoben, nachdem es nemlich auf ein oder andere Weis gemacht ist. 2<sup>do</sup> Erlöscht solches durch den totalen Untergang der Sach, welcher das Fideicommiss anhangt. 3<sup>io</sup> Durch gänzlichen Abgang derjenigen, welche von dem primo Fideicommittente dazu beruffen seynd. 4<sup>to</sup> Durch Verstreichung der Zeit, worauf selbes etwan eingeschränkt worden. 5<sup>to</sup> Durch Ermanglung der Condition in Fideicommissio conditionato. 6<sup>to</sup> Durch vollstreckte Verjährung, wenn solche schon bey Lebzeiten des Fideicommittentis, oder gar schon vorher angefangen worden. 7<sup>mo</sup> Per Rem Judicatam, Kraft welcher das Fideicommiss pro Allodio erkannt ist. Ob und wie weit aber eine solche gegen den Fideicommiss-Possessorem ausgefallene Sentenz sich auch auf seine Erben, oder Fideicommiss-Successores erstrecke, siehe Cod. Jud. cap. 14. §. 11. n. 4.

## §. 22.

Soviel des Fideicommissarii Person allein betrifft, erlöschet das Fideicommiss 1<sup>mo</sup> durch seinen Tod, worunter nicht nur Mors naturalis, sondern auch civilis, und die Geistliche Ordens-Profession verstanden ist. 2<sup>do</sup> Durch ein Verbrechen, welches entweder Confiscationem Bonorum oder Infamiam nach sich zieht præviâ tamen Sententiâ declaratoriâ. 3<sup>io</sup> Durch groben Mißbrauch und Abschwand des Fideicommiss-Guts nach vorläuffig Obrigkeitlicher Abmahnung und comminirter Caducität. 4<sup>to</sup> Wenn man sich nach Masgab obigen 1<sup>ten</sup> cap. 20<sup>sten</sup> §<sup>vi</sup> gegen den Fideicommittentem des Fideicommiss unwürdig macht. 5<sup>to</sup> Durch gutwillige Renunciation und Begebung. Endlich 6<sup>to</sup> durch die Verjährung, welche erst unter dem Fideicommissario angefangen worden, dann diese lauft nur gegen ihn und all jene, welche von Rechts wegen hätten agiren können, nicht aber gegen andere, welche die Successions-

sions-Ordnung in dem præscribirten Fideicommiss noch nicht betroffen hat. Von Fideicommiss-Veräußerungen siehe §<sup>vos</sup> seq.

## §. 23.

Von Fideicommiss-Veräußerungen.

1<sup>mo</sup> Ist alle Fideicommiss-Veräußerung, ausser deren nächstfolgenden §<sup>vo</sup> specificirter Fällen, sowol per Actum inter Vivos als Mortis causâ dem Fideicommissario verboten, und wenn dergleichen geschieht, so hat es 2<sup>do</sup> nicht nur keine Kraft, sondern Fideicommissarius, welcher dieses wissentlich unternimmt, verwirkt dadurch das Fideicommiss, und zwar ganz, oder zum Theil, soweit nemlich die Veräußerung geschehen ist. Jedoch hat 3<sup>io</sup> die Caducität eheunter nicht, als nach bescheneher Ausantwortung des veräußerten Fideicommiss Statt. 4<sup>to</sup> Wird auch sothane Caducitäts-Straf durch die nachfolgende Reu und Zurücknahm des alienirten Guts nicht remittirt. 5<sup>to</sup> Seynd unter der Alienation nicht nur Kauf, Tausch, Erb-Recht, Belehnung &c. sondern auch die Special-Verpfändung nach erfolgter Extradition, nicht aber die bloße Verpacht- oder Ueberlassung der Fructuum verstanden.

## §. 24.

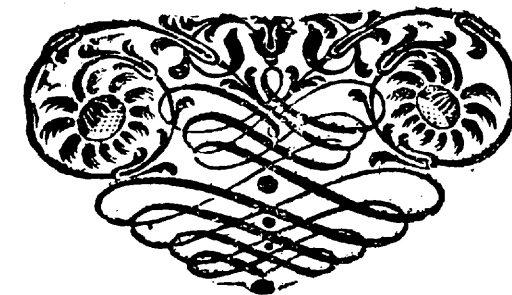
In was für Fällen die Veräußerung erlaubt seye?

Fideicommiss-Güter können nur in folgenden Fällen alienirt werden. 1<sup>mo</sup> Wenn alle vorhandene Fideicommiss-Interessenten darein consentiren, welches jedoch nur ihnen für ihre Person, nicht aber anderen Fideicommiss-Substitutis und Successoribus, ohne Unterschied, ob sie zugleich Allodial-Erben von denen Consentirenden seynd oder nicht, præjudicirt. 2<sup>do</sup> Wenn die Veräußerung nur an demjenigen geschieht, welcher in Successione ohnehin der nächste ist. 3<sup>io</sup> Wenn Fideicommissarius selbst Potestatem alienandi gegeben hat. 4<sup>to</sup> Wenn die Alienation von dem allerletzten Substituto vorgenommen wird. 5<sup>to</sup> Wenn es von der Lands-Herrschaft ex Causâ publicâ oder anderer hocheheblicher Ursach bewilliget wird, oder 6<sup>to</sup> zum Nutzen der Familie gereicht, und etwan ein besseres oder einträglicheres Surrogatum hergestellt wird, welches jedoch auch mit Bewilligung der Agnatschaft ohne Lands-herrlichen Consens nicht gestattet werden solle, sofern es ausser Land liegt. 7<sup>mo</sup> Wenn es zu Entrichtung oberstandener Fideicommiss-Schul-

Schulden die Noth erheischt. Wobey endlichen auch 8<sup>vo</sup> zu merken ist, daß in dem 1<sup>ten</sup> und 6<sup>ten</sup> Fall die Obrigkeitliche Auctorität zur Gültigkeit einer solcher Alienation zwar nicht nöthig, doch allerwegen der mehrern Sicherheit halber, rathsam und dienlich ist.

## §. 25.

1<sup>mo</sup> Kan derjenige, welcher die Alienation selbst vorgenommen hat, solche zwar vor der Extradition, hernach aber weiter nicht mehr widerrufen, weil er oberstandenermassen dadurch ipso Facto des Fideicommiss zur Straf verlustig wird, wenn anders die Alienation malâ Fide und mit guten Wissen, daß es ein Fideicommiss-Gut seye, von ihm geschehen ist. Wol hingegen stehet der Widerruf 2<sup>do</sup> jedem andern Substituto, er seye gleich des Alienantens Erb oder nicht, allerdings zu, jedoch auch andergestalt nicht, als mit Beobachtung der Ordnung, wie sie nacheinander succediren, so daß der nähere Fideicommiss-Successor dem weiteren in Concurfu vorgezogen wird. 3<sup>io</sup> Seynd Substituti nicht schuldig den Tod des Alienatoris zu erwarten, sondern das veräußerte Gut mag von ihnen noch in dessen Lebzeiten, und zwar 4<sup>to</sup> ohne Erstattung des dafür ausgelegten Werths widerrufen werden. 5<sup>to</sup> Greift ermelte Widerrufung auf Seiten der Substituten, zwar auch in obspecificirten Casibus licitæ Alienationis, jedoch andergestalt nicht, als gegen Erstattung des Werths Platz.







## Elftes Capitul

### Von bedungener Erbschaft (Hæreditate vel Successione pactitia) insonderheit von Erbschafts-Verzichten und Regress-Sprüchen.

#### §. 1.

Von Pactis Successoriis überhaupt.

**S**ergleich oder Bedinge über einer noch lebender Person künftige Erb- oder Verlassenschaft werden 1<sup>mo</sup> affirmative oder negative gemacht. Nachdem man nemlich in Kraft derselben entweder succediren oder nicht succediren soll. Sowol eins als anderes ist 2<sup>do</sup> zwar nach Römischen, nicht aber nach Teutschen Rechten und Gewohnheiten verboten. Solchemnach kan 3<sup>io</sup> sowol de conservandâ als acquirendâ, oder omittendâ Hæreditate pactirt werden, soweit es nemlich 4<sup>o</sup> nur um die Erbschaft oder das Vermögen eines von denen Paciscenten zu thun ist. Jene Pacta hingegen, welche 5<sup>o</sup> über die künftige Erb- oder Verlassenschaft eines Dritten noch Lebenden ohne dessen Mitbewilligung errichtet werden, gelten ohne Unterschied, ob der Dritte Persona certa oder incerta seye, nur conditionatè und in Eventum, wenn sothane Erbschaft einem von denen Paciscenten mit der Zeit anfällig wird, immassen diese Bedingnuß ohnehin schon allzeit stillschweigend darunter verstanden ist. 6<sup>o</sup> Mögen dergleichen Pacta nicht nur um die ganze Erbschaft, sondern auch über einen Theil derselben, und nur desto mehr über ein gewisses Stück gemacht werden, jedoch 7<sup>mo</sup> allerwegen salvo Jure Legitimæ, & deducto Ære alieno, dafern von denen Paciscenten ein Noth- Erb oder Glaubiger vorhanden ist. 8<sup>vo</sup> Plegt man solche entweder per Actum inter Vivos vel ultimæ Voluntatis zu errichten, erstensfalls greift hierin alles Platz, was die Rechten auch von anderen Pactis oder Contractibus überhaupt verordnen. Letzerensfalls werden 9<sup>o</sup> die oben cap. 2. § 3 vorgeschriebene Requisita ultimæ Voluntatis generalia, wieauch wenn das Pactum

Pactum nur extrajudicialiter gemacht wird, wenigst fünf Zeugen, jedoch ohne anderweiter äußerlicher Sollenität, mithin auch ohne Rogitu Testium vel Unitate Actûs erfordert. 10<sup>mo</sup> Müssen selbe auf die nemliche Art, wie bereits oben P. 1. cap. 6. §. 29. n. 3. von Pactis dotalibus insonderheit versehen ist, schriftlich und respectivè Obrigkeitlich errichtet werden, und zwar sub Poenâ Nullitatis. 11<sup>mo</sup> Kan zu Präjudiz und Abbruch des getroffenen Pacti Successorii ohne Einstimmung aller Paciscenten einseitiger Weis nichts mehr verfügt, vielweniger solches gänzlich wiederum aufgehoben werden, ausgenommen, wenn solches per Modum ultimæ Voluntatis oder sonst wiederrusslich gemacht ist, welchenfalls zwar 12<sup>mo</sup> jedem Paciscenten seinen Willen wiederum zu ändern und zurückzunehmen freysethet, wenn aber dieses ohne Wissen und Willen der anderen geschiehet, so kan er sich des Pacti zu seinen Vortheil gleichfalls nicht mehr bedienen. 13<sup>io</sup> Per Agnationem sui Hæredis aut Supervenientiam Liberorum werden dergleichen Beding niemals entkräftet, sondern bleiben nichtsdestoweniger (salvâ tamen Legitimâ) bey Kraft. Jene Beding, welche 14<sup>o</sup> nicht über zukünftige, sondern bereits angefallen- oder angetretene Erbschaften errichtet werden, seynd eigentlich für keine Pacta Successoria zu halten, folglich gehören selbe auch nicht hieher, sondern in folgenden vierten Theil des Codicis, allwo von Pactis überhaupt gehandelt wird, und soviel die verkauft- oder sonst verhandlet und cedirte Erbschaften betrifft, siehe bemelten 4<sup>ten</sup> Theil 4<sup>tes</sup> cap. 7<sup>ten</sup> §<sup>vum</sup>, desgleichen ob ein Pactum Successorium in Zweifel mehr pro Actu inter Vivos als ultimæ Voluntatis zu achten seye, siehe oben cap. 2. §. 1.

#### §. 2.

Erbschafts-Verzichten werden in freywillig- und nothwendige getheilt. Von der letzteren Gattung, Kraft welcher man auch wider Willen ipso Jure pro renunciato gehalten wird, siehe folgenden achten §<sup>vum</sup>. Von der ersten aber ist 1<sup>mo</sup> das nemliche zu merken, was in dem nächst vorhergehenden §<sup>o</sup> von Pactis Successoriis überhaupt versehen ist. 2<sup>do</sup> Wird zwar zu sothaner Verzicht der Eid nicht, wol aber 3<sup>io</sup> bey Weibs- Leuten, oder anderen der Rechten unverständigen Personen die Certioration, wie nicht weniger 4<sup>o</sup> bey minderjährigen Renuncianten-der-Consens ihrer Elteren oder Vormündern, und in-

Insonderheit von Pactis Successoriis, Negativis und Renunciativis.

gleichem 5<sup>to</sup> wenn die Renunciatio durch einen Anwald geschieht, Mandatum speciale erfordert. 6<sup>to</sup> Ist auch nöthig, daß die Kinder, welche sich ihrer Eltern Erbschaft verzeihen, Standsmässig dagegen ausgesteuert werden, und wie nun 7<sup>mo</sup> nicht nur die Renunciatio, sondern auch alle diese Requisita Facti seynd, so muß sie derjenige, welcher sich darauf gründet, gnüglig erweisen. Von dem Unterschied inter Renunciatio-nem & Repudiationem Hæreditatis, und welchergestalten jene nur ad futuram, diese aber ad Hæreditatem præsentem & delatam gehe, siehe oben cap. 1. §. 19. n. 1.

## §. 3.

Wirkungen  
eines solchen  
Pacti in un-  
eingeschränk-  
ter Renun-  
ciation,

Die vornehmste Wirkung einer Erbschafts-Verzicht bestehet 1<sup>mo</sup> in Ausschließung des Renunciantens von der Erbschaft. Wobey aber 2<sup>do</sup> zusehret auf den Verzichts-Brief zu sehen, sohin auch 3<sup>to</sup> inter Renunciatio-nem definitam & indefinitam wol zu distinguiren, und soweit dieselbe nicht ausdrücklich auf gewisse Sachen, Zeiten oder Personen eingeschränkt worden, allemal mehr pro indefinitâ zu halten, in Kraft deren aber 4<sup>to</sup> nicht nur Renuncians für seine Person, sondern auch für seine Kinder und Descendenten ohne Unterschied, ob sie Tempore Renunciatio-nis schon bey Leben gewesen oder nicht, ob sie Renuncianten geerbt haben, oder nicht, auch ob Renuncians vor oder nach dem Erblasser verstorben seye, von der renunciirten Erbschaft auf ewig ausgeschlossen ist. Solchenmach gehet 5<sup>to</sup> disfalls (nemlich in Renunciatio-nem indefinitâ) Portio renuaciata all jenen zu Guten, welche auch sonst auf dem Fall, da Renuncians niemat im Leben gewesen wäre, in der übrigen Erbschaft ex Testamento vel ab Intestato von Rechts wegen zu succediren gehabt hätten. Es versteht sich jedoch auch 6<sup>to</sup> eine generale Erbschafts-Verzicht nur auf die Successionem ab Intestato, und zwar 7<sup>mo</sup> lediglich auf das, was zur Erbschaft gehört, und derselben vor oder nach der Renunciatio-nem zugewachsen ist, nicht aber, was Renuncians ex Debito, Legato, Peculio, item propter Pœnam secundarum Nuptiarum vel alio Titulo singulari an die Erbschaft zu fordern hat, oder was ihm in anderweg zugehet, z. E. an Fideicommiss- oder Lehen-Gütern.

## §. 4.

Und in eingeschränkter.

1<sup>mo</sup> Soll man die Verzicht nicht ultra Expressa ausdehnen, folglich ist z. E. unter der Renunciatio-nem Successionis Testa-

Testamentaria, die ab Intestato nicht verstanden & vicissim. 2<sup>do</sup> Wer sich der Väterlichen Erbschaft verzeihet, ist deswegen weder von Mütter-Brüderlich- oder anderer Erbschaft ausgeschlossen, ohngeacht das Mütter- oder Brüderliche Vermögen etwan meistentheils von dem Vatter hergerührt hat. 3<sup>to</sup> Gehe die Verzichten, welche nur zu Favor gewisser Personen geschehen, auch nur denenselben allein zu Guten, soweit sie anders Successions fähig seynd, und Niemand einig Præjudiz darunter zuwachset. Es können sich also z. E. die Schwestern in jener Portion, auf welche nur denen Brüdern zum Besten renunciirt worden, keiner Miterbschaft anmassen, und eben so ist es in Ansehen der übrigen Brüdern, wenn etwan nur einer allein Favorem Renunciatio-nis vor sich hat. Desgleichen kommt z. E. die denen Brüdern zum Besten geschehene Schwesterliche Verzicht denen in Clericatu oder Geistlichen Orden befindlichen Brüdern nicht zu Guten.

## §. 5.

Die Verzicht wird entkräftet 1<sup>mo</sup> durch Ermanglung obgedachter ad Pactum Successorium überhaupt, oder aber ad Renunciatio-nem besonders erforderlicher Requisiten. 2<sup>do</sup> Durch Verstreichung der Zeit oder völligen Abgang jener Personen, worauf die Verzicht etwan eingeschränkt gewesen. 3<sup>to</sup> Durch Ermanglung der Bedingungs in Renunciatio-nem conditionatâ. 4<sup>to</sup> Wenn derjenige, deme zu Gefallen renunciirt worden ist, sich selbst wiederum seines Favors mit Worten oder Werken begiebt, z. E. da der Vatter seine verzichte Tochter per Testamentum zur Erbin einsetzt. Ein anderes ist, wenn die Renunciatio-nem erst nach dem Testament erfolgt, oder der Vatter in dem Testament seiner Kinder nur überhaupt erwähnt. 5<sup>to</sup> Kan zwar gestalten Dingen nach Exceptio Vis, Metûs, Doli, Erroris gegen Verzichten, wie gegen andere Pacta, niemat aber Exceptio Læsionis, oder supervenientia Liberorum Platz greiffen. Vielweniger laßt sich 6<sup>to</sup> die einmal beschehen-rechtmässige Renunciatio-nem einseitiger Weis wieder-rufen, es seye dann solche gleich anfänglich nur auf wieder-rufliche Weis ausgestellt worden.

## §. 6.

Von dem Re-  
gress in der-  
gleichen Re-  
nunciatio-  
nen.

Die Rechts-Regul, daß man ad renunciata keinen Re-  
gress mehr habe, greift zwar 1<sup>m</sup> auch in denen Erbschafts-  
Verzichten Platz, leidet aber 2<sup>d</sup> einen merklichen Abfall, wenn  
solcher entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf gewisse  
Fälle vorbehalten ist. Das letztere ergiebt sich 3<sup>o</sup> gemeinig-  
lich in Renunciationibus definitis, wenn sie ihrer Absicht nach  
von keiner beständiger Dauer seyn sollen, wie z. E. all jene Ver-  
zichten, welche von denen Töchtern oder Weibs-Personen zu  
Erhaltung des Manns-Stammens ausgestellt werden, aner-  
wogen die Clausula: **Salvo Regressu in Defectum  
Masculorum**, schon allzeit stillschweigend hierunter be-  
griffen ist. Gleiche Beschaffenheit hat es 4<sup>o</sup> mit der bekann-  
ten Renunciations-Clausul: **Bis auf den ledigen Anfall**,  
dann darunter ist der Abgang des Manns-Stammens ver-  
standen, obschon dessen keine besondere Meldung in dem Ver-  
zichts-Brief geschieht. Der Effect von dergleichen ausdrück-  
lich- oder stillschweigenden Vorbehalt bestehet 5<sup>o</sup> darin, daß  
Casu existente Portio renunciata an die Regredienten wieder-  
um ungeschmälert herausgegeben werden muß. 6<sup>o</sup> Ist hie-  
runter kein mehrers verstanden, als jene Erbs-Portion, wel-  
che Renuncianti allenfalls citra Renunciationem von Rechts-  
wegen zugegangen wäre. Daran wird hingegen 7<sup>m</sup> bey der  
Herausgab nicht nur die empfangene Aussteuer und andere in  
Collationem kommende Posten, sondern auch all jene Melio-  
rationes und Expensæ abgezogen, welche bonæ Fidei Posses-  
sor in Petitione Hæreditatis abzuziehen pflegt. Unter denen  
Regredienten verstehet man 8<sup>v</sup> nicht nur Personam renuncia-  
ntem selbst, sondern auch ihre Erben und Nachkommen, dann  
wenn gleich jene den Casum des eröffneten Regress selbst nicht  
erlebt, so wird doch nichtsdestoweniger das Jus, wie bey ande-  
ren dergleichen Pactis conditionatis, in omnem Eventum  
auf die hinterlassene Erben transmittirt, und stehet annebends  
9<sup>o</sup> Renuncianti frey, mit sothanem Regress-Spruch, ohnge-  
acht derselbe noch in Suspenso und weit entfernt ist, in Lebzei-  
ten nach Belieben zu disponiren, und solchen in Casum Casus  
an andere per Actum inter Vivos oder Mortis causâ zu über-  
lassen. 10<sup>m</sup> Mögen die Regredienten auch noch vor dem le-  
digen

digen Anfall die Auszeigung des ruckfälligen Regress - Quanti,  
und nicht weniger, wenn eine Gefahr anscheint, gebührende  
Versicherung desselben von denen Manns-Erben begehren. 11<sup>m</sup>  
Gebührt denen Clöstern nimmermehr ein Regress-Spruch, maß-  
sen die Clösterliche Renunciationes pro realibus & indefini-  
tis geachtet werden, welche man lediglich in Ansehen der empfan-  
genen Aussteuer zu thun pflegt.

## §. 7.

Wenn nur zu Favor der Manns-Erben allein renunciirt <sup>Ob und wie</sup>  
wird, so nimmt die renunciirte Erbs-Portion Naturam Fidei- <sup>weit ein Fi-</sup>  
commissi Familix an sich, also und dergestalt, daß Renun- <sup>deicommis</sup>  
cians gleichsam pro primo Fideicommitente und die Manns- <sup>daraus ent-</sup>  
Erben, zu deren Favor die Verzicht ausgestellt worden, pro Fi- <sup>stehe?</sup>  
deicommissariis geachtet werden. Solchemnach greift all jenes,  
was cap. præced. von Fideicommissis Familix versehen ist,  
auch disfalls in Terminis habilibus, und soweit es nemlich die  
Natur und Eigenschaft des denen Regredienten gebührenden  
Ruckfalls zuläßt, allerdings Platz. Insonderheit ist auch auf  
die Immatriculation des Regress - Spruchs der gehörige Be-  
dacht zu nehmen, wenn anders derselbe in Ansehen eines Drit-  
tens Effectum Fideicommissi nach sich ziehen soll.

## §. 8.

Tochter Edelmanns-Freyheits-fähiger Personen werden <sup>Von der Ver-</sup>  
1<sup>m</sup> sowol dem alten Hertommen nach, als Vermög General- <sup>zicht Edel-</sup>  
Mandats von Anno 1672. (jedoch mit Ausschluß der Ober- <sup>manns-Frey-</sup>  
Pfälzischen Landen, auf welche sich sothanen Mandat niema- <sup>heits-fähiger</sup>  
erstreckt hat) ohne all weiterer Verzicht ipso Jure pro renun- <sup>Töchtern.</sup>  
ciatis geachtet, also und dergestalt, daß sie 2<sup>d</sup> nicht nur für  
sich, sondern auch für ihre sammentliche sowol Mann- als  
Weibliche Descendenz von Vätter-Mütter- und Brüderlicher  
Erbschaft solang ausgeschlossen seynd, als ein Brüderlich- oder  
von ihm abstammender Manns-Erb in Lineâ descendenti vor-  
handen ist. Dahingegen soll man 3<sup>o</sup> einer solch-verzichten  
Tochter von der Elteren Vermögen eine ehrlich- und Stands-  
mäßige Aussteuer und Fertigung mit Zuziehung der nächsten  
Befreunden auszeigen, womit sie sich auch 4<sup>o</sup> zu befriedigen  
hat, wenn gleich die assignirte Quota Legitimam nicht völlig  
errei-

h h h h

erreicht, und da man sich etwan 5<sup>to</sup> weder durch Compromiß- noch andere gültliche Wege über das Quantum sothaner Aussteuer vergleichen kan, so soll solches von ordentlicher Obrigkeit nach Beschaffenheit des Vermögens, und anderer mitunterlaufender Umständen ausgesprochen, auch zu dem Ende 6<sup>to</sup> von den Brüdern und Befreunden ein getreulich- und summarische Verlassenschafts-Anzeig herausgegeben werden. Es verstehet sich aber 7<sup>mo</sup> diese Verordnung nur von dem Casu Intestati, dann was die Eltern oder Brüder denen Töchtern, respectivè Schwestern zum Besten ex Propriis disponiren, das soll ihnen auch verbleiben. 8<sup>vo</sup> Stehet ferner das Statutum denen Töchtern an der Succession in jenen Dingen keines Wegs entgegen, welche sie nicht Jure Hæreditario, sondern z. E. ex Debito, Legato, Peculio, ob Pœnam secundarum Nuptiarum vel alio Titulo singulari an die Vätter-Mütter-Brüderliche Verlassenschaft, oder gar anderwärts zu suchen haben. Vielweniger extendirt sich 9<sup>no</sup> das Gesetz auf Erbschaften, welche die Töchter nicht von Vatter, Mutter oder Bruder, sondern von anderen Befreunden in auf- und absteigender oder Collateral-Linie erlangen. 10<sup>mo</sup> Seynd hierinfallß unter denen Brüdern und Manns-Erben weder Religiösen, noch von auswärtiger Familie Ungewünschene, viel minder Uneheliche, sofern sie nicht per subsequens Matrimonium legitimirt seynd, am allerwenigsten aber Successions-Unfähige verstanden. 11<sup>mo</sup> Werden erwehnte Töchter von Vätter- und Brüderlicher Erbschaft sowol per Fratres Germanos als Consanguineos, nicht aber per Uterinos ausgeschlossen. Ein anderes ist 12<sup>mo</sup> in Mütterlicher oder auch, soviel die übrige Mitbrüder ex eadem Matre betrifft, in Brüderlicher Erbschaft, dann darin müssen sie Fratribus uterinis ebenfals ausweichen. Gleichwie im übrigen 13<sup>to</sup> die Rede allhier nur von dem gesrenten Lands-Adel ist, so pflegt man die übrige adeliche Töchter ohne ausdrücklicher Verzicht pro renunciatis nicht zu halten, es wäre dann solches bey einer Familie von Alters also hergebracht, und verstehet sich auch 14<sup>to</sup> diese Lands-Constitution ohnehin nur auf die im Land liegende Güter, nicht aber auf das, was auffer Land liegt.

## §. 9.

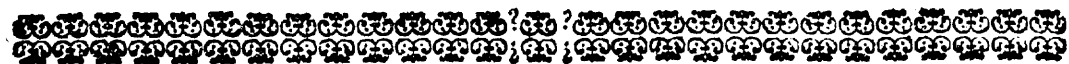
Don dem Regress in sothaner Verzicht.

Nachdeme obige Verordnung lediglich zu Erhaltung der Familie und des adelichen Manns-Stammens abzieht, so folgt,

folgt erstens von selbst, daß denen verzichten Töchtern ihren Erben und Nachkommen auf den ledigen Anfall, das ist, nach völligen Abgang ihrer Brüdern und der von ihnen absteigender männlicher Descendenz, der Regress in Portione renunciata, soviel sie nemlich an ermelt-Vätter-Mütter- oder Brüderlicher Erbschaft für ihren Antheil von Rechts wegen betroffen hätte, allerdings bevorstehet. Damit es aber auch zwentens weder über das Quantum jetztgedachten Regress-Spruch, zumal wenn der ledige Anfall sich erst nach langer Hand ergiebt, eine Irrung entstehen, noch ein Dritter so leicht hierunter gefährdet werden möge, so soll das Quantum nicht nur gleich anfänglich determinirt, sondern auch dem Fideicommiss-Buch einverleibt, und nicht weniger drittens all jenes hierbey beobachtet werden, was bereits oben §<sup>vo</sup> 6. n. 7. 8. 9. & §<sup>vo</sup> 7. sowol von Entricht- als Transmittirung, dann Fideicommissarischer Qualität sothaner Regress-Sprüchen versehen ist.







## Zwölftes Capitul

### Von der natürlichen Erbsolg (Successione ab Intestato).

§. I.

Generalia  
von der Suc-  
cession ab  
Intestato.

**B**ey der natürlichen Erbsolg, welche denen nächsten Bluts-  
Befreunden des Verstorbenen in seinem hinterlassenen  
Vermögen unmittelbar durch das Gesetz selbst deferirt  
wird, setzt man 1<sup>mo</sup> allzeit voraus, daß entweder gar keine,  
oder wenigst keine gültige Disposition von ihm vorhanden seye,  
2<sup>do</sup> hat dieselbe ihre gewisse Gradus, und betrifft vorzüg-  
lich die Kinder und Descendenten, sodann die Elteren und  
Ascendenten, endlich aber die Collateral- und Seiten-Ver-  
wandte, soweit nemlich solche 3<sup>to</sup> nicht per Renunciati-  
onem aut Statutum von der Erbsolg ausgeschlossen, oder zur Zeit  
des Anfalls der Erbschaft gar unwürdig oder unfähig seynd.  
4<sup>to</sup> Wird unter mehr Erben ab Intestato bald in die Häupter,  
bald in die Stämmen (in Capita vel Stirpes) succedirt. Das  
erste geschieht regulariter unter Erben, welche aus eigenem Recht,  
(Jure proprio) succediren, dann da pflegt man soviel Theil zu  
machen, als Personen vorhanden seynd, das letztere hingegen  
greift in Ansehen jener Erben Platz, welche aus fremdem Recht,  
(Jure Repräsentationis) kommen, anermogen sie in die Stell  
des Repräsentanten eintreten, mithin auch kein mehrers, als  
den ihm gebührenden Antheil bekommen, wobey aber auch 5<sup>to</sup>  
zu merken ist, daß das Jus Repräsentationis eben nicht in  
Successionibus ab Intestato allein, sondern auch in Testamen-  
ten, und anderen Dispositionibus inter Vivos vel Mortis cau-  
sâ Statt habe, wenn hierin deren Befreunden mit solchen Wor-  
ten erwehnt wird, woraus man schliessen kan, daß sie sich auf  
Art und Mas, wie bey Successionibus ab Intestato gewöhn-  
lich ist, vertheilen sollen, z. E. per Verba: Meinen Befreun-  
den, welche mich sonst geerbt hätten, oder meinen  
nächsten Befreunden und Erben. Ein anderes ist hin-  
gegen

gegen, wenn der nächsten Befreunden überhaupt gedacht wird,  
ohne daß die Wort: Erben, oder die mich sonst geerbt  
hätten, mitbesezt seynd, dann da hat das Jus Repräsen-  
tationis nicht mehr Statt, sondern der nähere im Grad schlies-  
set den weiteren allzeit aus. 6<sup>to</sup> Ist in Entscheidung streitig-  
er Erbschafts-Fällen ab Intestato niemal auf die Statuta Lo-  
ci, wo der Erblasser stirbt, sondern wo die Erbschaft liegt, oder  
soviel die bloße Personal-Sprich belangt, auf die Statuta Lo-  
ci, wo der Defunctus sein Domicilium gehabt hat, zu sehen.

§. 2.

Von Kindern, Enkeln und anderen Descendenten, welche  
obverstandenermassen in Successione die allererste seynd, hat  
man folgendes zu wissen. 1<sup>mo</sup> Schliesset unter ihnen der nähere  
den weiteren niemal aus, es seye dann, daß beede von der nem-  
lichen Linie seynd, welchenfalls der weitere nicht Erb seyn kan,  
solang ihm der nähere im Weg stehet. 2<sup>do</sup> Succediren sowol  
Kinder, als Enkeln oder Urenkeln, sofern derselben mehr, und  
alle von gleichen Grad seynd, in Capita, die von ungleichen  
Grad aber in Stirpes, weil jene Jure proprio, diese Jure Re-  
präsentationis kommen, als welches 3<sup>to</sup> in Lineâ descenden-  
ti in infinitum fortgeheth, und sich mithin auf Enkeln, Urenk-  
len und so weiter extendirt. 4<sup>to</sup> Kan ein Enkel in der Ahn-  
herrlichen Verlassenschaft succediren, ohngeacht die Väterliche  
von ihm ausgeschlagen ist. 5<sup>to</sup> Seynd weder Posthumi, noch  
Emancipati, vielweniger Weibs-Personen oder Geistliche von  
der Succession regulariter ausgeschlossen, es stehe dann eine  
Renunciati-  
onem, oder andere rechtliche Hindernuß im Weg. 6<sup>to</sup>  
Erben auch, die sowol ab Ascendente als Extraneo adoptirte  
Kinder, nicht aber Tauf-Firmungs- oder Stief-Söhn und  
Töchter. 7<sup>mo</sup> Kinder aus verschiedenen Ehen erben ihre ge-  
meinschaftliche Elteren miteinander gleich, von denen besonderen  
Elteren aber erbt jedes Kind die Seinige besonders. 8<sup>vo</sup> Bleibt  
es bey dem General-Mandat von Anno 1672. Kraft dessen bey  
denen Edelmann-Freyheits-fähigen Familien auf dem Fall, wenn  
keine Elterliche Disposition, und nichts als Allodialschafft vor-  
handen ist, dem älteren Manns-Erben ein ehrlicher Manns-  
Bortel, nach Gestalt des Vermögens, entweder von denen Brü-  
dern selbst, oder in Entstehung der Güte von denen ertieffren  
Schieds-Richtern, oder endlich von der Obrigkeit ausgezeigt  
werden solle, welches sich jedoch auf die Ober-Pfälzische Lande  
nicht

Von der Erbs-  
folg in ab-  
steigender  
Linie.

nicht extendirt. 9<sup>o</sup> Hat es mit Legitimatibus per subsequens Matrimonium die nemliche Bewandnuß, wie mit ehelichen Kindern. 10<sup>o</sup> Uneheliche Kinder und Descendenten aus verdamnter Geburt erben auffer dem blossen Unterhalt sowol von Väter- als Mütterlicher Seite nichts, sie mögen gleich legitimirt seyn, wie sie wollen. 11<sup>o</sup> Andere uneheliche Kinder (Naturales vel Spurii) welche entweder gar nicht oder nur per Rescriptum legitimirt seynd, succediren hiesigen Land- Rechten nach erstens in dem Väterlichen Vermögen nur soviel den blossen Unterhalt betrifft, es seye dann kein anderer Befreunder mehr vorhanden. Von Ahn-herrlicher Verlassenschaft Väterlicher Seite seynd sie zwentens gar quod ad Alimenta ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob sie von ihren unehelichen Vater ehelich, oder von dem Ehelichen unehelich erzeugt worden, hingegen erben sie drittens die Mutter, es mag selbe gleich ehelich oder unehelich gebohren seyn, wie auch viertens den Mütterlichen Ahn-Herrn, jedoch nur auf den Fall, wenn die Mutter ehelich gebohren, oder sonst gar kein Freund mehr vorhanden ist. Annebens soll man fünftens bey der Mutter und Mütterlichen Ahn-Frau dahin sehen, ob sonst noch eine eheliche Descendenz von ihnen vorhanden seye, dann wo dieses ist, da succediren die Uneheliche auch hierin nur quod ad Alimenta.

## S. 3.

Nach denen Kindern und Bluts-Verwandten in absteigender Linie kommt die Successions-Ordnung 1<sup>o</sup> an Elteren und Bluts-Befreunde in aufsteigender Linie, sowol Väter- als Mütterlicher Seite, Männ- und Weiblichen Geschlechts, soweit solches gehet, und zwar 2<sup>o</sup> allzeit an die nähere, mit Ausschluß deren weiteren, inmassen das Jus Repräsentationis in Ascendentibus niemals Statt hat. Dafern nun 3<sup>o</sup> derenselben mehr seynd, so succediren die in ersten und gleichen Grad, nemlich Vater und Mutter in Capita, und eben so verhält es sich 4<sup>o</sup> mit denen von zwent- oder weiteren doch gleichen Grad, sofern sie sammentlich von einerley, nemlich von Väter- oder Mütterlicher Seite seynd, die von unterschiedlicher Seite aber gehen solchenfalls in Stirpes. 5<sup>o</sup> Wird auf die Ankunft des Vermögens, und ob solches nemlich von Väter- oder Mütterlicher Seite auf den Erblasser gekommen seye, nicht mehr gesehen, nachdeme es einmal mit seinem Patrimonio vermischet worden ist. 6<sup>o</sup> Seynd sowol Stief- als Tauf- und Firmungs-

Elte-

Elteren, wie auch Angewunschene von der Succession excludirt, ausgenommen bey Arrogatis, welche erst nach erlangter Vogtbareit verstorben, oder ab Ascendente adoptirt seynd. 7<sup>o</sup> Erben uneheliche Elteren ihre per subsequens Matrimonium legitimirte Kinder, wie eheliche. Dcnen per Rescriptum legitimirten aber, wie auch unehelichen succediren sie 8<sup>o</sup> in der nemlichen Mas, als ihnen obgedachtermassen hinwiederum von dergleichen Kindern und Descendenten succedirt wird. Obwol übrigens 9<sup>o</sup> die Collateral-Verwandte von denen Ascendentibus in der Erbfolg regulariter ausgeschlossen seynd, so ist doch ein anderes, wenn neben ihnen auch zwenbändige Geschwistert, oder wenigst dergleichen Geschwistert-Kinder von dem Verstorbenen concurriren, dann beede pflegen mit denen Ascendenten zu erben, und zwar die Geschwistert mit ihnen in Capita, Geschwistert-Kinder aber in Stirpes ohne Unterschied, ob sie mit Ascendentibus allein, oder mit ihnen und Geschwistern zugleich eintreffen, welches alles sich jedoch weder auf einbändige Geschwistert, noch auf Enkel von zwenbändigen Geschwistern, vielweniger weiter mehr extendirt.

## S. 4.

Unter des Verstorbenen Collateral-Befreunden succediren 1<sup>o</sup> am ersten seine zwenbändige Geschwistert, welche nemlich einerley Vater und Mutter mit ihm gehabt haben (Fratres vel Sorores Germanæ) und zwar in Capita, mit und nebst denenselben aber 2<sup>o</sup> auch die Kinder von zwenbändigen Geschwisterten in Stirpes, oder sofern sie unter sich allein seynd, und Jure proprio kommen, ebenfalls in Capita. Nach denenselben kommen sodann 3<sup>o</sup> erst die einbändige Geschwistert, sowol die von Vater (Consanguinei) als von der Mutter (Uterini) und zwar beede in Capita, mit und neben ihnen aber 4<sup>o</sup> die Kinder von dergleichen Halb-Geschwisterten in Stirpes, oder da sie unter sich allein seynd, und Jure proprio kommen, in Capita, doch bleibt es der Ober-Pfälzischen Landen halber bey dem, was in selbigen Lands-Statutis tit. 9. pag. 311. 5<sup>o</sup> Jedoch von dem Concurs ein- und zwenbändiger Geschwistert oder Geschwister-Kinder besonders verordnet ist. 5<sup>o</sup> Pfllegt man bey einbändigen Geschwistern nicht darauf zu sehen, woher der verstorbene Halb-Bruder sein hinterlassenes Vermögen bekommen habe, ausgenommen in Feudis & Fideicommissis. 6<sup>o</sup> Gehet Jus Repräsentationis in Linea collateralali niemals weiter, als auf Geschwistert-Kinder. Bey denen übrigen Seiten-

In der Seiten- oder Collateral-Linie.

Verwandten trift 7<sup>mo</sup> die Successions-Ordnung allzeit den näheren mit Ausschluß des weiter Gesippten, in d ist 8<sup>vo</sup> die Erbfolg auf keine gewisse Grad hierin eingeschränkt, 9<sup>no</sup> Arrogati oder ab Ascendente Adoptati, wieauch per subsequens Matrimonium Legitimati gehen anderen natürlich-rechtmässigen Erben disfalls gleich. Wohingegen 10<sup>mo</sup> Illegitimi oder per Rescriptum Legitimati nur in Subsidium und bey ermangelnden anderen rechtmässigen Befreunden succediren.

S. 5.

Don der Erbfolg des Filii, oder deren Collegien und Eheleuten.

Hinterlaßt der Verstorbene weder in ab- noch aufsteigender oder Collateral-Linie einen Bluts-Verwandten, so fällt 1<sup>mo</sup> die Verlassenschaft als ein vacirendes Gut auf den Fiscum, jedoch dergestalt, daß er statt des Erbens ist, mithin um alle daherrührende Forderungen, Legata, und anderes nach denen Kräften des an sich gebrachten Vermögens haften muß. 2<sup>do</sup> Was das Römische Recht de Successione Collegiorum in Bonis Militum, Decurionum &c. verordnet, ist in hiesigen Landen nicht gebräuchlich, und laßt sich destoweniger auf Spitäler, Bruderschaften, Gemeinden und dergleichen Corpora ohne besonders erweislichen Herkommen und Privilegio appliciren, endlich siehe auch 3<sup>io</sup> von Succession deren Eheleuten oben Part. 1. cap. 6. S. 35. &c.

S. 6.

Don Succession Geistlicher Personen.

Clerici oder Welt-Geistliche succediren 1<sup>mo</sup> anderen ab Intestato auf die nemliche Art, wie weltliche Personen, und wird ihnen 2<sup>do</sup> hinwiederum auch ebenso von anderen succedirt, ausgenommen was 3<sup>io</sup> nicht ihre eigene Patrimonial- oder ersparrete Güter, sonder Bona Prospectu Ecclesie acquisita belangt, als worin sich die Succession lediglich nach denen geistlichen Rechten, Concordaten und der Observanz regulirt. Bettel-Ordens Professi seynd 4<sup>to</sup> obverstandenermassen aller Erbfolg, sowol ex Testamento, als ab Intestato, ganz und gar unfähig. Andere Mönch und Religiösen hingegen, welche 5<sup>to</sup> nicht von Bettel-Ordens seynd, succediren zwar anderen sowol vor- als nach abgelegter Profession wie weltliche Personen, soweit keine Renunciation oder andere rechtliche Hindernuß im Weg siehet. Doch werden sie 6<sup>to</sup> nach der Profession bey denen annoch in ihren Lebzeiten sich ergebenden Erb-Fällen von dem Kloster vertreten, anerwogen demselben 7<sup>mo</sup> ohnehin alles, was sie haben, erlangen, oder hinterlassen, von Rechts-wegen zugehört.

**Vierte**



# Vierte Theil

Des

# Neuen Thur-Bayrischen Land-Rechts.

## Erstes Capitul

Von der Convention und denen hieraus entspringenden Pflichten (Obligationibus personalibus) überhaupt.

S. 1.



Die Pflicht und Verbindlichkeit etwas zu geben, zu thun, zu lassen, oder zu leiden, rührt 1<sup>mo</sup> entweder aus dem natürlich- oder Bürgerlichen Recht, oder von beeden zugleich her. Die erste heißt Obligatio Naturalis, die andere Civilis, die dritte Mixta. Falls nun 2<sup>do</sup> dieselbe nicht unmittelbar von dem Gesetz selbst auferlegt ist, sondern den Consens desjenigen voraussetzt, welcher dadurch obligat gemacht werden soll, so wird es Obligatio personalis genannt,

Don der Personal-Obligation.

K t t t

und

und ergiebt sich auf dreyerley Weis, nemlich aus blosser Zusag, Beding oder Verbrechen, (Pollicitatione, Conventione vel Delicto.) Von Obligationibus ex Delicto siehe unten cap. 16. von den ersten beeden aber §<sup>705</sup> seq.

## §. 2.

Von der Pollicitation.

Solang die Zusag nicht acceptirt ist, sondern in Terminis eines einseitigen Versprechens bleibt, solang wird sie auch nur eine Pollicitation genant, und ziehet keine Verbindlichkeit nach sich, ausser unter folgenden drey Requisiten, nemlich 1<sup>mo</sup> muß das Versprechen dem Publico oder einer Gemeinde zum Besten geschehen, 2<sup>do</sup> mit der Vollstreckung desselben bereits der Anfang gemacht, oder wenigst eine rechtmässige Ursach dazu vorhanden, 3<sup>io</sup> an allem, was sowol auf Seiten des Versprechers, als sonst zu einem Pacto erforderlich ist, weiter nichts als die Acceptation abgängig seyn. In diesen sammentlichen Umständen erlangt die Pollicitation die Eigenschaft eines Pacti vel Contractus, und thut mithin auch die nemliche Wirkung. Ob und wie weit aber ein Votum oder Geistliches Gelübde, welches gegen Gott geschiehet, von einer Kraft und Verbindlichkeit seye, ist mit mehreren in dem Geistlichen Recht versehen.

## §. 3.

Von Conventionen oder Contractibus.

Conventiones, Kraft welcher sich nemlich zwey oder mehr dahin vereinigen, daß sie einander zu etwas verbunden seyn wollen, werden zwar nach Römischen Recht in Pacta & Contractus getheilt, und unter denen letzteren jene Conventiones verstanden, welche entweder einen legalen Namen, und gewisse Form, oder wenigst eine Causam haben. Nachdem aber heut zu Tag allen Pactis die nemliche Kraft und Wirkung, wie einem Contract beygelegt ist, so fällt auch obige Abtheilung samt dem Unterschied zwischen denen sogenannten Pactis nudis, Legitimis, vestitis vel adjectis hinweg. Soviel nun die Specialia eines jeden Contracts besonders anlangt, siehe cap. 2. & seq. Die Generalia aber, welche bey allen Pactis und Contractibus, soweit nicht in ein- und anderen besondere Limitation und Ausnahm gemacht ist, überhaupt einschlagen, siehe §<sup>705</sup> seq.

## §. 4.

## §. 4.

Contractus werden insgemein in Veros vel Quasi, Nominatos, Innominatos, Reales, Consensuales, Verbales, Litterales getheilt. Von Quasi Contractibus siehe cap. seq. 13. Von Veris und Nominatis cap. 2. &c. Von Realibus ibidem. Von Consensualibus cap. 3. &c. Von Verbalibus cap. 10. und von Litteralibus cap. 11. Im übrigen seynd auch heut zu Tag alle Contractus bonæ Fidei, und hört mithin zwischen diesen und denen Contractibus stricti Juris aller Unterschied auf.

## §. 5.

Die Essential- und innerliche Requisita, ohne welchen keine Convention von Kraft und Gültigkeit seyn mag, bestehen 1<sup>mo</sup> in dem Versprechen eines und der Annahm anderen Theils, folglich in sammentlicher Paciscenten einmüthiger Bewilligung und Einverständnis auf dasjenige, zu was sie sich einander verbindlich, und anheischig machen wollen. Es wird aber auch 2<sup>do</sup> ein wahr- vollkommen- ernstlich- und freyer Will oder Consens hierzu allerseits erfordert, woraus sich 3<sup>io</sup> von selbst ergiebt, daß blosser Vorschlag oder Tractaten für keine Convention zu achten, mithin die tractirende Theil vor dem endlich- und vollkommenen Schluß nicht daran gebunden seynd. Vielweniger verbindet 4<sup>to</sup> dasjenige, was man nur im Scherz, auf den blossen Schein, aus Irrthum, Zwang, gefährlichen Hinderlist einander zugesagt hat, jedoch mit der in folgenden 25<sup>sten</sup> §<sup>705</sup> bemerkter Modification, und andergestalt niemal, als auf gnüglichen Beweis dergleichen angeblicher Umständen. 5<sup>to</sup> Muß der beederseitige Consens entweder ausdrücklich mit Worten, oder wenigst stillschweigend mit Werken durch äußerlich- und Welt- übliche Zeichen deutlich und verständlich declarirt seyn. Dahingegen ist 6<sup>to</sup> das blosser Stillschweigen ohne Wert ausser deren durch Gesetz und Ordnung besonders determinirter Fällen hierzu nicht hinreichend. 7<sup>mo</sup> Verstehet sich das, was von der Einwilligung hier gemeldet wird, nur von Contractibus Veris, massen in Quasi-Contractibus der Consens auch ohne und zuweilen gar wieder Willen deren Interessenten von dem Gesetz selbst ersetzt wird.

## R t t t 2

## §. 6.



## §. 6.

Sonderbar  
von der  
Schrift.

Daß man geschlossene Handlungen zu Papier bringe, ist zwar 1<sup>mo</sup> der leichteren Prob und Gedächtnuß wegen rathsam, nicht aber nothwendig, ohne wo solches 2<sup>do</sup> sub Poena Nullitatis specialiter bedungen, oder in denen Rechten verordnet wird, in welchen beeden Fällen kein Theil vor würtllicher Brief-Errichtung an den Contract, ausser soviel den etwan hierunter bedungenen Poenfall betrifft, gebunden ist. Die Vorlesung des hierüber gefertigten schriftlichen Instruments wird zwar 3<sup>io</sup> nur bey Lesens unkündigen Personen sub Poena Nullitatis erfordert, jedoch in Zweifel allzeit solang præsumirt, bis das Widerspiel gnugsam erwiesen ist. Inmassen 4<sup>io</sup> dergleichen Personen, wenn sie contrahiren wollen, solches ohnehin niemals anders als vor Obrigkeit oder wenigst vor dem Notario oder gnugsamen Bezeugen thun sollen, damit man auf diese Weis des Consens halber sattfam von ihnen gesichert seyn möge. 5<sup>io</sup> Haben auch die Contrahenten bey aussergerichtlichen schriftlichen Handlungen die gewöhnliche Unterzeichnung nicht ausser Acht zu lassen, weil ansonst dafür gehalten wird, daß der Handel noch nicht völlig geschlossen, sondern nur im Werk und Vorhaben gewesen seye. Im übrigen liegt 6<sup>io</sup> nichts daran, ob das errichtete Instrument von einem aus beederseitigen Contrahenten selbst eigenhändig, oder von einem Dritten geschrieben seye, wenn solches nur von dem Aussteller, oder wo deren mehr seynd, von ihnen sammentlich gebührend unterzeichnet ist. 7<sup>mo</sup> Bleibt es endlich des Sigel-Papiers halber sowol in schriftlichen Contracten, als all anderen Handlungen bey deme, was die hierinfallens erlassene Generalia des mehreren mit sich bringen. Von Ausdruckung der Causæ debendi in schriftlichen Instrumenten aber siehe Cod. Jud. cap. 11. §. 9. n. 3.

## §. 7.

Aufferliche  
Sollennit-  
ten derselben.

Conventiones erfordern regulariter keine aufferliche Zierlichkeit. Solchemnach können dieselbe 1<sup>mo</sup> sowol in Gegenwart als Abwesenheit deren Paciscenten durch Correspondenz oder Anwaldschaft gepflogen werden, und ist auch eins, ob der Handel auf einmal in uno Actu continuo, oder auf unterbrochene Weis zum Stand kommt. 2<sup>do</sup> Kan auch ein jeder Contract in Arbitrium Tertii conferirt werden, falls aber der Dritte benannte nicht arbitriren will oder nicht kan, so fällt die Handlung

lung soweit zusammen, als sie desselben Willkur überlassen worden. 3<sup>io</sup> Ist weder die Obrigkeitliche Errichtung noch Confirmation oder Begnehmung, soweit es nicht besonders ausgedungen, oder in denen Rechten verordnet wird, hierinfallens von einer Nothwendigkeit. Gleiche Beschaffenheit hat es 4<sup>io</sup> mit Certiorir- und Erinnerung deren hierin enthaltener Pflichten, Rechten und Wohlthaten, ausgenommen soviel die in denen Rechten specialiter benannte Fälle betrifft. Endlichen braucht es auch 5<sup>io</sup> nach beschlossener Handlung keiner besonderer Ratification mehr, es seye dann, daß man für einen anderen in seiner Abwesenheit ohne gnugsamer Vollmacht schliesset.

## §. 8.

1<sup>mo</sup> Conditiones Naturâ, Lege aut Facto impossibiles, von Con-  
ventionibus  
sub Condi-  
tione, das ist, solche Bedingnussen, welche gegen die Natur lauffen, oder so beschaffen seynd, daß ein Verbrechen daraus erfolgt, item Conditiones perplexæ, welche nemlich so verwirrt und dunkel seynd, daß man nicht weiß, was Paciscenten damit gewolt haben, werden in Contracten nicht, wie in letzten Willen, pro non adjectis gehalten, sondern es wird vielmehr die Convention dadurch entkräftet. Die nemliche Bewandnuß hat es 2<sup>do</sup> mit jenen Bedingnussen, Kraft welcher die Verbindlichkeit lediglich dem freyen Willen des Debitoris ꝛ. E. per Verba: **Wenn er mag, oder will,** heimgestellt bleibt. Ein anderes ist, wenn dergleichen Bedingnussen nicht soviel Substantiam Obligationis, als den Modum Solutionis betreffen, ꝛ. E. per Verba: **Daß die Zahlung nach guter Gelegenheit geschehen soll.** 3<sup>io</sup> Conditiones casuales, potestativæ vel mixtæ seynd in Conventionibus entweder suspensivæ oder resolutivæ, durch beede wird zwar der Contract auf ungewisse künftige Fälle ausgestellt, jedoch mit dem Unterschied, daß erstensfalls sowol die Obligation als Action solang in suspensio verbleibt, bis die Condition existirt oder ermanglet. Anderensfalls aber wird weder die Obligation noch Action aufgeschoben, sondern nur bey ermanglender Condition wiederum aufgelöst, und bey existirender bestättiget. In Zweifel pflegt man 4<sup>io</sup> jede Condition allzeit mehr pro resolutivâ als suspensivâ zu halten. 5<sup>io</sup> Was nicht auf künftige, sondern nur auf gegenwärtig- oder vergangene Fälle ausgestellt wird, das hat niemals Vim Conditionis, sondern ist entweder Casu existente gleich

von Kraft und Gültigkeit, oder deficiente gleich ungültig und kraftlos. 6<sup>to</sup> Solang die Condition weder existirt noch ermanglet, sondern in pendentia ist, solang kan sie auch ohne Einwilligung sammentlicher Compaciscenten nicht zuruckgenommen werden, und wird auch 7<sup>mo</sup> Spes Obligationis auf die Erben, sofern die dem Verstorbenen vorgeschriebene Bedingung auch von ihnen erfüllt werden kan, activè & passivè transmittirt, folglich durch den pendente Conditione erfolgten Todfall nicht so, wie bey letztwilligen Dispositionen, aufgehoben. 8<sup>vo</sup> Werden auch erfüllte Conditiones auf die Zeit des geschlossenen Contracts retrotrahirt, mithin dieser gleich von selber Zeit an für purificirt gehalten. In all übrigen Stücken ist 9<sup>no</sup> das nemliche schicklichermassen allhier zu beobachten, was oben part. 3. cap. 3. §. 10. n. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 16. & 17. von Conditionibus in letztwilligen Dispositionen versehen ist.

## §. 9.

Oder sub  
Die,

Deffters wird eine Zeit in der Convention benannt, und zwar 1<sup>mo</sup> in unterschiedlicher Absicht, nemlich fürs Erste die Præstation dadurch zu multipliciren, z. E. wenn man monatlich oder jährliche hundert Gulden pactirt, welchenfalls der ganze monatlich respectivè jährliche Betrag allemal gleich zu Anfang jeden Monats, respectivè Jahrs begehrt werden mag, sofern nicht der Zahlung halber ein anderes specialiter versehen, oder hergebracht ist. **Zweitens** um die gesetzte Bedingung dahin einzuschränken, **drittens** der Obligation das Ende oder **viertens** den Anfang dadurch zu bestimmen. In diesem letzteren Fall ist 2<sup>do</sup> unter der gewiss- und ungewisser Zeit ein wolmerklicher Unterschied, dann bey Bestimmung einer gewisser Zeit, z. E. auf nächstkünftige Ostern ist zwar der Contract alsogleich in seiner Perfection, aber die Execution desselben bleibt bis zu den bestimmten Termin ausgestellt, und sagt das Juridische Sprichwort: Cessit quidem, sed nondum venit Dies. Eine ungewisse Zeit kan 3<sup>no</sup> auf dreyerley Weis ungewiß seyn. **Erstens** da man nicht weiß, ob und wenn sie kommen werde, z. E. sobald sich Cajus verhehelichet. **Zweitens** da man nicht weiß, ob sie kommen wird, z. E. sobald Cajus die Großjährigkeit erlangt. **Drittens** da man nicht weiß, wann sie kommt,

z. E.

z. E. sobald Cajus stirbt. Der erste und andere Casus werden pro Conditionibus geachtet, und bleibt sowol die Action als Obligation in suspenso, folglich kommt auch der Contract ante Existentiam Diei nicht zu seiner Perfection. Bey dem dritten Casu aber wird es gehalten, wie in Bestimmung einer gewisser Zeit.

## §. 10.

Demonstratio, Causa, Modus suspendiren 1<sup>mo</sup> weder Obligationem noch Actionem, und wird auch 2<sup>do</sup> die Convention durch eine falsche Demonstration niemal, wol aber 3<sup>no</sup> per Causam entkräftet, wenn sie auf einen solchem Betrug oder Irrthum beruhet, welcher Nullitatem Actûs von Rechtswegen nach sich ziehen kan. 4<sup>to</sup> Muß der Modus auf die nemliche Art, wie die Condition, erfüllt werden, auffer dessen wird die Obligation wiederum aufgelöst.

## §. 11.

Arrha conventionalis, oder das sogenannte Wein-Ding, **Hafel** oder daran Geld, welches die Paciscenten zum Zeichen ihrer vollkommener Einverständnuß öftters einander zu geben, oder zu bedingen pflegen, wird 1<sup>mo</sup> für ein blosses Accessorium der Haupt-Handlung geachtet, fällt und bestehet also mit selber, und ist auch kein Theil ohne Einwilligung des anderen von der Haupt-Obligation dadurch entlediget, wenn er die Arrham wieder zuruckgiebt, oder fallen laßt, es seye dann ein anderes ausdrücklich bedungen. Von der nemlichen Art und Eigenschaft ist 2<sup>do</sup> Poena conventionalis oder der Poenfall, welcher auf den Contraventions-Fall zuweilen pactirt wird, massen der Uebertreter ohngeacht des entrichteten Poenfalls nichtsdestoweniger in der Hauptsach selbst obligat bleibt, auffer soweit per Pactum ein anderes beliebt ist.

## §. 12.

Regulariter kan jeder pactiren, ausgenommen 1<sup>mo</sup> jene, denen es an gnugsamen Willen oder Verstand ermanglet, z. E. Kinder, Unsinnig-Schlaffend-stark Betrunkene und dergleichen, welches sich jedoch nur von Contractibus Veris versteht, dann in Quasi Contractibus seynd auch diese nicht eximirt.

§ 111 2

2<sup>do</sup>

2<sup>do</sup> Kan kein Advocat mit seinen Clienten um die Quotam Litis, und kein Arzt oder Medicus mit seinem Patienten um der Gesundheit wegen handeln. Von Contracten und Handlungen der Ehe-Frauen siehe oben Part. 1. cap. 6. Von Minderjährigen oder Curatelmässigen ibid. cap. 7. Wie weit aber einer für den anderen, oder ein Jud mit Christen contrahiren möge, siehe nächstfolgende S<sup>vos</sup>

## S. 13.

Ob man für  
andere pa-  
ciren kan?

1<sup>mo</sup> Kan für all jene, welche man von Väterlicher Gewalt, Curatel, Anwaldschaft, und sonst von Rechts wegen zu vertreten hat, stipulirt werden. Für andere Dritte hingegen gehet solches 2<sup>do</sup> nur soweit an, als ihnen dieses nützlich seyn mag, und nach der Hand ratificirt oder angenommen wird. Es ist auch solchensfalls 3<sup>io</sup> zu unterscheiden, ob für einen Dritten privativè, conjunctivè oder alternativè stipulirt worden seye, erstensfalls laßt das Römische Recht die Stipulation gar nicht, anderenfalls nur zur Helfte, oder soviel den Theil des Stipulanten betrifft, letzterenfalls aber ganz, jedoch in Ansehen des Drittiens auch nur soweit gelten, daß er pro adjecto Solutionis causâ geachtet wird, folglich zwar statt des Stipulanten die Bezahlung ad Effectum Liberationis annehmen, nicht aber fordern, vielweniger sich etwas davon zueignen kan. Nach teutsch- und hiesigen Lands-Gebrauch aber gilt die Stipulation in allen drey Fällen ganz, und kommt dem Dritten im ersten Fall allein, und privativè, anderenfalls zu gleichen Theilen, sofern kein mehr- oder minderes für ihn ausdrücklich pactirt ist, und letzterenfalls entweder ihm oder dem Stipulanten, welchen nemlich der Debitor von beeden erwählt, allein zu Guten.

## S. 14.

Von Pactis  
zwischen Ju-  
den und Chri-  
sten.

1<sup>mo</sup> Gilt Vermög Churfürstlichen Decrets von Anno 1751. wicauch voriger Lands-Ordnung und Freyheit zwischen Juden und Christen überhaupt kein Contract oder Handlung, sie mag Namen haben, wie sie wolle, ausgenommen, soviel die mit Churfürstlichen Passen und Toleranzen versehene Juden, oder auffer Land getroffene Handlungen betrifft, doch soll auch 2<sup>do</sup> bey dergleichen erlaubten Handlungen der Reichs-Abschied von Anno 1551. S. 79. beobachtet, mithin selbe allzeit vor des contrahirenden Christens Obrigkeit, oder wenn die Verschreibung

zung auf offenen freyen Märkten geschiehet, vor der Obrigkeit selbigen Orts sub Poenâ Nullitatis entrichtet werden, welches sich jedoch hier zu Land nur von unsiegelmässigen Personen verstehet. Desgleichen hat es 3<sup>io</sup> wegen Cedir- oder Transportirung solcher Forderungen, welche Juden gegen Christen haben, wicauch deren wucherlicher Contracten halber bey deme, was in denen Reichs-Constitutionibus und respectivè oben Part. 2. cap. 3. S. 8. num. 3. verordnet ist, noch ferner sein Bewenden.

## S. 15.

1<sup>mo</sup> Kan über alle sowol körperlich- als uncörperliche, gegenwärtig- und zukünftige Sachen pactirt werden, soweit sie nicht specialiter ausgenommen seynd. 2<sup>do</sup> Mag man mehr und unterschiedliche Sachen zugleich in Stipulationem bringen, welchenfalls man auch zu allen und sammentlichen verbunden ist, ausgenommen in Stipulationibus disjunctivis & alternativis, da man nemlich nur dieses oder jenes verspricht, dann darin hat der Debitor oder Versprecher bis zur Auslieferung die Wahl, was er für eines von beeden præstiren wolle, es seye dann eins von beeden nicht mehr vorhanden, oder der Wahl halber ein anderes bedungen. 3<sup>io</sup> Wird eine Sach öfters als einmal versprochen, so ist man solche nichtsdestoweniger nur einmal zu præstiren schuldig, sofern nicht aus dem Versprechen ein anderes klar und soviel erscheint, daß es Multiplications-weis geschehen seye.

## S. 16.

Die Convention hat in folgenden Sachen nicht Statt. 1<sup>mo</sup> In Sachen, welche Naturâ vel Lege impossibiles seynd, das ist, solche Dinge, welche entweder gegen die Natur, oder gegen Ehrbarkeit, Befag und Ordnung, oder einem Dritten zu Præjudiz gehen. 2<sup>do</sup> In Sachen, welche nicht nur zur Zeit des Contracts, sondern auch sonst in ihrer ganzen Art ungewiß und allzugeneral seynd, z. E. Wein, Getreid, und dergleichen, ohne daß die Qualität oder Quantität desselben bestimmt, oder die Bestimmung wenigst dem Creditori, oder einem Dritten überlassen wäre. 3<sup>io</sup> In fremden oder gar extra commercium schwebenden Sachen, doch muß hierinfalls der Versprecher unparthenischen Anschlag nach das Interesse præstiren, es seye dann, daß der andere, dem solche versprochen

M m m m

wor-

worden, von Beschaffenheit der Sach Wissenschaft gehabt hat. 4<sup>to</sup> In Sachen, welche demjenigen, der sie Vermög des Contractus haben soll, ohnehin schon zugehörig seynd. Ob und wie weit übrigens 5<sup>to</sup> die Pacta über künftige Erbschaften gelten, siehe oben Part. 3. cap. 11. §. 1. &c. und unten cap. 4. §. 7.

## §. 17.

Von Versprechung eines Facti.

Es pflegen nicht nur Sachen, sondern auch Facta versprochen zu werden. Jene nennet man Stipulationes dandi, diese faciendi, und bestehet 1<sup>mo</sup> der Unterschied zwischen beeden darin, daß bey den letzteren der Versprecher die Wahl hat, ob er das Factum selbst, oder nur das Interesse, soviel nemlich dem Gegentheil daran gelegen ist, prästiren wolle, wohingegen in Stipulatione dandi der Versprecher von Entrichtung der Sach, sofern er sie anders hat, oder haben kan, durch Prästirung des Interesse nicht befreuet wird. Es müssen aber auch 2<sup>do</sup> die versprochene Facta weder Naturâ noch Lege impossibilia seyn, sonst ist man dazu keines Wegs verbunden. 3<sup>to</sup> Das Versprechen eines Facti alieni, welches nemlich ein Dritter verrichten soll, hat in Ansehen des Versprechers oder derjenigen, welche entweder von ihm hierin vertreten werden, oder ihn zu vertreten haben, sovieler Wirkung, daß das Factum selbst verschaft, oder wenigst das Interesse prästirt werden muß, es seye dann; daß man sich 4<sup>to</sup> hierunter nur zur blossen Bemüh- oder Vermittlung anheischig gemacht hat, welchenfalls dem Versprechen ein Gnügen geschiehet, wenn nur gebührender Fleiß verwendet wird. 5<sup>to</sup> Ist auch hier die Rede nur von Factis nudis & simplicibus, welche in einer blossen Verrichtung, z. E. in einer Fürbitt bestehen, anerwogen die andere Facta, welche einen besonderen Effectum Juris nach sich ziehen; z. E. Verkauffen, Vertauschen, Verpachten, Vererbrechten, Darlehen, und dergleichen nicht unter die Stipulationes faciendi, sondern dandi gerechnet werden, folglich auch hierbey nicht mehr in des Versprechers Wahl stehet, ob er Kern oder Interesse prästiren wolle, welche Meinung es auch mit Factis hat, worin die Rechten eine besondere Ausnahm machen, z. E. mit Scharwerken und anderen. 6<sup>to</sup> Verstehet man unter denen Factis auch non Facta, da man nemlich etwas zu unterlassen, oder zu leiden haben soll.

## §. 18.

## §. 18.

Pacta beruhen überhaupt auf der Geschicht, müssen mithin von dem, der sich hierauf beziehet, gründlich dargethan werden, und da sich über deren wahren Verstand allenfalls ein billicher Zweifel ergiebt, so hat man mit der Auslegung ebenso, wie oben Part. 3. cap. 2. §. 12. von letztwilligen Dispositionen des mehreren versehen ist, zu verfahren.

Von dem Zweifel über Auslegung einer Convention.

## §. 19.

Die Wirkung eines Pacti überhaupt ist 1<sup>mo</sup> auf Seiten des Versprechers die Obligation das Versprochene zu erfüllen, auf Seiten des Annehmers aber das Recht die Erfüllung zu fordern, zu welchem Ende diesem letzteren 2<sup>do</sup> die sogenannte Actio vel Condictio ex Pacto gegen jenen eingeräumt ist. 3<sup>to</sup> In Contractibus bilateralibus, da man sich auf beeden Seiten gegeneinander verbindet, erwachset auch eine reciprocirliche Action, respectivè Obligation. 4<sup>to</sup> Erstreckt sich oberstandene Wirkung regulariter, und soweit keine besondere Limitation gemacht wird, sowol active als passive auf deren Paciscenten Erben und Erbens-Erben, ohngeacht derenelben in der Convention keine ausdrückliche Meldung gemacht worden, und wenn gleich 5<sup>to</sup> die Convention so beschaffen ist, daß sie durch den Tod erlöschet, so gehet doch die hieraus erwachsetene Action und Obligatio quò ad Præteritum auf die Erben. 6<sup>to</sup> Ist zwischen theil- und untheilbaren Sachen ein Unterschied. Bey jenen gehet Jus vel Obligatio ex Pacto nur pro Parte hæreditaria auf jeden Erben, und gilt ohne Miteinstimmung deren hierunter interessirter Creditorum zu deren Præjudiz das Pactum inter Cohæredes nicht einmal, Kraft dessen nur ein- oder anderer aus ihnen allein die Schuld zu bezahlen haben soll, bey untheilbaren Sachen aber gehet Jus & Obligatio auf jeden Erben ganz, jedoch dergestalten, daß er in Activis die übrige Mit-erben hierum vergnügen, in Passivis aber von ihnen vergnügt werden muß. Auf Successores singulares erstreckt sich 7<sup>mo</sup> das Pactum nicht, ausgenommen wenn solches die Sach selbst afficirt, welches aber in Zweifel nicht gemuthmasset wird. 8<sup>to</sup> Ist auch kein Dritter regulariter daran gebunden, ohngeacht er etwan sich als Unterhändler dabey gebrauchen lassen, oder die Convention von Amts-Obriegkeit-Beystands- oder Zeugenschafts-wegen bestättiget, besieglet, oder unterzeichnet hat.

Wirkungen derselben.

M m m m 2

Wie



Wie weit aber 9<sup>o</sup> die Obligation oder Action sich auf Correos ausdähnen lasse, siehe §<sup>um</sup> seq. 21. item wie weit die Paciscenten um die Culpam, Dolum vel Casum gegeneinander haften, siehe nächstfolgenden §<sup>um</sup> 20.

## §. 20.

De Præstatione Doli, Culpæ, vel Casûs in Conventio-nibus.

Dolum, Culpam vel Casum in Conventione præstiren, heißt soviel als den Schaden oder Verlust erstatten, welcher sich mittels des Contracts durch bösen Fürsatz oder Fahrlässigkeit eines von beeden Contrahenten oder durch unversehnen Unglücks-Fall ergibt. Soviel nun 1<sup>o</sup> Dolum belangt, muß solcher nicht nur in allen Conventionen præstirt werden, sondern wie und welchergestalt hieraus öfters gar eine Nullität erwachse, siehe unten im folgenden 25<sup>ten</sup> §<sup>o</sup>. Die Fahrlässigkeit oder Culpa hat 2<sup>o</sup> ihre Gradus, und wird in latam, levem & levissimam getheilt. Die erste gehet in Civilibus dem Dolo gleich, die zweyte pflegt man in Conventionen, welche zu beederseitiger Contrahenten Vortheil abzuehlen, zu præstiren, die dritte endlich fällt jenem zu Last, dem der Contract allein zu Guten angesehen ist, welches alles sich jedoch nur in Regula verstehet, soweit nemlich die Rechten oder Beding keine besondere Ausnahm machen. 3<sup>o</sup> Beruhet zwar Gradus Culpæ lediglich auf Beschaffenheit der schuldhaften Person, dann anderen Umständen und deren richterlicher Ermässigung. Gemeiniglich aber verstehet man unter der ersten die Verabsäumung der allergemeinsten Sorgfalt, welche fast jeder mit fünf Sinnen begabter Mensch nicht beyseitssetzt, unter der zweyten die Aufferachtlassung jener Sorgfalt, welche ein klug- und fleißiger Mensch in Obacht nimmt, unter der dritten die Vernachlässigung dessen, was nur von denen klüglist- und aufmerksamsten Leuten beobachtet zu werden pflegt. 4<sup>o</sup> Kan derjenige, welcher an dem erfolgten Schaden oder Verlust selbst mit in Culpâ ist, von dem anderen schuldhaften Theil derwegen niemals eine Erstattung begehren. 5<sup>o</sup> Wird endlich Casus merè fortuitus, oder ein unversehener Unglücks-Fall regulariter nicht præstirt, es seye dann, daß er durch vorläuffige Saumseligkeit oder sonst zu præstirende Culpam veranlaßt, oder ein anderes bedungen worden, es liegt auch die Prob eines solchen unversehnen Zufalls demjenigen, der sich damit zu entschuldigen sucht, allzeit ob.

## §. 21.

## §. 21.

Wenn zwey oder mehr Paciscenten auf einer Seit gleichsam für einen Mann stehen, und das nemliche samt und sonders, ganz und in solidum an Jemand entweder zu forderen oder zu præstiren haben, so heißen sie erstensfalls Correi credendi vel stipulandi, anderenfalls Correi debendi. Von beeden ist überhaupt zu merken: 1<sup>o</sup> erfordert eine solche Correalität allzeit mehr Paciscenten auf einer Seit, jedoch nur einerley Conventio, und einerley Sach, nicht aber allzeit einerley Instrument, dann es kan sich solche auch aus unterschiedlichen Instrumenten ergeben. 2<sup>o</sup> Muß sie nicht nur einen oder anderen aus ihnen, oder jeden zum Theil, sondern omnes & singulos, das ist, alle insgesamt, und jeden besonders, auch im Haupt-Werk einen wie den anderen betreffen. Nebst deme erheischt zwar 3<sup>o</sup> das Römische Recht, daß alles zu gleicher Zeit, in aller Anwesenheit, mit allen und jeden, auf einseitig vorläuffige Anfrag, und anderseits erfolgende gleichförmige Antwort, auch in continenti auf der Stell geschehe, allein diese und dergleichen Sollennitäten seynd nicht im Gebrauch. 4<sup>o</sup> Betrifft das Factum Correi auch die andere Correos, sowol in utilibus als odiosis, jedoch bleibt ihnen der Regress unter sich deshalb gegeneinander offen. 5<sup>o</sup> Ziehet die Correalität eben keine reciprocirliche Bürgschaft unter Correis nach sich, sofern solche nicht bedungen ist, und wer sich nicht privative obligiren kan, der mag sich destoweniger nebst anderen correaliter obligiren, z. E. eine Weibs-Person mit ihrem Ehe-Mann, oder Intercessions-weis mit anderen. 6<sup>o</sup> Wird dieselbe in Zweifel niemals gemuthmaßet, einfolglich wo die Rechten kein besonderes verordnen, oder aus der Conventio per Verba: **Samt und sonders, unzertheilt und unverseidentlich, einer für alle und alle für einen**, und dergleichen Ausdruckungen ein anderes erscheint, so betrifft sie entweder nur jeden pro ratâ, oder halt so vielerley Obligationes in sich, als Paciscenten seynd. 7<sup>o</sup> Rühret die Correalität nicht allzeit ex Conventio, sondern auch zuweilen aus einem Verbrechen, oder unmittelbar aus dem Gesag selbst, oder einem letzten Willen her. Diese letztere ergibt sich z. E. in dem Fall, wenn Vermög lestwilliger Disposition mehr Erben zugleich das nemliche in solidum zu præstiren, oder mehr Collegatarii samt und sonders das nemliche

N n n n

liche

liche zu empfangen haben. Correalitas legalis entstehet öftters in Vormundschaften, Associationen oder Bürgschaften unter Contutoribus, Confociis und Confidejussoribus. Von der Correalität ex Delicto siehe cap. seq. 16. §<sup>vo</sup> 4. n. 5.

## §. 22.

Insonderheit  
von Correis  
stipulandi  
vel creden-  
di.

Unter mehr Correis credendi vel stipulandi ist 1<sup>mo</sup> jeder aus ihnen befugt, das ganze von dem Debitore communi zu fordern, und hat das Jus Præventionis soweit Statt, daß, wenn der Debitor einmal von einem Obrigkeitlich belangt ist, er sodann nach einmal beschehener Insinuation keine Wahl, wie vorhero, mehr hat, wenn er aus ihnen vorzüglich gratificiren wolle. Melden sich aber 2<sup>do</sup> mehr Correi zugleich, so bezahlt der Debitor jeden pro rata, und hat das Jus Præventionis nur gegen die andere, welche sich nicht gemeldet haben, Statt. Sobald nun 3<sup>io</sup> Correi einmal entrichtet ist, sobald ist auch Debitor in Ansehen all übriger Correorum der Obligation entlediget, ohne Unterschied, ob die Befriedigung ipso Jure, z. E. durch die Bezahlung, Compensation, Delegation, oder aber nur Ope Exceptionis, z. E. per Pactum de non petendo, Rem Judicatam vel Compromissum geschehen seye, doch bleibt 4<sup>to</sup> denen übrigen Correis der Regress an gedachten Corream ihres gebührenden Antheils halber ohne Distinction inter Causam lucrativam & onerosam allzeit noch bevor.

## §. 23.

Von Correis  
debendi.

1<sup>mo</sup> Hat zwar Creditor communis regulariter die Wahl, wenn er aus denen Correis debendi belangen wolle, und hat die Exceptio Divisionis regulariter nicht Statt. Daseru aber 3<sup>io</sup> einer aus ihnen die ganze Schuld einmal entrichtet hat, so seynd auch die übrige Correi debendi in Ansehen des Creditoris communis ohne Unterschied, ob die Obligation ipso Jure oder Ope Exceptionis gefallen seye, liberirt, gegen welche jedoch 5<sup>to</sup> dem Correo der gebührende Regress pro rata Debiti annoch bevorbleibt.

## §. 24.

Von Ungül-  
tigkeit oder  
Wiederauf-  
hebung einer  
Convention.

Wie und auf was Weis eine gültige Convention wiederum aufgehoben werde, siehe unten cap. 14. & 15. Ermanglet es aber der Convention an obverstandenen Haupt- Requisitis, zuför-

zuförderst an dem Consens derjenigen, welche dadurch gebunden werden sollen, so ist dieselbe gleich anfänglich ungültig, und erlangt durch die nachfolgende Ratification und Bestätigung ihre Kraft erst a Tempore Ratificationis.

## §. 25.

Nichts ist dem Consens und freyen Willen mehr entgegen, als Zwang, Betrug und Irrthum. Um aber ad 1<sup>um</sup> eine Handlung ex Capite Vis Metusve für null und nichtig zu achten, wird ein groß- und widerrechtlicher Zwang erfordert, welches die Obrigkeit aus der Person, und anderen Umständen zu ermessen hat, und ist hierin falls eins, ob solcher von einem aus denen Paciscenten selbst, oder von einem Dritten ausgeübt worden. Ad 2<sup>um</sup> ist ein Unterschied, ob der Betrug nur Facto Tertii oder Partis contrahentis geschehen seye. Erstenfalls bleibt der Contract fest, und stehet dem beleidigten Theil gleichwol frey, den Dritten um die Schadloshaltung zu belangen, salvâ tamen Restitutione in integrum, wenn er solche leisten zu können nicht mehr im Stand ist. Zweytenfalls hat der Beleidigte die Wahl, ob er den Contract umstossen, oder dabey beharren, und nur Præstationem Doli, das ist, die Schadens- Abthnung begehren wolle. In Dolo mere incidente, welcher nemlich so beschaffen gewest, daß der Contract im Haupt-Wert selbst nichtsdestoweniger seinen Fortgang genommen hätte, wird nur Præstatio Doli gefordert, nicht aber der Contract deswegen umgestossen. Ad 3<sup>um</sup> giebt der Irrthum keinen hinlänglichen Fug zu Annullirung einer Convention, ausgenommen unter folgenden zwey Requisitis: erstlich muß er sich in einem Haupt- Umstand ereignen, anerwogen blosser Nebendinge, sofern sie nicht ausdrücklich in Bedingnuß gebracht seynd, disfalls nichts zur Sach thun. Zweytens muß solcher nicht von einem Dritten, sondern von dem gegentheiligen Compaciscenten selbst Dolo vel Culpâ veranlaßt seyn, sonst fällt er mehr dem irrenden, als einem anderen zu Last. Ad 4<sup>um</sup> wird auch das Vitium Metus, Doli, Erroris durch die nachfolgende Rathabition wiederum völlig purgirt, wenn Ratificand zur Zeit der Ratification ausser allen Zwang, und respectivè von dem vorgegangenen Irrthum oder Betrug gnugsam informirt, anhebend eine solche Person ist, welche sich von Rechts- wegen an andere zu verbinden vermag.

Sonderbar  
von erzwan-  
gen - oder  
durch Irr-  
thum und  
Hinterliß et-  
schlichenen  
Conventio-  
nen.



## Zweytes Capitul

### Von benannt- und solchen Conventiōnen, welche mittels wirklicher Uebergab der Sach geschehen (Contractibus nominatis & realibus.)

#### §. 1.

**V**on benannten Contracten ist 1<sup>mo</sup> nicht allemal auf den Namen, welcher ihnen in dem Instrument bengelegt wird, sondern vielmehr auf die von denen Paciscenten hierunter geführte Absicht das Augenmerk zu nehmen, sohin daraus hauptsächlich zu ermessen, in was für einem Contract man eigentlich versire. 2<sup>do</sup> Nachdem der bekannten Rechts-Regul nach: Pacta dant Legem Contractibus, dasjenige, was ausdrücklich hierbey bedungen ist, allzeit in vorzügliche Beobachtung kommt, so kan ein Contractus nominatus leicht in innominatum abarten, wenn die entweder gleich anfänglich oder erst hinnach beigefügte Conditiones und Neben-Bedingung so beschaffen seynd, daß die Ordinari- und wesentliche Gestalt des Contracts dadurch alterirt und verändert wird.

#### §. 2.

**I**nsonderheit von realibus. Contractus Reales bestehen nur im Darlehen, Leihen, Hinterlegen, Verpfänden, (mutuo, commodato, deposito, Pignore) und werden zwar darum Reales genannt, weil sie durch den Consens allein ohne erfolgend- wirklicher Uebergab der Sach nicht zum völligen Stand zu kommen pflegen, falls man aber gleichwol hierin bereits soweit miteinander verstanden ist, daß nichts mehr als die Uebergab daran ermanglet, und alle Umstände deutlich zu erkennen geben, daß die gepflogene Abred keine bloße Tractation oder Vorbereitung mehr, sondern bereits eine beschlossene Sach gewesen, so kan nach heutigem Recht und Gebrauch hierauf geklagt, und der weigerende Theil zur Uebergab angehalten werden.

#### §. 3.

#### §. 3.

Uebergiebt einer dem anderen eine Sach zum Gebrauch, je-  
doch eigenthümlich, und mit dem Beding, daß er ihm seiner Zeit  
eben dergleichen wiederum geben muß, so ist es ein Darlehen,  
und württ 1<sup>mo</sup> soviel, daß das Eigenthum der entlehnten Sach  
von dem Mutuante oder Darlehner auf den Mutuatarium oder  
Entlehner gebracht wird, immassen er solche nach beschehener  
Uebergab gebrauchen, verzehren, veräußern, und sonst nach  
eigenen Belieben damit schalten und walten darf, hingegen ist  
zwar 2<sup>do</sup> der Entlehner zur Restitution verbunden, und kan  
hierum von dem Darlehner Condictio ex Mutuo belangt  
werden. Wie aber auch 3<sup>io</sup> das Darlehen nur in Rebus fun-  
gibilibus, das ist, in gleichgültigen und solchen Sachen, wo-  
mit man nach Zahl, Maß oder Gewicht zu handeln pflegt, z. E.  
in Geld, Getreid, Obst, Wein, Bier, Brod, Fleisch 2c.  
Plaz greift, so ist 4<sup>to</sup> nicht nöthig, daß das nemliche Gut,  
welches entlehnt worden, in eadem Specie & Individuo wie-  
derum restituirt werde, sondern es ist gnug, wenn solches nur  
in eodem Genere, und in der nemlichen Qualität und Quan-  
tität geschiehet, es seye dann 5<sup>to</sup> ausdrücklich bedungen, daß  
man die Sach in der nemlich- oder einer anderer gewisser Spe-  
cie restituiren solle, welchenfalls sich jedoch Creditor in Casu,  
da die bedungene Species nicht mehr zu haben ist, mit dem Ge-  
nere und allenfalliger Schadloshaltung begnügen muß. Wie  
und auf was Weis man sich 6<sup>to</sup> in Entrichtung eines Geld-  
Anlehens bey vorgehenden Münz-Veränderungen zu verhalten  
habe, siehe unten cap. 14. §. 7. n. 6. Durch den Untergang  
oder Verlust des entlehnten Guts wird 7<sup>mo</sup> Mutuatarium sei-  
ner Schuldigkeit nicht entbunden, sondern hastet nichtsdesto-  
weniger um die Schuld, weil das verlorne Gut ihm eigenthüm-  
lich gewesen, folglich auch Niemand als ihme selbst zu Grund  
gegangen ist. 8<sup>vo</sup> Kan Mutuans Mutuatarium um die Schuld  
zwar allzeit belangen, dafern aber eine gewisse Zahl- oder Auf-  
kündungs-Zeit bedungen ist, so hat die Klag vor Ausgang  
derselben nicht Statt, ausgenommen soviel den Punctum Cau-  
tionis auf den Fall einer besorgender Verlusts-Gefahr be-  
trifft. 9<sup>no</sup> Gehet obgedachte Condictio ex Mutuo nicht nur  
auf die Haupt-Schuld, sondern auch auf die bedungene, oder  
wenigst à Tempore Moræ verfallene, jedoch allerwegen Reichs-  
Constitutions-mässig, und Lands-gebräuchige Interessen, nach

D o o o

Was



Wasgab obigen 2<sup>ten</sup> Theils 3. cap. 21. §. 5. Widersprochene Schuld-Forderungen müssen 10<sup>mo</sup> zusehrst von dem Kläger bewiesen werden, ist aber solchenfalls Substantia Debiti einmal gnüglig dargethan, so kan man den Glaubiger circa Quantum bey ermanglend-anderweiter Prob oder Gegen-Prob gestalten Dingen nach zum Schwur kommen lassen, und wenn 11<sup>mo</sup> Debitor der von ihm boshafter Weis abgeläugneteter Schuld-Forderung überführt werden kan, so soll er nicht nur zur Bezahlung angehalten, sondern auch gestraft werden. 12<sup>mo</sup> Setzt man allzeit voraus, daß das entlehnte Gut dem Darlehner eigenthümlich zugehört habe, sonst wird das Eigenthum auf den Mutuatarius nicht gebracht, sondern bleibt dem Proprietario, und kan mithin aller Orten von ihm vindicirt werden, solang die Sach noch in Naturâ & Specie vorhanden ist.

## §. 4.

Exceptio Senatûs Consulti Macedoniani hinc insall.

Stehet Mutuatarius zur Zeit des Anlehens noch unter Väterlicher Gewalt, so hat er ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, wie auch seine Erben, und nicht weniger jene, welche hierinsalls Bürgschaft für ihn geleistet haben, gegen die allenfalls gestellte Klag Exceptionem Senatûs Consulti Macedoniani, jedoch mit wolmerklicher Ausnahm in folgenden Fällen. 1<sup>mo</sup> Wenn die Schuld nicht Anlehens-weis, sondern durch Kauf oder in andere Weg gemacht worden, es seye dann glaubwürdige Anzeigung vorhanden, daß dieses mit Fleiß und in Fraudem Legis, um nur der Handlung einen anderen Namen zu geben, also geschehen seye. 2<sup>do</sup> Wenn aus allen Umständen zu vermuthen ist, daß der Darlehner den Zustand des Mutuatarii weder gewußt habe, noch leichterdinge habe wissen können. 3<sup>mo</sup> Wenn der Darlehner Tempore Contractûs minderjährig gewest. 4<sup>o</sup> Wenn Mutuatarius mit einem Peculio Castrensi vel Quasi versehen ist, dann da hat die Exception nur soweit Statt, als das Debitum die Quantitatem Peculii übersteigt. 5<sup>o</sup> Wenn die Schuld entweder von dem Vater selbst, oder wenigst nach erloschener Väterlicher Gewalt von dem Debitore agnoscirt und bestättiget ist. 6<sup>o</sup> Wenn das Darlehen zum nöthigen Unterhalt des Mutuatarii, oder zum Besten seines Vatters erweislichermassen verwendet worden. 7<sup>mo</sup> Setzen zwar viele Rechts-Gelehrte auch den Casum hieher, wenn Mutuatarius dieser Exception eidlich renunciirt. Nachdem aber dergleichen Renunciationes simplices ohne Eid nicht gültig

tig seynd, so können sie auch als eine gegen Befehl und Ordnung lauffende Sach mit dem Eid nicht bestehen.

## §. 5.

Wenn die Sach nicht eigenthümlich, sondern nur zu einem gewiss- und bestimmten Gebrauch, auch umsonst und mit dem Beding übergeben wird, daß man die nemliche Sach nach vollendeten Gebrauch wiederum restituire, so heißt es geliehen, (Commodatum) und wird derjenige, welcher sie herleiht, Commodans, der andere hingegen, der sie empfängt, Commodatarius genannt. Es hat 1<sup>mo</sup> dieser Contract sowol in körperlich- als uncörperlichen, beweglich- oder unbeweglichen, und all übrigen Sachen soweit Statt, als sie durch den Gebrauch nicht verzehrt werden. Fremde Sachen können 2<sup>do</sup> zwar ebenfalls geliehen werden, doch wirkt dieses nur soviel, daß die Contrahenten unter sich verbunden seynd, dem Eigenthümer hingegen schadet solches nicht, und kan er die Sach dem ohngeacht vindiciren, wo er sie findet, anerkogen 3<sup>uo</sup> Commodatarius durch den Contract weder Possessionem noch Dominium, sondern nur das bloße Detentions-Recht nebst der Befugnuß, die geliehene Sach auf die bestimmte Zeit und Weis gebrauchen zu darffen erlangt, sofort aber 4<sup>o</sup> dieselbe nach vollendeten Gebrauch wiederum ganz und unverletzt in eadem Specie mit allen Zuwachs und davon abgefallenen Früchten an Ort und End, wo ihm dieselbe eingantwortet worden, auf eigene Kosten restituiren muß. Vor Ausgang der bestimmter Zeit ist er 5<sup>o</sup> zur Restitution nur in dem einzigen Fall gehalten, wenn Commodans der ausgeliehener Sach erweislichermassen selbst unentbehrlich bedarf, inmassen dieser unversehene Vorfall ohnehin allzeit stillschweigend in dem Contract ausgenommen bleibt. Ist keine gewisse Zeit bestimmt, so verstehet man 6<sup>o</sup> sovieler Zeit hierunter, als der accordirte Gebrauch seiner Eigenschaft nach erfordert. 7<sup>mo</sup> Præstirt Commodatarius in Re commodatâ, sofern solche währenden Contract Schaden leidet, oder gar zu Grund gehet, regulariter nicht nur Dolus, Culpam latam & levem, sondern auch levissimam, ausgenommen wenn 8<sup>o</sup> der Contract gegen seine Ordinari-Eigenschaft zu beeder theilen, oder gar des Commodantis alleinigen Besten angesehen ist, dann in dem ersten Fall wird nur Culpa levis, und in dem letzteren nur Culpa lata und Dolus præstirt. Für unversehener Unglücks-Fall stehet er 9<sup>o</sup> nur alsdann, wenn sol-



cher per Moram aut Culpam veranlaßt, oder durch ausdrückliche Pacta auf sich genommen ist, auffer dessen aber præstirt er Casum fortuitum nach gemeinen Rechten gar nicht, und nach hiesigen Land-Rechten nur soweit, daß er sich deswegen mit Commodante auf ein Billiches vergleichen muß, welches auch hinführo in der Oberen Pfalz, allwo das Jus Commune in diesem Stück bishero obtinirt hat, beobachtet werden soll. In Bewahrung der geliehener Sach ist 10<sup>mo</sup> Commodatarius schuldig den nemlichen, oder noch mehreren Fleiß, als in eigener Sach zu verwenden, folglich wenn beede nicht zugleich erhalten werden mögen, jene vorzüglich zu retten, es wäre dann die eigene von grosseren Werth, welchenfalls er diese vorziehen kan. 11<sup>mo</sup> Seynd etwan beede Theil in Culpa, z. E. wenn eine Sach wissentlich zu gefährlichen Gebrauch geliehen, und hierunter beschädiget, oder gar zu Grund gerichtet wird, so pflegt man weder ein, noch anderseits Culpam zu præstiren. Geschihet aber 12<sup>mo</sup> ein Schaden aus Verschulden desjenigen, welcher die geliehene Sach an Commodantem wiederum hätte überbringen und ausliefern sollen, so haftet Commodatarius (salvo tamen Regressu contra Nuncium) hierum, es sene dann die Bestellung mit Wissen und Willen des Commodantis also gemacht worden. 13<sup>mo</sup> Muß endlich Commodatarius auch für den Gebrauch, welchen er sich über die bestimmt, oder gebührliche Zeit zueignet, Commodanti billichmäßige Satisfaction leisten. Nebst deme tragt er 14<sup>to</sup> die an der geliehener Sach verwendete Ordinari-Kösten, z. E. Futter und Hufschlag für ein geliehenes Pferd. Dahingegen kan er 15<sup>to</sup> die aufgewendete aufferordentliche Kösten, soweit sie mässig, auch nöthig oder nutzbar seynd, wie nicht weniger 16<sup>to</sup> den ex Culpâ latâ vel Dolo Commodantis erlittenen Schaden, desgleichen 17<sup>mo</sup> den für die verlohren gegangene Sach ausgelegten Werth, wenn solche allensfalls nach der Hand wiederum zum Vorschein kömmt, bey Commodante allerdings fordern, und hat hierum 18<sup>vo</sup> nicht nur Jus Retentionis und gestalten Dingen nach Compensationis in Re commodatâ Statt, sondern gleichwie er 19<sup>no</sup> um all jenes, was ihm oberstandenermassen seines Orts obliegt, Actione Commodati directâ von Commodante belangt werden mag, also auch kan er hinwiederum seiner billichmäßiger Gegen-Forderungen halber Commodantem Actione contrariâ belangen. Mit der Exceptione Dominii alieni aber kan er sich 20<sup>mo</sup> gegen ihn niemaal, und mit der Exceptione Domi-

Dominii proprii nur alsdann schützen, wenn er das angeblische Dominium Rei commodatæ gleich auf der Stell per Probationes in Continenti liquidas darzuthun vermag, auffer dessen, und da diese Exceptio altioris Indaginis ist, die Ausführung derselben gleichwol in Separato noch bevorbleibt.

## S. 6.

Obwol 1<sup>mo</sup> unter dem Precario insgemein nur das, was Bittweis geschieht, verstanden zu werden pflegt, so besteht doch solches hauptsächlich darin, daß die Sach dadurch zu einem unbestimmten Gebrauch (ad Usum indeterminatum) und unter vorbehaltenen beständig, und allmahligen Wiederruf übergeben wird. In all anderen Stücken kömmt 2<sup>do</sup> dasselbe mit dem Commodato durchaus übereins, und ist auch 3<sup>io</sup> die Klag oder Condition, welche ex Precario sowol ein, als andererseits entspringt, von obgedachter Actione Commodati directâ, respectivè contrariâ nur dem Namen nach, nicht aber im Hauptwerk unterschieden. 4<sup>to</sup> Ist zwar gewöhnlich und rathsam, daß man sich in Precario den ungesperrten freyen Wiederruf ausdrücklich vorbehalte, öfters wird aber auch dieser Vorbehalt aus denen Umständen stillschweigend gemuthmasset, z. E. inter Familiares, da sich einer des anderen Sache ohne vorläuffiger Verabredung gebraucht, und dergleichen.

## S. 7.

Uebernimmt Jemand etwas Gratis in die Verwahr, so nennt man es Depositum, welches auch 1<sup>mo</sup> auf stillschweigende Art geschehen kan, wenn eine Sach übergeben und angenommen wird, ohne daß eine andere Ursach hierunter erscheint, dann da wird vermuthet, daß dieses nur der blossen Verwahrung halber geschehen seye. 2<sup>do</sup> Mag sowol liegend, als fahrend, eigen- und fremdes Gut deponirt werden, jedoch soviel das letzte betrifft, dem Eigenthümer unabbrüchig. 3<sup>io</sup> Ist hievon angenommen, was Depositario selbst eigenthümlich zustehet, oder sich nicht verwahren laßt. 4<sup>to</sup> Wird die Natur eines Depositum durch Versprech, oder Annehmung eines blossen Honorarii nicht alterirt, ein anderes ist, wenn man Lohn hierum bedingt oder empfängt. Die Pflicht und Obliegenheit des Depositarii bestehet 5<sup>to</sup> theils in getreulicher Bewahr, theils unweigerlicher Wiederausantwortung der ihm anvertrauter Sach. Soviel das

erste belangt, muß er 6<sup>to</sup> Deponenten allen Schaden erstatten, wenn durch sein des Depositarii Dolum vel Culpam latam das Depositum entweder deteriorirt wird, oder gar zu Grund gehet. Nebst dem præstirt er auch 7<sup>mo</sup> nach hiesigem Land = Recht, und hinfüro auch in der Oberen Pfalz Culpam levem, oder da er sich etwan ungebettener zur Verwahr anbottet hat, sogar Culpam levissimam. Sonst aber haftet er 8<sup>vo</sup> pro Culpâ levissimâ aut Casu fortuito nicht, auffer wo die in cap. præc. 1. §<sup>vo</sup> 20. benannte General-Reguln eintreffen. Bey obwaltend = gemeinschaftlicher Gefahr, wo die deponirt = und seine eigene Sachen nicht zugleich gerettet werden können, ist er 9<sup>no</sup> die erste denen letzteren vorzuziehen nicht schuldig, und weil man 10<sup>mo</sup> durch gegenwärtigen Contract weder Eigenthum noch Nutzniessung, oder Possession von der deponirten Sach erlangt, so ist 11<sup>mo</sup> Depositario nicht erlaubt, sich des mindisten Gebrauchs von der Sach ohne Bewilligung des Deponentens anmassen zu darffen, immassen er wiedrigenfalls nicht nur Satisfaction dafür leisten muß, sondern auch willkürlich gestraft wird. Die Restitution des Depositi muß 12<sup>mo</sup> auf Deponentens allmahliges Begehren von Stund an unverzüglich, an Ort und End, wo man die Sach übergeben hat, in der nemlichen Specie, mit aller Zugehör und währenden Deposito abgefallener Nutzung geschehen, hindert auch hieran 13<sup>io</sup> nicht, daß die in dem Contract benannte Zeit noch nicht ausgeschlossen ist, dann man halt dafür, daß dieser Zusatz nicht dem Depositario, sondern nur dem Deponenten zum Besten gemacht worden seye, welcher sich mithin sothaner Wohlthat selbst wiederum begeben kan. Weigert sich Depositarius der Restitution, oder läugnet das Depositum gar ab, so wird er 14<sup>to</sup> hierum willkürlich, und zwar in Deposito miserabili, welches durch besorglichen Auslauf, Feuer = Wasser = und andere dergleichen Nöthen veranlaßt worden, nur desto empfindlicher gestraft. Es muß aber auch 15<sup>to</sup> das Depositum auf allenfälligen Widerspruch von dem Deponenten gnüglig erwiesen seyn. Insonderheit liegt ihm 16<sup>to</sup> bey verschlossen = oder verobsignirten Dingen der Beweis ob, worin eigentlich das Verschlossene bestanden habe, und ist hierunter der Eid seines Orts nicht erflektlich, ausgenommen, wenn sich an denen Sigillen oder Schloßseren eine Verletzung bezeigt, dann daraus wird auf Seiten des Depositarii der Dolus solang vermuthet, bis der Verdacht durch widrige Anzeigung oder Gegen = Proben von ihm abgeleint

leint ist. 17<sup>mo</sup> Hat gegen Depositarium um all obiges, was ihm verstandenermassen nach Inhalt oder Eigenschaft des Contracts obliegt, Actio Depositi directa Statt, und kan von ihm 18<sup>vo</sup> ohne sonderbaren Obrigkeitlichen Verbott oder Arrest weder unter dem Vorwand einer Compensation, Retention, noch anderer immer erdenklicher Einred, auffer soviel die an der hinterlegter Sach verwendete nothwendige Kosten betrifft, elidirt oder aufgehalten werden. Dagegen stehet aber demselbem 19<sup>no</sup> nicht nur um obbemelte Kosten, sondern auch um alle durch des Deponentens Dolum vel Culpam qualemcunque verursachte Schäden Actio Depositi contraria wieder ihne zu.

## §. 8.

Depositum irregulare kan sich zwar 1<sup>mo</sup> auf unterschiedliche Art, insonderheit aber 2<sup>do</sup> daraus ergeben, wenn Res fungibilis deponirt, und annehens Depositario der Gebrauch entweder ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt wird, dann da nimmt das Depositum die Natur eines Darlehens an sich, und wird nicht erst von Zeit des würllichen Gebrauchs, sondern gleich von Zeit der Uebergab durchgehends hiernach beurtheilt. Auf stillschweigende Weis pflegt man 3<sup>no</sup> den Gebrauch einzuräumen, wenn z. E. gezehltes Geld unverschlossener deponirt wird, welches jedoch auch wiederum seinen Absatz leidet, wenn die deponirte Summa nicht in Current, sondern in Schatz = Geld bestehet, oder wenigst Restitutio in eâdem Specie dabey versprochen wird.

## §. 9.

Sequestrum ist eine Gattung von Deposito, da nemlich die strittige Sach einem Dritten, bis zu Ausgang des Streits, anvertrauet wird, damit sie von dort dem obsiegenden Theil desto sicherer zukommen möge. Es wird solches 1<sup>mo</sup> in Voluntarium & Necessarium getheilt. Jenes ist, wenn sich die streittende Theil selbst gutwillig deshalb miteinander verstehen, dieses aber, wenn die Obrigkeit wieder der Partheyen Willen aus Rechts = erheblichen und in Cod Jud. cap. 8. §. 7. benannten Ursachen entweder die strittige Sach einweilen selbst zu Gerichts = Handen nimmt, oder einen Dritten pro Sequestro bestellt. Was nun 2<sup>do</sup> hierinfallt von beeden streittenden Theilen selbst circa Modum Sequestrationis per Pacta beliebt worden, das hat der

bestellte Sequester zuörderst wol in Obacht zu nehmen, sofern aber 3<sup>to</sup> keine besondere Beding deshalb vorhanden seynd, so soll er die ihm anvertraute Sach mit aller Zugehör dergestalt bewahren und verwalten, wie es sonst einem jeden redlichen Verwalter fremden Guts obliegt, mithin auch 4<sup>to</sup> von Zeit zu Zeit auf Verlangen deren Interessenten gebührende Rechnung hierum ablegen, und sich in der Administration so verhalten, damit das streittige Gut weder geschmählert, noch zu Grund gerichtet, sondern bey seinem Wesen erhalten, und samt denen davon aufgehobenen Nuyungen seiner Zeit nach erörterten Streit dem Obieger wieder eingantwortet werden möge. Solchemnach præstirt er 5<sup>to</sup> Dolum, Culpam, Casum auf die nemliche Art, wie von dem Depositario oben versehen ist. 6<sup>to</sup> Kan derselbe wegen auf sich genommener Sequestration und Verwaltung keinen Lohn fordern, es sene ihm dann solche von der Obrigkeit selbst aufgetragen, oder der Lohn ausdrücklich bedungen worden. 7<sup>mo</sup> Ist man ihm vor allen an der sequestrirten Sach gemachten nuylich- und nöthigen Aufwand, wieauch vorden in Ansehen derselben Dolo vel Culpâ Sequestrantium erlittenen Schaden die Indemnisation schuldig. 8<sup>vo</sup> Kan kein Theil ohne Bewilligung des anderen die sequestrirte Sach vor Ausgang des Streits von dem Sequester abfordern. 9<sup>no</sup> Werden zu weilen auch Personen, z. E. Weibs-Leut, welche von mehr Competenten in Ehe-Spruch genommen werden, oder Ehe-Frauen, welche gegen ihre Ehe-Männer ex Capite Sævitiei auf die Ehe-Scheidung klagen, währenden Proceß sequestrirt, und an ein drittes sicheres Ort gebracht.

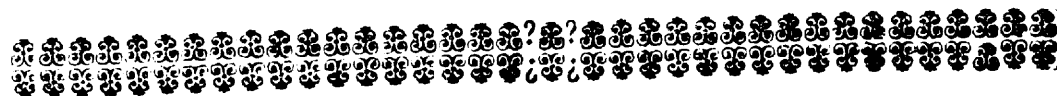
§. 10.

Von Fignore oder Pfands-Contract.

Der Pfands-Contract, welches mittels wirklicher Einantwortung des verpfändeten Guts geschiehet, gehört zwar auch unter die Contractus reales, wie aber sowol von diesem, als der blossen Pfands-Berschreibung oder Hypothec, welche ohne Uebergab des Pfands geschiehet, bereits oben Part. 2. cap. 6. das mehrere erwehnt worden ist, so wird sich auch dis Orts hierauf lediglich bezogen.



Drittes



# Drittes Capitul

## Von Contractibus Consensualibus, sonderbar von dem Kauf (Emptione, Venditione) überhaupt.

§. 1.

Unter die Contractus Consensuales, welche nemlich auch ohne würtlicher Uebergab der Sach durch bloße beiderseitige Einstimmung zum Stand kommen, gehört zuörderst der Kaufs-Contract, Kraft dessen Jemand sein Gut dem anderen um gewissen Preis überlasset.

§. 2.

Kauffen und Verkauffen stehet Jederman frey, es sene dann eine solche Person, welche obgedachtermassen auch sonst überhaupt zu pacificiren nicht vermag, oder ein besonderes Verbott wider sich hat, wie z. E. nach hiesigen Lands-Generalien Beamte und Amt-Leut an Erkauffung deren in ihrem Amts-District liegender Bauern-Gütern, desgleichen Manus mortuæ, soviel den Ankauf und all andere Acquisitiones unbeweglicher Gütern betrifft, welcherthalben es gleichfalls bey der alten Observanz und denen fundbaren Lands-Constitutionibus verbleibt. Im übrigen kan auch Niemand zum Verkauf gezwungen, oder von dem Kauf wieder Willen abgehalten, minder an ein gewisses Ort damit gebunden werden, ausgenommen soweit es die Lands- und Policy-Ordnung um des gemeinen Bestens willen also erfordert.

§. 3.

Baar und Preis (Merx & Pretium) seynd zwey Haupt-Stück von einem Kaufs-Contract, und ist des ersten halber zu wissen, daß regulariter alles sowol Gegenwärtig- als Künftiges, Beweglich- und Unbewegliches, Körperlich- und Uncörperliches, soweit es nur in Commercio humano ist, gekauft und verkauft

Daqa

kaufft

kauf werden möge, immassen das Geld selbst in gewisser Mas, sonderbar was das Schatz-Geld, Medaillen und ältere Münzen betrifft, nicht davon ausgeschlossen ist.

## §. 4.

Don dem Kauf-Schilling und dessen Requiraten.

Der Preis oder Kauf-Schilling, welcher für die Baar oder verkaufte Sach bedungen wird, soll in Pretio vero, certo, iusto, das ist 1<sup>mo</sup> nicht nur in Geld, sondern auch 2<sup>do</sup> in wahrhaft 3<sup>to</sup> gewiss und bestimmt, wie nicht weniger 4<sup>to</sup> in gerecht und billigen Werth der Sach bestehen.

## §. 5.

Ad 1<sup>um</sup> von der Paarschaft des Kauf-Schillings.

1<sup>mo</sup> Wenn statt paar Geld ein andere Sach bedungen wird, so ist es kein Kauf, sondern gestalten Dingen nach entweder ein Tausch oder anderer Contract. Wird aber 2<sup>do</sup> theils paar Geld, theils ein andere Sach bedungen, so ist zu unterscheiden, ob das paare Geld unter oder über den wahren Werth der Sach, oder demselben gleich seye, erstenfalls wird der Handel für keinen Kauf mehr gehalten, wol aber zwent und letztenfalls. 3<sup>to</sup> Wenn gleich anfänglich in dem Contract paar Geld bedungen ist, hernach aber statt dessen ein andere Sach in solutum übergeben wird, so bleibt der Handel nichts destoweniger ein Kauf. 4<sup>to</sup> Falls das bedungene Geld in lauter verrufener Münz bestehet, ist es ebenfalls kein Kauf, sondern ein anderer oder gar verbottener Contract.

## §. 6.

Ad 1<sup>um</sup> von der Wahrheit desselben.

Wahrhaft ist der Kauf-Schilling nicht, wenn aus denen Umständen erscheint, daß solcher zum blossen Schein (diciis gratia) ausgesprochen worden, damit nur die Handlung den Namen eines Kaufs haben möge, wie solches z. E. öfter in heimlichen Schankungen zu Vermeidung der Insinuation, item in heimlichen Pfandschaften, zu Bedeckung des hierunter verborgenen Buchers, oder sonst in Fraudem Legis vel Præjudicium Tertii, und auf andere dergleichen verdächtige Weis zu geschehen pflegt, worin die Obrigkeit allzeit mehr auf das, was in der That geschichet, als was nur zum Schein simulirt wird, zu sehen, sohin auch bey Entscheidung der Sach, in Ermanglung anderer Prob, dem Eid und wahrscheinlichen Muthmassungen Platz zu geben hat.

## §. 7.

## §. 7.

Der Preis oder Kauf-Schilling wird 1<sup>mo</sup> entweder simpliciter durch ausdrückliche Specification und Benennung der Summa oder nur relative bestimmt, das letztere pflegt 2<sup>do</sup> auf dreierley Weis zu geschehen, da man sich nemlich entweder auf das Vergangene, z. E. um den Preis, wie die Sach an den Käufer gekommen ist, oder auf das Gegenwärtige, z. E. um die bey Gericht wirklich deponirte Summam, oder auf das Künftige, z. E. um den Preis, wie solcher auf nächstkünftige Schranken dem mittleren Preis nach stehen wird, beziehet. Erst und anderenfalls ist der Kauf gültig, wenn das Relatum existirt hat, oder respectivè wirklich existirt, ausser dessen aber nicht. Letztenfalls bleibt der Kauf nur soviel die Bezahlung des Kauf-Schillings betrifft, solange in Suspenso, bis sich das künftige Relatum ergibt. Zuweilen wird 3<sup>to</sup> die Bestimmung des Preis auf blosses Gutbedunken ausgestellt, wobey wiederum zu unterscheiden ist, ob solches dem Arbitrio deren Contrahenten selbst oder eines Dritzens überlassen seye. Erstenfalls gilt der Contract nicht, anderenfalls bleibt er solange in Suspenso, bis der Dritte benannte Arbitrer den Ausspruch thut, salvâ tamen Moderatione Judiciali, wenn er etwan über die Helfste zuviel oder zuwenig ausspricht. Will oder kan er aber den Ausspruch nicht thun, so fällt der Contract zusammen. Ist endlich der Dritte, welcher zu arbitriren haben soll, von denen Contrahenten nicht benannt, sondern der Preis nur überhaupt auf unparthenisches Gutachten ausgestellt, so wird nach heutigen Gebrauch der Schatzmann von der Obrigkeit ernannt, jedoch mit ebenmäßigen Vorbehalt gerichtlicher Moderation auf dem Fall eines über die Helfste begangenen Excess. 4<sup>to</sup> Kan der Kaufs-Contract unter dem Vorwand, daß der Preis nicht gewiß und bestimmt seye, in folgenden Fällen nicht angefochten werden, erstens wenn schon vierzig oder mehr Jahr von Zeit des Contracts verlossen seynd, zwentens wenn ein Instrument hierüber errichtet worden, dann darin pflegt man nach heutigen Gebrauch den Kauf-Schilling nicht allzeit zu specificiren, drittens wenn der Streit nicht unter denen Contrahenten selbst, sondern nur mit einem Dritten obwaltet, z. E. um den Titulum Possessionis vel Præscriptio-



scriptionis gegen ihn zu erweisen. Viertens wenn es nur auf die Mehr- oder Minderung des in dem Contract selbst einmal bestimmten Pretii ankommt.

## §. 8.

Ad 4<sup>um</sup>  
von der Ges-  
recht: nach  
Billigkeit.

Pretium ist entweder legale oder vulgare. Jenes wird 1<sup>mo</sup> von der Obrigkeit selbst bestimmt, und darf bey willkürlicher Straf eigenmächtiger Weis von denen Contrahenten weder vermehrt noch vermindert werden, wie z. E. bey dem Fleisch- Bier- Brod- Saß und dergleichen. Dieses hingegen hängt 2<sup>do</sup> von der Schätzung ab, welche nicht nach Affection, sondern nach gemein- und gewöhnlichen Anschlag verständiger Leuten von der Sach gemacht wird, wobey man 3<sup>io</sup> nicht nur auf die Sach selbst, sondern auch auf all andere den Preis vermehrende oder vermindere äusserliche Umstände, insonderheit aber 4<sup>to</sup> jedesmal auf die Zeit des Contracts, und den damaligen Zustand der Sach, wieauch den Ort, wo die verkaufte Sach sich selbiger Zeit befunden hat, zu sehen, sohin den Werth derselben gleichwol hiernach zu reguliren hat, und wenn sich nun 5<sup>to</sup> hieraus eine solche Vortheil- oder Verletzung, welche die Hälfte des Werths übersteigt, entweder auf Seiten des Käuffers oder Verkäuffers ergiebt, z. E. da jener eine Sach vor 1000. fl. kauft, welche nicht 500. fl. werth ist, oder vor eine auf 1000. fl. geschätzte Sach mehr als 2000. fl. giebt, dieser hingegen eine auf 1000. fl. geschätzte Sach unter 500. fl. verkauft, so heißt es *Læsis enormis*, oder sofern die Hälfte gar weit überstiegen wird, *enormissima*. Den Effect von sothaner *Læsis* siehe §<sup>vum</sup> seq. 19.

## §. 9.

Wirkungen  
eines Kaufs.

Die Wirkungen eines geschlossenen Kaufs bestehen in der Obligation, und zwar 1<sup>mo</sup> auf Seiten des Verkäuffers in Uebergab der verkauften Sach, und Ueberlassung deren von Zeit des Contracts hierab verfallener Nutzungen, wieauch allenfalliger Gewehrschafts- Leistung 2<sup>do</sup> auf Seiten des Käuffers in Bezahlung des Kauf- Schillings und übernehmender Gefahr der verkauften Sach von Zeit des Contracts, 3<sup>io</sup> in beiderseitig- reciprocirlicher Schadloshalt- und Præstirung dessen, was sonst noch ex *Naturâ Contractûs vel Pacto speciali* zu leisten ist. 4<sup>to</sup> In denen gegeneinander zustehenden *Actionibus*, alles nach mehreren Inhalt folgender Verordnung.

## §. 10.

## §. 10.

Die verkaufte Sach soll 1<sup>mo</sup> dem Käuffer in *Naturâ*, und zwar in der nemlichen Quantität und Qualität wie sie in dem Contract angegeben worden, mithin auch 2<sup>do</sup> von all fremden Besitz, Pfandschafts- Recht, Dienstbarkeit und dergleichen ungewöhnlichen Bürden, soviel nicht in dem Contract hievon angezeigt, und von dem Käuffer übernommen worden, frey und ledig übergeben werden, welches sich auch 3<sup>io</sup> von allen Zugehörungen und Pertinentien der verkauften Sache, soweit kein besonderer Vorbehalt oder Ausnahm geschehen ist, versteht. 4<sup>to</sup> Ist der Käuffer sich mit einem *Equivalent* oder der blossen Schadloshaltung abfertigen zu lassen solange nicht schuldig, als Verkäuffer die Sach in *Naturâ* zu liefern vermag. 5<sup>to</sup> Kann man sothane Uebergab weder ganz, noch zum Theil andergestalt als gegen Erlag des pactirten Kauf- Schillings begehren. 6<sup>to</sup> Erlangt Käuffer das *Eigenthum* der Sach durch die Uebergab, ausgenommen in zwey Fällen, erstens wenn Verkäuffer selbst nicht *Eigenthümer* von der Sach gewesen, welchenfalls zwar wol *Conditio usucapiendi*, nicht aber das *Dominium* mittels der blossen Uebergab auf den Käuffer gebracht wird, zweitens wenn der Kauf- Schilling noch nicht entrichtet, und hierbey entweder das *Eigenthum* bis zur Zahlung ausdrücklich vorbehalten, oder aber von dem Verkäuffer durch wahrscheinliche Muthmassungen und sonst zu beweisen ist, daß er nicht auf Borg, sondern auf baar Geld gehandelt habe, welches jedoch aus der blossen Tradition niemals, wol aber unter anderen insonderheit daraus gefolgert wird, wenn man Zahlungs- Fristen bewilliget, oder zu Versicherung des Kauf- Schillings *Caution*, Bürgschaft, Hypothequen und Assignationen annimmt.

## §. 11.

Obwol jetztgedachtermassen der Käuffer das *Eigenthum* der verkauften Sache durch den blossen Contract ohne erfolgreich- wirtlicher Uebergab niemals erlangt, so trägt er gleichwol von Zeit des geschlossenen Contracts, auch noch vor beschehener Extradition, wieder die sonst obwaltende Rechts- Regel: *Quod Res pereat suo Domino*, die Gefahr der Sache, dergestalt, daß wenn sie etwan zu Grund gehet oder deteriorirt wird, alsdann der Schaden oder Verlust nicht mehr den Ver-

K r r r

käu-

Don Ueber-  
gab der ver-  
kauften Sach  
(Traditione  
Rei vendi-  
tæ.)

Don der Ge-  
fahr bey der  
verkauften  
Sach (peri-  
cuius Rei  
venditæ.)

käufer, sondern den Käufer betrifft, folglich auch der Kaufschilling dem ohngeacht ganz bezahlt werden muß, wohingegen aber auch Käufer solchenfalls befugt ist, wieder all jene, welche an sothanen Schaden Verlust oder Untergang der Sache Schuld tragen, alsofort zu agiren, ohne daß er heut zu Tag noch eine vorläufige Cessionem Actionis hierzu vonnöthen hat.

## §. 12.

Limitation  
und Aus-  
nahm.

Der Verkäufer trägt die Gefahr von der verkauften Sache vor der Auslieferung nur in folgenden Fällen. 1<sup>mo</sup> Wenn Käufer beweisen kan, daß solche Dolo vel Culpâ latâ aut levi Venditoris zu Verlust oder Schaden gegangen ist, oder wenn dieses zwar 2<sup>do</sup> nur Culpâ levissimâ aut Casu merè fortuito geschehen, solcher Zufall aber durch dergleichen Verschulden von ihm Verkäufern selbst veranlaßt worden, sonderbar aber, wenn er 3<sup>to</sup> bereits vor dem Untergang oder Beschädigung der Sache in Morâ tradendi gewest, oder 4<sup>to</sup> alle Gefahr durch ausdrückliches Beding auf sich genommen hat. 5<sup>to</sup> Wenn die Sache eines Mangels halber, womit sie schon vor dem Contract behaftet gewest, zu Grund gehet, welchen Mangel jedoch der Käufer zu beweisen schuldig ist. 6<sup>to</sup> Da sich der Schaden oder Verlust noch vor völliger Perfection des Contracts z. E. in Contractu sub Conditione suspensivâ ante Existentiam Conditionis, ergiebt. 7<sup>mo</sup> Wenn keine gewisse Species, sondern nur Genus verkauft wird, z. E. zehen Emmer Meckar-Wein, fünfzig Schaffel Habern und dergleichen. 8<sup>vo</sup> In Käufen, wo mehr Sachen alternativè verkauft werden, und eine vor der Election zu Grund gehet oder beschädiget wird.

## §. 13.

De Commo-  
do Rei ven-  
ditæ, das ist,  
von Fructi-  
bus, Acces-  
sionibus und  
Zuehörun-  
gen derselben.

Nachdem der Käufer verstandenermassen regulariter die Gefahr bey der verkauften Sache von Zeit des Contracts auf sich hat, so gebührt ihm hingegen auch das Utile von Zeit des Contracts. Solchemnach gehet 1<sup>mo</sup> von denen Fructibus naturalibus sowol das, was Tempore Contractûs noch hangt oder stehet, als auch was erst hernach erziehet wird, demselben allerdings zu Guten. 2<sup>do</sup> Fructus Civiles belangend, z. E. Zinsen, Stiften, Giltten von verpacht- oder vermietheten Gütern, wo die Pacht- oder Mieth- Zeit zwar schon vor dem Kaufs-  
Con-

Contract angefangen, aber erst hernach vollendet worden, pflegt man hiesigen Lands-Brauch nach sowol bey Stadt- als Land-Gütern zwischen dem Käufer und Verkäufer, ohne wo ein anders bedungen ist, pro Ratâ Temporis zu theilen, dergestalt daß die Rata der Zeit vor dem Verkauf den Verkäufer, die nachfolgende Rata hingegen den Käufer betrifft. Soviel nun 3<sup>to</sup> den Zuwachs oder die Zugehörungen der verkauften Sache belangt, gebühren solche dem Käufer gleichfalls ohne Unterschied, ob sie schon zur Zeit des Contracts wirklich dazu gehört haben, z. E. Schlüssel, Schlösser, Fenster, Thür und Thor, eingemauerte Kästen oder Schenk-Gefäß, Anbau und dergleichen, oder etwan erst hernach per Alluvionem, Coalitionem, Implantationem, Inædificationem und sonst dazu gekommen, oder wenigst ausdrücklich mit darein bedungen worden seynd. Wie und auf was Weis aber etwas für eine Pertinenz geachtet werde, und wer allensfalls den Beweis zu führen habe, siehe oben P. 2. cap. 2. §. 14.

## §. 14.

Der Kaufschilling muß 1<sup>mo</sup> ganz, und wo kein ande-  
res bedungen ist, auf einmal, auch 2<sup>do</sup> mit denen Lands-ge-  
bräuchigen Interessen à Die Moræ bezahlt werden, ohne daß  
bey Kaufmanns-Waaren disfalls ein Absatz gemacht wird. 3<sup>to</sup>  
Ist Verkäufer nicht schuldig an dem Kaufschilling etwas  
nachzulassen, wenn ihm gleich die verkaufte Sache für den Rest  
wiederum überlassen werden wollte, hingegen kan er 4<sup>to</sup> den  
Kaufschilling andergestalt nicht, als gegen Auslieferung der  
verkauften Sache begehren, es seye dann solche oberstandener-  
massen auf des Käufers Gefahr zu Grund gegangen.

## §. 15.

1<sup>mo</sup> Verstehet man unter der Eviction nichts anders, als  
da eine Sache auf Instanz eines anderen, welcher besseres Recht  
dazu hat, dem Inhaber durch richterlichen Ausspruch aber-  
kannt wird, die Gewehrhaft oder Evictions-Leistung aber  
heißt soviel als die Schadloshaltung, welche der condemnirte  
Theil bey seinem Authore oder Gewehr-Mann um der evin-  
cirt- und abgewommener Sache wegen zu suchen hat. Soviel  
demnach 2<sup>do</sup> jetztverstandene Gewehrhaft-Leistung in Käuf-  
fen

fen belangt, kan solche der Käufer an den Verkäufer ohne Unterschied, ob sie bedungen worden oder nicht, und zwar 3<sup>to</sup> für die ganze Sach, soweit sie nicht nur wirklich verkauft, sondern auch evincirt worden ist, allerdings begehren, jedoch 4<sup>to</sup> niemals anderst, als unter folgenden Requisiteis, wenn nemlich fürs Erste die Eviction durch richterlich, und in Rem Judicatam erwachsenen Ausspruch, **zweitens** aus einer schon von voriger Zeit, ehe man den Besitz des evincirten Guts erlangt hat, herrührender Ursach, insonderheit aber **drittens** um eines anderen hierauf habenden besseren Rechts-wegen, auch **viertens** mit vorläufiger förmlicher Streits-Verkündung nach Masgab Codicis Judiciarii cap. 8. §. 2. geschehen ist. 5<sup>to</sup> Hat sothane Gewehrchafts-Leistung nicht nur in dem Kauf, sondern auch Tausch, Mieth, Vertheilung, und all anderen Negotiis onerosis auf die nemliche Weis Platz. Ob und wie aber solche in Schankungen und letztwilligen Vermächtnissen Statt habe, siehe oben Part. 3. cap. 7. §. 7. & seq. & cap. 8. §. 12. n. 3. Der Entzweck derselben bestehet 6<sup>to</sup> in gebührender Schadloshaltung, welche der Author oder Gewehrs-Mann, von dem man nemlich die evincirte Sach erlangt hat, sowol in der Haupt-Sach selbst, und was den wahren Werth derselben betrifft, als auch anderer hierunter erlittener passirlicher Kosten und Schäden halber prästiren muß. 7<sup>mo</sup> Soll solche allzeit bey dem Gericht, worunter das evincirte Gut liegt, in fahrender Haab aber bey der Obrigkeit, worunter der Gewehrs-Mann seiner Person halber stehet, oder in Foro Contractus, sofern die hierzu erforderliche Requisite vorhanden seynd, begehrt werden. Von Aufhaltung des annoch unbezahlten Kauf-Schillings um besorglicher Eviction wegen, siehe unten cap. seq. 4. §. 2. n. 3.

## §. 16.

Nur in folgenden Fällen kan die Gewehrchafts-Leistung nicht begehrt werden. 1<sup>mo</sup> Wenn an obgedachten vier Haupt-Requisiteis etwas ermanglet. 2<sup>do</sup> In verbottenen und kraftlosen Handlungen, wieauch des blossen Einstands- oder Wiederkaufts halber. 3<sup>to</sup> Wenn derjenige, welcher schadlos gehalten seyn will, durch eignes Verschulden die Eviction veranlaßt, oder 4<sup>to</sup> wenigst schon vor erlangten Besitz gewußt hat, daß die evincirte Sach fremd gewesen seye. 5<sup>to</sup> Wenn ein ausdrückliches Pactum

Fälle, worin die Gewehrchafts-Leistung nicht begehrt werden mag.

Pactum de non præstandà Evictione vorhanden ist, welches jedoch auf dem Fall, da der Gewehrs-Mann malà Fide gehandelt hat, für ungültig geachtet wird. 6<sup>to</sup> Um Sachen, welche nur in denen vorläufigen Guts-Ueberschlägen und Kaufs-Tractaten enthalten seynd, es seye dann, daß man sich in dem nächstfolgenden Kaufs-Contract darauf beziehe. 7<sup>mo</sup> Gegen all jene, von welchen man das evincirte Gut nicht in ihrem eignen, sondern fremden Namen erlangt hat, z. E. gegen einen Vormund um des von ihm erhandelten puppillarischen Guts-wegen, oder gegen einen Pfands-Glaubiger, welcher das Pfand Jure Pignoris distrahirt hat, und dergleichen, immassen solch-letzterenfalls der Debitor selbst als Pfands-Herr, und erstenfalls der Puppill um die Gewehrchaft haftet. 8<sup>vo</sup> Gehören auch verschiedene Fälle hieher, deren in cap. seq. 4. quò ad Punctum Evictionis besondere Erwèhnung geschehen ist.

## §. 17.

In dem Kaufs-Contract wird beederseits regulariter nur Dolus, Culpa lata & levis, und sofern der Käufer in Morà ist, von Seiten des Verkäufers gar nur Dolus & Culpa lata, sonst aber weiter nichts prästirt.

De Præstatione Doli vel Culpæ in dem Kaufs-Contract.

## §. 18.

Die Klage, wodurch Käufer und Verkäufer um all obiges von Rechts-wegen einander zu belangen haben, wird Actio Empti Venditi genannt, und kommt überhaupt mit anderen ex Conventione entspringenden Personal-Actionen übereins. Es muß auch derjenige, welcher sich auf den Kauf oder Verkauf hierunter zu fundiren sucht, sein Vorgeben, wie all andere Facta, samt denen hierzu gehörigen Requisiteis auf Widersprechen beweisen.

De Actione Empti, Venditi.

## §. 19.

Welchergestalt ein jeder Contract überhaupt, mithin auch der Kauf ex Capite Doli, Vis, Metus, Erroris angefochten werden möge, siehe oben cap. 1. §. 25. Ist aber Læsis enormis vel enormissima in dem Preis hierunter vorgegangen, so hat das sogenannte Remedium ex Lege 2 Cod. de rescind. Vend. Statt, welches 1<sup>mo</sup> dahin ziehet, daß entweder der Kauf völlig rescindirt, oder wenigst die Læsis abgethan, und die rechte Gleich-

De Querela enormis Læsis oder sogenannten Remedio Leg. 2. Cod. de rescind. Vend.

§ § § §

heit

heit zwischen der Waar und dem Preis hergestellt werde, woben dann zusehenderst 2<sup>do</sup> die Lætion auf Art und Mas, wie oben §<sup>vo</sup> 8. mit mehreren versehen ist, durch verständig = unparthenisch = und beeidigte Schätz = Leut oder sonst gnügligh erwiesen werden muß. 3<sup>io</sup> Plegt man sich zwar dieses Remedii sowol Klag = als Exceptions = weis zu gebrauchen, es muß aber das erste allzeit bey Gericht geschehen, worunter der Beklagte sonst seiner Person halber zu stehen hat, und gleichwie 4<sup>io</sup> ein Dritter, welcher weder selbst lædirt, noch des lædirten Theils Erb ist, sich dessen niemat bedienen kan, also auch mag man dergleichen hinwiederum gegen ihn, ohngeacht er die verkaufte Sach im Besitz hat, keines Wegs vorschützen. 5<sup>io</sup> Ist dieses Remedium eine Wohlthat, welche nur dem lædirten Theil zum Besten gemeint ist. Kan sich also der Gegentheil dessen nicht prævaliren, solang jener in Ruhe stehet.

## §. 20.

Und zwar  
auf Seiten  
des Verkäuf-  
fers, wenn er  
lædirt ist,

Ist der Verkäufer auf oberstandene Weis lædirt, und verlangt deswegen Satisfaction, so hat zwar 1<sup>mo</sup> der Käufer die Wahl, ob er den Contract gänzlich rescindirt und aufgehoben wissen, oder das was an dem wahren Werth abgehet, ersetzen wolle. Erwählt er das erste, so giebt er 2<sup>do</sup> die Sach in dem nemlichen Stand, wie er sie empfangen hat, jedoch ohne denen mittler Weil gefallenen Nutzungen zuruck, empfängt dagegen den ausgelegten Kauf = Schilling, jedoch auch ohne denen mittler Weil verfallenen Zinsen, und ziehet übrigens die in Rem verwendete Expensas necessarias & utiles ab. Erwählt er das andere, so ist 3<sup>io</sup> nicht genug, daß er nur soviel darauf zahlt, als zu Vermeidung einer Lætion über die Helfte erforderlich seyn mag, sondern soviel als zu Completirung des ganzen wahren Werths vonnöthen ist, folglich wenn er z. E. eine auf tausend Gulden geschätzte Sach um 400. fl. gekauft hat, so zahlt er über die bereits erlegte 400. noch weitere 600. fl. Kan er aber 4<sup>io</sup> die Sach oberstandenermassen nicht mehr beschaffen, entweder weil sie von ihm veräußert, verpfändet, oder etwan gar bey ihm, oder einem Dritten, mit oder ohne seinem Verschulden zu Grund gegangen, oder merklich deteriorirt worden ist, so hat er verstandene Wahl nicht mehr, sondern ist schuldig, obigen Ersatz dem Werth nach zu thun.

## §. 21.

## §. 21.

Ist hingegen der Käufer lædirter Theil und begehrt Satisfaction, so hat 1<sup>mo</sup> Verkäufer die Wahl, ob er den Uberschuß des wahren Werths ersetzen, oder den Kauf gänzlich rescindirt und aufgehoben wissen wolle. Erwählt er das erste, so restituirt er 2<sup>do</sup> verstandenen Uberschuß, folglich wenn er z. E. vor die auf 400. fl. geschätzte Sach 1000. fl. empfangen hat, so restituirt er sechs hundert davon wiederum. Erwählt er hingegen das andere, so restituirt er 3<sup>io</sup> den empfangenen ganzen Kauf = Schilling, jedoch ohne denen mittler Weil verfallenen Zinsen, empfängt dagegen die Sach wiederum in dem nemlichen Stand, wie sie zur Zeit der Extradition gewest, jedoch auch ohne denen mittler Weil verfallenen Nutzungen, und macht dem Käufer die in Rem verwendete Expensas necessarias & utiles gut. Kan aber 4<sup>io</sup> Käufer die Sach solchergestalt nicht mehr beschaffen, so ist zu unterscheiden, ob er solches zu thun nur Casu fortuito, oder durch sein eignes Factum, z. E. durch Veräußerung der Sach, ausser Stand gesetzt worden seye, erstensfalls hat der Verkäufer keine Wahl mehr, sondern restituirt den empfangenen Uberschuß des wahren Werths, anderenfalls bleibt dem Verkäufer die Wahl, und hat er mithin perpetuam Exceptionem gegen den in Puncto Lætionis klagenden Käufer, solang er die Sach nicht beschafft.

## §. 22.

Obgedachtes Remedium Rescindendæ hat in folgenden Fällen nicht Statt. 1<sup>mo</sup> Nach dreysig Jahren von Zeit des Contracts. 2<sup>do</sup> In Judicial = Käuffen, welche vor ordentlicher Obrigkeit des Käuffers oder Verkäuffers, und zwar nicht der blossen Protocollir = oder Verbrieffung = wegen, sondern præviâ Cognitione Causæ mit gnügligher Einsicht der Sach gepflogen worden. 3<sup>io</sup> In Gand = Käuffen. 4<sup>io</sup> Wenn der Testator befohlen hat, die Sach in solch = geringen Werth also an Jemand zu verkaufen. 5<sup>io</sup> Wenn man von der Sach und dem wahren Zustand derselben einmal gnugsame Notiz hat, dem ohngeacht aber sich dieses Remedii entweder ausdrücklich oder stillschweigend im Wert selbst, z. E. durch weitere Beguehmigung des Contracts, begiebt. 6<sup>io</sup> Da sich der Werth erst nach dem Contract soweit vermehrt oder vermindert, daß die Helfte da-

S s s s 2

durch



durch überschritten wird. 7<sup>mo</sup> In denen cap. seq. 4. n. 4. 5. 6. 7. 8. 10. & 15. und in Cod. Jud. cap. 17. §. 1. n. 12. noch weiter benannten Fällen.

## §. 23.

Von dem so  
genannten  
Ædilitio  
edicto.

Bezeigt sich an der verkauften Sach ein solcher Mangel, bey welchen man sich, sofern er gleich anfänglich bekannt gewesen wäre, auf den Kauf entweder gar nicht, oder wenigst nicht auf einen so hohen Kauf-Schilling eingelassen haben würde, so kan 1<sup>mo</sup> Käufer in Kraft des sogenannten Ædilitii edicti die Sach heim-schlagen, und den Kauf-Schilling zuruckfordern, oder gestal-ten Dingen nach wenigst die Verminderung des Kauf-Schil-ling's à Proportion des verspürten Mangels unparthenischer Schätzung nach begehren, und hat dieses 2<sup>do</sup> nicht nur in allen Sachen, welche immer gekauft und verkauft werden mö- gen, dann deren Zugehörungen, sondern auch 3<sup>io</sup> in allen Ne- gotiis onerosis & Domini translativis, z. E. in Kauf, Tausch, Vertheilungen und dergleichen Statt, ausgenommen soviel die Hand-Kauf betrifft. 4<sup>to</sup> Werden hierin falls alle Sachen für mangelhaft gehalten, welche dasjenige nicht an sich haben, was sie entweder ihrer ordinari-natürlicher Eigenschaft, oder dem Ver- sprechen nach an sich haben sollen, z. E. wenn das für frey, ledig und eigenthümlich verkaufte Gut sich nach der Hand ganz an- ders bezeigt, und etwan mit Fideicommissarisch- oder Lehen- barer Qualität, mit Hypothequen, Dienstbarkeiten, und der- gleichen bey dem Contract nicht angezeigt = und unvermuthe- ten Bürden und Beschweren behaftet ist. Es muß aber auch 5<sup>to</sup> kein geringer, sondern ein grosser und solcher Mangel seyn, welcher den Gebrauch der Sach entweder gänzlich hemmet, oder doch merklich verschlimmert, welches jedoch 6<sup>to</sup> nach hiesi- gen Land-Recht bey dem Pferd-Kauf soweit seinen Absatz leidet, daß nur die drey Haupt-Mängel: Nizig, räudig, herz- schlächtig, und zwar länger nicht, als vierzehn Tag auf gegenwärtiges Edictum qualificirt seynd, es seye dann ein an- deres ausdrücklich bedungen, oder das verkaufte Pferd für un- mangelhaft angegeben worden. 7<sup>mo</sup> Wird weiter erfordert, daß es kein sichtbarer oder leicht zu erkennender, sondern ein heimlicher, und dem Käufer zur Zeit des Contracts noch nicht bekannt gewester Mangel seye, wohingegen auf Seiten des Ver- käuffers gleichgültig ist, ob er den Mangel gewußt hat oder nicht. 8<sup>vo</sup> Kommen die Mängel, welche sich erst nach dem Con-

Contract an der Sach ergeben, in keine Betrachtung mehr, und muß demnach Käufer, der sich auf das Edict besteift, wahrscheinlich darthun, daß der Mangel schon zur Zeit des Contracts obgewaltet habe. 9<sup>no</sup> Greift das Edict nicht Platz, wenn sich Käufer desselben ausdrücklich oder stillschweigend be- giebt, z. E. da er des in Erfahrung gebrachten Mangels, ohn- geacht die Sach nichtsdestoweniger gebraucht, oder gar wie- derum verhandlet, oder die zu nachbemelten zwey Actionen be- stimmte Zeit verstreichen läßt, und dergleichen.

## §. 24.

Aus jesterwehnten Edicto entspringen zwey Actiones, De Actione redhibitoria. nemlich Redhibitoria und Æstimatoria, von der letzteren siehe §<sup>vo</sup> seq. 25. Die erste hat 1<sup>mo</sup> heut zu Tag noch in dem einzi- gen Fall mehr Platz, wenn nemlich obgedachter Mangel den völligen, oder doch meisten Gebrauch der Sach benimmt, mit- hin so beschaffen ist, daß wenn solcher gleich anfänglich bekannt gewesen wäre, man sich allem Ansehen nach auf den Kauf nicht eingelassen hätte, z. E. da sich nach der Hand bezeigt, daß ein anderer den Usufructum auf der Sach hergebracht habe. 2<sup>do</sup> Wird durch diese Action der Contract völlig aufgehoben, folge- lich die Sach mit aller Zugehör und von Zeit des Contracts ab- gefallener Nutzung dem Verkäuffer heimgegeben, hingegen dem Käufer der Kauf-Schilling, samt denen Lands-gebräuchi- gen Zinsen, wieauch nebst denen verwendeten gewöhnlichen Ex- pensis necessariis & utilibus restituir, hiernächst auch Dolus, Culpa lata & levis beedersseits præstirt. 3<sup>io</sup> Erlöscht diese Klag inner sechs Monat Zeit à Die Extraditionis, ausgenommen bey dem Pferd-Kauf, worin solche oberstandenermassen län- ger nicht als 14. Tag Statt hat.

## §. 25.

Action æstimatoria seu Quanti minoris kan 1<sup>mo</sup> nur als De Actione æstimatoria seu Quanti minoris. dann angestellt werden, wenn der Mangel an der verkauften Sach den Gebrauch derselben nicht gänzlich oder meistentheils benimmt, mithin so beschaffen ist, daß wenn solcher bekannt gewesen wäre, man deswegen den Kauf nicht ganz unterlassen,

T t t

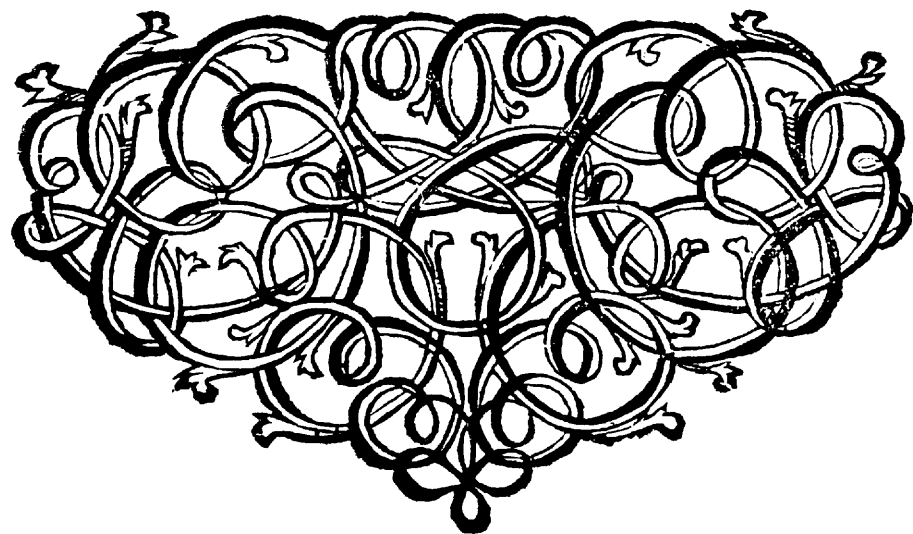
son

sondern nur weniger darum gegeben hätte , 2<sup>do</sup> zieht diese Action nicht auf die gänzliche Entkräftung des Contracts, sondern nur auf eine proportionirliche Verringerung des Preis, 3<sup>io</sup> dauert selbe nur ein einziges Jahr von Zeit der Extradition, 4<sup>to</sup> kan gegenwärtig- und vorige Action zwar miteinander cumulirt werden , jedoch nur alternativè und in Subsidiu , wird mithin auch eine durch die andere aufgehoben , es wären dann beede um unterschiedlicher Mängel halber angesetzt worden.

§. 26.

Anmerkung  
wegen des  
Kaufes in der  
oberen Pfalz.

Bleibt es in der oberen Pfalz noch ferner bey dortigen Recht und Gebrauch, Kraft dessen kein Kauf unter Personen, welche nicht Siegelmässig seynd, ohne Obrigkeitlicher Errichtung in unbeweglichen Gütern Statt hat.



Viertes



# Viertes Capitul

## Von allerhand besonderen Käuffen.

§. 1.

1<sup>mo</sup> **S**achen, welche von Natur entweder extra Commercium, oder gar unmöglich seynd, lassen sich nicht verkauffen, sondern dergleichen Käuf seynd nichtig und kraftlos. Von dem Verkauf einer Sache, welche extra commercium ist. Bey anderen Sachen, welche 2<sup>do</sup> nicht soviel von Natur als von Rechtswegen extra commercium seynd, z. E. gewehnte Sachen, verbottene Waar, Stück von zertrümmerten Bauern-Gütern und dergleichen gilt zwar der Kauf auch nicht, und kan solcher sogar von dem Verkäuffer selbst, wenn er bonâ Fide verkauft hat, angefochten werden, doch wenn man 3<sup>io</sup> entweder beedersseits oder wenigst auf Seiten des Käuffers in der Unwissenheit gewest, so muß Verkäuffer den Käuffer schadlos halten. Ob und wie weit endlich 4<sup>to</sup> die denen Minderjährigen, wieauch den Kirchen oder der Geistlichkeit, dann Städten, Märkten, Gemeinden, oder aber dem Filco zugehörige Güter verkauft oder alienirt werden mögen, siehe anderwärts.

§. 2.

1<sup>mo</sup> Fremde Sachen, welche einem Dritten zugehören, mögen zwar verkauft werden, jedoch dem Eigenthümer an seinem Eigenthum, solange solches nicht verjährt ist, unabbrüchig. Von dem Verkauf fremder Sachen. Dafern auch 2<sup>do</sup> in solchen Fällen der Kauf-Schilling noch nicht bezahlt worden, so ist zu unterscheiden, ob der Verkäuffer gewußt hat, daß die Sach fremd seye oder nicht. Erstensfalls kan er den Kauf-Schilling nicht begehren, und muß sich begnügen, wenn ihm Käuffer die Sach wiederum überlaßt. Andernfalls kan zwar 3<sup>io</sup> der Kauf-Schilling gefordert werden, wenn aber gleichwol die Sach bereits in gerichtlichen Anspruch genommen, oder sonst billiche Sorg von bevorstehender Eviction vorhanden ist, so kan Käuffer zur Bezahlung andergestalt nicht als gegen gnugsamer Caution angehalten werden.

4<sup>to</sup> Mit gemeinschaftlichen Sachen hat es die Beschaffenheit wie mit fremden, soviel den Theil betrifft, welcher den Verkäufer nicht zugehört. Was aber 5<sup>to</sup> die dem Käufer selbst eigenthümliche Sachen betrifft, ist der Verkauf ungültig, und kan Käufer den ausgelegten Kauf-Schilling wiederum zuruckfordern, ausgenommen, wenn er gewust hat, daß ihm die verkaufte Sach schon vorhin zugehörig gewest.

## §. 3.

Von verkauf-  
ten Brand-  
Städten.

Wird ein abgebrantes Haus oder anderes Gebäu verkauft, so seynd drey Fäll zu unterscheiden, nemlich ob 1<sup>mo</sup> der Zustand des Gebäu, und daß solches abgebrannt seye, beeden Theilen bekannt, oder 2<sup>do</sup> beeden unbekannt, oder 3<sup>tio</sup> nur einem von beeden bekannt gewest seye. Ad 1<sup>um</sup> bestehet der Kauf, weil die Theil mehr auf Grund und Boden, als auf das Gebäu gesehen zu haben scheinen, oder wenigst beedersseitiger Dolus gegeneinander compensirt und aufgehoben wird. Ad 2<sup>um</sup> bestehet der Kauf auch nicht, es seye dann nur der mindere Theil von dem Gebäu abgebrannt, dann da wird nur soviel an dem Kauf-Schilling abgezogen, als der wahre Werth des Gebäu unparthenischen Anschlag nach durch den Brand-Schaden gemindert worden ist. Ad 3<sup>ium</sup> hat es die Beschaffenheit, wie in dem ersten Fall, wenn der Käufer allein Wissenschaft davon gehabt hat, ein anderes ist, wenn der Brand dem Verkäufer allein bekannt gewest, dann da ist entweder der Kauf gar nichtig, wenn das ganze Gebäu bis auf den Grund abgebrannt ist, oder aber da noch ein Theil davon stehet, muß der Käufer um den Ueberrest schadlos gehalten werden.

## §. 4.

Von dem  
Verkauf  
künftiger,  
streitiger,  
ungewisser  
Sachen.

Wenn Sachen verkauft werden, welche nicht gegenwärtig, sondern nur in Hoffnung seynd, z. E. künftige Früchten, Fisch-Zug, Bogelfang und dergleichen, so mag sich 1<sup>mo</sup> hieran viel, wenig oder gar nichts ergeben, bleibt der Verkauf nichtsdestoweniger allzeit bey seiner Kraft, und zwar 2<sup>do</sup> ohne Unterschied inter Spem & Rem futuram, hat auch 3<sup>tio</sup> weder Querela Lætionis enormis noch eine Gewehrchafts-Leistung oder Edilitium edictum hierin Statt, es wäre dann 4<sup>to</sup> ein anderes ausdrücklich bedungen, oder es unterbliebe 5<sup>to</sup> die angehoffte Sach aus Verschulden oder Veranlassen des Verkäufers,

käuffers, z. E. da er den verkauften Fisch-Zug oder Bogelfang verhindert, welchenfalls er den Käufer hierum schadlos halten, mithin soviel prästiren muß, als man wahrscheinlichermassen gefangen haben wurde. 6<sup>to</sup> Hat es mit Verkaufung streittig- oder ungewisser Sachen, soweit sie für streittig oder ungewiß verkauft werden, die nemliche Bewandnuß, ausgenommen soviel 7<sup>mo</sup> auf der Wurzel stehendes Getreid betrifft, dann dieses darf man nicht kauffen oder verkauffen, solang solches noch auf der Wurzel stehet, sondern der Kauf ist null.

## §. 5.

1<sup>mo</sup> Wird ein Stück überhaupt und in Pausch, ohne Benennung und Specification deren Theilen verkauft, z. E. der Grund A., so nennt man es Venditionem ad Corpus, Speciem vel per Aversionem, werden aber die Theil desselben benannt oder specificirt, z. E. der Grund A. von zehen Tagwerk, oder das Faß B. von sechzig Maß Wein, so nennt man es Venditionem ad Mensuram, und sofern es eine Sach ist, welche dem Geschmack nach verkauft zu werden pflegt, z. E. Wein, Mõth, Brandwein, so heißt es Venditio ad Gustum. So viel nun 2<sup>do</sup> diesen letzteren Kauf belangt, wird solcher vor der Austostung nicht pro Perfecto gehalten, es seye dann ein anderes bedungen, oder der Käufer auf dem beedersseit beliebten Austostungs-Tag nicht erschienen. In Venditione ad Mensuram muß 3<sup>io</sup> der Verkäufer, welcher von denen specificirten Stücken zuviel angegeben hat, den sich hieran bezeigenden Abgang gewehren und vergüten, er habe dann die Specification nur für ungewiß, z. E. mit denen Worten: *benläuffig* sohin mehr Demonstrationis als Taxationis gratiâ angegeben. Hat er aber 4<sup>to</sup> weniger angesagt, als die specificirte Theil in sich halten, so kan er nichtsdestominder weder den Ueberschuß, noch den Werth desselben von dem Käufer fordern, es seye dann ein ausdrückliches Geding deswegen vorhanden, oder wenigst die vorläuffige Ausmess- und Auszeigung pactirt, welchenfalls auch 5<sup>to</sup> der Kauf vor wirklicher Ausmessung nicht pro Perfecto gehalten wird. 6<sup>to</sup> Pfllegt man sich in dergleichen Käuffen mit Maß oder Gewicht ohne sonderbaren Geding regulariter allzeit nach dem Ort zu richten, wo sich die Sach zur Zeit des Contractes befindet.

Von dem  
Verkauf ad  
Corpus,  
Mensuram  
vel Gustum.

U u u u

§. 6.

## §. 6.

Von dem  
Verkauf  
mehr Sachen  
zugleich.

Werden etwan mehr Sachen zugleich an den nemlichen Käufer verkauft, so ist 1<sup>mo</sup> zu unterscheiden, ob dieses in Pausch und unvertheilten Kauf per Aversum geschehe, mithin für alle zusammen ein gewisser Preis überhaupt, oder aber für jede ein besonderer bestimmt werde. Erstensfalls wird der Handel für einen einzigen Kauf geachtet, und ist folglich der Käufer die Bezahlung weder ganz noch zum Theil eheunter zu thun schuldig, bis ihm alle und jede Sachen extradirt werden, und da vielleicht eine darunter so mangelhaft befunden wird, daß sich obgedachtes Edictum edictum darauf qualificirt, so erstreckt sich solches auch auf die übrige Sachen. Letzstensfalls aber seynd 2<sup>do</sup> soviel Käuf als Sachen, und kan mithin der Kauf Schilling à Proportion deren bereits extradirter Sachen unter dem Vorwand, daß noch einige unausgeantwortet seynd, weder ausgehalten, noch erwehntes Edictum edictum von einer auf die andere Sach extendirt werden, es bezeige sich dann aus dem Contract, oder sonst, daß man eine ohne der anderen nicht gekauft haben wurde. 3<sup>no</sup> Ist ferner bey dergleichen Käufen zu merken, daß wenn mehr Sachen zugleich nicht Jure Particulari, sondern Universaliter, das ist, mit allen Commodis & Incommodis, Liquido & Illiquido, Activo & Passivo, wie sie immer ist, übernommen wird, alsdann auch die Gewehrschaft nur auf dem Fall geleistet werde, wenn das Totum evincirt wird, nicht aber, wenn solches nur besonderer Stücken halber geschiehet.

## §. 7.

Von dem  
Verkauf ei-  
ner Erb-  
schaft.

Wird eine künftige Erbschaft verkauft, so ist ohne Unterschied, ob es die Erbschaft des Verkäufers selbst, oder eines Drittens betrifft, all jenes zu beobachten, was nicht nur Part. 3. cap. 11. §. 1. von Pactis Successoriis überhaupt, sondern auch in gegenwärtigen Capitul §. 4. von Verkaufung künftiger und ungewisser Sachen versehen ist. Soviel aber den Verkauf einer dem Verkäufer bereits selbst angefallener Erbschaft betrifft, ist folgendes hierunter zu beobachten. 1<sup>mo</sup> Muß Verkäufer dem Käufer alle Sachen und Jura überlassen, welche zu der bereits Tempore Venditionis erlangter Erbschaft oder Portion derselben gehörig seynd, solchemnach auch 2<sup>do</sup> die à Tem-

Tempore delatæ Hæreditatis abgefallene Fructus, nebst all anderen, was der verkauften Erbschaft zugewachsen ist, abtreten, und hindert 3<sup>no</sup> nicht, daß solches zur Zeit des Verkaufs nicht mehr in seinen Händen, sondern schon vorher verzehrt oder veräußert worden, 4<sup>to</sup> erstattet er dem Käufer alles, was der Erbschaft vor dem Verkauf durch sein des Verkäufers Dolum vel Culpam latam entgangen ist. Dagegen leistet er 5<sup>to</sup> für die aus der Erbschaft evincirte sonderbare Stück keine Gewehrschaft. Vielweniger hat 6<sup>to</sup> das Edictum edictum wegen des an dergleichen Stücken verspührten Mangels Statt, und wird auch 7<sup>mo</sup> kein gewisses Erbschafts-Quantum gewehrt, sofern solches nicht ausdrücklich specificirt und verewisset ist. 8<sup>vo</sup> Was zur Erbschaft gar nicht gehört, z. E. Legata, Fideicommissa particularia, oder was nur mit Gelegenheit der Erbschaft erlangt worden, wieauch die erst nach dem Verkauf Jure accrescendi zugegangene Erbs-Portiones, oder was sonst noch in dem Contract ausgenommen ist, das ist, Verkäufer dem Käufer zu überlassen nicht schuldig, und wie demnach 9<sup>no</sup> dieser hierinfalls sowol quod ad Commoda als Incommoda in die Stell des Verkäufers eintritt, so hat er nicht nur in Activis vollkommenes Jus agendi, sondern es stehet auch nach heutigen Gebrauch denen Creditoribus Hæreditariis, Legatariis, Fideicommissariis frey, ob sie den Käufer oder Verkäufers der Erbschaft um ihre Forderungen belangen wollen. Erwählen sie den letzteren, so muß er 10<sup>mo</sup> vor das, was er derwegen ex propriis bezahlt und ausgelegt hat, wieauch um allen auf die Erbschaft verwendeten nutzbar- und nöthigen Kosten von dem Käufer indennisirt werden.

## §. 8.

Der Verkauf einer Forderung oder Action wirkt 1<sup>mo</sup> soviel als eine Cession, und hat mithin auch alles hierin Statt, was oben Part. 2. cap. 3. §. 8. von Cessionen überhaupt versehen ist. 2<sup>do</sup> Hat Verkäufer zwar verum Nomen, das ist, eine solche Forderung zu gewehren, welcher keine peremptorische Exception im Weg stehet. Dagegen ist er 3<sup>no</sup> bonum Nomen, das ist, eine gute flüssig- und einbringliche Forderung zu gewehren nicht schuldig, er habe dann solche ausdrücklich dafür angegeben und verkauft. 4<sup>to</sup> Wird es mit Ansprüchen und Forderungen, welche auf blosser Hoffnung beruhen, oder streitig und ungewiß, auch nicht anders als in dieser Qualität verkauft wor-

U u u 2

den



den seynd, nach Masgab obigen vierten 5<sup>to</sup> Soll Venditio Nominis mit einer blossen Assignation und Anweisung nicht vermischt werden, anerwogen Assignatarius auf den Fall, wenn die angewiesene Schuld nicht eingehet, wiederum seinen Regress an den Assignanten nehmen kan, dessen sich hingegen Emptor Nominis gegen dem Verkäuffer obgedachtermassen nicht allzeit zu erfreuen hat.

## S. 9.

Von dem Verkauf einer Sache an mehr Käuffer.

1<sup>mo</sup> In Sachen, welche zwar an mehr successivè verkauft, jedoch noch keinem aus ihnen extradirt worden, hat der ältere Käuffer vor dem jüngern den Vorzug, und ist nicht schuldig, sich mit der Indemnisation abfertigen zu lassen. Daser aber 2<sup>do</sup> die Extradition an einen aus ihnen wirklich geschehen ist, so stehet zwar dem älteren Käuffer der Regress wegen Schadloshaltung an den Verkäuffer bevor. Die Sache selbst hingegen bleibt 3<sup>to</sup> demjenigen, welcher sie am ersten empfangen hat. Zwen Fälle ausgenommen, erstens da er des älteren Kaufs vor der Extradition gewarnt worden, oder sonst in malâ Fide gewest, zwentens wenn der ältere Verkauf an eine Kirch oder andere Causam piam geschehen ist.

## S. 10.

Von dem sogenannten Freunds- und Gnaden-Kauf.

Freunds- oder Gnaden-Kauf (Venditio gratiosa) wird jener Kauf genannt, da entweder Verkäuffer die Waar um einen weit geringeren Werth Schankungsweis hingiebt, oder hingegen Käuffer einen weit höheren Preis Schankungsweis hierum auslegt. Es hat ein solcher Kauf viel besonderes an sich, dann 1<sup>mo</sup> ist er vermischter Natur und für keinen blossen Kauf, sondern auch zum Theil für eine Schankung unter Lebendigen anzusehen. Solchemnach hat 2<sup>do</sup> regulariter alles hierin Statt, was auch sonst bey denen Donationibus inter vivos überhaupt Rechtens ist. Insonderheit wird 3<sup>to</sup> die gerichtliche Insinuation auf die nemliche Weis erfordert, wenn der verehrte Theil des Kaufschillings, welcher nemlich den wahren Werth der Sach übersteigt, mehr als tausend Gulden betragt. Desgleichen hat 4<sup>to</sup> Querela inofficiosa Donationis, Revocatio ob Supervenientiam Liberatorum vel ingratitude nem hierin Statt, und wer keine Donation von Rechts wegen machen kan, der schickt sich auch zum Freunds-Kauf nicht. Dage-

Dagegen findet 5<sup>to</sup> weder Querela Læsionis enormis, noch die Gewehrchafts-Leistung, oder Adilitium edictum bey dergleichen Käuffen Platz, ausgenommen, wenn es Donatio remuneratoria ist. Wie nun aber 6<sup>to</sup> keine Schankung gemuthmasset wird, so ist zu einem Freunds-Kauf unumgänglich nöthig, daß man Animum donandi ausdrücklich declarire, immassen ansonst 7<sup>mo</sup> die bloße Unverwandschaft, Wohlneigung, Erkenntlichkeit für geleistete Dienste und dergleichen Præsumptiones für sich allein nicht hinreichen, sondern 8<sup>vo</sup> ohne obiger Declaration allzeit vielmehr ein Irrthum und Unwissenheit des wahren Werths, als eine Schankung præsumirt zu werden pflegt. Nachdem aber auch 9<sup>no</sup> dergleichen Freunds-Kauf zuweilen nur in Fraudem Legis vel Tertii, z. E. um das Einstands-Recht zu vermeiden, oder ungebührlichen Bucher zu verdecken vorgespieglet werden, so ist bey vorkommenden billichen Verdacht jenes zu beobachten, was bereits cap. præc. 3. S. 5. in dergleichen Fällen verordnet ist.

## S. 11.

Pactum Additionis in Diem Kraft dessen sich Verkäuffer den weiteren Verkauf der Sach an einen Dritten auf allenfallig höheres Anbott ausdingt, pflegt entweder sub Conditione suspensivâ oder sub resolutivâ zu geschehen, und ist 1<sup>mo</sup> nach heutigen Gebrauch einerley, ob dieses gleich bey dem Haupt-Contract in Continenti, oder erst hernach per Pactum adjectum ex Intervallo auf ein- oder andere Weis stipulirt werde. Doch soll man 2<sup>do</sup> eine gewisse Zeit hierunter bestimmen, und wo dieses unterlassen wird, die Bestimmung auf Anrufen des Käuffers von der Obrigkeit geschehen, damit man nicht in beständiger Ungewißheit bleibe, und unnöthige Streittigkeiten daraus erwachsen. Erscheint nun 3<sup>to</sup> aus dem Contract soviel, daß zwar solcher gleich von nun an (ex nunc) in seiner Perfection seye, jedoch existente Conditione wiederum alsfort kraftlos seyn solle, so heißt es Condicio resolutiva, welche aber andergestalt nicht existirt, als wenn inner der bestimmten Zeit von einem Dritten ein höheres Anbott nicht nur wirklich und wahrhaft geschiehet, sondern auch von dem Verkäuffer, oder wenn derselben mehr seynd, von dem stärkeren Theil, ganz acceptirt wird. Bezeigt sich hingegen 4<sup>to</sup> aus dem Contract, daß solcher nicht gleich anfänglich und von

Von dem Verkauf sub Pacto Additionis in Diem.

nun an, sondern ex tunc, das ist, alsdann erst, wenn die Condition existirt, zur Perfection kommen solle, so heißt es *Conditio suspensiva*, welche jedoch andergestalt nicht existirt, als wenn die bestimmte Zeit verstrichen ist, ohne daß auf obbemelte Weis ein höheres Anbott geschehen und acceptirt worden ist. 5<sup>to</sup> Wird die Condition in Zweifel allzeit mehr pro *resolutivâ* als *suspensivâ* geachtet. 6<sup>to</sup> Stehet dem Käufer allenfalls frey, ob er die von einem Dritten angebotene Besserung seines Orts gleichfalls prästiren, mithin sich bey dem Kauf zu manutemiren suchen wolle, zu dem Ende ihm auch das neue Anbott kund gemacht, und auf Begehren sowol von dem Verkäufer, als neu angeblichen Käufer eidlich erhärtet werden solle. Von denen unterschiedlichen Wirkungen beederley Conditionen siehe §<sup>vor</sup> seq.

## §. 12.

Und zwar sub  
Conditione  
suspensivâ,

In Pacto Additionis sub Conditione suspensivâ send drey Casus zu unterscheiden. 1<sup>mo</sup> Solang die Condition hangt, bleibt auch der Kauf in Suspensio, und erlangt der Käufer ohngeacht erfolgter Extradition weder das Eigenthum, noch die Possession, oder die Nutzungen der verkauften Sache, 2<sup>do</sup> sobald die Condition existirt und erfüllt ist, wird der Contract rückwärts von der Zeit an, da er geschlossen worden, pro puro geachtet, folglich stehet auch dem Käufer schon von selber Zeit an, wenn anderst die Tradition erfolgt ist, das Eigenthum und Innhaben, nebst allen Fructibus, Commodis & Incommodis zu, gehet aber gleichwol die Sach ante Existentiam Conditionis absque Dolo vel Culpâ latâ aut levi Emptoris zu Grund, so tragt der Verkäufer die Gefahr, ohngeacht die Condition nachhero existirt hat. Sobald endlich 3<sup>io</sup> die Condition ermanglet, sobald fällt auch der Contract weg, und wird gleich von ersten Anfang pro non Facto geachtet.

## §. 13.

Oder sub  
Conditione  
resolutivâ.

Zuförderst kommt in Pacto Additionis sub Conditione resolutivâ obgedachte drensache Distinction inter pendentem, deficientem & existentem Conditionem ebenfalls wiederum vor. 1<sup>mo</sup> Pendens hindert Käufern nicht, daß er nicht dens noch von dem Verkäufer die Auslieferung der Sach gegen Erlag des Kauf-Schillings begehren, und dadurch das Eigenthum

ihm derselben, wenn anderst Verkäufer der wahre Eigenthümer gewest, nebst der Possess dadurch erlangen, sofort auch alle davon abfallende Nutzungen sich einweilen zueignen möge, wohingegen aber auch alle Incommoda und Onera Rei auf ihn fallen, und wenn sie absque Dolo vel Culpâ latâ aut levi Venditoris zu Grund gehet, oder deteriorirt wird, der Schaden gleichfalls Niemand anderen als ihne Käufern betrifft, ohngeacht die Condition nachhero existirt hat. 2<sup>do</sup> Deficiens Conditio befestiget den Contract nur desto mehr, und bleibt von selber Zeit an dem Käufer unwiederruflich, was er bis dahin nur wiederruflich gehabt hat. 3<sup>io</sup> Conditio existens endlich löst erstens den Contract dergestalt auf, ob wäre er niemals gemacht worden, folglich verliert zweitens der Käufer das Eigenthum der Sach samt allem Abhang, Zuwachs und anderer Zugehörung, drittens restituirt er dem Verkäufer alle von Zeit des Contracts abaefallene Fructus pendentis, perceptos & percipiendos, dagegen ziehet er viertens Expensas necessarias entweder an denen Fructibus ab, oder kan sie in anderweg bey dem Verkäufer suchen, fünftens muß ihm der erlegte Kauf-Schilling mit denen Lands-gebräuchigen Interessen à Die Contractus erstattet werden, sechstens erlangt Verkäufer ipso Jure und noch vor der Rückgab das Eigenthum von der Sach, und erlösch siebendens nicht nur das etwan mittler Weil von dem Käufer darauf gelegte Pfand-Recht, sondern auch all andere Guts-Veräußerung, soweit nicht solches indessen etwan rechtmässig verjährt ist.

## §. 14.

Pactum Legis commissoriae Vermög dessen der Contract auf den Fall, wenn mit dem Versprechen z. E. mit der Zahlung nicht beygehalten wird, annullirt seyn soll, ist zwar auch 1<sup>mo</sup> in Verpachtungen, Vergleichen und anderen Conventionen, soweit kein besonderes Verbott entgegen stehet, am meisten aber in Käuffen gebräuchig, und hat 2<sup>do</sup> sowol in Casu pendente als deficientem und existente quò ad Terminos habiles die nemliche Wirkung wie obgedachte Conditio resolutiva in Pacto Additionis. Es existirt aber 3<sup>io</sup> der Casus hierin falls ches unter nicht, als bis der Debitor in Morâ solvendi ist, wels

ches in Pacto indefinito, worin keine gewisse Zahlungs-Zeit bestimmt ist, erst alsdann geschieht, wenn Debitor in- oder aussergerichtlich einmal um die Bezahlung angesprochen und interpellirt ist, dem ohngeacht aber die Bezahlung ganz oder zum Theil hangen laßt, in Pacto definito hingegen, worin 4<sup>to</sup> eine gewisse Zahlungs-Zeit benannt ist, wird Mora begangen, sobald die Zeit verstreicht, ohne daß die ganze Schuld, oder wenn der Fristen mehr seynd, die verfallene ganze Frist hierunter entrichtet worden. 5<sup>to</sup> Wird Debitor disfalls entschuldiget, wenn er beweisen kan, daß man creditirender Seits selbst in Morâ accipiendi gewest, oder die Schuld auf andere rechtliche Weis z. E. durch liquide Compensation, Novation und dergleichen getilgt worden. 6<sup>to</sup> Gehet Pactum Legis commissoriae lediglich dem Creditori zum Besten, stehet ihm mithin frey, ob er sich Casu existente dessen gebrauchen, und den Contract annullirt, oder aber denselben ohngeacht dessen vollzogen und den Rückstand bezahlt wissen wolle. Welches er nun 7<sup>mo</sup> von beeden einmal ausdrücklich, oder im Werk selbst stillschweigend erwählt hat, dabey hat es sein unabgeändertes Verbleiben.

## §. 15.

Von dem  
Wiederkaufr  
oder Pacto  
Retrovenditionis.

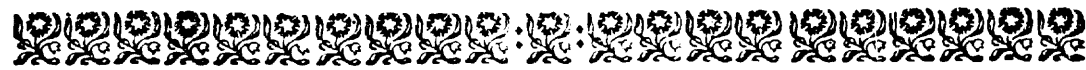
Bei dem sogenannten Pacto Retrovenditionis, wodurch Verkäufer das Wiederkaufr- oder Relutions-Recht bey der verkauften Sach entweder für sich oder andere vorbehalt, muß zuvörderst und pro 1<sup>mo</sup> der Inhalt des Pacti angesehen, sohin die Wiederlösung sowol der Zeit halber als sonst hiernach eingerichtet werden, ausser dessen aber giebt 2<sup>do</sup> regulariter der Käufer auf den Relutions-Fall die gekaufte Sach mit aller Zugehör, jedoch ohne denen mittler Weil genossenen Früchten, hingegen Wiederkäufer den empfangen- oder bedungenen Kauf-Schilling, jedoch gleichfalls ohne Zinsen wiederum zuruck, vergütet anbey 3<sup>io</sup> dem Käufer alle erweisliche Expensas necessarias & utiles, und wenn 4<sup>to</sup> die Sach vor der Wiederlösung zu Grund gehet, so gehet sie dem Käufer als Eigenthümer zu Grund. 5<sup>to</sup> Wird der Wiederkaufr nicht allzeit absolute, sondern auch zuweilen conditionate, und zwar bald sub Conditione suspensivâ, bald sub resolutivâ bedungen, in welchen beeden Fällen es mit Restituirung deren Früchten, Zinsen und sonst in Terminis habilibus auf die nemliche Art, wie oben von dem Pacto Additionis versehen ist, und ohne Unterschied, ob das Pactum in Continenti oder ex Intervallo geschehen seye,

sey, gehalten zu werden pflegt. 6<sup>to</sup> Wird der Wiederkaufr für eine dem Wiederkäufer allein zu Favor gehende Wohlthat angesehen, und stehet also in seiner Willkur, ob er sich des Wiederkaufrs bedienen wolle oder nicht. Ist auch 7<sup>mo</sup> nicht schuldig, statt der Sach ein Equivalent oder die bloße Schadloshaltung anzunehmen. 8<sup>vo</sup> Erlöscht das Wiederkaufr-Recht durch Verstreichung des bestimmten Termins, sofern einer bestimmt ist, und hat dagegen 9<sup>no</sup> Restitutio in integrum weder von Minderjährigkeit noch Unwissenheit oder anderen Vorwands wegen mehr Statt, es wäre dann, daß sich 10<sup>mo</sup> Käufer selbst durch Wiederannahmung des Kauf-Schillings, oder sonst gutwillig dazu einverstände. Ist aber 11<sup>mo</sup> kein gewisser Termin zur Wiederlösung bestimmt, sondern dieselbe auf beständig, ewig, oder sonst auf unbenannte Zeit simpliciter vorbehalten, so findet auch solche allemal Platz, und kan sich weder der Käufer noch seine Erben mit der Verjährung, solange selbe auch immer seyn mag, dagegen schützen. Wol aber mag 12<sup>mo</sup> die Præscription einem Dritten, welcher die reulirliche Sach rechtmässig an sich gebracht hat, und von dem darauf vorbehaltenen Wiederkaufr-Recht vor completirter Præscription keine Wissenschaft gehabt zu haben eidlich betheuern kan, zur hinlänglicher Schutz-Wehr dienen. Jährliche Gilten mag 13<sup>io</sup> der Inhaber des Guts, worauf solche haften, allemal wiederum ablösen, es seye gleich die Relution bedungen oder nicht, und die Verschreibung an Geistlich oder Weltliche geschehen. Ein anderes ist 14<sup>to</sup> bey Gilten, deren Unablässigkeit ausdrücklich stipulirt worden, dann diese sollen auch auf dem Gut ewig verbleiben, ohne daß der Inhaber solche wiederum ablösen zu können jemalen die Macht hat. 15<sup>to</sup> Hat Querela Læsonis enormis in Wiederkäufern, wo nur die nemliche Kaufs-Summa wiederum erlegt werden soll, niemal Platz. Ob aber 16<sup>to</sup> die Handlung in Zweifel mehr für einen Wiederkaufr als für ein Pfand anzusehen seye, siehe oben Part. 2. cap. 6. §<sup>vo</sup> 17.

## §. 16.

Mit Dargebung eines Guts statt paar Geld (Datione in Solutum) wird es durchgehends wie mit Käuffen gehalten. Ob aber der Glaubiger sich wieder Willen damit befriedigen zu lassen verbunden seye, siehe in Cod. Jud. cap. 18. § 11. Dergleichen siehe von Band-Käufern cit. cap. 18. §. 7. & cap. 19. §. 17.

Von Band-  
Käufern und  
der Datione  
in Solutum.



## Fünftes Capitul

### Von dem Einstand (Retractu) sowol überhaupt, als insonderheit bey dem Kauf.

#### §. 1.

Was das Jus Retractus oder Einstands-Recht seye? und wie vielerley?

**D**as Einstands-Recht, Kraft dessen der Käufer das erkaufte Gut auf die nemliche Weis, wie er es an sich gebracht hat, einem Dritten überlassen muß, wird in Retractum legale & conventionalem getheilt. Die letztere beruhet lediglich auf einem Beding oder letzten Willen, jenes hingegen auf der Bluts-Verwandschaft, Grund- oder Lehen-Herrschaft, besonderer Freyheit, dann Gemein-Nachbar- oder Inwohnerschaft, zu Latein, Consanguinitate, Dominio directo, Privilegio, Communione, Vicinitate vel Incolatu. Von dem Retractu Consanguinitatis siehe nächstfolgenden §<sup>vum</sup> 2. bis 13. inclusivè, von denen übrigen aber §<sup>vum</sup> seq. 14. &c.

#### §. 2.

Von dem Retractu Consanguinitatis und dessen Requiriten.

In Retractu Consanguinitatis muß 1<sup>mo</sup> Retrahent dem Verkäufer Befreund seyn, 2<sup>do</sup> sich in Zeiten mit dem Einstand melden, sofort 3<sup>io</sup> den Käufer nicht nur seines ausgelegten Kauf-Schillings befriedigen, sondern auch 4<sup>to</sup> sonst gebührend indemnifiren, und 5<sup>to</sup> all übrige Kaufs-Conditiones seines Orts gleichfalls erfüllen.

#### §. 3.

Erläuterung jetztgedachter Requiriten, und zwar ad 1<sup>um</sup> soviel die Freundschaft betrifft.

1<sup>mo</sup> Wird unter der Freundschaft hierin falls die Schwager-schaft nicht, sondern nur die Bluts-Verwandschaft in ab- oder aufsteigender, dann Collateral-Linie verstanden. 2<sup>do</sup> Erstreckt sich das Einstands-Recht niemals über den vierten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet. 3<sup>io</sup> Hat unter mehr Befreunden allzeit jener, welcher zur Zeit des geschlossenen Kaufs der nächste gewesen, den Vorzug, unter Gleich-Gesippten aber

geht

geht jener vor, welcher sich bey dem Käufer erweislichermaßen am ersten gemeldet hat, und wenn sich mehr zugleich melden, wird jener präferirt, welcher an dem verkauften Gut schon vorhin Antheil gehabt hat, sonst aber, und da keiner davon Antheil hat, entscheidet sie das Loos. 4<sup>to</sup> Plegt man hierunter weder auf das Jus Repräsentationis, noch die Zweybändigkeit (Duplicitatem Vinculi) sondern nur auf die natürliche Nähe des Grads zu sehen, und ist 5<sup>to</sup> kein Unterschied, ob die Freundschaft oder das verkaufte Gut von des Verkäufers Mütter- oder Väterlicher Seit herrühre. 6<sup>to</sup> Stehet denen Kindern und Descendenten in Retrahierung des von ihren Eltern verkauften Guts nicht entgegen, daß sie selbe geerbt, oder noch zu erben haben, wenn nur die Kaufs-Summa nicht von denen verkauffenden Eltern selbst vorgeschossen, sondern in anderweg beygeschafft wird. 7<sup>mo</sup> Muß nicht nur obgedachte Sippschaft, sondern auch in Concurfu mehr Befreunder der Grad auf Widersprechen erwiesen seyn. 8<sup>vo</sup> Soll endlich die Freundschaft aus ehelicher Geburt herrühren, dann die uneheliche nutzt in diesem Stück nichts.

#### §. 4.

Das Einstand-Recht muß 1<sup>mo</sup> längst inner Jahr-Zeit sub Poenâ Desertionis gesucht, und dem Käufer insinuirt werden, welches auch hinfuro in der Oberen Pfalz statt der bis her üblich gewesener 6. Monaten zu beobachten kommt. 2<sup>do</sup> Laufft dieser Termin bey adelichen oder siegelmäßigen Verkäufern erst von Zeit der Extradition des Guts, bey anderen aber von der Zeit, da der Kauf bey ordentlicher Obrigkeit insinuirt und angezeigt, oder wo bemelte Insinuation unterlassen worden, gleichfalls erst von Zeit der wirklichen Uebergab an. 3<sup>io</sup> Ist hierin falls die ordentliche Obrigkeit, worunter das verkaufte Gut liegt. 4<sup>to</sup> Ficta Traditio reicht ad hunc Effectum nicht hin, sondern es muß vera seyn. 5<sup>to</sup> Wenn der getroffen- und beschlossene Kauf dem Freund mit all seinen Umständen einmal kund gemacht und angeboten worden, so laufft das Jahr gleich von selber Zeit an ohne Unterschied, ob die Obrigkeitliche Insinuation und Extradition geschehen seye oder nicht. Ist aber 6<sup>to</sup> jetztgedachtes Anbott und Verkündung nicht geschehen, so wird obverstandener Jahrs-Termin verdoppelt, und hat mithin Retrahens statt einem Jahr zwey zum Besten. 7<sup>mo</sup> Rech-

V n n 2

net



net man das Jahr zu drehhundert, fünf und sechzig Tag, und zwar continuo ohne Abzug deren Fevertagen. 8<sup>vo</sup> Ist eins, ob das Umbott dem Retrahenten selbst in Person, oder in seiner Abwesenheit dem Befehls-Habern, oder da er noch unter der Curatel ist, seinem Vormund geschehe. 9<sup>no</sup> Hat Restitutio in integrum contra Lapsum Termini in dem Einstand weder wegen Minderjährigkeit, noch Abwesenheit, oder unter dem Vorwand, daß man anderer näherer Befreunder halber sich noch nicht habe melden darffen, oder der vorzügliche Einstand des Grund- und Lehen-Herrns im Weg gestanden seye, und sonst mehr Statt. 10<sup>mo</sup> Ist in conditionirten Käuffen inter suspensivam und resolutivam Conditionem zu unterscheiden. Erstenfalls lauft die Zeit nicht, solang die Condition nicht erfüllt ist, und hat auch das Einstand-Recht bis dahin nicht Statt, ausgenommen, wenn die Sach wirklich ausgeantwortet worden. Anderenfalls lauft 11<sup>mo</sup> die Zeit auch ante Existentiam Conditionis wie in anderen Käuffen, doch dem Verkäuffer des in dem Kauf bemelten Bedings unabbrüchig, und diese nemliche Beschaffenheit hat es auch in Käuffen, worin der Wiederkauf pactirt ist, jedoch ebenfalls nicht anders, als vorbehaltlich der stipulirten Reluition.

## §. 5.

Ad 3<sup>tium</sup>  
von dem  
Kauf-Schilling und dessen Vergütung.

Der Kauf-Schilling muß 1<sup>mo</sup> von dem Einsteher in dem nemlichen Quanto, und auf die nemliche Art, wie solches von dem Käuffer bereits geschehen ist, oder noch hätte geschehen sollen, bezahlt werden, und zwar was 2<sup>do</sup> Käuffer schon wirklich hieran erlegt hat, das wird ihm hinwiederum von dem Einsteher refundirt, was aber 3<sup>no</sup> etwan noch daran zu bezahlen restirt, das muß Einsteher dem Verkäuffer bezahlen. 4<sup>to</sup> Soll die Bezahlung in guter gangbarer Münz, und so fern eine gewisse Species in dem Kauf bedungen ist, z. E. in harten Thalern, Ducaten und dergleichen, auch von Seiten des Einsteher in eadem Specie geschehen. 5<sup>to</sup> Bürgen, Pfandschaften und andere dergleichen Caution ist man statt paar Geld von dem Einsteher anzunehmen nicht schuldig. 6<sup>to</sup> Gehet die Sach inner obigen ad Retractum bestimmten legalen Termin etwan durch mehrere Hände, so bezahlt der Einsteher den Kauf-Schilling, welchen jener, deme man von Freundschafts wegen einzustehen sucht, zu empfangen gehabt hat. 7<sup>mo</sup> Die dem Käuffer in dem Kaufs-Contract stipulirte Zahlungs-Fri-

Fristen kommen auch dem Einsteher zu Guten, doch muß er allenfalls hierum Caution leisten. 8<sup>vo</sup> Was der Verkäuffer dem Käuffer erst nach geschlossenen Contract an Fristen oder Nachlassen gutwillig einraunt, dessen kan sich Einsteher nicht prevaliren. 9<sup>no</sup> Ist er den Kauf-Schilling andergestalt nicht, als Zug für Zug zu entrichten oder zu deponiren verbunden. Will aber 10<sup>mo</sup> derselbe ohne erheblicher Ursach nicht angenommen werden, so kan er solchen bey Gericht, worunter die Sach liegt, hinterlegen, welches sodann Vim Solutionis hat. 11<sup>mo</sup> Greift auch auf Seiten des Einsteher, wie bey dem Käuffer, Querela Læsionis enormis Platz. 12<sup>mo</sup> Muß Käuffer Compensationem gestatten, wenn er dem Einsteher mit liquid- und richtiger Forderung haftet. Von eidlicher Erhärting des Kauf-Schillings, siehe §<sup>vum</sup> seq. 7.

## §. 6.

Es ist nicht genug, daß Einsteher den Käuffer seines ausgelegten Kauf-Schillings halber befriedige, sondern er muß ihm auch in anderweg, um deren in Ansehen des Kaufs verwendeter redlicher Kosten wegen, ein Gnügen leisten. Insonderheit vergütet er ihm 1<sup>mo</sup> den bedungenen Leib-Kauf ohne Unterschied, ob er in Partem Pretii, oder in Pœnam aut Perfectionem Contractus mitstipulirt worden seye. Desgleichen 2<sup>do</sup> das gebührliche Schreib- und Siegel-Geld, auch was sonst noch über die Fertigung oder mäßige Zehrung erlossen ist, alles nach richterlicher Moderation und Ermäßigung. 3<sup>no</sup> Die an der Sach selbst angelegte Expensas necessarias, das ist, solche Kosten, welche nicht nur unverschübllich, sondern auch so beschaffen seynd, daß ohne selben die Sach gar zu Grund gegangen, oder wenigst merklich schlechter worden wäre, jedoch ebenfalls nach Gutbefinden unparthenischer Verständiger, 4<sup>to</sup> was man zu Besaam- oder Anbauung der Felderen verwendet hat. All übrige Expensas utiles & voluptuarias kan Käuffer zwar 5<sup>to</sup> salvâ Rei Substantiâ aufheben, die Vergütung aber von dem Einsteher nicht begehren.

## §. 7.

Alle und jede in dem Kaufs-Contract enthaltene Conditiones müssen 1<sup>mo</sup> von dem Einsteher in der Mas, wie sie dem Käuffer obgelegen gewest, genau erfüllt werden. Wenn dahe-

§ § § §

Ad 3<sup>tium</sup> von  
Erfüllung  
derenübriger  
Kaufs-  
Conditio-  
nen.

ro 3. E. in dem Kauf die Relution vorbehalten worden, so muß er derselben seines Orts gleichfalls Platz geben. Damit aber auch 2<sup>do</sup> zu seinem Nachtheil destoweniger Gefährde gespielt werden möge, muß man ihm nicht nur den Kauf-Schilling und all anderen Inhalt des Contracts redlich anzeigen, sondern er kan auch hierüber sowol den Käufer als Verkäufer auf den Eid treiben, und da sich 3<sup>to</sup> jener etwan des Eids weigerte, oder seine eidliche Anzeig mit des Verkäufers Anzeig nicht einstimmig wäre, so wird die Sach unpartheyisch geschätzt, und dem Einsteher um das taxirte Quantum eingeliefert.

## §. 8.

In was für Sachen Retractus Con- sanguinitatis Statt habe?

Das Einstands-Recht hat 1<sup>mo</sup> nur in liegenden Gütern Statt, es wären dann nebst denenselben auch andere fahrende Haab, Schulden-Sprüch und dergleichen in unvertheilten Kauf verkauft worden, welchenfalls sich das Einstands-Recht auch auf diese miterstreckt. 2<sup>do</sup> Erb-Recht, Leib-Beding und veranleitete Freystifts-Güter seynd à Retractu Consanguinitatis nicht ausgeschlossen, wenn anders der Grund-Herr nicht selbst einzustehen gedenkt, oder gegen des Einsteher Person kein Rechts-erhebliches Bedenken hat. 3<sup>to</sup> Gemeinschaftliche Güter seynd dem Einstands-Recht ebenfals unterworffen, soviel den Theil des Verkäufers betrifft, oder auch allenfalls ganz, wenn es eine untheilbare Sache ist, welchenfalls jedoch auch die nächste Freund deren übrigen Theilhabern concurriren, so daß unter ihnen Jus Præventionis, oder wenn sie sich zu gleicher Zeit melden, das Loos Statt hat. 4<sup>to</sup> Ist nach hiesigen Lands-Gebrauch unter denen von dem Verkäufer selbst erst erlangt- oder ererbten Gütern (Bonis acquisitis vel hæreditariis) kein Unterschied, und wird mithin der Einstand im beeden zugelassen. Von dem Einstand in verkauften Lehen-Gütern siehe §<sup>um</sup> seq. 14. & cap. 18. §. 37.

## §. 9.

In was für Handlungen?

Der Einstand ist nur in Käuffen allein zulässig, folglich seynd 1<sup>mo</sup> all andere Handlungen, 3. E. Tausch, Cession, Uebergab, Schenkung, Vermächtnuß und dergleichen ausgeschlossen. Hiernächst seynd auch 2<sup>do</sup> ausgenommen die sogenannte Freunds- oder Gnaden-Kauf, nicht weniger 3<sup>to</sup> die öffentliche Band-

Band-Kauf, welche man auszurufen pflegt. Ein anderes ist in stillen Band-Käuffen, welche zwar auf Obrigkeitlichen Befehl, jedoch entweder nur von dem Debitore selbst, oder von denen bestellten Curatoribus, oder von geschwornen Däntlern gemacht werden. 4<sup>to</sup> Wird Datio in Solutum dem Kauf gleich geschätzt. Um aber auch 5<sup>to</sup> alle heimliche Gefährden und simulirte Contracten zu vermeiden, kan Einsteher die Beidigung deren Contrahenten begehren, daß sie nicht zum bloßen Schein und Verhinderung des Einstands, sondern warhaft und bonâ Fide also gehandelt haben.

## §. 10.

1<sup>mo</sup> Muß dem Einsteher die in obiger Was rechtlich erstandene Sach gegen erwehnte Præstanda ausgelieferet werden, wobey er sofort 2<sup>do</sup> in alle des Käufers Rechten und Ge-  
Wärfung des Einstands in Ansehen der erstandener Sach,  
 rechtigkeit, soviel nemlich selbige Sach betrifft, activè & passivè dergestalt eintritt, daß er weder mehr noch weniger als der Käufer hierunter hat. 3<sup>to</sup> Soll auch Käufer inner obigen ad Retractum bestimmten Termin keine merkliche Veränderung an der Sach machen, sondern solche in Statu quo erhalten, mithin auch auffer dem Feld- oder anderen unverschüblichen Noth-Bau weder bauen, noch anliegende Zinsen und Giltten ablösen, vielweniger das Gut verpfänden, veräußern, oder Gerechtigkeit darauf verleihen, in denen dazu gehörigen Wadungen keinen merklichen Holzschlag thun, oder sonst zu ungebührlicher Beschwer- oder Schmäherung des Guts das geringste verhängen, allermassen 4<sup>to</sup> dieses alles nicht nur in Ansehen des Einsteher, sondern auch eines Drittens keine Kraft hat, und anbey jenem all dadurch verursachter Schaden gut gemacht werden muß.

## §. 11.

1<sup>mo</sup> Gehören und bleiben dem Käufer sowol Fructus Na-  
Und in Ansehen deren Nutzungen.  
 turales als Civiles des erkauf- und hernach erstandenen Guts, soweit solche schon vorher verfallen, oder gebührlich eingebracht worden seynd, ehe der Einsteher den Kauf-Schilling und andere Gebühr bezahlt, oder bey der Obrigkeit hinterlegt hat, und ist 2<sup>do</sup> die Verfall-Zeit von Stift und Gilt bey Bauern-Gütern auf St. Martini oder Galli, sofern kein anderes Herkommens, hiermit fest gesetzt. Was aber 3<sup>to</sup> erst hernach ver-

3 3 3 2

fällt

fallt oder eingebracht wird, gehört dem Einsteher, doch giebt er 4<sup>to</sup> dem Käufer, nebst denen passirlichen Kosten, auch das Lands-gebräuchige Interesse von dem bezahlten Kauf-Schilling pro Ratâ Temporis, wenn gleich von dem Gut keine Nutzung abgefallen ist.

## §. 12.

Fälle, worin  
Retractus  
Consanguini-  
tatis nicht  
statt hat.

In folgenden Fällen hat das Einstands-Recht nicht Statt. 1<sup>mo</sup> Wenn die in dem Kaufs-Contract bonâ Fide bedungene Conditiones so beschaffen seynd, daß solche von dem Einsteher nicht wol erfüllt werden mögen. 2<sup>do</sup> Wenn mehr Sachen zugleich in unvertheilten Kauf gekauft werden, und der Einstand nicht in allen, sondern nur in einigen gesucht werden will. 3<sup>io</sup> Wenn die Contrahenten selbst wiederum von dem Kauf abstehen, ehe der Einstand dem Käufer oder der Obrigkeit insinuiert ist. 4<sup>to</sup> Bey des Einsteher kundbarer Unvermögenheit oder vorwaltenden Verdacht, daß er nur aus Gewinnsucht, und um dem Käufer einen Vergleich abzuschrecken einstehe, dann dergleichen Einstand soll man nicht nur nicht zulassen, sondern vielmehr bestraffen, welche Beschaffenheit es auch 5<sup>to</sup> auf den Fall hat, wenn der Einstand nur einem Dritten zu Guten, um demselben das erstandene Gut zu überlassen gesucht wird, worüber Retrahens auf allenfalliges Begehren des Käufers zum Jurament angehalten werden soll. 6<sup>to</sup> Wenn der nächste Befreunde selbst Käufer ist, so kan ihn ein gleich- oder weiter Gesippter nicht einstehen, wol hingegen der nähere dem weiteren, wenn dieser kauft. 7<sup>mo</sup> In verkauften Kloster- oder anderen Gemeinds-Gütern, weil dergleichen Corpora keine Bluts-Verwandtschaft mit anderen haben, und die Particular-Sippshaft eines Religiosens oder Mitgemeiners nicht mehr attendirt wird. 8<sup>vo</sup> Wenn der Einsteher ein Mönch oder Religios ist, wohingegen der Clericat allein von dem Einstand Niemand ausschließt. 9<sup>no</sup> Wenn der Einstand nicht Jure proprio, sondern alieno, z. E. Jure Cessionis, Repräsentationis gesucht wird, ausgenommen was etwan tutorio, curatorio, administratorio Nomine geschiehet. 10<sup>mo</sup> Wenn der Einsteher sich seines Rechts nach Masgab nächstfolgenden S<sup>vi</sup> schon einmal begeben hat, oder 11<sup>mo</sup> sonst an obgedachten Requisitis Juris Retractus etwas ermanglet.

## §. 13.

1<sup>mo</sup> Begiebt man sich des Einstands entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Für eine ausdrückliche Renunciation wird 2<sup>do</sup> auch die auf vorläuffiges Anbott erfolgte Declaration des Einsteher, daß er nicht kaufen wolle, geachtet, die stillschweigende aber 3<sup>io</sup> unter anderen z. E. daraus geschlossen, wenn der Einsteher selbst Jemand zum Kauf angereizt, die Gewehr- oder Bürgschaft versprochen, den Kauf-Brief oder die Abred mitgefertiget hat, ohne daß er sich den Einstand ausdrücklich hierunter reservirt. Ein gleiches schließt man 4<sup>to</sup> aus dem Stillschweigen des Einsteher, wenn er bey der Kaufs-Abred nicht nur gegenwärtig gewest, sondern ihm auch dabey das Anbott ausdrücklich geschehen ist. Außer solchen Anbotts aber schadet ihm 5<sup>to</sup> weder die Gegenwart bey der Kaufs-Abred, noch das bloße Stillschweigen. 6<sup>to</sup> Wird bey streittigen Einstand-Recht aus einweilliger Zurücknahm des bereits eventualiter deponirten Kauf-Schillings die Renunciation eben sowenig, als 7<sup>mo</sup> aus blosser Interposition der Vormundschaftlichen Autorität bey dem Verkauf eines puppillarischen Guts gefolgert. 8<sup>vo</sup> Stehet die Begebung nur dem Renuncianten, nicht aber seinen Erben im Weg.

## §. 14.

Von dem Grund- oder Lehen-herrlichen Einstand bey ver-  
kauften Grund- oder Lehenbaren Gütern ist folgendes zu mer-  
ken; 1<sup>mo</sup> gehet solcher dem Einstand von Freundschafts-wegen  
noch vor, 2<sup>do</sup> präjudicirt sich der Grund- oder Lehen-Herr  
nichts daran, wenn er dem Grund-Unterthan oder Lehen-  
Mann Consensum ad alienandum giebt, oder den Kauf-  
Brief fertiget, oder dem Grund-Unterthan in veranleiteter  
Freystift den Verkauf aufträgt, und dergleichen. 3<sup>io</sup> Ist er nicht  
schuldig, den Eid zu schwören, wovon oben S<sup>vo</sup> præc. 12. n.  
5. Anregung geschehen ist, und kan mithin das erstandene Gut  
alsogleich wiederum einem anderen überlassen, doch wenn sich  
hernach bezeigt, daß dieses lediglich um des Uebergewinns und  
der Steigerung willen geschehen seye, soll die Obrigkeit gebüh-  
rendes Einsehen hierin thun, und dergleichen Ungebühr nicht  
gestatten. 4<sup>to</sup> Wenn nebst dem Grund- oder Lehenbaren Gut  
auch andere Sachen mitverkauft werden, ist er die letztere in  
dem Einstand mit zu übernehmen keines Wegs verbunden, da-  
hero



hero man den Werth derselben, soweit sie in dem Kauf = Schilling miteingeschlagen worden, daran abziehet. 5<sup>to</sup> Seynd etwan der Grund = oder Lehen = Herrn mehr von der verkauften Sach, so hat jeder den Einstand pro Ratâ, oder in untheilbaren Sachen zwar ganz, jedoch cum Jure Præventionis. 6<sup>to</sup> Extendirt sich der Grund = herrliche Einstand auch auf die mitverkaufte Zubau = Güter, wenn solche anders dem Gut beygehalten werden wollen. 7<sup>mo</sup> Verstehet sich der Lehen = herrliche Einstand nur von Beutel = Lehen, nicht aber von Ritter = Lehen, es wolten oder könten dann des Verkäuffers Befreunde nicht einstehe, welchenfalls sodann der Lehen = herrliche Einstand auch in sothanen Lehen Statt hat. 8<sup>vo</sup> Daurt dieses Einstands = Recht von Zeit des Anbotts länger nicht, als zwey Monat. In all anderen Stücken wird es 9<sup>no</sup> mit selben in Terminis habilibus ebenso, wie mit dem Retractu Consanguinitatis gehalten. 10<sup>mo</sup> Kan sich weder der Gerichts = Herr auf denen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen, noch der Zins = Herr auf denen Zinsbaren Gütern der blossen Jurisdiction, oder Zinsbarkeit halber des Einstands ermächtigen.

## §. 15.

Von dem privilegierten Einstand des Landsässigen Adels.

Das dem hierländischen Adel bey verkauften Land = Gütern aus besonderer Freyheit zuständige Jus Retractus, welches nunmehr auch auf die Obere Pfalz extendirt wird, bestehet in folgenden. 1<sup>mo</sup> Kommt solches nicht nur denen mit der Edelmanns = Freyheit begabten, sondern auch Vermög Land = Tags = Schluß und Generalis von 20<sup>stem</sup> Febr. 1669. all anderen adelichen Landsassen, jedoch 2<sup>do</sup> nur bey Hofmärchen und dergleichen immatriculirten adelichen Gütern, sofern solche 3<sup>io</sup> in ungefreyte Hand, Geistlich = oder Weltlichen Stands mit oder ohne Lands = herrlichen Consens verkauft werden, und zwar dergestalt zu, daß 4<sup>to</sup> derjenige, welcher sich bey dem Hof = Rath oder der Regierung, worunter das verkaufte Gut liegt, mit dem gesuchten Einstand am ersten meldet, auch vor anderen Befreyten das Jus Præventionis hat. 5<sup>to</sup> Weicht dieser privilegierte Einstand dem von Freundschafts = wegen in Concurfu allzeit aus, und fangt auch 6<sup>to</sup> der zu obbemelter gerichtlicher Insinuation sub Poenâ Desertionis bestimmte einjährige Termin erst von dem Tag an, da die ad Retractum Consanguinitatis præfigirte Jahrs = Frist erloschen ist, einsolglich daurt selber regulariter nicht über zwey Jahr. 7<sup>mo</sup> Wird

gegen

gegenwärtiger Einstand obgedachten Adel laut General = Mandats von 20<sup>stem</sup> April Anni 1672. sogar in öffentlichen Band = Käuffen inner Jahrs = Frist à Die Adjudicationis, jedoch Besag weiteren Generalis von 27<sup>stem</sup> Octobr. Anni 1677. andergestalt nicht vergönnt, als daß 8<sup>vo</sup> der Einsteher solchensfalls dem Band = Glaubiger alles zu erstatten hat, was er mittels des Band = Kaufs an seiner Prætension etwan verliert. 9<sup>no</sup> Greift all übriges, was oben de Retractu Consanguinitatis versehen ist, auch hier in applicablen Stücken wiederum Platz. 10<sup>mo</sup> Wem das Einstands = Recht ex Consanguinitate und Privilegio Nobilitatis zugleich gebührt, der kan sich des letzteren nicht mehr bedienen, wenn er sich des ersten einmal verlustig gemacht hat.

## §. 16.

1<sup>mo</sup> Ist der Einstand weder von Nachbarschaft, noch von Societät = und Gemeinschaft = wegen in hiesigen Landen üblich, Gleiche Beschaffenheit hat es 2<sup>do</sup> mit dem Einstand von Incolat = oder Lands = Einwohnerschaft = wegen, auffer in dem Fall, wenn in = und ausländische Erb = Genossene in einer Erbschaft miteinander concurriren, dann da haben jene, Vermög General = Mandats von 20<sup>stem</sup> April Anni 1672. in denen unbeweglichen Gütern, nach Gestalt und Proportion ihres Erbtheils, um leidentlichen Anschlag den Vorzug vor diesen letzteren, und wenn der Weltlichen Erben mehr seynd, so gebührt sothaner Vorzug jederzeit dem älteren Manns = Erben, welcher sodann die übrige Miterben an Mobilibus und anderen Erbschafts = Mittlen der Gebühr nach entrichten mag. 3<sup>io</sup> Was ein = oder anderen Orts besonders disfalls hergebracht ist, dabey hat es sein Verbleiben.

## §. 17.

Wird das Einstands = Recht nur durch besonderes Beding oder leyten Willen eingeräumt, so muß 1<sup>mo</sup> zuörderst der Inhalt einer solchen Convention oder Disposition eingesehen und sich sowol der Zeit halber, als was sonst die Art und Weis zu retrahiren anlangt, allerdings hiernach geachtet werden, und im Fall nun 2<sup>do</sup> derselbe nicht nur auf die Kaufs = Handlungen, sondern auch auf andere dergleichen Alienationes überhaupt, oder besonderes lautet, so hat es hierbey sein Verbleiben. Ist aber 3<sup>io</sup> der Modus retrahendi hierunter nicht allenthalben

U a a a a 2

regu-



regulirt, so wird es, wie mit dem Retractu Consanguinitatis, hierin gehalten, soweit sich solcher auf gegenwärtigen Einstand seiner besonderen Art nach schicklich appliciren laßt. 4<sup>to</sup> Weil dergleichen Pacta und Dispositiones die Sach selbst afficiren, so kan hieraus auch ein dritter Inhaber belangt werden. 5<sup>to</sup> Ist Retractus conventionalis stärker als legalis, und gehet mithin demselben in Concursu vor, wenn anders das Beding oder der letzte Willen von einer Gültigkeit und annehbens Retrahent des Guts, worauf er einstehen will, fähig ist.

## §. 18.

De Jure Protimiseos und anderen dem Einstand ähnlichen Rechten.

Mit dem Jure Retractus wird zwar auch öfters 1<sup>mo</sup> Jus Protimiseos, 2<sup>do</sup> das Wiederruffungs-Recht in verbotenen Veräußerungen, 3<sup>io</sup> Jus Relutionis vel Retrovenditionis, und endlich 4<sup>to</sup> Jus delendi vermischt. Es differirt aber ad 1<sup>um</sup> Jus Protimiseos oder das Vorkaufs-Recht von dem Jure Retractus darin, daß das letztere allzeit einen bereits geschenehen Kauf voraussetzt, jenes hingegen ziehlt nur auf die Verhinderung eines bevorstehenden Kaufs, oder anderer Veräußerung, und wenn solche dem ohngeacht geschehen ist, so thut es die nemliche Wirkung, wie das Einstands-Recht, kommt auch übrigens all jenen zu Guten, welche sich dessen entweder ex Pacto oder Lege speciali zu erfreuen haben, wie z. E. Vermög der Lands- und Policey-Ordnung die inländische Bäcker vor denen Ausländern bey dem Getreid-Kauf an der Schrammen. Item Churfürstliche Bediente und Landsassen vor den Roß-Käufern in dem Roß-Kauf, und mehr dergleichen. Ad 2<sup>um</sup> differirt bemeltes Jus revocandi oder Wiederruffungs-Recht sowol in Tempore als Modo von dem Einstands-Recht, wie solches z. E. bey Wiederruffung deren von einer Ehe-Frau oder von Lehen- und Fideicommiss-Inhabern vorgenommener Veräußerungen erhellet. Welchergestalten ad 3<sup>ium</sup> der Wiederkau von dem Einstand unterschieden seye, siehe oben cap. 4. §. 15. und da allensfalls in letztwilligen oder anderen Dispositionen und Conventionen eins mit dem anderen vermischt wird, so ist hierunter mehr auf den Sinn als Buchstaben derselben zu sehen, folglich was man für eins von beeden verstanden habe, hieraus zu ermessen. Ad 4<sup>um</sup> siehe endlich von dem Jure delendi, welches dem letzten Glaubiger in Gand-Käuffen sowol gegen Mitgläubiger als Extraneos Venditores zustehet, Cod. Jud. cap. 19. §. 17. n. 2.

Sechstes



## Sechstes Capitul

Von dem Ding = Stift = Mieth = Pacht = oder Bestands = und Admodiations = Contract (Locatione, Conductione.)

## §. 1.

**L**ocatio, Conductio heißt, da man etwas um bestimmte gewissen Lohn zum Gebrauch verleihet oder gestattet, und pflegt derjenige, welcher den Lohn empfängt, Locator, oder Hindinger, Verstifter, Verpachter, Vermicther, Verbeständner, hingegen der andere, welcher den Gebrauch hierum hat, Conductor oder Dinger, Stifter, Miether, Pächter, Beständner, der bestimmte Lohn aber auch öfters Zins = Stift = Gilt = oder Pacht = Schilling, zu Latein Merces aut Pensio genannt zu werden.

## §. 2.

1<sup>mo</sup> Ist regulariter Niemand hievon ausgeschlossen, der nicht ein besonderes Verbott wieder sich hat, wie z. E. Schmid, Schlosser, und andere dergleichen grosses Getöse und Unruhe verursachende Handwerks-Leut, welche in der Gegend, wo bereits Råth, Professores, und andere von Studiis Profession machende Personen ihr Quartier haben, keine Wohnung miethen können, sie seyen dann schon vor ermelten Innwohneren selbiger Orten bewohnt gewesen. 2<sup>do</sup> Kan kein Grund-Unterthan ohne Bewilligung seines Grund-Herrns ein Zubau-Gut in Bestand nehmen, wiederigenfalls gehört die von solchem Zubau verreichende Gilt dem ersten Grund-Herrn zu, bis der Zubau gnugsam bewiesen ist. Was aber 3<sup>io</sup> das gemeine Recht von Weibs-Personen, Soldaten, Geistlichen, und Decurionen disfalls verordnet, ist heut zu Tag nicht in Übung. 4<sup>to</sup> Kan auch Niemand zu solchem Contract wider Willen gezwungen werden, ausser soweit es etwan der Dienst des Publici unumgänglich erfordert, oder soviel 5<sup>to</sup> die Jurisdictionis

B b b b b

dictionis

diktions-Untertanen auf dem Land betrifft, welche sich ihrer Herrschaft, sofern sie derselben bedarf, sowol zum Schloß- und Hof-Bau, als anderen anständigen Diensten, jedoch andergestalt nicht, als in der Hofmarch und um gebräuchigen Lohn, wenigst auf einige Jahr zu verdingen schuldig seynd.

§. 3.

In was für Sachen?

Dieser Contract hat regulariter Statt 1<sup>mo</sup> in allen sowol fahrend- als liegenden, was nur immer in Handel und Wandel ist, und durch den Gebrauch nicht consumirt zu werden pflegt, insonderheit aber 2<sup>do</sup> auch in uncörperlichen Dingen, z. E. in Jurisdictionen, Regalien, und dergleichen gerechtsamen, nicht minder 3<sup>tio</sup> in Geistlichen Sachen, soweit sie Weltlichen anhangen, z. E. in Pfarr- Lehen, Kirchen-Schutz ic. Desgleichen 4<sup>to</sup> in Operis, das ist, in menschlichen Diensten, Arbeiten und Verrichtungen, z. E. bey Dienstbothen, Tagwerkern, Handwerks-Leuten ic. soweit solche nicht entweder gegen die Natur und Möglichkeit, oder Gegen-Gebott lauffen, oder gar von keinem Gebrauch, oder wenigst in keinem gebräuchigen Anschlag seynd. 5<sup>to</sup> In fremden Sachen, jedoch dem Eigenthums-Herrn unabbrüchig, und salvo Regressu Conductoris an den Locatorem, wenn jenem die Sach vor der Zeit abgenommen und evincirt wird. 6<sup>to</sup> Sogar in Sachen, welche Conductoris selbst schon zugehörig seynd, soweit Locator etwan ein anderes besonderes Recht, z. E. die Nugniessung, Jurisdiction, Dienstbarkeit und dergleichen hierauf hergebracht hat.

§. 4.

Befugnuß des Conductoris in dem Gebrauch der Sach,

Da nun bey diesem Contract die Haupt-Absicht auf Seiten des Conductoris dahin gehet, daß er den Gebrauch von der Sach haben möge, so folgt 1<sup>mo</sup> von selbst, daß ihm solche nach geschlossenen Contract alsofort mit all bedungen- oder sonstiger Zugehör in gewöhnlich- und brauchbaren Stand von Locatore übergeben und eingeliefert werden müsse. Immassen er 2<sup>do</sup> nicht schuldig ist, sich mit einer anderen Sach, oder mit blosser Schadloshaltung abfertigen zu lassen, solang jene noch in Naturâ & Specie von dem Locatore beygeschafft werden kan. 3<sup>tio</sup> Muß ihm auch dieser auf allem Fall, wenn die Sach zum Theil oder ganz evincirt wird, ebenso, wie in Kaufs-Handlungen

lungen obgedachtermassen Rechtens ist, die Gewehrschaft leisten. 4<sup>to</sup> Folgt weiter, daß Conductor durch die an ihn be-schehene Uebergab mehr nicht, als den Gebrauch der Sach und das Jus Detentionis erlangt, wohingegen das Eigenthum und die Possession Locatori ein- als anderen Wegs noch verbleibt. 5<sup>to</sup> Ist wol dabey zu unterscheiden, ob der Gebrauch in dem Contract eingeschränkt worden oder nicht. Erstenfalls darf Conductor nicht weiter herein gehen, ohne daß er den dadurch verursachten Schaden vergüten muß. Anderenfalls hat er zwar freye Hand, jedoch so, daß er die Sach Wirthschaftlich- und gewöhnlicher Weis gebrauchen, mithin sowol Dolum als Cul-pam latam & levem hierunter vermeiden muß. 6<sup>to</sup> Seynd in fruchtbaren Sachen, z. E. in Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen, Beyern, Weinbergen ic. auch die hievon abfal-lende gewöhnliche Früchten und Nugungen, soweit kein ande-res bedungen ist, unter dem Gebrauch verstanden, und gehen also Conductoris zu Guten.

§. 5.

Wird er in dem Gebrauch gestört oder gehindert, so seynd unterschiedliche Fälle zu betrachten. Nämlich 1<sup>mo</sup> wenn Lo-cator herein Hindernuß macht, ohne daß er von Conductor-re billichen Anlaß dazu hat, so ersetzt jener allen Schaden und Entgang, er mag gleich mehr oder weniger als der Lohn- oder Stift-Pfennig betragen. Kommt aber 2<sup>do</sup> die Hindernuß nicht von Locatore, sondern von einem sich an der Sach selbst ergebenden Unglücks-Fall, oder von einem Dritten her, ohne daß Locator ein so anderes zu verhüten vermöcht hat, z. E. da der Nachbar Lust oder Liecht von der gemietheter Wohnung verbauet, oder das Wasser den Grund wegrißet, so laßt er Conductoris den Zins oder Stift-Pfennig ganz oder zum Theil à Proportion nach, und ist zu einer weiteren Schadloshaltung oder Gewehrschaft hierum nicht verbunden. Nimmt endlich 3<sup>io</sup> die Hindernuß ihren Ursprung von dem Conductor selbst mit oder ohne seinen Verschulden, z. E. durch Krankheit oder Abwesenheit, so kan er weder Nachlaß noch Schadloshaltung fordern, welche Beschaffenheit es 4<sup>to</sup> um somehr in obigen zweenen Fall hat, wenn er den Casum fortuitum selbst ver-anlaßt, oder per Pactum auf sich genommen, oder wenigst leicht voraus zu sehen gehabt hat.

Und wenn es darin gestört oder gehindert wird,

## §. 6.

Sonderbar  
in Casu Ste-  
rilitatis,

Um wegen erlittenen Schauer, Mißwachs und anderer dergleichen an denen Früchten der in Bestand genommener Sache zugestossener Schäden und Unglücks-Fällen einen Nachlaß an dem Stift- oder Bestand-Geld mit Zug begehren zu können, werden folgende Stücke erfordert. 1<sup>mo</sup> Muß es ein sehr gross- und erweislicher Schaden seyn, welcher 2<sup>do</sup> nicht aus innerlichen Mangel des Bestand-Guts selbst, sondern 3<sup>io</sup> von äußerlich- unversehen- und ungewöhnlichen Zufällen hergerühret, sich auch 4<sup>to</sup> an denen noch nicht eingebrachten Früchten, und zwar 5<sup>to</sup> ohne sein des Conductoris Verschulden oder Veranlassen ergeben hat, annehbens 6<sup>to</sup> weder durch die vorgehende Fruchtbarkeit der Jahren wiederum ersetzt, noch 7<sup>mo</sup> in dem Contract vorläufig von ihm übernommen, oder etwan erst hernach darauf renunciert worden ist.

## §. 7.

Ober in Con-  
duccione  
Operarum.

Unterbleiben die verdungene Dienst, Arbeit- oder Berichtigungen zum Theil oder ganz ohne Verschulden des Locatoris, welcher solche zu leisten gehabt hat, z. E. wegen Krankheit, oder anderer ehehafter Hindernuß, so ziehet man ihm 1<sup>mo</sup> à Proportion an dem Lohn soviel ab, oder fordert an dem bereits in Abschlag voraus Erlegten soviel wiederum zuruck. Ist aber 2<sup>do</sup> Locator disfalls in Culpâ, z. E. da der Dienstboth ohne erheblicher Ursach vor der Zeit aus dem Dienst lauft, so ist man ihm den Lohn weder ganz noch zum Theil schuldig, sondern die Obrigkeit soll vielmehr gegen dergleichen Frevler der Ehehalten-Ordnung nach gebührende Straf vorkehren. Ist endlich 3<sup>io</sup> Conductor selbst daran Schuld, z. E. da er den Dienstbothen vor der Zeit ohne erheblicher Ursach fortjagt, oder das unausgemachte Wert abbricht und dergleichen, so muß nichtsdestoweniger der ganze Lohn bezahlt werden.

## §. 8.

Befugnuß  
des Condu-  
ctoris in An-  
sehen der Kö-  
sten.

1<sup>mo</sup> Werden Conductor nicht nur die an der Sach verwen- dete Expensæ necessariæ, sondern auch utiles, soweit diese letztere von einem stâts wehrenden Nutzen und weder ungewöhnlich noch allzu excessiv, oder wenigst mit Einstimmung des Locatoris gemacht worden seynd, von diesem wiederum ver- gütet,

gütet, welche Meinung es auch 2<sup>do</sup> mit denen von der gepach- teter Sache entrichteten Steuern, Anlagen, Quartiers-Kö- sten und anderen dergleichen Extraordinari-Bürden hat. Dahingegen trägt er 3<sup>io</sup> nicht nur das, was auf die Erzieh- oder Einbringung deren ihm zu Guten gehender Früchten ver- wendet wird, sondern auch die davon abzureichende Zehends- Præstationes und andere dergleichen Onera Rei ordinaria. 4<sup>to</sup> Hat er Jus Retentionis in Re conductâ um obverstande- ner passivlich- und erweislicher Kösten willen. 5<sup>to</sup> Verstehet sich all dieses nur in Regulâ, sofern kein anderes bedungen, verordnet oder hergebracht ist.

## §. 9.

Der Lohn- oder Stift- Pfennig wird 1<sup>mo</sup> nicht gleich <sup>Befugnuß  
des Locato-  
ris wegen des  
Mieth- oder  
Pacht-Schil-  
lings,</sup> anfänglich bey Schliessung des Contracts, oder bey Uebergab der Sach, sondern regulariter erst nach vollendetem Gebrauch, oder in Locatione Operarum nach ausgerichtetem Dienst und fertigter Arbeit bezahlt, es wäre dann 2<sup>do</sup> ein anderes ge- wöhnlich oder ausdrücklich bedungen, oder der Dienst und die Arbeit so beschaffen, daß man lange Zeit, oder grosse Kösten da- zu bedarf, welchenfalls man auch ohne sonderbaren Beding entweder einen Vorschuß zu thun, oder wenigst nach und nach à Proportion des unter Handen genommenen Werths, oder auszurichtenden Dienst zu bezahlen pflegt. Im übrigen siehe 3<sup>io</sup> von der stillschweigenden Hypothec des Locatoris, wel- che ihm sowol um den Pacht- Schilling als all andere Con- tractmäßige Forderung gebührt, Cod. Jud. cap. 20. §. 10. n. 1. 2. 3.

## §. 10.

1<sup>mo</sup> Sobald der Contract aufhört, sobald muß auch Res <sup>und Restitu-  
tion der  
Sach.</sup> locata dem Locatori in Naturâ & Specie, und zwar in dem nemlichen Stand, wie man sie von ihm empfangen hat, wie- derum restituirt und eingeraumt werden, es seye dann 2<sup>do</sup> die Sach gleich anfänglich geschätzt worden, dann da hat Con- ductor die Wahl, ob er sie selbst, oder den Werth restituiren wolle, wenn anderst die Schätzung nicht soviel Taxationis als Venditionis gratiâ geschehen ist, welch letzteres in Dubio all- zeit mehr præsumirt wird. 3<sup>io</sup> Kan Conductor die Sach un- ter dem Vorwand, daß ihm dieselbe eigenthümlich zugehörig

L c c c c

seye,

seye, nicht vorenthalten, es wäre dann die von ihm vorgeschützte Exceptio Domini in Continenti zu liquidiren.

## §. 11.

Wie weit hier ein Dolus vel Culpa von denen Contrahenten præstirt werde?

1<sup>mo</sup> Leistet Locator sowohl Dolum als Culpam latam & levem, wenn Conductor dadurch zu Schaden kommt, z. E. da ihm ein reittstättiges Pferd ohne vorläufiger Gewarnung wissentlich vermietet wird. Dahingegen præstirt auch 2<sup>do</sup> Conductor Dolum, & Culpam latam aut levem, wenn die Sach dadurch Schaden leidet, oder gar zu Grund gehet. Casum fortuitum præstirt er 3<sup>o</sup> nur in Sachen, welche Ventionis gratiã geschätzt seynd, wieauch in all obigen cap. 1. §. 20. n. 5. benannten Fällen. Soviel 4<sup>to</sup> die Handwerks-Leut insonderheit betrifft, præstiren sie hiesigen Land-Rechten nach um die in Arbeit genommene fahrende Haab auch Culpam levissimam.

## §. 12.

Wie der Contract wiederum aufgehoben werde?

Gegenwärtiger Contract wird wie all andere Conventiones überhaupt, insonderheit aber durch Verfließung der Mieth- oder Stift-Zeit, dann durch die Resignation und Aufkündigung, nicht weniger per Successionem singularem, und endlich in gewisser Mas durch den Tod deren Contrahenten aufgehoben.

## §. 13.

Wie durch den Tod der Contrahenten?

Durch Absterben eines oder beeder Contrahenten wird Locatio Conductio weder ein- noch andererseits aufgehoben, sondern gehet regulariter wie andere Conventiones, auf beiderseitige Erben fortangenommen folgende Fälle. 1<sup>mo</sup> Wenn bey dem Contract hauptsächlich auf die Geschicklichkeit der Person, z. E. bey Bestellung eines Kunst-Stucks oder anderer von denen Erben so leicht nicht zu præstirender Arbeit gesehen wird. 2<sup>do</sup> Wenn nur auf Leibs-Lebenslang contrahirt worden. 3<sup>o</sup> Wenn es sich mit Antretung der Erbschaft lang verweilt, mithin Locator nicht mehr weiß, mit wem er es eigentlich zu thun habe, welchenfalls derselbe länger bey dem Contract zu bleiben nicht mehr schuldig ist. 4<sup>o</sup> Wenn das Recht, welches Locator in Re locatã gehabt hat, nur personalissimum gewesen, sohin durch seinen Tod erloschen ist, z. E. da er nur Usufructua-

fructuarius davon war. Doch wenn dieser Umstand bey dem Contract von ihm verschwiegen worden, so müssen seine hinterlassene Erben Conductorem allenfalls hierum schadlos halten.

## §. 14.

1<sup>mo</sup> Wer dem Locatori oder Conductoru nicht Jure Universalis & hæreditario sondern nur singulari, wie z. E. ein Käufer, Lehens-Folger, Legatarius, Donatarius, Fideicommissarius particularis in Re locatã vel conductã succedirt, der ist auch an den Contract seines Vorfahrers weiter nicht mehr gebunden, und hindert 2<sup>do</sup> nicht, daß gedachter Successor Wissenschaft von dem Contract gehabt, oder Locator die Sache nicht veräußern zu wollen versprochen hat. Ein anderes ist 3<sup>o</sup> wenn Conductoru die Sach ausdrücklich zu dem Ende verhypothecirt ist, daß er vor der Zeit nicht daraus vertrieben werde, dann da muß Successor singularis die Zeit gleichfalls abwarten. 4<sup>o</sup> Wird jener pro Successore nicht geachtet, der weder Eigenthum noch Nutzniessung, sondern nur die Verwahr- oder Verwaltung von der Sach erlangt, z. E. ein Depositarius, Pignoratarius, Mandatarius, Administrator. Von jenen welche gerichtlich immittirt seynd, siehe Cod. Jud. cap. 18. §. 6. n. 5.

## §. 15.

1<sup>mo</sup> Ist der Contract nur auf gewiss-benannte Zeit gemacht, so erlöscht er mit selber alsofort ohne weitere Aufkündigung von selber, und ingleichen 2<sup>do</sup> auf dem Fall, wenn zwar keine gewisse Zeit benannt, jedoch der bedungene Gebrauch von solcher Eigenschaft ist, daß er der natürlichen Ordnung nach eine gewisse Zeit erfordert, z. E. in Miethung eines Lehen-Pferds um von hier nach Augsburg zu reiten. Ausser dessen und da 3<sup>o</sup> entweder keine gewisse Zeit in dem Contract bestimmt, oder aber auf beständig und ewig miteinander contrahirt worden ist, so erlöscht der Contract durch die Zeit allein nicht, wird aber auch 4<sup>o</sup> derwegen in keine Emphyteusin oder andere dergleichen Real-Berechtigung verwandelt, sondern bleibt nichtsdestoweniger in all übrigen bey seiner Natur. 5<sup>o</sup> Gilt eine drey- oder mehrjährige Verstift- oder Verpachtung eines Bauern-Guts ohne Siegel und Brief nach hiesigem



gem Land-Recht länger nicht als auf ein Jahr, und was sol-  
chenfalls von dem Beständner über den bedungenen Stift-Pfen-  
ning an Laudernien, Willen-Geld, Verehrung und sonst  
gegeben worden, soll ihm wiederum erstattet werden.

§. 16.

Wie durch  
die Resigna-  
tion oder  
Aufkündigung?

1<sup>mo</sup> Stehet jeden Theil regulariter frey, den Contract  
nach Belieben wiederum aufzukündigen, und ist 2<sup>do</sup> sowol quod  
ad Modum als Tempus Resignationis zuzuförderst auf das,  
was desfalls etwan bedungen worden, sodann aber auf jedes  
Orts wol hergebrachte Gewohnheit, und endlichen in Ermang-  
lung deren auf Recht und Billigkeit zu sehen. Insonderheit  
pflegt man 3<sup>uo</sup> hiesigen Lands-Gebrauch nach verstitete Land-  
oder Bauern-Güter zur Stift-Zeit aufzukündigen, wo sohin der  
Bestandmann längst in vierzehn Tagen nach nächstfolgender  
Lichtmess abzuziehen schuldig ist. Der Haus-Zins in Städ-  
ten und Märkten aber wird ein halbes Jahr voraus, und zwar  
sofern kein anderes Herkommens ist, um Georgi und Michae-  
li 14. Tag vor oder nach aufgekündet. Ingleichen bleibt es  
4<sup>to</sup> bey deme, was unter Herrschaften und Dienstbothen hie-  
rinfalls Contract-Observanz, oder Ehehalten Ordnungsmäß-  
sig ist, und kan die Herrschaft einen ehrlichen Abschieds-Brief  
dem entlassenen Dienstbothen ohne erheblicher Ursach nicht ver-  
weigeren. 5<sup>to</sup> Findet die Aufkündigung in Locatione perpe-  
tuâ gar nicht, und in temporali wenigst vor Ausgang der  
hierin bestimmt, oder sonst gewöhnlich, und erforderlicher Zeit  
regulariter nicht Platz, ausgenommen soviel die in §<sup>vis</sup> seq. 17.  
& 18. hernach benannte Fälle betrifft. 6<sup>to</sup> Soll auch der von  
einem Bauern-Gut abgestiftete Mayr weder von seinem Guts-  
Nachfolger des Abstands-wegen etwas anzunehmen, noch die-  
ser ihm etwas hierum zu geben sich unterstehen, beedes bey  
willkürlicher Straf, und Verwürtung dessen, was also gege-  
ben oder empfangen worden.

§. 17.

Und zwar so-  
wol in Lo-  
catione per-  
petuâ als  
temporali  
vor der Zeit  
auf Seiten  
des Locato-  
ris.

Auf Seiten des Locatoris hat jeztbemelte außerordentli-  
che Aufkündigung Platz. 1<sup>mo</sup> Wenn er die Sach zu sein oder  
seiner Familie selbst eignen Gebrauch neuerlich und unversehe-  
ner Weis bedarf. 2<sup>do</sup> Die unvermeidliche Nothdurft einen Bau  
oder Ausbesserung in Re locatâ erfordert, und ein so anderes  
ohne

ohne Vertreibung des Conductoris nicht geschehen kan. 3<sup>io</sup>  
Conductor sich in dem Gebrauch der Sach ungebührlich ver-  
halt, z. E. bey dem gestifteten Gut ungebührliche Holzschlag  
vornimmt, oder solches in anderweg merklich abschleift, und  
dergleichen. 4<sup>to</sup> Den Lohn oder Stift-Pfenning in rechter Zeit  
nicht entrichtet, und endlich 5<sup>to</sup> in obgedachtem Casu Succes-  
sionis singularis. Dahingegen bezahlt aber auch erst, und  
fünften Falls Conductor nur pro Ratâ Temporis, zweyten  
Falls kan er nach vollendetem Bau oder Besserung wiederum zur  
Sach stehen, und die Erfüllung des völligen Contracts begeh-  
ren, anben den Zins oder Lohn pro Ratâ Temporis, solang  
er den Gebrauch hat entbehren müssen, wiederum abziehen,  
dritt- und vierten Falls bezahlt er nur alsdann für die ganze Zeit,  
wenn Locator pro Residuo Temporis keinen anderen anstän-  
digen Conductorem überkommen, mithin Schaden davon ge-  
habt hat.

§. 18.

Auf Seiten des Conductoris kan mehr bemerkt, außer-  
ordentliche Aufkündigung geschehen 1<sup>mo</sup> in verstandenem Casu  
Successionis singularis, 2<sup>do</sup> in denen §<sup>vo</sup> præc. 5. num. 1. &  
2. berührten zwey Fällen, wenn er anders in dem leyteren  
Fall von der ex Facto Tertii vel Casu fortuito hergekome-  
ner Hindernuß Locatori zeitliche Nachricht ertheilt hat, aner-  
wogen er sich sonst die Schuld samt allem daraus erfolgten  
Schaden und Ungemach selbst bezzumessen hat.

Und auf Sei-  
ten des Con-  
ductoris.

§. 19.

Wenn Locator nach verflossener Mieth-Zeit, oder sonst  
geendigten Contract Conductor den weiteren Gebrauch der  
Sach eine zimmliche Weil fortgestattet, ohne daß weder sei-  
ner- noch andererseits eine Verwahrung dagegen geschieht, so  
wird der Contract auf die vorig, nemliche Conditiones für  
stillschweigend erneuert geachtet, und kan dergleichen Reno-  
vation sich bey diesen Umständen auch mit einem Successore  
singulari ergeben.

Von still-  
schweigender  
Contract-  
Erneuerung  
oder Requa-  
tion.

§. 20.

1<sup>mo</sup> Kan zwar Conductor die gemiethete Sach wiede-  
rum an einen anderen soweit vermietthen, als dieses zu den  
D d d d d  
neuli-

Von After-  
Mieth, oder  
Pacht, Sub-  
nanti-

locatione, Subcondu-  
ctione.

nemlichen Gebrauch, welcher ihm selbst vorhin verdungen worden, und annehbens an einen solchen Subconductorem vel Inquilinum geschieht, deme der erste Locator keine Rechts-erhebliche Ausstellung zu machen hat. Dahingegen ist 2<sup>do</sup> dem Locatori nicht erlaubt, das, was er schon einmal vermiethet oder verpachtet hat, vor geendigten Contract wiederum an einen anderen zu lociren, thut er aber solches gleichwol, so wird 3<sup>tio</sup> von mehr dergleichen concurrirenden Conductoribus jener präferirt, dem die Uebergab am ersten geschehen ist, salvo cæterorum Regressu an gedachten Locatorem wegen der ihnen gebührender Schadloshaltung, soweit selbe zu erweisen seyn mag. Die nemliche Meinung hat es 4<sup>to</sup> in Sublocatione Operarum.

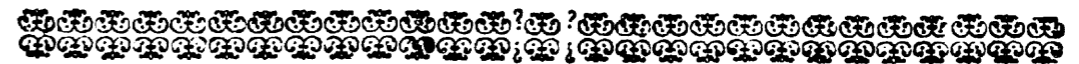
§. 21.

De Actione Locati, Conducti, & Remedio Leg. 1. Cod. de Rescind.

1<sup>mo</sup> Darf Locator Conductorem weder aus Ursach, daß der Contract geendiget seye, noch sonstigen Vorwand eigenmächtiger Weis ex Re locatâ heraussetzen, sofern nicht das alte Herkommen und Privilegium Loci, wie z. E. allhier das sogenannte Haus-Recht ein anderes mit sich bringt, oder der Conductor des Locatoris Jurisdiction unterworfen ist. Solchemnach sollen sich 2<sup>do</sup> Contrahenten vielmehr des Weeg Rechts begnügen, und das was sie ex Pacto vel Naturâ Contractûs gegeneinander zu suchen haben, durch die bey seiner Behörde anzustellende Actionem Locati Conducti erholen, Dafern auch 3<sup>io</sup> auf ein- oder anderer Seit eine Lætio enormis über die Helfte sich äußert, so hat das Remedium Leg. 2. Cod. de Rescind. auf Art und Mas, wie bey Käuffen, Statt.



Siebendes



# Siebendes Capitul

## Von dem Contractu Emphyteutico überhaupt, und insonderheit von Erb-Rechten, Leib-Geding, Neustift, Herrn-Gunst oder veranleiteter Freystift, und anderen ähnlichen Handlungen.

§. 1.

**W**enn ein unbewegliches Gut gegen gewiss- und bestimmter Verreichnuß dergestalt verlichen wird, daß man dadurch kein blosses Personal-Recht gegen den Verleiher, wie in vorbemelter Locatione Conductione, sondern eine Grund-Gerechtigkeit und das nutzbare Eigenthum (Jus reale & Dominium utile) hierauf erlangt, so heißt es Emphyteusis oder Bau-Recht, und wird der Verleiher eines solchen Guts der Grund- und Eigenthums-Herr (Dominus directus) der andere hingegen, deme solches verlichen ist, der Grundhold oder Grund-Unterthan (Dominus utilis vel Emphyteuta) genannt.

§. 2.

Jetztgedachte Verleihung geschieht auf unterschiedliche Weis, und zwar so, daß solche 1<sup>mo</sup> entweder nur auf des Grundholdens Person und seinen Leib, oder 2<sup>do</sup> auch auf seine Erben und Nachkommen, oder 3<sup>io</sup> zwar auf beede, jedoch nur solange der Grund-Herr lebt, oder endlich 4<sup>to</sup> sich nicht weiter als bis auf erfolgende Abstiftung erstreckt. Die 1<sup>te</sup> Gattung wird Leib-Recht oder Leib-Geding, die 2<sup>te</sup> Erb-Recht, die 3<sup>te</sup> Neustift, und endlich die 4<sup>te</sup> Herrn-Gunst oder veranleitete Freystift genannt. Von dem Erb-Recht siehe §<sup>um</sup> seq. 3. von Leib-Geding und denen übrigen Gerechtigkeiten aber §<sup>um</sup> seq. 29. &c. Ueberhaupt ist hierunter zu merken, daß gleichwie der Gebrauch und das Herkommen bey keiner von

D d d d d 2

erst-

erstbemelten vier sammentlichen Gattungen sich in hiesigen Landen durchgehends gleich, sondern gar unterschiedlich bezeigt, also auch bey denen hierüber vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten gegenwärtige Constitution und Verordnung nur so weit für eine General-Regul angenommen und beobachtet werden solle, als kein besonderes Beding, Res judicata, oder jedes Orts hergebrachte legale Observanz und Gewohnheit entgegen steht.

## §. 3.

Insonderheit von dem Erb-Rechts-Contract und in was für Sachen solcher Statt habe? Erb-Recht kan nur auf unbeweglichen Gütern, soweit sie dem Verleiher zugehörig seynd, von ihm verliehen werden, was demnach anderen schon Grund-Lehenbar- oder gar Fideicommiss ist, das laßt sich mit Erb-Rechts-Berechtigung andergestalt nicht, als salvo Jure Tertii, belegen.

## §. 4.

Wie und auf was Weis in geistlichen oder milden Stiftungen Gütern? Geistliche oder milde Stiftungs-Güter mögen ohne denen auch sonst zu deren Veräußerung erforderlich- und üblichen Zierlichkeiten andergestalt nicht, als auf die nemliche bey dem Gut schon von Alters hergebracht- oder der Grund-Herrschaft noch minder beschwerliche Weis, vererbrecht werden, soviel aber die zu den Pfarren, oder Präbenden gehörige Wiedums-Güter betrifft, hat deren Vererbrechtung niemal weiter als auf des Verleihers Lebenslang, mithin nur bloße Neustifts-Berechtigung Statt.

## §. 5.

Ob die Schrift hierzu nöthig? Vor Ausfertigung des sogenannten Stift-Briefs gilt 1<sup>mo</sup> der Contract nur für einen blossen Bestands- oder anderen Vertrag, und tragt 2<sup>do</sup> dem Guts-Inhaber solchenfalls weder die Possess noch Verjährung, ausgenommen die von unfürdentlichen Zeiten gegen den Grund-Herrn etwas vor. Ist aber 3<sup>io</sup> der Brief Alters- oder anderer Zufällen halber verlohren oder verdorben, so soll selber längst inner sechs Monat von der Zeit, da man von dem Verlust Wissenschaft hat, wiederum erneuert werden, nachdem vorhero der Inhalt des älteren Briefs gmüthlich dargethan, oder sonst nicht widersprochen wird. 4<sup>o</sup> Soll sich der Grund-Herr sothaner Erneuerung nicht weigern, sondern solche

solche längst inner zwey Monat von Zeit, da solche begehrt worden, vornehmen, widerigenfalls alle dem Grundholden durch Klag, Nachreiz und sonst verursachte Schäden vergüten. 5<sup>o</sup> Siegelmäßige Grund-Herrschaften richten den Grund- oder Stift-Brief selbst auf, bey ermanglender Siegelmäßigkeit aber gebührt die Errichtung der Obrigkeit, worunter das Gut liegt. 6<sup>o</sup> Wird auch bey jeder Veränderung, es seyen gleich die Successores Erben oder nicht, der Erb-Rechts-Brief, jedoch allzeit nur in voriger Conformität, soweit nicht sammentliche Interessenten auf ein anders selbst gutwillig einverstanden seynd, wiederum erneuert. Im übrigen siehe auch unten §. 12. n. 8. & §. 25. n. 1.

## §. 6.

Die Haupt-Wirkungen des Erb-Rechts bestehen 1<sup>mo</sup> auf Seiten des Grund-Herrns in dem Dominio directo samt den davon abhängenden Grund-herrlichen Forderungen und Præstationen, dann der ihm in Kraft des Cod Jud hierum gebührender Hypothec und respective Vorzugs-Freyheit, wie nicht weniger in obbemelten Einstands-Recht, dann daß ohne seiner Bewilligung nichts von dem Gut veräußert werden darf, 2<sup>do</sup> auf Seiten des Grundholdens hingegen in dem Dominio utili samt allen davon abhängenden Guts-Fructibus und Oneribus, sonderbar aber in der Gewehrschaft, welche ihm der Grund-Herr um alles, was der Stift-Brief besagt, zu leisten hat, 3<sup>io</sup> endlich in beiderseitiger Præstatione Doli vel Culpæ, wie aus nachfolgenden mit mehreren erhellet.

## §. 7.

Dem Grundholden gehen 1<sup>mo</sup> in Kraft des ihm zustehenden Dominii utilis alle von dem Gut abfallende Nutzungen, wie sie Namen haben, und ohne Unterschied inter Fructus Civiles & Naturales dergestalt zu Guten, daß er mit selben wie mit anderen Eigenthum und Allodial ohne männiglicher Hindernuß nach Belieben schalten und walten kan. 2<sup>do</sup> Erstreckt sich sothaner Benutzungs-Recht auch auf alle Guts-Pertinentien, welche entweder schon anfänglich bey dem Gut gewest, oder erst mit der Zeit z. E. per Alluvionem, Coalitionem dazu gekommen seynd, es seye dann 3<sup>io</sup> das Gut ordentlich versteint und ausgemarkt, welchenfalls das Dominium utile

E e e e

Insonderheit die Fructus und Onera betreffend. sich

sich auf den Zuwachs nicht erstreckt, sondern ein für allemal inner denen ausgezeichneten Gränzen verbleibt. Bieweit der Erb-Rechter 4<sup>to</sup> von dem auf seinen Grund gefundenen Schatz zu participiren hat, ist bereits oben P. 2. cap. 3. §. 4. mit mehreren versehen. 5<sup>to</sup> Ist ihm nicht verwehrt, Faciem Soli auf eine dem Gut zum besseren Nutzen gedeyende Art, jedoch mit Vorwissen der Grund-Herrschaft zu verändern, mithin aus Aeckern Bismath oder Waldungen & vicissim zu machen, wie nicht weniger 6<sup>to</sup> in Ansehen des Guts allerhand Dienstbarkeiten von anderen zu erlangen, mithin sich derenselben zu gebrauchen, dahingegen trägt er auch 7<sup>mo</sup> alle auf dem Gut haftende gewöhnliche Bürden z. E. Grund-Zinsen, Steuern, Anlagen, Scharwerken, Zehenden und um soviel mehr das, was auf Erziehl- oder Einbringung deren Guts-Nutzungen, oder zu dessen nöthiger Conservation oder stipulirter Verbesserung verwendet wird.

## §. 8.

1<sup>mo</sup> Nachdem ein jeder Erb-Rechter schuldig ist, das Gut in baulich- und wesentlichen Stand zu erhalten, so folgt von selbst, daß er auch solches andergestalt nicht benutzen mag, als es ohne merklichen Guts-Abschleif beschehen kan, immassen er wiederigenfalls und pro 2<sup>do</sup> dem Grund-Herrn nicht nur allen Schaden, welchen er Dolo vel Culpâ latâ aut levi solchergestalt verursacht, dem ganzen Werth nach, wie er durch unparthenische Schätzung angeschlagen wird, wiederum zu vergüten hat, sondern auch 3<sup>to</sup> seine Berechtigung und das Dominium utile dadurch verwirkt, sohin in Pœnam Caducitatis verfallt, welche jedoch 4<sup>to</sup> auf dem Fall nicht Statt hat, wenn der Abschleif entweder nicht merklich groß, oder wenigst nicht Dolo vel Culpâ latâ erfolgt, oder durch die in anderweg benegangene Guts-Meliorationes wiederum compensirt und erstattet ist. Für einen merklichen Abschleif wird 5<sup>to</sup> geachtet, wenn man die Gebäu nicht unterhalt, sondern baufällig werden laßt, das Feld entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit anbauet, sonderbar aber wenn 6<sup>to</sup> in denen grundbaren Waldungen ohne vorläufig Grund-herrlicher Auszeichnung ein Holzschlag vorgenommen, oder anderen wissentlich gestattet wird, es seye dann, daß die Grund-Herrschaft die Auszeichnung des benötigten Bau- oder Brennholz ohne rechtmässiger Ursach verweigert. 7<sup>mo</sup> Soll man in dergleichen Irrungen, welche

Von dem  
Guts-Abs-  
schleif.

sich

sich des Abschleifs halber zwischen dem Grund-Herrn und dem Unterthan ergeben, keinen weitläuffigen Proceß gestatten, sondern der Richter, worunter das Gut liegt, auf gestellte Klag und Antwort alsofort in Loco selbst einen Augenschein und mittels benegzogener drey unparthenisch- und beeidigter Schatzmänner den Abschleif taxiren lassen, sofort den Grund-Unterthan mit nur zu Vergütung des befundenen Abschleifs, sondern auch gestalten Dingen nach zu Raummung des Guts auf nächstfolgende Liechtmess executive anhalten. Ist aber 8<sup>vo</sup> der Grund-Herr zugleich Jurisdiktions-Herr, so soll der höhere Richter auf allenfallige Beschwerde des Unterthans erwehnten Augenschein und Schätzung durch das nächstgelegene Land-Gericht, oder andere unparthenische Commission (dem Gerichts- oder Hofmarchs-Herrn im übrigen unabbrüchig) vornehmen lassen.

## §. 9.

Die Verreichnuß, welche der Grundhold seiner Grund-Herrschaft von Erb-Rechts wegen schuldig ist, zu Latein Von Grundherrlichen Præstationen, insonderheit von Stift und Gilt. non besteht 1<sup>mo</sup> gemeiniglich nicht nur in paaren Geld, sondern auch in Natural-Præstationen an Getreid und anderen. Jene wird hier zu Land die Stift, und diese die Gilt benamset, und ist unter der letzteren auch der sogenannte Klein- oder Kuchen-Dienst an Eyer, Butter, Schmalz, Hüner, Aenden, Gänß und dergleichen begriffen. 2<sup>do</sup> Muß solche zur bedungen- oder sonst gewöhnlicher Stift-Zeit, und zwar 3<sup>vo</sup> an den Ort, wo der Grund-Herr wohnhaft ist, geliefert werden, es seye dann des Orts halber gleichfalls ein anderes bedungen, hergebracht, oder der Grund-Herr allzuweit entschessen. 4<sup>to</sup> Soll der Grund-Unterthan bey dem anberaumten Stift-Tag selbst persönlich erscheinen, und ohne ehaster Hindernuß und Entschuldigung bey willkürlicher Straf nicht ausbleiben. 5<sup>to</sup> Ist man die Natural- in eine Geld-Præstation ohne beederseitiger Einverständnuß zu verkehren nicht befugt. 6<sup>to</sup> Kan der Grund-Herr die Stift und Gilt weder aus Ursachen, daß das Erb-Rechts-Gut per Alluvionem oder sonst vergrößert, oder der Werth desselben seit der ersten Verleihung merklich gestiegen seye, noch unter anderen dergleichen Vorwand wieder Willen des Grundholdens steigern, sondern er muß es gleichwol bis zu würtlichen Heim- oder Ruckfall dabey ungcändert belassen. Dahingegen mag auch 7<sup>mo</sup> der Grundhold unter dem Vorwand, daß das Gut selbst oder die Früch-

E e e e 2

ten



ter wegen Geld - klemmen Zeiten oder sonst im Werth herunter gefallen, die Verminderung der Stift und Gilt nicht prä-tendiren. Ein anderes ist 8<sup>vo</sup> wenn etwas von dem Gut, oder anderen in dem Stift-Brief bedungenen Stücken evincirt wird, dann da muß der Grundhold schadlos gehalten, oder die Stift und Gilt à Proportion gemässiget werden. Soviel 9<sup>nd</sup> die Nachlaß an oft ermelter Præstation wegen erlittenen Schauer, Vieh-Fall und dergleichen Unglücks-Fällen betrifft, ist zu unterscheiden, ob dasjenige, was der Grundhold dem Grund-Herrn jährlich zu verreichen hat, nur in einem gar geringen und mehr in Recognitionem Dominii als Compensationem Fructuum angesehenen Quanto, oder aber wie es heut zu Tag meistens geschieht, in einer grösseren und nach denen Fructibus zimmlich abgemessener Præstation bestehet. Erstensfalls ist man dem Grundholden keinen, anderenfalls aber in denen cap. præc. 6. §. 6. bemerkten Umständen einen billich - und proportionirten Nachlaß auf Begehren zu thun schuldig, im-massen man ihm auch an denen Lands-herrlichen Præstationen dergleichen wiederfahren laßt. 10<sup>md</sup> Von der unter die Grund-herrliche Præstationen ebenfalls mit gehöriger sogenannter Gilt-Scharwert siehe oben P. 2. cap. 11. §<sup>vo</sup> 16.

## §. 10.

Don Cadu-  
rität und Ver-  
wüfung des  
Erb-Rechts,  
wegen un-  
entrichteter  
Stift und  
Gilt.

Der Grundhold kan zwar 1<sup>mo</sup> zu Entrichtung' der Stift und Gilt nach der Verfall-Zeit allemal gleich executivè, und zwar nach Masgab folgenden 28<sup>sten</sup> §<sup>vi</sup> angehalten werden, und ist der Grund-Herr länger zu zuwarten nicht verbunden. Wenn aber gleichwol 2<sup>do</sup> drey ganze, oder soviel die Geistliche Erb-Rechts-Güter betrifft, zwey Jahr in uno continuo verstreichen, ohne daß hierunter die verfallene Stift und Gilt völlig bezahlt ist, so verwirkt der Grundhold seine Berechtigung, ausgenommen wenn 3<sup>to</sup> nur ein Geringes hieran restirt, oder Unglücks-Fall und andere erhebliche Ursachen hieran hindern, ein Dritter statt des Grundholdens inner obigen Termin bezahlt, eine rechtmässige Compensation gemacht wird, der Grund-Herr selbst dem Stift-Brief kein Gnügen thut, oder andere von der Caducität überhaupt entschuldigend - und unten §<sup>vo</sup> 18. n. 9. bemerkte Beweigs-Gründe vorhanden seynd. 4<sup>to</sup> Nimt der Grund-Herr etwan die jünger - verfallene vor der älteren Stift und Gilt an, so thut er sich zwar dadurch der Caducität,

tät, nicht aber des Rückstands begeben, ohne daß von einer Schankung andere gnügliche Kennzeichen vorhanden seynd.

## §. II.

Laudemium, zu Teutsch Anfall, Anleit oder Hand: Don dem Laudemio.

lohn gehört auch unter die Grund-herrliche Præstationes, und bestehet darin: 1<sup>md</sup> soofft sich mit dem Inhaber des Erbrechtlichen Guts durch Succession, Kauf, Tausch, Vergleich, Vermächtnuß, Schankung und andere dergleichen Mutationes, mittels welcher das Dominium utile, und der Guts-Besitz wirklich auf einen anderen kommt, eine Veränderung ergiebt, soofft ereignet sich auch ein Laudemial-Fall. 2<sup>do</sup> Ist der neue Guts-Inhaber von Zeit seines Aufzugs den Anfall regulariter, wo kein minderes hergebracht ist, mit fünf von hundert nach der Schätzung, was das grundbare Gut mit Ausschluß der Fahrnuß, und anderer nicht dahin gehöriger Allodial - Stücken selbiger Zeit nach Lands-gebräuchig - und unpartheyischen Anschlag werth ist, an den Grund-Herrn zu bezahlen verbunden, woben jedoch die Schätzungs - Kosten auf denjenigen fallen, welcher sich hierauf beruft, und den Kauf - oder Uebergabs - Schilling hierinfallt nicht pro Norma annehmen will. 3<sup>to</sup> Wird das Laudemium nur à Proportion der Veränderung, folglich in gemeinschaftlichen Erb-Rechts-Gütern, sofern sich die Mutation nicht mit allen Theilhabern ergiebt, für den veränderten Antheil entrichtet, ohne Unterschied, ob das Gut pro Diviso oder Indiviso in Communione besessen worden. 4<sup>to</sup> Für den Todfall eines blossen Austräglers bezahlt man kein Laudemium. 5<sup>to</sup> Wird auch von Kindern und Descendenten der Todfall ihres Erblassers nicht laudemirt, sondern der Laudemial-Fall ergiebt sich hierin erst alsdann, wenn einer aus ihnen, oder gar ein Extraneus das Gut durch Uebergab, Vertrag oder sonst von denenselben an sich bringet, folglich giebt man für verstandenen Tod - und Alienations-Fall kein doppeltes, sondern nur ein einfaches Laudemium, ausser wo von unfürdentlichen Zeiten ein anderes bey dem Gut hergebracht ist. 6<sup>to</sup> Bey rückgängigen Guts-Veränderungen ist zu unterscheiden, ob die Ursach sothanen Rückgangs schon von der Zeit her, als die Mutation geschehen, ihren Ursprung genommen, oder erst hernach ganz neuer:

§ f f f f

neuerlich existirt habe. Letzterenfalls wird über das vorhin bezahlte allzeit wiederum ein neues Laudemium bezahlt, anderenfalls aber nicht, also wenn z. E. der Käufer das erkaufte Erb-Recht ex Pacto Legis Commissoriae, Relutionis, item von Einstands-wegen, oder ob Nullitatem, Restitutionem in integrum, oder weil die in dem Kauf gesetzte Condition ermanglet hat, wiederum abtreten muß, so wird zwar kein neues Laudemium deswegen bezahlt, das bezahlte aber auch von dem Grund-Herrn nicht wieder zurückgegeben. Dahingegen wenn z. E. der Käufer das Gut an den Verkäufer wiederum freiwillig zurück verkauft, vertauscht, oder sonst überläßt, so muß auch allerdings wiederum ein neues Laudemium entrichtet werden. 7<sup>mo</sup> Seynd der Grund-Herrn mehr zugleich von dem Erb-Rechts-Gut, so wird das ganze Laudemium nicht Jedem, sondern Samentlichen miteinander gegeben, welche sich sodann gleichwol pro Rata hierin vertheilen. 8<sup>vo</sup> Hat die Caducität wegen Rückständigkeit des Laudemii niemals Platz. 9<sup>no</sup> Kan der Grund-Herr von dem abgestandenen Mayr der Abfahrt wegen nichts fordern, sondern muß sich mit dem Anfall, welchen der neue Mayr obverstandenermassen zu bezahlen hat, begnügen, auffer wo beide Laudemia zugleich bey dem Gut von Alters Herkommens seynd, welchenfalls es zwar noch weiter, jedoch ohne mindester Ausdähnung sowol in Modo als sonst, bey sothanen Herkommen sein Verbleiben hat, mehr als zwey Fäll aber sollen mit Einschluß obverstandener Abfahrt, wo solche Herkommens ist, hinfüro niemals mehr genommen werden non obstante Pacto, Consuetudine vel Præscriptione etiam immemoriali.

## S. 12.

Don Veräußerung des Erb-Rechts,

1<sup>mo</sup> Ist dem Grund-Herrn niemals verwehrt, das Dominium directum auch ohne Wissen und Willen des Grundholdens zu veräußern. Dahingegen ist 2<sup>do</sup> diesem letzteren die Veräußerung des Dominii utilis ohne Wissen und Willen des Grund-Herrns weder ganz noch Stück-weis erlaubt, welcher jedoch 3<sup>io</sup> den Consens auf Anmelden nicht weigern kan, es seye dann 4<sup>to</sup> eine erhebliche Ursach dazu vorhanden, z. E. da der vorgeschlagene neue Mayr etwan Geistlichen Stands, Weiblichen Geschlechts, unvermöglich, ein

übler

übler Haus-Wirth, das Gut nicht mit eigenen Kucken zu besitzen, sondern nur zu verpachten gesinnt, oder sonst dergleichen billichen Ausstellungen unterworfen wäre. Die bloße Protestation des Ehe-Weibs aber gegen ihres Ehe-Manns vorhabende Guts-Veräußerung ist 5<sup>to</sup> keine hinderliche Ursach an Ertheilung des Grund-herrlichen Consens, sie beweise dann, daß das Gut ihr allein, oder mit und nebst ihrem Mann vererbrechtet, oder dieselbe mit ihren hey-rathlichen Sprüchen in Gefahr seye. 6<sup>to</sup> Wird der aus unzulänglicher Ursach abgeschlagen, oder allzulang verzögerte Consens pro Præstito gehalten. 7<sup>mo</sup> Ist derselbe in Noth-Veräußerungen, welche nemlich auf Obrigkeitlichen Befehl durch still- oder öffentliche Hand auf Instanz der Glaubigern geschehen, wieauch in Vermächtnissen und anderen letztwilligen Dispositionen, wodurch das Erb-Recht Jemand ver-schaft, verschenkt, vererbt wird, zwar nicht erforderlich, doch wenn ein solcher Legatarius, Donatarius, Erb- oder Hand-Käufer obverstandenermassen billiche Ausstellungen leidet, so ist der Grund-Herr denselben für den Erb-Rechter anzunehmen nicht schuldig, und kan ihn zum Verkauf und Vorschlag eines anderen anständigen Mayers wiederum anhalten. 8<sup>vo</sup> Nachdem denen Siegelmäßigen Grund-Herrschaften, sofern sie nicht zugleich Jurisdictionem haben, die Brief-Errichtung nur in mere Realibus, soviel nemlich Grund und Boden mit Ertheilung der Gerechtigkeit und des Stift-Briefs betrifft, nicht aber in Personalibus & Mixtis gebührt, so sollen sie sich auch in Kauf, Tausch, Uebergab, Vertrag und all anderen auf eine Veräußerung ziehenden Handlungen eines mehreren nicht, als der blossen Willen-Briefs Ausfertigung anmassen, hingegen aber auch die Obrigkeit mit der übrigen Ausfertigung eheunter nicht, als nach beygebrachten Grund-herrlichen Willen-Brief verfahren. Im übrigen bestehet 9<sup>no</sup> die Straf des vernachlässigten Grund-herrlichen Consens nicht nur in der Ungültig- und Kraftlosigkeit einer solchen Handl- und Veräußerung, sondern auch 10<sup>mo</sup> in der Caducität und Verwürtung des Erb-Rechts, soviel nemlich hievon veräußert worden, wozu jedoch 11<sup>mo</sup> die würtliche Auslieferung erfordert wird, anerkogen die bloße Ausfertigung des Erb-Rechts, dann die Beschließung des Kauf-Tausch- oder anderen Contracts, oder auch die Uebergab, welche nur per Constitutum possessorium, oder sonst

§ ffff 2

per

per Traditionem fictam geschiehet, zwar wol ad Effectum Nullitatis, nicht aber Caducitatis hinreicht. Es entschuldiget auch 12<sup>m</sup> von der Verwüfung nicht, daß die Auslieferung nur conditionatè, und auf anhoffende Grundherrliche Ratification einswelien geschehen seye, oder daß der neue Successor zum Theil vorhin schon in Communione des veräußerten Erb-Rechts gestanden, oder das veräußerte Gut aus Neu wiederum zurückgenommen worden seye, und dergleichen, wol hingegen wird auf die §<sup>vo</sup> seq. 18. n. 9. bemerkte General-Ursachen hierunter attendirt, und falls endlich 13<sup>to</sup> der Grund-Herrn mehr seynd, welche mit dem Consens nicht sammentlich, sondern nur zum Theil von dem gemeinschaftlichen Grundholden übergangen worden, so hat auch die Caducität nur pro Ratâ deren Uebergangener, nicht aber in Totum Statt. 14<sup>to</sup> Bleibt dem Käufer seiner gebührender Schadloshaltung halber der Regress gegen den Alienanten und seine Erben gleichwol bevor, ohne Unterschied, ob er die Qualität des veräußerten Guts gewußt hat oder nicht.

## S. 13.

Insonderheit  
von dem Ver-  
kauf dessel-  
ben.

Bei dem Verkauf des Erb-Rechts ist nebst obigen auch dieses noch zu beobachten, daß 1<sup>mo</sup> der Grundhold, welcher verkaufen will, zusörderst seine Grund-Gerechtigkeit in Anschlag bringe, und solchen der Grund-Herrschaft anzeige. Ist man nun 2<sup>do</sup> beiderseits hierin verstanden, oder kan der Grundhold beweisen, wie hoch er sothane Gerechtigkeit mit Bewilligung des Grund-Herrns an sich gebracht hat, so kan er auch um den nemlichen Werth mit obverstandener Grund-herrlicher Bewilligung wiederum verkaufen. Ist aber 3<sup>to</sup> der Anschlag in Abred oder unbewiesen, so kommt es auf unpartheyische Schätzung an, zu welchem Ende sowohl der Grund-Herr als der Grundhold, dann der Richter, jeder einen verständigen Schätzmänn respectivè verschlagt und benennt, sohin auf solche Weis nach eingenommenen Augenschein den Anschlag bey Gelübd an Eidstatt machen laßt. Im Fall auch 4<sup>to</sup> der Grund-Herr zugleich die Gerichtsbarkeit auf dem Gut hat, so vertritt er zwar auch die Stell des Richters hierbey, jedoch salvo ulteriori Recursu an den höheren Richter, wenn man von ihm beschwert zu seyn

seyn vermeint. 5<sup>to</sup> Kommt die Fahrnuß als ein blosses Allodiale in gegenwärtigen Anschlag nicht, wol aber die Meliorationes, und hingegen auch der sich bezeigende Abschleiß, immassen dieser letztere an dem angeschlagenen Werth des Haupt-Guts und deren Besserungen wiederum abgezogen wird.

## S. 14.

1<sup>mo</sup> Succedirt man in Erb-Rechts-Gütern sowol ex Testamento als ab Intestato zwar auf die nemliche Weis, wie in anderen vollen Eigenthum, und wenn 2<sup>do</sup> mehr Erben seynd, so wird auch die Abtheilung unter ihnen auf den nemlichen Fuß gemacht. Nachdem aber gleichwol 3<sup>to</sup> eines Theils die Zertrümmerung deren Bauern-Gütern Vermög deren Lands-Generalien de Genere Prohibitorum ist, mithin das Gut entweder einem aus sammentlichen Miterben allein gegen Hinauszahlung der anderen überlassen, oder allenfalls gar an einen Auswärtigen verkauft werden muß, anderen Theils auch der Grund-Herr keinen unanständigen Successorem auf das Gut kommen zu lassen schuldig ist, so soll derselbe zu dergleichen Erbschafts-Vertheil- oder Verhandlungen allzeit mitbegezogen, und ihme sohin wieder seinen Willen kein solcher Moyer, deme man eine Rechts-erhebliche Ausstellung zu machen hat, von der Obrigkeit aufgedrungen werden. 4<sup>to</sup> Ist endlich in solchen Fällen mit der neuen Bemaynung allzeit mehr auf die Kinder erster Ehe, sofern eins aus ihnen tauglich ist, als auf die hinterlassene Stief-Mutter zu sehen.

## S. 15.

1<sup>mo</sup> Ist die Pfister-Vererbachtung oder Subemphyteutis, da nemlich der Erb-Rechter die Gerechtigkeit wiederum weiter an einen anderen auf Erb-Recht, oder andere grundbare Weis verleihet, eine wahre Alienation und Veräußerung mithin obiger §<sup>us</sup> 12<sup>mus</sup> durchgehends hierunter zu beobachten. 2<sup>do</sup> Die Guts-Verpacht- oder Verstiftung ist zwar keine Alienation, und wird auch dem Erb-Rechter nach gemeinen Recht nicht, wol aber nach dem hiesigen Land-Recht verboten, es seye dann, daß er das Gut aus erheblicher Ursach mit eignen Rucken nicht besitzen kan, annebens einen anständigen Pächter oder Beständner stellet, und ohne Grund-herrlicher Bewilligung keine Uebergilt von ihm nimmt. Bei der Guts-Ver-

pfändung ist 3<sup>to</sup> zu unterscheiden, ob solche mit oder ohne Extradition des Pfands geschiehet, erstensfalls kommt obbemelter §<sup>vii</sup> 12<sup>m</sup> ebenso, wie bey anderen Alienationen in durchgängige Beobachtung, anderenfalls hat zwar wegen ermangelnden Grundherrlichen Consens die Caducität niemals Platz, wol aber ist dabey zu beobachten, was der Cod. Jud. cap. 20. §. 9. n. 3. sowol auf dem Fall des vorhanden als abgängig Grundherrlichen Consens verordnet, und ist im übrigen auch nicht gewöhnlich, auf mehr, denn die Helfte des Werths von dem Erb-Recht, zu consentiren. 4<sup>to</sup> Seynd auch die Aussträg, Grund-Dienstbarkeiten, und andere dergleichen ohne Grundherrlichen Wissen und Willen auf das Erb-Recht gelegte Bürden und Beschwerungen von keiner Kraft, und können sogar von dem Erb-Rechter selbst und dessen Erben allzeit wiederum umgestossen werden.

## §. 16.

De Praestione Doli, Culpæ aut Casus in Emphyteusi.

In dem Erb-Rechts-Contract wird 1<sup>mo</sup> beedersseits mehr nicht als Dolus & Culpa lata und levis gegeneinander præstirt. 2<sup>do</sup> Für unversehene Unglücks-Fall, oder für das, was nur Culpa levissima zu Schaden gehet, ist zwar kein Theil dem anderen zur Schadloshaltung verbunden, wenn aber gleichwol 3<sup>to</sup> der Grundhold in solchen Abfall dadurch kommt, daß er ohne Nachlaß oder Mäßigung deren Grundherrlicher Prästationen bey dem Gut nicht wol mehr bestehen kan, so soll man die Billigkeit hierunter vorwalten lassen, und die Abgaben auf thunlich und leidentliche Weis, wenigst in solang bis sich der Grundhold von seinem Unglück wiederum erholet, herunter setzen,

## §. 17.

Von Endigung des Erb-Rechts.

Das Erb-Recht wird bald durch obgedachte Alienation, bald durch Caducität, Verjährung, Resignation oder Verlassung, und mehr dergleichen in §<sup>vii</sup> seq. 18. &c. bemerkte Modos geendiget. Es geschehe nun aber dieses auf ein oder andere Weis, so bleibt dem Grundholden nichtsdestoweniger pro 1<sup>mo</sup> die Fahrnuß und der sogenannte Guts-Bericht dergestalt, daß ihm beedes entweder abgesehlet, oder wenigst unpartheyischen Anschlag nach vergütet werden muß, 2<sup>do</sup> bleibt ihm auch

auch der wahre Werth von denen Meliorationen, item 3<sup>to</sup> die Zubau-Güter, oder was der Grundhold etwan sonst noch außer des Erb-Rechts hat oder vermag, 4<sup>to</sup> Fructus percepti tam naturales quam civiles ganz, pendentes aber nur pro Ratâ Temporis nebst denen hierauf verwendeten Saam- und Bau-Kösten.

## §. 18.

1<sup>mo</sup> Wird das Erb-Recht nicht nur durch obgedachte Veräußerung und Rückständigkeit an Stift und Giltten, sondern auch per Derelictionem, und nicht weniger dadurch verwürkt, wenn der Grundhold die Possession des Guts zum Theil oder ganz auf boshafte Weis abläugnet, oder die sub Poenâ Caducitatis ausdrücklich stipulirte Bedingnuß nicht erfüllet. 2<sup>do</sup> Ist der Grund-Herr nicht schuldig, dem Grundholden dasjenige, was er für die verwürkte Berechtigung bezahlet, oder gegeben hat, wiederum zu vergüten, sondern sie fällt unentgeltlich zurück. 3<sup>to</sup> Wird die Caducität niemals ipso Facto vel Jure von Zeit des Verbrechens, sondern in zweifelhaften Fällen erst à Die Rei Judicatae, in klar- und offenbaren aber von Zeit der gestellten Klage incurriert, mithin auch der Nutzungen halber sich nach dieser Zeit regulirt. 4<sup>to</sup> Präjudicirt solche denen Creditoribus und anderen Interessatis nicht, soweit sie ihr Recht auf dem verwürkten Gut entweder ex Lege oder Consensu Domini erlangt haben. 5<sup>to</sup> Erstreckt sich selbe nur auf das, was grundbar ist, und nicht weiter, und wenn 6<sup>to</sup> derjenige, welcher in die Caducität verfallt, nicht Erb-Rechter allein ist, sondern mit anderen in Communione stehet, so verfallt sich nur sein Theil allein ohne Unterschied, ob er pro Diviso oder Indiviso im Besitz gewest. 7<sup>mo</sup> Wer der Caducität wegen von dem Gut kommt, zahlt nichtsdestoweniger alle rückständige Præstanda, solang er in dem Guts-Genuß gewest. 8<sup>vo</sup> Stehet in des Grund-Herrns Willkür, ob er sich statt der Caducität mit einer anderen willkürlich jedoch leidentlicher Straf, wie es gemeiniglich geschiehet, begnügen lassen wolle. 9<sup>no</sup> Hat die Caducität nicht mehr Statt nach dreißig Jahren, wieauch nach dem Tod des Grund-Herrns oder Grundholdens, sofern die Sach nicht schon in ihren Lebzeiten gerichtlich angebracht worden, und endlich da sich der Grund-Herr derselben bereits ausdrücklich oder stillschweigend



begeben hat, oder aus dem Facto, worauf die Straf eigentlich beruhet, kein Dolus oder böser Fürsag erscheint.

## §. 19.

Durch die Verjährung,

Die Verjährung kan sich bey dem Erb-Recht serwol 1<sup>mo</sup> auf Seiten des Grund-Herrns, als 2<sup>do</sup> auf Seiten des Erb-Rechters, wieauch 3<sup>io</sup> auf Seiten eines Drittens ergeben, und zwar ad 1<sup>um</sup> wenn der Grund-Herr sich des völligen Eigenthums (Dominii pleni) von dem Gut bemächtiaet, mithin keinen Grundholden darauf erkennt, ad 2<sup>um</sup> wenn sich der Grundhold dergleichen anmasset, und das Dominium directum widerspricht, ad 3<sup>um</sup> wenn ein Dritter das Gut innhat, und entweder dem Grund-Herrn das Dominium directum, oder dem Grundholden das utile, oder beedes zugleich vorenthalt. In all diesen drey Fällen hat gestalten Dingen nach serwol Præscriptio ordinaria als extraordinaria Statt, sofern nur die zu ein- oder anderer erforderliche General-Requisita vorhanden seynd.

## §. 20.

Durch die Verlassung,

1<sup>mo</sup> Ziehet der Erb-Rechter ohne Wissen und Willen der Grund-Herrschaft mit Weib und Kind, Viehe und Haus-Rath von dem Gut ab, so verwürkt er dadurch seine Gerechtigkeit. Gleiche Beschaffenheit hat es 2<sup>do</sup> wenn er nur für seine Person ohne Abschied und über ein Jahr ausbleibt, jedoch mit dem Unterschied, ob dieses eines malefizischen Verbrechens oder anderer Ursach halber geschehen. Erstenfalls fällt die Gerechtigkeit dem Lands-Herrn, anderenfalls dem Grund-Herrn heim. 3<sup>io</sup> Mögen und sollen dergleichen boshafte Austretter und Vaganten, welche keinen Abschied vorzuweisen haben, aller Orten, wo sie sich betretten lassen, arretirt, sohin der Grund-Herrschaft überantwortet, und nicht nur zu Entrichtung ihrer rückständiger Præstandorum angehalten, sondern auch der Gebühr nach gestraft werden.

## §. 21.

Durch Resignation und Aufkündigung,

1<sup>mo</sup> Kan zwar der Erb-Rechter ohne Verwürkung des Guts oder anderer in denen Rechten ausgedruckter Ursach wieder seinen Willen, wie ein blosser Beständner von dem Gut nicht

nicht vertrieben werden, verlangt er aber 2<sup>do</sup> selbst nicht mehr darauf zu verbleiben, so ist ihm unverwehrt, bey der gewöhnlichen Stift-Zeit bis auf nächstkünftige Lichtmeß aufzukünden, welches auch 3<sup>io</sup> der Grund-Herr anzunehmen, und den Abzug mit Ertheilung eines Abschieds-Brief zu gestatten schuldig ist, sofern bis dahin alle Præstanda præstirt und entrichtet seynd. Hingegen ist er aber auch 4<sup>to</sup> dem Grundholden solchenfalls weder für die Meliorationes, noch für die heimgeschlagen- oder aufgesendete Gerechtigkeit etwas zu vergüten verbunden. 5<sup>to</sup> Seynd der Grund-Herrn mehr, so muß die Aufkündigung jedem aus ihnen geschehen.

## §. 22.

Ferner endiget sich das Erb-Recht pro 1<sup>mo</sup> durch die Eviction, 2<sup>do</sup> durch die Consolidation des Dominii directi & utilis, wenn z. E. der Grund-Herr sich zu Favor des Grundholdens seiner Grund-Herrlichkeit begiebt, & vicissim, oder wenn einer den anderen erbt. 3<sup>io</sup> Durch Verfließung der bestimmten Zeit, worauf das Erb-Recht etwan per Pacta eingeschränkt worden, oder in conditionirten Erb-Rechts-Contract durch Ermanglung der beliebten Bedingnuß. 4<sup>to</sup> Durch den totalen Untergang des Guts, dann solang noch ein Theil davon übrig ist, bleibt das Erb-Recht darauf, z. E. nach abgebrannten Haus auf dem Grund.

## §. 23.

Durch den Tod erlöschet 1<sup>mo</sup> das Erb-Recht weder auf Seiten des Erb-Rechters, noch des Grund-Herrns, sondern geht vielmehr 2<sup>do</sup> auf beederseitige serwol Testaments- als andere Erben und Nachkommen, wie in anderen Allodial-Vermögen beständig fort, es seye dann 3<sup>io</sup> dasselbe nur auf gewisse Generationes per Pacta eingeschränkt, oder 4<sup>to</sup> der Grundhold ohne Hinterlassung eines Erbens oder rechtmässigen Nachkommens verstorben, welchenfalls das Dominium utile dem Domino directo wiederum heimfällt, wohingegen 5<sup>to</sup> das Dominium directum auf Absterben des Grund-Herrns ohne Erben oder rechtmässigen Nachkommen nicht auf den Dominium utilem, sondern als ein Bonum vacans auf den Fiscum fällt.

h h h h h

## §. 24.

## S. 24.

Von denen  
Actionibus,  
welche in  
Emphyteusi  
statt haben:

1<sup>mo</sup> Wird die Action, wodurch der Grund-Herr den Grundholden, und dieser hinwiederum jenen zu belangen pflegt, Emphyteuticaria genannt, und gleichwie sie an sich eine bloße Personal-Action ist, so gehet sie auch lediglich nur auf das, was obverstandenermassen beide Contrahenten aus denen Worten, oder der Natur des Contracts einander schuldig und verbunden seynd. Von all übrigen Actionibus Possessorii und Petitoriis, welche ihnen 2<sup>do</sup> Vermög des Eigenthums, Inhabens, Pfand-Rechts, und sonst gestalten Dingen nach zukommen, ist hier nichts Besondere zu melden. 3<sup>io</sup> Greift auch das sogenannte Remedium ex Leg. 2. Cod. de Rescind. zwar wol auf Seiten des Grundholdens, sofern er mit dem Canone über die Helfte lædirt ist, hingegen aber auf Seiten des Grund-Herrns unter dem Vorwand, daß der Canon allzugerung seye, niemal Platz, weil solch-letzterenfalls dafür gehalten wird, daß die Abgab mehr in Recognitionem Domini als in Compensationem Fructuum angesehen seye. 4<sup>to</sup> Ist die Red hier nur von dem bereits errichteten Erb-Recht, dann soviel das bloße Versprechen belangt, Vermög dessen sich einer anheischig macht, dem anderen ein Erb-Recht zu verleihen, ohne daß der Stift-Brief hierüber ausgefertigt worden, oder die Extradition des Guts geschehen ist, entstehet hieraus weder Actio Emphyteuticaria, noch sonst eine andere Klage als Condictio ex Pacto.

## S. 25.

Von dem Beweis des Erb-Rechts in obgedachten Actionibus.

1<sup>mo</sup> Soll der Beweis des Erb-Rechts regulariter durch Siegel und Brief geschehen, wird aber 2<sup>do</sup> vorgegeben, daß die Brief verlohren gegangen seynd, so hat man zuörderst jenes zu beobachten, was in Cod. Jud. cap. 11. S. 12. statuirt ist. Nebst dem hat der Grundhold 3<sup>io</sup> solchenfalls drey Stück darzuthun, erstens daß er oder sein Vorfahrer das Gut außer der Fahrnuß mit merklicher Bürde, z. E. gegen ein Stück-Geld, oder Uebernahm der Schulden, oder Entrichtung der Erben an sich gebracht, zweitens ein solches mit Wissen und Willen des Grund-Herrns geschehen, auch drittens demselben das Laudemium, oder der Anfall bezahlt worden seye. 4<sup>to</sup> Gehet eins von jetztgedachten drey Requisitis ab, so ist der Beweis

Beweis mangelhaft, und wird in Zweifel allzeit mehr ein Bestands- oder anderer Contract, als ein Erb-Recht præsumirt, giebt mithin der Grund-Herr das indebitè empfangene Laudemium solchenfalls auch wiederum zuruck. 5<sup>to</sup> Seynd die producirte Brief zweifelhaft, so, daß nicht klar hieraus erscheint, ob es ein Erb-Recht oder anderer Contract seye, so bleibt es ebenfalls bey obiger Præsumption solang, bis man ermelte Requisita, und somit auch die angebliche Emphyteusin auf diese oder andere Weis darzuthun vermag. 6<sup>to</sup> Zeigen auch die in dem Brief enthaltene Wort: **Gerechtigkeit** ein Jus Reale, sohin auch allzeit mehr das Erb-Recht als einen Bestands-Contract an. 7<sup>mo</sup> Kommen öftters mehr Stift-Brief von unterschiedlichen Inhalt vor, und da pflegt man allzeit mehr auf den älteren, als die jüngere Brief zu sehen, es erhelle dann aus dem Inhalt des jüngeren, oder sonst offenbar, daß diese Veränderung nicht aus Verstoß oder Hinterlist, sondern mit allerseitigen guten Wissen und Willen geschehen seye. 8<sup>to</sup> Kan sich weder der Grund-Herr auf Begehren des Grundholdens, noch dieser vicissim weigern, den Stift-Brief, oder das Stift-Buch und Register, wieauch andere dahin einschlagende Documenta zu ediren, item die zum Erb-Recht gehörige Stück allenfalls juratò zu manifestiren, und die Gränzen anzuzeigen. Ist nun 9<sup>no</sup> das Erb-Recht auf andere Art, als Durch Brief und Siegel erwiesen, so soll alsdann der Unterthan längst inner drey Jahren die Verbricffung bey der Grund-Herrschaft hierüber begehren, außer dessen aber seine Gerechtigkeit verlohren haben, und für einen bloßen Beständner zu achten seyn. Im übrigen pflegt man auch 10<sup>mo</sup> nach der einmal in Substantiâ gemachter Prob die übrige Conditiones, sofern sich solche durch Extracten, oder andere Probsmittel nicht ebenfalls klar auffindig machen lassen, nach Billigkeit und Gewohnheit zu bestimmen.

## S. 26.

1<sup>mo</sup> Verstehet man unter denen Meliorationen nicht das, was der Erb-Rechter etwan aus Schuldigkeit und in Kraft des Contracts an dem Gut zu bauen und zu bessern gehabt, sondern was aus freyen Willen, und zwar 2<sup>do</sup> nicht soviel zur nöthiger Conservation des Stands, worin man das Gut empfangen hat, als zur merklich- und dauerhafter Verbesserung

Insonderheit  
von dem Beweis der Melioration.

H h h h h 2

dessel-

desselben, z. E. durch Anlegung nutzbarer Gebäuden, Raummung deren Weyern, Erlangung des Weid-Besuchs, und anderer dergleichen Vortheilen hierunter geschehen ist. Wie nun aber 3<sup>to</sup> dergleichen Meliorationen niemals gemuthmasset werden, indem vielmehr die rechtliche Præsumption für den alt- und vorigen Stand der Sach obwaltet, so müssen solche auch auf Widersprechen gnügligh bewiesen seyn, und pflegt man 4<sup>to</sup> in der Schätzung nicht auf die Zeit, wie sie gemacht worden, sondern da das Gut verkauft oder heimfällig wird, zu sehen. Das übrige was man 5<sup>to</sup> sowol bey deren Besichtigung als Taxation noch weiter zu beobachten habe, siehe oben S<sup>vo</sup> 13. n. 3.

## S. 27.

Don dem Beweis der Zubau-Güter oder anderer zum Erb-Recht nicht gehöriger sonderbarer Stücken.

Zubau oder andere sonderbare Güter und eigenthümliche Stück darf 1<sup>mo</sup> der Erb-Rechter nebst dem grundbaren Gut ohne Bewilligung des Grund-Herrns nicht besitzen, es geschehe solches gleich Bestands-Kaufs-Erbchafts- oder auf andere immer erdentliche Weis. Falls auch 2<sup>do</sup> der Grund-Herr darein williget, so soll man sothanen Zubau oder eigne Stück, sofern sie nahe daran gelegen, oder gar zusammenstossen, zu Verhütung künftiger Irrungen ordentlich beschreiben und vermarken, anerwogen ansonst 3<sup>to</sup> der Grund-Herr in Zweifel allzeit die rechtliche Muthmassung für sich hat, daß das quaestionirte Gut kein Zubau oder anderes sonderbares Stück, sondern vielmehr ein Theil und Pertinens des grundbaren Haupt-Guts seye. Dahero auch 4<sup>to</sup> auf den Fall, wenn der Grund-Untertan unter diesem Vorwand etwas veräußern will, keine Obrigkeit darüber Brief ausfertigen soll, es bringe dann derselbe die Bescheinigung von dem Grund-Herrn bey, daß er solches Stück nicht für grundbar anspricht. 5<sup>to</sup> Sofern die Zubau-Güter nicht in walzenden einschichtigen Stücken, sondern etwan gar in Huben, Sölden, und dergleichen Bauern-Gütern bestehen, worauf ein eigener Mayr wol hausen und fortkommen kan, so soll man solche als Zubau-Güter nicht gestatten, sondern den Eigenthümer, welcher dergleichen nicht mit eignen Rucken besitzen kan oder will, zum Verkauf oder besonderer Bemaynung anhalten.

## S. 28.

Don Grundherrlicher Execution

Grund-Herrn, welche sich zugleich von Hofmarchs-Herrschaft oder Edelmanns-Freyheit wegen der Jurisdiction auf ihren

ren grundbaren Gütern zu erfreuen haben, mögen den Unterthan zu all oberstandener Gebühr benöthigtenfalls selbst executive anhalten. Andere Grund-Herrn hingegen können sich das Recht selbst eigenmächtiger Weis nicht verschaffen, sondern müssen allenfalls des Unterthans ordentliche Obrigkeit hierum angehen, ausgenommen soviel die immatriculirte Geistlich- und Weltliche Stand und Landsassen betrifft, welche bey denen im Land-Gericht gelegenen Grund-Untertanen (massen sich dieses auf die Hofmarchen niemals extendirt) ihrer Grundherrlicher Forderungen halber durch eigen- oder andere hierzu bestellte Personen, Amtleut, und Fronbotten die Auspfändung, jedoch andergestalt nicht, als in folgender Mas vornehmen mögen: nemlich 1<sup>mo</sup> wo es um eine in Quanto & Quali liquid- und richtige Grund-Gilt zu thun ist, kan ersagte Grund-Herrschaft dem Unterthan das Getreid ausdreschen, abmessen, und in der nemlichen Quantität ohne Hindernuß abführen lassen. 2<sup>do</sup> Soviel die Stift, Laudemien, und andere Grund-herrliche Forderungen betrifft, greift zwar die Selbstpfändung Platz, es soll aber das abgenommene Pfand alsogleich zum Land-Gericht gebracht, alldort geschätzt, verkauft, und auch der Schuld halber, wenn sich über das Liquidum ein Anstand ereignet, mit summarisch- doch genugsamer Vernehmung beeder Theilen verhandlet werden, was Rechtens ist, wo sohin dem gravirten Theil der weitere Recurs an die Justiz-Dicasteria gleichwol bevorbleibt. 3<sup>to</sup> Mit ruckständigen Brief-Geldern, soweit solche richtig und Tax-Ordnungs-mässig seynd, hat es gleiche Beschaffenheit, wie im nächst vorhergehenden Num. 2. verordnet ist. 4<sup>to</sup> Den Ruchen- oder Klein-Dienst belangend, welcher nicht in Geld sondern in Naturâ & Specie gereicht zu werden pflegt, wird solcher der Grund-Gilt hierin gleich geschätzt, wobei jedoch nicht das Beste, sondern das Mittlere ausgepfändet werden soll. Ist aber derselbe durch Beding zu Geld angeschlagen, so wird mit der Auspfändung, wie oben Num. 2. verfahren. 5<sup>to</sup> Um eingelegte Gatter- und andere derley Gilt, auch was von vorgelehnten Saam- und Speiß-Getreid, oder sonst ex Debito herrührt, ist die Selbstpfändung niemals vorzunehmen, sondern das Recht gleichwol Viâ ordinariâ zu suchen. 6<sup>to</sup> Damit der Unterthan zu Præjudiz deren vorzüglich Lands-herrlicher Forderungen durch sothane Auspfändung nicht zustart mitgenommen werde, soll bey heimfälligen Gütern die Gerechtigkeit nicht zuhoch gesteigert, gegen Berunglückte so-

wol mit Nachlaß als Fristen Christliches Mitleiden bezeigt, und auch bey guten Zeiten, wo nicht der Unterthan notorie solvendo ist, durch die Selbstpfändung kein mehrers, als eine alt- und neue ruckständige Gilt auf einmal beygetrieben werden. 7<sup>mo</sup> Bleibt zwar bey dem ad Concursum gebrachten Unterthan deren durante Hastâ verfallender Grund-Gilt halber dem Grund-Herrn das Pfandungs-Recht bevor, den älteren Ruckstand aber hat er gleichwolten unter anderen Creditoribus durch das Prioritäts-Urtheil zu erholen. Daseru man sich aber 8<sup>vo</sup> der berechtigter Selbstpfändung nicht zu bedienen gedenkt, sondern statt dessen den Grund-Unterthan von dem Land-Gericht zu verschaffen begehrt, so soll demselben unweigerlich damit willfahrt werden, in der Zuversicht, man werde sothane Verschaffung weder mit harter Gefängnuß noch anderen unbilligen Tractament mißbrauchen, sondern vielmehr in Güte für einander zu kommen trachten. 9<sup>no</sup> Dieweil dieses Recht nur jenen von der Geistlichkeit zukommt, welche bey der Land-Tafel immatriculirt seynd, so haben sich dessen weder Pfarrer, noch Beneficiaten, weß Stands sie ihrer Person halber immer seynd, bey denen zu ihrer Pfarr oder Pfriend gehörigen Unterthanen, und eben sowenig die Gottes-Häuser, Bruderschaften und Spitäler, dann Hoh- und andere Stift- oder Dom-Capituln, sofern sie nicht ebenfalls immatriculirt, und für Landsassen erkannt seynd, einigermaßen zu erfreuen. 10<sup>mo</sup> Werden die Excedenten das erstemal auf fünf Jahr, das zweytemal gar auf Lebenslang, oder wenn sie in Corpore non moriente bestehen, auf zehen Jahr dieses Vorrechts privirt.

## S. 29.

Von der Emphyteusi irregulari und zwar von dem Leib-Geding.

Leib-Geding kommt mit dem Erb-Recht durchaus übereins, auffer in folgenden: 1<sup>mo</sup> Gehet solches nicht weiter, als auf des Leib-Rechters Lebenslang, und obwol 2<sup>do</sup> nach seinem Tod bey neuer Gerechtigkeits-Berleihung gemeiniglich auf desselben hinterlassene Erben vorzüglich reflectirt zu werden pflegt, so ist es doch keine Schuldigkeit. 3<sup>io</sup> Ist zwar auch nicht gewöhnlich auf mehr dann zwey Personen zugleich Leib-Recht zu geben, seynd aber gleichwol dem Grund-Herrn die Hände disfalls nicht gebunden, und wenn 4<sup>to</sup> die Berleihung in solchem Fall nicht ausdrücklich in solidum geschiehet, so fällt sie auf Absterben eines Mitleib-Rechters pro Rata heim. 5<sup>to</sup> Werden

den die von denen Vorfahrern genommene Brief nicht mehr attendirt, sondern man pflegt nur den Brief, welchen jeder Leib-Rechter für sich genommen hat, allein anzusehen. 6<sup>o</sup> Wird das Leib-Geding mit Bewilligung des Grund-Herrns verkauft oder veräußert, so erlöscht die Gerechtigkeit nicht durch den Tod des Verkäuffers, sondern erst alsdann, wenn der neue Mann stirbt, es seye dann nur die Aushausung des vorigen Leibs stipulirt, welchenfalls man 7<sup>mo</sup> das neue Leib-Recht nur einen blossen Zustand nennt, und kein Laudemium, sondern nur wo es von Alters also Hertommens ist, das gewöhnliche Zustand-Geld verreichet. 8<sup>vo</sup> Kauft sich Jemand bey dem Gut mit Wissen und Willen des Grund-Herrns dergestalten ein, daß man ihn Lebenslänglich dabey abnähren lassen muß, so heißt es eine Einleibschafft, für welche man auf Absterben kein Laudemium verreichet. 9<sup>no</sup> Gehört bey Bergandung eines Leib-Rechters, ohngeacht derselbe bereits verstorben ist, nichtsdestoweniger die Gerechtigkeit oder der wahre Werth derselben ebenfalls mit zur Hand-Massam, und kan der Grund-Herr unter dem Prætext, daß ihm die Gerechtigkeit heimfällig worden, Jus Separationis nicht prætextiren, sondern muß sich allensfalls, wie jeder anderer Grund-Herr, sofern er Forderungen hat, in den Concursum einlassen. 10<sup>mo</sup> Wird auch dieselbe niemals so hoch als Erb-Recht, vielweniger so hoch als Eigenthum geschätzt, und hierunter sowol auf die Jahr als Constitution des Leib-Rechters dann andere Umstände hauptsächlich gesehen. 11<sup>mo</sup> Soll man endlich Leib-Geding und bloße Nutzniessung nicht miteinander vermischen, dann sie entscheiden sich unter anderen gar merklich darin, daß der Leib-Rechter Dominium utile hat, keine Cautionem leistet, und bey der Heimfälligkeit die Fructus pendentes, wie bey dem Erb-Recht pro Rata getheilt werden.

## S. 30.

Neustifts-Gerechtigkeit ist von Leib-Recht nur darin unterschieden, daß dieses mit dem Tod des Grundholdens, und jenes mit dem Tod des Grund-Herrns erlöscht. Es pflegt zwar dieselbe gemeiniglich nur von Pfarrern und Beneficiaten bey ihren Wiedums-Höfen verliehen zu werden, ist aber derwegen Niemand anderen verwehrt.

Von der Neustift.



## S. 31.

Von Herrn-  
Gunst oder  
veranleiteter  
Freystift.

Herrn-Gunst distinguirt sich von Erb-Recht nur darin:  
1<sup>mo</sup> daß man von der Grund-Herrschaft alle Jahr auch ohne Ursach abgestiftet werden kan, woben 2<sup>do</sup> derselben freysethet, ob sie das Gut selbst an sich bringen, oder dem Unterthan solches an einen anderen zu verkauffen austragen wolle. Erstenfalls zahlt sie 3<sup>io</sup> dem Grundholden vor dem Abzug alles hinaus, was er auffer der Fahrnuß darum gegeben hat, wieauch seinen etwan hieran gehaltenen Erbtheil, item den hievon verreicheten Anfall, und alle Meliorationes, welche sich nicht blos durch die Länge der Zeit, und circa Pretia Rerum erfolgender Abänderung, sondern Facto Emphyteutæ ergeben haben. Jene Meliorationes hingegen, welche 4<sup>io</sup> gegen ausdrücklich Grund-herrliches Verbott gemacht worden, ist der Grundhold zwar salvâ Rei Substantiâ aufzuheben, die Vergütung aber zu begehren nicht befugt. 5<sup>io</sup> Muß man auch dem Unterthan die Fahrnuß ausfolgen lassen, und ziehet ihm dagegen 6<sup>io</sup> all erweislichen Abschleif præviâ impartiali Inspectione & Taxatione an seinen Forderungen ab. 7<sup>mo</sup> Solang der Unterthan um all obiges von der Grund-Herrschaft oder seinem Successore nicht befriediget ist, kan er von dem Gut weder abgetrieben noch gesteigert werden. 8<sup>vo</sup> Soll man ihm die Abstiftung allzeit voraus zu gewöhnlicher Stift-Zeit ankünden, und den Termin zum Abzug wenigst bis nächstkünftige Liechtmeß anberaumen. 9<sup>no</sup> Gehet zwar die Gerechtigkeit auch auf die Erben, jedoch nur solang, bis sie in obiger Maß abgestiftet werden. 10<sup>mo</sup> Wenn billicher Zweifel obhanden ist, ob der Contract für einen blossen Bestand oder Herrn-Gunst anzusehen seye, so wird bis auf gnüglichen Beweis das erste mehr als das letzte præsumirt, und da endlich 11<sup>mo</sup> aus dem Stift-Brief zwar ein Jus reale oder Dominium utile erscheint, doch dabey ungewiß ist, ob es ein Erb-Recht oder Herrn-Gunst seye, so stehet die rechtliche Muthmassung für das erste.

## S. 32.

Von Dritt-  
Lehners Ge-  
rechtigkeiten  
und Colonis  
Partiarii.

Giebt der Grund-Unterthan seine Stift und Gilt nicht alle Jahr, sondern nur von drey zu drey Jahren, so heist er ein Dritt-Lehner, jene aber, welche einen gewissen Theil deren Guts-Früchten z. E. den dritten, vierten, fünften Theil pro

pro Canone zu verreichen haben, werden Coloni Partiarii genannt.

## S. 33.

Die sogenannte Gatter-Gilt-oder Grund-Zinsbarkeit muß 1<sup>mo</sup> mit der Emphyteusi nicht confundirt werden, sondern gehört mehr unter die Contractus innominatos, und ist der Zins-Herr, welcher nemlich den Zins zu fordern hat, nicht Dominus directus über das Zinsbare Gut, sondern nur Creditor, kan derowegen weder Laudemien, noch wegen Rückständigkeit der Zinsen, oder sonstiger Ursach halber die Caducität prætendiren, vielweniger gebührt ihm als Zins-Herrn die Brief-Errichtung oder Jurisdiction auf dem Gut, ohngeacht er sonst der Edelmanns-Freyheit fähig ist. 2<sup>do</sup> Ist in billichen Zweifel die Præsumption allzeit mehr pro Contractu Censitico als pro Emphyteusi, sonderbar wenn 3<sup>io</sup> keine Brief hierum vorhanden seynd, das zinsbare Gut einem anderen zu Lehen rührt, oder der Zins in einer gar geringen Quântität besteht, kein Laudemium jemalen gegeben worden, oder sonst keine richtige Kennzeichen von einem Dominio directo hierunter erscheinen wollen.

## S. 34.

Das sogenannte Jus Superficiarium und Libellarium, oder Zimmer-Recht ist in hiesigen Landen von obigen Grund-Zins-Recht nicht unterschieden, auffer soweit etwan die Pacta ein anderes geben.

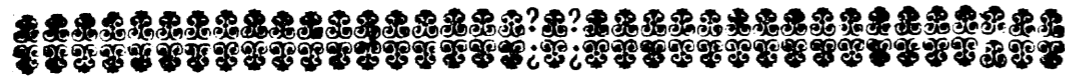
## S. 35.

Ob zwar wol in der Oberen Pfalz obbemelte Leib-Gedings-Neustift-Herrn-Gunst- und Dritt-Lehners-Gerechtigkeit bishero nicht in Uebung gewesen, so ist doch Niemand verwehrt, sein Gut unter dergleichen Beding zu verleihen, da sodann obige Verordnungen gleichfalls Platz greiffen.



R t t t t

Achtes



# Achtes Capitul

## Von dem Compagnie oder Associations-Contract. (Societate.)

### §. 1.

Was Contractus Societatis sine? und wie vielerley?

**S** Ketten zwey oder mehr mit ihrer Haab oder Mühewaltung (Re vel Opera) auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust in Compagnie zusammen, so ist es Contractus Societatis, und wird entweder 1<sup>mo</sup> nur über gewisse Güter und Handlungen, oder 2<sup>do</sup> über das ganze Vermögen, und zwar 3<sup>io</sup> zuweilen ohne Ausnahm gegenwärtig, oder künftiger Haab miteinander gepflogen. Die 1<sup>e</sup> pflegt Societas Particularis, die 2<sup>e</sup> Universalis Bonorum simplex, die 3<sup>e</sup> aber Universalis omnium Bonorum genannt zu werden, und seynd die zwey leyttere nur noch zuweilen unter Eheleuten, sonst aber nicht leicht mehr in Uebung. Dafern auch Zweifel obhanden ist, ob man auf die zweyte oder dritte Art sich associirt habe, so wird allzeit mehr jenes, als dieses gemuthmasset.

### §. 2.

Wie solcher geschlossen werde?

Jede Association erfordert 1<sup>mo</sup> die Einwilligung aller Associirter, und unterscheidet sich eben darin hauptsächlich von der Communion. 2<sup>do</sup> Ist auch der stillschweigende Consens, welcher mehr mit Werken als Worten declarirt wird, hierzu hinlänglich, z. E. da man eine Sach unvertheilt miteinander kauft, in gemeinschaftlichen Sachen einen gemeinschaftlichen Verwalter bestellt, und dergleichen. Aus alleiniger Besammenwohnung hingegen wird die Association nicht gefolgert, und wenn sich einer aus mehr Compagnons wiederum weiter mit einem anderen associirt, so wird dieser von denen übrigen nur alsdann pro Consocio geachtet, wenn sie Wissenschaft davon haben, und sich nicht dagegen moviren.

### §. 3.

### §. 3.

Die Wirkung einer Association besteht theils in der Collation, theils in der Participation und Action, nach mehreren Inhalt folgender Verordnungen, welche jedoch nur soweit zur Regul dienen, als kein anderes bedungen oder Herkommens ist.

### §. 4.

Jeder Compagnon ist schuldig dasjenige, was er Vermögen des Contract entweder an Geld oder Gut und Arbeit beizutragen hat, getreulich und ganz zu conferiren, also und dergestalt, daß, soviel die Einnahm betrifft, 1<sup>mo</sup> in Societate Universalii Bonoru 1 omnium all gegenwärtig, und künftige Haab, wie sie immer auf ehrbare Weis erlangt worden, und mit anderen communicabl ist, hingegen 2<sup>do</sup> in Societate Bonorum simplici nur das, was man wehrender Gesellschaft nicht etwan durch blosses Glück und Gunst, wie z. E. gefundene Schatz oder Schankungen, Erbschaften, Vermächtnussen, sondern durch Fleiß und Arbeit erwirbt, in Societate Particulari aber 3<sup>io</sup> nur dasjenige allein, worüber man sich accompnirt hat, mit Ausschluß all anderwärts herkommend, und in Ansehen der Compagnie nicht acquirirter Haab conferirt werden muß. Hiernächst kommt auch 4<sup>to</sup> in Collation und gemeinschaftliche Einnahm aller von oberstandenen Haupt-Gut und Fundo communi abfallender Nutzen und Profit, wie nicht weniger 5<sup>to</sup> was entweder die ganze Compagnie zusammen, oder nur einer aus ihnen mittels gemeinschaftlichen Geld und Guts erkaufte, oder sonst beschafft, ohne Unterschied, ob er dieses für sich, oder im Namen der ganzen Compagnie gethan hat. 6<sup>to</sup> Pflegt die würtliche Collation an gemeinschaftlicher Einnahm in Societate omnium Bonorum, soviel die schon zur Zeit des geschlossenen Contracts acquirirte Haab bestrift, allzeit gleich ipso Jure & pro Indiviso, hingegen in Societate Particulari oder Universalii Bonorum simplici mittels Uebergab oder Cession, welche jedoch auf Begehren nicht verweigert werden kan, zu geschehen.

### §. 5.

Unter die aus dem gemeinschaftlichen Fundo zu bestreitend, oder zu conferirende Ausgab gehöret 1<sup>mo</sup> in Societate

R t t t t 2

omni-

omnium Bonorum Universalis alles, was jeder Associrter von Noth, Billigkeit, oder Gewohnheit wegen, jedoch in Ehren, auszulegen hat, ohne Unterschied, ob die Auslag von Compagnie wegen und in Ansehen derselben, oder sonst gemacht wird, z. E. da man eine Tochter aussteuert, oder Kinder studiren laßt, ohngeacht erwan der andere Compagnon kein Kind hätte. 2<sup>do</sup> In Societate Bonorum simplici oder particulari nur das, was entweder von der ganzen Compagnie, oder auch nur von einem allein, jedoch von Compagnie wegen, derselben zum Besten, verwendet wird, z. E. bezahlte Compagnie-Schulden, nothwendige Reparationes gemeinschaftlichen Guts, wieauch 3<sup>io</sup> alle daran erlittene Schäden, ausgenommen jene, welche Dolo vel Culpâ latâ aut levi eines oder anderen Associrtens in Particulari verursacht werden, dann diese trägt nicht die gesammte Compagnie, sondern nur, die dergleichen verursachen, allein.

## §. 6.

Von der Participation dessen, was conferirt wird.

Von dem was conferirt worden, wieauch von allen davon kommenden Gewinn oder Verlust hat jeder Compagnon zu participiren, und zwar 1<sup>mo</sup> in mehrgedachter Societate omnium Bonorum allzeit zu gleichen Theilen, wenn schon die Collation ungleich gewest, 2<sup>do</sup> in simplici Bonorum und particulari aber jeder nur à Proportion dessen, was er wirklich conferirt hat, und zwar 3<sup>io</sup> von der Zeit an, da die wirkliche Collation geschehen ist. 4<sup>to</sup> Wird der in dem Gewinn bestimmte Theil auch in dem Verlust & vicissim für stillschweigend wiederholt geachtet, sofern nicht beede ausdrücklich bestimmt seynd. 5<sup>to</sup> Pfllegt zuweilen die Bestimmung dem Arbitrio eines Compagnons oder Drittens in dem Contract überlassen zu werden, welches ihm auch unbenommen bleibt, salvâ tamen Moderatione Judiciali, sofern der Sach etwan gar zuviel oder zuwenig hierunter geschieht. 6<sup>to</sup> Das Beding, Kraft dessen einer allen Nutzen oder Schaden allein haben solle, wird Societas Leonina genannt, und gilt in Vim Societatis niemals, sondern höchstens nur in Vim Donationis, wenn Animus donandi gnugsam hierunter erscheint. 7<sup>mo</sup> Wer nur Operam conferirt, der participirt auch nicht von dem durch andere Compagnons conferirten Haupt-Gut, sondern nur von dem daran abgefallenen Nutzen: massen sie mit selben allein ausgeglichen, und nach geendigter Societât ohne weiterer Communi-

munication eben so, wie andererseits das Geld oder Gut, wiederum ganz zuruckgenommen wird, auch im Fall dieses zu Grund gehet, der Verlust nur jene allein, welche Rem conferirt haben, nicht aber den, der nur Operam præstirt hat, betrifft. 8<sup>vo</sup> Soll man die conferirte Arbeit entweder gleich in dem Contract selbst, oder sofern dieses unterlassen worden, durch unpartheyische Verständige in billigen Anschlag bringen. 9<sup>no</sup> Wird unter Gewinn und Verlust nur das, was respectivè nach Abzug ein- oder anderen übrig bleibt, verstanden. Zu dem Ende ist auch 10<sup>mo</sup> ein Compagnon auf des anderns Begehren nicht nur das Inventarium, oder allenfals eidliche Specification von allem, was zur Compagnie gehört, sondern auch soweit er an der Administration des gemeinschaftlichen Guts etwan Hand angelegt hat, Rechnung abzulegen, und gestatten Dingen nach Caution zu leisten schuldig.

## §. 7.

Die denen Associrten gegeneinander zustehende Actio pro Socio ist jedem aus ihnen zu dem Ende vergönnt, damit ihm der andere wiederfahren lasse, was die Association obverstandenermassen mit sich bringt, salvo tamen Competentiæ Beneficio, soweit nicht der Compagnon, welcher sich dessen zu bedienen sucht, etwan betrüglicher Weis gehandelt, oder die Association gar abgeläugnet hat, im übrigen ist Poena Infamiae bey dieser Action heut zu Tag nicht in Uebung, sondern wer sich betrüglich hierin finden laßt, wird willkürlich gestraft.

## §. 8.

Wenn die ganze Compagnie mit einem Dritten handelt oder contrahirt, so haftet 1<sup>mo</sup> demselben keiner in solidum, sondern nur jeder pro Ratâ und für seinen Antheil, welchen er in der Compagnie hat, wohingegen aber auch 2<sup>do</sup> der Dritte, mit welchem auf solche Weis gehandelt worden, ebenfalls nur jedem pro Ratâ haftet, ausgenommen 3<sup>io</sup> wo ein anderes pactirt oder Herkommens, oder ex Edictio edicto die Klag gestellt ist. 4<sup>to</sup> Bindet der mehrere Theil den minderen in der Association nicht, folglich was jener ohne Einwilligung des letzteren handelt, wird für einen Particular-Handel geachtet.

## §. 9.

Oder nur ein  
Compagnon  
für sich allein,

Handlet nicht die ganze Compagnie, sondern nur ein oder anderer, oder auch der mehrere Theil aus ihnen mit einem Dritten, und zwar nicht im Namen, und von der ganzen Compagnie wegen, sondern, wie in Zweifel allzeit gemuthmasset wird, für sich allein, so haftet er zwar demselben, und hinwiederum derselbe auch ihm allein, ohne daß die Obligation oder Action sich auf die übrige erstreckt, falls er aber gleichwol mit der Compagnie Geld oder Gut, derselben zum Besten, auf solche Weis handlet, so kommt das Debitum sowol activè als passivè zur Collation, folglich auch die Obligation und Action auf die ganze Compagnie.

## §. 10.

Oder im Na-  
men aller,

Handlet er aber nicht für sich allein, sondern für alle, so ist zu unterscheiden, ob er zugleich als Factor und Vorsteher von denen übrigen Compagnons bestellt gewesen oder nicht. Letztenfalls hat es die Beschaffenheit, wie im nächst vorhergehenden §<sup>vo</sup>, ohngeacht er im übrigen auf den in dem Associations-Contract beliebten Fuß gehandelt hat.

## §. 11.

Und als ge-  
meinschaftli-  
cher Factor.

Erstensfalls, da er nemlich als gemeinschaftlicher Factor und Handlungs-Führer für die ganze Compagnie handlet, so kan er zwar 1<sup>mo</sup> gegen den Dritten, mit welchem er also gehandelt hat, nur allein, gegen die übrige aber andergestalt nicht, als in Subsidium agiren, wol hingegen kan 2<sup>do</sup> jeder aus ihnen von dem Dritten in solidum hierum belangt, und 3<sup>io</sup> nicht nur in Bonis collatis & communibus, sondern auch in anderen eignen Vermögen salvo tamen pro Ratâ Regressu angegriffen werden, ist auch 4<sup>to</sup> einerley, ob der Factor ausdrücklich oder stillschweigend bestellt worden, z. E. da er die gemeinschaftliche Handlung mit Vorwissen der anderen ohne Wiederred eine Weile geführt hat. 5<sup>to</sup> Hindert solchenfalls nicht, daß Versio in Rem nicht dargethan ist, wenn nur sonst der beliebte Associations-Fuß nicht von ihm überschritten worden, und hat auch 6<sup>to</sup> Exceptio Divisionis vel Exceptionis hierin

hierin nicht Statt. Auf gleiche Weis ist 7<sup>mo</sup> die Sach beschaffen, wenn mehr Factores bestellt seynd, und einer ohne dem anderen von der ganzen Compagnie wegen handlet, ausgenommen, da sie etwan 8<sup>vo</sup> in verschiedene Stationes oder Handlungen abgetheilt seynd, z. E. da ein Factor zu Ingolstadt und der andere allhier bestellt ist, oder beide zwar an einem Ort seynd, jedoch jener die Tuch- und dieser die Gewürz-Handlung führt.

## §. 12.

Die Compagnie wird auf unterschiedliche Weis, inson-  
derheit aber 1<sup>mo</sup> durch den Tod sowol sammentlicher als eines  
Confocii allein aufgehoben, ohngeacht 2<sup>do</sup> die Association auf-  
eine gewisse Zeit beschloffen, und der Tod vor Ausgang dersel-  
ben erfolgt ist, ausgenommen, da man 3<sup>io</sup> ausdrücklich bedun-  
gen hat, daß die Compagnie auch nach dem Tod ihren Fort-  
gang haben solle, welchenfalls jedoch 4<sup>to</sup> denen Erben frey ste-  
het, ob sie darin continuiren wollen oder nicht. 5<sup>to</sup> Verste-  
het man nicht nur den natürlichen, sondern auch den Bürger-  
lichen Tod, folglich die Geistliche Ordens-Profession ebenfalls  
hierunter, 6<sup>to</sup> obchon die Compagnie durch den Tod erlöschet,  
so gehet doch obgedachte Actio pro Socio auf die Erben effe-  
ctivè soweit, daß sie die Abtheilung und all anderes, was man  
ihnen in Folge des Contracts schuldig ist, von denen überle-  
benden Compagnons oder ihren Erben begehren mögen. Wo-  
hingegen sie auch 7<sup>mo</sup> um das, was ihr Erblasser nach geen-  
digter Societât amoch in Lebzeiten zu leisten gehabt hätte, zu  
haften haben, desgleichen haften sie auch 8<sup>vo</sup> um das, was der  
überlebende Compagnon, welcher von dem Tod keine Notig  
gehabt, in solcher Unwissenheit von Compagnie wegen ge-  
macht hat. 9<sup>no</sup> Hört die Compagnie durch den Tod eines  
Compagnon nicht nur in Ansehen seiner, und seiner hinter-  
lassener Erben, sondern auch unter denen übrigen noch leben-  
den Compagnons auf, soweit sie sich nicht auf weitere Con-  
tinuation mit Worten oder Werken miteinander verstehen.

## §. 13.

1<sup>mo</sup> Stehet jedem Associirten zu aller Zeit frey, die Af-  
sociation aufzukünden, welches 2<sup>do</sup> sowol mit Worten als mit  
Werken

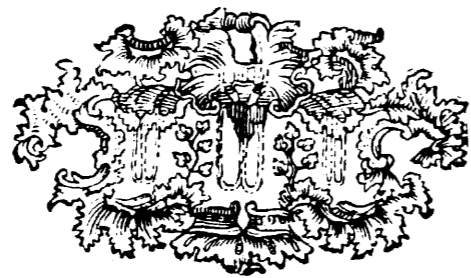


Werken zu geschehen pflegt, z. E. da sich einer mit seinem ganzen Antheil herausziehet, oder etwan gar sammentliche Compagnons zur Bertheilung des Haupt-Guts schreiten und dergleichen. Wobey jedoch 3<sup>to</sup> zu unterscheiden ist, ob die Compagnie nur simpliciter oder auf gewisse Zeit beschloffen worden. Erstenfalls kan jeder Theil nach Belieben aufkünden, sofern es nur nicht betrüglicher Weis, und zur Unzeit dem anderen geflissen zu schaden geschiehet. Anderenfalls gehet 4<sup>to</sup> die Aufkündigung vor Ausfluß des bestimmten Termins nicht an, es seye dann 5<sup>to</sup> erhebliche Ursach dazu vorhanden, z. E. da der Associirte dem Contract nicht nachkommt, mit dem gemeinschaftlichen Gut übel schaltet und waltet, unnöthigen Zank anfangt ic. Ohne dergleichen Ursach gilt 6<sup>to</sup> die unzeitige Aufkündigung nicht, ausser da sie der andere Theil selbst gutwillig annimmt, welchenfalls jedoch 7<sup>mo</sup> die Compagnie unter denen übrigen Compagnons ohne ebenmäßiger Aufkündigung gleichwol ihren Fortgang hat. Gegen einen Abwesenden württ 8<sup>vo</sup> die Aufkündigung erst von der Zeit, da ihm solche intimirt worden. 9<sup>no</sup> Ist das Pactum, Kraft dessen die Compagnie beständig dauern solle, von keiner Kraft, und stehet der Aufkündigung nicht im Weeg.

## §. 14.

Und in ande-  
re Weeg  
mehr.

Endlich wird auch die Compagnie aufgelöst 1<sup>mo</sup> durch Verfließung der bestimmten Zeit, wenn gleich das Geschäft, worüber man sich accompagnirt hat, noch unausgemacht ist, es wäre dann die Zeit von sammentlichen Associirten ausdrücklich oder stillschweigend prorogirt. 2<sup>do</sup> Durch Endigung des Geschäfts, welches die Compagnie veranlasset hat. 3<sup>to</sup> Durch den völligen Untergang der Sach, worüber die Association gepflogen worden. 4<sup>to</sup> Durch das Remedium ex Leg. 2. Cod. de Rescind. ausgenommen in Societate omnium Bonorum, oder welche nur Donatidnis causâ also eingegangen worden.



## Neuntes



## Neuntes Capitul

## Von der Vollmacht (Mandato) und anderen ähnlichen Handlungen.

## §. 1.

**N**ter einer Vollmacht versteht man die Handlung, da ein gewisses Geschäft nicht nur ohne Lohn übertragen, sondern auch wirklich übernommen wird. Sie ist entweder in- oder aussergerichtlich. Von der ersten siehe Cod. Jud. cap. 7. Von der letzteren aber folgende S<sup>os</sup>.

## §. 2.

Die Vollmacht wird nicht alzeit ausdrücklich, sondern zuweilen auch stillschweigend in der That selbst erteilt, da einer des anderen Stelle wissentlich und ohne Wiederred vertritt, sofern nur beide solche Personen seynd, welche von Rechtswegen zu contrahiren vermögen.

## §. 3.

Dieselbe distinguirt sich 1<sup>mo</sup> von blossen Rathschlägen oder Recommendationen darin, daß diese beide regulariter keine Verbindlichkeit nach sich ziehen, sofern solche anders ohne Betrug und Hinterlist geschehen. 2<sup>do</sup> Von der Locatione Conductione, daß diese niemals gratis und umsonst, wie die Vollmacht, gepflogen wird. 3<sup>to</sup> Von der Ratihabition, daß dieselbe kein künftiges, sondern ein vergangenes Geschäft supponirt, wiewol zuweilen auch die Ratification für ein Mandatum geachtet, und retrotrahirt wird, wenn man ein noch nicht zur Vollkommenheit gediehenes Geschäft ratificirt. 4<sup>to</sup> Von dem Contractu AEstimatorio aber siehe den Unterschied unten cap. 12. §. 4.

## S. 4.

Wie weit sie  
in unehrba-  
ren Geschäf-  
ten Statt  
habe?

Unehrbar = oder verbottene Geschäfte mögen mit Gültigkeit nicht übertragen werden, und ist solchenfalls weder der Gewalthaber solche auszurichten, noch der Gewaltgeber oder Mandans ihne hierum schadlos zu halten verbunden, wol hingegen hatten beide Theile nicht nur der Obrigkeit um die gebührende Straf, sondern auch all jenen, welche dadurch zu Schaden kommen, um die Gemugthuung.

## S. 5.

Obliegen-  
heit des  
Mandatarii  
in Ansehen  
seines Prin-  
cipalens,

I<sup>mo</sup> Muß der Gewalthaber das übernommene Geschäft nach der ihm vorgeschriebener Mas, oder da der Modus nicht bestimmt ist, seinem besten Wissen und Gewissen nach getreu und fleißig ausrichten, oder wenigst 2<sup>do</sup> durch einen tauglichen Substitutum, sofern selbes nicht von gar grosser Wichtigkeit ist, oder sonst persönliche Geschicklichkeit erfordert, auf solche Weis gebührend ausrichten lassen. 3<sup>io</sup> Soll und mag er hierunter alles thun, was die Natur des Geschäfts mit sich bringt, oder demselben anhangt, ohngeacht in der Vollmacht nichts hiervon enthalten ist. 4<sup>io</sup> Restituirt er Mandanti das, was er von Commissionswegen, oder mit Gelegenheit derselben ohne oder auch wieder des Gewaltgebers Willen an sich gebracht hat, und zwar 5<sup>to</sup> à Die Moræ samt denen Landsgebräuchigen Interessen, sonderbar wenn er solches zu seinem Eigennuz verwendet. 6<sup>to</sup> Verrichtet er das committirt = und übernommene Geschäft ohne ehehafter Hindernuß entweder gar nicht, oder wenigst nicht nach Gebühr, so ist er Mandantem schadlos zu halten schuldig. 7<sup>mo</sup> Præstirt er alle Culpam, sogar levissimam, mit alleiniger Ausnahm unversehener Zufallen.

## S. 6.

Und des  
Principalens  
in Ansehen  
seines Man-  
datarii,

Dagegen zahlt I<sup>mo</sup> der Principal dem Mandatario nach verrichteter Mühe den versprochenen Recompens, und da keiner versprochen ist, so wird solcher nach Beschaffenheit des Geschäfts, und der hierunter verwendeter Müheverwaltung unpartheyisch taxirt, sofern Mandatarius anders eine Person ist, welche sich gratis in fremden Sachen nicht zu verwenden, sondern salariren zu lassen pflegt, z. E. Advocaten, Procuratores,

res, Sollicitanten, Däntler und dergleichen. Immassen ein blosser Recompens oder Honorarium die Naturam Mandati weder in Locationem Conductionem, noch sonst einigermaßen verändert. 2<sup>do</sup> Macht er Mandatario alle zu Berrichtung des obgehabten Geschäfts bonâ Fide, und ohne unnötiger Uebermaß verwendete Kosten allerdings gut, und hindert hieran 3<sup>io</sup> keineswegs, daß das Geschäft entweder gar nicht, oder nicht nach Wunsch ausgeführt worden, sofern dieses nur ohne Verschulden des Mandatarii geschehen ist. 4<sup>to</sup> Præstirt er seines Orts gleichfalls alle Culpam, sogar levissimam, nicht aber Casum fortuitum, auffer soweit dieser etwan leicht vorzusehen gewesen, z. E. da Mandatarius wissentlich durch unsichere Ort verschickt, und unterwegs ausgeraubt wird.

## S. 7.

Was I<sup>mo</sup> Mandatarius nicht für sich, oder in eigener Sach, sondern von Commissionswegen mit einem Dritten handelt und schliesset, ist eben soviel, als hätte solches der Principal selbst gethan, und erwachset mithin hieraus seines Orts Actio & Obligatio in Ansehen des Drit-<sup>Dann hee-  
der in Ansehen  
eines Drit-  
tens.</sup>tens, ohne daß man zu dem Ende von Mandatario einer vorläuffiger Cession heut zu Tag mehr bedarf, und hat auch auf Seiten des Mandantis, wenn er von dem Dritten belangt wird, die Exception, daß das Geschäft nicht ex Mandato, sondern nur ex Locato ausgericht worden, niemat Maß. Falls aber 2<sup>do</sup> Mandatarius nicht von Commissionswegen, sondern für sich selbst mit einem Dritten handelt, ohne daß dieser von seiner Commission oder Bestellung Wissenschaft hat, so ist zu unterscheiden, ob er dieses in eigener oder in committirter Sache thut, erstensfalls ist es nur sein eignes Geschäft allein, welches den Principalen gar nicht angeht, anderenfalls bleibt zwar Actio & Obligatio in Ansehen des Drit-<sup>Dann hee-  
der in Ansehen  
eines Drit-  
tens.</sup>tens ebenfalls nur bey dem Mandatario, doch haftet dieser dem Principalen hierin allenfalls um die Schadloshaltung. 3<sup>io</sup> Kan auch jeder Mandatarius von dem Dritten um das, was er als Anwald mit ihm gehandelt hat, zwar ebenfalls, wie der Principal selbst, jedoch nicht länger als die Anwaldschaft dauert, und nur soweit belangt werden, daß er ihm von seines Principalens Vermögen rechtliche Satisfaction verschaffe, ausgenommen, da er Anwald mehr auf seinen als seines Principalens Namen gehandelt, oder die Gränzen der Vollmacht überschritten, oder

sich nur fälschlich für einen Anwalt angegeben, in der That aber keiner gewesen, oder etwan ein anderes Delictum hierunter begangen hat, in welchen Fällen er sodann wol in seinen eigenen Mitteln hierum angegriffen werden mag.

## §. 8.

Don Ueber-  
schreitung  
der Voll-  
macht, und  
was solche  
regulariter  
würde?

Excedirt Mandatarius in seiner obhabender Commission, so ist 1<sup>mo</sup> das von ihm ausgerichtete Geschäft null, und verbindet 2<sup>do</sup> den Principalem keines Weegs, sondern wird in Ansehen seiner pro non facto geachtet, Mandatarius hingegen muß 3<sup>tio</sup> nicht nur denselben, sondern auch den Dritten, mit welchem er also gehandelt hat, schadlos halten, und haftet ihm 4<sup>to</sup> Mandans weder ex Mandato noch Negotiorum Gestione um das allergeringste, massen die letztere nur in Sachen, welche zwar ohne, nicht aber wieder des Principalens Willen geschehen, von Rechts wegen Platz greift. Es wird aber 5<sup>to</sup> pro Excessu Mandati geachtet, wenn Mandatarius in Berichtigung des committirten Geschäfts entweder dem deutlichen Inhalt seiner Vollmacht gar entgegen handelt, oder aber wenigst etwas thut, welches weder der Inhalt der Vollmacht, noch die Natur oder Connexion des Geschäfts in der Folge mit sich bringt.

## §. 9.

Limitation  
letzgedachter  
Regul.

Excessus Mandati wird nicht considerirt 1<sup>mo</sup> in blossen Neben- und Accidental - oder auch solchen Dingen, welche dem Principalem ganz gleichgültig seyn mögen, ob sie auf diese oder jene Art geschehen. 2<sup>do</sup> Wenn die Sach zu des Principalens augenscheinlich und unwidersprechlich, besseren Nutzen verrichtet wird, z. E. da man die Commis - Waar entweder wolfeiler kauft, oder höher verkauft, als um den in der Vollmacht bestimmten Preis. 3<sup>tio</sup> Wenn das Geschäft ohngeacht des hierin begangen und bekannt gewesenen Excess nichtsdestoweniger ratificirt worden. 4<sup>to</sup> Wenn Mandatarius nebst der öffentlichen Vollmacht auch eine geheime Instruction hat, und nur diese letztere allein überschreitet, welchenfalls zwar der Principal von dem Anwalt schadlos gehalten werden muß, das von ihm ausgerichtete Geschäft aber laßt sich diewegen nicht für ungültig ansehen, es könnte dann bewiesen werden, daß

daß gedachte Instruction dem Dritten, mit welchem der Handel geschehen ist, wol bekannt gewesen seye.

## §. 10.

Actio Mandati directa kommt Mandanti, und hingegen <sup>De Actione Mandati vel contra.</sup> contraria dem Mandatario um all obiges, was zwischen ihnen Contractmäßig ist, und ein Theil dem anderen oberstandenermassen prästiren muß, von Rechts wegen zu, hat auch die in dem gemeinen Recht verordnete Poena infamiae heut zu Tag gegen einen dolose erfundenen Mandatarium nicht, sondern nur willkürliche Straf noch Platz.

## §. 11.

1<sup>mo</sup> Kan der Principal die Vollmacht <sup>Aufhebung</sup> Re adhuc integrâ, <sup>der Voll-</sup> das ist, vor angefangen oder verrichteten Geschäft allzeit nach <sup>macht, und</sup> Belieben widerrufen, und was sodann 2<sup>do</sup> der Anwalt nach <sup>war durch</sup> sothanem Widerruf von der Zeit an, da ihm solcher intimirt <sup>den Wiedere-</sup> ist, weiter in der committirten Sach thut, das hat keine Kraft mehr. 3<sup>tio</sup> Re non amplius integrâ, und soweit nemlich das Geschäft schon angefangen oder verrichtet ist, hindert der Widerruf weder die Gültigkeit desselben, noch die dem Mandatario gebührende Schadloshaltung. 4<sup>to</sup> Pflegt die Revocation nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend zu geschehen, wenn z. E. der Principal selbst in das Geschäft, mit Ausschluß des Anwalts, Hand einschlagt, oder den Geistlichen Ordens - Stand wesentlich antritt.

## §. 12.

Mandatario stehet 1<sup>mo</sup> jederzeit frey, sich der übernom- <sup>Durch die</sup> mener Commission wiederum zu entschlagen, sofern es nur <sup>Renuncia-</sup> 2<sup>do</sup> in Zeiten geschiehet, damit das Geschäft von dem Princip- <sup>tion und</sup> alen selbst, oder durch einen anderen noch gelegentlich ver- <sup>Entschla-</sup> richtet werden mag, ausser dessen ist er 3<sup>tio</sup> schuldig, die Com- <sup>gung,</sup> mission zu vollenden, oder widerigenfalls den Principalem schadlos zu halten, es wäre dann 4<sup>to</sup> eine ehehaste Ursach im Weeg, welche jedoch 5<sup>to</sup> Mandanti zeitlich notificirt werden solle, um sich hiernach richten zu können.

N u n n n

§. 13.

## S. 13.

Durch den  
Tod des  
Principalens,

Stirbt der Principal, so ist 1<sup>mo</sup> inter Rem integrum & non integrum zu distinguiren. Letztenfalls muß das Geschäft nichtsdestoweniger vollendet, oder die Schadloshaltung geleistet werden, erstenfalls aber wird 2<sup>do</sup> die Vollmacht durch erwähnten Todfall dergestalt aufgelöst, daß weder der Erb die Vollziehung des Geschäfts von dem Mandatario, noch dieser die Schadloshaltung um das, was er erst hernach gethan hat, mehr fordern kan, ausgenommen 3<sup>tio</sup> in Geschäften, welche vor dem Tod des Principalens nicht wol vollzogen werden können, oder der Vollzug aus Unwissenheit des Todfalls geschehen wäre.

## S. 14.

Durch den  
Tod des Anwalts,

Stirbt aber der Anwald und zwar 1<sup>mo</sup> Re adhuc integrâ, so hört die Vollmacht ebenfalls auf, und da dem ohngeacht 2<sup>do</sup> die Erben mit der Commission wissentlich fortfahren, so hat es nicht nur keine Kraft, sondern es gebührt ihnen auch keine Schadloshaltung hierum, Re non amplius integrâ bleibt 3<sup>tio</sup> die Vollmacht noch in ihrer Kraft, es sene dann die committirte Sach so beschaffen, daß sie besondere Geschicklichkeit erfordert, oder sonst von denen Erben so leicht nicht bewerkstelliget werden kan.

## S. 15.

Von anderen  
einer Vollmacht ähnlichen Handlungen, insonderheit von sogenannten Institoribus und Exercitoribus.

Handlungs-Vorsteher und Factorn (Institores) welche nemlich zu Führ- oder Verwaltung einer ganzen Handelschaft oder Gewerbs überhaupt committirt seynd, werden 1<sup>mo</sup> bald als Mandatarii, bald auf andere Weis, nachdem sie nemlich entweder per Modum Mandati, Locationis Conductionis, oder Contractûs innominati bestellt seynd, angesehen, sofort auch die zwischen ihnen und ihren Principalen daraus entspringend = reciprocirliche Pflichten und Rechten hiernach unterschiedlich beurtheilt, soviel aber 2<sup>do</sup> den Dritten belangt, welcher mit dem Factor gehandelt hat, wird es in Ansehen seiner, wie oben §<sup>o</sup> 7. gehalten, wenn gleich die Factoren nicht per Modum Mandati, sondern auf andere Art bestellt worden, und da 3<sup>tio</sup> der Factor die ihm ertheilte Instruction (Legem

gem Præpositionis) nicht beobachtet, so greift obige Verordnung §<sup>o</sup> 8. & 9. hier ebenfalls Platz. 4<sup>to</sup> Hat die Klag, welche dem Dritten wieder des bestellten Factors Principalschaft zustehet, ihren besonderen Namen, und wird Actio institoria genannt. 5<sup>to</sup> Mit denen Schiff- und Handlungs-Vorstehern zu Wasser (Exercitoribus) hat es zwar nach Römischen Rechten die nemliche Beschaffenheit, wie mit jesterwehnten Factoren und Handlungs-Führern zu Land. Nachdem aber gemeine Floß- und Schiff-Leut unter ermelten Exercitoribus eben sowenig, als 6<sup>to</sup> die Laden-Diener in Kaufmanns-Gewelben, Provisores in Hypotheken, Kellner in öffentlichen Schenk- und Births-Häuseren unter oberwehnten Factoren verstanden seynd, so werden auch all jetztberührt- und andere dergleichen Personen denen Institoribus oder Exercitoribus nur soweit gleich geschätzt, als sie in dem ihnen anvertrauten Gewerb oder Handlungs-Negotio von ihrer Principalschaft entweder ausdrücklich oder wenigst stillschweigend durch künftigen Gebrauch committirt und begwaltet seynd.

## S. 16.

1<sup>mo</sup> Boten, welche sich gratis oder nur gegen Recompens brauchen lassen, haften ex Mandato, sonst aber ex Locato, oder Contractu innominato. 2<sup>do</sup> Wer sich nur Unterhandlungs-weis gebrauchen laßt, z. E. ein Dantler, oder Vermittler, der ist kein Anwald, sondern wenn er sich hierum bezahlen laßt, vielmehr Locator Operarum. Desgleichen werden auch 3<sup>tio</sup> Dienstboten und Ehehalten weder in Haus noch anderen ihren Ordinari-Berrichtungen pro Mandatariis angesehen, sondern leisten nur bloße Handlangers-Dienst entweder ex Locato, oder anderen unbenannten Contract wie die Tagelöhner.

Von Boten,  
Unterhand-  
lern, Dienst-  
boten und  
Tagwerkern.







## Behendes Capitul

### Von Contractibus Verbalibus, insonderheit von Bürgschaften (Fidejussionibus.)

#### §. 1.

Von dem Contractu Stipularionis.

**S**inter der Stipulation wird zwar nach Römischen Recht nur jener Contract verstanden, welcher durch gewisse zierliche Sprüche auf einseitig = mündliche Anfrag, und anderseits auf der Stell ersolgend = schicklich = und gleichförmige Antwort beschloffen wird. Wie man aber nach teutsch- und hiesigen Land-Rechten im Handel und Wandel überhaupt, folglich auch bey mündlichen Conventionen an keine gewisse Wort-Formalität gebunden ist, annebends denen Contrahenten regulariter frey stehet, ob sie sich in Continenti oder ex Intervallo, in beiderseitiger Gegenwart oder Abwesenheit, durch schriftlich = oder mündliche Correspondenz miteinander verstehen wollen, so hat die Stipulation heut zu Tag gar nichts Besonderes an sich, und kommt hierunter nur jenes zu beobachten, was oben cap. 1. von Conventionen überhaupt verordnet ist.

#### §. 2.

Von der Bürgschaft und was sie seye?

Bürgschaft ist derjenige Contract, da man sich für fremde Schuld zwar an den nemlichen Glaubiger, jedoch nur soweit verbindlich macht, daß die Radical - Obligation nichtsdestoweniger bey dem Haupt-Schuldner verbleibt, woraus sich mithin der Unterschied zwischen einem Bürgen und Correo debendi von selbst ergiebt, indeme dieser um die Schuld principaliter, jener aber nur accessorie und in Subsidium haftet. Von dem Unterschied zwischen einer Fidejussion, dann Novation und Expromission siehe unten cap. 15. §. 4. & 5.

#### §. 3.

#### §. 3.

Zur Bürgschaft wird 1<sup>mo</sup> eine deutlich = und ausdrückliche Declaration, daß man nemlich Bürg seyn, oder für die Schuld gut stehen wolle, erfordert. Solchemnach ist 2<sup>do</sup> nicht gnug, da man sich erklärt: man wolle darob und daran seyn, daß die Schuld richtig und gewiß bezahlt werde, oder da man 3<sup>uo</sup> die Haupt = Obligation mitunterschreibt, sofern sich nicht in dem Context auf die von dem Subscribernten geleistete Bürgschaft ausdrücklich bezogen wird. Vielweniger kan 4<sup>to</sup> aus dem bloßen Unterhandel, Beyrath oder Persuasion, dann des Schuldners Recommendation und Belobung, z. E. da man ihn bey dem Creditore für einen ehrlich = und wol bemittelten Mann oder guten Zahler angiebt, eine Bürgschaft gefolgert werden. Doch wenn dergleichen Dinge falsch und betrügerlicher Weis zu Einführung gutherziger Leuten geschehen, ist man ihnen zur Schadloshaltung verbunden.

#### §. 4.

Die Bürgschaft wird zwar gemeinen Rechten nach unter die mündliche Contract und Stipulationes gerechnet, gleichwol gilt selbe hiesigen Land-Recht nach bey gemeinen schlechten Bürgern und Bauren andergestalt nicht, als wenn sie 1<sup>mo</sup> von des Bürgens ordentlicher Obrigkeit nach vorläuffiger Einsicht aller Umstände und nöthiger Erinnerung verbricht, oder in Schulden unter fünfzig Gulden wenigst protocollirt und eingeschrieben ist, dessen sich auch 2<sup>do</sup> weder der Bürg verzeihen, noch der Creditor ohne willkürlicher Straf auf dergleichen ungültige Verzicht beruffen mag, doch wird 3<sup>uo</sup> bey solch Obrigkeitlichen Bürgschaften die Certioration, sofern selbe aus dem Instrument oder Protocoll nicht erscheint, bis auf gnüglichen Gegen-Beweis allzeit præsumirt. 4<sup>to</sup> Verstehet sich gegenwärtiger 5<sup>us</sup> nicht auf vornehmere Bürger, vielweniger auf Siegelmäßige Personen, oder auffer Land errichtete Bürgschaften. 5<sup>to</sup> Seynd unter vornehmeren Bürgern zusörderst die Raths-Glieder, sodann auch in Haupt = oder anderen Städten die Handels-Leut, Weinschent, Procuratores, und all jene begriffen, von welchen zu muthmassen ist, daß sie sich so leicht nicht hintergehen lassen. 7<sup>mo</sup> Soll dieser Unterschied hinfuro auch in der Obern Pfalz observirt werden.

0 0 0 0

#### §. 5.

## §. 5.

Wer Bürg  
seyn könne?

Außer deren, welche sich auch sonst nicht verbinden können, ist die Bürgschaft heut zu Tag Niemand mehr, als Weibspersonen verboten. Von diesen aber siehe §<sup>um</sup> seq. 23. &c.

## §. 6.

Wer derglei-  
chen begehren  
oder anneh-  
men könne?

1<sup>mo</sup> Wer kein Creditor ist, der kan auch für sich einen Bürgen weder begehren noch annehmen. 2<sup>do</sup> Muß derjenige, welcher dergleichen für sich thun will, wenigst Usum Rationis haben. All übrige, sogar Puppillen und Minderjährige mögen sich 3<sup>tio</sup> dessen auch ohne Vormundschafftlicher Auctorität prävaliren, weil man seine Condition dadurch niemals schlechter, wol aber besser machen kan. 4<sup>to</sup> Ist die gemeine Rechts-Verordnung, Vermög welcher die Ehe-Frauen von ihren Ehe-Männern die Verbürgung des empfangenen Heyrath-Guts nicht begehren oder annehmen können, hier zu Land nicht recipirt.

## §. 7.

Von wem?

1<sup>mo</sup> Ist jeder Debitor, er seye gleich von was Stand, Leumuth und Vermögen, wie man immer will, auf Begehren seines Glaubigers die Schuld bey Vermeidung der Execution zu verbürgen gehalten, und da 2<sup>do</sup> der gestellte Bürg nicht tauglich erfunden wird, so muß ein anderer Tauglicher statt seiner gestellt werden. 3<sup>uo</sup> Kan Debitor auch einen Tauglichen mit einem anderen Substituten auswechseln, sofern nur dieser ebenfalls tauglich und anständig ist. 4<sup>to</sup> Pflegen oft mehr Bürgen zugleich gestellt zu werden, welches doch ohne sonderbarer Verordnung, oder richterlichen Befund von keiner Nothwendigkeit ist.

## §. 8.

Und für was?

Der Gegenstand einer Bürgschaft bestehet 1<sup>mo</sup> in der Haupt-Obligation, für welche dieselbe interponirt wird, und ohne welcher sie als das Accessorium nicht bestehen kan. 2<sup>do</sup> Ist hierinfallt kein Unterschied, ob die Haupt-Obligation nur naturalis, civilis vel mixta, pura vel conditionata seye. 3<sup>uo</sup> Hat die Bürgschaft auch pro Obligatione accessoriâ  
Statt,

Statt, und wird diese letztere alsdann respectivè pro Principali geachtet. 4<sup>to</sup> Mögen nicht weniger zukünftige Debita, wieauch jene, deren Summa zur Zeit der Fidejussion noch ungewiß ist, eventualiter verbürgt werden, z. E. in Amts-Bürgschaften, worinfallt jedoch der Bürg vor liquidirter Schuld sowenig, als in anderen Debitis conditionatis ante Existentiam Conditionis efficaciter belangt werden kan. 5<sup>to</sup> Obligationes ex Delicto leiden nur soweit eine Bürgschaft, als es nicht an Leib oder Leben, sondern nur an Geld und Gut gehet. 6<sup>to</sup> Schulden, welche der Puppill ohne Vormundschafftlicher Auctorität macht, ziehen zwar in Ansehen des Puppillens gar keine, wol aber in Præjudicium des Bürgens soweit eine Obligationem nach sich, daß dieser letztere für die Schuld haften muß.

## §. 9.

1<sup>mo</sup> Haftet der Bürg dem Glaubiger regulariter um die verbürgte ganze Haupt-Schuld, soweit kein minderes hierunter bestimmt worden, und kan 2<sup>do</sup> hierum, salvo tamen Jure Ordinis, von ihm belangt werden. 3<sup>io</sup> Pfllegt jede Fidejussion strictè interpretirt zu werden, folglich ist der Bürg dem Creditori für Interessen, Schäden und Kosten nur alsdann obligirt, wenn es ausdrücklich so bedungen, oder die Bürgschaft wenigst in omnem Causam geleistet worden, worunter man auch insonderheit den Casum versteht, da sich der Bürg als Haupt- oder Selbst-Zahler mit verbindet. 4<sup>to</sup> Kan sich zwar der Bürg auf weniger, nicht aber auf mehr, als was der Haupt-Debitor selbst schuldig ist, verbinden, dann dergleichen Fidejussiones in duriozem Causam gelten nach Römischen Recht gar nicht, nach der heutigen Observanz aber nur quò ad Summam concurrentem. 5<sup>to</sup> Halt man auch pro durioze Causâ, wenn sich Fidejussor in Loco, Tempore vel Causâ auf mehr als der Haupt-Schuldner einlaßt, nicht aber wenn er sich nur stärker als jener verbindet, und z. E. für eine bloße Current-Schuld sich sub Hypothecâ verschreibt. 6<sup>to</sup> Seynd der Bürgen mehr, so haftet regulariter jeder aus ihnen in solidum, jedoch mit hernach bemerkten Beneficio Divisionis, und wird weder der Haupt-Schuldner noch sammentliche Bürgen vor Bezahlung der verbürgten Schuld liberirt.

## §. 10.

Derselben  
Exceptiones  
und Wohl-  
thaten,

Fidejussori stehen 1<sup>mo</sup> alle dem Haupt = Schuldner selbst von Rechts wegen competirende Exceptiones reales in der nemlichen Mas, und zwar 2<sup>do</sup> allenfalls gegen den Willen ersagten Haupt = Schuldners zu, hindert auch 3<sup>tio</sup> hieran nicht, daß sich der Bürg aller Exceptionen verziehen habe, dann unter einer solcher Verzicht seynd nur seine eigne, nicht aber die ex Jure & Personâ Debitoris principalis zu machen habende Exceptiones begriffen. 4<sup>to</sup> Verstehet man auch unter obgedachten Exceptionibus realibus nicht nur die Exceptionem Solutionis, Compensationis, non numeratæ pecuniæ, sondern auch all andere, welche dem Haupt = Schuldner nicht ex Jure personalissimo speciali anhangen, z. E. Exceptio Competentiæ, Cessionis Bonorum, Restitutionis in integrum ob Minorennitatem, Pacti de non petendo ad Personam restricti und dergleichen mehr.

## §. 11.

Sinfenderheit  
Beneficium  
Ordinis &  
Excussionis.

Fidejussor haftet oberstandenermassen nur in Subsidium, und soweit nemlich die verbürgte Schuld von dem Haupt = Schuldner nicht einzubringen ist. Solchemnach muß Creditor zuörderst Debitorem principalem selbst, oder seinen hinterlassenen Erben, oder sofern einige vorhanden seynd, Correos debendi, hernach aber erst, wenn all diese unter dem Namen des Haupt = Schuldners begriffene Personen gnugsam ausgebeutlet seynd, den Bürgen belangen, und dieses heißt man Beneficium vel Exceptionem Ordinis & Excussionis, welches aber auch in gar verschiedenen, jedoch nach hiesigen Lands = Gebrauch nur in folgenden Fällen seinen Absatz leidet. 1<sup>mo</sup> Wenn sich Fidejussor selbst dieser Exception auf Belangen entweder gar nicht, oder wenigst nicht in Zeiten bedient, sondern damit præcludirt wird, 2<sup>do</sup> sich derselben ausdrücklich und specialiter begiebt, oder 3<sup>tio</sup> als Selbst = Zahlern, Haupt = Schuldner, und sonst dergestalt verbindet, daß das Beneficium Ordinis nicht damit zu vereinigen ist, welches auch künftighin in der Oberen Pfalz beobachtet werden soll. 4<sup>to</sup> Wenn er die Bürgschaft boshafter Weis ablängnet, und derselben in Rechten überwiesen wird. 5<sup>to</sup> Wenn Debitor principalis bereits vergandet, oder sonst notoriè nicht mehr solvendo, oder 6<sup>to</sup> difficilis Conventionis, z. E. Minderjährig = Lands = Abwesend =

wesend = oder bereits mit Hinterlassung mehr Erben verstorben, oder ad Concursum Creditorum getrieben ist, und dergleichen.

## §. 12.

Beneficium Divisionis, Vermög dessen jeder aus mehr Mitbürgen nur seine Ratham und Manns = Portion an der verbürgten Schuld zu bezahlen hat, greift 1<sup>mo</sup> unter Confidejussoribus Platz, ohne Unterschied, ob sie zugleich oder nach und nach für die nemliche Schuld gut gestanden, oder sich 2<sup>do</sup> auf ungleiche Weis, z. E. einer sub Die, der andere sub Conditione, der dritte purè & absolute obligirt haben. 3<sup>tio</sup> Seynd jene Mitbürgen, welche sich als Selbst = Zahler oder Haupt = Schuldner erklärt haben, zwar von dem Beneficio Ordinis, nicht aber Divisionis ausgeschlossen. 4<sup>to</sup> Tretten eines verstorbenen Confidejussoris hinterlassene Erben zwar sammentlich nur in die Ratham ihres Erblassers ein, welche aber unter ihnen auch wiederum nach der einen jeden betreffender Erbs = Portion weiter vertheilt wird.

## §. 13.

Jetzterwehntes Beneficium hat nur in folgenden Fällen nicht Platz. 1<sup>mo</sup> Wenn die Exception gar nicht, oder zu spat angebracht, mithin præcludirt wird, 2<sup>do</sup> in dem Fall einer special = und ausdrücklicher Renunciation dieser Wohlthat, 3<sup>tio</sup> wenn sich Bürg ausdrücklich für die ganze Schuld in solidum verbindet, oder 4<sup>to</sup> die geleistete Bürgschaft boshaft ablängnet, und dessen überzeugt wird. 5<sup>to</sup> Soweit Confidejussor nicht solvendo ist, welchenfalls die ruckständige Rata dem Confidejussori allein, oder sofern noch mehr Mitbürgen seynd, wiederum jeden pro Rata zu Last fällt. 6<sup>to</sup> Wenn mehr für unterschiedliche Debitores, oder für unterschiedliche Posten, oder zwar für die nemliche, jedoch jeder nur für einen besonderen Theil derselben gut stehet. 7<sup>mo</sup> In Bürgschaften, welche für Vormünder geleistet werden. 8<sup>to</sup> Wenn der Confidejussor minderjährig, oder sonst nicht efficaciter obligirt ist.

## §. 14.

1<sup>mo</sup> Gebührt jeden Bürgen der Regress an den Haupt = Schuldner um die Schadloshaltung vor alles, was er der Bürgschaft Regress und Schadloshaltung des Bürgens.

P p p p p

schaft halber sowol an dem Capital selbst, als sonst auf gerichtlich = oder außgerichtliches Belangen bezahlt, oder Schaden gelitten hat. 2<sup>do</sup> Stehet ihm hierin nicht im Weeg, daß er sich als Selbst-Zahlern und Haupt-Schuldern mitverbunden, oder etwan das Beneficium Ordinis & Excussionis nicht gegen den Creditorem hat brauchen können oder wollen. Damit nun aber auch 3<sup>io</sup> der Bürg eines beschwerlichen Proceß in Puncto Indemnisationis überhoben bleiben möge, so ist rathsam, daß er auf die von dem Creditore wieder ihn gestellte Klag entweder mehrerwehntes Beneficium Ordinis nicht außer Acht lasse, oder da solches nicht Statt hat, dem Haupt-Schuldner selbst Litem denunciare, und sich sowol in Proceßu als Executione gebührend von ihm vertreten lasse. Immassen 4<sup>to</sup> auf solchen Fall allzeit zuförderst gedachter Haupt-Schuldner selbst (er erscheine gleich auf die ihm insinuirte Streits-Bekündung oder nicht) mit der Execution in seinen eignen Mitteln, soweit er anders solvendo, und die Bürgschaft in seiner Richtigkeit ist, um die liquidirte Schuld angegriffen werden solle. 5<sup>to</sup> Kan diese Denunciation nicht nur gleich zu Anfang des Streits, sondern auch in Decursu allzeit noch vor der Execution geschehen, und falls solche von dem Bürgen unterlassen wird, so muß derselbe zwar statt des Haupt-Schuldners bezahlen, verliert aber gleichwol deswegen obberührten Regress in Puncto Indemnisationis keineswegs, sondern es bleibt ihm solcher ohngeacht dessen noch allerwegen bevor. 6<sup>to</sup> Hat er das sogenannte Beneficium cedendarum Actionum als eine Römische Rechts-Subtilität heut zu Tag nicht mehr vonnöthen, sondern kan um das, was er sowol für den Haupt-Schuldner unmittelbar, als für die Confidejssores an der verbürgten Schuld entrichtet hat, obverstandenen Regress suchen, ohne daß ihm zu solchem Ende von dem Creditore die Action vorläuffig cedirt werden muß.

## §. 15.

Fälle, worin  
sich gedachter  
Regress nicht  
mehr Statt  
hat.

Der Regress hat nur in folgenden Fällen nicht Statt: 1<sup>mo</sup> wenn sich Fidejssor dessen ausdrücklich und specialiter begiebt, 2<sup>do</sup> für eine zu contrahiren unfähige Person, z. E. für einen Minderjährigen, oder 3<sup>io</sup> gegen ausdrückliches Verbott oder Widerwillen des Haupt-Schuldners, oder 4<sup>to</sup> in unehrbaren Sachen z. E. für Huren-Lohn, oder 5<sup>to</sup> Animo do-

donandi auf klar = und deutliche Art fidejubirt, 6<sup>to</sup> wenn er indebitè oder sonst unnützer Weis für den Haupt-Schuldner, z. E. doppelt, oder einem falschen Procuratori ohne gnugsamer Legitimation, oder einem Minderjährigen ohne Vormundschaftlicher Authorität, bezahlt, oder sich deren sowol ihm als dem Debitori principali zukommend = peremptorisch = und wissentlicher Exceptionen nicht hierunter bedient, 7<sup>mo</sup> wenn er zu frühzeitig bezahlt, welchenfalls er jedoch den Regress nicht gänzlich verliert, sondern nur die rechte Zeit damit abwarten muß.

## §. 16.

Die Bürgschaft wird aufgehoben 1<sup>mo</sup> wenn die Haupt-Schuld selbst durch Bezahlung, Novation, oder sonst in anderweg erlöschet. 2<sup>do</sup> Durch den Tod des Bürgens, sofern die Bürgschaft durch Beding oder Herkommen nur auf seine Person lebenslänglich eingeschränkt worden, massen sonst regulariter auch die Erben hierum haften. 3<sup>io</sup> Durch Stellung einer anderen tauglich = und anständigen Bürgschaft. 4<sup>to</sup> Durch Verfließung der ad Fidejssionem bestimmter Zeit, nicht aber wenn der Creditor den Haupt-Schuldner über die pactirte Zahlungs-Frist weitere Nachsicht ohne des Bürgens Vorwissen giebt, es wäre dann bemelte Frist nicht nur zur Zahl = sondern auch zu Endigung der Bürgschaft ausdrücklich bestimmt.

## §. 17.

Ehe und bevor sich die Bürgschaft auf obgedachte Weis endiget, kan 1<sup>mo</sup> der Bürg die Entlassung nicht begehren, außer in folgenden drey Fällen, erstens wenn der Haupt-Schuldner inner bestimmter Zahlungs-Frist nicht bezahlt, oder zweitens durch üble Haus-Wirthschaft und sonst in grossen Abfall seines Vermögens kommt, drittens wenn Fidejssor schon lange Zeit in der Bürgschaft gestanden ist, welche letztere Ursache jedoch 2<sup>do</sup> in Fidejssionibus conditionatis, folglich auch in Amts-Bürgschaften niemals hinreicht, wenn solche gleich dreysig und mehr Jahr lang gedauert hat. 3<sup>io</sup> Wer für Correas debendi Bürgschaft leistet, kan wegen übler Haus-Wirthschaft eines Correi auch gegen den anderen die Erledigung der Bürgschaft begehren. 4<sup>to</sup> Wird einer aus mehr Confidejssori-



loribus der Bürgschaft erlediget, so können sich deswegen auch die übrige nicht für erlediget achten.

## §. 18.

Von denen  
Actionibus  
in Bürg-  
schaften.

1<sup>mo</sup> Hat der Creditor gegen den Bürgen und seine Erben um der Bezahlung wegen *Condictioem certi vel incerti ex Stipulatu*, und hindert hieran nicht, daß er auch mit Faustpfand oder Hypothec versehen ist, es habe sich dann Fidejussor nur in *Subsidium Pignoris & Hypothecæ* ausdrücklich verbunden, auffer dessen muß er Creditorem gegen Abtretung des Faustpfands oder Hypothec-Verschreibung bezahlen. 2<sup>do</sup> Hat auf Seiten des Bürgens *Actio Mandati contraria* gegen den Haupt-Schuldner um obgedachte Indemnification Statt, und da er etwan 3<sup>io</sup> ohne seinem Vorwissen, oder gar wieder Willen und Verbott für ihn Bürgschaft geleistet hat, so kan er jetztbemelter Schadloshaltung willen ex *Negotiorum Gestione* wieder ihn agiren. 4<sup>to</sup> Kommt ihm um obberührter Entlassung wegen *Condictio ex Lege* zu. Wie und auf was Weis er aber endlich auch 5<sup>to</sup> ex *Lege si contendat*, Klage stellen möge, siehe *Cod. Jud. cap. 1. §. 15. cap. 4. §. 6.*

## §. 19.

Von der  
Ruckbürg-  
schaft.

Ruckbürg oder *Profidejussor* muß mit dem *Confidejussore* nicht vermischt werden, und dient nicht soviel zur Sicherheit des Creditoris, als des ersten Bürgens, damit sich dieser allenfalls, wenn er bezahlen muß, wiederum an ihm *regressiren* kan. Solchemnach wird es 1<sup>mo</sup> mit Ruckbürgen in Ansehen des ersten Bürgens ebenso, wie mit diesem in Ansehen des Creditoris gehalten, und wenn 2<sup>do</sup> deren Ruckbürgen mehr seynd, so werden sie unter sich pro *Confidejussoribus* geachtet, folglich kommt ihnen auch das *Beneficium Divisionis* in obiger Mas zu Guten, 3<sup>io</sup> Kan der Ruckbürg von dem ersten Bürgen nur soweit belangt werden, als dieser in Schaden ist, und sich bey dem *Debitore principali* nicht erholen kan.

## §. 20.

Von dem  
Fidejussore  
Indemnita-  
tis.

Fidejussor *Indemnitationis* wird zwar von denen Rechts-Gelehrten unterschiedlich beschrieben, und öfters auch mit verstandenen Ruckbürgen confundirt, man verstehet aber allhier keinen

keinen anderen darunter als jenen, der sich nur auf den Fall, wenn Creditor von dem Haupt-Schuldner das Seinige nicht haben kan, zur Schadloshaltung verbindet, und wie nun seit der Zeit, da das *Beneficium Ordinis* aufgekommen ist, regulariter kein Fidejussor mehr andergestalt, als in *Subsidium Debitoris principalis* hastet, so fällt auch heut zu Tag allweiterer Unterschied zwischen dem Fidejussore *simplici & Indemnitationis* gänzlich hinweg.

## §. 21.

Sponsor *Fidejussionis* und Fidejussor seynd nur dem Namen nach unterschieden, und da der Rechts-Regul nach eins ist, ob man eine Sach selbst, oder durch andere thut, so ist auch Fidejussor und Mandator *Fidejussionis* im Haupt-Wert nicht unterschieden.

## §. 22.

*Constitutum* heißt 1<sup>mo</sup> nach Römischen Recht, soviel als ein *Pactum legitimum*, Kraft dessen man die Bezahlung der auf einem *Pacto nudo* beruhender Schuld dergestalt verspricht, daß die vorige Obligation nichtsdestoweniger verbleiben solle. Dafern nun 2<sup>do</sup> das *Constitutum* eine fremde Schuld betrifft, so wird es heut zu Tag für eine wahre Fidejussion gehalten. Betrifft es aber 3<sup>io</sup> des *Constituentens* eigene Schuld, so wird es für ein bloße *Adpromission - Agnition*, Wiederhol- oder Bestättigung der vorigen Obligation geachtet, nachdem heut zu Tag inter *Pacta nuda & vestita* kein Unterschied mehr ist, und jene so kräftig, als diese verbinden.

## §. 23.

Von Weibs-Personen überhaupt ist die Regul, daß sie sich *Intercessions*-weis für andere nicht obligiren können, immassen ihnen solchenfalls *Exceptio Senatûs Consulti Vellejani* nach mehreren Inhalt nächstfolgenden 25. und 26<sup>sten</sup> *Svi* zu statten kommt. Von denen *Intercessionibus* verhehlicher Weibs-Personen für ihre Ehe-Männer siehe besonders oben P. 1. cap. 6. §. 33.

□ □ □ □ □

## §. 24.

## S. 24.

Verschiedene  
Art deren  
selben.

Die Art und Weis sich durch Intercession zu obligiren, ist unterschiedlich, nemlich 1<sup>mo</sup> da man eine bereits gemachte fremde Schuld über sich nimmt, und zwar entweder Participationsweis und cumulativè per Fidejussionem, Constitutum, Mandatum, oder Translationsweis und privativè durch die Novation, Expromission, oder sonstige des Hauptschuldners beschene Liberation. 2<sup>do</sup> Da man dem andern zu gefallen eine Nagelneue Schuld macht, und z. E. Geld aufnimmt, um solches sofort einem andern überlassen zu können, welchenfalls jedoch erforderlich ist, daß auch dem Creditori diese Absicht nicht verborgen seye, anernogen es ansonst mehr für eine Principal-Obligation, als Intercession angesehen wird.

## S. 25.

De Senatùs  
Consulto  
Vellejano.

Dergleichen weibliche Intercessionen nun, sie mögen gleich auf ein oder andere obgedachte Weis geschehen, werden 1<sup>mo</sup> durch bemeltes Senatùs Consultum Vellejanum entkräftet, also und dergestalt, daß dem Creditori nicht nur Exceptio disfalls im Weg stehet, sondern wenn er bereits aus Irrthum bezahlt ist, mag er Conditione Indebiti wiederum hierum belangt werden. 2<sup>do</sup> Hat das Senatùs Consultum nicht nur in Darlehen, sondern auch in all anderen Contracten und Handlungen Statt, worin sich eine Weibs-Person, von was Stand und Wesen sie immer seyn mag, auf obgedachte Art verbindlich für andere interponirt. 3<sup>io</sup> Ist gleichgültig, ob der Creditor männlich oder ebenfalls weiblichen Geschlechts, item ob die Intercession für Elteren, Kinder, oder andere geschehen seye. 4<sup>to</sup> Gehet mehr erwehntes S. C. Conf. nicht nur auf die Erben, sondern auch auf Fidejussores, welche für die intercedirende Weibs-Person gut gestanden seynd, ohngeacht sie gegen selbe keinen Regress mehr haben, item auf jene, welche ex Commissione einer Weibs-Person, und zwar mit Vorwissen des Creditoris, für andere Bürgschaft geleistet haben.

## S. 26.

## S. 26.

S. C. Vell. hat nur in folgenden Fällen nicht Statt. 1<sup>mo</sup> Fälle, worin das S. C. Vell nicht Statt hat. Wenn sich eine Weibs-Person dessen ausdrücklich und specialiter begiebt, nachdeme sie dieser Freyheit vorhero gnugsam und nach Masgab 1<sup>ten</sup> Theils 6<sup>ten</sup> Capitul 34<sup>iten</sup> S<sup>vi</sup> förmlich erinnert worden, wo beynebens aber auch bey einer Ehe-Frauen, welche sich für andere interponirt, des Manns Mitfertigung in dem Renunciations-Instrument bey Vermeidung der Nullität erforderlich ist. 2<sup>do</sup> Wenn sie ihrer Intercession wegen Geld oder andere merkliche Schankung annimmt, es erscheine dann, daß sie dadurch nur listiger Weis inducirt und eingeschläffert worden seye. 3<sup>io</sup> Dafern sie sich für die nemliche Schuld wiederholtermalen und zu unterschiedlichen Zeiten dergestalt interponirt, daß zwischen der ersten und weiteren Interposition wenigst zwey Jahr verlossen seynd, welchenfalls jedoch die Würtung der Obligation erst von Zeit solch kräftiger Wiederholung anfangt. 4<sup>to</sup> Wenn die Schuld, wofür sie intercedirt hat, zu ihrem erweislichen Nutzen verwendet worden, oder ihr wenigst kein Schaden durch die Intercession zugehet. 5<sup>to</sup> Wenn sie betrüglich mit dem Creditore gehandelt, und sich z. E. unter Manns-Kleynern versteckt, oder ihn auf andere gefliessene Weis eingeführt hat. 6<sup>to</sup> In Intercessionen für das Heyrath-Gut, oder wenn der Creditor ein Minderjähriger ist. 7<sup>mo</sup> In allen Fällen, worin die Intercession ohnehin schon null und nichtig ist, z. E. bey minderjährigen Intercedenten, oder da eine Ehe-Frau für ihren Mann ohne förmlicher Renunciation und Certioration intercedirt, dann da braucht man das S. C. Vell. nicht mehr, weil schon auf andere Art geholffen ist. 8<sup>vo</sup> Wenn man sich mit dieser Exception præcludiren laßt. 9<sup>no</sup> Wenn sich endlich eine Weibs-Person nebst einem andern Intercessionsweis mitobligirt, dann da haftet dieser allein in solidum, und hat weder Exceptionem Divisionis, noch S. C. Vell. Ein anderes ist, wenn sie beide zusammen aus einer anderwärts herührend und vorgängiger Obligation Correi debendi und für ihren gemeinschaftlichen Creditore miteinander gut gestanden seynd, dann da hat zwar keins von beeden ermelte Einred, wol aber Exceptionem Divisionis und haftet jedes pro Rata. Im übrigen wird es 10<sup>mo</sup> mit Weibsbilderen, welche sich Bürgschaftsweis interponirt haben, auf den Fall, wenn vielge-

D a a a a 2

dach-

dachtes S. C. Vell. nicht Statt hat, ebenso, wie mit anderen Bürgen gehalten.

## §. 27.

Wie dem Creditori in Casu S. C. Vell. zu helfen?

Entweder hat sich 1<sup>mo</sup> die Weibs-Person für eine bereits gemachte fremde Schuld nur cumulativ und accessorie obligirt, oder 2<sup>do</sup> solche privatim auf sich genommen, oder 3<sup>tio</sup> für Jemand anderen, und demselben zum Besten, eine ganz neue Schuld gemacht. 1<sup>ten</sup> Falls bleibt dem Creditori seine Action gegen den Principal-Schuldneren bevor, 2<sup>ten</sup> Falls hat er gegen selben Actionem restitutoriam vel rescissoriam um der alten Schuld wegen, und 3<sup>ten</sup> Falls Actionem utilem vel institutoriam aus dem Contract der Weibs-Person gegen jenen, deme zum Besten die Schuld von ihr gemacht worden ist.



Elftes



## Elftes Capitul

### Von dem Contractu Litterali oder Chirographario.

## §. 1.

**S**icht jede Handlung, welche man etwan der leichteren Prob oder Sollennität wegen zu Papier bringt, sondern nur jene allein heißt eigentlich Contractus Chirographarius, da nemlich der Empfang von Geld oder andern Sachen in Hoffnung künftiger Erlag schriftlich bescheinigt, und die Restitution oder Bezahlung hierin versprochen wird.

Was Contractus Chirographarius sepe e

## §. 2.

Hieraus entspringt die sogenannte Condictio certi ex Litteris vel Chirographo, Kraft welcher der Aussteller um die Restitution des bescheinigten Empfangs belangt werden kan.

Wirkung desselben.

## §. 3.

Da nun dergleichen Bescheinigung von gutherzig oder dürftigen Leuten gern anticipirt zu werden pflegt, so greift Querela non numeratae Pecuniae Platz, wodurch man nemlich den Empfang widerspricht, und solchen nur in Hoffnung folgender Erlag vorläufig bescheinigt zu haben angiebt.

Hat Querela non numeratae Pecuniae dagegen Statt?

## §. 4.

Dieselbe wird bald Klags- bald Exception- und Replica weis angebracht, und zwar agendo, wenn der Aussteller wegen unterbliebener Erlag seinen Schein wiederum zuruckfordert, excipiendo, wenn er um die Restitution des bescheinigten Empfangs belangt wird, replicando, wenn auf die Bezahlung einer Schuld geklagt, die Quittung oder Apocha dagegen

unterschiedliche Art, diese Querel anzubringen?

K r r r r

gegen

gegen vorgeschützt, und hinwiederum replicirt wird, daß man nur Spe futuræ Numerationis quittirt habe.

## §. 5.

Wem oder gegen wen solche Juste?

Sie stehet 1<sup>mo</sup> nicht nur dem Aussteller selbst, sondern auch seinen Erben, Anwälden und Bürgen, wieauch in Concurfu denen Gaud-Gläubigerin, und zwar 2<sup>do</sup> gegen den Inhaber der Bescheinigung, dann seine Erben und Nachkommen von Rechts wegen zu, wovon 3<sup>io</sup> Kauf- und Handels-Leut keineswegs ausgenommen seynd.

## §. 6.

In was für Handlungen?

Nicht nur in Causâ Mutui, sondern auch in anderen Handlungen hat selbe regulariter Statt, ausgenommen 1<sup>mo</sup> jene, worin man nicht leicht voraus zu bescheinigen pflegt, wie z. E. in Deposito, Vergleich, Schenkung, Kauf, Tausch, Mieth, Bürgschaft, letzten Willen und dergleichen. 2<sup>do</sup> In Bescheinigungen, welche über den Empfang Lands-herrlicher Præstationen von Beamten, Cashiers und anderen Einnehmern ausgehändiget werden. 3<sup>io</sup> Wenn über die erste Bescheinigung nachhero eine weitere der nemlichen Post halber ausgestellt, oder der Empfang in anderweg mit Worten oder Werken neuerdings agnoscirt und bestättiget wird. 4<sup>io</sup> Wenn die Obrigkeit, der Notarius, oder die Gezeugen, vor welchen der Chirographus oder das Instrument errichtet worden, ausdrücklich hierin attestiren, daß die Erlag in ihrer Gegenwart geschehen seye. 5<sup>io</sup> Wenn auf die Querelam specialiter, jedoch nicht in der nemlichen, sondern einer anderer nachfolgend-besonderer Bescheinigung oder sonst erweislichermaßen erst hernach renunciert worden.

## §. 7.

Wie lang?

Die Querel muß 1<sup>mo</sup> auf Seiten des Debitoris gegen seinen Schuld-Schein und Chirographum längst inner zwey Jahren, auf Seiten des Creditoris aber gegen seine Quittung und Apocham längst inner dreyßig Tagen, und zwar 2<sup>do</sup> von dem Dato der Bescheinigung, oder wenn solche nicht datirt ist, von Zeit erweislicher Ausstellung angerechnet, auch

3<sup>io</sup>

3<sup>io</sup> ohne Unterschied, ob dieses Klag-Exception- oder Replicis-weis geschehe, coram Competente angebracht werden. Nach Verfließung solcher Zeit ist 4<sup>io</sup> die Querel verjährt, und soll Niemand mehr einiges Gehör damit finden, es seye dann gnügslich zu beweisen, daß der bescheinigte Empfang nicht beschehen seye, zu welcher Prob jedoch weder Muthmassungen, noch Eids-Delation hinreichen, sondern es muß solche per Negativam Loci aut Temporis, oder sonst auf andere vollkommene Weis gemacht werden.

## §. 8.

Die sonderbare Wirkung dieser Querel ist 1<sup>mo</sup> daß der Gegentheil ohngeacht der in Händen habender Bescheinigung gleichwol den bescheinigten Empfang beweisen muß. Dafern nun 2<sup>do</sup> selber erprobt ist, so wird derjenige, welcher solchen abgeläugnet hat, nicht nur condemnirt, sondern auch seiner Bosheit wegen willkürlich bestraft. Ist aber 3<sup>io</sup> die Prob nicht gemacht, so wird distinguirt, ob man Klag-Exception- oder Replicis-weis querelirt hat. Erstenfalls wird der Beklagte definitivè absolvirt, anderenfalls definitivè condemnirt, drittentfalls derjenige, welcher den Schein empfangen hat, sowol zu desselben, als auch des allenfalls hierunter empfangenen Faust-Pfands Restitution angehalten.

## §. 9.

Wie es zu halten seye, wenn der Ehe-Mann selbst, oder dessen Erben, Kinder erster Ehe, oder auch seine Creditores in Concurfu gegen den bescheinigten Empfang des Heyrath- oder anderen eingebracht seyn sollenden Guts Querelam non numeratæ Dotis vel Pecuniæ auf die Bahn bringen, ist theils oben P. I. cap 6. §. 24. theils in Cod Jud cap 20. §. 6 n. 5. & 6. mit mehreren versehen, und soweit nun darselbst oberstandenen Heyraths- und anderen Guts halber kein Besonderes versehen ist, bleibt es in all übrigen bey gegenwärtiger General-Berordnung.







## Zwölftes Capitul

Von unbenannten Contracten, insonderheit von dem Tausch, und Contractu Aestimatorio, dann dem Spiel, Bettung, Wechsel, und anderen dergleichen Conventionen.

### §. 1.

Von Contractibus innominatis überhaupt.

**I**<sup>mo</sup> Ist unter dem Contractu innominato eine Convention verstanden, welche weder einen legalen Namen, noch durch das Gesetz bestimmte gewisse Gestalt hat, woben 2<sup>do</sup> das Römische Recht auch eine Causam, das ist, eine wirkliche Præstatio, wo nicht beider doch wenigstens einerseits erfordert, also und dergestalt, daß vor ein- oder anderseitigen Erfolg derselben die Neue auf beiden Seiten, sonst aber nur auf Seiten desjenigen, der das Seinige bereits præstirt oder gethan hat, allzeit noch Platz greift, sohin lediglich in seiner Willkür stehet, ob er bey der Convention beharren oder davon abgehen wolle, wohingegen der andere, welcher seines Orts noch nichts præstirt hat, an den Contract gebunden bleibt, und ohne des anderen Theils Einverständnis nicht mehr davon abweichen kan. Wie nun aber 3<sup>io</sup> heut zu Tag weder in benannt- noch unbenannten Conventionen von der Zeit an, da man einmal schließig miteinander worden, und sich zu etwas verbunden hat, einer einseitiger Neue und Abweichung mehr Platz gegeben wird, so pflegt man nicht soviel auf die Præstatio, und wie weit solche ein- oder andererseits wirklich geschehen seye, als auf den endlichen Schluß der Handlung, mithin auch mehr auf das natürlich- als Römische Recht hierin zu sehen, woraus sich 4<sup>to</sup> weiter ergibt, daß die unbenannte Contract heut zu Tag mehr unter die Contractus Consensuales als Reales gehören, weil zu deren Perfection die Uebergab oder Præstatio eben nicht erforderlich, sondern beiderseitiger Consens hinlänglich ist. 5<sup>to</sup> Greift regulariter

lariter ohne besonderer Ausnahm alles hierin Platz, was oben cap. 1. von Conventionen überhaupt vorkommt, und ist nicht weniger auch oben cap. 2. §. 1. n. 2. bereits verstanden, welcher gestalten Contractus nominatus durch beygefügt- und besondere Pacta und Clausulas zuweilen in innominatum degenerire. Die Actio aber welche 6<sup>to</sup> hieraus entspringt, wird Actio in factum vel præscriptis Verbis genannt, und zielt dahin, daß das Versprochene sowol ein- als anderen Theils erfüllt werde. Im übrigen werden 7<sup>mo</sup> die unbenannte Contract gemeiniglich in Regulares und Irregulares getheilt, von jenen siehe §<sup>vum</sup> seq. 2. Diese hingegen pflegt man darum Irregulares zu nennen, weil sie sich mehr der Natur und Eigenschaft eines benannten Contracts nähern, und obschon keinen legal- und juridischen, doch einen eigen- und besonderen Namen haben. Insgemein begreift man zwar nur den Tausch, und sogenannten Contractum Aestimatorium darunter, welchem man aber den Spiel- Bettung- Wechsel- und Lehens- Contract hier ebenfalls mitbeyfügt. Der letztere gehört zum Lehens-Recht, folglich ad cap. 18. Die übrige aber siehe §<sup>ris</sup> seq. 3. &c.

### §. 2.

Contractus innominati regulares bestehen 1<sup>mo</sup> darin, daß entweder beiderseits etwas gegeben oder gethan, oder aber nur einerseits etwas gethan, und anderseits gegeben werde, zu Latein do ut des, facio ut facias, do ut facias, facio ut des. Da nun 2<sup>to</sup> dergleichen auch in Contractibus nominatis geschieht, so wird der Contract solange nicht pro innominato geachtet, als die ad nominatum erforderliche Substantial-Requisita vorhanden seynd. 3<sup>io</sup> Laßt sich hieraus leicht erkennen, wohin die zumal unter Burgers- und Bauers-Leuten sehr gebräuchige sogenannte Uebergaben eigentlich gehören, und ob man solche für einen Kauf- Tausch- oder anderen Contractum innominatum anzusehen habe?

### §. 3.

Tausch- oder Permutations-Contract, da man nemlich Sachen von einerley Art (Res ejusdem Speciei) z. E. Pferd für Pferd, Kleid für Kleid eigenthümlich gegen einander auswechslet, und übergiebt, ist von obbemelten Contractu, do

§ § § §

ut

ut des eben darin unterschieden, daß dieser auch in Rebus fungibilibus oder diversæ Speciei Statt hat, und daß das Eigenthum hierin nicht allzeit wie in Permutatione, sondern öfter nur ein anderes Recht transferirt wird, sowol dieser als jener Contract aber distinguirt sich von dem Mutuo darin, daß in beeden regulariter gleich Anfangs reciprocirliche Præstationes constituirte werden, wohingegen sich in Mutuo die Præstation oder Restitution auf Seiten des Mutuatarii erst mit der Zeit ergiebt.

## S. 4

Von dem Contractu Æstimatorio.

1<sup>mo</sup> Wenn Jemand eine geschätzte Sach um solche zu verhandeln, und mit dem Beding übergeben wird, daß sie entweder in Naturâ oder dem Werth nach, wie sie angeschlagen worden, wiederum restituirt werde, so heißt es Contractus Æstimatorius, und wird insgemein der Trödl- oder Dantlers-Contract genannt, weil man das, was man durch Dantler verhandeln lassen will, gern auf solche Art an sie zu übergeben pflegt. Solchemnach werden 2<sup>do</sup> hauptsächlich zwey Dinge hierzu erfordert, nemlich daß erstens die Sach, welche man anderen zu verhandeln übergiebt, in vorläuffigen Anschlag gebracht, und zweitens dem Verhandler dabey frey gestellt werde, ob er die Sach selbst wiederum in Naturâ, oder nur verstandenem Anschlag nach im Werth restituiren wolle. Er manglet nun 3<sup>io</sup> eins von beeden, so ist es entweder eine bloße Commission und Vollmacht, oder wenn solche nicht gratis, sondern um gewissen Lohn übernommen wird, eine Locatio Conductio, oder wenigst kein Contractus Æstimatorius mehr, sondern eine ganz andere Handlung. Gleiche Beschaffenheit hat es 4<sup>to</sup> wenn der Verhandler nicht den gleich anfänglich taxirt, sondern nur jenen Werth, um welchen die Sach von ihm verhandelt worden, restituiren solle, dann da ist es ebenfalls kein Contractus Æstimatorius mehr, sondern Mandatum, oder gestalten Dingen nach Locatio Conductio. Falls aber 5<sup>to</sup> die geschätzte Sach gar mit dem Beding zum Verkauf übergeben wird, daß der Gewinn oder Ueberschuß, um welchen die Sach höher ausgebracht wird, vertheilt werden solle, so ist es vielmehr ein Societäts-Contract. Sonst hindert 6<sup>to</sup> an dem Contractu Æstimatorio weiter nicht, daß man den Verhandler seiner Mühe wegen sonderbar belohnt,  
Die

Die Wirkung dieses Contracts bestehet 7<sup>mo</sup> hauptsächlich darin, daß der Empfänger das Eigenthum der ihm solchergestalt übergebener Sach mittels der Aushändigung erlangt, welches sich hingegen in Mandatario oder Locatore Operarum ganz anders verhält. Hieraus aber folgt 8<sup>vo</sup> daß, wenn die Sach allenfalls zu Grund oder verlohren gehet, alsdann der Empfänger selbst den Schaden, wie jeder anderer Eigenthümer, zu tragen habe, und muß er solchenfalls 9<sup>no</sup> nichtsdestoweniger verstandenen Werth derselben vergüten, inmassen auch in all dergleichen Alternativ-Præstationen, sofern man eins nicht mehr præstiren kan, jedesmal das andere geleistet werden muß. Dahingegen bleibt ihm auch 10<sup>mo</sup> der Gewinn allein, wenn die Sach um höheren Preis, als selbe taxirt worden, von ihm verhandelt wird. Im übrigen hat 11<sup>mo</sup> die Action, wodurch man entweder die übergebene Sach, oder den taxirten Werth derselben wiederum zuruckfordert, einen besonderen Namen, und wird insgemein Æstimatoria genannt.

## S. 5.

Spiel bedeutet 1<sup>mo</sup> einen Vertrag, Kraft dessen der aufgesetzte Gewinn demjenigen zu Theil wird, welcher das Spiel der Abred oder sonst üblicher Regul nach gewonnen hat. Es seynd aber 2<sup>do</sup> unterschiedliche Gattungen des Spiels, dann entweder wird hierzu gewisse Leibs- oder Verstands- Geschicklichkeit erfordert, oder es kommt auf blosses Glück hierunter an, oder es giebt Glück und Geschicklichkeit zugleich den Ausschlag, die erste werden Kunst- die andere Glücks- und Hazard- die dritte aber vermischte Spiel (Ludi Artis, Fortunæ, vel Mixti) genannt. Soviel nun 3<sup>io</sup> die bloße Kunst-Spiel z. E. Scheiben-Schüssen, Ballhaus, Billard, Schach 2c. wieauch die vermischte Spiel, z. E. L' Ombre, Piquet, Quadrille, Taroque, Trichaque, und dergleichen betrifft, seynd dieselbe weder auf Borg noch baar Geld verboten, sondern was hierunter verspielt worden, das kan der verspielende Theil auf Begehren zu bezahlen sowenig weigern, als das Bezahlte wiederum zuruckfordern, sofern es nur redlich im Spiel zugegangen, und anbey mit der Geld-Setzung, die nach eines jeden Stand, Character oder Vermögen gebührende Mas beobachtet worden. Wohingegen es 4<sup>to</sup> dergleichen falsch- oder übermäßigen Spiels halber, wie nicht weniger soviel das Würfel

fel, Pharaon, Passette und ander: auf blosses Glück gerichtes Spiel belangt, bey der Lands- und Policcy-Ordnung, dann denen Generalien von 28<sup>ten</sup> Jan. 1736. und 28<sup>ten</sup> Aug. 1747. noch ferner sein Verbleiben hat, also und dergestalt, daß 5<sup>to</sup> der gewinnende Theil nicht nur das, was er auf Borg gewonnen hat, nicht fordern kan, sondern vielmehr das Empfangene dem verlustigen Theil auf Begehren wiederum restituiren muß. Nebst deme soll 6<sup>to</sup> sowol der Gewinnend: als Verspielende, und zwar das erstemal um ein Drittel des Gewinns, respectivè Verlusts, das zweytemal um zwey Drittel desselben, endlich aber das drittemal gar um soviel, als der ganze Gewinn, respectivè Verlust beträgt, über obige Zuruckgab gestraft, annehbens in dem Pharaon-Spiel der Banco confiscirt werden. 7<sup>mo</sup> Seynd die Caffee-Schenken, Wein-Birth und Bier-Zäpfler, welche dergleichen verbottene Spiel gestatten, das erstemal um 50. fl. das zweytemal um 100. fl. das drittemal mit Aufhebung ihrer Berechtigkeit, andere Particular-Haus-Herrn aber, wegen sothanen in ihren Häusern wirklich geduldeten Spiels, willkürlich zu bestraffen. 8<sup>vo</sup> Kommt dem Angeber ein Drittel, und eben soviel auch der Obrigkeit, worunter sich der Fall begiebt, von obiger Geld- und Confiscations-Straf zu. 9<sup>vo</sup> Hat zwar die Straf niemals Statt, wenn solch: verbottenes Spiel an einem mit special-Lands-herrlicher Concession desfalls begabten Ort getrieben wird, es seye dann Betrug oder grosse Uebermaß hierunter zu Schulden gebracht worden, welchenfalls nicht nur das auf Borg Verspielte nicht gefordert werden mag, sondern auch das bereits Bezahlte auf Begehren wiederum zuruck zu geben, annehbens gegen die Excedenten mit willkürlicher Straf zu verfahren ist. 10<sup>mo</sup> Wenn fremdes Geld oder Gut verspielt wird, und der Eigenthümer mit seinem Eid oder sonst beweisen kan, daß das verspielte Geld oder Gut sein gewesen, so soll man ihm solches ohne Entgeld wiederum verschaffen, und den Verspieler besonders deswegen bestraffen. Nachdem auch 11<sup>mo</sup> für verbottene Spiel-Schulden öftters simulirte Obligationes ausgestellt zu werden pflegen, so soll man bey vorwaltenden Verdacht nicht darauf erkennen, ohne dem Juramento Purgatorio, oder wenn der Verdacht groß ist, dem Suppletorio Platz zu geben.

## §. 6.

Bettung, zu Latein Sponsio, ist eine Conventio über die Wahrheit oder den Ausgang einer Sach dergestalt, daß derjenige,

Von Bettungen.

jenige, dessen Meinung damit übereinstimmt, einen gewissen Gewinn haben soll. Gleichwie nun 1<sup>mo</sup> all andere Conventiones in unehrbaren Dingen nicht gestattet werden, so gelten auch dergleichen Bettungen nicht, desgleichen seynd 2<sup>do</sup> all zu hoch- und excessive Bettungen nicht zulässig, sondern sollen allenfalls von Ampts-wegen gemässigt werden. Indifferent- und gleichgültige Dinge seynd 3<sup>io</sup> nicht davon ausgeschlossen, und ob man wol 4<sup>to</sup> regulariter über die Wahrheit oder den Ausgang der Sach nur soweit, als solche zur Zeit der Abred noch ungewiß oder unbekannt ist, gewettet zu werden pflegt, so ist doch die Bettung gleichwol über eine bekannte und gewisse Sach nicht kraftlos, wenn nur kein Betrug oder gestieffene Einführung hierunter vorgehet. 5<sup>to</sup> Ist einerley, ob es eine gegenwärtig- vergangenz- oder künftige Sach betrifft. 6<sup>to</sup> Kan der grossen Ungleichheit halber keine Bettung angefochten werden, wenn schon zehen und mehr gegen eins gesetzt wird. 7<sup>mo</sup> Daseru die Sach nicht zum Ausgang kommen kan, ohne daß vorhero einer oder beede wettende Theil etwas thun, so verliert derjenige die Bett, welcher das, was er thun soll, gestieffener Weis nicht thut oder hindert, z. E. da man mit einem um die Oberhand im Lauffen oder Schiessen wettet, und derselbe ohne ehehafter Hindernuß nicht lauffen oder schiessen will, so hat er die Bett verlohren. 8<sup>vo</sup> Ergiebt oder verificirt sich aber die Wahrheit, oder der Ausgang der Sach auf keiner Seite, z. E. da beede im Bett-Lauf das Ziel zu gleicher Zeit erreichen, oder einen ganz gleichen Schuß thun, so hat kein Theil die Bett verlohren oder gewonnen, sondern es gehet eins mit dem anderen auf.

## §. 7.

1<sup>mo</sup> Giebt einer dem anderen entweder baar Geld mit oder ohne Aufgeld, oder versteht sich sonst mit demselben, daß er ihm selbst oder einem anderen benannten inner gewisser Zeit eben soviel durch seinen Freund erlegen lasse, und zu solchem Ende einen oder mehr Wechsel- und Aviso-Brief auszuhändige, so pflegt man es einen Wechsel oder Contractum Cambialern zu nennen, wobey 2<sup>do</sup> derjenige, welcher das Geld um der Uebermach- oder Ueberwechslung wegen giebt, insgemein der Remittent, der andere hingegen, welcher solches übermacht, der Wechsel oder Trassant, der Freund aber, an welchem

T t t t

chen

chen man den Wechsel trassirt, der Correspondent, und endlich derjenige, welcher dem Wechsel-Brief innhat, eigentlich der Präsentant benamset wird. Da nun 3<sup>to</sup> die Wechsel-Sachen überhaupt in hiesigen Chur-Landen kein besonder-privilegirtes Recht vor sich haben, sondern wie andere Handlungen nur nach gemeinen Recht-beurtheilt zu werden pflegen, so ist auch 4<sup>to</sup> nur soviel hievon zu bemerken, daß der Wechsel-Contract nach unterschiedlichen Respect deren hierunter concurrirender Personen allzeit mehr Handlungen in sich begreift, inmassen zwischen dem Remittenten und Trassanten bey bezahlter Valuta ein Contractus Mandati, bey unbezahlter ein Contractus innominatus, zwischen dem Trassanten und Correspondenten, wenn anders der Wechsel-Brief nicht protestirt, sondern acceptirt wird, ebenfalls Contractus Mandati, oder dafern die Acceptation nur Ehren halber (per Honor) geschiehet, ein Quasi-Contractus ex Negotiorum Gestione, zwischen dem Acceptanten und Präsentanten ein Pactum Constituti, endlichen so oft der Wechsel-Brief von dem Präsentanten an einen anderen weiter girirt und indossirt wird, zwischen dem Indossanten und Indossaten wiederum ein Contractus Mandati, Cession oder Assignment vorgehet.

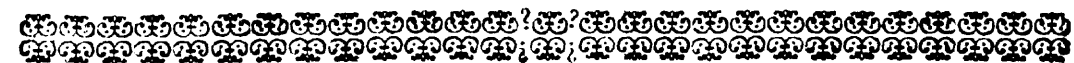
§. 8.

Von anderen unbenannten Conventio-nen.

Nach Römischen Rechten werden zwar weder Pacta nuda noch vestita, legitima, vel adjecta unter die Contractus innominatos gezehlet, wie aber oberstandenermassen heut zu Tag unter all diesen Handlungen wenigst quò ad Vim & Efficaciam obligandi kein Unterschied mehr ist, so gehören solche gleichfalls mit anhero, und wird sich übrigens lediglich auf das bezogen, was insonderheit von Judicial- und Extrajudicial-Vergleichen, wieauch von denen per Modum Actus inter Vivos gepflogenen Pactis Successoriis, Dotalibus, Donationibus, Fideicommissis, Parentum inter Liberos Divisionibus, dann Constitutis, und Hypothec-Verschreibungen bereits anderwärts theils in gegenwärtigen, theils in Codice Judiciario mit mehrern versehen ist.



Dreyzehendes



# Dreyzehendes Capitul

## Von Quasi-Contractibus überhaupt, und besonders von der Negotiorum Gestione, Communione, Lege Rhodia, und all anderen.

§. 1.

**I**n verschiedenen Handlungen wird der Consens oft ohne oder gar wieder Willen deren Interessenten auf einer oder beeder Seiten von dem Gesatz selbst supplirt, und zwar aus der natürlichen Billigkeits-Regul, nach welcher 1<sup>mo</sup> ein jeder dasjenige will, was ihm nützlich scheint, 2<sup>do</sup> keiner mit des anderen Schaden bereichert werden soll, 3<sup>to</sup> Niemand das Consequens zuwieder seyn mag, deme das Antecedens gefällig gewesen. Dergleichen Handlungen nun werden insgemein Quasi-Contractus genannt, und nicht anders beurtheilt, als hätten allerseitige Interessenten ausdrücklich darauf eingewilliget, ob sie schon etwan ein ganz anderes bey sich gedacht oder gewolt haben. Dieselbe bestehen in folgenden besonderen Gattungen.

§. 2.

Wer ein ausssergerichtlich- fremdes Geschäft nicht aus Schuldigkeit, sondern freywillig, zwar ohne Befehl und Vorwissen des Principalens, jedoch demselben zum Besten auf sich nimmt, der heist Negotiorum Gestor, und muß 1<sup>mo</sup> nicht nur das übernommene Geschäft, samt allem, was dahin einschlagt und anhangt, mit gebührenden Fleiß fort- und soviel wenigst an ihm ist, ausführen, sondern auch das hievontwegen an sich Gebrachte dem Principalen zustellen und verrechnen. Nebst deme leistet er 2<sup>do</sup> regulariter Dolum, Culpam latam & levem, zuweilen gar levissimam und Casum fortuitum, wenn er sich nemlich entweder vor anderen weit fleiß-

§ t t t t 2

fig



fig- und geschickteren Gestoribus eindringt, oder eines gefährlich- und ungewöhnlichen Dings unterziehet, oder gegen des Principalens ausdrückliches Verbott handelt. 3<sup>to</sup> In Sachen, welche ohne seinem Zuthun unfehlbar zu Grund gegangen wären, præstirt er weiter nichts, als Dolum & Culpam latam. Dagegen ist 4<sup>to</sup> billich, daß Negotiorum Gestor von dem Principalen nicht nur um die auf das Geschäft verwendete nöthig- oder nutzbare Kosten, sondern auch um all anderen unvermeidlichen Schaden und Entgang vergütigt und indemnificirt werde, ausser soweit er etwa 5<sup>to</sup> gegen ausdrückliches Verbott des Principalens, oder nicht zu seinen Nutzen hierunter gehandelt, oder sich erweislichermassen mehr Schankungsweis, als auf verbindliche Art der Sach angenommen hat, doch wird 6<sup>to</sup> der Nutzen nicht soviel von dem glücklichen Ausgang des Handels, als aus der Wahrscheinlichkeit desselben, dann der guten Intention und Art, womit solcher tractirt worden, beurtheilet, worin falls 7<sup>mo</sup> Negotiorum Gestor in Zweifel allemal die bessere Præsumption für sich hat. 8<sup>vo</sup> Wird um all obverstandenes dem Principalen Actio Negotiorum Gestorum directa, hingegen Gestori contraria eingeräumt, und stehet 9<sup>no</sup> der letzteren Action nicht im Weeg, daß Principal ein Puppill, Unsumiger oder sonst sich selbst zu obligiren unfähige Person seye. Wol hingegen hat 10<sup>mo</sup> Actio directa gegen dergleichen Personen nicht Statt, ausser soweit sie sich mit Schaden des Principalens bereichert, oder etwa gar Dolo malo Strafmässig hierunter gehandelt haben.

## S. 3.

Communio.

Communio oder Gemeinschaft muß 1<sup>mo</sup> mit der Societät nicht vermischet werden, dann obwol auch Socii oder Compagnons in Communione beisammen stehen, so gelangen sie doch andergestalt nicht, als durch vorläuffige Convention und allseitige Einverständnuß dahin, allhier aber ist die Rede nur von jener Gemeinschaft, welche sich von umgekehr, oder sonst mehr in der Sach selbst als dem Sinn und Willen deren Mitgemeinern ergiebt, z. E. da eine Sach zugleich an mehr verschenkt oder vermacht wird. Wer demnach 2<sup>do</sup> auf ein- oder andere Weis in Communion tritt, der williget ipso Facto dahin ein, daß nicht nur die Sach, samt allen davon abgefallenen Früchten auf Begehren ein- oder anderen Theilhabers abgetheilt, sondern auch einem jeden das zum Besten des

des gemeinschaftlichen Guts ex propriis Verwendete wiederum erstattet werde. Zu solchem Ende stehet 3<sup>no</sup> jedem aus ihnen die sogenannte Actio communi dividundo gegen einander zu, und gleichwie sich selbe 4<sup>to</sup> von der Actione Familæ heriscundæ nur soweit unterscheidet, daß durch diese nichts als gemeinschaftliche Erbschaften, durch jene hingegen all andere Particular-Sachen und Jura communia abgetheilt werden, so greift auch in gegenwärtiger Action alles Platz, was oben Part. 3. cap. 1. § 14 ausser soviel den Num. 10. 13. und 14. betrifft, von Erbschaftlichen Vertheilungen versehen ist. Solang man aber 5<sup>to</sup> in unvertheilter Communion beisammen verbleibt, so kan kein Theil-Haber einseitiger Weis ohne denen anderen in gemeinschaftlicher Sach mit Zug etwas thun, greiffen auch die Majora disfalls nicht Platz, und hat jeder aus ihnen nach der bekannten Rechts-Regul: Quod in Re communi melior sit Conditio prohibentis, die Befugnuß, nicht nur den anderen an all einseitigen Verfügungen zu hindern, sondern auch allenfalls die Wiederherstellung der dadurch geänderter Sach in vorigen Stand zu begehren, angenommen 6<sup>to</sup> in folgender Fällen: nemlich fürs Erste in nothwendigen Reparationen des gemeinschaftlichen Guts, massen solche kein Theil-Haber zu hindern vermag, sondern vielmehr pro Rata seines Antheils mit denen benötigten Kosten concurriren muß. Zweitens wenn ein Theil-Haber seinen Antheil an einen anderen Mitgemeiner oder Auswärtigen veräußert oder überlaßt. Drittens in Verfügungen, wodurch denen übrigen kein Schaden oder Nachtheil zugehen kan. Viertens wenn das gemeinschaftliche Gut von einem Theil so benutzt wird, wie es jedem Mitgemeiner nach Recht und Observanz zustehet. Fünftens wenn dem Publico daran liegt. Sechstens wenn die andere von einseitiger Verfügung Wissenschaft gehabt, und gleichwol dazu geschwiegen haben.

## S. 4.

Durch die sogenannte Legem Rhodiam wird verordnet Lex Rhodia de Jactu. das, was bey obschwebend- grosser Schiffbruchs- Gefahr von der Ladung oder anderen auf dem Schiff befindlichen Sachen zu Rettung der übrigen ausgeworffen wird, auch von diesen

U u u u u

letzte-

legteren mittels proportionirlichen Beytrags wiederum vergütet werden muß. Da nun hierbey hauptsächlich zwey Stück, nemlich der Auswurf und der Beytrag in Betrachtung kommen, so ist 1<sup>mo</sup> des Erstens halber gleichgültig, ob eigne oder fremde Sachen von dem Schiffmann selbst oder von anderen ausgeworffen werden, sofern es nur 2<sup>do</sup> aus Noth und unverschuldeter grosser Schiffbruchs-Gefahr zu Rettung des Schiffs geschieht, auch eine solche Ordnung hierunter beobachtet wird, daß man vorzüglich die Sachen von schwerer Last, und geringeren Werth auswirft. Der Beytrag hat 3<sup>io</sup> in solchen Fall nur soweit Statt, als man einerseits durch den Auswurf zu Verlust und Schaden kommt, andererseits hingegen bey dem Seinigen dadurch erhalten wird, dann wenn der Schiffbruch nichtsdestoweniger erfolgt, oder das Ausgeworfene durch Wasser-Läucher, oder sonst ohne merklichen Schaden wiederum erlangt wird, so kan der Beytrag nicht gefordert werden, massen das in älteren Zeiten üblich geweste Strand- oder Grund-Ruhr-Recht längst wiederum aufgehoben ist. Sonst aber müssen 4<sup>to</sup> alle, welchen an Erhaltung des Schiffs oder der Ladung gelegen ist, mithin auch der Schiff-Meister selbst concurriren, ohne Unterschied, ob die Ladung in kostbaren oder anderen Sachen bestehet. Zu dem Ende wird 5<sup>to</sup> sowol Schiff als Gut, Geworffen- und Ungeworffenes in Anschlag gebracht, ausgenommen, was jeder in Kleidung oder sonst etwan am Leib bey sich tragt. 6<sup>to</sup> Werden die zu Verlust gegangene Sachen nach dem Werth, wie sie angeschafft worden, die erhaltene aber, wie sie verkauft werden können, nach Abzug deren Transport und anderer billicher Spesen durch unparthenische Leut geschätzt, sofort 7<sup>mo</sup> aus dieser Zusammen gebrachter ganzer Massa die Concurrenz formirt, dergestalt, daß, wenn z. E. sowol geworffen- als ungeworffenes Gut nebst dem Schiff auf drey tausend, und der Verlust auf drey hundert Gulden geschätzt ist, alsdann jeder Concurrent mit zehen per Cento zu concurriren, sohin auch der verlustigte Theil an seinem Schaden mehr nicht zu tragen hat. 8<sup>to</sup> Kan der Arrest auf die salvirte Ladung, und das Schiff solang gelegt werden, bis obige Concurrenz geleistet ist. 9<sup>to</sup> Hat selbe nur in Subsidium mithin auf den Fall, wenn die Noth und Schiffbruchs-Gefahr aus Verschulden des Schiffmanns durch Ueberladung, unvorsichtige Fahrt, oder sonst veranlaßt worden, andergestalt nicht Platz, als wenn der schuldharthe Theil nicht mehr solvendo ist. Gleichwie übrigens 10<sup>mo</sup> ge-

dacht

dachte Lex Rhodia lediglich auf die natürliche Billigkeits-Regul: Omnium Contributione faciendum, quod pro omnibus impensum est, mithin auch auf obverstandenes Principium, daß keiner mit anderer Leut Schaden bereichert werden solle, sich gründet, so wird dieselbe von verstandenen Schiff-auch auf all andere Schäden, welche man nicht seines eignen sondern gemeinschaftlichen Bestens wegen zu leiden hat, per Argumentum Legis extendirt, z. E. da einer um die ausgeschriebene Brand-Steuer, oder andere Anlag für das ganze Dorff exequirt, oder bey entstandener Feuers-Brunst ein Haus niedergerissen wird, um andere in grosser Gefahr stehende Häuser oder Gebäude von dem Feuer dadurch zu retten, und dergleichen.

## S. 5.

Was aus vermeintlicher Schuldigkeit und Irrthum in-  
debite bezahlt oder gegeben wird, das muß der Empfänger Solutio in-  
debiti. oder seine Erben auf Begehren ex Condictione Indebiti wiederum zurückgeben, wobey jedoch vier Haupt-Stücke zu betrachten seynd. 1<sup>mo</sup> Wenn das Indebitum noch nicht wirklich bezahlt, oder gegeben, sondern nur als eine vermeinte Schuld aus Verstoß mündlich oder schriftlich versprochen oder versichert worden, so hat Condictio Indebiti per Modum Actionis zwar nicht, wol aber Exceptionsweis Statt, ohne Unterschied, ob man in Errore & Ignorantiâ Juris aut Facti hierunter versirt habe. 2<sup>do</sup> Was nicht als eine vermeinte Schuld aus Irrthum und Unwissenheit, sondern wirklich indebite bezahlt wird, das kan auch der bekantnen Rechts-Regul nach: Cujus per Errorem dati Repetitio, illius consultò dati Donatio est, nicht mehr mittels gegenwärtiger Condictio zurückgefordert werden, wenn anders der Zahler eine Person ist, welche mit Jug etwas verschenken oder vergeben kan, und der Empfänger es auch seines Orts nur für eine Schänkung aufnimmt. 3<sup>io</sup> Bleibt es mit Beyseitsetzung deren von denen Rechts-Gelehrten beygebrachter vieler Distinctionen bey der in Praxi bewerthister Meinung, daß gegenwärtige Condictio nur in simplici, das ist, in einem solchen Indebito Platz greiffe, welches weder in Obligatione Naturali noch Civili einigen Grund hat, folglich ist auch eine bloße Obligatio Naturalis zu Ausschließung dieser Klag hinlänglich, ausgenommen in Sachen, welche Jure Civili ausdrücklich verboten seynd, z. E.

U u u u 2

die

die von minderjährigen Personen ohne Vormundschaftlicher Autorität, oder aber von Weibs-Personen ex Fidejussione beschriebene Zahlungen und dergleichen, soviel endlich 4<sup>to</sup> den Beweis in sothaner Action belangt, siehe §<sup>um</sup> seq. 6.

## §. 6.

Bon der  
Prob bey der  
Condictio-  
ne Indebiti.

Hier seynd folgende Fälle zu unterscheiden. 1<sup>mo</sup> Wenn das Indebitum nur aus Verstoß versprochen, und die ausgestellte Obligation keine Causam debendi in sich halt, so muß jener, der sich hierauf beziehet, die Schuld beweisen, ist aber die Causa in der Obligation benannt, so muß der andere, welcher sie für falsch und irrig angiebt, den Beweis, und zwar durch schriftliche Documenta machen. 2<sup>do</sup> Bey Zurückforderung eines bereits bezahlt = oder ausgehändigten Indebiti muß züörderst Kläger auf Widersprechen die Bezahlung oder Erlag nebst dem angeblichen Irrthum beweisen, und wenn der Beklagte des Empfangs einmal überwiesen ist, so liegt diesem alsdann der Beweis des Debiti ob. Bestehet er aber 3<sup>io</sup> gleich anfänglich den Empfang, und widerspricht nur das eingeklagte Indebitum, so muß dieses letztere von dem Kläger ohne Unterschied bewiesen werden.

## §. 7.

Solutio ob  
Causam Cau-  
sâ non secu-  
tâ.

Die sogenannte Condictio Causâ datâ, Causâ non secutâ, wodurch man eine Sach aus Mangel der Ursach, wegen welcher man sie gegeben hat, von dem Empfänger oder seinen Erben wiederum zurückbegehrt, hat nur unter folgenden Requisiteis Statt. 1<sup>mo</sup> Muß die zurückbegehrte Sach durch würtliche Uebergab, und zwar 2<sup>do</sup> um einer künftig = und ehrbarer, auch benannt = oder sonst gnugsam bekannter Ursach wegen an einen anderen gebracht worden seyen, ohne daß 3<sup>io</sup> jetzt bemelte Ursach hierauf erfolgt, woben jedoch folgende Fälle wol von einander discernirt werden müssen. Nemlich wenn der Erfolg fürs Erste nur darum unterbleibt, weil der Empfänger nicht will, so hat diese Klag Statt. Fehlt es aber zwentens nicht soviel an dem Willen als an der Macht, entweder weil die Causa gleich anfänglich auf der Unmöglichkeit beruhet hat, oder aber erst hernach unmöglich worden, so hat erstensfalls die Condictio nur alsdann Statt, wenn die Un-  
mög-

möglichkeit in Facto bestanden, und dem Geber nicht bekannt gewesen, oder aber wenn sie zwar in Jure, jedoch nicht simpliciter, sondern nur in Ansehen gewisser Personen obgewaltet hat. Anderenfalls ist weiter und fürs Dritte zu distinguiren, ob sich die Unmöglichkeit aus Verschulden, oder unversehenen Zufall (Culpâ vel Casu) ergeben habe, auf jenen Fall hat sie nur Statt, wenn die Schuld sich auf Seiten des Empfängers bezeigt, nicht aber, wenn der Geber selbst in Culpâ ist. Kommt hingegen viertens die Unmöglichkeit nur von unversehenem Zufall her, so greift Condictio nicht mehr Platz. Gleichwie im übrigen fünstens bereits oben cap. 12. §. 1. n. 3. verstanden worden, daß die Neue heut zu Tag in Contractibus innominatis sowenig, als in nominatis mehr Platz greiffe, so folgt von selbst, daß auch gegenwärtige Klag um blosser Neue willen nicht angestellt werden könne.

## §. 8.

Ist die Ursach, wegen welcher man etwas giebt, schändlich und unehrbar, so ist zu unterscheiden, ob sie 1<sup>mo</sup> auf beeden, oder 2<sup>do</sup> nur auf des Gebers, oder 3<sup>io</sup> des Empfängers Seiten allein also beschaffen seye. Ad 1<sup>um</sup> kan zwar der Geber das Gegebene, z. E. bezahltes Huren-Lohn nicht wiederum zurückbegehren, hingegen aber auch der Empfänger solches nicht behaupten, sondern es fällt vielmehr dem Fisco heim. Ad 2<sup>um</sup> da man, z. E. einem etwas giebt, damit er seine Schuldigkeit thue, oder das Böse unterlasse, so hat sowol gegen den Empfänger als seinen Erben Condictio ob turpem Causam Statt. Ad 3<sup>ium</sup> wird um soweniger eine Klag gestattet, als der Kläger seine eigene Schand hierunter allegiren muß.

## §. 9.

Giebt man etwas ohne Ursach hin, so kan man auch solches von dem Empfänger oder dessen Erben Conditione sine Causâ, sofern kein anderes Rechts-Mittel zu solchem Ende mehr übrig ist, wiederum forderen.

K R R R

§. 10.

## §. 10.

receptio in  
Navim, Cau-  
ponam, Sta-  
bulum.

Vor das, was in öffentliche Wirths-Häuser und Stallungen, oder auf das Schiff gebracht und angenommen wird, steht der Wirth, respectivè Stall-Vermiether, oder Schiff-Meister ohne Unterschied, ob er es selbst, oder durch seine Leut eingenommen hat, nicht nur gut, sondern wenn dergleichen Dinge alldort Schaden leiden, oder etwan gar verloren gehen, so præstirt er Dolum und alle Culpam, sogar levissimam, mit alleiniger Ausnahm unversehener Unglücks-Fällen.

## §. 11.

Litis, Con-  
testatio.

Durch die Kriegs-Befestigung oder Litis Contestation, wird ebenfalls unter denen streitenden Theilen quasi dahin contrahirt, daß sie einander leisten wollen, was Recht und Urtheil giebt. Es entspringt hieraus 1<sup>mo</sup> Actio Rei Judicatae, welche von der besonderen Wirkung ist, daß sie die vorige Action und Obligation, welche ein Theil gegen den anderen gehabt hat, noch mehr bestärkt, und sofern sie etwan nur temporalis gewesen, von selber Zeit an auf vierzig Jahr perpetuirt und erstreckt. Hiernächst kan 2<sup>do</sup> auch derjenige, welcher sich nicht Mandatario, sondern proprio Nomine für einen anderen bey dem Streit angegeben, und Liti offerirt hat, mittels dieser Action ex hoc Quasi-Contractu gleichfalls belangt werden, um dem wieder ihn ausgefallenen Judicato ein Gnügen zu leisten. Das übrige von der Kriegs-Befestigung siehe in Cod. Jud. cap. 6. §. 1. &c.

## §. 12.

Hereditatis  
Aditio, Tu-  
telæ Admi-  
nistratio.

Vormundschafts-Verwaltung, wieauch Erbschafts-Antrittung werden ebenfalls mit unter die Quasi-Contractus gerechnet, wovon aber bereits oben im ersten und dritten Theil das nöthige versehen ist.



Vierzehendes



## Vierzehendes Capitul

Von der Art und Weis die Verbindlichkeit wiederum aufzuheben, sonderbar von der Bezahlung.

## §. 1.

**B**ezahlung bedeutet eine Entrichtung dessen, was man schuldig ist, sofern solche in der Mas, wie es die Obligation mit sich bringt, und in der Absicht, sich derselben zu erledigen, geschiehet. Was eine Zahlung heiße?

## §. 2.

1<sup>mo</sup> Kan jeder Debitor für sich selbst soweit bezahlen, als ihm die Rechten mit dem Seinigen frey zu walten und zu schalten gestatten, derowegen 2<sup>do</sup> keine Zahlung, welche z. E. nur von minderjährig- oder anderen Curatelmässigen Personen, ohne Vormundschaftlicher Autorität, geschiehet, von Kraft und Wirkung seyn kan. 3<sup>io</sup> Mag auch einer für dem anderen nur soweit bezahlen, als man denselben von Special-Vollmacht, Curatel, Vormundschaft, oder Väterlicher Gewalt wegen zu vertreten hat. Wie weit aber solches von anderen Dritten geschehen möge, siehe §<sup>vum</sup> seq. 3. Wer solche thun könne?

## §. 3.

Nachdem man der bekannten Rechts-Regul nach eines Anderens Condition zwar niemals schlechter, wol aber besser machen kan, so mag auch 1<sup>mo</sup> ein Dritter, sowol mit- als ohne oder gegen den Willen des Schuldners bezahlen, sofern er es 2<sup>do</sup> nur aus eignen Mittlen, und statt des Debitors thut, dann sonst kan er das Bezahlte per Conditionem Indebiti wiederum zuruckfordern. Uebrigens hat 3<sup>io</sup> die durch einen Dritten beschehene Zahlung zwar sovieler Wirkung, daß der Schuldner in Ansehen des Glaubigers ebenso, als wäre er Ob ein Dritter?  
X r r r 2 Selbst-



Selbst-Zahler gewest, dadurch entbunden wird. Soviel hingegen 4<sup>to</sup> den Regress des Drittens an gedachten Schuldner belangt, seynd drey Fälle zu distinguiren, erstens ob er gegen den Willen des Schuldners, oder zweitens nur ohne seinem Vorwissen, oder drittens wo nicht aus Befehl, doch wenigst mit Vorwissen desselben ohne Wiederred bezahlt habe. Erstensfalls gebührt ihm gar kein Regress mehr an ihn, sondern die Zahlung wird vielmehr für eine Schenkung geachtet. Zweitensfalls aber kan er ihn Actione Negotiorum gestororum, und drittensfalls ex Mandato um die Schadloshaltung belangt.

## §. 4.

Derjenige, welcher bezahlt wird, muß 1<sup>mo</sup> entweder Creditor selbst, oder wenigst an der Stell des Creditoris seyn, solchemnach kan zwar 2<sup>do</sup> nicht nur einem Correo credendi, Cessionario, oder Solutionis causâ adjecto, das ist, einem solchen, welcher in der Obligation nur der Bezahlungs-Einnahme halber mitbenannt ist, sondern auch Vormündern, oder Curatoribus statt ihrer Puppillen oder Pfleg-Befohlenen, ohne daß es hiesigen Lands-Gebrauch nach eines Obrigkeitlichen Decrets mehr hierzu bedarf, die Schuld allerdings bezahlt werden. Ein gleiches mag 3<sup>io</sup> auch an einen Bevollmächtigten, sofern er anders entweder mit specialer Vollmacht hierzu versehen, oder ihm die Verwaltung eines ganzen Vermögens anvertrauet ist, geschehen, und hindert nicht, daß sothane Vollmacht annoch vor wirklicher Bezahlung von dem Principalen wiederruffen worden, es wäre dann, daß Bezahler dessen in Zeiten avertirt gewest. Hingegen kan 4<sup>to</sup> einem blossen Negotiorum Gestori, oder der nur Mandatum Generale hat, wieauch einem dritten Briefs-Inhaber ohne anderweit-besserer Legitimation, und eben sowenig dem Glaubiger des Glaubigers ohne Obrigkeitlichen Befehl, ausser soweit etwan die Schuld-Forderung des ersten gegen den anderen ganz richtig und liquid ist, mit Gültigkeit bezahlt werden.

## §. 5.

Wer nicht freye Administration seiner Güter hat, dem kan auch ohne Wissen und Willen derjenigen, worunter er stehet, mit Bestand und Sicherheit keine Schuld heimgezahlt werden.

Ob einem Minderjährig- oder Curatelmäßigen?

werden. Was demnach 1<sup>mo</sup> an minderjährig = Curatelmäßig oder unter Väterlicher Gewalt stehende Personen auf solche Weis kommt, das wird für keine Zahlung geachtet, und hebt mithin die Obligation nicht auf, kan auch das Bezahlt- oder Erlegte von ermelten Personen nur soweit wiederum zurückgefordert werden, als sie etwan reicher dadurch worden, oder die Sach gar noch in Naturâ bey ihnen vorhanden ist.

## §. 6.

Regulariter muß 1<sup>mo</sup> das nemliche, was man schuldig ist, und zwar 2<sup>do</sup> ganz, auch 3<sup>io</sup> mit eignen, nicht aber mit fremden Mitteln bezahlt werden. Daraus folgt ad 1<sup>um</sup> daß der Glaubiger weder eins für das andere, ausser deren §<sup>vo</sup> seq. 7. bemerkter Fällen anzunehmen, noch ad 2<sup>um</sup> dem Schuldner einige Zahlungs-Fristen oder Nachlaß zuzustehen verbunden seye, ausgenommen soviel §<sup>vo</sup> seq. 8. und in Cod. Jud. cap. 18. §. 13. besonders deswegen versehen ist. Ad 3<sup>ium</sup> wird durch die Zahlung, welche nicht aus eignen Mitteln geschieht, weder die Schuld aufgehoben, noch das Eigenthum des erlegten Geld oder Guts auf den Glaubiger gebracht, es seye dann bonâ Fide von ihm verzehrt, verjährt, oder mit anderm Geld und Gut bereits dergestalt vermischt, daß man solches nicht mehr zu unterscheiden weiß.

## §. 7.

Obige Regul, daß man eins für das andere in Zahlung anzunehmen nicht schuldig ist, leidet folgende Absatz: wenn die Sach, welche man zu præstiren hat, nicht mehr in Naturâ & Specie zu haben ist, z. E. in Vermächtnuß fremder Sachen, welche von dem Eigenthümer vor billigen Preis nicht zu bekommen und bezuschaffen seynd. 2<sup>do</sup> In Schuld-Verbindlichkeiten, welche nicht in dando sondern faciendo bestehen. 3<sup>io</sup> In Obligationibus alternativis, worin nemlich laut obigen 1<sup>ten</sup> cap. 15<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> 2<sup>ten</sup> Num. der Schuldner die Wahl hat. 4<sup>to</sup> In dem Fall, wo es nach Masgab Cod Jud. cap. 18. §. 11. auf die Dationem in Solutionem ankommt. 5<sup>to</sup> In Geld-Schulden, welche ohne sonderbaren Beding nicht in nemlicher Specie, sondern nur in nemlicher Quantität und gangbarer guter Münz bezahlt werden müssen, jedoch dergestalt, daß man über fünf und zwanzig Gulden Schied-Münz

U n n n n

iii

in einer Zahlung anzunehmen nicht schuldig ist. Wo benebens 6<sup>to</sup> wegen deren zwischen der Obligation und Zahlungszeit sich ergebenden Münz-Veränderungen zu merken ist, daß man die Zahlung nach dem Cours, welchen das Geld Tempore Solutionis hat, zu thun und anzunehmen habe, es seye dann ein anderes ausdrücklich pactirt.

## §. 8.

Fälle, worin man die Zahlung Stück-weise anzunehmen hat.

Desgleichen wird obverstandene Regel, daß die Zahlung ganz und auf einmal geschehen soll, folgendermassen limitirt. 1<sup>mo</sup> Wenn es besondere Beding also mit sich bringen, 2<sup>do</sup> in Schulden, welche theils liquid, theils illiquid seynd, 3<sup>io</sup> in Bezahlungen, welche nicht an einem Ort allein, sondern an mehr Orten geschehen sollen, 4<sup>to</sup> in Fällen, wo Besag Cod. Jud. cap. 18. §. 15. entweder von dem Creditore selbst, oder dem mehreren Theil deren Glaubigern, oder von der Obrigkeit Zahlungs-Fristen eingeräumt seynd.

## §. 9.

Von der Zahlungszeit.

1<sup>mo</sup> Muß die Bezahlung zu recht-bequem- und gelegener Zeit geschehen, folglich ist man solche z. E. an Sonn- und Feiertag, in spater Nacht, unter der Mahlzeit, oder anderen Geschäften, sofern man es nicht selbst gern thut, anzunehmen nicht schuldig. 2<sup>do</sup> In Schulden, welche auf gewisse Zeit nicht eingeschränkt seynd, kan der Schuldner Vermög hiesigen Land-Rechts nicht eheunter, als nach vierzehn Tagen von Zeit der Obligation, um die Bezahlung belangt werden. 3<sup>io</sup> Wenn eine gewisse Zahlungs-Zeit bestimmt ist, so hat zwar Creditor solche regulariter auszuwarten, Debitor hingegen kan auch vor Ausgang derselben bezahlen, weil sie ihm zum Besten bestimmt ist, folglich derselbe sich seiner Wohlthat auch allemal wiederum begeben mag, es seye dann die vorläuffige Aufkündigung, oder sonst ein anderes specialiter bedungen, oder eine Rechts-erhebliche Ursach z. E. die vor der Thür stehende Münz-Devaluation vorhanden. 4<sup>to</sup> Die in der Obligation enthaltene Wort: *Daß Debitor nach Gelegenheit, und eigenen Belieben zahlen möge*, wirken soviel, daß die Bezahlung in Lebzeiten von ihm nicht, sondern erst nach seinem Tod von denen Erben gefordert werden mag.

## §. 10.

## §. 10.

1<sup>mo</sup> Soll jede Zahlung an dem bedungenen Ort geschehen. 2<sup>do</sup> Dafern zwey Ort conjunctivè oder alternativè in der Obligation benannt seynd, so hat Debitor letzterenfalls die Wahl, erstensfalls aber zahlt er an jedem Ort pro Ratâ. 3<sup>io</sup> Ist gar kein Ort bedungen, so zahlt man Creditorem regulariter in Foro Domicilii. Ueberhaupt aber muß 4<sup>to</sup> der Zahlungs-Ort bequem und gelegen, mithin weder mit Pest, Krieg, Ueberschwemmung, noch anderen dergleichen Incommoditäten behaftet seyn. 5<sup>to</sup> Siehet man bey differenten Werth, Mas, oder Gewicht auf den Ort, wo contrahirt worden, es seye dann ein anderes bedungen.

## §. 11.

Durch die in gebührender Mas beschehene Zahlung wird 1<sup>mo</sup> auf Seiten des Creditoris das Dominium von der ausbezahlten Sach, oder sofern solche dem Zahler nicht eigenthümlich gewesen, wenigst Conditio usucapiendi erlangt, auf Seiten des Debitoris hingegen erlöschet 2<sup>do</sup> die Obligation sowol im Haupt-Wert, als quò ad Accessoria Obligationis, soviel nemlich die Pfand, Bürgschaften und Cautiones belangt, folglich kan er auch 3<sup>io</sup> die hierum ausgestellte Verschreibung nebst dem Pfand Condictione sine Causâ von dem gewesten Creditore zuruck- oder falls selbe verlohren gegangen, einen Mortifications-Schein oder Revers fordern. Ueber dieses muß er auch 4<sup>to</sup> auf Begehren in Formâ quittirt, und sofern die erste Quittung abgängig ist, eine anderweite von dem Creditore ausgestellt werden, welchenfalls jedoch zur Sicherheit des Creditoris rathsam ist, in der letzteren Quittung von der ersten Meldung zu thun.

## §. 12.

Zahlung ist Facti und muß mithin auf allenfalligen Widerspruch bewiesen seyn, welches 1<sup>mo</sup> nicht nur durch Quittungen, sondern auch andere schriftliche Urkunden, wie nicht weniger durch Gezeugen, Eids-Delegation und dergleichen Probsmittel bewürkt werden kan. Soviel 2<sup>do</sup> die Anzahl deren Gezeugen insonderheit betrifft, bleibt es ohngeacht der gemeinen

¶ ¶ ¶ ¶ ¶ 2

Rechts-

Rechts-Verordnung bey dem Cod. Jud. cap. 10. §. 13. n. 4. ohne Unterschied, ob die Obligation schriftlich oder mündlich contrahirt worden. 3<sup>to</sup> Ist zwar rathsam, doch nicht nöthig, in der Quittung die Summam oder Causam Obligationis zu exprimiren, sondern Confessio Generalis reicht allerdings hin. 4<sup>to</sup> Wer die Bezahlung boshafter Weis abläugnet, und derselben überwiesen ist, wird willkürlich hierum bestraft.

## §. 13.

Insonderheit  
durch Muth-  
massungen.

Deffters wird die Bezahlung nur durch Muthmassungen bewiesen, z. E. 1<sup>mo</sup> durch die Zurückgab des Schuld-Scheins, sofern derselbe nicht in duplo vorhanden, und ein Exemplar davon imbehalten worden, 2<sup>do</sup> durch die Cassation desselben, wenn anders der cassirte Schein sich noch in des Creditoris Händen besunden hat, und keine Anzeige vorhanden ist, daß er nicht der Cassirungs willen, sondern von ungefehr geschehen seye. 3<sup>to</sup> Wenn Creditor drey Jahr nacheinander die letztere Zinsen oder Præstationes ohne sich des älteren Rückstands halber zu verwahren annimmt, dann da wird dieser für bezahlt geachtet. 4<sup>to</sup> Wenn der Glaubiger dem Debitori um Gegen-Forderungen haftet, und denselben ohne Compensation oder Reservation hierin contentirt. 5<sup>to</sup> Wenn Geld in einem verschlossenen Sack oder Pacquet ohne Aufzählung angenommen wird, dann daraus entstehet gegen den Acceptanten soweit die rechtliche Muthmassung, daß er allenfalls den augenblicklichen Abgang an dem empfangenen Quanto beweisen muß. 6<sup>to</sup> Wenn man ohne erheblich- und erweislicher Ursach mit der Forderung nicht nur lange Zeit an sich halt, sondern auch endlich den Debitorem gar darüber absterben laßt, womit jedoch der Casus Præscriptionis nicht zu vermischen, und wie in all obspecificirten Fällen, also auch hierin billichen Gegen-Præsumptionen Platz zu geben ist.

## §. 14.

Was für ei-  
ne aus mehr-  
ley Schulden  
in Zweifel  
am ersten  
für b. zahlt  
geachtet wer-  
de?

Bei mehr und unterschiedlichen Schuld-Forderungen er- giebt sich öfters ein Zweifel, nicht soviel um die Bezahlung selbst, als was für eine Schuld dadurch entrichtet worden seye, und da seynd folgende Regeln zu beobachten. 1<sup>mo</sup> Wird allzeit in Dubio gemuthmasset, daß die Zahlung mehr den liquiden Rückstand an Zinsen, als die Haupt-Summam selbst be-  
troffen

trossen habe, immassen der Creditor auch das Capital vor denen Zinsen anzunehmen nicht schuldig ist, auch auf den Fall, wenn er solches gutwillig annimmt, derwegen die verfallene Zinsen nicht verlehrt. 2<sup>do</sup> Wird weiter gemuthmasset, daß das Liquidum vor dem Illiquido, sodann unter mehr liquiden Schulden die Beschwerlichere vor der minder Beschwerlichen, z. E. das Verzinsliche vor dem Unverzinslichen, ferner unter gleich Beschwerlichen die Aeltere, und wenn endlich alles gleich ist, jede Post pro Ratâ bezahlt worden seye. Es wäre dann 3<sup>to</sup> ein anderes bedungen, oder bey der Zahlung von Seiten des Debitoris erweislichermassen ausdrücklich erklärt, und solche von dem Creditore nichtsdestoweniger gutwillig angenommen worden.

## §. 15.

Nimmt Creditor die offerirte Zahlung nicht an, so kan Debitor solche bey Gericht thun, und diese wird alsdann Depositem Juris genannt, wobey folgendes in Obacht zu nehmen ist: 1<sup>mo</sup> Wer obgedachtermassen zu bezahlen nicht berechtigt ist, der hat auch die Befugnuß nicht, die Zahlung zu offeriren, und wem 2<sup>do</sup> nicht bezahlt werden mag, dem mag auch mit Recht die Oblation nicht geschehen. Ein abwesender Creditor, welcher 3<sup>to</sup> keinen gnugsam bevollmächtigten Anwald hinterlaßt, oder sonst hierinsfalls der Gebühr nicht von anderen vertreten ist, kan zu obigem Ende von seiner Obrigkeit auf Instanz des Debitoris citirt werden. 4<sup>to</sup> Muß die Oblation nicht mit blossen Worten, sondern mittels Præsentirung der würtlichen Erlag, und in der nemlichen Masse, wie man die Bezahlung selbst zu thun hat, in Beyseyn zweyer Zeugen geschehen. Und da 5<sup>to</sup> dem ohngeacht die Annahm auf Seiten des Creditoris ohne Rechts-erheblicher Ursach verweigert wird, so soll das Oblatum in Gegenwart ermelter Zeugschaft obsignirt, und entweder vor des Creditoris, oder sein des Debitoris selbst ordentlicher Obrigkeit deponirt werden. Daseru nun 6<sup>to</sup> sowol mit der Oblation, als Ob signation und Deposition auf jetztverstandene Art und Weis durchgehends verfahren wird, so thut es auf Seiten des Debitoris den nemlichen Effect, wie die Bezahlung selbst, und wenn 7<sup>mo</sup> das Depositem sofort verlohren gehet, oder beschädiget wird, so hat Debitor nichts mehr hieran zu entgelten, aner-  
wogen

wogen Creditor von Zeit der Deposition für den Eigenthümer des Depositi geachtet wird, folglich auch alle Gefahr hierum auf sich hat. Wohingegen ihm 8<sup>o</sup> dasselbe bey Gericht, wo solches hinterlegt worden, auf Begehren gegen Schein unweigerlich abgefolt werden soll. Meldet sich aber 9<sup>o</sup> Depo- nent selbst noch vorher, und Re adhuc integrâ um die Wie- derausfolgung des Depositi, so soll man ihm auch damit willfahren, welchenfalls jedoch durch die Retradition das De- bitum und all anderes ipso Facto wiederum in vorigen Stand kommt, wie es vor der Deposition gewesen, ausser soviel die Pfand- und Bürgschaften betrifft, welche ohne Erneuerung nicht revivisciren.

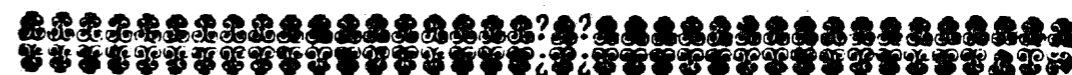
§. 16.

Von der Oblatione Solutionis minus solenni aut verbali.

Was im nächst vorhergehenden 5<sup>o</sup> von der real- und actualen Oblation erwehnt worden, verstehet sich 1<sup>o</sup> nur von Geld und anderen in blossen Mobilibus bestehenden Schulden, massen bey Immobilibus oder Incorporalibus, wieauch, soviel das Viehe betrifft, zu obverstandenen Effect allerdings hinreicht, wenn die Oblation bey dem Creditore, oder der Obrigkeit nur mit Worten geschieht. Hiernächst wirkt 2<sup>o</sup> jetztverstandene Verbal- Oblation auch in Geld- und anderen Schulden wenigst soviel, daß dadurch Mora Debitoris purgirt, hingegen der verweigerende Creditor in Moram constituit, sohin der weitere Lauf von denen Zinsen sistirt, und die Verkaffung des Pfands aufgehalten wird.



Fünftehendes



Fünftehendes Capitul

Von denen übrigen Modis solvendi Obligationem, benanntlich der Compensation, Confusion, Novation, Delegation, Satisfaction, Assignation, Liberation, Renun- ciation, Contravention, Untergang oder Mutation, in integrum Restitution, und anderen mehr.

§. 1.

**E**ine rechtmässige Compensation, wodurch nemlich eine Schuld gegen der anderen aufgehoben wird, thut die nemliche Wirkung, wie eine Bezahlung, erfordert aber auch zu dem Ende allzeit mehr Schuldner und reciprocirliche Forderungen, welche nemlich einer gegen den anderen, und zwar gleich ohne weitläuffiger Prob aus liquid- und klaren Recht in Sachen von gleicher Art und Eigenschaft zu machen hat. Solchemnach liegt 1<sup>o</sup> nichts daran, von was Würde, Wesen, Stand oder Alter dergleichen reciprocirliche Schuldner seynd, und hat mithin 2<sup>o</sup> die Compensation nicht nur gegen minderjährig- oder Curatel-mässige Personen auf die nemliche Weis, wie gegen andere, sondern auch 3<sup>o</sup> gegen den Fiscum, jedoch niemals anders, als in der nemlich- fiscali- schen Station, oder wo des Fiscalens Præ- und Gegen- Præ- tension ex eadem Causâ entspringt, allerdings Statt, welches 4<sup>o</sup> in Compensirung gemeiner Stadt- oder Markt- Schulden gleichfalls so weit zu beobachten ist, daß sich hierin von einer Station gegen die andere nicht compensiren laßt. Wol hingegen gehet dieses 5<sup>o</sup> bey Privat- Schulden dergestalt an, daß, wenn z. E. ein Kauffmann mehr unterschiedliche Handlung- gen an einem oder mehr Orten hat, wieauch wenn ein Pup- pill unter verschiedenen, und in der Administration selbst ab- getheil-

Von der Compensation.



getheilten Vormündern stehet, nichtsdestoweniger gegen den nemlichen Puppillen respectivè Kauffmann eine Handlungs- respectivè Vormundschafts-Schuld mit der anderen wol compensirt werden mag. 6<sup>o</sup> Seynd unter recipocirlichen Schulden und Forderungen nur jene, welche der nemliche Creditor und Debitor, oder ihre Erben gegen einander haben, nicht aber, was ihnen ein Dritter, oder sie einem Dritten schuldig seynd, verstanden. Kan also z. E. das, was der Vormund oder Anwald nicht tutorio oder mandatorio Nomine, sondern für seine eigne Person fordert, mit dem, was man etwan an den Puppillen, respectivè Principalen, zu fordern hat, nicht compensirt werden. Desgleichen kan weder der Mann mit seiner Frauen, noch die Frau mit ihres Manns Forderung, und eben sowenig eine ganze Gemeinde mit deme, was man einem allein in particulari schuldig ist, compensiren. 7<sup>mo</sup> Folgt weiter, daß nur eine Sach gegen die andere, nicht aber eine Sach gegen ein Factum, oder dieses gegen ein anderes Factum, z. E. Schmach gegen Schmach, vielweniger Sachen von unterschiedlichen Gattungen oder Qualitäten, z. E. Del mit Bier, alter Wein mit neuen, oder Pferd mit Ochsen compensirt werden mögen. Der Unterschied in der Quantität allein hindert 8<sup>vo</sup> Compensationem nicht, sondern dieselbe hat ohngeacht dessen, jedoch weiter nicht, als pro Quantitate, Statt. 9<sup>no</sup> Ist gleichgültig, ob ein oder anderes Debitum aus einem Real- oder Personal-Recht, Contract oder Verbrechen herrühre, sofern es nur ein kräftiges und in Foro externo keiner rechtmässiger Exception unterworffenes Recht, auch soviel die Obligationem ex Delicto betrifft, nur das hierunter versirende Interesse privatum angehet, massen im übrigen die Verbrechen nicht miteinander compensirt werden. Insonderheit aber leidet 10<sup>mo</sup> weder Causa Spolii aut Attentati noch Depositi, soweit es auf die Restitution in Naturâ ankommt, eine Compensation, und die nemliche Beschaffenheit hat es 11<sup>mo</sup> mit Schulden, welche entweder ob Diem vel Conditionem annoch in suspenso, oder in quo, quanto aut quali nicht richtig und liquid, oder wenigst nicht ohne weittläuffiger Prob alsobald zu liquidiren seynd, immassen sich das Liquidum sowol in Rechnungen, als sonst mit dem Illiquido ohnehin niemals sperren und aufhalten, geschweigens compensiren laßt. 12<sup>mo</sup> Ist nicht genug, daß man das Debitum, womit ein anderes compensirt werden solle, nur allegire, sondern solches muß auch bewiesen seyn, und wenn

13<sup>mo</sup> der Creditor, welcher dem Debitori hinwiederum aus mehrley Obligationen haftet, die Compensation einmal in einer Post entgegen gesetzt hat, so kan er sich derselben in einer anderen nicht mehr bedienen. Wer auch endlich 14<sup>to</sup> eine Schuld simpliciter ohne Verwahrung zu compensiren sucht, der gestehet auch selbe eben dadurch ein. Wie weit übrigens die Compensation von der Reconvention, Retention, Confusion unterschieden seye, siehe theils 5<sup>vos</sup> seq. 2. & 3. theils in Cod. Jud. cap. 8. §. 1.

## §. 2.

Die Retention, Vermög welcher das, was man von des <sup>Don der Re-</sup> Debitoris Sachen in Händen hat, demselben nur in solang <sup>ten.on.</sup> aufgehalten wird, bis man von ihm der Gebühr nach befriediget ist, gehört zwar nicht soviel unter die Modos, eine Obligation aufzuheben, als dieselbe in Sicherheit zu stellen, hat aber gleichwol mit der Compensation grosse Aehnlichkeit, und ist folgendes hievon zu merken. 1<sup>mo</sup> Wird auf Seiten des Retentoris nicht nur die Possession oder Detention der aufgehaltener Sach, sondern auch daß 2<sup>do</sup> solche nicht vitiosè und ungerechter Weis erlangt worden seye, erfordert. 3<sup>io</sup> Hat das Jus Retentionis in Re Tertii niemals Statt, sondern sie muß dem Debitori zugehören, und ist im übrigen 4<sup>to</sup> gleichgültig, ob sie in beweglich- oder unbeweglich- körperlich- oder uncörperlichen Dingen bestehe, soweit solche nicht besonders ausgenommen seynd, wie z. E. Sachen, welche zur Alimentation gehören, oder todte Leichnam und dergleichen. 5<sup>to</sup> Hindert auch nicht, daß selbe dem Retentori weder jemal verpfändet, oder von dem Debitore selbst eingehändiget, noch von einerley Art und Gattung mit dem Debito, oder mit solchen in gar keiner Connexion seynd. 6<sup>to</sup> Braucht zwar das Debitum, warum man Jus Retentionis exercirt, eben nicht so richtig und liquid, wie in Compensatione zu seyn, sondern es findet sothanen Recht auch um Debita illiquida, sofern sie nur wahrscheinlich, und nicht von offenbaren Ungrund seynd, allerdings Platz. 7<sup>mo</sup> Daurt selbes nur solang, bis entweder das Debitum selbst bezahlt ist, oder ein Dritter in Concursu etwan ein stärkeres Recht darauf darthun kan. 8<sup>vo</sup> Kan sich auch Retentor dessen mit Worten oder Werken begeben, oder ihm endlich 9<sup>no</sup> solches wegen schuldhaft- und merklichen

Abschleiff von der Obrigkeit auf Instanz des Debitoris abgenommen werden, massen sich 10<sup>mo</sup> allerwegen gebührt, daß Retentor mit der Sach Haus-wirtschaftlich handle, die allensfalls davon erhobene Früchten und Nutzungen über Abzug aller nöthig- und nutzbarer Kosten dann abgetragener Bürden dem Debitori nach bezahlter Schuld restituire, und getreulich verrechne.

## §. 3.

Von der  
Confusion.

Wenn Jura correlata in einer Person zusammen kommen, so wird die Obligation dadurch aufgehoben, und ergiebt sich dergleichen Confusio Jurium in Personalibus durch die Successionem universalem, z. E. da der Creditor Debitorem, oder vicissim dieser jenen erbt, in Realibus aber auch durch die Successionem singularem in Jure correlato, z. E. da der Eigenthümer des Prædii servientis das Prædium dominans, oder Dominus directus zugleich Dominium utile durch Kauf, Tausch, oder sonst an sich bringt. Die besondere Fälle, worin die Obligation durch jetztverstandenen Modum entweder gar nicht aufgehoben wird, oder wenigst wiederum reviviscirt, bestehen in folgenden: 1<sup>mo</sup> in Hærede fiduciario, sofern ihm Quarta Trebellianica entweder gar nicht, oder wenigst nicht soviel dadurch zukommt, als seine gegen den Erblasser habende Forderungen ausmachen. 2<sup>do</sup> Wenn der Erb nur in Re certâ instituit ist, und einen oder mehr Cohæredes hat, dann da cessirt die Obligation zwischen ihm und dem Erblasser nur in Realibus, welche auf selbiger Sach gehaftet haben, z. E. in Dienstbarkeiten, Pfandschaften, &c. 3<sup>io</sup> Wenn der Erben mehr seynd, massen alsdann die Obligation in Personalibus nur pro Ratâ Debiti, nicht aber im Ueberrest confundirt wird. 4<sup>to</sup> In der Lehens-Folg, soviel die bloße Allodial-Schulden, und hingegen in der Allodial-Succession die bloße Lehen-Schulden betrifft. 5<sup>to</sup> In gekauft- oder verkauften Erbschaften, dann es bleiben sowol dem Käufer als Verkäufer ihre vorhin gegen einander gehabte Sprüch und Forderungen bevor. 6<sup>to</sup> In Obligationibus accessoriis von einerley Art, z. E. wenn nur ein Bürg seinen Confidejssorem erbt, als wodurch Obligatio fidejssoria weder zum Theil, noch ganz aufhört, ein anderes ist in dergleichen Obligationibus von unterschiedlicher Art, z. E. da Fidejssor Creditorem, oder De-  
bito-

bitorem principalem erbt. 7<sup>mo</sup> In Correal-Obligationen, sofern etwan ein Correat des anderen Erb wird. 8<sup>vo</sup> In dem Fall, wenn die Erbschaft andergestalt nicht, als cum Beneficio Legis & Inventarii angetreten wird, worin falls also der Erb seiner an dem Erblasser-gehabter Forderung halber in Concursu, wie jeder anderer Creditor, nach der Priorität angesehen zu werden pflegt. 9<sup>no</sup> Wenn das Successions-Recht in dem Jure correlato entweder gar nicht zum Stand gekommen, oder wiederum verlohren gegangen ist, z. E. in Legato conditionato bey unerfüllter Condition, oder in wiederrustlichen Eigenthum nach dem Rückfall, oder in Erbschaften, welche zwar angetreten, aber durch die Restitutionem in integrum, oder Querelam inofficiosi wiederum umgestossen worden, und dergleichen, in welchen Fällen sodann auch die per Confusionem erloschene Obligation alsofort wiederum reviviscirt.

## §. 4.

Wird eine Schuld dergestalt erneuert, daß die alte gar darüber erlöschet, so geschiehet solches entweder unter dem nemlichen Debitore und Creditore, oder mittels einer dritten Person, welche die Schuld statt des vorigen Debitoris auf sich nimmt. Erstenfalls wird es Novatio, andrenfalls Delegatio, oder da dieses etwan ohne Wissen und Willen des Schuldners vorgehet, Expromissio genannt. Von beeden letzteren siehe 5<sup>um</sup> seq. 5. & 6. Die erste aber hat folgend-Werthwürdiges auf sich: 1<sup>mo</sup> Muß solche ausdrücklich declarirt seyn, und ist nicht genug, daß man sie nur aus dem Wert selbst muthmaßlich zu folgeren sucht. 2<sup>do</sup> Erfordert zwar selbe nach Römischen Recht eine Stipulationem sollennem, wie aber diese bereits überhaupt nicht mehr in Ufu ist, so braucht man selbe auch bey der Novation nicht mehr, sondern es kan nudo Pacto geschehen. 3<sup>io</sup> Derjenige, welcher mittels der Novation eine neue Obligation von dem anderen acquiriren will, muß nicht nur Creditor von der alten Schuld, sondern auch mit seiner Sach frey disponiren zu können befugt seyn, doch kan man von einem specialiter hierzu bevollmächtigten, oder über das gesammte Vermögen bestellten Anwald hierin falls vertreten werden, welches auch Vormündern und Curatoribus, soweit es ihren Pfleg-Befohlenen zum Besten gedenet, von  
A a a a a 2 Rechts-

Rechts wegen zustehet. 4<sup>to</sup> Statt der alten eine neue Obligation auf sich zu nehmen stehet jedem frey, soweit er auch in anderen Sachen handeln, und sich verbinden mag. 5<sup>to</sup> Leiden regulariter alle Obligationes Naturales, Civiles und Mixtae, sogar künfftig und conditionirte, eine Novation, jedoch soviel diese letztere betrifft, erst von der Zeit an mit Effect, da sie zu ihrer vollkommener Krafft gelangen. 6<sup>to</sup> Wird durch die Novation nicht nur die vorige Haupt-Obligation aufgehoben, sondern es fallen zugleich alle Accessoria, z. E. Pfand- und Bürgschaften, Privilegien und Prælations-Rechten, nebst der Gefahr von der in Obligation gestandener Sach, und all anderen Commodis und Incommodis hinweg, soweit man nicht ein so anderes ausdrücklich hierunter vorbehalten, oder bedungen hat. 7<sup>mo</sup> Dafern man mehr Obligationes disjunctive novirt, so wird nur jene für erloschen geachtet, welche der Debitor erwählet hat. 8<sup>vo</sup> Fangt die neue Obligation in dem nemlichen Punct an, worin die alte erloschen ist.

## §. 5.

Von der  
Delegation.

Bei der Delegation müssen 1<sup>mo</sup> allzeit drey Personen concurriren, und miteinander hierüber verstanden seyn, nemlich Delegans, das ist, der alte Schuldner, welcher einen anderen statt seiner stellt, sodann Delegatus, welcher statt des vorigen Schuldners bestellt ist, und endlich Creditor, welcher Delegatum statt Delegantis annimmt, z. E. Titius ist Mævio tausend Gulden, und eben soviel Cajus Titio schuldig. Seynd nun alle drey darin einig, daß Cajus statt Titii Mævium bezahlt, so ist es eine Delegation. 2<sup>do</sup> Erfordert dieselbe ebenfalls eine allseits ausdrückliche Declaration, wie die Novation, und wird in Zweifel mehr für eine Assignation geachtet. 3<sup>io</sup> Wird allemal supponirt, daß Delegans desjenigen, dem er einen neuen Debitorem statt seiner stellet, Schuldner seye, ist auch einerley, ob die Schuld ex Obligatione Principali oder Accessoria, z. E. von Bürgschaft herrühre, und kan die Delegation sowol für sich selbst, als durch Anwald oder Vormünder geschehen. 4<sup>to</sup> Mag Delegans nicht nur seinen Debitorem, sondern auch einen anderen delegiren, sofern nur dieser darauf einwilliget, und anebens eine Person ist, welche von Rechts wegen einwilligen kan, und darf. 5<sup>to</sup> Muß Creditor, welcher einen neuen Schuld-

Schuldner annehmen will, liberam Dispositionem mit seinen Sachen haben. 6<sup>to</sup> Wirkt eine vollkommene Delegation soviel, daß die alte Schuld mit allen Accessoriis erloscht, und Creditor an Delegantem keinen Regress mehr hat, wenn gleich Delegatus nicht solvendo ist, es wäre dann ein anderes bedungen, oder Creditor betrüglicher Weis eingeführt worden. Dagegen kan auch 7<sup>mo</sup> Delegans Delegatum weder mehr belangen, noch selbst an Bezahlung der Schuld hindern, oder die Delegation nach geschehener Sach wiederum zurücknehmen. 8<sup>vo</sup> Falls Delegans nicht seinen Debitorem, sondern einen anderen statt seiner delegirt, so kan jener von diesem um das, was er für ihn zahlt, Actione Mandati der Schadloshaltung halber belangt werden. 9<sup>no</sup> Erwachset aus der Delegation eine ganz neue Obligation zwischen dem Creditore und Delegato, folglich fallen auch alle Exceptiones hinweg, welche Delegatus Deleganti etwan vor der Delegation für sich zu machen gehabt hat, es wäre dann eine Weis-Person Intercessions-weis, oder ein Minderjähriger delegirt worden.

## §. 6.

Mit obverstandener Expromission wird es 1<sup>mo</sup> zwischen dem Creditore und Expromissore ebenso, wie mit der Novation zwischen dem Debitore und Creditore beobachtet, 2<sup>do</sup> kommt Expromissori die denen Bürgen regulariter zustehende Exceptio Ordinis gegen den Creditorem nicht zu Guten, und hat auch 3<sup>io</sup> derselbe um das, was er für Debitorem expromissum bezahlt, keinen anderen Regress an ihn, als jeder anderer Negotiorum Gestor obverstandenermassen gegen seinen Principalem, 4<sup>to</sup> bey vorkommenden billichen Zweifel, ob man in Expromissione oder Fidejussione versire, wird allzeit mehr das letztere als erste præsumirt. Den Unterschied aber zwischen gegenwärtiger Handlung, dann einer blossen Adpromission oder Constituto, siehe oben cap. 10. §. 22:

## §. 7.

Assignation, wodurch Debitor seinen Creditorem an einen Dritten um die Bezahlung von ihm zu erholen anweist, ist zwar 1<sup>mo</sup> an sich kein Modus solvendi Obligationem, bahnt aber gleichwol den nächsten Weeg dazu, und concurriren

B b b b b

riren

riren dabey 2<sup>do</sup> allzeit drey Personen, wie bey einer Delegation, nemlich Debitor als Assignant, Creditor als Assignatarius, und der Dritte, an welchen die Anweisung geschieht, als Debitor assignatus. 3<sup>uo</sup> Wer zahlen kan, der kan auch assigniren, und wer mit Sicherheit bezahlt werden kan, dem kan man auch eben so sicher eine Anweisung thun, sofern er sich 4<sup>to</sup> anders anweisen lassen will, massen hierzu regulariter Niemand verbunden ist, ausgenommen wenn der assignirte Debitor gleich baar auszahlt, oder keine andere anständige Zahlungsmittel vorhanden seynd, welches letzterenfalls jedoch 5<sup>to</sup> Assignatarius unter mehr Schuldnern die Wahl hat, bey welchem er sich anweisen lassen wolle. 6<sup>to</sup> Ist die Einwilligung des Debitoris assignati hierzu nicht erforderlich, weil ihm allzeit gleichgültig seyn kan, ob er Assignantem oder Assignatarium bezahlt. 7<sup>mo</sup> Seynd alle Debita sowol ex Contractu als Delicto, soviel wenigst von diesen letzteren das Interesse privatum betrifft, Assignationsmäßig. 8<sup>vo</sup> Wird Assignant durch die alleinige Assignation seiner Schuld und Obligation nicht entbunden, sondern er bleibt ohngeacht deren in dem Nexu solang, bis Assignatarius entweder von ihm selbst, oder von dem Debitore assignato völlig entrichtet ist. 9<sup>no</sup> Kan er auch die Assignation ohne Einverständnis des Assignatarii nicht zurucknehmen, er zahle ihn dann gleich baar aus. 10<sup>mo</sup> Mag mehr erwehnter Assignatarius bey dem Debitore assignato die Schuld gleich nach der Assignation fordern, soweit keine Nachsicht oder Frist in der Obligation selbst oder Anweisung bedungen ist. Weigert nun 11<sup>mo</sup> derselbe die Bezahlung, so kan Assignatarius sich an Assignanten halten, und ist nicht schuldig gegen Assignatum Klage zu stellen, doch wenn er Klage stellt, so begiebt er sich dadurch seines Regress nicht, sondern es stehet ihm solcher allemal noch bevor, und gehet 12<sup>mo</sup> alles auf die Gefahr des Assignantens, falls Debitor assignatus nicht mehr solvendo ist, ausgenommen wenn 13<sup>uo</sup> Assignatarius etwan in Morâ exigendi, oder sonst desfalls in Culpâ gewesen, z. E. da er von der Aufzüglichkeit oder gänzlicher Verweigerung der Bezahlung dem Assignanten nicht alsogleich Nachricht ertheilt. Ehe und bevor nun 14<sup>to</sup> der assignirte Debitor von Assignatario um die Zahlung judicialiter, oder wenigst extrajudicialiter, belangt wird, hat obverstandener Regress gegen Assignanten nicht Statt. 15<sup>to</sup> Stehet Assignatario frey, auf die ihm assignirte Schuld auch einen anderen anzuweisen, welchenfalls er respective pro Assignan-

signante geachtet wird. 16<sup>to</sup> Ist Assignatus Assignatarium um der angewissener Schuld wegen auf Belangen zu bezahlen verbunden, jedoch niemals anderst, als auf vorläufige gnugsame Legitimation und Aushändigung der Assignation oder Bescheinung. Einem anderen aber, welcher sich 17<sup>mo</sup> desfalls nicht genug zu legitimiren weiß, bezahlt er mit Sicherheit nicht, desgleichen ist er auch 18<sup>vo</sup> von der Zeit an, da ihm die Anweisung notificirt ist, Assignanten selbst ohne Bewilligung des Assignatarii zu bezahlen nicht mehr befugt, muß derowegen in Concurfu diesen letzteren mit der Bezahlung præferiren. 19<sup>no</sup> Seynd etwan mehr Assignatarii auf die nemliche Schuld an ihn gewiesen, so zahlt er vorzüglich den, welcher sich am ersten meldet, oder wenn sie sich zugleich melden, den älteren Assignatarium, oder da sie auch hierin gleich seynd, sammentliche pro Rata. 20<sup>mo</sup> Wird er endlich durch die an Assignatarium beschene Zahlung nicht nur von ihm, sondern zugleich von Assignanten der Schuld liberirt. 21<sup>mo</sup> Erlöscht die Assignation weder durch den Tod des Assignantens, noch Assignatarii, oder Debitoris assignati, sondern erstreckt sich ohne besonderen Beding allerseits auf die Erben. 22<sup>do</sup> Erhellet hieraus von selbst, wie die Assignation von der Delegation, Cessione, in Solutum Datione, und Solutionis causâ Adjectione hauptsächlich unterschieden seye, dann Delegatus hat gegen Delegantem gar keinen Regress mehr, Cessionarius oder in Solutum Accipiens aber gegen Cedentem vel in Solutum Dantem nur auf dem Fall, wenn kein Debitum verum cedirt und überlassen worden, wohingegen Assignans nicht nur verum, sondern auch bonum Nomen, das ist, eine wahr- und flüssige Schuld-Forderung præstiren muß, wo im übrigen Solutionis causâ Adjectus zwar die Bezahlung annehmen, nicht aber, wie Assignatarius, fordern und sich zueignen mag. 23<sup>uo</sup> Wird auch in Zweifel, und soweit weder aus denen Worten noch Umständen ein anderes erscheint, allzeit mehr eine bloße Anweisung als Delegation, Cession oder in Solutum Datio præsumirt.

## §. 8.

Acceptilatio bedeutet zwar 1<sup>mo</sup> nach Römischen Recht nur jenen Modum solvendi Obligationem, welcher durch eine Stipulationem solennem geschieht, nachdem aber dergleichen

von der Acceptilation, Liberation oder Pacto de non petendo.



chen Stipulationes oft verstandenermassen in Teutsch- und hiesigen Landen niemals zur Uebung gekommen seynd, so fällt auch die Acceptilation völlig weg, und wird es 2<sup>do</sup> mit denen statt selber gebräuchigen Pactis Liberatoriis vel de non petendo, Krafft welcher man Debitorem loszehlt, oder die Schuld nicht mehr von ihm fordern zu wollen verspricht, die nemliche Bewandnuß wie mit all anderen Pactis und Conventionibus überhaupt, ist auch 3<sup>io</sup> nicht nöthig, die Causam debendi, oder warum und wie man der Schuld los worden, hierin anzuführen, sondern Confessio Generalis ist gnug.

## §. 9.

Von der Satisfaction.

Die Satisfaction begreift zwar in gemeinen Verstand nicht nur die Bezahlung, sondern auch mehr andere Modos solvendi Obligationem unter sich, im eng- und eigentlichen Verstand aber nur jenen Modum allein, da man eben nicht in der nemlichen Mas, wie es die Obligation mit sich bringt, sondern auf andere Weis begnügt und befriediget wird, welches jedoch nur in drey Fällen zu geschehen pflegt, nemlich da man 1<sup>mo</sup> das nemliche in Naturâ nicht mehr præstiren kan, z. E. Sachen, welche gar nicht, oder wenigst nicht mehr in Commercio existiren. 2<sup>do</sup> Da man gleich anfänglich zur Natural-Præstition nicht verbunden ist, sondern freye Wahl hat, ob man statt selber etwas anderes, oder nur Interesse præstiren wolle, z. E. in obverstandenen Obligationibus faciendi. 3<sup>io</sup> Da sich Creditor selbst statt des nemlichen auf ein anderes gutwillig einläßt. Im übrigen hat die Satisfaction sovieler Wirkung, als eine Bezahlung, und wer bezahlen, oder bezahlt werden kan, der kan auch respectivè Satisfaction leisten oder empfangen.

## §. 10.

Von der Renunciation und derselben entgegen gesetzter Reservation und Protestation.

Renunciation oder Verzicht, wodurch man sich nemlich seines Rechts begiebt, gehört ebenfalls mit unter die Modos solvendi Obligationem, und erfordert 1<sup>mo</sup> speciale Mandatum, sofern man von Anwaldschafft wegen renunciirt. 2<sup>do</sup> Hat selbe sowol in zukünftig- als gegenwärtigen Recht Statt. 3<sup>io</sup> Ist die Certioration nicht hierzu vonnöthen, ausser wo es die Rechten specialiter erfordern. 4<sup>io</sup> Wird sie in Dubio strictif-

strictissime interpretirt, und erstreckt sich mithin nicht leicht von einem auf das andere, von Gegenwärtigen auf Zukünftig- und Vergangenes, soweit nicht eins unter dem anderen durch generale Ausdrückungen begrieffen ist, 5<sup>io</sup> kan sogar eine General-Verzicht auf das, was allem Ansehen nach nicht gedacht worden, oder etwan so beschaffen ist, daß die Rechten Renunciationem speciale hierzu erfordern, nicht ausgedöhnt werden. 6<sup>io</sup> Macht sie zwar eine Anzeigung, aber nicht allzeit sicheren Beweis, daß man das Recht, worauf die Verzicht lautet, wirklich gehabt, oder gehofft habe. 7<sup>mo</sup> Bleibt der Regress auf das Verzichene nur soweit offen, als er durch Gesaß oder Beding vorbehalten ist. 8<sup>vo</sup> Stehet die Reservation, wodurch man sein ausser deme verlohren gegangenes Recht zu erhalten, und sich gegen besorglichen Schaden zu verwahren sucht, der Renunciation ihrer Natur und Eigenschaft nach ganz entgegen, und ist hierunter zusehender 9<sup>mo</sup> der Unterschied zwischen einer Reservation und eigentlicher Protestation zu bemerken, dann durch diese letztere sucht man nur zukünftig- durch jene aber gegenwärtiges Recht in Sicherheit zu stellen. Beide müssen 10<sup>mo</sup> durch äußerliche Kennzeichen, und zwar nicht erst nach geschehener Sach, sondern Re adhuc integrâ gnugsam declarirt, ingleichen auch weder gegen die vorgeschriebene Sollennität oder Substantiam Actûs, noch des protestirend- oder reservirenden Theils eigener That zuwider seyn. 11<sup>mo</sup> Wirkt der Vorbehalt nicht nur die Conservation des Rechts, welches man schon hat, oder wenigst anhofft, sondern er dient auch allensfalls zur Erläuterung selbiger Sach, worin er geschiehet, und zur stillschweigender Renunciation aller zwar dahin gehörig- jedoch nicht vorbehaltenen Punkten, hindert ingleichen sowol die Possession als Præscription, und verstehet sich allzeit nur auf das, wovon eigentlich gehandelt wird. 12<sup>mo</sup> Im übrigen hat es mit Pactis renunciativis und reservativis die nemliche Bewandnuß, wie mit anderen Conventionibus überhaupt, sonderbar aber siehe von Erbschafft-Verzichten, und hierauf vorbehaltenen Regress-Sprüchen oben P. 3. cap. 11. §<sup>vo</sup> 2. & seq.

## §. 11.

Es ist wol der Natur und Billigkeit nichts so gemäß, als daß die Sachen auf die nemliche Art, wie sie zusammen ge-

CCCCC

tom-

Von ein- oder beiderseitiger Abweichung.

Reu und  
Contraven-  
tion.

kommen seynd, wiederum auseinander gehen, solchemnach wird auch 1<sup>mo</sup> die Verbindlichkeit durch allerseitige Einverständniß derjenigen, welche sich zusammen verknüft haben, aufgelöst, sofort alles in den alten Stand, wie es vor der Obligation gewesen, wiederum hergestellt. Die einseitige Reu oder Abweichung hingegen hebt 2<sup>do</sup> die Verbindlichkeit nicht auf, sondern raumt dem anderen Theil nur Exceptionem non impleti Contractus soweit ein, daß er seiner Seits zur Erfüllung nicht angehalten werden kan, bis auch gegentheiliger Seits der Obligation ein Gnügen geschehen ist, und im Fall ein Theil seine Schuldigkeit bereits vollkommen beobachtet hat, so kan er wegen der von dem anderen Theil begangener Contravention weder die Zurückgab dessen, was schon præstirt worden, noch sonstige Wiederaufheb- und Cassirung des Contracts begehren, sondern derselbe muß vielmehr Contravenienten ad Implementum belangen, es geschehe dann 3<sup>to</sup> die Contravention entweder in einem Haupt- und Substantial- oder wenigst in einem solchen Neben-Punct, welcher als eine *Conditio sine qua non*, oder gar sub Pacto Legis Commissoriae der Obligation miteinverleibt ist. 4<sup>to</sup> Seynd die wiederruffliche Handlungen z. E. Precarium, Mandatum, Societas, Communio, und dergleichen ebenfalls soweit ausgenommen, daß ein Theil auch ohne des anderen Einstimmung oberstandenermassen davon abgehen kan.

## §. 12.

Von der Eac-  
the Unter-  
gang oder  
Mutation.

Durch den Untergang der Sach wird 1<sup>mo</sup> die Obligation nur in folgenden Umständen aufgehoben, da man nemlich dieselbige Sach nicht in Genere vel Quantitate, sondern in Corpore & Specie schuldig gewesen, anhebend der Untergang weder ex Morâ noch Culpâ, oder sonst ex Facto Debitoris, und zwar an der ganzen Sach erfolgt, dann wenn sie nur zum Theil untergehet, so bleibt man doch des übrigen Theils halber in der Schuldigkeit, und da etwan Mora, Culpâ vel Factum Debitoris mitunterläuft, so ist er wenigst zur Schadloshaltung verbunden. Dem Untergang wird 2<sup>do</sup> gleich geachtet, wenn die Sach aus dem Commercio humano tritt, und da hiernächst 3<sup>mo</sup> alle Verbindungen die *Clausulam Rebus sic stantibus* stillschweigend in sich halten, so werden solche auch durch die Veränderung der in Obligationem gebrachter

brachter Sache, jedoch andergestalt nicht, als unter folgenden drey Requisite aufgehoben, wenn nemlich erstens sothane Veränderung weder Morâ noch Culpâ aut Facto Debitoris veranlaßt worden, selbe auch zweitens nicht leicht voraus zu sehen gewest, und endlich drittens von solcher Beschaffenheit ist, daß, wenn Debitor solche voraus gewußt hätte, er sich nach unpartheyisch- und redlichen Gutachten verständiger Leuten nimmermehr hierauf eingelassen haben wurde, in welchen Umständen gleichwol noch zu richterlicher Ermäßigung stehet, ob die Obligation völlig aufgehoben, oder nur nach Proportion der Veränderung gemäßiget werden solle.

## §. 13.

Wie weit man sowol minderjährig- als anderen Personen Restitutionem in integrum in Judicialibus angedeyen lasse, ist mit mehreren in Codice Judiciario versehen. Soviel die Extrajudicial- Handlungen und Obligationes betrifft, wird zwischen Minderjährigen und anderen ein Unterschied gemacht. Jene pflegen andergestalt nicht, als nach Massgab obigen 1<sup>ten</sup> Theils 7<sup>ten</sup> Capituls 30<sup>sten</sup> S<sup>vi</sup> hierinfallt restituirt zu werden, bey diesen aber ist in hiesigen Landen Restitutio in integrum weder gebräuchig, noch nöthig oder zulässig, dann wenn sie enormiter lædirt seynd, so kommt ihnen gestalten Dingen nach die oben in cap. 3. §. 19. & seq. beschriebene Querela Lætionis enormis zu Guten, beschweren sie sich aber über Zwang, Irrthum, Betrug und andere dergleichen den Consens zum Theil, oder ganz ausschliessende Umstände, so wird nur das richterliche Amt implorirt, und hierauf dem Befund nach entweder die ganze Handlung für nichtig und ungültig erklärt, oder sonst nach Verordnung obigen 1<sup>ten</sup> Capituls 24. und 25<sup>sten</sup> S<sup>vi</sup> hierunter verfahren.

## §. 14.

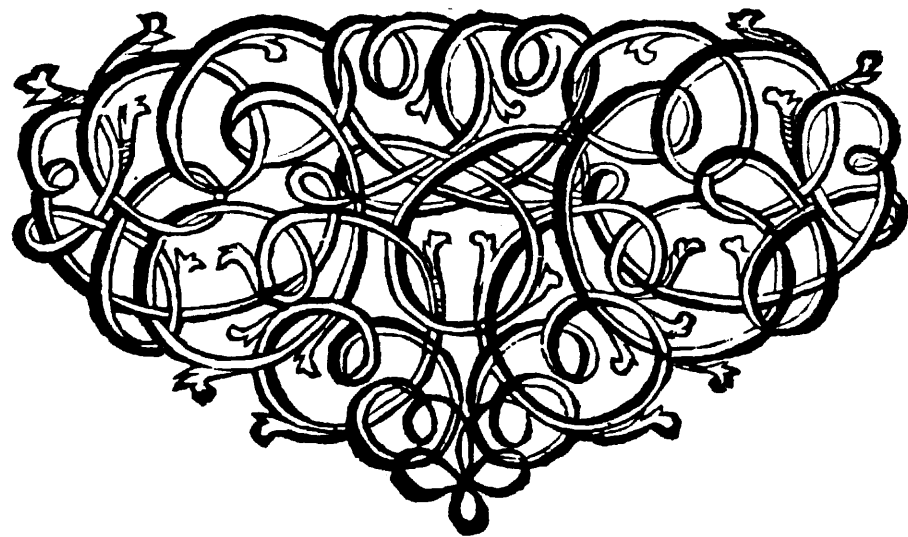
Deffters wird die Obligation auch 1<sup>mo</sup> durch die Verjährung, das Einstands-Recht, oder in Handlungen, welche nur auf die Person eingeschränkt seynd, durch den Tod, wie

L c c c c c 2

auch

neral-Regula, welche hierunter zu beobachten.

auch, wenn zweyerley Causæ lucrativæ in der nemlichen Person und Sach zusammen treffen, wiederum aufgelöst. Von all diesen und obbemelten Gattungen aber seynd 2<sup>do</sup> folgende drey General-Reguln zu merken: **Erstens** reviviscirt die erloschene Obligation auffer deren besonders excipirter Fällen niemal wiederum, und im Fall sich die Interessenten neuerdings miteinander verstehen, wird dieselbe gleichwol für die alte nicht mehr, sondern nur für eine ganz neue Obligation geachtet. **Zweitens** ist heut zu Tag kein Unterschied mehr, ob die Obligation ipso Jure, oder nur Ope Exceptionis erlösche. **Drittens** sobald die Haupt-Obligation einmal erlöscht, so fallen auch sammentlich darin begrieffene Puncta, jene allein ausgenommen, worin etwan ein anderes ausdrücklich versehen ist.



Sechzehendes



# Sechzehendes Capitul

Von Verbrechen / und der daraus entspringender Verbindlichkeit überhaupt.  
(Obligatione ex Delicto.)

§. 1.

**A**lles, was man gegen Befehl und Verbott aus freyen Willen thut oder unterläßt, das heißt ein Verbrechen, und ist entweder verum vel quasi, publicum vel privatum Delictum. Der Unterschied zwischen veris & quasi Delictis bestehet darin, daß jene aus gefährlichen bösen Fürsatz, (Dolo) diese aber nur aus Fahrlässigkeit (Culpâ) zu Schulden gebracht werden. Unter den Delictis publicis seynd zwar nach Römischen Recht nur jene, welche hauptsächlich zum Schaden des gemeinen Wesens gereichen, und unter Privatis all übrige Beschädigungen verstanden, welche durch Raub, Diebstahl, oder Schmach an Leib, Ehr oder Gut zu geschehen pflegen, nach heutige und hiesigen Lands-Gebrauch aber verstehtet man unter denen letzteren nur die sogenannte Frevel und geringere Verbrechen, welche Vermög des Codicis Criminalis nicht peinlich und malefizisch, sondern civiliter und niedergerichtlich verhandlet und abgestraft werden.

§. 2.

Wer ein Verbrechen begehet, der verbindet sich dadurch stillschweigend, und ipso Facto nicht nur gegen die Obrigkeit, sondern auch gegen den beschädigten Theil zur gebührender Satisfaction, woraus mithin eine doppelte Action, nemlich pœnalis & persecutoria entspringt, jene zielt hauptsächlich auf die Straf des Delinquentens, diese hingegen auf die Reitution dessen, was er durch das Verbrechen an sich gebracht hat, oder sofern er die Sach selbst nicht mehr in dem nemlichen Stand bezuschaffen vermag, auf die Vergütung des Werths, wie

D d d d d

wie

wienichtweniger auf die Indemnifation all anderer etwan hie-  
rum erlittener Schäden und Kösten.

## S. 3.

Und zwar  
von der  
Actione pœ-  
nali,

Von Verfolgung der Straf, welche in Malefiz-Verbre-  
chen entweder auf Anflag, oder von Amts- und Inquisitionen-  
wegen zu geschehen pflegt, siehe Codicem Criminalem. Von  
Bestrafung Niedergerichtlicher Verbrechen aber ist folgendes  
zu merken: 1<sup>mo</sup> Wird hierin durchaus von Amts- wegen ver-  
fahren, und die schriftliche Verantwortung nur denen von  
Adel oder Siegelmäßigen Personen gestattet, andere Delin-  
quenten aber pflegt man gleich mündlich, jedoch mit Zulassung  
eines Beystands, sofern dergleichen begehrt wird, ad Proto-  
collum zu vernehmen, auch die Gezeugen in geringeren Frey-  
len, wo die Straff nicht über 50. fl. gehet, niemals eidlich,  
sondern nur bey Gelübd an Eidsstatt zu verhören. 2<sup>do</sup> Ob-  
schon ein Kläger vorhanden ist, so wird gleichwol nicht leicht  
ein weitläuffiger Schriften- Wechsel gestattet, sondern viel-  
mehr in Viâ summarissimâ & commissionali, sohin auch mit  
allenfalligen Beweis durch Gezeugenschaft nach Anleitung des  
Cod. Jud. cap. 10. S. 3. gleichfalls summarissimè verfahren,  
es seye dann, daß die Obrigkeit nach besonderer Beschaffenheit  
der Sachen, Personen und Umständen eine mehrere und or-  
dentliche Untersuchung für nöthig findet. 3<sup>to</sup> Hemmen der-  
gleichen Klagen das Obrigkeitliche Amt sowenig, als die pein-  
liche Anklagen das Officium Judicis Inquisitorium, und kom-  
men auch 4<sup>to</sup> in Dictirung der Straf sowol milderend, als be-  
schwerende Umstände in Consideration, 5<sup>to</sup> gebührt der Obrig-  
keit, weder ungewöhnliche Straffen zu verhängen, noch über  
die in denen Lands-Verordnungen gesetzte Straffen hinauszuge-  
hen, oder von gemeinen Burgers- und Bauers- Leuten für  
einen niederen Gerichts- Wandel mehr als fünf Pfund Pfennig  
zu fordern, ausgenommen soviel die einfache Ehebruchs-  
Straffen vermöglicher Delinquenten und andere dergleichen  
auf ein höheres determinirte Fälle betrifft. 6<sup>to</sup> Wird auf das,  
was das Römische Recht von der Pœnâ dupli, tripli, quadru-  
pli vielfältig statuirt, weder in Casu Inficiationis, noch sonst  
auffer deren in hiesigen Lands- Statutis besonders ausgedruck-  
ter Fällen mehr gesehen. 7<sup>mo</sup> Hastet keiner für den anderen  
ex Delicto, folglich auch weder Elteren für Kinder, und eben  
sowe-

sowenig eine ganze Gemeinde für Mitglieder, oder vice versâ.  
8<sup>vo</sup> Kan keiner um das Verbrechen, weßwegen er von der  
rechtmässigen Obrigkeit schon einmal gestraft worden, nochmal  
gestraft werden. 9<sup>no</sup> Bleibt die Bemühung oder Behülf,  
wieauch der Verdacht sowenig, als in denen Criminal-Fällen,  
ungestraft. 10<sup>mo</sup> Wird die Straf unter mehr Delinquenten  
nicht getheilt, sondern jeder aus ihnen mit ganzer Straf be-  
legt, folglich auch keiner durch des anderen Bestrafung libe-  
rirt. 11<sup>mo</sup> Hat es wegen Verschaffung der Delinquenten,  
welche extra Locum Domicilii verbrechen, unter Inländischen  
Obrigkeiten bey dem Cod. Jud. cap. 1. S. 4. sein Bewenden,  
und wenn 12<sup>mo</sup> das Delictum auf der Gränz, oder an einem  
der Possession halber streittigen Ort begangen, oder aber an  
einem Ort angefangen, an dem anderen vollendet wird, so  
greift zwischen denen concurrirenden Obrigkeiten die Präven-  
tion Platz. 13<sup>to</sup> Gestattet man weder Vergleich, noch Pro-  
rogation, oder Compromiss zu Präjudiz des competiren-  
den Richters. 14<sup>to</sup> Wer nicht Jurisdictionem Patrimonial-  
lem hat, der kan auch die dictirte Gerichts-Straf, ohne Lands-  
herrschaftlichen Vorwissen, weder mässigen, noch gar nachlas-  
sen, und eben sowenig sich solche zueignen. 15<sup>to</sup> Hört zwar  
Actio pœnalis Vermög Römischen Rechts nach Verlauf eines  
ganzen Jahrs auf. Nachdem aber der Codex Criminalis P.  
2. cap. 11. S. 4. in geringeren fleischlichen Sünden, welche  
nicht auf die Tods-Straf gehen, wenigst fünf Jahr zur Prä-  
scription erfordert, so laßt man es auch anderer niedergericht-  
licher Verbrechen halber bey der nemlichen Verordnung in Re-  
gulâ bewenden. Wie weit aber 16<sup>to</sup> die Straf regulariter  
durch den Tod des Delinquentens erlösche, auch ob sie sich  
auf Erben und Successores erstrecke, siehe Cod. Jud. cap. 4.  
S. 2. n. 6.

## S. 4.

Obwol 1<sup>mo</sup> Actio pœnalis und persecutoria zwey unter-  
schiedliche Actiones seynd, und jede ihren besonderen Zweck  
hat, mithin auch eine durch die andere nicht aufgehoben wird,  
so soll doch 2<sup>do</sup> die letztere ex Connexione Causæ bey dem Fo-  
ro, wohin die erste von Rechts- wegen gehört, ebenfalls an-  
gebracht, und soviel immer thunlich auf den nemlichen Fuß  
simultaneè alldort verhandlet, und ausgemacht werden. 3<sup>to</sup>  
Wird der eingeklagte Schaden nach der Zeit, wo er geschehen



ist, geschätzt, und hat 4<sup>to</sup> sowol hierin, als sonst Juramentum in Litem gegen den Verbrecher Statt, soweit er etwan in Dolo vel Culpâ latâ zu seyn befunden wird. 5<sup>to</sup> Werden hierinfalls Complices Delicti denen Correis debendi ex Conventione gleich gehalten. 6<sup>to</sup> Erlöscht diese Action nicht in fünf, sondern wie all andere Actiones regulariter, in dreyszig Jahren, ohngeacht die Pœnalis schon würtlich verjährt worden. 7<sup>mo</sup> Hört auch dieselbe nicht einmal durch die Tods- und andere schwere Criminal- geschweigend erst durch niedrigerlich- und geringere Straffen auf, sondern bleibt nichtsdestoweniger gegen den Delinquenten, wieauch gegen seine Erben bevor, ohne Unterschied, ob sie durch das Verbrechen reicher, und Lis mit dem Verstorbenen schon contestirt worden, oder nicht, massen dasjenige, was in Cod. Jud. cap. 4. §. 2. n. 5. & 6. verordnet ist, nur von der Pœnal - Action verstanden werden soll.

## §. 5.

Insonderheit  
von der Con-  
dictione fur-  
tiva, Actio-  
ne Vi Bonorum raptorum und an-  
deren.

In Raub- und Diebstählen raumt zwar das Römische Recht denen Damnificatis besondere Actiones, benanntlich Condiotionem furtivam, oder Actionem Furti, und respective Vi Bonorum raptorum ein, nachdem aber diese Verbrechen heut zu Tag criminaliter bestraft werden, annehmend die Pœna dupli vel quadrupli obverstandenermassen nicht mehr üblich ist, so bleibt in Puncto Damnorum, Satisfactionis, aut Restitutionis für jeztermelte Actiones nichts anderes übrig, als was schon im nächst vorhergehenden §<sup>vo</sup> von der Actione persecutoriâ überhaupt angeführt worden, welche Beschaffenheit es auch mit der sogenannten Actione Rerum amotarum, Arborum furtim cæsarum, de Tigno juncto, und mehr dergleichen in Jure Romano zwar vorkommend, aber gar leicht zu entbährenden Actions-Formeln hat.

## §. 6.

De Actione  
Legis Aquilæ.

Daß 1<sup>mo</sup> der Schaden, welcher einem anderen an Haab und Gut ungerechter Weis zugefügt wird, von dem Damnificanten wiederum ersetzt und gut gemacht werden müsse, ist zwar sowol in dem natürlich- als Römischen Recht offenbar gegründet, wie aber 2<sup>do</sup> das letzte durch die sogenannte Legem Aquiliam von dem ersten in vielen Stücken disfalls abweicht, und

und allerhand unnöthige Subtilitäten in sich halt, so conformirt sich der heutige Gebrauch mehr mit jenem als diesem Recht, und pflegt mithin 3<sup>io</sup> bey der Actione Legis Aquilæ all jenes, was oben von der Actione persecutoriâ überhaupt vorkommt, ohne Unterschied der Sachen, oder Art und Weis, wie der Schaden geschehen ist, wiederum beobachtet zu werden. 4<sup>to</sup> Wird auch in Schäden, welche dem Menschen durch Wunden und Todschlag zugehen, unter frey- und Leibeignen Leuten nicht mehr distinguirt, folglich muß der Verwundete, wenn anders der Thäter in Dolo vel Culpa ist, nicht nur deren auf die Thur verwendeter Kosten halber, sondern auch um all anderen an seiner Profession und Nahrung etwan dadurch erlittenen Schaden und Entgang satisfacirt werden, immassen 5<sup>to</sup> ein gleiches in Casu Homicidii dolosi vel culposi des Entleibens hinterlassenen Weib und Kind, soweit sie etwan durch den Todschlag an der Alimentation verkürzt seynd, ebenfalls gebührt, und aus der nemlichen Ursach pflegt man 6<sup>to</sup> bey fleischlichen Sünden nach Gestalt der Personen, Proben und Umständen auf die Dotation oder Alimentation zu sprechen. Im übrigen hat 7<sup>mo</sup> Actio Legis Aquilæ nicht nur um den Dolo vel Culpâ latâ, sondern auch levi vel levissimâ entweder committendo vel omittendo verursachten Schaden allerdings Statt, jedoch mit Ausnahm all jener Handlungen, worin man oberstandenermassen nur einen gewissen Gradum Culpæ von Rechtswegen zu præstiren hat, und da nun 8<sup>vo</sup> Kinder und Unsinnige aus Mangel des Verstands und freyen Willens weder Doli noch Culpæ fähig seynd, so folgt von selbst, daß die von ihnen herrührende Damnification entweder gar nicht, oder wenigst nicht aus ihren eigenen, sondern allenfalls aus dem Vermögen derjenigen erstattet werde, welchen die Ob- sorg über dergleichen Personen zwar obgelegen, aber nicht mit gebührenden Fleiß geführt worden ist. 9<sup>no</sup> Siehet man zwar in Schätzung des Schadens regulariter nur auf die Zeit, wenn selber geschehen ist, jedoch dergestalt, daß bey dem Unschlag unzeitiger Früchten die Rücksicht auf das, was man wahrscheinlichermassen im Fall, da selbe zur Zeitigung gekommen wären, davon zu nutzen gebracht haben wurde, nicht völlig beyseitzesetzt wird.

## §. 7.

Was 1<sup>mo</sup> das Römische Recht einer Herrschaft wegen Vergütung des von ihrem Leibeignen verursachten Schadens

De Actione  
noxali, aut  
li Quadrupes

E e e e e

aufser

Pauperium  
&c.

auserlegt, das ist von keinem Gebrauch mehr, und laßt sich nicht einmal auf heutige Leibeigne, geschweigens auf Dienstbothen und Ehehalten appliciren. Soviel aber 2<sup>do</sup> den durch das Viehe verursachten Schaden betrifft, wird solcher von demjenigen, welchem dasselbe zugehört, erstattet, und ist 3<sup>to</sup> kein Unterschied, ob das Viehe ihrer Natur gemäß oder zuwieder hierunter gethan hat, folglich braucht man auch die besondere Actionem de Pastu nicht mehr, wol hingegen hat 4<sup>to</sup> der Eigenthümer des Viehe annoch heut zu Tag die Wahl, ob er Damnicatum schadlos halten, oder das Viehe Noxæ geben, das ist, für den Schaden ausliefern wolle, welches sich 5<sup>to</sup> sowol von Weid- als all anderen von Natur oder Gewohnheit zahmen Viehe versteht. Ungezähmt- oder sonst gefährliche böse Thier aber, welche nicht zum Nutzen seynd, ist 6<sup>to</sup> Damnicatus für seinen Schaden anzunehmen nicht schuldig, sondern muß in anderweg vollständig satisfacirt werden, welches nur desto mehr Platz greift, wenn der Thiers-Inhaber der Abstell- oder besserer Bewahrung halber schon einmal erweislichermassen erinnert worden. Gleiche Beschaffenheit hat es 7<sup>mo</sup> mit dem zwar an sich zahm- oder sonst ungefährlich- doch zu Fleiß gejagt- oder gehezten Viehe, dann da wird der Schaden nicht soviel dem Viehe als jenem, der solches gejagt oder gehezt hat, bemessen. Desgleichen verliert man 8<sup>vo</sup> obgedachte Wahl, wenn man das Eigenthum des Thiers boshafter Weis abläugnet, und dessen überwiesen wird. 9<sup>no</sup> Dafern mehr Thier, welche unterschiedliche Herren haben, miteinander rauffen, so muß der Herr des Thiers, welches dem anderen Schaden gethan hat, solchen vergüten, oder das Thier Noxæ geben, es könnte dann bewiesen werden, daß das Beschädigte angefangen hat. 10<sup>mo</sup> Verreckt das Thier noch vor erhobener Klag und Kriegs-Befestigung, so erlöscht auch die Action in denen Fällen, wo der Eigenthümer obverstandenermassen die Wahl gehabt hätte. Von denen hierinfallt sehr gewöhnlichen Pfandungen siehe oben P. 2. cap. 6. §. 23.

## §. 8.

Wer 1<sup>mo</sup> an Ort und End, wo freye Passage ist, im Vorbeygehen von einem Haus begossen oder geworffen, und dadurch beschädiget wird, der kan den Haus-Herrn um die Schadloshaltung Actione de Effuso vel Dejecto belangen, und

Bon der  
Action de  
Effuso vel  
Dejecto. Po-  
sito vel Suf-  
penso.

und mag 2<sup>do</sup> dieser hernach seinen Regress gleichwol bey jenem suchen, der den Guß oder Wurf gethan hat. 3<sup>to</sup> Hat diese Action nicht Statt, wenn das Haus mit Ausstetung der gewöhnlichen Bau-Zeichen gebauet oder ausgebessert wird. 4<sup>to</sup> Fallt solche ebenfalls weg, wenn sich der Beschädigte schon unmittelbar an den Beschädiger einmal gehalten hat, immassen ihm solches allerwegen frey stehet. 5<sup>to</sup> Sofern aber nur etwas an offenen freyen Orten gefährlicher Weis ausgehenkt oder aufgestellt wird, ohne daß schon wirklicher Schaden daraus erfolgt ist, so braucht es heut zu Tag keiner besonderen Action mehr, sondern nur der bloßen Anzeig, damit die Obrigkeit ihr Amt hierinfallt vortehre.

## §. 9.

Um künftigen Schaden abzuwenden, welcher etwan aus des Nachbars vornehmenden Bau bevorstehet, kan man ihm 1<sup>mo</sup> novum Opus nunciren, das ist, den Bau solang verbiethen lassen, bis die Præjudicial-Frag, ob und wie weit er dessen berechtigt seye, behörig ausgemacht ist, welches zwar 2<sup>do</sup> nach Römischen Recht sowol in- als außsergerichtlich, mit Worten oder Werken, z. E. durch einen Stein-Wurf, heut zu Tag aber andergestalt nicht als durch die ordentliche Obrigkeit entweder auf Anrufen des interessirten Theils, oder falls der Bau dem gemeinen Wesen nachtheilig ist, von Amts-wegen geschehen mag. 3<sup>to</sup> Stehet auch Nunciatio nur dem Benachtheiligten, vorzüglich aber dem Eigenthümer des Orts, deme dadurch præjudicirt wird, von Rechts-wegen zu. 4<sup>to</sup> Für andere kan Opus novum nur soweit nuncirt werden, als man sie von Curatel-Vormund- oder Anwaldschafftswegen zu vertreten hat, wozu man aber keiner Special-Vollmacht bedarf. 5<sup>to</sup> Das Werk selbst, welches man verbiethen lassen will, muß nicht nur neu und præjudicirlich, sondern auch auf Grund und Boden, oder was demselben anhangt, angelegt, anhebend noch nicht vollendet, sondern nur angefangen, und so beschaffen seyn, daß die vorige Gestalt der Sach dadurch abgeändert wird. 6<sup>to</sup> Opera Publica, welche dem gemeinen Wesen zum Besten geführt werden, wieauch Privata, welche obschwebender Gefahr halber keinen Vershub leiden, lassen keine Nunciatio zu. 7<sup>mo</sup> Soll dieselbe dem Bau-Herrn selbst, wie all andere Obrikeitliche Auftråg, gebührend intimirt werden, falls er aber an dem

E e e e e 2

Ort,

Bon der  
Nunciatio  
novi Operis.

Ort, wo der Bau geführt wird, nicht anwesend ist, so mag die Intimation denen Bau- und Arbeits-Leuten geschehen. Die Wirkung einer solch-förmlicher Nunciation ist 8<sup>vo</sup>, daß von Zeit obiger Intimation mit weiteren Bau alsofort eingehalten werden muß, und zwar 9<sup>no</sup> bey Vermeidung wirklicher Niederreißung auf des widerspänstig- und ungehorsamen Theils Kosten. Die Præjudicial-Frag selbst aber, und wie weit nemlich 10<sup>mo</sup> Nunciatus des unternommenen Bau befugt sene oder nicht, soll mit summarisch-doch gnüglicher Bernehmung sammentlich interessirter Theilen, nach vorläufigen Local-Augenschein, bald möglichst verhandlet und ausgemacht werden. 11<sup>mo</sup> Erstreckt sich das Verbott auch auf Erben und Successores singulares, wird hingegen 12<sup>mo</sup> durch des Nunciantens freywillige Begebung, wienichtweniger 13<sup>io</sup> durch richterlichen Ausspruch bey befundenen Ungrund wiederum aufgehoben. Desgleichen fällt 14<sup>vo</sup> das Verbott weg, wenn Nunciatus hinlängliche Caution leistet, daß er den Bau in Casu Succumbentiæ auf eigne Kosten niederreißen, und alles in vorigen Stand stellen wolle, welche Caution jedoch 15<sup>to</sup> nur bey anscheinenden Zweifel, nicht aber, wo Nuncians bereits klar- und offenes Recht für sich hat, angenommen werden soll. Derowegen er auch 16<sup>vo</sup> gleich anfänglich bey der ersten richterlichen Imploration seine vermeinte Rechts-Grund, warum er den Bau für præjudicirlich und unberechtigt ansiehet, anführen solle. 17<sup>mo</sup> Mehr unterschiedliche Werk, welche nicht zusammen gehörig seynd, erfordern auch unterschiedliche Nunciationes, und müssen separirt werden. Soviel endlich 18<sup>vo</sup> den Bau betrifft, welcher nicht auf eigen- sondern auf fremden Grund zu Præjudiz des Inhabers wiederrechtlich unternommen wird, braucht solcher keiner Nunciation und Obrigkeitlichen Verbotts, sondern der Inhaber kan sich bey seiner Possession, jedoch andergestalt nicht, als in Conformität des 2<sup>ten</sup> Theils, 5<sup>ten</sup> Capituls 8<sup>ten</sup> §<sup>vi</sup> 1<sup>ten</sup> Num. gegen solch-unrechtmässigen Eingriff selbst eigenmächtiger Weis handhaben.

## §. 10.

De Damno infecto.

Damnum infectum ist ein Schade, der zwar noch nicht geschehen, aber doch sehr zu befürchten ist, z. E. von des Nachbars Haus, wenn sich solches in sehr baufällig- und ruinösen Stand

Stand befindet, welchenfalls man 1<sup>mo</sup> begehren kan, daß er die Baufälligkeit wende, oder für allen daraus erfolgenden Schaden hinlängliche Caution leiste. Falls nun 2<sup>do</sup> weder eins noch anderes geschieht, so wird zwar nach Römischen Recht Implorant anfänglich ex primo, hernach ex secundo Decreto in das baufällige Haus immittirt, welches aber heut zu Tag nicht mehr in Uebung ist, sondern wenn der disfalls ergangen-Obrigkeitliche Auftrag nicht befolgt wird, so laßt man 3<sup>io</sup> die Baufälligkeit soweit, als zu Verhütung des dem Nachbarn besorglichen Schadens nach unpartheyischen Gutachten-Bau-verständiger Leuten erforderlich ist, von Amtswegen wenden, und die nöthige Kosten von dem Inhabern des baufälligen Hauses executive einbringen, oder sofern er nicht im Stand ist, das Haus quanti plurimi verkauffen, und die nöthige Reparation durch den Käuffer versügen. 4<sup>vo</sup> Wird sowol mit Besichtigung der Baufälligkeit, als sonst in Puncto Cautionis und all übrigen summarissimè hierunter verfahren. 5<sup>to</sup> Daurt die allenfalls geleistete Caution nicht für beständig, sondern nur auf gewisse Zeit oder Jahr nach richterlicher Ermässigung, sofern sich die Partheyen nicht selbst in Güte darüber verstehen könten. 6<sup>to</sup> Hat obige Verordnung nicht nur in gefährlichen Baufälligkeiten benachbarter Häuser, sondern auch ex Argumento & Ratione Legis in anderen dergleichen besorglichen Schäden Statt, dergestalt, daß, wenn die Gefahr sehr groß, oder der Schaden fast unvermeidlich ist, man nicht einmal Cautionem zuläßt, sondern dem Befund nach also gleich völlige Abstellung hierunter vorkehrt, z. E. da an des Nachbars Wand ein Privet, Backofen, oder Feuerstatt so nahe angelegt wird, daß man dadurch in Feuers-Gefahr, oder andere wiederrechtliche Ungelegenheit kommt, item da man so tief grabt, daß des Nachbars Mauer darüber sinken muß, und dergleichen mehr. 7<sup>mo</sup> Hastet der Richter selbst in Subsidiurn um allen Schaden, welcher in dergleichen Fällen etwan aus seiner Fahrlässigkeit erfolgt.

## §. 11.

Die sogenannte Actio Aquæ pluviz arcendæ ist eine Aquæ pluviz arcendæ Gattung von nächst vorhergehender Actione Damni infecti, dz. und ziehet zwar nach Römischen Recht eigentlich nur dahin, daß der angelegte Damm, wodurch das schädliche Regen-Wasser

§ f f f f f

ser

ser mit Gewalt auf andere Gründe getrieben wird, wiederum abgestellt werde. Wie aber dergleichen nicht nur bey Regen, sondern auch anderen fließenden Wässern öfter zu geschehen pflegt, so seynd folgende Fälle hierunter zu merken. 1<sup>mo</sup> Ist ohne Vorwissen und Begnähigung der gnädigsten Landsherrschaft in öffentlichen Flüssen und Schiffreichen Wasserströmen weder zu Schaden, und Abbruch der Schiffarth, noch sonstiger Veränderung des Kinnsaals etwas zu bauen, oder zu unternehmen erlaubt. 2<sup>do</sup> Mag auch keiner an seinem Gestatt ein sogenanntes Wurf- oder anderes Werk, wodurch das Wasser mit Gewalt auf des Nachbars Seite hinüber getrieben wird, anlegen. Wol hingegen kan 3<sup>tio</sup> der Nachbar die Anlegung einer blossen Streich- oder Noth-Wehr, wodurch man sich nur vor künftig- oder weiteren Wasser-Einbruch zu bewahren sucht, keineswegs verhindern, dann ob ihm schon indirecte dadurch Schaden zugehen mag, so wird doch solcher demjenigen, der sich seines Rechts bedient, nach der bekanten Recht-Regul: Qui Jure suo utitur, Nemini facit Injuriam, nicht impulirt. 4<sup>to</sup> Ist zwar ohne sonderbaren Beding oder Herkommen Niemand zu Verwahr- und Beschachtung seines eignen Gestatts verbunden, wenn aber gleichwol andern Benachbarten daran gelegen ist, so seynd sie der Billigkeits-Regul nach: Quod mihi prodest, alteri non nocet &c. das fremde Gestatt auf eigne Kosten zu beschlachten befugt, ohngeacht eine Servitut deswegen nicht hierauf hergebracht worden. 5<sup>to</sup> Soviel die Concurrenz zu denen nöthigen Beschlacht- und Wasser-Bau-Kosten belangt, ist zuseherst auf die Verträglichkeit und das Herkommen zu sehen. Fehlt es aber an beeden, so tragt derjenige, dem das Gestatt zugehört, die Kosten allein, und da er sich hierzu nicht entschließen kan, stehet ihm gleichwol frey, seinen Grund zu verlassen. 6<sup>to</sup> Führt unter mehr Wasser-Bau-Interessenten jener das Directorium, welcher die Gerichtsbarkeit an dem Ort des vornehmenden Baues hergebracht hat. Von denen Wasser-Leitungen aus fremden Wasser oder über fremde Gründe siehe oben P. 2. cap. 7. S. 12.



Siebenzehendes



## Siebenzehendes Capitul

Von der Schmach. (Injuriâ.)

S. 1.

**S**chmach ist ein Verbrechen, wodurch man Jemand an Ehr und guten Leumuth gestieffener Weis angreift. Was und wie vielerley eine Injurie seye? Sie wird hauptsächlich in Realem und Verbalem getheilt. Jene geschieht mit Werken, diese aber mit Worten, Schrifften oder Gemälden.

S. 2.

Ueberhaupt und pro 1<sup>mo</sup> wird eine Schmach verübt, Art und Weis, wie sie begangen werde? wenn man gegen andere etwas spricht oder thut, was der gemeine vernünftige Welt-Brauch für verächtlich und Ehrenverleßlich aufnimmt, insonderheit aber und soviel 2<sup>do</sup> die Verbal-Injurien belangt, durch allerhand Vorwürf und Inzichten von Lastern und Missethaten, Leibs- oder Gemüths-Mänglen, in gleichen durch höhnische Lob-Sprüche und Satyren, ferner durch grobe Zotten in Gegenwart ehrbarer Leuten, sonderbar Weiblichen Geschlechts, und dergleichen. 3<sup>tio</sup> Real-Injurien hingegen nicht nur durch ungebührliche Schläge, Stöße, Würf, Hieb, und dergleichen That-Handlungen, sondern auch durch allerhand spöttische Zeichen oder Gebärden, unkeusche Antastung ehrbarer Weibs-Personen, wieauch von der Obrigkeit selbst aus Passion verhängt- wiederrechtliche Straffen, Arresten und Verfügungen. 4<sup>to</sup> Pflegen die Verbal-Injurien öfters nur mit gewissen Bedingnissen ausgestossen zu werden, und da ist zu unterscheiden, ob die Condition auf künftig gegenwärtig- oder vergangene Zeit gerichtet seye. Erstenfalls bleibt die Injurie solang in Suspensio, bis die Condition gleichwol ermanglet oder existirt. Zwent- und drittenfalls aber ist es entweder gleich eine oder keine Injurie, nachdem nemlich die Condition sich verificirt oder nicht, Real-Injurien werden allzeit pro puris geachtet, sie mögen gleich mit oder ohne Condition verübt worden seyn.

§ fffff 2

S. 3.



## §. 3.

Und an wem?

1<sup>mo</sup> Seynd Kinder und Unsinige einer Schmach zwar nicht activè, wol aber passivè, wie andere Leut, fähig. 2<sup>do</sup> Wird die Injurie sowol an gegenwärtigen, als abwesenden, nicht aber an ungewissen Personen, vichweniger an solchen, welche selbst darauf einwilligen, begangen, dann die Rechts-Regul sagt: Volenti non fit Injuria. Welches sich jedoch nur von Sachen verstehet, die in des Bewilligers Macht und Gewalt seynd. 3<sup>io</sup> Plegt man nicht nur unmittelbar selbst, sondern auch öftters nur mittelbar an anderen beschimpft zu werden, z. E. an Kindern, Elteren, Geschwistern, Ehegatten, oder sonst nahe angehenden Personen, desgleichen an Bevollmächtigten, und nicht weniger an Bedienten oder Unterthanen, sofern aus denen Umständen erscheint, daß sie in Absicht auf die Herr- respectivè Principalschaft injurirt seynd.

## §. 4.

Von der Intention und Absicht Jemand zu beschimpfen.

Das Hauptstück, ohne welchem keine Injurie begangen werden mag, bestehet in der Absicht und Intention Jemand zu beschimpfen, (Animo injuriandi) wenn derowegen 1<sup>mo</sup> einer z. E. nur Scherzweis, oder im Ringen, oder von Amts-Corrections- oder Defensionswegen geschlagen oder gescholten wird, so ist es keine Injurie. 2<sup>do</sup> Die bloße Protestation, welche der That selbst zuwiederlaufft, kan sowenig, als die Benennung des Authoris, von welchen man die weiter getragene schmäbliche Inzucht empfangen hat, Animum injuriandi ausschliessen oder entschuldigen. Desgleichen wird 3<sup>io</sup> derselbe durch die Wahrheit des angeschuldigten Lasters weder ausgeschlossen noch excusirt, weil man hierunter nicht soviel auf die vorgeworffene That, als die Schmah-Sucht zu sehen hat, angenommen wenn die Inzucht nicht nur ein auf Leib und Leben gehendes malefizisches Verbrechen betrift, sondern auch annehbens bey der behörigen Obrigkeit auf gebührende Weis angezeigt wird, welchenfalls es mit der Prob, nach Masgab Cod. Crim. P. I. cap. 8. §. 10. gehalten werden soll. Von dem Irrthum, welcher 4<sup>to</sup> in Injurien-Händlen öftters vorgeschützt zu werden pflegt, ist wiederum das nemliche zu beobachten, was der Cod. Crim. P. I. cap. 1. §. 30. mit sich bringt.

## §. 5.

## §. 5.

1<sup>mo</sup> Ist der Injuriant nicht nur zum Wiederruf und respectivè Abbitte, sondern auch wenn die Injurie zu Geld angeschlagen wird, das taxirte Quantum zu bezahlen verbunden, des Endswegen die in §<sup>vo</sup> seq. 6. & 7. mit mehreren beschriebene Actio Injuriarum æstimatoria, respectivè recantatoria von dem beschimpften Theil wieder ihn Statt hat, und zwar 2<sup>do</sup> nicht nur electivè, sondern auch cumulativè, mithin dergestalt, daß eine Action durch die andere nicht aufgehoben wird. Nebst deme kan 3<sup>io</sup> Injuriant in Real-Injurien, z. E. in Verwund- und Lähmungen um die Cur- und Baders-Kosten- dann all andere dadurch erlittene Schäden, insonderheit auch um den Entgang an der Nahrung Actione Legis Aquiliae belangt werden. Ueber dieses verfallt er 4<sup>to</sup> der Obrigkeit um des verübten Verbrechens wegen in die Burgerlich- oder gestalten Dingen nach gar in die peinliche Straf, Vermög Cod. Crim. P. I. cap. 8. §. 9. Ob und wie weit endlich 5<sup>to</sup> die Klag ex Leg. diffamari hierin Statt habe, siehe Cod. Jud. cap. 1. §. 15. & cap. 4. §. 5.

## §. 6.

Wenn der beleidigte Theil die Injurie zu Geld anschlagt, so muß er zwar 1<sup>mo</sup> das Quantum zusehends mit einem leiblichen Eid dahin betheuren, daß er lieber solche Summam verlohren, als die ihm zugegangene Schmach erlitten haben wolte. Dem ohngeacht aber stehet gleichwol 2<sup>do</sup> der Obrigkeit noch bevor, das beschworne Quantum, sofern ein Uebermas hierin verspührt wird, zu moderiren, woben theils auf das Vermögen des Injuriantens, theils auf die Größe der Schmach selbst zu sehen, solche aber hauptsächlich aus dem Ort, der Person und Zeit, dann anderen Umständen zu ermessen ist. 3<sup>io</sup> Sofern Condemnatus nicht solvendo ist, wird er statt dessen durch Gefängnuß, oder sonst an der Haut gestraft. 4<sup>to</sup> Zieheth zwar diese Action Infamiam nach sich, man pflegt aber dem condemnirten Theil die Ehr gemeiniglich in der Sentenz vorzubehalten.

## §. 7.

Die Klag auf den Wiederruf hat 1<sup>mo</sup> nur in Verbal- und solchen Injurien Statt, wodurch Jemand einer bösen That bezüchti-

§ § § § § §

züchti-

Von denen Obligationibus und Actionibus in Injuriis

Insonderheit von der Actione Injuriarum æstimatoria

Und recantatoria ad Palinodiam.

züchtiget wird, wohingegen in Real-Injurien, wieauch in jenen, wodurch nur Leibs- oder Gemüths-Mängel Spottweis vorgeworffen werden, statt des Wiederruffs die Deprecation und Abbitte Platz greift. 2<sup>do</sup> Muß der Wiederruf allzeit in eigener Person vor Gericht geschehen, die Deprecation aber wird richterlicher Ermässigung nach auch schriftlich angenommen. 3<sup>io</sup> Bequemet sich der condemnirte Theil nicht gutwillig zur Revocation, so wird er durch Gefängnuß und schmahle Kost dazu angehalten, oder man laßt auf weitere Hartnäckigkeit endlich den Wiederruf statt seiner und in seiner Gegenwart durch Schergen oder Scharfrichter verrichten, welches letzteres auch Statt hat, wenn Injuriant flüchtig ist, und auf vorläufige Citation nicht erscheint. 4<sup>to</sup> Pfllegt man auf den Wiederruf nicht leicht anders, als unter vorbehaltener Ehr zu sprechen, und hat 5<sup>to</sup> gegen leibliche Elteren weder gegenwärtig noch vorige Actio æstimatoria Platz.

## §. 8.

Die Beschimpfungen beruhen obgedachtermassen auf Worten oder Werken, welche mithin 1<sup>mo</sup> als Res Facti auf allenfalligen Widerspruch von dem Kläger bewiesen werden müssen. 2<sup>do</sup> Wenn die Wort oder Werke von der Beschaffenheit seynd, daß sie dem gemeinen Welt-Brauch nach für schmahlich angesehen zu werden pflegen, so wird auch Animus injuriandi bis auf gnugsame Gegen-Prob allerwegen daraus præsumirt, bey zweifelhaft- oder zweydeutigen Worten aber muß 3<sup>io</sup> derselbe von deme, der sich einer Injurie beklagt, erwiesen werden, welches zwar auch durch redliche Muthmassungen und Indicia bewerkstelliget werden mag, jedoch dergestalt, daß man anderen billichen Vermuthungen ebenfalls dagegen Platz giebt. Insonderheit haben 4<sup>to</sup> sowol Eltern als Lehrmeister, und Obrigkeiten sovieler Præsumption vor sich, daß vielmehr eine Unbescheidenheit als Animus injuriandi von ihnen gemuthmasset wird. 5<sup>to</sup> Wer sich mit Scherz entschuldiget, muß solchen wenigst præsumptivè beweisen.

## §. 9.

Klagt einer den anderen um bengebracht, offene Wunden, so mag er solche auf allenfalligen Widerspruch mit seinem Eid beweisen, jedoch nur in dreyen Fällen. 1<sup>mo</sup> Wenn Beklagter

Sonderbar  
in Real-In-  
jurien und  
Verwundun-  
gen.

den

den Kauf-Handel abläugnet, und dessen gnüiglich überwiesen wird. 2<sup>do</sup> Wenn das Geräuß von mehr Personen verübt worden, und der Beklagte erweislichermassen mit darunter gewest. 3<sup>io</sup> Wenn der Kauf-Handel zwar ohne Zeugen fürgegangen, gleichwol aber gegen den Beklagten ein sehr nahes Indicium von verübter That obwaltet. Ausser jetztgedachter drey Fällen hat obgedachter Eid nicht Statt, sondern die Verwundung muß in anderweg bewiesen werden.

## §. 10.

1<sup>mo</sup> Gehört zwar die Wiederrufs-Klag unter die Actio-Wie die Schmach-Klag wieder rum aufgehoben werde, und zwar durch den Tod des Injuriants? nes persecutorias, wird aber gleichwol durch den Tod des Injuriants aufgehoben, und gehet niemals gegen seine Erben, soviel hingegen 2<sup>do</sup> die Obrigkeitliche Straf, wieauch die Actionem æstimatoriam belangt, gehet solche gegen die Erben des Injuriants nur soweit, als sich auch andere dergleichen Actiones poenales dahin erstrecken mögen. 3<sup>io</sup> Hat die Actio Legis Aquilæ wegen der Schäden und Kosten hierin falls nichts Besonderes.

## §. 11.

Stirbt der Injurirte, ehe und bevor er geklagt hat, so bleibt zwar 1<sup>mo</sup> die Obrigkeitliche Straf gegen Injurianten nichtsdestoweniger bevor, 2<sup>do</sup> kan er auch von denen Erben Actione Legis Aquilæ um die Schäden und Kosten belangt werden. Die Æstimations- und Wiederrufs-Klag hingegen fällt 3<sup>io</sup> hinweg, es seye dann die Injurie erst nach dem Tod des Erblassers, entweder durch Mißhandlung seines Leichnams, oder sonst in anderweg gegen ihn verübt worden.

## §. 12.

Die Injurien werden 1<sup>mo</sup> entweder ausdrücklich durch Vergleich und Beding, oder aber stillschweigend im Wert selbst vergeben, und zwar 2<sup>do</sup> auf die letzte Art, wenn der Beschimpfte mit dem Beschimpfer ohne gross- notwendiger Ursach oder Protestation wiederum öffentlich speiset, trinkt, spielt, oder sonst freundlichen Umgang und Conversation pflegt, es wäre dann die Klag schon wirklich bey Gericht angebracht, welchenfalls die Injurie auf dergleichen stillschweigende Art

Durch Remission und Vergabung?

G g g g g 2

nicht

nicht aufgehoben wird. 3<sup>to</sup> Präjudicirt sothane Vergebung oder Nachsicht dem Richter an der verdienten Straf nichts.

## §. 13.

Durch die Verjährung?

1<sup>mo</sup> Mündliche Injurien werden verjährt, wenn man sie nicht von Zeit erlangter Wissenschaft längst inner Jahrs-Frist einflagt. Ein anderes ist 2<sup>do</sup> in Real- oder auch solchen Verbal-Injurien, welche nicht blos von Mund aus, sondern z. E. durch Schriften, oder Gemählde verübt werden, dann diese fallen sowenig, als die Obrigkeitliche Straf, und obgedachte Actio Legis Aquilæ durch die Præscriptionem annalern hinweg.

## §. 14.

Durch die Declaration?

Durch die Declaration wird eine Injurie in zweyen Fällen gehoben. 1<sup>mo</sup> Wenn sich der Beklagte gleich in der ersten Antwort selbst erklärt, daß ihm die ausgestossene Schelt-Wort aus Zorn oder Unbedachtsamkeit entwichen seynd, 2<sup>do</sup> wenn die Obrigkeit, statt des Wiederrufs oder Abbit, eine solche Ehren-Declaration aufträgt, wie es bey adelichen oder anderen ansehnlichen Personen gemeinlich zu geschehen pflegt. Sowol in dem 1<sup>ten</sup> als 2<sup>ten</sup> Fall bleibt der Obrigkeit die Straf, und dem beleidigten Theil, soweit er in Schäden und Kosten ist, mehr verstandene Actio Legis Aquilæ bevor.

## §. 15.

Durch den Concur?

Zuweilen betrifft die Injurie mehr Personen zugleich, und da seynd zweyerley Fälle zu unterscheiden. Ob sie nemlich 1<sup>mo</sup> sammentlich directè, oder 2<sup>do</sup> nur einige directè, andere aber indirectè dadurch betroffen seynd. 1<sup>ten</sup> Falls seynd es sovieler Injurien und besondere Actiones als Personen, folglich wird eine Action durch die andere weder verhindert, noch ausgeschlossen oder aufgehoben. 2<sup>ten</sup> Falls können indirectè Betroffene nur in Subsidiu, oder Interventionsweis accessoriè klagen.

## §. 16.

Durch Landsfürstlichen Macht-Spruch?

Gnädigste Lands-Herrschaft behalt sich hiermit noch weiter bevor, die Schmach-Klagen nach Gestalt der Sachen, Person-

Personen und Umständen, sonderbar bey denen von Adel oder nahen Anverwandten, auch wieder Willen der interessirter Theilen aus Lands-Fürstlicher Macht ganz und gar abzustellen, aufzuheben, und zu vernichten, welchenfalls jedoch zu Höchst-Deroseiben erleuchtister Erkenntnuß und Ermässigung stehet, ob und wie weit sie ein oder anderen Theil der verübten Ungebühr halber ohne Verletzung der Ehre bestraft wissen wollen.

## §. 17.

Von Richterlichen Amts-wegen kan ohne Einverständnuß beeder Theilen die Schmach-Klag nicht gegeneinander aufgehoben werden, ausgenommen in geringeren Injurien, oder wenn das Factum so zweifelhaft und unlauter ist, daß man entweder den Anfänger nicht recht ergründen, oder sonst kein sicheres Urtheil in Sachen fällen kan.

## §. 18.

Durch die Retorsion und Zuruckschiebung der Schmach wird dieselbe gleichfalls aufgehoben. Wobey jedoch folgendes zu beobachten kommt. 1<sup>mo</sup> Besteht die Retorsion darin, daß man den Injurianten nicht nur Lügen straft, sondern zugleich für den nemlichen erklärt, für welchen man von ihm gescholten worden. Solchemnach ist 2<sup>do</sup> eine bloße Contradiction, Protestation und Lügen-Bestrafung keine Retorsion. Dergleichen wird auch 3<sup>to</sup> für keine Retorsion aufgenommen, wenn man nicht das nemliche, was man empfangen hat, sondern mehr oder minder zuruckschiebt, und z. E. demjenigen, von welchem man für einen Ehebrecher angegeben worden, mit Schelm-Dieb- und anderen dergleichen Schändungen begegnet. 4<sup>to</sup> Hat Retorsio nur in blossen Verbal-Injurien, und gegen Personen, welche hierum Actione Injuriarum hätten, belangt werden mögen, nicht aber in Real-Schmaben Statt. 5<sup>to</sup> Muß solche gleich mündlich auf der Stell in Gegenwart des Schmahers geschehen, ausser in Schmaben, welche nur in Abwesenheit oder schriftlich zugesügt worden, dann diese werden längst inner Monats-Frist von Zeit erlangter Wissenschaft, und sicherer Nachricht durch Schreiben oder Besichtigung ehrbarer Leuten, oder welches am rathsamsten ist, durch

S h h h h h

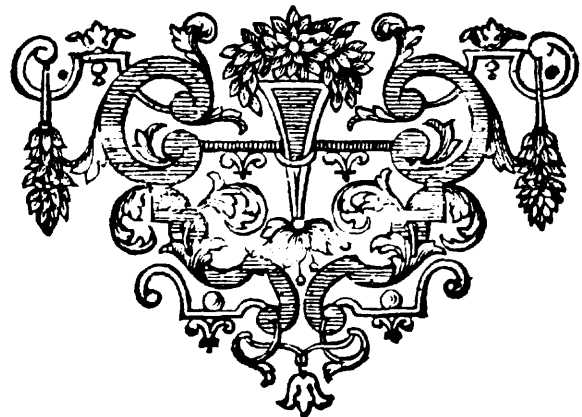
ein

ein förmlich errichtet und dem Schmäher zugewertigtes Notariats-Instrument retorquirt. Die Bürtung einer legal- und rechtmässiger Retorsion bestehet 6<sup>to</sup> in obgedachter Aufhebung der Schmach, wohingegen aber auch sowol die Aestimations- als Wiederruffungs-Klag dadurch wegfällt. Der Obrigkeit bleibt 7<sup>mo</sup> dem ohngeacht die gebührende Straf gegen den Schmäher bevdr, und solang dieser 8<sup>vo</sup> das angeworffen- und zuruckgeschobene Verbrechen nicht darthut, solang bleibt auch die Schmach auf ihm liegen. 9<sup>no</sup> All jetztbemelte Bürtungen erfolgen aus excessiv- oder sonst in vorgeschriebener Mas nicht beschehener Retorsion keineswegs, sondern dieselbe wird vielmehr für eine reciprocirliche Injurie gehalten, und hat mithin nicht nur Klag und Gegen-Klag, sondern auch auf beeden Seiten die Straf Plas. Im übrigen ist auch 10<sup>mo</sup> Retorsio Retorsionis nicht erlaubt, sondern es mag sich der, deme die Injurie retorquirt worden, vor des Retorquentens ordentlicher Obrigkeit gleichwol melden, und das ihm zuruckgeschobene Verbrechen darthun.

§. 19.

Von Pasquillen oder famolis Libellis.

Soviel die verdeckter Weis ausgeübt- öffentliche Verbal-Injurien betrifft, bleibt es nicht nur der Straf halber bey dem Cod. Crim. P. 1. cap. 8. §. 11. sondern es hat auch hierin sowol gegen den entdeckten Pasquillanten als Divulganten die nemliche Aestimations- und Wiederruffungs-Klag, wie in anderen Verbal-Injurien, Statt.



# Achtzehendes Capitul

## Von dem Lehen-Recht. (Jure Feudali.)

§. 1.

**L**ehen wird 1<sup>mo</sup> in unterschiedlichen Verstand, und zwar bald für den Lehens-Contract, bald für das Lehenba-<sup>Was ein Lehen sey?</sup> re Gut, öfters aber auch für das hierauf habende Recht genommen. Das letztere bestehet 2<sup>do</sup> in dem unter- oder nutzbaren Eigenthum (Dominio utili) welches man auf einem Gut unter dem Geding der dagegen zu leistender besonderer Treu erlangt hat. 3<sup>io</sup> Wird der Verleiher eines solchen Rechts Dominus Feudi directus oder Lehens-Herr, der Empfänger hingegen Dominus utilis, Vasallus, Mann, oder Lehen-Mann benamset. Die sogenannte Zins-Lehen werden 4<sup>to</sup> nicht nach Lehen-Recht beurtheilt, gehören folglich nicht hieher. Vielweniger muß man 5<sup>to</sup> das Pfarr-Lehen (Jus Patronatus) oder die Viertl-Höf, welche man hier zu Land ebenfalls Lehen zu nennen pflegt, mit gegenwärtigen Lehen vermischen.

§. 2.

Allodium wird zwar in gemeinen Verstand nicht nur dem Lehen, sondern auch dem Fideicommiss, in eigentlichen aber nur dem ersten allein entgegen gesetzt, und hierunter eine Sach verstanden, worüber man entweder vollkommener Herr und Eigenthümer (Dominus plenus) ist, oder doch wenigst ein auf andere Weis als in Lehens-Sachen eingeschränktes Eigenthum hat. Der Unterschied zwischen allodial und Lehen erscheint aus folgenden 6<sup>vis</sup>, und wird übrigens in Zweifel eine Sach allzeit mehr für Allodial, als Lehen geachtet.



## §. 3.

Unterschied  
der Lehen,

Von denen unterschiedlichen Gattungen deren Lehen seynd hauptsächlich folgende, nemlich Ritter- und Beutel- neu- und alt- erblich- oder aus Beding und Vorsehung der Voreltern herrührend- Mann- und Weiblich- gegeben- aufgetragen- oder gekauft- recht eigentlich- und uneigentliche Haupt- und After- Lehen, zu Latein Feuda Equestris, Burfatica, Nova, Antiqua, Hæreditaria vel ex Pacto & Providentiâ Majorum acquisita, Masculina, Foeminea, data, oblata, Empta & Subfeuda zu bemerken. Von denen letzteren siehe unten §<sup>o</sup> 60. Von denen übrigen aber §<sup>o</sup> seq. 4. &c.

## §. 4.

Insonderheit  
von Ritter-  
und Beutel-  
Lehen,

1<sup>mo</sup> Wenn das Lehen so beschaffen ist, daß man Ritter- Dienst hievon zu leisten hat, so heißt es ein Ritter- oder Adelliges, sonst aber ein Beutel- oder gemeines Lehen, und werden 2<sup>do</sup> alle hiesländische Lehen, wie sie immer Namen haben, zu ein- oder anderer Gattung gerechnet. Bey vorfallenden Zweifel, zu was für einer von beeden Gattungen das Lehen gehörig seye, muß 3<sup>io</sup> die wahre Eigenschaft zusehend aus dem Lehen- Brief, oder wo dieser keine gnügliche Auskunft giebt, aus denen Wirkungen und anderen Umständen ermessen werden. 4<sup>to</sup> Die dem Lehen annectirte Jurisdiction, wie auch der Personal-Adel des Lehen- Manns ist zwar in Zweifel ein wahrscheinlich- aber kein nothwendiges Merkmal von einem Ritter- Lehen, dann es kan ein Ritter- Lehen auch ohne- und hingegen ein Beutel- Lehen mit der Jurisdiction verliehen werden. Desgleichen mag man 5<sup>to</sup> Beutel- Lehen einem Rittermäßigen, und hingegen Ritter- Lehen einem Bürger oder Bauern verleihen, ohne daß dieser dadurch geadlet wird, oder das Lehen deswegen eine andere Qualität annimt. 6<sup>to</sup> Seynd endlich weder Ritter- noch Beutel- Lehen mit Frey- Lehen (Feudis Francis) zu confundiren. Dann obschon die erste von dem Lehenreich, und die andere von dem Ritter- Dienst befreyet seynd, so ist man doch von Frey- Lehen weder zu ein- noch anderen verbunden, und sofern ein Ritter- oder Beutel- Lehen auf solche Art befreyet wird, so bleibt es nichtsdestoweniger in all anderen Stücken bey der gewöhnlicher Lehen- Art und Eigenschaft.

## §. 5.

## §. 5.

1<sup>mo</sup> Neu Lehen heißt, welches der Lehen- Mann selbst Bon alt und neu Lehen. zuerst erlangt hat, alt Lehen aber, welches seinen Voreltern schon verliehen gewest, und von denenselben durch die Lehen- Folge weiter auf ihn gekommen ist. Es kan 2<sup>do</sup> mit Einverständnuß des Lehen- Herrns und Lehen- Manns, jedoch ohne Präjudiz eines dritten Interessentens, ein neues Lehen für alt, und hingegen ein altes für neu verliehen werden, wodurch mithin auch Natura Feudi verändert, und respectivè in ein alt- oder neues Lehen verwandelt wird. Welches aber 3<sup>io</sup> in dem Lehen- Brief deutlich ausgedruckt werden muß, dann sonst bleibt ein jedes Lehen vielmehr bey ihrer voriger Natur. Eigenthümliche Stück, welche etwan 4<sup>to</sup> durch Auftrag, oder sonst einem alten Lehen erst neuerlich einverleibt worden, nehmen dadurch Naturam Feudi Antiqui nicht gleich an, sondern bleiben an sich solang Feuda Nova, bis sie gleichwol mit der Zeit durch die Lehen- Folge ebenfalls Feuda Antiqua werden. Ein andere Beschaffenheit hat es 5<sup>to</sup> mit dem blossen natürlichen Lehen- Anwachs, (Incremento Feudi) dann dieser richtet sich nach der Natur des Haupt- Lehen- Guts. 6<sup>to</sup> In billichen Zweifel, ob das Lehen alt oder neu seye, wird ohne anderen vorwaltenden Muthmassungen weder eins noch anderes präsumirt, sondern wer sich auf diese zufällige Eigenschaft beziehet, muß solche behörig darthun. 7<sup>mo</sup> Seynd die alte Lehen von alt- Väterlichen Stamm- Lehen, wie das ganze von einem Theil unterschieden, dann alle alt- Väterliche Stamm- Lehen seynd Feuda Antiqua, aber nicht alle Feuda Antiqua alt- Väterliche Stamm- Lehen, anerwogen die von der Mutter, Groß- Mutter, oder Uhr- Anfrau herrührende Gunkel- Lehen ebenfalls unter die Feuda Antiqua gehören.

## §. 6.

1<sup>mo</sup> Unterscheiden sich die Erb- von denen aus Beding Bon Erb oder ex Pacto & Providentiâ Majorum herrührenden Lehen. und Vorsehung der Elteren herrührenden Lehen hauptsächlich in Modo succedendi, wie unten mit Mehreren zu vernehmen. 2<sup>do</sup> Kan ein Erb- Lehen aus denen in dem Lehen- Brief enthaltenen Worten: Für ihn, seine Erben, und Nachkommen sowenig, als aus denen Worten: all- und jeden Erben geschlossen werden, dann man verstehet ohne näherer Aus-

I i i i i

druckung

druckung keine andere, als Lehensfähige Erben und Nachkommen darunter. Wol hingegen ergiebt sich 3<sup>to</sup> ein Erb-Lehen aus denen Worten: *All* und *jeden* sowol in- als auswärtigen Erben, item *Testaments-* und *natürlichen* Erben und Nachkommen, wieauch aus denen Worten: *zu rechten Erb-Gut*, oder *Erb-Lehen*, oder aus der *Clausul*, daß man das Lehen frey veräußern darf, und was dergleichen Ausdrückungen mehr seynd. 4<sup>to</sup> Wird das Lehen durch diese beyfällige Qualität in kein *Allodium*, oder *Eigenthum* verwandelt. 5<sup>to</sup> Seynd zwar alle *Beutel-Lehen* auch *Erb-Lehen*, aber nicht *vicissim* alle *Erb-Lehen* zugleich *Beutel-Lehen*, dann es kann auch ein *Ritter-Lehen* zu *Erb-Lehen* verliehen werden. Nicht weniger seynd 6<sup>to</sup> alle *Feuda alienabilia*, welche sich nemlich nach des Lehen-Manns Belieben veräußern lassen, ebenfalls *Erb-Lehen*, aber nicht *vicissim*. 7<sup>to</sup> Pfllegt man *Feuda ex Pacto & Providentiâ*, auch umgehende Lehen zu nennen, ohne Unterschied, ob dem *Manns-Stammen* überhaupt, oder nur einigen desselben, oder auch dem *Weiblichen Geschlecht à primo Acquirente* hierunter vorgesehen worden.

## S. 7.

Von Manns-  
und Weibers-  
Lehen.

1<sup>mo</sup> *Manns-Lehen* heißt, was entweder von *Manns-Personen* ohne *Extension* auf die *Weibliche Nachfolge*, oder aber von *Weibs-Personen*, jedoch mit ausdrücklicher *Einschränkung* auf die *Männliche Succession* am ersten *acquirirt* worden. *Weiber- oder Gunkel-Lehen* hingegen ist 2<sup>do</sup>, was entweder eine *Weibs-Person* ohne obiger *Einschränkung* am ersten erworben hat, oder worin wenigst die *Weibliche Succession* durch *Gesetz, Beding* oder *Herkommen* fest gesetzt ist, welches 3<sup>to</sup> auf zweyerley Weis zu geschehen pfllegt, nemlich daß die *Weibs-Personen* nur auf *Abgang des Manns-Stammens*, oder aber zugleich mit *selben succediren*. Die von letzterer *Gattung* werden *insgemein* durchgehende *Manns- und Weiber-Lehen*, oder *Feuda Foeminea promiscua & simultanea* genannt, jedoch in *Dubio* allzeit mehr jene, als diese *præsumirt*. 4<sup>to</sup> Siehet man auf die *Person des Verleihers* hierinfallt nicht, sondern was ein *Weibsbild* zu *Lehen* verleiht, das ist und bleibt nichtsdestoweniger ein *Manns-Lehen*,  
sofern

sofern nicht der *Lehen-Brief* oder das *Herkommen* ein anderes mit sich bringt. 5<sup>to</sup> Alle *Beutel- oder Erb-Lehen* seynd auch durchgehende *Weiber-Lehen*, aber nicht alle *Weiber-Lehen* hinwiederum auch *Beutel- oder Erb-Lehen*. 6<sup>to</sup> Ist *Manns- und Ritter-Lehen* nicht einerley, dann man pfllegt auch *Weibs-Personen* mit *Ritter-Lehen* zu belehnen, und gleichwie 7<sup>mo</sup> bereits oben verstanden worden, daß *Qualitas Feudi Antiqui* denen *Weiber- oder Gunkel-Lehen* sowenig, als denen *Manns-Lehen* zuwieder ist, also auch hat man das nemliche von *Feudis ex Pacto & Providentiâ Majorum* zu beobachten, weil hierin nicht allemal für den *Manns-Stammen* allein, sondern auch öftters für die *Weibliche Nachkommenschaft* gesorgt wird. 8<sup>vo</sup> Halt man jedes *Lehen*, ausser obgedachter *Beutel- oder Erb-Lehen*, solang *pro Feudo Masculo*, bis gleichwol *Qualitas Feudi Foeminei* anugsam dargethan wird. 9<sup>no</sup> Ist endlich auch bey denen *Manns- und Stamm-Lehen* zwischen dem *Passivo* und *Activo* zu *distinguiren*, sohin des letzteren halber *insonderheit* zu beobachten, was unten S<sup>vo</sup> 55. n. 2. von dergleichen zu *Conservation* der *Lehen-herrlichen Familie* errichteten *Stamm-Lehenschäften* bey *Abgang des Manns-Stammens* bemerkt ist.

## S. 8.

1<sup>mo</sup> *Feudum Datum* oder *gegebenes Lehen* wird genant, welches der *Lehen-Herr* von seinem *Eigenthum* verleiht, *Oblatum* oder *aufgetragenes* hingegen, welches er nicht von dem *seimigen*, sondern von des *Lehen-Manns* selbst *eigenen Vermögen* nach vorläuffigen *Auftrag* in *Conformitate* S<sup>vi</sup> seq. 19 demselben *hinwiederum* verleiht. Unter *gekauften Lehen* aber seynd 2<sup>do</sup> all jene verstanden, welche der *Lehen-Mann* entweder von dem *Lehen-Herrn* selbst, oder mit dessen *Bewilligung* durch *Kauf, Tausch, Pfand*, oder sonst mit *beschwerlichen Titul*, jedoch *allerwegen Jure Feudi* an sich bringt, es seye dann in dem *Lehen-Brief* ausdrücklich enthalten, daß die *vorige Natur* des *Lehens* nicht dadurch verändert seyn solle.

## S. 9.

*Recht- oder eigentliches Lehen* (*Feudum Rectum vel Proprium*) muß 1<sup>mo</sup> alle *natürliche Stück* und *Eigenschaften* an sich haben, welche zu einem *Lehen* *insgemein* erfordert werden,  
den,

den, ausser dessen aber und da etwas hieran ermanglet, wird es nur für ein uneigentliches Lehen geachtet, insonderheit gehören 2<sup>do</sup> obgedachte Beutel: Erb: Frey: Guntel: gekauft: oder veräußerliche Lehen unter die Feuda Impropria. 3<sup>io</sup> Wird regulariter allzeit mehr ein recht: und eigentlich: als uneigentliches Lehen präsumirt, und wenn es gleich 4<sup>to</sup> an einem Stück fehlt, so bleibt es doch im übrigen bey der natürlichen Beschaffenheit eines rechten Lehens, soweit nicht das Wieder: spiel auch sonst gnugsam gezeigt werden kan.

## §. 10.

Von denen  
übrigen Le:  
bens: Gat:  
tungen.

All andere bey denen Feudisten findige Lebens: Arten seynd entweder hier zu Land nicht in Uebung, oder wenigst unter obvermelten Gattungen schon begriffen.

## §. 11.

Wer Lehen  
verleihen  
möge?

1<sup>mo</sup> Kan jeder in Regulâ von dem Seinigen, womit er frey zu disponiren hat, Lehen verleihen, und wird 2<sup>do</sup> hier: unter weder auf das Geschlecht, noch den Stand oder Würde des Verleihers gesehen, folglich können auch die von geringeren Stand Vornehmeren, Ungeadlete Adlichen, Weltliche Geistlichen, Weibs: Personen Mannsbildern, ja sogar der Vafall selbst dem Lehen: Herrn auf einem anderen Gut Lehen geben. 3<sup>io</sup> Statt anderer werden die Lehen nur von Curatel, Administration oder Special-Vollmacht wegen verliehen.

## §. 12.

Wer Lehen  
empfangen  
könne?

Obschon im folgenden 40<sup>sten</sup> 5<sup>to</sup> verschiedene Personen benannt seynd, welche dem Lehen: Recht nach nicht für Successions: und Lehens: fähig geachtet werden, so verstehet sich doch solches nur von der Lehens: Folge, nicht aber von der Lehens: Acquisition, dann dazu seynd auch Weiber, Geistliche, und andere von der Lehens: Folg ausgeschlossene Personen ohne Unterschied fähig, und werden hierinsfalls Kinder, Minderjährige, unter der Administration stehend: oder Abwesende von ihren respectivè Vätern, Vormindern, Vorstehern, Anwälden, wie in all anderen, gebührend vertreten.

## §. 13.

## §. 13.

1<sup>mo</sup> Mag alles, was nur dauerhaft ist, und durch den Gebrauch nicht verzehrt wird, zu Lehen gegeben werden, folglich seynd auch 2<sup>do</sup> uncörperliche Dinge nicht davon ausgeschlossen, z. E. Jurisdictionalia, Regalia, Servitutes, oder verzinsliche Capitalia, welch letztere man insgemein den Lehen: Stamm zu nennen pflegt. 3<sup>io</sup> Soviel das Vermögen minderjährig: oder Curatelmässiger Personen betrifft, kan zwar der Curator oder Vormund ein altes Lehen auf vorigen Fuß herein erneuern, nicht aber ein neues ertheilen, oder dem alten eine beschwerlichere Condition zum Nachtheil seines Pfleg: Befohlenen neuerlich befügen, ohne daß die zu dergleichen Veräußerungen erforderliche Sollennitäten hierunter beobachtet werden, welche Beschaffenheit es auch 4<sup>to</sup> mit der Belehnung in Kirchen: Gemeinden: oder anderen Milden: Stiftungs: Gütern hat. 5<sup>to</sup> Leidet endlich auch fremdes Gut zwar eine Belehnung, jedoch dem wahren Eigenthümer an seinem Recht unabbrüchig, oder höchstens nur ad Effectum Præscriptionis, und ist auch der Lehen: Herr zur Gewehrchafts: Leistung nicht verbunden, wenn das Lehen aus blosser Gnad und Wohlthat verliehen ist, ausser dessen aber wird distinguirt, ob der Lehen: Mann das Gut von dem Lehen: Herrn selbst, oder nur mit dessen Bewilligung von einem anderen Titulo oneroso an sich gebracht habe. Erstenfalls leistet der Lehen: Herr selbst die Gewehrchaft, anderenfalls aber derjenige, von welchem man das Lehen auf diese Weis erlangt hat.

## §. 14.

Entweder wird ein neues Lehen errichtet, oder das errichtete von einem auf den anderen gebracht, das erste geschieht durch die Belehnung, Coinvestitur, Umwertschaft, Auftrag: oder Verjährung, das letztere zwar ebenfalls durch die Præscription, gemeiniglich aber durch die Lehens: Folg oder Veräußerung, alles nach mehreren Inhalt folgender Ordnung.

## §. 15.

1<sup>mo</sup> Wird durch die bloße Zusag oder letzte Willens: Verordnungs: welche zuweilen vor dem Lehens: Contract und würklicher Belehnung herzugehen pflegt, das Lehen noch nicht errichtet,

K t t t t

richtet,

richtet, und zum völligen Stand gebracht, sondern nur der Weeg dazu gebahnt, immassen man dadurch 2<sup>do</sup> kein mehreres Recht erlangt, als daß der Versprecher, oder dessen Erb um die wirkliche Investitur und Berichtigung des zugesagt- resp. tive vertestirt, oder verschasteten Lehens Actione personali ex Pacto vel Testamento belangt werden kan. 3<sup>io</sup> Dafern das nemliche Lehen-Gut mehrern successivè versprochen worden, so hat der Aeltere das Vorrecht, es hätte dann der Folgend- oder Jüngere die Possession, oder wenigst ein Jus Reale voraus erlangt, welchenfalls er zwar vor dem Aelteren den Vorzug hat, diesem aber gleichwol der Regress wegen gebührender Schadloshaltung an den Versprecher und seine Erben übrig bleibt.

## §. 16.

Durch die Belehnung und investitur?

Lehens-Empfängnuß oder Belehnung, ( Investitura Feudalis ) ist 1<sup>mo</sup> nichts anders, als der zwischen dem Lehen-Herrn und Lehen-Mann gepflogene Lehens-Contract, welcher hauptsächlich in drey Stücken, nemlich in wirklicher Verleihung des Lehens, Erstattung der Lehens-Pflicht, und Ausfertigung des Lehen-Briefs bestehet. Falls nun 2<sup>do</sup> die Verleihung mittels wirklicher Uebergab entweder per Traditionem veram oder fictam geschieht, so ist es eine wahr- und vollkommene Belehnung ( Investitura propria ) ohne sothaner Uebergab aber ist sie 3<sup>io</sup> zwar nicht ungültig, wird aber nur eine unvollkommene Belehnung, oder Investitura impropria & abusiva, genannt. Durch diese letztere erlangt auch 4<sup>to</sup> der Lehen-Mann weder Dominium utile noch die Possession von dem Lehen, sondern nur Jus Reale, folglich die Befugnuß, daß er entweder selbst von dem Lehen, sofern Possessio vacua ist, eigenmächtiger Weis Besitz nehmen, oder zu Erlangung dessen sowol gegen den Lehen-Herrn als den dritten Inhaber, soweit dieser kein älter- und besseres Recht darzuthun vermag, rechtliche Klag stellen mag. Durch die Investituram propriam aber wird 5<sup>to</sup> sowol Dominium utile, als Possessio Naturalis & Civilis erlangt, wobey man jedoch allzeit supponirt, daß zur Zeit sothaner Investitur kein Dritter im Besitz des Lehens seye, massen solchenfalls die Uebergab eheunter nicht Statt hat, bis der Dritte sich entweder der Possession selbst gutwillig begiebt, oder derselben in Viâ Juris durch die Obrigkeit entsetzt wird. 6<sup>to</sup> Ist einerley, ob die Uebergab bereits vor Erstat-

tung

tung der Lehens-Pflicht und Ausfertigung des Lehen-Briefs, oder erst hernach geschehen seye. Vermög jetztgedachter Lehens-Pflicht verbindet sich 7<sup>mo</sup> der Lehen-Mann eidlich, oder nach Gestalt des Lehens bey Hand-Streich an Eidsstatt gegen seinen Lehen-Herrn zur besonderer Treu-Leistung, und pflegt selbe entweder in Person, oder durch einen special-bevollmächtigten Anwald, wieauch statt Minderjährig- oder Curatelmäßig durch die Vormünder oder Curatores an dem gewöhnlichen Ort abgelegt zu werden, worüber sohin 8<sup>vo</sup> der Lehen-Brief nicht soviel der Sollenität, als künftiger Prob halber gegen Bezahlung der gewöhnlicher Schreib- und Siegel- dann anderer herkommlicher Gebühr, wieauch gegen Ausstellung eines Lehen-Revers, soweit solcher Herkommens ist, von dem Lehen-Herrn selbst, oder sofern er keine Siegelmäßige Person ist, von der Obrigkeit, worunter das Lehen liegt, in Formâ solitâ ausgefertigt wird, immassen derselbe 9<sup>no</sup> bey vorfallenden Lehens-Irrungen der Rechts-Regul nach, quod Pacta dent Legem Contractibus, den vorzüglichen Ausschlag giebt, auch in zweifelhaften Verstand zwar 10<sup>mo</sup> allzeit genau, jedoch mit Beobachtung dessen, was eine vernünftige Interpretation auch in anderen Pactis überhaupt mit sich bringt, sonderbar aber nach der Natur des Lehens ausgelegt werden solle. Von Erneuerung der Investitur und des Lehen-Briefs siehe unten §<sup>vo</sup> 47. &c.

## §. 17.

Die Mitbelehnung oder gesammte Hand ( Investitura simultanea ) ist 1<sup>mo</sup> nicht nach Sächsischen, sondern nach gemeinen Lehen-Recht, und alt üblichen Lands-Gebrauch zu beurtheilen. 2<sup>do</sup> Ergiebt sich solche auf zweyerley Weis, wenn nemlich mehr Personen mit dem nemlichen Lehen, und von dem nemlichen Lehen-Herrn dergestalt belehnt seyend, daß erstens der wirkliche Lehen-Genuß und Condominium utile sammentlichen Coinvestitis, oder zwentens nur einem oder etwelchen allein, denen übrigen aber nicht zukommt. Diese letztere wird 3<sup>io</sup> Investitura simultanea eventualis genannt, und mehr für eine Gattung von Anwartschaft oder Expectanz gehalten, die erste hingegen heißt simultanea simplex & pura, und greift 4<sup>to</sup> nur in zwey Fällen Platz, wenn nemlich alle Coinvestiti Jure Succellionis oder sonst gleiches Recht zu den Lehen haben, oder wenigst allerseitige Interessenten hierauf

R t t t t t 2

ein-



einwilligen. 5<sup>to</sup> Giebt die Mitbelehnung oder gesammte Hand einem Coinvestito gegen den anderen kein mehreres Recht, als was auch sonst die Communio oder Condominium unter denen Theil-Habern mit sich bringt, folglich succedirt auch 6<sup>to</sup> ein Coinvestitus in des anderen Antheil Kraft der Coinvestitur keineswegs, sofern es nicht Jure Sanguinis, oder aus anderen Recht geschehen kan, also wenn z. E. Mann und Weib auf einem Gut miteinander belehnt werden, so succedirt das Ueberlebende in des verstorbenen Ehegattens Antheil Kraft der Coinvestitur nicht, es seye dann in solidum oder wenigst eventualiter auch auf den anderen Theil coinvestirt. Im übrigen hat es 7<sup>mo</sup> mit der Coinvestitur die nemliche Beschaffenheit, wie mit der Investitur, und wird 8<sup>vo</sup> nicht allzeit ein besonderer Lehen-Brief hierüber errichtet, sondern man pflegt Coinvestitos meistens nur dem Haupt-Brief einzuverleiben. 9<sup>no</sup> Unterscheiden sich Coinvestiti von Con- und Neben-Vasallen hauptsächlich darin, daß diese zwar den nemlichen Lehen-Herrn, aber nicht, wie Coinvestiti, auch das nemliche Lehen zusammen haben.

## §. 18.

Durch Expectanz und Anwartschaft?

Expectanz und Anwartschaft, Kraft welcher man nemlich von dem Lehen-Herrn auf ein künftig-heimfälliges Lehen versichert wird, pflegt 1<sup>mo</sup> entweder durch bloße Zusag oder eventuale Investitur mitgetheilt zu werden. Letzterensfalls erlangt 2<sup>do</sup> der Expectant dadurch ein Jus Reale, dergestalt, daß er Casu eveniente nicht nur den Lehen-Herrn um die wirkliche Belehn- und Einraumung des erledigten Lehens, sondern auch jeden dritten Besitzer, der kein besseres Recht hierauf dazuthun hat, um die Abrettung desselben belangen kan. Erstensfalls aber hat er 3<sup>io</sup> nur gegen den Lehen-Herrn und seine Erben einen Personal-Anspruch. 4<sup>to</sup> Unter mehr Expectantibus wird die Special- einer General-Expectanz vorgezogen. In mehr Expectanzen von gleicher Art aber geht 5<sup>to</sup> derjenige vor, welcher die Possession oder Jus Reale am ersten erlangt hat, doch ist der Lehen-Herr solchenfalls denen älteren Expectanten Schadloshaltung und Interesse zu præstiren schuldig. 6<sup>to</sup> Gilt eine mündliche Expectanz soviel, als eine schriftliche, sofern nur jene gnugsam bewiesen werden kan. Die Lehens-Pflicht aber legt 7<sup>mo</sup> Expectivatus vor erledigten Fall nicht ab, er werde dann zugleich eventualiter investirt.

8<sup>vo</sup>

8<sup>vo</sup> Wird die Expectanz in Zweifel strictissime interpretirt, folglich auch von einem Lehen auf das andere nicht erstreckt, ausgenommen bey General-Anwartschaften, da man in Zweifel allzeit das nächst vacirende Lehen hierunter verstehet. 9<sup>no</sup> Bedarf der Lehen-Herr zu Ertheilung der Expectanz den Consens des Vasallens keineswegs, weil ihm selbe nichts præjudicirt, und erst nach erledigt- und heimgefallenen Lehen ihre Wirkung erreicht. 10<sup>mo</sup> Stirbt Expectivatus vor erledigten Fall, so transmittirt er nichtsdestoweniger das Expectanz-Recht auf seine Erben, wenn schon derselben in dem Brief nicht gedacht worden, ohne Unterschied, ob die Anwartschaft per Pactum inter Vivos oder Mortis causâ ertheilt worden. 11<sup>mo</sup> Erlöscht die Expectanz durch Absterben des Lehen-Herrns nicht, sondern es hasten auch seine Erben, nicht aber Successores singulares hierum, ausser soweit diese auch in anderen Fällen seine Stell zu vertreten haben. Sobald sich aber 12<sup>mo</sup> der Casus Expectativæ ergiebt, muß sich Expectivatus von Zeit der Wissenschaft inner Jahr und Tag bey Straf der Verwürgung um die Belehnung gehörigen Orts anmelden, und Præstanda præstiren.

## §. 19.

Nimmt der Lehen-Mann sein frey-eigenthümliches Allodium von einem anderen zu Lehen, so heißt es 1<sup>mo</sup> ein Lehens-Auftrag (Oblatio Feudi) und begreift 2<sup>do</sup> dreyerley Handlungen in sich, nemlich fürs Erste die vorläufige Abred wegen des künftigen Auftrags, zweitens die Uebergab des Ober-Eigenthums, oder Domini directi von dem aufgetragenen Gut an den künftigen Lehen-Herrn, und drittens die wirkliche Belehnung des neuen Lehen-Manns mit sothanen Gut. In dieser letzten Handlung allein bestehet 3<sup>io</sup> die Wesenheit jeytbemelten Auftrags, und ist hierunter das nemliche zu beobachten, was auch in gegebenen Lehen von der Investitur und Belehnung oben versehen ist. Die erste Handlung ist 4<sup>to</sup> nicht de Substantiâ eines Lehens-Auftrags, und erwachset auch allensfalls hieraus kein Mehreres, als Actio personalis gegen den Versprecher und seine Erben um den versprochenen Auftrag vollends ins Wert zu richten. Die andere Handlung aber pflegt 5<sup>to</sup> gemeiniglich zu gleicher Zeit und uno Actu mit der Belehnung zu geschehen, dann eben dadurch, daß man

Durch den Auftrag?

L I I I I

das

das aufgetragene Gut zu Lehen empfängt, wird auch dem Lehen-Herrn brevi Manu das Dominium directum davon übergeben. 6<sup>o</sup> Geschiehet der Auftrag bald mit-bald ohne Beschwerde des Lehen-Herrns (Titulo oneroso vel gratuito) auf die erste Weis, wenn er z. E. oberstandenes Dominium directum von dem Lehen-Mann erkauft, oder etwas anderes dagegen verspricht, auf die andere Weis, wenn der Lehen-Mann sich aus blosser Freygebigkeit zu den Auftrag einverstehet. 7<sup>o</sup> Wird der Auftrag, welcher nicht ganz klar erscheint, in Zweifel niemat, sondern vielmehr ein Feudum Datum, oder gar ein Irrthum præsumirt. 8<sup>o</sup> Kan ohne Lands-herrlich-gnädigster Bewilligung kein Inländisches Gut an auswärtige Stände zu Lehen aufgetragen werden.

## §. 20.

Durch die Verjährung?

1<sup>mo</sup> Wer sich auf einem Gut der Lehen-herrlichen Gerechtsamen, z. E. durch Erforderung des Ritter-Dienst, Lehen-Reichs, oder wirklicher Belehnung ohne Verbott oder Contradiction anmasset, und von selber Zeit in dreissigjährig-unterbrochenen Besitz verbleibt, der hat das Dominium directum auf sothanen Gut sowol gegen den Lehen-Mann als einen Dritten verjährt und erfessen, ob sich schon hernach bezeigt, daß das Gut entweder gar nicht, oder wenigst demselben nicht Lehenbar gewesen seye. Gleiche Bewandnuß hat es 2<sup>do</sup> auf Seiten des Lehen-Manns, wenn er sich ohne Verbott oder Wiederred eines Guts nicht, als Eigen, sondern als Lehen anmasset, sofort in dreissig-jährigen Besitz desselben verbleibt, dann dadurch wird nicht nur gegen den Lehen-Herrn, sondern auch gegen Dritte das Dominium utile, soweit als sich sein Besitz erstreckt hat, gleichfalls verjährt und erfessen, ohngeacht sich nach der Hand äussert, daß das Gut entweder gar kein Lehen, oder wenigst ein anderer zum Theil oder ganz davon Lehen-Mann gewesen seye. In beeden Fällen ist 3<sup>io</sup> auf das, was oben P. 2. cap. 4. von der Verjährung überhaupt versehen ist, mitzureflectiren. Von Aufhebung eines Lehens durch Verjährung siehe unten §<sup>vo</sup> 52.

## §. 21.

Von denen Bürkungen eines Lehens,

Die Haupt-Bürkung eines Lehens bestehet 1<sup>mo</sup> auf Seiten des Lehen-Herrns in dem Dominio directo, oder Grund-

Grund- und Ober-Eigenthum des Lehen-Guts, auf Seiten des Lehen-Manns aber in dem Dominio utili, oder unter- und nutzbaren Eigenthum. Vermög des letzteren hat 2<sup>do</sup> der Vasall das Lehen-Gut auf die nemliche Art, wie es oben cap. 7. §. 7. dem Erb-Rechter bey dem Erb-Rechts-Gut von Rechts wegen zustehet, allerdings zu benutzen, und zwar 3<sup>io</sup> nicht cumulative mit dem Lehen-Herrn, sondern privative mit Ausschluß desselben, jedoch 4<sup>to</sup> dergestalt, daß das Gut in wesentlichen Stand erhalten, sohin auch allgefährlich- oder schuldhafter Abschleif bey Straf der Felonie hierunter vermieden werde, immassen es auf dem Fall, wenn sich zwischen dem Lehen-Herrn und Lehen-Mann eine Irrung desfalls ereignet, hierin ebenso, wie zwischen dem Erb-Rechts-Herrn und Grundholden laut cap. 7. §<sup>vi</sup> 8. gehalten werden soll.

## §. 22.

1<sup>mo</sup> Hat der Lehen-Mann nicht nur das, was in Anse-  
hen des Lehen-Guts an Grund-Zinsen, Steuern, Anlagen, Scharwerken, Zehenden, und dergleichen zu entrichten ist, sondern auch was auf Erziehl- und Einbringung deren Guts-Früchten, oder zu dessen-nöthiger Conservation verwendet wird, ex Fructibus Feudi abzutragen. 2<sup>do</sup> Giebt er zwar dem Lehen-Herrn, wo kein anders bedungen oder Herkommens ist, weder Stift noch Gilt, oder andere jährliche Prästationes von dem Lehen-Gut, wol aber ist er zu Ritter-Diensten, oder in Beutel-Lehen zum Lehen-Reich verbunden, nach mehreren Innhalt §<sup>vi</sup> seq. 24. & 49.

## §. 23.

Obwol 1<sup>mo</sup> jeder nach allgemein-natürlichen Pflichten und Rechten seinem Neben-Menschen die Treue schuldig ist, so wird doch der Lehen-Mann gegen seinen Lehen-Herrn durch die ihm abgelegte besondere Lehens-Pflicht in weit höheren Grad hierzu verbunden. Der Lehen-Herr hingegen ist 2<sup>do</sup> dem Vasallen zur mehreren Treu als anderen nicht obligirt. Im übrigen ist zwar auch 3<sup>io</sup> die Lehens-Pflicht von der Unterthans-Pflicht unterschieden, aber mit selber in der nemlichen Person nicht incomparibl. 4<sup>to</sup> Ohngeacht dem Lehen-Mann der gewöhnliche Lehens-Eid etwan nachgelassen worden, ist er nichtsdestoweniger zur Treu-Leistung, und all anderer Lehens-

männlicher Obliegenheit verbunden. 5<sup>to</sup> Soweit nur die Ungelobung, statt körperlichen Eids, bishero üblich gewest, hat es noch ferner dabey sein Verbleiben.

## §. 24.

Von dem  
Ritter-  
Dienst.

Die Personal-Lehens-Dienst werden von Beutel-Lehen nicht, wol aber von Ritter-Lehen prästirt, welcherwegen es auch sowol in Kriegs- als Friedens-Zeiten bey dem Hertommen sein Verbleiben hat.

## §. 25.

Von der Le-  
hens- Vor-  
mundschaft.

Die sogenannte Lehens- Vormundschaft ist in hiesigen Landen nicht üblich, sondern wenn der Lehen-Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kindern stirbt, so werden sie, wie andere, in Via ordinaria bevormundet.

## §. 26.

Von Lehens-  
Schulden  
und zwar er-  
ster Gattung.

1<sup>mo</sup> Ist hier die Rede nur von denen durch den Lehen-Mann gemachten, nicht aber von Lehen-herrlichen Schulden, dann um diese letztere haftet das Lehen entweder gar nicht, oder nur eventualiter auf den Rückfall, ausgenommen, was etwan schon vor Errichtung desselben Re adhuc integrâ förmlich hierauf versichert worden. Soviel aber 2<sup>do</sup> die Schulden des Lehen-Manns betrifft, werden dieselbe in Erb- oder Lehen-Schulden, und diese letztere wiederum in zweyerley Gattungen abgetheilt. Von denen Erb-Schulden siehe folgenden 28<sup>sten</sup> §<sup>vum</sup>. Unter die Lehen-Schulden erster Gattung rechnet man 3<sup>io</sup> nur jene, welche zum beständigen- und erweislichen Nutzen des Lehens, z. E. auf Herstellung nutzlicher Gebäuden, nöthige Proceß-Kosten in Streittigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, item auf die in Ansehen desselben erlegte feindliche Contributiones und Brand-Schägungen, oder auf gültig- und Rechts-beständige Erkauffung des Lehens verwendet worden. Um diese und dergleichen in Rem Feudi vertirte Lehen-Schulden haftet 4<sup>to</sup> das Lehen nicht nur quò ad Fructus, sondern auch hauptsächlich quò ad Substantiam und dergestalt, daß das Allodium des Lehen-Manns nur zur Hülf, und soweit nemlich das Lehen nicht mehr hinreicht, in Subsidium executivè hierum angegriffen und veräußert wird.

5<sup>to</sup>

5<sup>to</sup> Hat es mit dem Surrogato Debiti Feudalis, welches nemlich zu Entrichtung sothaner Lehen-Schulden verwendet worden, eben diese Beschaffenheit, wohingegen 6<sup>to</sup> der zu Erzieh- oder Einbringung deren Früchten, Prästirung des Ritter-Diensts oder Lehen-Reichs, dann auf andere dergleichen Ordinari-Lehens-Bürden gemachte Aufwand nicht anhero gerechnet wird. 7<sup>mo</sup> Greift unter mehr Lehen-Schulden in Concurfu das Vorzugs-Recht bey dem Lehen auf die nemliche Art, wie unter Allodial-Schulden bey dem Allodio Platz.

## §. 27.

Unter die Lehen-Schulden von zweyter Gattung gehören 1<sup>mo</sup> die consentirte Schulden, welche nemlich der Lehen-Mann mit Consens des Lehen-Herrns, und all übriger Lehens-Interessenten gemacht hat, woben 2<sup>do</sup> die in dem Lehen-herrlichen Consens mitbengefügte Clausula: *Salvo Jure* nicht im Weeg stehet, massen dem Lehen-Herrn dadurch ohne anderweit- ausdrücklicher Reservation nichts als das Dominium directum und die vorige Qualität des Lehens vorbehalten wird. Falls aber 3<sup>io</sup> der Consens nur auf gewisse Zeit ertheilt ist, so hört auch nach Ausgang sothaner Zeit ohne Auswirkung weiterer Prolongation die Qualitas Debiti Feudalis auf, und wird sofort aus einer Lehen in eine Erb-Schuld verwandelt. 4<sup>to</sup> Erstreckt sich der Consens von dem Capital auch auf das Interesse, ohne Unterschied, ob solches ex Pacto vel Morâ herrührt. Denen consentirten Schulden pflegt man zwar 5<sup>to</sup> de Jure Communi gleichzuschägen, was auf des Lehen-Manns Begräbnuß, oder auch in Lebzeiten zu seiner Erhaltung in äußerster Noth, wieauch zu seiner Frauen und Kindern respective Wittib-Sig und bedürftiger Alimentation, oder Aussteuerung deren Töchtern in gebührender Mas erlaufft, hier zu Land aber ist auch in all diesen Posten der ausdrücklich- Lehen-herrliche Consens vonnöthen, welcher jedoch in dergleichen Umständen nicht abgeschlagen zu werden pflegt. Der Unterschied zwischen denen Lehen-Schulden von erst- und zweyter Gattung bestehet 6<sup>to</sup> darin, daß Substantia Feudi vor die letztere nicht principaliter, wie vor die erste, sondern nur zur Hülf, und soweit nemlich weder die Fructus Feudi, noch die Allodial-Güter des Lehen-Manns mehr hinlänglich seynd, in Subsidium angegriffen und veräußert werden mag.

M m m m m.

Wei-

Weichen die Schulden von zweyter Gattung denen von erster in Concurſu ſowol bey dem Lehen ſelbſt, als denen Fructibus deſſelben allerdings aus, gehen hingegen unter ſich nach dem Vorzugs-Recht, und tritt endlich 8<sup>vo</sup> das Surrogatum, womit eine andere Lehen-Schuld von jetztberührt zweyter Gattung getilgt worden, allzeit in die nemliche Stell und Qualitatem Debiti ein.

## §. 28.

Von des Lehen-Manns Erb- oder Allodial-Schulden.

All übrige Schulden, welche nicht zu einer von obigen beeden Gattungen gehörig ſeynd, werden Allodial- oder Erb-Schulden genannt, und haſtet 1<sup>mo</sup> Subſtantia Feudi hierum weder principaliter noch in Subſidium, ſondern der Lehen-Mann, welcher ſie gemacht hat, bezahlt ſolche aus eignen Mitteln, mithin auch ex Fructibus Feudi, ſoweit ihm dieſelbe in ſeinen Lebzeiten noch zu Guten gehen, jedoch 2<sup>do</sup> dergeltalt, daß man ihn derwegen weder aus der Poſſeſſion des Lehens ſetzt, noch demſelben alle Nutzungen benimmt, ſondern ſoviel davon übrig laßt, als zu Beſtreitung des Lehen-Dienſts erforderlich iſt. Seine Lebens-Folger (Successores Feudi) mögen 3<sup>io</sup> um ſothane Erb-Schulden nicht belangt werden, ausgenommen wenn ſie zugleich ſeine Allodial-Erben ſeynd. Bey denen übrigen Lebens-Folgern aber, welche ſeine Allodial-Erben nicht ſeynd, iſt 4<sup>to</sup> zu diſtinguiren, ob keiner oder ſamentliche, oder nur einige aus ihnen conſentirt haben, erſtenfalls kan auch keiner hierum belangt werden, anderenfalls iſt es keine Erb- ſondern eine Lehen-Schuld von zweyter Gattung, wenn anders der Lehen-herrliche Conſens gleichfalls mit dabey geweſt, drittenfalls haſten nur die Conſentirende allein, jedoch eheunter nicht, als bis das Lehen wirklich an ſie kommt, auch nicht weiter, als pro Quantitate deren ihnen zugehenden Fructuum Feudi, und über Abzug deſſen, was man ihnen zu Beſtreitung des Lehen-Dienſts davon übrig laſſen muß. 5<sup>to</sup> Weichen die Erb-Schulden des Lehen-Manns denen Lehen-Schulden in Concurſu auch in Fructibus Feudi allzeit aus. 6<sup>to</sup> Werden des Lehen-Manns Schulden in Zweifel allemal mehr für Erb- als Lehen-Schulden geachtet. 7<sup>mo</sup> Iſt endlich in Anſehen der Beutel- oder veräußerlicher Lehen zwiſchen Erb- und Lehen-Schulden kein Unterſchied, weil dergleichen Lehen um alle Schulden des Lehen-Manns,

Manns, ſie mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, ſowol in Fructibus als Subſtantia auf die nemliche Weiſe, wie andere Allodial-Stück angegriffen und veräußert werden mögen, dergeltalt, daß zu ſothaner Veräußerung der Lehen-herrliche Conſens bey denen veräußerlichen Lehen gar nicht, bey Beutel- und Erb-Lehen hingegen zwar erforderlich, jedoch niemals zu verweigeren iſt.

## §. 29.

1<sup>mo</sup> Darf weder der Lehen-Herr dem Lehen-Mann in <sup>Von der Lehen-Veräußerung.</sup> Dominio utili, noch dieſer dem Lehen-Herrn in Dominio directo mit eigenmächtiger Beſchwer-Schmähler- oder gänzlicher Veräußerung deſſelben vorgreifen. 2<sup>do</sup> Iſt zwar die Veräußerung des Dominii utilis an den Lehen-Herrn, oder des directi an den Lehen-Mann keine verbottene Sach, dieſweil aber gleichwol eins mit dem anderen dadurch conſolidirt, und das Lehen in Allodium verwandelt wird, ſo gehet ſolches zu Präjudiz derjenigen, welche entweder Jure Sanguinis vel Coinveſtituræ ein Recht bey der Sach haben, keineswegs an. 3<sup>io</sup> Stehet dem Lehen-Herrn frey, daß Dominium directum an einen Dritten zu veräußern, ohne daß er hieſigen Lands-Brauch nach des Lehen-Manns Conſens hierzu bedarf. Ob und wie weit aber 4<sup>to</sup> der Lehen-Mann das Dominium utile an einen Dritten mit oder ohne Lehen-herrlichen Conſens zu veräußern beſugt ſeye, ſiehe mit Mehreren aus nächſtfolgenden §<sup>vis</sup>

## §. 30.

Unter der im nächſt vorhergehenden §<sup>vo</sup> 29. Num. 4. <sup>Was hierunter verſtan-</sup> bemelter Veräußerung ſeynd 1<sup>mo</sup> alle Handlungen verſtan- <sup>den ſeye?</sup> wodurch das Lehen-Gut ſelbſt entweder gar von Handen kommt, oder wenigſt beſchwert oder geſchmählert wird. Solchemnach werden 2<sup>do</sup> nicht nur Kauf, Tausch, Schenkung, Uebergab ſtatt barer Bezahlung, Vergleich, Anverheyrathung, ſondern auch die Erb-Rechts-Leib-Gedings- oder andere Gerechtigkeits-Ertheilung, item die Verpfändung des Lehen-Guts, und nicht weniger die Ueberbürd- oder Auflegung von Zins- oder Grund-Dienſtbarkeiten, Austrägen, und dergleichen Guts-Beschwernuſſen anhero gerechnet. 3<sup>io</sup> Obſchon durch die unter mehr Lebens-Folgern vornehmende Vertheilung



nur jedem seine gebührende Lehens-Quota angewiesen wird, so gehört doch solche nichtsdestoweniger unter die Lehens-Veräußerungen. Soviel hingegen 4<sup>to</sup> nur den Pacht oder Bestand betrifft, wird solcher für keine Alienation geachtet, weil er nicht das Lehen-Gut selbst, sondern nur die Früchten und Nutzungen, folglich bloße Allodialien betrifft, womit der Lehen-Mann nach eignen Belieben frey schalten und walten kan. Von denen Alienationibus per Actum Mortis causâ, wie auch von Auffer-Belchnungen siehe unten besonders.

## §. 31.

Von dem Lehen-herrl. Consens in solcher Veräußerung.

Jetztgedachte Veräußerung kan 1<sup>mo</sup> ohne Lehen-herrlicher Bewilligung weder ganz noch zum Theil bestehen, und ist 2<sup>do</sup> der stillschweigende Consens, wieauch die bloße Lehen-herrliche Besiegl- oder Bestätigung des Contracts, deme die Verpfändung des Lehens etwan nur incidenter miteinverleibt worden, keineswegs hinreichend, sondern es muß ausdrücklich, und annehbens 3<sup>io</sup> auch schriftlich geschehen, immassen der Lehen-Herr, sofern er anders Siegelmächtig ist, oder die Jurisdiction über das Lehen hat, den sogenannten Willen-Brief selbst hierüber ausfertigen, oder solches durch eine andere Siegelmächtige Person verrichten lassen kan. 4<sup>to</sup> Mag kein Curator oder Vormund statt des minderjährigen Lehen-Herrns ohne denen zu einer Veräußerung gebrauchten Sollennitäten hierin falls consentiren, ausgenommen in denen §<sup>vo</sup> seq. 32. benannten Fällen. 5<sup>to</sup> Wird der Consens auf zweyerley Weis ertheilt, nemlich daß entweder das ganze Lehen sowol mit dem Dominio directo als utili veräußert, und allodial gemacht, oder aber nur das Utile allein an einen Dritten überlassen, mithin statt des vorigen ein anderer Vasall substituirt werde. Das letztere wird in Zweifel allzeit mehr, als das erste gemuthmasset, sonderbar wenn der Consens-Brief die Clausulam: Salvo Jure in sich halt, als welche zwar ohnehin schon allzeit stillschweigend mitinbegriffen ist. 6<sup>to</sup> Plegt der Consens in Dubio genau interpretirt, mithin von einer benannter Specie Alienationis auf die andere, z. E. von Kauf auf Tausch nicht ausgedehnt zu werden, und soviel 7<sup>mo</sup> die Verpfändung insonderheit betrifft, wird solche nicht einmal unter dem ad alienandum ertheilten General-Consens verstanden, im übrigen ist 8<sup>vo</sup> gleichgültig, ob nur der Glaubiger, oder der Schuldner, oder beede zugleich den Consens ad oppigno-

ran-

randum auswirken. 9<sup>no</sup> Hat aber der Herr einmal in die Verpfändung gewilliget, so bedarf es zu Verkauftung des Lehens um selbiger Schuld wegen eines neuen Consens nicht mehr. 10<sup>mo</sup> Präjudicirt der Consensus ad oppignorandum dem Lehen-Herrn und seinen Erben soweit, daß er hernach das Lehen wegen Caducität oder sonstigen Ruckfalls solang nicht einziehen kan, bis der Pfand-Glaubiger befriediget ist, da hingegen schadet ihm 11<sup>mo</sup> bemelter Consens an seinem Vorgangs-Recht wegen Ruckständiger Grund- und Lehen-herrlicher Præstationen an Lehen-Reich oder Ritter-Diensten nichts. 12<sup>mo</sup> Kommt der Lehen-herrliche Consens auch denen Erben des Vasallens zu Guten, und erlöschet ohne sonderbaren Beding durch den Tod nicht. 13<sup>io</sup> Stehet selber denen Rechtmässigen Lehens-Folgern an dem laut folgenden fünf- und dreyßigsten §<sup>vi</sup> gebührenden Wiederruffungs-Recht niemals entgegen, und hat es auch 14<sup>to</sup> mit dem Consensu conditionato die nemliche Beschaffenheit, wie mit anderen conditionirten Handlungen überhaupt.

## §. 32.

In Feudis alienabilibus braucht man den Lehen-herrlichen Consens ad alienandum weiter gar nicht mehr. Soviel aber die Fälle betrifft, worin bemelter Consens zwar nicht un-Fälle, worin der Lehen-herrliche Consens ad alienandum gar nicht nöthig, oder wenigst nicht zu verweigerten ist.gangen, doch auch nicht abgeschlagen werden darf, bestehen selbe hiesiger Observanz nach lediglich in Beutel-Lehen, wie auch in Veräußerungen um obgedachter Lehen-Schulden wegen sowol von erst- als zweyter Gattung, jedoch der letzten halber nur in Ermanglung des Allodii.

## §. 33.

Die ohne Lehen-herrlichen Consens unternommene Lehen-Veräußerung hat 1<sup>mo</sup> nicht nur an sich keine Kraft und Wirkung, sondern ist auch 2<sup>do</sup> eine Species Feloniæ, und kommt hierunter all jenes, was unten §<sup>vo</sup> 51. von Num. 3. bis 10. inclusivè wegen Caducität und Heimfälligkeit des Lehens überhaupt verordnet ist, in schuldige Beobachtung, sonderbar aber ist 3<sup>io</sup> allhier zu merken, daß das Lehen dem Lehen-Herrn wegen übergangenen Consens nur alsdann heimfällig wird, wenn das veräußerte Gut per Traditionem veram wirklich ausgeliefert worden, solchemnach ziehet 4<sup>to</sup> eine

N n n n n n

bloße

bloffe Verhypothezirung des Lehens ohne würtllicher Einantwortung desselben, wieauch die Beschliessung des Kauf, Tausch, oder anderen dergleichen auf die Alienation ziehlenden Handels zwar wol die Nullität und willkürliche Straf, nicht aber erwehnte Caducität nach sich, welche Beschaffenheit es auch 5<sup>to</sup> in Casu Traditionis fictæ, die nur per Constitutum Possessorium, oder sonst brevi Manu geschiehet, wie nicht weniger 6<sup>to</sup> mit der Vererbrechtung eines Lehens, oder anderer dergleichen Gerechtigkeits-Ertheilung hat, ohngeacht die Aushändigung etwan bey diesen letzteren per veram Traditionem hierunter geschehen ist. 7<sup>mo</sup> Die bloffe Anzeig der vorhabender Veräußerung oder auch das beschehene Ansuchen um den Consens ohne dessen würtllichen Erfolg befreyet von der Caducität nicht. Vielweniger dient 8<sup>vo</sup> zur Entschuldigung, daß das veräußerte Lehen aus Neu wiederum zuruckgenommen, oder nur Bedingnuß-weis auf anhoffend-Lehen-herrliche Ratication ausgehändiget worden, oder der neue Successor vorhin schon in Communione des veräußerten Lehens gewest seye. 9<sup>no</sup> Hat ferner sowol die Nullität als Caducitäts-Straf sogar in jenen Lehens, worin sonst der Lehen-Herr obgedachtermassen einzuwilligen schuldig ist, ebenfalls Platz, wenn der Consens von dem Lehen-Mann nicht gesucht wird. 10<sup>mo</sup> Falls man nicht das ganze Lehen, sondern nur einen Theil ohne Consens alienirt, so wird nur der alienirte Theil caduc, soviel den Alienanten hievon zugehörig gewest. Daserf auch 11<sup>mo</sup> aus mehr in Communione Domini directi stehenden Lehen-Herrn nur ein- oder anderer mit dem Consens umgangen worden, so haben obige Straffen weiter nicht als pro Rata Statt. 12<sup>mo</sup> Ist die Bestraffung des Notarii oder desjenigen, welcher das Instrument über dergleichen unerlaubte Veräußerung ausgefertigt hat, heut zu Tag eine bloffe willkürliche Sach. 13<sup>no</sup> Soviel denjenigen betrifft, der das veräußerte Gut an sich gebracht hat, ist inter bonæ vel malæ Fidei Successorem zu distinguiren. Beide müssen das heimfällige Gut an den Lehen-Herrn ohne Erstattung des Kaufschillings oder anderer Auslag abtreten, doch bleibt dem ersten seiner gebührender Schadloshaltung halber der Regress an den Alienanten und seine Erben bevor, dem anderen aber nicht, sondern der Kaufschilling oder anderes, was er für das veräußerte Gut gegeben hat, fällt dem Fisco anheim.

## S. 34.

1<sup>mo</sup> Kan zuörderst der Lehen-Mann selbst das ohne Lehen-herrlichen Consens veräußerte Gut gegen Erstattung des Empfangs wiederum vindiciren, wenn anders die Veräußerung bonâ Fide, und in der Meinung, daß es ein Allodiale seye, von ihm geschehen, solches auch auf Begehren mit seinem Eid erhärtet werden kan, und die Verjährung noch nicht vollstreckt ist. Falls aber 2<sup>do</sup> der Lehen-Mann die Veräußerung ex Defectu bonæ Fidei nicht mehr wiederrufen kan, so steht alsdann dem Lehen-Herrn frey, das Gut von der Zeit an, da die Felonie oder Caducität incurrit worden, inner dreßsig Jahren allenthalben zu vindiciren, und an sich zu bringen, jedoch andergestalt nicht, als salvo Jure obberührter Lehen-Schulden, soweit das verwirkte Lehen darum zu haften hat, undingeleichen denen Rechtmäßigen Lehens-Folgern an ihrem Wiederruffungs-Recht in Conformität nächstfolgenden 5<sup>vi</sup> unabbrüchig.

Don Wiederruffung des veräußerten Lehens auf Seiten des Lehen-Manns selbst und des Lehen-Herrns,

## S. 35.

Obwol 1<sup>mo</sup> die Einwilligung derjenigen, welche entweder aus Beding und Vorsehung deren Voreltern, oder von Mitbelehnshaft wegen ein Successions-Recht an dem Lehen haben, bey dessen Veräußerung kein notwendiges Requisitum ist, so soll man doch um so mehr hierauf Bedacht nehmen, als im wiederigen Fall 2<sup>do</sup> denenselben frey steht, das veräußerte Stück von jedem Inhaber zu wiederrufen, und hindert 3<sup>no</sup> hieran nicht, daß der Lehen-Herr seines Orts in die Alienation gewilliget hat, massen er ihnen an ihrem Successions-Recht nichts dadurch benehmen und præjudiciren kan. 4<sup>to</sup> Muß unter mehr Lehens-Folgern die Ordnung bey dem Wiederruf ebenso, wie in der Succession selbst, beobachtet werden, so das der Nähere allzeit den Weiteren ausschliesset, unter gleichen aber der Wiederruf pro Rata Statt hat, und zwar 5<sup>to</sup> ohne Unterschied, ob das Lehen an einen aus ihnen selbst, oder an einen Auswärtigen alienirt worden. 6<sup>to</sup> Kommt selber denen Agnaten und Lehens-Folgern von der Seiten-Linie nicht allein, sondern auch denen Kindern oder Descendenten des Alienantens, sofern sie sich der Allodial-Erbchaft entschlagen, vorzüglich zu Guten. Ein bloffer Anwartschafter hingegen hat 7<sup>mo</sup> kein Jus

Dann auf Seiten deren Lehen-Folger.

revocandi, er seye dann bereits eventualiter coinvestirt, in dem er dadurch oberstandenermassen ein Jus Reale, folglich auch wie andere Lehens-Folger ein Wiederruffungs-Recht hierauf erlangt. 8<sup>o</sup> Dafern der nächste Successor entweder nicht wiederrufen will, oder nicht kan, so wird der folgende in dem Wiederruf nicht dadurch aufgehalten. 9<sup>o</sup> Geschiehet solcher allzeit ohne Entgeld des Wiederruffers, und ist er den Werth des Lehen zu erstatten nicht schuldig, sondern es stehet dem Inhaber, welcher solches bonâ Fide und mit Lehen-herrlichen Consens an sich gebracht hat, der Regress gleichwol an Alienanten und seine Erben bevor. 10<sup>o</sup> Gehet der Wiederruf bey Partial-Veräußerungen nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das veräußerte Stück allein. 11<sup>o</sup> Pfllegt man die Wiederruffs-Klag Actionem revocatoriam zu nennen, und wird es im übrigen mit selber, wie mit der Rei Vindicatione vel Publicianâ gehalten, ausgenommen, daß in gegenwärtiger Action die Fructus Feudi dem Kläger niemaal weiter, als von Zeit der gestellten Klag zuerkennt werden. Die Fälle, worin solche Klag nicht Statt hat, siehe 5<sup>o</sup> seq. 36. und von dem Wiederruf, welcher von Einstands-wegen geschiehet, siehe 5<sup>o</sup> seq. 38.

## S. 36.

Ermelter Wiederruf hat in folgenden Fällen nicht Statt. 1<sup>o</sup> In Beutel- oder veräußerlichen Lehen, wieauch, wenn die Alienation ohnehin an den nächsten Lehens-Folger, oder wegen Lehen-Schulden geschehen, oder das veräußerte Gut noch nicht wirklich extradirt worden ist, nicht weniger in blosser Bererbrecht- oder Gerechtigkeits-Ertheilung. 2<sup>o</sup> Wenn der Wiederruffer des Alienantens Allodial-Erb ist. 3<sup>o</sup> Nach dreißigjähriger Præscription, welche jedoch jedem Lehens-Folger erst von der Zeit an, da das Jus agendi vel revocandi der Ordnung nach an ihn gekommen ist, zu lauffen anfängt, mithin denen anderen, welche die Ordnung noch nicht betroffen hat, nur soweit schadet, als sie desjenigen, gegen welchen die Verjährung bereits vollstreckt worden, Allodial-Erben seynd. 4<sup>o</sup> Wenn der Alienant noch bey Leben ist, und zwar ohne Unterschied, ob er mit oder ohne Lehen-herrlichen Consens veräußert hat, dann erstensfalls hat derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht, und anderenfalls der Lehen-Herr Jure Cadu-

Fälle, worin  
Lehens-Fol-  
gere das ver-  
äußerte Lehen  
nicht wieder-  
ruffen mö-  
gen.

Caducitatis den Lehens-Genuß solange der Lehen-Mann lebt, und greift also der Wiederruf von Seiten deren Lehens-Folgern erst nach seinem Absterben Platz. 5<sup>o</sup> Wenn diejenige, welche wiederrufen wollen, bereits in die Veräußerung gewilliget haben, wovon jedoch das mehrere im nächstfolgenden 5<sup>o</sup> zu ersehen ist.

## S. 37.

Um verstandene Lehens-Folgere unter dem Vorwand, daß sie bereits in die Lehens-Veräußerung consentirt haben, von dem Wiederruf auszuschließen, wird 1<sup>o</sup> erfordert, daß der Consens ausdrücklich und schriftlich geschehen seye, dann der stillschweigend- oder mündliche ist 2<sup>o</sup> hierzu nicht hinlänglich, folglich wenn z. E. der Lehens-Folger bey der Veräußerung gegenwärtig ist, oder den Kaufs-Brief als Gezeug oder Beystand unterschreibt, so begiebt er sich dadurch des Wiederruffs nicht. Desgleichen wenn er etwan 3<sup>o</sup> das Kaufs-Unbott nicht annimmt, so gehet zwar das Einstands-nicht aber gegenwärtiges Wiederruffungs-Recht verloren. 4<sup>o</sup> Kan wieder Willen Niemand zum Consens gezwungen werden. 5<sup>o</sup> Schadet derselbe nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber denen übrigen Lehens-Folgern, welche ihres Orts nicht consentirt haben. 6<sup>o</sup> Gelten die Majora gegen die Dissentientes hierinfallt nicht. 7<sup>o</sup> Præjudicirt den Puppillen der Consens des Vormunds nur alsdann, wenn alle Sollennitäten vorhanden seynd, welche in Alienatione bonorum Pupillarium erfordert werden, weil der Consens ad alienandum einer Alienation disfalls gleich geachtet wird. 8<sup>o</sup> Wird gegenwärtiger Consens in Dubio eben so genau, als der Lehen-herrliche interpretirt. 9<sup>o</sup> Hat es mit dem Consensu conditionato deren Lehens-Folgern die nemliche Beschaffenheit, wie mit dergleichen Lehen-herrlicher Einwilligung.

## S. 38.

In Lehen, welche mit Lehen-herrlichen Consens verkauft worden, hat das Einstands-Recht Statt, und zwar auf Seiten des Lehen-Herrns nach Masgab cap. præc. 5. S. 14 denen übrigen Retrahenten aber gebührt selbes nur soweit, als sie nach Lehen-Rechten in dem verkauften Lehen-Gut zu succidiren haben, und andergestalt nicht, als mit Beobachtung der einen

D o o o o

einen

Sonderhas  
wenn sie in  
die Lehen-  
Veräußerung  
consentirt  
haben.

Von dem  
Einstands-  
Recht bey  
Veräußerun-  
gen.

einen jeden betreffender Ordnung, so daß, der weitere Lebens-Folger allemal durch den Näheren hierin ausgeschlossen wird.

## S. 39.

Unterschied  
zwischen dem  
Einstand und  
obigen Wie-  
derruf bey  
veräußerten  
Lehen.

Der Einstand ist von obigen Wiederruf in viele Weeg merklich unterschieden. Dann 1<sup>mo</sup> kan zwar der Alienant selbst niemals eintreten, wol aber in dem 5<sup>vo</sup> præc. 34. Num. 1. bemerkten Fall wiederrufen. 2<sup>do</sup> Hindert die Allodial-Erb-schaft den Erben zwar an dem Wiederruf, nicht aber an dem Einstand. 3<sup>tio</sup> Geschiehet der Wiederruf allzeit ohne Entgeld des Wiederruffers, der Einstand aber andergestalt nicht, als gegen Erstattung des Kauf-Schillings und all anderen, was das Einstand-Recht mit sich bringt. 4<sup>to</sup> Hat dieses letztere nur in dem Verkauf, jenes hingegen in all anderen Lebens-Veräußerungen Statt. 5<sup>to</sup> Erstreckt sich der Einstand auch auf Ventel- und veräußerte Lehen, nicht aber der Wiederruf, soviel wenigst die Lebens-Folger betrifft. 6<sup>to</sup> Supponirt der Einstand allzeit eine gültig- und Rechts-kraftige Handlung, der Wiederruf hingegen gehet auch auf ungültige, z. E. auf Veräußerungen ohne Lehen-herrlichen Consens. 7<sup>mo</sup> Ist man nicht schuldig, mit dem Einstand bis auf des Alienantens Tod zuzuwarten, wol aber mit dem Wiederruf. 8<sup>vo</sup> Erlöscht jener nach Jahr und Tag, dieser aber erst nach dreyszig Jahren. 9<sup>no</sup> Begiebt man sich des Wiederrufs nur ausdrücklich und schriftlich, des Einstands aber auch mündlich oder stillschweigend. 10<sup>mo</sup> Schadet endlich die Begebung des Einstands nur dem Renuncianten für seine Person allein, des Wiederrufs aber nicht nur ihm, sondern auch seinen Erben.

## S. 40.

Von der Lebens-Folg überhaupt, insonderheit aber von der legal- und natürlichen,

Successio Feudalis oder Lebens-Folg rührt entweder unmittelbar aus dem Besitz selbst, oder von Particular-Disposition und Anordnung her. Die letztere siehe unten §<sup>o</sup> 46. Soviel aber die erste betrifft, succedirt man 1<sup>mo</sup> in Ventel- oder veräußerten Lehen auf die nemliche Art, wie in Allodial-Gütern, welches sich jedoch nur von denen à primo Acquirente Abstammenden versteht. Bey all anderen Lehen aber beruhet 2<sup>do</sup> die natürliche Succession sowol nach gemein- als hiesigen Land-Recht zwar ebenfalls auf dem Jure Sanguinis

nis und der Sippschaft. Doch muß derjenige, welcher succediren will, nicht nur von dem ersten Lebens-Acquirenten durch ehelich- und rechtmäßige Geburt abstammen, sondern auch zu Lehen-Diensten geschickt seyn. Solchemnach seynd 3<sup>io</sup> sowol Stief- als Nähr- dann durch Tauf, Firmung, Adoption oder Einkindschaft erlangte Kinder samt ihren Abkömmlingen ausgeschlossen, desgleichen 4<sup>to</sup> all uneheliche Descendenz und Abkommenschaft, ausser soviel die per subsequens Matrimonium Legitimirte betrifft. 5<sup>to</sup> Seynd ferner ausgeschlossen Mönich und Religiösen nach abgelegter Profession, oder ausgestandenen Prob-Jahren ohne Unterschied, ob ihnen das Lehen erst nach dem Antritt des Ordens, oder schon vorher angefallen ist. 6<sup>to</sup> Die Welt-Geistliche, jedoch salvâ Observantiâ, wo sich solche wiederig bezeigt, und mit Ausnahm deren bereits vor angetretenen Clericat erlangt- wieauch jener Lehen, worin die Weibs-Personen zu succediren haben, als welchen sie der Lebens-Folg halber regulariter gleichgehalten werden, und seynd im übrigen weder die Teutsch- oder Malteser, noch andere dergleichen Ordens-Ritter unter den Geistlichen hierinfalls begriffen. 7<sup>mo</sup> Stumm-Taub-Blind- oder Unsinnige seynd ebenfalls ausgeschlossen, es seye dann, daß sie erst nach erlangten Lehen in solchen Stand verfallen seynd, welchenfalls ihnen das Lehen nichtsdestoweniger verbleibt. Von denen Weibs-Personen und ihrer Abkommenschaft aber siehe unten §<sup>o</sup> 44. und hat im übrigen 8<sup>vo</sup> die Lebens-Folg mit der Allodial-Succession keine Verknüpfung, sondern es kan eine mit Ausschlagung der anderen sowol bey Kindern als Collateral-Befreunden ohne Unterschied deren Lehen Platz greiffen.

## S. 41.

Gleichwie die natürliche Successions-Ordnung in Allodialibus vorzüglich an Kinder und Descendenten kommt, also auch seynd sie die erste in der Lebens-Folge, und zwar, wo kein Majorat oder Primogenitur bey dem Lehen-Gut eingeführt ist, mit dem gleichmäßigen Unterschied, ob sie alle im ersten Grad seynd, oder nicht, erstensfalls succedren sie in Capita, andernfalls in Stirpes Jure Repræsentationis, als welches in absteigender Linie ebenfalls, wie in der allodial-Succession, ohne Ziehl und Einschränkung Statt hat.



## S. 42.

In aufstei-  
gender Linie.

Die in aufsteigender Linie succediren regulariter nicht, folgende Fälle ausgenommen. 1<sup>mo</sup> Wenn sie von dem ersten Acquirenten abstammen, oder 2<sup>do</sup> das Lehen zu Favor deren Descendenten refutiren, und diese noch in ihren Lebzeiten ohne Hinterlassung Lehensfähiger Descendenz absterben, welches auch 3<sup>io</sup> sogar bey Vatters-Brudern Statt hat, sofern er sich des Lehens zu Favor seines Bruders-Sohns begiebt. 4<sup>to</sup> Wenn ein anderes in dem Lehen-Brief bedungen ist. 5<sup>to</sup> In Lehen, welche dem Sohn wegen des Vatters Verdiensten verliehen worden. In diesen fünf Fällen werden die Collaterales ausgeschlossen, wohingegen diese in anderen nicht ausgenommenen Fällen mit Ausschluß deren Ascendenten gleich nach der Descendenz in Feudo succediren.

## S. 43.

In der Col-  
lateral-Li-  
nie.

1<sup>mo</sup> Ist hier nur von des letzt-gewesten rechtmässigen Lehen-Manns, nicht aber von des ersten Acquirentens Collateral-Befreunden die Rede, dann diese letztere stammen von ihm nicht ab, und seynd mithin nach der in §<sup>vo</sup> præc. 40. n. 2. festgesetzten Regul ohne Unterschied, ob man in Feudo Novo oder Antiquo versire, von der Lehens-Folg ausgeschlossen. Soviel aber 2<sup>do</sup> die erste betrifft, succediren zusehender gedachten Lehen-Manns Ehe-leibliche Brüder ohne Unterschied zwischen Fratribus Germanis vel Consanguineis, das ist, solchen Gebrüderer, welche entweder einerley Vatter und Mutter, oder wenigst einerley Vatter miteinander gehabt haben, indem sowol ein- als andere von dem ersten Acquirenten abstammen. Dahingegen 3<sup>io</sup> Fratres Uterini, welche nemlich mit verstandenen letzten Lehen-Mann nur einerley Mutter haben, nicht succediren, ausgenommen in denen von ihrer Mutter herrührenden Guntel-Lehen, dann darin schliessen sie sogar Consanguineos, mit welchen sie nemlich nur einerley Vatter haben, eben bemelter Ursach halber aus. 4<sup>to</sup> Succedirt man unter Brüdern in Capita, unter Brüdern und Bruders-Söhnen aber in Stirpes, weil diese letztere Jure Repräsentationis kommen, welches sich in Feudalibus gleichfalls auf Geschwistert-Kinder, jedoch nicht weiter erstreckt. Seynd aber 5<sup>to</sup> lauter Söhne von einem oder mehr Brüdern vorhanden, so succedirt man

man ebenfalls in Capita. Nach denen Brüdern und Bruders-Söhnen gehet 6<sup>to</sup> die Successions-Ordnung ohne Einschränkung auf alle übrige von dem ersten Acquirenten abstammende Agnaten, und zwar 7<sup>mo</sup> dem nächsten Grad nach unter jenen, welche auch der Linie nach gleich seynd, ausser dessen aber ziehet man 8<sup>vo</sup> die nähere Linie dem näheren Grad vor, und ob man schon 9<sup>no</sup> die Lehens-Folg hauptsächlich dem ersten Acquirenten zu zuschreiben hat, so wird doch in der Ausrechnung sowol des Grads als der Linie nicht mehr auf ihn, sondern auf den letzt-gewesten rechtmässigen Vasallen gesehen, sohin derjenige, welcher ihm am nächsten gesippt ist, denen anderen vorgezogen, und ist 10<sup>mo</sup> unter der näheren Linie jene verstanden, nach welcher man nemlich mit erwehnt-letzteren Lehen-Mann einen näheren gemeinen Stamm-Vatter hat, als andere, z. E. wenn derselbe nach seinem Tod auf einer Seite Vatters-Brüdern, und andererseits Bruders-Enkeln hinterläßt, so schliessen diese jenem aus, weil sie zwar dem Verstorbenen weiter in Gradu, hingegen näher in Linea verwandt seynd, indem der Gemeinschaftliche Stamm-Vatter zwischen ihnen, und dem Verstorbenen bey seinem Vatter, hingegen zwischen dem Verstorbenen, und seines Vatters Brüdern weiter zuruck bey seinem Groß-Vatter anfängt. 11<sup>mo</sup> Verfahrt man auf die nemliche Art auch in Ausrechnung der weiteren Lineal-Succession ohne Einschränkung auf gewisse Linien, und wenn endlich 12<sup>mo</sup> um die Nahe des Grads die Frag ist, so wird nicht nach Geist- sondern Weltlichen Recht hierinfallt gerechnet.

## S. 44.

1<sup>mo</sup> Seynd die Weibs-Personen in Lehen-Sachen nicht einmal unter dem Namen der Erben überhaupt verstanden, so fern nicht ein anderes specialiter ausgedruckt ist, folglich werden sie auch 2<sup>do</sup> von der Lehens-Folg regulariter nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre ganze, sowol Männ- als Weibliche Descendenz ausgeschlossen, welches jedoch 3<sup>io</sup> nach Beschaffenheit des Lehens, sonderbar in Beutel-Lehen seincn Abfay leidet, dann darin hat oberstandenermassen die nemliche Successions-Ordnung, wie in der Allodial-Verlassenschaft, wenigst unter denen à primo Acquirente abstammenden Statt. Hiernächst succediren 4<sup>to</sup> die Weibs-Personen auch in denen Guntel-Lehen, sofern sie von dem ersten Acquirenten

Don Weiblich-  
er Lebens-  
Folge.

renten abstammen, jedoch mit dem bereits oben §<sup>vo</sup> 7<sup>mo</sup> n. 3. bemerkten Unterschied, und dergestalten, daß sie in durchgehenden Mann- und Weiber-Lehen (Feudis promiscuis & simultaneis) ebenso, wie die Mannsbilder, und mit denenselben zugleich, in denen anderen Gunkel-Lehen aber nur auf Abgang des Manns-Stammens, jedoch im übrigen auf die nemliche Weis ad Successionem zugelassen werden. Unter diese letztere Gattung gehören auch §<sup>io</sup> die gekaufte Lehen, massen die Weibs-Personen hierin ebenfalls auf Abgang des Manns-Stammens zur Lehens-Folge kommen, ausgenommen, wenn der Lehen-Herr nur mit der Condition, daß das Lehen nichtsdestoweniger bey ihrer voriger Natur und Eigenschaft verbleiben solle, in dem Verkauf consentirt, oder sich sonst gegen die weibliche Succession in dem Lehen-Brief ausdrücklich vorsehen, und verwahrt hat.

## §. 45.

Von Lehen, worin die Weibs-Personen obgedachtermassen nicht promiscuè mit dem Manns-Stammem, sondern nur erst auf Abgang desselben succediren, ist folgendes insonderheit zu merken. 1<sup>mo</sup> Wird hierin sogar eine näher gesippte Weibs-Person von einem weiter Gesippt-Weilichen Manns-Erben, sofern er nur ebenfalls von dem ersten Acquirenten abstammt, und auch sonst Lehens-fähig ist, in der Succession ausgeschlossen, z. E. wenn zwey Schwestern mit einem Lehen belehnt worden, und eine hinterlaßt einen Sohn, die andere eine Tochter, so schliesset der Sohn die Tochter in dem Lehens-Antheil ihrer Mutter aus, und bekommt das ganze Lehen, oder wenn zwey Söhne in einem Gunkel-Lehen succediren, deren einer einen Sohn, der andere eine Tochter hinterlaßt, so schliesset der Sohn die Tochter in ihres Vatters Antheil ebenfalls aus, und succedirt in dem ganzen Lehen allein. 2<sup>do</sup> Nachdem eine Weibs-Person in dem Gunkel-Lehen schon einmal wirklich succedirt hat, so bleibt sie auch dabey, ohngeacht etwan hernach erst ein Lehens-fähiger Manns-Erb gebohren worden, es wäre dann, daß er zur Zeit, da ihr das Lehen angefallen ist, schon empfangen, und in Mutter-Leib gewest. 3<sup>io</sup> Weibs-Personen, welche von dem Männlichen Geschlechte in Weiber-Lehen schon einmal ausgeschlossen worden, können auf Abgang desselben dennoch hierin succediren, wenn sie nur die

Sonderbar  
in Lehen, wo-  
rin sie auf  
Abgang des  
Manns-  
Stammens  
Platz greift.

die Ordnung trifft, und der lezt verstorbene Vasall keinen näheren Lehens-Erben hinterlaßt, also wenn z. E. die Tochter von Vatters-Brudern in dem Gunkel-Lehen ausgeschlossen worden, und dieser hernach ohne weiteren Manns-Erben stirbt, so succedirt sie ihm hierin, es wäre dann z. E. eine Tochter, oder Entlin von ihm vorhanden, welche ihr in der Succession als nähere Erben noch vorgehen könnten.

## §. 46.

1<sup>mo</sup> Letztwillige Dispositiones oder Pacta Successoria über Lehen-Güter seynd ohne Lehen-herrlichen Consens nur in Feudis alienabilibus von einer Gültigkeit. 2<sup>do</sup> In Beutel-Lehen kan bemelter Consens sowenig, als bey denen Veräußerungen inter Vivos, umgangen, hingegen aber auch eben sowenig abgeschlagen werden. 3<sup>io</sup> In alt- und solchen Lehen, worin ex Pacto & Providentiâ Majorum succedirt wird, ist nicht nur die Lehen-herrliche, sondern auch all übriger Lehens-Interessenten Bewilligung erforderlich, wobey 4<sup>io</sup> all jenes wiederum in Beobachtung kommt, was oben §<sup>vo</sup> 31 n. 1. bis 6. und §<sup>vo</sup> 37. n. 1. 2. 4. & seq. sowol von einem als anderen Consens versehen ist. 5<sup>io</sup> Kan auffer obgedacht-veräußerlichen Lehen eine letztwillige Disposition oder Erben-nigung ohne Lehen-herrlicher Bewilligung nicht einmal in Ansehen deren Kindern und Descendenten, geschweigens der Agnaten oder Auswärtiger bestehen. 6<sup>io</sup> Ziehet die Vernachlässigung sothanen Consens eben keine andere Straf, als die Nullität nach sich, und wird mithin durch dergleichen kraftlose Dispositiones an obig-natürlicher Lehens-Folge nichts alterirt. Wie und welchergestalten man aber 7<sup>mo</sup> durch Anwartschaft oder Coinvestitur zur Lehens-Folge gelangen möge, siehe oben §<sup>um</sup> 17. und 18.

Von der Lehens-Folge aus l. h. n. Willen, E. b. Vort. aa. Anwartschaft oder Coinvestitur.

## §. 47.

1<sup>mo</sup> So oft sich ein Haupt-Particular- und Neben- oder Lehens-Fall ergiebt, so oft muß auch die Lehens-Erneuerung (Renovatio Investituræ) geschehen. 2<sup>do</sup> Verstehet man unter dem Haupt-Fall nur den Tod des Lehen-Herrns, unter dem Neben- oder Particular-Fall aber alle Veränderungen, welche sich in der Person des Lehen-Manns sowol durch Tod-Fall

Von der Lehens-Erneuerung überhaupt.

als sonst ergeben, auffer dergleichen Fällen aber ist man 3<sup>tes</sup> ohne sonderbaren Beding das Lehen zu erneuern nicht schuldig, und wird auch die bloße Verpfändung des Lehens für keine solche Veränderung angesehen, daß derwegen das Lehen erneuert werden müste. 4<sup>tes</sup> Bestehet die Erneuerung nicht nur in der Lehens-Muthung, das ist, in gebührender Requisition besagter Lehens-Erneuer- und Erstattung der neuen Lehens-Pflicht, sondern auch 5<sup>tes</sup> in dem gewöhnlichen Lehen-Reich und Ausfertigung des neuen Lehen-Briefs, wovon das Mehrere in §<sup>vis</sup> seq. 48. 49. 50. enthalten ist. 6<sup>tes</sup> Wird die Erneuerung in obgedachten Veränderungs-Fällen ohne Unterschied deren Lehen erfordert, folglich seynd auch Erb-Beutel-Frey- oder veräußerliche Lehen ohne sonderbaren Beding nicht davon ausgenommen. 7<sup>tes</sup> Auf Absterben des Lehen-Herrns liegt die Erneuerung dem überlebenden Vasallen, sofern ihm der Todfall gebührend intimirt oder kund worden ist, bey Veränderung des Lehen-Manns aber demjenigen, welcher ihm in dem Lehen nachfolgt, von Rechts-wegen ob. 8<sup>tes</sup> Hinterläßt der verstorbene Lehen-Herr mehr Erben, so wird die Renovation nicht bey jedem aus ihnen, sondern nur bey demjenigen allein, welchem das Dominium directum privative zukommt, oder sofern sie in Communionen seynd, bey ihnen insgesamt vorgenommen, zu welchem Ende ein gemeinschaftlicher Anwald entweder von ihnen selbst, oder da sie sich nicht hierüber vergleichen können, von Amts-wegen bestellt werden solle. 9<sup>tes</sup> Stirbt einer aus mehr gemeinschaftlichen Lehen-Herren, so wird das Lehen pro Rata bey seinen Kindern, oder anderen Successoribus erneuert. 10<sup>tes</sup> Majorat-Activ-Lehen erneuert man nicht auf Absterben eines jeden von der Familie, sondern des Majorats-Innhabers, und zwar bey seinem nächsten Nachfolger in sothanen Stamm-Lehen, desgleichen geschieht 11<sup>tes</sup> bey Stiften, Klösteren und anderen dergleichen unsterblichen Lehen-Herrschaften die Renovation nur auf leibliches Absterben des ad Dies Vitæ bestellten zeitlichen Vorstehers bey seinem nächsten Amts-Successore. 12<sup>tes</sup> In Particular-Lehens-Veränderungen, welche sich auf Seiten des Lehen-Manns durch Tod- oder andere Fälle ergeben, seynd die hinterlassene Lehens-Folger zur Erneuerung insgesamt verbunden, und da einer aus ihnen stirbt, oder abgeändert wird, so geschieht die weitere Renovation von seinen Successoribus pro Rata ohne Unterschied zwischen getheilt- und ungetheilten Besitz. 13<sup>tes</sup> Wer nicht simpliciter, sondern nur eventualiter

coin-

coinvestirt ist, dem wird bey allen vorgehenden Veränderungen die Miterneuerung zwar nach Sächsischen, aber nicht nach gemein- und hiesigen Lehen-Recht zugemuthet. Vielmin- der liegt solche 14<sup>tes</sup> dem blossen Anwartschaster, der noch nicht einmal eventualem Coinvestituram erlangt hat, und eben sowenig 15<sup>tes</sup> einem minderjährigen Vasallen wegen veränderter Vormundschaft ob. Von der Lehens-Renovation bey veränderten Lehen-Träger siehe unten §<sup>vo</sup> 61.

S. 48.

Obberührte Lehens-Muthung oder Requisition um die Lehens-Erneuerung soll 1<sup>tes</sup> gehörigen Orts nach Anleitung nächst vorhergehenden §<sup>vi</sup>, und zwar 2<sup>tes</sup> längst inner Jahr und Tag von der Zeit an, da man den Veränderungs-Fall in Erfahrung gebracht hat, geschehen. Gebührt auch 3<sup>tes</sup> dem Lehen-Herrn nicht, diesen Termin ohne Einverständnis des Lehen-Manns einzuschränken. Stirbt aber 4<sup>tes</sup> der Lehen-Herr oder Lehen-Mann unter dem Jahr, so fängt selbes von neuem an zu lauffen, und wird die verflossene Zeit nicht miteingerechnet. 5<sup>tes</sup> Wer diesen Termin ohne Rechts-erheblicher Ursach verabsäumt, fällt in willkürliche, oder 6<sup>tes</sup> bey anscheinender Gefährde und Gestiffenheit wol gar in die Straf der Felonia und Lehens-Caducität, welchenfalls jedoch jenes wol zu beobachten kommt, was unten §<sup>vo</sup> 51. n. 3. bis 10. inclusive von dieser Straf überhaupt verordnet ist. Unter die hinlängliche Entschuldigungs-Ursachen, welche 7<sup>tes</sup> von aller Straf wegen verabsäumten Termins befreien, wird insonderheit gerechnet, wenn der Lehen-Herr ohne Hinterlassung eines Anwalts Land-abwesend, oder minorenn und unbevormundet, das Lehen im Streit, oder Krieg, Pest, und dergleichen ehehafte Hinderniß im Weeg ist. 8<sup>tes</sup> Kan die Muthung sowol persönlich, als durch einen Bevollmächtigten, mündlich oder schriftlich geschehen, und ist dagegen 9<sup>tes</sup> der Lehen-Herr nicht nur einen Muthschein ausfolgen zu lassen schuldig, sondern er darf auch 10<sup>tes</sup> die in geziemender Weis nachgesuchte Erneuerung ohne erheblicher Ursach nicht abschlagen, da im wiederigen Fall das Lehen 11<sup>tes</sup> entweder auf Instanz des Lehen-Manns von der Lands-Herrschaft ertheilt, oder auf vorläuffige Commination pro Renovato gehalten wird, bequemt sich aber 12<sup>tes</sup> der Lehen-Herr selbst zur gebettener Lehens-Renovation, so ist der

D a a a a a

Lehen-

Lehen-Mann inner dem ihm präfigirten Termin entweder in Person, oder durch einen mit Special-Vollmacht versehenen Anwald zu erscheinen, und die neue Lehens-Pflicht abzutragen verbunden. Inmassen er 13<sup>to</sup> auf ungehorfames Ausbleiben sub Poenâ Caducitatis citirt, sofort auf die nemliche Art, wie bey Verabsäumung obigen Jahr und Tags wieder ihn verfahren werden mag.

## §. 49.

Don dem Lehen-Reich.

Obschon das Lehen ihrem ersten Ursprung nach eine Lehen-herrliche Gnad und Wohlthat ist, so muß doch 1<sup>mo</sup> der Lehen-Mann in all obverstandenen Veränderungs-Fällen, worin es nemlich auf eine Lehens-Erneuerung ankommt, der Lehen-Herrschaft den gewöhnlichen Lehen-Reich oder Hand-Lohn (Laudemium vel Relevium) hiervoor bezahlen, welcher 2<sup>do</sup> regulariter, wo kein mehr- oder minderes hergebracht ist, bey Ritter-Lehen lediglich in dem zu 7. fl. 14. fr. angeschlagenen Schieß-Zeug, bey Beutel-Lehen aber 3<sup>to</sup> in fünf von hundert, was das Lehen-Gut zur Zeit des Lehen-Falls ohnparthenischer Schätzung nach werth ist, bestehet. 4<sup>to</sup> Nimmt man auf Absterben oder sonstige Veränderung des Lehen-Manns keinen doppelten, sondern nur einen einfachen Lehen-Reich von seinen Erben oder Successoribus, doch wenn hernach einer auß ihnen das ganze Lehen durch Theilung, oder sonst an sich bringt, so giebt er einen neuen Lehen-Reich pro Ratâ derjenigen Antheilen, welche seinen Miterben von dem Lehen zugetommen seynd. 5<sup>to</sup> Das Recht einen doppelten Lehen-Reich, oder ein höheres Quantum, als fünf von hundert zu fordern, kan andergestalt nicht, als durch unfürdentliche Zeit, hingegen aber ein minderes zu geben, längst inner 30. Jahren præscribirt werden, sofern sich hierunter wenigst zwey Actus Possessorii ergeben haben. 6<sup>to</sup> Seynd Kinder und Descendenten sowenig, als Collateral- und andere auswärtige Successores des Lehen-Reichs befreyet. 7<sup>mo</sup> Stirbt einer aus mehr gemeinschaftlichen Lehen-Herrn, oder ereignet sich eine Veränderung mit einem aus mehr gemeinschaftlichen Vasallen, so giebt man den Lehen-Reich nur pro Ratâ, ausgenommen in Ritter-Lehen, dann darin giebt man den Schieß-Zeug in obverstandenen Anschlag allzeit ganz. 8<sup>vo</sup> Gehört der Lehen-Reich unter die Grundherrliche Forderungen, wegen welcher Jus tacitæ Hypothecæ &

& Prælationis auf dem Gut zustehet. 9<sup>no</sup> Was oben cap. 7. §. 28. n. 2. von der privilegirt-Grundherrlicher Selbst-Pfändung um ruckständiger Laudemial-Præstationen wegen verordnet ist, das hat auch bey dem ruckständigen Lehen-Reich Platz. 10<sup>mo</sup> Ist kein gewis-legaler Termin zu Entrichtung des Lehen-Reichs bestimmt, sondern solcher wird nach verlossenem Jahr erst von dem Lehen-Herrn anberaumt, welcher sofort von dem saumigen Lehen-Mann den Ruckstand entweder mittels der privilegirten Auspfändung, oder durch Obrigkeitliche Hülf, und zwar, wenn der Lehen-Mann zugleich unter seiner Jurisdiction ist, selbst executive von ihm einbringt, oder bey verspürter Widersessigkeit gar mit der Caducität nach vorläufiger Commination derselben gegen ihn verfährt. 11<sup>mo</sup> Wird die Præstation derwegen, weil sich in kurzer Zeit mehr Veränderungen-Fall ergeben haben, nicht nachgelassen, oder gemindert.

## §. 50.

1<sup>mo</sup> Ist nicht gnug, daß der Lehen-Brief nur anfänglich bey Errichtung des Lehens ausgefertigt werde, sondern man muß solchen bey all obgedachten Veränderungs-Fällen wiederum erneuern lassen, welches jedoch 2<sup>do</sup> allzeit in voriger Conformität geschehen, sohin der neue Lehen-Brief nach den Tenor der älteren ohne Veränderung eingerichtet werden solle, es wäre dann 3<sup>to</sup> sowol der Lehen-Herr als Lehen-Mann, und all übrige Lehens-Interessenten selbst auf eine Mutation hierinfallig einverstanden, ausser dessen præjudicirt selbe 4<sup>to</sup> denenjenigen, welche nicht herein eingewilliget haben, keineswegs, und wenn 5<sup>to</sup> der Wille von allerseitigen Interessenten nicht klar und offenbar disfalls am Tag liegt, so halt man dafür, daß die Abänderung nur aus Verstoß geschehen seye, und wird solchemnach 6<sup>to</sup> in diesem Zweifel auf den allerersten Lehen-Brief, oder sofern sich solcher nicht mehr finden will, auf den ältesten zurückgegangen, welches sich aber 7<sup>mo</sup> nur von solchen Lehens-Erneuerungen verstehet, die der Lehen-Herr in Feudo Antiquo auf Ansuchen deren rechtmässigen Lehens-Folgern, mithin aus Schuldigkeit vornimmt. Ein anderes ist, was etwan in Feudo Novo aus blosser Gnad und Wohlthat geschieht, z. E. bey weiterer Verleihung eines gänzlich erledigt- und heimgefallenen, oder aber an einen Extraneum veräußerten Lehens, massen dieses nicht soviel für eine Lehens-

Don Erneuerung des Lehen-Briefs.



Erneuer = als erste Belehnung geachtet, folglich auch nicht mehr auf die denen vorigen Lehens-Inhabern ertheilte Lehens-Brief zurückgesehen, sondern nur derjenige, welchen der neu angehende Lehen-Mann ex novâ Gratiâ erhalten hat, zur Nicht-Schur genommen, und für den ersten und ältisten gehalten wird. 8<sup>o</sup> Werden eventualiter Coinvestiti auf allenfalliges Anmelden zumal sie oberstandenermassen zur Renovation nicht verbunden seynd, zwar dem erneuerten Lehens-Brief miteinverleibt, wodurch sie aber vor anderen keinen Vorzug oder mehreres Recht erlangen. 9<sup>o</sup> Ist der Lehen-Herr den Brief vor Entrichtung des Lehen-Reichs und anderer Gebühr ausfolgen zu lassen nicht schuldig. 10<sup>o</sup> Hat man das nemliche, was oben §<sup>o</sup> 16. n. 8. 9. 10. sowol von Expedir als Beobacht- und Auslegung des ersten Lehen-Briefs vorkommt, auch bey dergleichen erneuerten Briefen wiederum zu bemerken.

## §. 51.

1<sup>o</sup> Was das gemeine Lehen-Recht von der Felonie des Lehen-Herrns und der daraus folgender Verwürtung des Lehen-herrlichen Ober-Eigenthums mit sich bringt, ist hier zu Land nicht in Übung. Soviel aber 2<sup>o</sup> die Felonie des Lehen-Manns betrifft, bestehet solche heutigem Gebrauch nach nur noch darin: **Erstens** in obgedacht-eigenmächtiger Lehens-Veräußerung, **zweitens** in gestieffener Abschwendung des Lehen-Guts, oder grausamen Tractament deren dazu gehöriger Unterthanen, **drittens** in boshafter Unterlassung der gegemender Lehens-Renovation, **viertens** in hartnäckiger Verweigerung deren Personal-Lehens-Diensten, oder da man **funftens** den Lehen-Herrn an seiner Person selbst, oder an denen Seinigen grob beschimpft, verrathet, oder gar um das Leben bringt, **sechstens** in dem Laster beleidigter Majestät. All jetztgedachte Lehens-Verbrechen nun ziehen 3<sup>o</sup> die Lehens-Verwürtung dergestalt nach sich, daß der Lehen-Herr das Gut von der Zeit an, da die Caducität incurriert worden, einziehen, oder wenn er nicht zugleich Jurisdictionem darüber hat, von jedem Inhaber ohne Entgeld und Erstattung des Werths vindiciren kan. Es wird aber 4<sup>o</sup> die Caducität niemals ipso Jure vel Facto, sondern in zweifelhaften Fällen erst

von

von Zeit des in Rem Judicatam erwachsenen Spruchs, in klar- und offenbaren aber erst von Zeit der gestellten Klag incurriert. 5<sup>o</sup> Schadet die Felonie nur dem Lehen-Mann, nicht aber denen übrigen rechtmässigen Lehens-Folgern, soweit sie nicht zugleich seine Allodial-Erben seynd, doch müssen sie warten, bis der Lehen-Mann stirbt, mittler Weil genießet der Lehen-Herr das verwürkte Lehen. 6<sup>o</sup> Wird ein offener Dolus zur Caducitäts-Straf erfordert, ob Culpam hingegen greift nur eine milde willkürliche Straf Platz. 7<sup>o</sup> Kan der Lehen-Herr die Caducitäts-Straf entweder ganz nachlassen, oder selbe in eine andere leidentliche Straf verkehren, woran er auch von denen Agnaten oder Lehens-Folgern unter dem Vorwand, daß ihnen dieses præjudicirlich seye, nicht gehindert werden mag, ohngeacht der in Puncto Feloniæ ergangene richterliche Spruch bereits in Rem Judicatam erwachsen ist, weil solcher lediglich dem Lehen-Herrn zu Guten gehet, mithin allzeit die stillschweigende Clausul: wenn keine Gnad erfolgt, in sich halt. 8<sup>o</sup> Fallt die Straf auch durch stillschweigenden Nachlaß hinweg, wenn z. E. der Lehen-Herr den Lehens-Fehler weiß, gleichwol aber ohne Protestation oder Reservation weiteren Lehens-Dienst oder Lehen-Reich annimmt, oder das Lehen erneuert. Desgleichen hört sie 9<sup>o</sup> auf durch Absterben des Lehen-Herrns oder Lehen-Manns, sofern die Klag nicht schon in ihren Lebzeiten angebracht worden, wienichtweniger endlich 10<sup>o</sup> durch dreyßigjährige Præscription.

## §. 52.

Durch die Verjährung kan ein Lehen auf dreyerley Weis aufgehoben werden, 1<sup>o</sup> auf Seiten des Lehen-Herrns, oder 2<sup>o</sup> des Lehen-Manns, oder 3<sup>o</sup> eines Drittens. Das 1<sup>o</sup> ergiebt sich, wenn der Lehen-Herr sich des vollen Eigenthums von dem Lehen bonâ Fide dreyßig ganzer Jahr hindurch anmasset, und z. E. das Gut selbst im Besiß hat, und für das Seinige genießet, oder solches zwar dem Lehen-Mann, jedoch nicht als Lehen- sondern Pacht-Erbrecht- oder auf andere Weis überlaßt. Dahingegen wenn 2<sup>o</sup> der Lehen-Mann sich dreyßig ganzer Jahr hindurch in ruhigen Besiß des vollen Eigenthums von dem Lehen bonâ Fide befindet, und alle Lehensmännliche Obliegenheiten hierunter völlig beyseitssetzt, so ist auch seines Orts das Lehen durch die Verjährung aufgehoben,

R r r r r

und

von Wie-  
derum  
bung d. Le-  
hens, und  
wa. durch  
die Felonie  
und Caducit.  
etc.

Durch die  
Verjährung.

und in ein Allodial - Gut verwandelt. Kommt aber endlich 3<sup>tes</sup> das Lehen unter dem Namen und Ansehen eines Allodial - Guts an einen Dritten, und bleibt ihm auch in dieser Qualität dreyßig Jahr hindurch bonâ Fide in Handen, so ist solches ebenfalls verjährt, und zu einem Allodial - Gut worden. In allen drey Fällen aber lauft die Verjährung gegen Agnaten oder Lehens - Folger eheunter nicht, bis jeden gleichwol das Jus agendi vel revocandi der Ordnung nach betrifft, massen die gegen den Vorfahrer hierin vollstreckte Præscription deren Nachfolgern nur soweit entgegen stehet, als sie auch seine Allodial - Erben seynd, mithin in dessen Fußstapffen eintreten.

## S. 53.

Durch die  
Resignation  
oder Aufsen-  
dung von  
Seiten des  
Lehen-  
Manns,

Der Lehen-Mann sendet entweder 1<sup>mo</sup> dem Lehen-Herrn selbst, oder 2<sup>do</sup> dem nächsten Lehens - Folger, oder 3<sup>to</sup> einem weiteren Agnaten, oder 4<sup>to</sup> gar einem Fremden und Extraneo das Lehen auf. In dem 1<sup>ten</sup> Fall wird das Dominium utile mit dem Dominio directo consolidirt, und hört folglich das Lehen wenigst in solang, als der Resignant lebt, oder aber wenn kein anderer rechtmässiger Lehens - Folger Jure Sanguinis vel Coinvestituræ mehr vorhanden ist, für beständig auf, stehet auch diese Aufsendung dem Lehen - Mann jederzeit frey. In dem 2<sup>ten</sup> Fall hört das Lehen zwar in Ansehen des Resignantens, nicht aber in Ansehen des Resignatarii und übriger rechtmässiger Lehens - Folgern auf, man hat auch des Lehen-Herrns Consens zu solcher Resignation nicht vonnöthen, weil dadurch weder ihm, noch denen übrigen Lehens - Folgern, etwas præjudicirt wird. Mit dem 3<sup>ten</sup> und 4<sup>ten</sup> Fall aber hat es die nemliche Bewandnuß, wie mit anderen dergleichen Lehens - Veräußerungen nach Masgab obigen 31<sup>sten</sup> S<sup>vi</sup> & seq.

## S. 54.

Und von  
Seiten des  
Lehen-  
Herrns,

Sendet der Lehen - Herr dem Lehen - Mann das Lehen auf, so erfolgt zwar ebenfalls eine Lehens - Consolidation hieraus, und wird das Lehen - Gut wenigst, solang der Lehen - Mann lebt, oder wenn keine rechtmässige Lehens - Folger mehr vorhanden seynd, für beständig allodial gemacht.

## S. 55.

## S. 55.

Stirbt der Lehen-Herr, und hinterlaßt weder Erben noch Disposition, wie es mit dem Dominio directo nach seinem Tod gehalten werden solle, so fällt 1<sup>mo</sup> das Lehen - herrliche Ober - Eigenthum weder in aufgetragen - noch gegebenen Lehen dem Lehen - Mann, sondern vielmehr dem Fisco als ein Bonum vacans zu, und wird mithin nicht aufgehoben, indem der Fiscus in die Stell des Lehen-Herrns eintritt, folglich die Erneuerung desselben fortan bey ihm zu suchen ist. Soviel aber 2<sup>do</sup> die sogenannte Activ - Stamm - Lehen betrifft, bleibt es hierinfallß auf Absterben der Lehen - Herrschaft ohne Manns - Stammen bey der alten Observanz, Kraft welcher dem Churfürstlichen Lehen - Hof dergleichen Lehen heimfallen, stirbt endlich 3<sup>to</sup> der Lehen Mann ohne Hinterlassung eines Lehen - fähigen Erbens, so fällt das Lehen der Lehen - Herrschaft heim, und wird auf solche Weis mittels der Consolidation allodial, es seye dann, daß der Lehen - Mann, soviel die Beutel - oder veräußerliche Lehen anlangt, andere Disposition gemacht hat.

## S. 56.

Das Lehen wird ferner aufgehoben 1<sup>mo</sup> durch Ermanglung deren Conditionen, unter welchen dasselbe gegeben worden. 2<sup>do</sup> Durch die Consolidation, da nemlich das Dominium directum und utile in einer Person durch gültig - und Rechts - kräftige Handlung zusammen kommt. 3<sup>to</sup> Durch völligen Untergang des Lehen - Guts. 4<sup>to</sup> Durch eine total - oder solche Alienation, Kraft welcher nemlich das Lehen mit aller Interessenten Bewilligung in Allodium verwandelt werden soll, dann soviel oberstandene Ordinari Lehens - Veräußerungen anlangt, wird das Lehen nicht dadurch aufgehoben, sondern nur die Person des Lehen - Manns abgeändert, und ein anderer statt seiner auf die nemliche oder andere Lehens - Conditiones wiederum substituirt.

## S. 57.

Wenn der Lehen - Mann stirbt, oder noch in seinen Lebzeiten das Lehen auf einen anderen gebracht wird, so gehören 1<sup>mo</sup> sammentliche vor eröffneten Lehen gehoben - oder verfallene

R r r r r 2

Fru-

Leh- oder  
Veränderung.

Fructus Naturales & Civiles dem Lehen-Mann und seinen Allodial-Erben von Rechts wegen zu. 2<sup>do</sup> In Casu Feloniæ gehen alle von Zeit incurritter Caducität abfallende Früchten dem Lehen-Herrn zu Guten. Auf Absterben des Lehen-Manns ist 3<sup>io</sup> zu unterscheiden, ob er vor oder nach dem ersten Werten gestorben, letztenfalls bleiben alle Fructus pendentes, naturales & industriales denen Allodial-Erben, anderenfalls aber denen Lehen-Folgern, jedoch gegen Erstattung deren pro Curâ & Culturâ verwendeter Kosten. 4<sup>to</sup> Fructus Civiles, welche in Lebzeiten des Vasallens, oder vor der Lehen-Apertura noch nicht verfallen seynd, werden zwischen denen Allodial-Erben und Lehen-Folgern pro Rata Temporis getheilt.

## §. 58.

Dann der  
Lebens-Bes-  
etzung und  
denen hier-  
auf verwen-  
deten Kö-  
sten.

Mit der Lebens-Besserung und denen hierauf verwendeten Kosten wird es zwischen dem Lehen-Mann, oder seinen Allodial-Erben, dann denen Lehen-Folgern auf den nemlichen Fuß, wie oben Part. 3. cap. 10. §. 14. 15 & 16. zwischen Fideicommiss-Successoribus und Allodial-Erben, beobachtet.

## §. 59.

Von Lebens-  
Streitigkeiten.

1<sup>mo</sup> Die Actiones, welche gestalteten Dingen nach entweder aus zugesagt, errichtet, oder wiederaufgehobenen Lehen entstehen, haben nichts Besouderes an sich, sondern werden überhaupt, wie in Allodio, beurtheilt. 2<sup>do</sup> Ist sowol der Lehen-Herr dem Lehen-Mann, als dieser hinwiederum jenem die Lehen-Brief und andere dahin einschlagend, gemeinschaftliche Documenta zu ediren, sonderbar aber der letztere die hierin specificirte Lehen-Stück samt ihren Gränzen, Zugehörungen und Anwachs, soviel ihm anderst davon wissend ist, auf Begehren getreulich, und gestalten Dingen nach eidlich zu manifestiren verbunden. 3<sup>io</sup> Was das Forum Feudale in Causis Feudalibus betrifft, bleibt es hierin bey der neu verbesserten Hof-Raths-Ordnung, und dem derselben weiters inhærirenden Cod. Jud. cap. 1. §. 13 n. 2. 4<sup>to</sup> Werden die zwar an auswärtige Lehen-Höf relevirend, aber inner Lands gelegene Lehen durchaus nach hiesigen Land-Rechten von der Obrigkeit, worunter sie liegen, beurtheilt. 5<sup>to</sup> Finden sich übrigens bey dem Proceß in Lehen-Sachen keine andere Particularia, als  
wel

welche schon in ermeltem Codice Judiciario gehörigen Orts bemerkt worden seynd.

## §. 60.

Die Subinfeudation oder Affer-Belehnung, Kraft welcher nemlich der Vasall das Lehen wiederum in weitere Hand Lebensweis verleihet, ist zwar 1<sup>mo</sup> nach gemeinen Lehen-Rechten jedem Lehen-Mann, und zwar, sofern es auf die nemliche Conditiones, wie die Haupt-Belehnung selbst geschieht, auch ohne Lehen-herrlichen Consens erlaubt, hier zu Land aber wird solche 2<sup>do</sup> ohne Unterschied, ob die Affer-Belehnung mit dem ganzen Lehen, oder zum Theil, auf die nemlich, oder andere Conditiones geschieht, für eine Gattung von Veräußerung geachtet, und trifft mithin 3<sup>io</sup> auch alles hierunter ein, was oben von anderen Lebens-Veräußerungen überhaupt versehen ist. 4<sup>to</sup> Wenn die Conditiones bey der Affer-Belehnung nicht deutlich ausgedruckt seynd, so halt man dafür, es seye dieselbe auf die nemliche Art, wie die Haupt-Belehnung selbst geschehen, und wie nun 5<sup>to</sup> der Vasall bey dem Affer-Lehen eine doppelte Person zu vertreten hat, und in Ansehen des Affer-Lehen-Manns oder Subvasalli für den Lehen-Herrn, in Ansehen des Ober-Lehen-Herrns hingegen für einen Vasallen considerirt wird, so treffen auch in verschiedener Absicht alle Rechten und Pflichten regulariter bey ihm ein, welche dem Lehen-Herrn gegen einen Vasallen, und hinwiederum diesem gegen jenen zustehen. 6<sup>to</sup> Ist der Subvasall zwar auch dem Ober-Lehen-Herrn so, wie dem unteren, zur Treu-Leistung verbunden, begehet mithin durch desselben grobe Beschimpfung, Crimen Feloniæ, und verwirkt sein bey den Affer-Lehen habendes Recht dadurch, welches jedoch solchenfalls nicht verstanden Ober- und mittelbaren Lehen-Herrn, sondern dem unteren und unmittelbaren heimfällig wird. In Veräußerungen des Affer-Lehens ist 7<sup>mo</sup> weder die Einwilligung des Unter- noch Ober-Lehen-Herrns Consens allein ertlecklich, sondern es seynd beede hierzu erforderlich. 8<sup>vo</sup> Soviel die Erneuerung des Affer-Lehens bey vorgehenden Veränderungs-Fällen betrifft, ist zu unterscheiden, ob sich der Fall auf Seiten des Ober- oder Unter-Lehen-Herrns, oder Affer-Lehen-Manns ergibt. Erstenfalls ist der Subvasall weder dem Unter- noch Ober-Lehen-Herrn zur Lebens-Erneuerung verbunden, wol hingegen erneuert solchenfalls der Unter-Lehen-Herr

Von der Sub-  
infeudation  
oder Affer-  
Belehnung.

Herr als Vasall das Lehen bey dem Ober-Lehen-Herrn. **Anderefalls** wird die Erneuerung nicht nur von dem Subvasallen bey dem Unter-Lehen-Herrn, sondern auch von diesem bey jenem vorgenommen. **Drittenfalls** erneuert der Subvasall das Lehen allein, jedoch nur bey seinem Unter-Lehen-Herrn, und hiernach regulirt sich auch 9<sup>mo</sup> der Lehen-Reich dergestalt, daß demjenigen, bey welchem das Aßter-Lehen respectivè erneuert werden muß, auch der Lehen-Reich als das Accessorium zugehet. 10<sup>mo</sup> Verweigert etwan der Vasall dem Aßter-Lehen-Mann die angesuchte Lehens-Erneuerung ohne erheblicher Ursache, so kan sie der Ober-Lehen-Herr auf geziemendes Ansuchen vornehmen. 11<sup>mo</sup> Obwol verstandenermassen Subinfeudatio hiesigen Lands-Gebrauch nach Species Alienationis ist, so wird doch derwegen bey dem Ober-Lehen-Herrn weder das Lehen erneuert, noch der Lehen-Reich bezahlt, weil dem ohngeacht der vorige Vasall bleibt, wie er vor der Aßter-Belehnung gewest. 12<sup>mo</sup> Falls der Vasall sein Recht an dem Lehen verliert, z. E. durch Caducität, so bleibt nichtsdestoweniger dem Aßter-Lehen-Mann das Seinige in Salvo, und muß ihm solches von dem Ober-Lehen-Herrn, welchem das Recht des Unter-Lehen-Herrns solchenfalls heimgefallen ist, auf die nemliche Conditiones, wie er es von dem Unter-Lehen-Herrn vormals empfangen hat, wiederum erneuert werden. 13<sup>io</sup> Wird etwan der Subvasall auf dem Aßter-Lehen um das, was man hierauf gegen den Unter-Lehen-Herrn mit Recht zu suchen gehabt hat, exequirt, so stehet jenem der Regress gegen diesen bevor. 14<sup>io</sup> Schadet die Aßter-Belehnung denen rechtmässigen Lehens-Folgern, welche nicht hierin consentirt haben, an ihrem Recht sowenig, als andere dergleichen ungewilligte Veräußerungen. 15<sup>io</sup> Erstreckt sich Forum Feudale in Causis Feudalibus bey dem Churfürstlichen Lehen-Hof Vermög der Decreten und Observanz auch auf Subvasallen. Im übrigen hat es 16<sup>io</sup> mit Aßter-Lehen die nemliche Beschaffenheit, wie mit Haupt-Lehen, und ist endlich 17<sup>mo</sup> Subinfeudatio Subinfeudationis oder Aßter-Belehnung in die zwey- dritt- oder weitere Hand hier zu Land nicht mehr üblich.

## S. 61.

Unter denen Lehen-Trägern verstehet man 1<sup>mo</sup> in eigentlichen Verstand nur jene, welche Vermög sonderbarer Bestellung den Vasallen in seinen Lehens-Obliegenheiten überhaupt, und

Von der Lehen-Träger.

und zwar regulariter solange, als sie leben, gebührend zu vertreten haben. Dergleichen Bestellung ist zusehenderst 2<sup>do</sup> bey Clöstern, Stiften, und anderen niemals absterbenden Vasallen nicht nur gewöhnlich, sondern auch nöthig, also und dergestalt, daß, wenn sie sich nicht selbst gutwillig zu Bestellung eines solchen Lehen-Trägers bequemen, man statt ihrer Jemand von Amts wegen hierzu ernennen mag. 3<sup>io</sup> Ist die Lehen-Trägeren zwar auch bey Familien, oder wo sonst mehr Lehens-Folger zugleich vorhanden seynd, soweit im Gebrauch, daß dieselbe gemeinlich dem Aeltisten aus ihnen zu Vermeidung deren bey der Lehens-Erneuerung sich sonst ergebender vieler Schwierigkeiten Nomine Omnium übertragen zu werden pflegt, welche man aber gleichwol ohne selbst gutwilliger Einverständnis weder auf Seiten deren Vasallen zu bestellen, noch Lehen-herrlicher Seits anzunehmen verbunden ist. Die Wirkung sothaner Lehen-Trägeren äußert sich 4<sup>io</sup> hauptsächlich bey der Lehens-Renovation und Erstattung des Lehen-Reichs, anerkogen hiermit in denen Particular-Lehens-Fällen nicht mehr auf den Vasallen, sondern nur auf den Lehen-Träger gesehen, sohin weder das Lehen mehr erneuert, noch das Relevium gegeben wird, solange sich nicht entweder in der Person mehr bemelten Lehen-Trägers ein Particular- oder durch Absterben des Lehen-Herrns ein Haupt-Lehen-Fall ergibt, es wäre dann ein anderes hergebracht. Derwegen auch 5<sup>io</sup> die Lehen-Trägeren ohne allerseitiger Einwilligung vor Absterben des Lehen-Trägers wenigst ad hunc Effectum nicht abgeändert werden kan. 6<sup>io</sup> die übrige, welche nicht Lebenslänglich und überhaupt, sondern nur zu gewissen Lehens-Berichtungen z. E. zu Ritter-Diensten, Lehens-Muthungen, Ablegung der Lehens-Pflicht, Bezahlung des Lehen-Reichs von dem Vasallen bestellt seynd, werden zwar ebenfalls Lehen-Träger genannt, in der That selbst aber nur anderen gemeinen Anwälden gleich geachtet, und müssen auch von der Lehen-Herrschaft unweigerlich angenommen werden, sofern sie nur mit Special-Vollmacht zu den ihnen committirten Actum versehen, und auch sonst keiner rechtmässiger Ausstellung unterworfen seynd.

## S. 62.

Soll denen Churfürstlichen Ober- und respectivè Unter-Lehen-Höfen an ihren wol hergebracht- besondern Gebräuchen durch gegenwärtige Verordnung nichts derogirt seyn.

Von der Churfürstlichen Lehens-Hof-Observanz.

E R D E.